Tanja Lehmann

Internetnutzung während und nach einer Freiheitsstrafe

Tanja Lehmann

Internetnutzung während und nach einer Freiheitsstrafe

Zu den Praktiken und Motiven der Nutzung und des Verzichts bei Straftätern

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Universitätsverlag Chemnitz
2021

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über https://www.dnb.de abrufbar.

Das Werk - ausgenommen Zitate, Cover, Logo TU Chemnitz und Bildmaterial im Text - steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)
https://creativecommons.org/licences/by/4.0/deed.de

Titelgrafik: Jody Davis - jodylehigh / pixabay.com
Satz/Layout: Tanja Lehmann

Technische Universität Chemnitz/Universitätsbibliothek
Universitätsverlag Chemnitz
09107 Chemnitz
https://www.tu-chemnitz.de/ub/univerlag

Herstellung:
Bookwire GmbH Frankfurt am Main

Print on Demand
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

ISBN 978-3-96100-132-3

https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-751319

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Internetnutzung während und nach einer Freiheitsstrafe

Zu den Praktiken und Motiven der Nutzung und des Verzichts bei Straftätern

Von der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

genehmigte

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae
(Dr. phil.)

vorgelegt

von M. Sc. Tanja Lehmann

geboren am 04. September 1991 in Melle

Tag der Einreichung:	28. September 2020
Gutachter:	Jun.-Prof. Dr. Christian Papsdorf Prof. Dr. Markus Hertwig
Tag der Verteidigung:	09. Dezember 2020

Danksagung

Zu besonderem Dank bin ich meinem Doktorvater Jun.-Prof. Dr. Christian Papsdorf verpflichtet, der diese Dissertation von der Idee bis zum Abschluss begleitet hat. Ohne seine wissenschaftliche Betreuung, unablässige Unterstützung sowie fachlichen und inhaltlichen Anregungen wäre diese Arbeit nicht entstanden.
Großer Dank gilt den Institutionen, die mich bei der Rekrutierung von Studienteilnehmern und der Durchführung der Interviews unterstützt haben. Sehr zu danken habe ich ebenfalls der Teilnehmerin und insbesondere den Teilnehmern der Studie, die diese Dissertation überhaupt erst möglich gemacht haben.
Ferner danke ich Alexander Lehmann, Gabriele Wieneke und Frank Wieneke für ihre uneingeschränkte, vielseitige und liebevolle Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis xv
Tabellenverzeichnis xvii
Abkürzungsverzeichnis xix
Anmerkungen xxi
Begriffsdefinitionen xxiii
1 Einleitung 1
1.1 Relevanz der Arbeit 3
1.2 Zielsetzung und Fragestellungen der Arbeit 6
1.3 Einschränkungen und Schwierigkeiten des Forschungsfeldes 9
1.4 Aufbau der Arbeit 13
2 Grundlagen des Strafvollzugs 17
2.1 Äußerer Rahmen der Vollzugsanstalten 23
2.1.1 Aufbau und Organisation der Anstalten 25
2.1.2 Aufsicht und Beirat 28
2.1.3 Ziel des Strafvollzugs 29
2.1.4 Aufgabe des Vollzugs 32
2.1.5 Vollzugsgestaltung 33
2.2 Innerer Aufbau der Vollzugsanstalten 44
2.2.1 Vollzugsbedienstete 45
2.2.1.1 Aufgaben im Allgemeinen Vollzugsdienst 45
2.2.1.2 Personalbedarf und -mangel 47
2.2.1.3 Gefängnisalltag aus Sicht von Stationsbeamtinnen und Stationsbeamten 51
2.2.1.4 Fazit 55
2.2.2 Gefangene 55
2.2.2.1 Gefangenenpopulation 56
2.2.2.2 Unterbringung der Insassen 59
2.2.2.3 Subgruppen unterhalb der Gefangenen 62

2.2.2.4 Einbringen illegaler Gegenstände während der Freiheitsstrafe ... 65
2.2.2.5 Gefängnisalltag von Inhaftierten ... 71
2.2.2.6 Fazit ... 74
2.2.3 Chancen und Restriktionen der Kommunikation mit der Außenwelt ... 75
2.2.3.1 Nationale Regelungen ... 75
2.2.3.2 Internationale Regelungen ... 92
2.2.4 Chancen und Restriktionen des Kontakts mit der Außenwelt ... 94
2.2.4.1 Indirekter Kontakt ... 94
2.2.4.2 Direkter Kontakt ... 97
3 Internet im Strafvollzug ... 103
3.1 Regelungen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes ... 103
3.2 Internet als Menschenrecht? ... 105
3.3 Internetnutzung und Nichtnutzung im Gefängnis ... 106
3.3.1 Internetnutzung von Gefangenen in verschiedenen Ländern ... 108
3.3.1.1 Deutschland ... 109
3.3.1.2 Australien ... 118
3.3.1.3 Belgien ... 121
3.3.1.4 Dänemark ... 122
3.3.1.5 Estland ... 122
3.3.1.6 Großbritannien ... 123
3.3.1.7 Norwegen ... 124
3.3.1.8 Schweden ... 125
3.3.1.9 Vereinigt Staaten von Amerika (USA) ... 125
3.3.2 Vergleich der Angebote der Länder ... 127
3.3.2.1 Black- und Whitelist ... 128
3.3.2.2 Interaktive Medien ... 132
3.3.2.3 Bildungsprogramme ... 135

3.3.3 Resümee zu der internationalen Internetnutzung von Gefangenen ... 135
3.3.4 Offline-Projekte im deutschen Strafvollzug ... 137
3.3.5 Offline-Maßnahmen am Beispiel Sachsen ... 138
3.3.6 Fazit ... 141
4 Theoretischer Hintergrund ... 143
4.1 Soziale Ungleichheit ... 143
4.2 Digital Divide ... 144
4.2.1 Entwicklung der Digital Divide-Forschung ... 147
4.2.2 Dimensionen des Digital Divide ... 150
4.3 Gruppe der „must-nots“ ... 152
4.3.1 Verurteilte mit der Weisung „Internetverbot“ ... 153
4.3.2 Kinder ... 154
4.3.3 Weitere Formen der „must-nots“ ... 157
4.3.4 Praktiken der „must-nots“ ... 168
4.3.5 Kontrolle der „must-nots“ ... 170
4.3.6 Fazit ... 172
5 Stand der Forschung ... 175
5.1 Entwicklung der Internetnutzung und Nichtnutzung ... 175
5.1.1 Entwicklung der Internetnutzung in Deutschland 175
5.1.2 (Partielle) Nichtnutzung in Deutschland ... 182
5.2 Forschung zum Internet im Strafvollzug ... 185
5.2.1 Internet in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug sowie der Resozialisierung ... 188
5.2.2 Potenzielle Konsequenzen einer digitalen Isolation ... 190
5.2.3 Erleben der Digitalisierung nach der Haft ... 192
5.3 Fazit ... 194
6 Methode ... 197
6.1 Datenerhebung ... 197

6.2 Interviewleitfaden für Haftentlassene 201
6.2.1 Allgemeine Aspekte des Interviewleitfadens für Entlassene 201
6.2.2 Beschreibung des Interviewleitfadens für Entlassene 203
6.3 Interviewleitfaden für Expertinnen und Experten 208
6.3.1 Allgemeine Aspekte des Interviewleitfadens für Expertinnen und Experten 208
6.3.2 Beschreibung des Interviewleitfadens für Expertinnen und Experten 209
6.4 Darstellung der Samples 212
6.4.1 Theoretical Sampling 212
6.4.1.1 Samplevorstellung der Entlassenen 212
6.4.1.2 Tatsächliches Sample der Entlassenen 212
6.4.2 Sample der Expertinnen und Experten 218
6.5 Datenauswertung 218
6.5.1 Grundprinzipien der qualitativen Inhaltsanalyse 218
6.5.2 Potenziale und Grenzen der qualitativen Inhaltsanalyse 220
6.5.3 Vorgehensweise der Datenauswertung bei der vorliegenden Studie 221
6.6 Fazit 221
7 Ergebnisse 223
7.1 Voraussetzungen für eine illegale Nutzung 223
7.1.1 Einbringen illegaler Hardware 223
7.1.2 Illegale Nutzungskultur 225
7.2 Nutzertypen im Strafvollzug 229
7.2.1 Minimal-Onliner 231
7.2.2 Gelegenheitsnutzer 233
7.2.3 Intensivnutzer 234
7.2.4 Gegenüberstellung der Nutzertypen 235
7.3 Dimensionen der Nutzung im Strafvollzug 236

7.3.1 Räumliche Dimension ... 236
7.3.2 Zeitliche Dimension ... 240
7.3.3 Soziale Dimension ... 243
7.4 Internetnutzung im Strafvollzug ... 244
7.4.1 Legale Internetnutzung im Strafvollzug ... 245
7.4.1.1 Legal genutzte Hardware während der Haft ... 245
7.4.1.2 Legal genutzte Medien während der Haft ... 247
7.4.1.3 Motive einer legalen Nutzung während der Haft ... 248
7.4.1.4 Probleme einer legalen Nutzung während der Haft ... 251
7.4.1.5 Konsequenzen einer legalen Nutzung während der Haft ... 251
7.4.2 Illegale Internetnutzung im Strafvollzug ... 252
7.4.2.1 Illegal genutzte Hardware während der Haft ... 253
7.4.2.2 Illegal genutzte Medien während der Haft ... 254
7.4.2.3 Motive einer illegalen Internetnutzung während der Haft ... 255
7.4.2.4 Probleme einer illegalen Nutzung während der Haft ... 261
7.4.2.5 Konsequenzen einer illegalen Nutzung während der Haft ... 263
7.4.3 Nichtnutzung im Strafvollzug ... 265
7.4.3.1 Kompensationsmöglichkeiten während der Haft ... 266
7.4.3.2 Motive für eine Nichtnutzung während der Haft ... 267
7.4.3.3 Probleme einer Nichtnutzung während der Haft ... 272
7.4.3.4 Konsequenzen einer Nichtnutzung während der Haft ... 275
7.4.4 Einfluss der Freiheitsstrafe auf eine (partielle) (Nicht-)Nutzung in Freiheit ... 275

7.4.4.1 Motive einer Nutzung nach der Entlassung 276
7.4.4.2 Probleme bei der Nutzung nach der Entlassung 279
7.4.4.3 Motive einer (partiellen) Nichtnutzung nach der Entlassung 281
7.4.4.4 Probleme einer (partiellen) Nichtnutzung nach der Entlassung 287
7.5 Fazit 287
8 Diskussion 293
8.1 Voraussetzungen einer illegalen Internetnutzung 293
8.2 Verfestigung der sozialen Ungleichheit und der Subgruppen durch die Internettechnologie 297
8.3 Vergleich der Motive für die Nutzung innerhalb und außerhalb des Vollzugs 298
8.4 Risiko einer illegalen Internetnutzung während der Haft 299
8.5 Verbesserung der Qualität der Haft 301
9 Fazit und Ausblick 305
Anhang 311
Literaturverzeichnis 333

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm einer Justizvollzugsanstalt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (o. J.)). 44

Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (2016a: 26) über die Anzahl der Lockerungen im Zeitverlauf 99

Abbildung 3: Gegenüberstellung der Nutzertypen in den Strafvollzugsanstalten (Eigene Darstellung). 235

Abbildung 4: Genutzte Hardware, Medien, Motive, Probleme und Konsequenzen der legalen Onliner im Strafvollzug (Eigene Darstellung). 245

Abbildung 5: Genutzte Hardware, Medien, Motive, Probleme und Konsequenzen der illegalen Onliner im Strafvollzug (Eigene Darstellung). 252

Abbildung 6: Kompensationsmöglichkeiten, Motive, Probleme und Konsequenzen der Offliner im Strafvollzug (Eigene Darstellung). 266

Abbildung 7: Wesentliche Aspekte der (Nicht-)Nutzung während einer Freiheitsstrafe (Eigene Darstellung). 288

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Art der Maßnahmen und Anzahl der jeweiligen Plätze in den sächsischen JVAs im Jahr 2016 (Eigene Darstellung). 38

Tabelle 2: Personalbestand des mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalten in Sachsen (Eigene Darstellung)..... 48

Tabelle 3: Tagesablauf aus Sicht einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten (Eigene Darstellung, in Anlehnung an die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Lingen (o. J.a)). 52

Tabelle 4: Anzahl der aufgefundenen Mobilfunktelefone sowie andere Datenträger und Speichermedien in den relevanten sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie die damit in Verbindung stehenden Disziplinarmaßnahmen (Eigene Darstellung, in Anlehnung an die Ausführungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (2018b: Anlagen 1 bis 10)). 66

Tabelle 5: Tagesablauf eines Inhaftierten (Eigene Darstellung, in Anlehnung an die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Sehnde (o. J.)). 71

Tabelle 6: Telefontarife (Preis pro Minute) und Vertragslaufzeiten in den sächsischen Strafvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018c: 3). 83

Tabelle 7: (Online) Angebote in geschlossenen Strafvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs in Deutschland differenziert nach Bundesländern (Eigene Darstellung)..... 117

Tabelle 8: (Offline) Ausbildungs-/Fortbildungs-/Freizeitangebote in den sächsischen Justizvollzuganstalten in Verbindung mit einer Computernutzung (Eigene Darstellung). 140

Tabelle 9: Soziodemografische Merkmale der befragten entlassenen Häftlinge (Eigene Darstellung)..... 213

Tabelle 10: Zeitraum der Inhaftierung/en der Teilnehmer (Eigene Darstellung). 217
Tabelle 11: Häufigkeit der Nutzertypen im Strafvollzug (Eigene Darstellung). 231
Tabelle 12: Räumliche Dimension der Nutzung innerhalb und außerhalb der Strafanstalt (Eigene Darstellung)..... 237
Tabelle 13: Zeitliche Dimension der Nutzung innerhalb und außerhalb der Strafanstalt (Eigene Darstellung)..... 240
Tabelle 14: Motivkomplexe und Unterthemen einer legalen Internetnutzung im Strafvollzug (Eigene Darstellung)..... 248
Tabelle 15: Motivkomplexe und Unterthemen einer illegalen Internetnutzung im Strafvollzug (Eigene Darstellung).... 256
Tabelle 16: Motivkomplexe und Unterthemen einer Nichtnutzung im Strafvollzug (Eigene Darstellung)..... 268
Tabelle 17: Motivkomplexe und Unterthemen einer Nutzung nach der Entlassung (Eigene Darstellung). 277
Tabelle 18: Motivkomplexe und Unterthemen einer Nichtnutzung nach der Entlassung (Eigene Darstellung)..... 281

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
AKA	Arbeitskraftanteile
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BbgJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BOP	Federal Bureau of Prisons
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIVSI	Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet
ebd.	ebenda
ECDL	European Computer Driving Licence
EGMR	Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgend
ff.	fortfolgend
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
IBI	Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IZA	Institut zur Zukunft der Arbeit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JSA	Jugendstrafanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt

JVollzGB BW	Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg
KI	Künstliche Intelligenz
LJStVollzG	Landesjugendstrafvollzuggesetz
ME	Musterentwurf
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NTIA	National Telecommunications and Information Administration
o. A.	ohne Autor
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
o. J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SächsJStVollzG	Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SächsUHaftVollzG	Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
STVA	Straßenverkehrsamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollStrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz des Bundes
StVollzVergO	Strafvollzugsvergütungsordnung
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
u. a.	unter anderem
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
TKG	Telekommunikationsgesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
VVJug	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
WLAN	Wireless Local Area Network
Ziff.	Ziffer

Anmerkungen

Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten in Hinblick auf die Nationalitäten der Strafgefangenen sowie den Erst- und Regelvollzug werden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Praktiken und Motive nicht zwischen Erst- und Wiederholungstätern differenziert.

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Ausführungen auf erwachsene Gefangene in geschlossenen Strafvollzugsanstalten in Deutschland.

Begriffsdefinitionen

Im Folgenden werden einige verwendete Termini der Arbeit definiert. Dadurch soll ein einheitliches Verständnis dieser Begrifflichkeiten zwischen den Leserinnen und Lesern sowie der Autorin sichergestellt werden.

Ersttäterin beziehungsweise Ersttäter
Bei Ersttätern handelt es sich um Individuen, die zum ersten Mal eine Straftat begangen haben und für diese nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden.

Erwachsene
Erwachsene sind Personen ab 21 Jahren.

Heranwachsende
Heranwachsende sind Personen ab 18 Jahren bis unter 21 Jahren.

Internet
Das Internet wird im Rahmen der Arbeit als eine technische Infrastruktur verstanden. Diese technische Infrastruktur bildet für andere Medien die Basis, auf welcher diese aufbauen. Demnach ist das Internet die Einbeziehung von physischen Komponenten der Hardware und Software in einem großtechnischen System (Joerges 1992: 45; Papsdorf 2018: 402). Dabei werden die Hard- und Software auf Grundlage bestimmter Standards digital vernetzt (Papsdorf 2013: 31). Zur Hardware zählen unter anderem Server, Router oder Computer sowie mobile Endgeräte. Unter Software werden Programme und Daten verstanden. Dabei wird angenommen, dass, wie Papsdorf fokussiert, die Funktion des Internets im Kern darin besteht, Datenpakete digital zu vermitteln (2018: 402).

Internetnutzung

Direkt
Unter einer direkten Internetnutzung wird der unmittelbare Zugriff eines Individuums auf das Internet verstanden.

Eingeschränkt
Eine eingeschränkte Internetnutzung beschreibt einen direkten Zugriff auf das Internet, der in Hinblick auf die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten begrenzt ist. Solch ein Zugriff liegt zum Beispiel vor, wenn den Userinnen und Usern der Zugang zu einigen wenigen Webseiten wie Wohnungs- oder Arbeitsmarktportalen möglich ist.

Indirekt
Eine indirekte Internetnutzung bezeichnet alle Vorgänge, bei denen das Internet genutzt, aber nicht unmittelbar auf dieses zugegriffen wird. Einerseits besteht eine indirekte Nutzung, wenn die Internetnutzung über Dritte erfolgt, wie beispielsweise Personen aus dem sozialen Umfeld. Andererseits liegt eine indirekte Nutzung vor, wenn ein Zugang zu gespiegelten Webseiten möglich ist. Hierbei wird lediglich mittelbar auf Kopien zugegriffen, die sich auf entsprechenden Servern befinden.

Jugendliche
Jugendliche sind Individuen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren.

Offline
Offline bezeichnet, dass kein direkter Anschluss an das Internet besteht und auf dieses nicht unmittelbar zugegriffen wird beziehungsweise werden kann. Die technischen Instrumentarien aus Hard- und Software können trotzdem vom Individuum genutzt werden.

Online
Der Begriff online wird weitgehend synonym zur Internetnutzung verwendet. Es werden nicht nur Individuen als online bezeichnet, wenn sie das Internet bewusst nutzen, sondern auch, wenn dieses als Plattform im Hintergrund läuft. Ein Beispiel dafür wären Applikationen auf dem Smartphone wie WhatsApp[1].

[1] WhatsApp ist eine kostenlose Instant-Messaging-App für das Smartphone. Mithilfe einer bestehenden Internetverbindung können etwa Nachrichten, Fotos und Dokumente gesendet und empfangen werden (WhatsApp Inc. 2020).

Resozialisierung

Resozialisierung wird in dieser Arbeit in Anlehnung an § 2 StVollzG als die Summe aller Bemühungen im Rahmen des Strafvollzugs definiert, damit die (ehemaligen) Gefangenen „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen." Somit wird unter der Resozialisierung die Förderung eines Lebens in Teilhabe an der Gesellschaft in Straffreiheit verstanden, was als erfolgreicher Eingliederungsprozess nach der Haftentlassung gilt. Eine ausführlichere Erläuterung findet sich in Kapitel 2.1.3.

Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung bezeichnet nach dem Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2020) sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit einer Strafanstalt. Diese wird durch das Zusammenspiel verschiedener Faktoren erreicht. Dazu zählen etwa bauliche (u. a. Mauern, Vergitterung der Fenster, Zellentüren) und technische (Überwachung) Maßnahmen. Hinzu kommen regelmäßige Kontrollen und die permanente Beaufsichtigung der Gefangenen. Zusätzlich erfolgt die Zusammenarbeit mit externen Institutionen wie der Polizei, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die Ordnung beschreibt das geordnete Zusammenleben der Häftlinge innerhalb der Strafvollzugsanstalt sowie die Orientierung an deren gesetzlichen und sozialen Gegebenheiten. Die Sicherheit und Ordnung gilt als Voraussetzung für einen behandlungsorientierten Vollzug. Gleichzeitig stellen diese die Grundlage zur Erreichung des Vollzugszieles sowie zum Schutz der Allgemeinheit dar.

Straftäterin beziehungsweise Straftäter

Als Straftäterin oder Straftäter werden Individuen bezeichnet, die eine Straftat begangen haben und für diese nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Die Verurteilung kann dabei eine Freiheitsstrafe, einen Strafarrest und/oder eine Geldstrafe umfassen. Eine Straftat stellt in diesem Zusammenhang eine Handlung dar, bei der vor der Verwirklichung gesetzlich eine Strafbarkeit festgelegt worden ist (§ 1 StGB). Außerdem muss die Handlung bewusst, schuldhaft und rechtswidrig begangen worden sein, ohne Gründe der Rechtfertigung wie Notwehr (u. a. §§ 19, 20, 32, 35 StGB).

Wiederholungstäterin beziehungsweise Wiederholungstäter
Bei Wiederholungstätern handelt es sich um Individuen, die zum wiederholten Mal eine Straftat begangen haben und für diese nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden.

1 Einleitung

Das Internet. Unendliche Weiten. Wir schreiben das Jahr 2020. Jeder kann online gehen. Jeder? Nein. Denn der deutsche, geschlossene Strafvollzug ist in Hinblick auf eine legitime Internetnutzung größtenteils offline. Obwohl sich bereits erste Annäherungen an das Thema manifestieren, besteht für die Gefangenen in der Regel nicht die Möglichkeit, die technische Infrastruktur legal und für ihre individuellen Interessen zu nutzen.

Für einen Großteil der Bevölkerung gehört das Internet, ob privat oder am Arbeitsplatz zu einem festen Bestandteil des täglichen Lebens. Nach der aktuellen ARD/ZDF-Onlinestudie sind alle 14 bis 19-Jährigen jeden Tag online (Beisch/Koch/Schäfer 2019: 375). Die demografische Differenzierung verdeutlicht, dass die technische Infrastruktur seit mehreren Jahren alle Bevölkerungsgruppen erreicht hat. In den Altersgruppen bis 59 Jahren sind über 95 Prozent zumindest gelegentlich online. Bei den über 60-Jährigen sind es über 85 Prozent und bei den Personen ab 70 Jahren 58 Prozent. Zudem ist der gender gap hinsichtlich der Nutzung und des Verzichts nicht mehr vorhanden (ebd.). Die Nutzungsstruktur der aktiven Onlinerinnen und Onliner zeichnet sich insbesondere in der Kommunikation aus. 69 Prozent der Userinnen und User nutzen es häufig und regelmäßig zum Verfassen von E-Mails, 29 Prozent um über soziale Netzwerke wie Facebook in Kontakt zu bleiben und 18 Prozent zum Chatten. Außerdem erfolgt die wiederholte Nutzung von Suchmaschinen (58 Prozent), die Abwicklung von Bankgeschäften per Online-Banking (40 Prozent) oder der Gebrauch von Nachschlagewerken wie Wikipedia (32 Prozent). Zusätzlich werden Preise im Internet verglichen (30 Prozent), Auskünfte über aktuelle Geschehnisse eingeholt (26 Prozent) sowie Informationen für die Aus- und Weiterbildung recherchiert (26 Prozent). Kleidung, Elektroartikel und Ähnliches werden nicht mehr ausschließlich in den Geschäften erworben, sondern zunehmend online (21 Prozent) (DIVSI 2013: 10f.). Neben diesen Optionen können Wohnungsportale genutzt, Anträge ausgefüllt und versendet, Verträge abgeschlossen, Filme und Musik gestreamt oder die Partnerin beziehungsweise der Partner fürs Leben gesucht werden.

Viele Studien fokussieren die Internetnutzung, wobei nach einer Vielzahl von Personen- und Altersgruppen differenziert wird. Jedoch wurde bislang mindestens eine Gruppe bei diesen Betrachtungen außer Acht gelassen: die Straftäterinnen und Straftäter in den deutschen Justizvollzugsanstalten. Und das, obwohl sich die hohe Bedeutung des Internets und dessen gesellschaftliche Durchdringung auch im Strafvollzug niederschlägt. Derweil thematisiert beinahe jedes Bundesland im jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetz „andere Formen der Telekommunikation". Diese Ergänzung in den StVollzG der Länder stellt für die Inhaftierten allerdings keine Gewährleistung dar, das Internet legal nutzen oder fordern zu können. Die Entscheidung über eine Einführung liegt neben der Aufsichtsbehörde im Ermessen der Anstaltsleiterin beziehungsweise des Anstaltsleiters. Mittlerweile ermöglichen einige Strafvollzugsanstalten ihren Insassen einen eingeschränkten Internetzugriff, wie auf die Webseiten der Bundesagentur für Arbeit. Neben dieser offiziellen und legitimen Zugangsweise kumuliert der illegale Besitz von Handys beziehungsweise Smartphones. Medien berichten von einem kontinuierlichen Anstieg unerlaubter Mobiltelefone in geschlossenen Vollzugsanstalten, die in der Regel internetfähig sind (u. a. o. A. 2017; Pieper 2017; Volgmann 2017; o. A. 2018a).

Doch was sind eigentlich die Motive einer legalen und illegalen Internetnutzung? Denn Straftäterinnen und Straftäter erhalten auch während der Freiheitsstrafe die Möglichkeit eines erlaubten, eingeschränkten und kontrollierten Kontakts. Sie können bei ausreichenden finanziellen Ressourcen einen Fernseher mieten, Zeitungen abonnieren, Briefwechsel und Telefongespräche führen und je nach Justizvollzugsanstalt (JVA) mehrmals im Monat Besuch empfangen. Welche Beweggründe treiben die Insassen trotz weiterer Kosten sowie ungeachtet dieser Optionen und der verschiedenen Informationsquellen an, das Internet zu nutzen? Und welche Aspekte begründen demgegenüber den Verzicht? Überfordern eventuell die finanziellen Aufwendungen für die Nutzung die Mittel der beziehungsweise des Einzelnen, sodass diese oder dieser die technische Infrastruktur aufgrund dessen nicht nutzen kann? Und das, obwohl der Zugang in ihrem beziehungsweise seinem Interesse wäre? Darüber hinaus werfen sich Fragen bezüglich der illegalen Nutzung auf. Welche Motive veranlassen die Insassen das Risiko einer Strafverlängerung und andere Sanktionen in Kauf zu nehmen? Nutzen sie das Internet illegal, um sich der totalen Kontrolle der JVA zu ent-

ziehen, die ansonsten jeden Brief mitlesen, jedes Telefonat mithören und jeden Besuch überwachen kann? Oder stehen eher Faktoren wie Gewohnheit und Langeweile im Vordergrund? Bei der Erforschung der Internetnutzung in Zusammenhang mit einem Freiheitsentzug stellt zudem der zeitliche Verlauf einen interessanten Aspekt dar. Denn aufgrund der maßgeblichen Auswirkungen, die eine Freiheitsstrafe auf die Biografie hat, stellt sich die Frage, inwieweit sich die legale oder illegale Nutzung beziehungsweise der Verzicht während der Inhaftierung auf die Zeit nach der Entlassung auswirkt. Hat das Internet in Freiheit einen geringeren oder höheren Stellenwert als in der Strafanstalt? Werden inhaftierte Offlinerinnen und Offliner, nachdem sich die Türen der JVA geschlossenen haben, zu freien Intensivnutzerinnen und Intensivnutzern?
Diese und weitere Fragen stehen im Fokus der vorliegenden Arbeit. Im weiteren Verlauf wird zunächst anhand verschiedener Forschungsarbeiten die Relevanz der Studie aufgezeigt. Anschließend erfolgt die Ausführung des Ziels und der zugrunde liegenden maßgeblichen Fragestellungen, bevor die Einschränkungen dargelegt werden. Das Kapitel schließt mit der Erläuterung des weiteren Aufbaus der Arbeit.

1.1 Relevanz der Arbeit

Die Bedeutung des Internets ist seit den neunziger Jahren stets gestiegen. Analog zur lebenspraktischen Relevanz hat sich die Forschung kontinuierlich differenziert. Infolgedessen findet sich eine große Anzahl an Befunden zu verschiedenen Aspekten. Ein kompetenter und erfolgreicher Umgang mit dem Internet stellt etwa einen wesentlichen Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe dar. Dieser gilt simultan als Voraussetzung für die Lebenszufriedenheit (Broadbent/Papadopoulos 2013) sowie für soziale und berufliche Integration (van Dijk 2005: 162; Wong et al. 2010). Im weiteren Verlauf des Kapitels werden einige dieser Forschungsschwerpunkte komprimiert dargestellt und anhand derer die Relevanz der vorliegenden Studie herausgearbeitet.
Seit 1997 wird in Deutschland die ARD/ZDF-Onlinestudie durchgeführt (1997 noch ARD-Onlinestudie)[2]. Die zentralen Fragestellungen sind sowohl die Entwicklung der Userinnen und User als auch deren

[2] Weitere Informationen sowie der Abruf der Publikationen online unter: https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/archiv-1997-2019/ (letzter Abruf: 11.03.2019).

Umgang mit den Internetangeboten. Es werden die wesentlichen Aspekte der Nutzung beschrieben, wobei die mediale Dimension der Internetnutzung zunehmend in den Fokus rückt. In der Studie erfolgt eine Trennung in Onlinerinnen beziehungsweise Onliner und Offlinerinnen beziehungsweise Offliner sowie bezüglich der soziodemografischen Daten. Außerdem wird etwa hinsichtlich der Unterwegsnutzung, der Häufigkeit und Dauer der Nutzung sowie der konkreten Tätigkeiten differenziert (ARD/ZDF-Forschungskommission 2019; o. A. 2019). Neben der ARD/ZDF-Onlinestudie erschien von 2001 bis 2012 der Verweigereratlas. Ab 2002 wurde dieser unter dem Titel (N)ONLINER Atlas[3] veröffentlicht. Die Grundlagenstudie legt eine Topografie des Digital Divide[4] dar. Die Themen umfassen unter anderem die Beschreibung der Onlinerinnen und Onliner, der Nutzungsplanerinnen und Nutzungsplaner sowie der Offlinerinnen und Offliner. Ebenfalls die Internetnutzung differenziert nach Altersgruppen sowie die Betrachtung dieser im europäischen und internationalen Vergleich (Initiative D21 e. V. 2011). Seit 2013 wird das Projekt unter dem Namen D21-Digital-Index weitergeführt. Die Studie legt ein jährliches Bild des Digitalisierungsgrads der deutschen Bevölkerung dar, wobei sowohl Onlinerinnen und Onliner als auch Offlinerinnen und Offliner ab 14 Jahren befragt werden. Die Themen umfassen etwa die Digitalkompetenzen, die Gerätenutzung, den Zugang zum Internet oder die Einstellung der Individuen zu digitalen Sachverhalten (Initiative D21 e. V. 2018).

Das Deutsche Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)[5], welches 2018 den Betrieb einstellte, erforschte ebenfalls die Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Internet. Dabei standen Komplexe wie das Digitalisierungslevel[6], die Chancen und Restriktionen in der digitalen Welt, die Einstellungen zu Vertrauen und Sicherheit im Internet sowie die Privatsphäre und Personal Data Economy im Mittel-

[3] Weitere Ausführungen und Studien zum Abruf online unter: https://initiative21.de/studien/ (letzter Abruf: 11.03.2019).

[4] Das Phänomen des Digital Divide wird in Kapitel 4.2 ausgeführt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

[5] Weitere Publikationen zum Download online unter: https://www.divsi.de/publikationen/studien/ (letzter Abruf: 11.03.2019).

[6] Das Digitalisierungslevel analysiert unter anderem wie oft und womit das Internet genutzt wird sowie die Souveränität oder die Überforderung im Umgang (DIVSI 2016a: 10).

punkt (2016a). Gleichzeitig fokussierte die gemeinnützige Einrichtung einzelne Gruppen in Deutschland. Zum Beispiel Kinder zwischen neun und 13 Jahren (2015), junge Individuen unter 25 Jahren (2014, 2018) oder Personen über 60 Jahren (2016b).

Andere Forscherinnen und Forscher betrachten ebenfalls einzelne Altersgruppen in Zusammenhang mit der Internetnutzung. Kampmann und Kollegen (2012) analysieren die Onlinerinnen und Onliner sowie Offlinerinnen und Offliner über 50 und 80 Jahren sowie deren Wünsche, Erwartungen und Ängsten in Bezug auf das Internet. Pelizäus-Hoffmeister (2013) befasst sich mit der Bedeutung von Technik im Alltag Älterer, wobei auch die Internetnutzung beleuchtet wird. Kreß (2016) rückt Online-Communities für Seniorinnen und Senioren und deren Unterstützungspotenzial im Alltag in den Fokus. Neben dieser differenzierten Betrachtung einzelner Altersgruppen finden sich etwa Studien von Kissau. Die Wissenschaftlerin widmet sich dem Integrationspotenzial des Internets für Migrantinnen und Migranten und erforscht das Potenzial der Teilhabe durch die Nutzung (2008). In Zusammenarbeit mit Hunger beleuchtet Kissau ebenfalls die Funktion des Internets hinsichtlich der gesellschaftlichen Partizipation von Migrantinnen und Migranten (Hunger/Kissau 2009).

Darüber hinaus analysieren weitere Forscherinnen und Forscher verschiedene Teilaspekte der Internetnutzung wie dessen Risiken und Nachteilen. Fuchs und Trottier (2015) fokussieren die Bedrohung des Datenschutzes und der Privatheit durch wirtschaftliche und staatliche Überwachung. Thomée, Härenstam und Hagberg (2012) sowie Carstensen (2015: 189) befassen sich mit der Kausalität einer hohen Nutzungsintensität und Stress sowie physischer und kognitiver Überlastung. Ferner haben Carstensen und Ballethin (2012: 54ff.) erarbeitet, dass Internetkommunikation immer häufiger zu Störungen und Ablenkungen führt. Aufgrund dieser und weiterer negativer Aspekte entscheiden sich einige Userinnen und User bewusst gegen das Internet und werden zu freiwilligen Offlinerinnen und Offlinern. Überdies kann ein mangelndes Interesse, eine zu hoch eingeschätzte Komplexität oder ein fehlender wahrgenommener Nutzen zu einem Internetverzicht führen (Initiative D21 e. V. 2019: 18). Ebenso wie nicht erfüllte individuelle Erwartungen oder das Zurückgewinnen der Kontrolle über die Zeit (Morrison/Gomez 2014: 4ff.). Neben einer vollständigen Nichtnutzung finden sich Individuen, die das Internet selektiv (nicht) nutzen. Papsdorf

et al. (2018) haben den Internetverzicht bei Jugendlichen untersucht. Dabei erarbeiteten sie sowohl Defizite als auch Strategien, wie eine partielle Nichtnutzung. Nach Knapp (2009) stellt diese Vorgehensweise ein Ausdruck von medienkompetenten Handeln dar. Böhm fasst es als Schutzmechanismus gegenüber negativen Auswirkungen durch die Nutzung auf (2012: 283ff.).
In verschiedenen Forschungsarbeiten wird die Gruppe der „Digital Abseitsstehende[n]“ (Initiative D21 e. V. 2019) beziehungsweise der Offlinerinnen und Offliner beleuchtet. Zudem stehen Individuen mit unterschiedlichen soziodemografischen Aspekten wiederholt im Mittelpunkt des Interesses. Die Untersuchung einer sehr spezifischen Bevölkerungsgruppe in Bezug auf die Internetnutzung stellt demgegenüber ein Forschungsdesiderat dar: Gefangene und deren ((un-)freiwillige) (Nicht-)Nutzung während und nach einer Freiheitsstrafe. Der Strafvollzug und dessen Insassen, die mit über 57.000 männlichen Individuen in geschlossenen Haftanstalten in Deutschland (Stand: Juni 2019) eine große Gruppe darstellen (Destatis 2019), finden diesbezüglich in der Forschung bislang keine Berücksichtigung. Ebenfalls werden ehemalige Häftlinge in Erhebungen nicht als eigenständige Gruppe geführt. Dies ist durchaus relevant, da deren Lebensläufe durch den Freiheitsentzug maßgeblich geprägt sind, was sich unter Umständen auf die Internetnutzung oder dessen (partiellen) Verzicht auswirken könnte. Die vorliegende Studie soll einen Beitrag zur Erforschung dieser Individuen in Zusammenhang mit der Internetnutzung leisten. Welches Erkenntnisinteresse dabei zugrunde liegt und welche maßgeblichen Forschungsfragen verfolgt werden, wird im nachstehenden Kapitel ausgeführt.

1.2 Zielsetzung und Fragestellungen der Arbeit

Die Annahme, dass das Internet nicht die Mauern der Strafvollzugsanstalten durchdringt und Insassen stets unabhängig von diesem agieren, lässt sich derweil nicht mehr pauschal beantworten. Basierend auf vielfältigen Veränderungen nimmt das Internet nach und nach Einzug in die heimischen Hafträume. Zu diesen relevanten Entwicklungen zählen unter anderem die Annäherung an die technische Infrastruktur in den StVollzG der Länder sowie das mobile Internet und die Etablierung des Smartphones. In einigen JVAs findet sich bereits die Option einer legalen, stark eingeschränkten Nutzung. Zusätzlich ermöglichen mobile in-

ternetfähige Smartphones einen illegalen Zugang seitens der Häftlinge. Aber ist das Internet für Gefangene überhaupt von Bedeutung? Oder stehen während des Freiheitsentzugs andere Aspekte wie die Stellung innerhalb der Subgruppen oder der vollzugliche Tagesablauf im Fokus, sodass dies weder genutzt noch vermisst wird? Und falls das Internet im Vollzug für die Insassen relevant erscheint, wie und wofür wird es genutzt? Welche Inhalte sind prioritär? Und unterscheiden sich die Motive einer legalen und illegalen Nutzung voneinander? Gleichzeitig stellt eine Freiheitsstrafe einen immensen Einschnitt in die Biografie dar. Aber spiegelt sich diese Zeit in irgendeiner Art und Weise in der Nutzung des Internets nach der Entlassung wider? Oder besteht kein Zusammenhang zwischen einer Haftstrafe und der (partiellen) (Nicht-) Nutzung in Freiheit? Wie bereits ausgeführt finden sich für diese spezifische Bevölkerungsgruppe in Bezug auf die Internetnutzung kaum Erkenntnisse. Die vorliegende Arbeit soll hierzu einen Beitrag leisten. Basierend auf leitfadengestützten Intensivinterviews sollen zwei maßgebliche Forschungsfragen beantwortet werden: (1) Inwiefern nutzen Inhaftierte das Internet? (2) Welchen Einfluss hat eine Freiheitsstrafe auf die Internetnutzung nach der Entlassung?

Den Ausgangspunkt der Studie bildet die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Weise das Internet während einer Haftstrafe genutzt wird. Es werden Formen der legalen und illegalen Nutzung unterschieden und verglichen. Als eine legale Nutzung wird in diesem Zusammenhang der Gebrauch entsprechender Hard- und Software definiert, die von der jeweiligen JVA zur Verfügung gestellt wird. Ein Beispiel hierfür ist das Multimedia-Terminal MULTio von Telio[7], über das nur auf freigegebene Inhalte zugegriffen werden kann. Eine illegale Nutzung während einer Freiheitsstrafe umfasst jeglichen Zugriff mittels unerlaubt beschaffter Hardware, welcher entgegen den Vorschriften der JVA erfolgt. Für beide Formen, legal und illegal, wird erforscht, welche Praktiken sich manifestieren. Neben dem Ziel herauszuarbeiten, wie

[7] Bei MULTio handelt es sich um ein Multimedia-System der Firma Telio. Dieses besteht aus einem Gerät, in dem unterschiedliche Funktionen vereint sind. Es kann als Telefon, Fernseher oder „Minimal-PC“ genutzt werden. In der vorliegenden Studie wird insbesondere auf letztere Nutzungsmöglichkeit Bezug genommen. Die Funktionen des Systems können variabel freigeschaltet oder gesperrt werden. Telio verspricht in diesem Zusammenhang eine „maximale Kontrolle und Transparenz bei minimalem Zeitaufwand“ für das Personal der JVA (Telio Management GmbH 2020).

Gefangene das Internet nutzen, werden zudem die zugrunde liegenden Motive sowie die genutzten Medien aufgezeigt und analysiert. Dabei erfolgt ebenfalls eine differenzierte Betrachtung nach einer legalen und illegalen Nutzung. Darüber hinaus werden potenzielle Konsequenzen betrachtet. Bei einer erlaubten Nutzung beziehen sich diese auf die Zeit nach der Entlassung. Bei einer illegalen Nutzung lassen sich mögliche Auswirkungen sowohl während als auch nach dem Freiheitsentzug feststellen. Wenn die Insassen das Internet nicht nutzen, werden die Gründe für den Verzicht herausgearbeitet. Falls keine Option einer legalen Nutzung besteht, wird analysiert, warum die Inhaftierten nicht illegal auf das Internet zugreifen. Sollte auch diesbezüglich kein Zugang bestehen, schließt die Erarbeitung der Folgen an, die sich aufgrund des abrupten und (un-)freiwilligen Verzichts ergeben. Zudem werden die Kompensationsmöglichkeiten der Strafgefangenen betrachtet[8]. Des Weiteren stehen typische Probleme und Konsequenzen der Nichtnutzer im Fokus.

Neben der (Nicht-)Nutzung der technischen Infrastruktur von Gefangenen wird als zweite maßgebliche Forschungsfrage untersucht, welchen Einfluss eine Haftstrafe auf die Internetnutzung nach der Entlassung darstellt. Dabei soll erarbeitet werden, ob eine legale oder illegale Nutzung beziehungsweise ein Verzicht während des Freiheitsentzugs Auswirkungen auf das Nutzungsverhalten nach der Haft haben. Es wird erforscht, ob Insassen, die aktiv das Internet genutzt haben, nach der Entlassung weiterhin online sind oder zu Offlinern werden. Damit einhergehend stehen die Praktiken, Motive und prioritären Inhalte der freien Onliner im Fokus. Diese könnten sich aufgrund der Hafterfahrung und des maßgeblichen Einflusses auf die Biografie gegenüber der Bevölkerung divergent darstellen. Bei Entlassenen, die das Internet nicht (mehr) nutzen, werden die Beweggründe für den pushback beziehungsweise die Nichtnutzung analysiert. Zusätzlich erfolgt die Erarbeitung, wie sich der Alltag ohne die technische Infrastruktur gestaltet. Es wird erforscht, ob es einen Unterschied bezüglich der Nutzung in Freiheit darstellt, ob der Straftäter während des Freiheitsentzugs legal oder illegal online war. Darüber hinaus werden mögliche Probleme und Konsequenzen erarbeitet.

[8] Die Kompensationsmöglichkeiten schließen unter anderem an Teil 6 SächsStVollzG an. Diese werden in Kapitel 2.2.3.1 ausführlich vorgestellt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Abschließend lässt sich resümieren, dass die Praktiken und Motive einer legalen und illegalen Internetnutzung beziehungsweise eines (un-)freiwilligen Verzichts während und nach einer Freiheitsstrafe im Fokus der vorliegenden Studie stehen. Zusätzlich liegt der potenzielle Einfluss eines Freiheitsentzugs auf eine (Nicht-)Nutzung nach der Entlassung im Erkenntnisinteresse. Bei dem Strafvollzug handelt es sich um ein spezifisches Forschungsfeld, das durch verschiedene Regelungen und Herausforderungen gekennzeichnet ist. Die Schwierigkeiten und weiteren Restriktionen, die sich im Rahmen der Studie manifestieren, werden im Folgenden ausgeführt.

1.3 Einschränkungen und Schwierigkeiten des Forschungsfeldes

Die Studie unterliegt verschiedenen Einschränkungen, welche unter anderem aus forschungsökonomischen Restriktionen sowie aufgrund unterschiedlicher Erschwernisse des Forschungsfeldes statuiert wurden beziehungsweise hieraus resultieren. Diese werden im aktuellen Kapitel ausgeführt und begründet.

In der vorliegenden Arbeit steht der Justizvollzug in Deutschland im Mittelpunkt. Es wird ausschließlich die geschlossene Unterbringung berücksichtigt. Hier ist der Besitz von mobilen Endgeräten gesetzlich verboten, wogegen dies bei einer offenen Verwahrung je nach Regelungen der JVA erlaubt sein kann. Angesichts dieser unterschiedlichen Ausgestaltungen, die in Kapitel 2.1.1 weiter ausgeführt werden, erfolgt die Begrenzung auf den geschlossenen Strafvollzug.

Das Sample der vorliegenden Arbeit umfasst sowohl Erst- als auch Wiederholungstäter. Trotzdem war eine Trennung der Praktiken und Motive hinsichtlich einzelner Haftstrafen nicht realisierbar, da sich die Teilnehmer aufgrund des retrospektiven Forschungsdesigns nicht explizit erinnern konnten. Erste Defizite zeigte sich bereits bei der Angabe des Zeitraums beziehungsweise der Zeiträume, in denen die Freiheitsstrafe/n verbüßt wurde/n. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Insassen bei einer erneuten Inhaftierung dieselben Beweggründe antreiben, die sich bereits bei einem vorherigen Freiheitsentzug als grundlegend und gegebenenfalls zielführend manifestiert haben.

Die qualitative Erhebung beschränkt sich ausschließlich auf Sachsen[9]. Diese Entscheidung basiert auf unterschiedlichen Schwierigkeiten des Forschungsfeldes. Es gestaltete sich einerseits diffizil einen Zugang zu der Justiz zu erhalten. Andererseits stellt die Internetnutzung während einer Inhaftierung ein stigmatisiertes Thema dar. Auf Anfragen erfolgten keine oder vermehrt ablehnende Antworten. Die Genehmigung eines Kriminologischen Dienstes innerhalb einer JVA zu forschen, scheiterte ebenfalls. Die Erschwernisse werden im methodischen Vorgehen in Kapitel 6 erneut aufgegriffen. In diesem Zusammenhang muss mit Blick auf das spezielle Forschungsfeld berücksichtigt werden, dass eine Befragung von Inhaftierten einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand birgt. Die Häftlinge müssten entsprechend dem Sample ermittelt und von den Justizvollzugsbediensteten angesprochen werden. Zudem müssten die Interviews geplant und eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist es notwendig die Forscherin beziehungsweise den Forscher während der gesamten Zeit von einer Beamtin oder einem Beamten begleiten zu lassen, sodass diese oder dieser nicht ihren oder seinen eigentlichen Tätigkeiten nachgehen kann. Vor dem Hintergrund der vorherrschenden personellen Unterbesetzung in den Vollzugsanstalten scheint solch ein Forschungsvorhaben beinahe illusionär. Die Erhebung wurde aufgrund dessen mit entlassenen Gefangenen und einem teilweise retrospektiven Forschungsdesign realisiert. Darüber hinaus erfolgt die Einschränkung auf Sachsen aus forschungsökonomischen Restriktionen wie der räumlichen Nähe zu verschiedenen Institutionen, welche die Studie unterstützt haben. Außerdem steht der Freistaat der Internetnutzung in Haftanstalten aufgeschlossen gegenüber. Zwar nimmt Sachsen diesbezüglich keine Vorreiterrolle ein, verfolgt allerdings einen moderaten Kurs, wie vielen andere Bundesländer. Es finden sich bereits verschiedene Angebote, welche in Kapitel 3.3.1.1 referiert werden. Der Freistaat stellt insgesamt eine gute Grundlage für die Forschung dar.

In der Arbeit werden ausschließlich erwachsene, männliche Straftäter berücksichtigt, da diese den Großteil der Gefangenenpopulation[10] ausmachen. Im Juni 2019 fanden sich unter den 57.476 Gefangenen im geschlossenen Vollzug nur circa 5,6 Prozent Frauen (3.188) (Destatis

[9] Die Regelungen zur kriminologischen Forschung sind in § 96 SächsStVollzG festgehalten.

[10] In Bezug auf Untergebrachte im geschlossenen Strafvollzug in Deutschland.

2019). Darüber hinaus verbüßen Frauen im geschlossenen Vollzug in der Regel einen zeitlich geringeren Freiheitsentzug als Männer und erhalten häufiger eine Ersatzfreiheitsstrafe. Dies begründet sich in der unterschiedlichen Schwere des Delikts. Weibliche erwachsene Individuen begehen seltener Straftaten gegen das Leben wie Mord. Nach Schwind et al. (2009) verüben sie häufiger Einzeltaten, sind in der Regel nicht die treibende Kraft, sondern eher Mittäterin und führen seltener Schusswaffen mit als Männer. Sie werden vermehrt aufgrund von Vergehen wie Diebstahl (25,41 Prozent, Stand 2014) verurteilt (Destatis 2016: 4f.). Unter den Insassen, die eine Freiheitsstrafe bis einschließlich neun Monaten verbüßten, waren 2017 acht Prozent weiblich. Bei steigender Dauer des Freiheitsentzugs sinkt der Anteil zunächst, sodass sich unter den Verurteilten mit einer Strafe zwischen fünf und 15 Jahren lediglich drei Prozent Frauen befinden. Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe steigt der Anteil auf sechs Prozent (Destatis 2018a: 6, 2018b: 322). Dagegen sind unter den 584 Sicherungsverwahrten im geschlossenen Vollzug in Deutschland lediglich eine Frau (Destatis 2019). Nach der Entlassung aus der Haft bestehen weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede. Weibliche Straftäter werden seltener rückfällig als männliche. Bei Frauen liegt die Rückfallquote bei circa 26 Prozent. Bei Männern demgegenüber bei 37 Prozent. Die Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung zeigt ebenfalls, dass weibliche Entlassene seltener rückfällig werden als männliche (Jehle et al. 2016: 51). Da im Bereich des Strafvollzugs geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen, welche sich bereits bei dem Vergehen sowie der Dauer des Freiheitsentzugs zeigen, werden nur männliche Straftäter und Entlassene betrachtet. Darüber hinaus liegen dieser Einschränkung forschungsökonomische Restriktionen wie eine einfachere Rekrutierung zugrunde.

3136 männliche und 136 weibliche Jugendliche und Heranwachsende verbüßen eine Freiheitsstrafe im geschlossen Jugendstrafvollzug. Damit stellen sie circa 5,8 Prozent der Gefangenenpopulation[11] (Destatis 2019). Bis 2007 stellten das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) hierfür die rechtlichen Regelungen dar. Eine eigene Gesetzesgrundlage wie im Erwachsenenvollzug fehlte. Nach Aufforderung des Bundesver-

[11] In Bezug auf Untergebrachte im geschlossenen Strafvollzug in Deutschland.

fassungsgerichts eine solche zu schaffen, trat 2007 das Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG) in Kraft. Nach diesem soll der Jugendvollzug erzieherisch gestaltet werden und eine Förderung der Fähigkeiten der Insassen erfolgen[12]. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Ausgestaltung sowie aus forschungsökonomischen Restriktionen werden Jugendliche nicht in die Studie einbezogen.

Neben den Frauen und Jugendlichen werden zudem die Sicherungsverwahrten nicht berücksichtigt. Hierfür sind, wie bei den weiblichen und jugendlichen Strafgefangenen, forschungsökonomische Restriktionen ausschlaggebend. Zum einen stellen Sicherungsverwahrte mit einem Anteil von circa ein Prozent eine sehr kleine Gruppe dar (Destatis 2019). Zum anderen besteht keine Möglichkeit, diese zu interviewen, da solch einem Vorhaben die Bestimmungen und Regelungen der Strafvollzugsanstalt gegenüberstehen. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Sicherungsverwahrten realistisch an die Internetnutzung vor dem Freiheitsentzug erinnern, bedeutend geringer, da sie sich bereits seit vielen Jahren in der JVA befinden. Zudem kann die Nutzungsweise nach der Entlassung nicht erhoben werden.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die vorliegende Studie männliche, erwachsene Inhaftierte und Entlassene unter Auslassung der Frauen, Jugendlichen und Sicherungsverwahrten fokussiert. Zudem steht der geschlossene Strafvollzug in Deutschland und insbesondere der Freistaat Sachsen im Fokus. Nachdem zuvor die Relevanz und das Ziel der Arbeit, die zugrundeliegenden maßgeblichen Forschungsfragen sowie die Einschränkungen und Schwierigkeiten dargelegt wurden, folgt nachstehend der weitere Aufbau der Arbeit, bevor anschließend die Grundlagen des Strafvollzugs ausgeführt werden.

[12] Während im JGG das Entgegenwirken von Straftaten sowie die Ausrichtung des Vollzugs unter dem Erziehungsgedanken (§ 2, Abs. 1 JGG) und weniger die Resozialisierung als Ziel feststehen, wurde die Vollzugsgestaltung unter dem Aspekt des Erziehungsauftrags im LJStVollzG als eigener Paragraf ausgegliedert (§ 3 LJStVollzG). Das Ziel der Jugendstrafe stellt in diesem wie im Erwachsenenvollzug eine Befähigung zum Leben in sozialer Verantwortung sowie dem Schutz der Allgemeinheit dar (§ 2 LJStVollzG).

1.4 Aufbau der Arbeit

Um einführend auf die Besonderheiten und Herausforderungen des Forschungsfeldes aufmerksam zu machen, werden in *Kapitel 2* die Grundlagen des Strafvollzugs überblicksartig dargestellt. Es wird sich auf für die Studie relevante Gegebenheiten fokussiert, wie der äußere Rahmen der Vollzugsanstalten. Dieser umfasst den Aufbau und die Organisation sowie die Aufsicht und den Beirat. Zusätzlich stehen das Vollzugsziel, die -aufgabe und die allgemeine Gestaltung im Fokus. Ferner wird der innere Aufbau betrachtet. Es erfolgen Ausführungen zu den Vollzugsbediensteten und den Gefangenen. Bei den Bediensteten werden die Aufgaben im Allgemeinen Vollzugsdienst sowie der Personalbedarf und -mangel dargelegt. Zudem wird der Gefängnisalltag aus Sicht einer Stationsbeamtin beziehungsweise eines Stationsbeamten thematisiert. Bei den Häftlingen stehen die Gefangenenpopulation, die Unterbringung und die Subgruppen im Mittelpunkt des Interesses. Gleichzeitig werden die Chancen und Restriktionen der Kommunikation mit der Außenwelt, zu denen nationale und internationale Regelungen zählen, sowie der Kontakt mit der Außenwelt, welcher sowohl indirekt als auch direkt vorliegen kann, erörtert.

Wie bereits festgestellt, findet sich in einigen JVAs ein legaler Zugriff auf das Internet. Dieser wird in *Kapitel 3* ausgeführt. Aufgrund der zuvor dargelegten Einschränkungen der Studie stehen die Regelungen des SächsStVollzG im Fokus. Darauf folgend wird erarbeitet, ob die technische Infrastruktur ein Menschenrecht darstellt. Sollte dies der Fall sein, hätte es Auswirkungen auf den Strafvollzug und die Einführung des Internets in Gänze. Anschließend wird die (Nicht-)Nutzung im Gefängnis eruiert. Zunächst werden die Zugriffsmöglichkeiten in verschiedenen Ländern wie Australien, Estland oder den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) überblicksartig dargestellt. Die Angebote werden daraufhin pointiert miteinander verglichen und zusammenfassend betrachtet. Im Anschluss folgt die Darstellung der Offline-Projekte im deutschen Strafvollzug und die Erarbeitung der Offline-Maßnahmen in den relevanten sächsischen JVAs.

In *Kapitel 4* erfolgt die Darlegung des theoretischen Hintergrunds. Zu Beginn wird die soziale Ungleichheit beleuchtet. Anschließend steht das Phänomen des Digital Divide im Fokus. Dabei wird die Entwicklungen der Forschung ausgeführt, bevor anschließend die Dimensionen betrachtet werden. Nach der theoretischen Darstellung

des Phänomens folgt die Erarbeitung der Gruppe der „must-nots“. Es werden sowohl die verschiedenen Praktiken wie beispielsweise zeitlich und räumlich als auch die Kontrollmöglichkeiten, wie etwa die direkte und die technische Kontrolle analysiert. Die Erkenntnisse werden anschließend auf die Strafgefangenen übertragen. Das Kapitel endet mit einem Fazit.
Der Stand der Forschung wird in *Kapitel 5* ausgeführt. Zu Beginn steht die Entwicklung der Internetnutzung in Deutschland im Fokus, bevor auf die (partielle) Nichtnutzung Bezug genommen wird. Darauffolgend werden verschiedene Forschungsarbeiten zum Internet im Strafvollzug vorgestellt. Neben allgemeiner Literatur finden sich Arbeiten zu spezifischen Themengebieten, wie etwa dem Internet in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung während der Haft sowie der Resozialisierung. Zudem werden verschiedene Forschungen und Beiträge thematisiert, die sich mit möglichen Konsequenzen einer digitalen Isolation sowie dem Erleben der Digitalisierung nach einer Inhaftierung befassen. Im Anschluss erfolgt die Darlegung der Anknüpfungspunkte der vorliegenden Studie.
Im darauffolgenden *Kapitel 6* werden die verwendete Methode und das Vorgehen bei der Datenerhebung erörtert. Hierbei erfolgt zunächst die Darstellung des Interviewleitfadens für die haftentlassenen Teilnehmer. Es werden die allgemeinen Aspekte sowie die einzelnen Themenkomplexe ausgeführt. Im Weiteren wird der Leitfaden für die Expertinnen und Experten aufgezeigt. Dabei werden ebenfalls die allgemeinen Themen als auch die Fragenkomplexe im Einzelnen beschrieben. Im Anschluss folgt die Vorstellung der Samples. Neben dem tatsächlichen Sample wird ebenfalls die zu Beginn der Studie vorliegende Samplevorstellung für die Entlassenen veranschaulicht. Ferner wird das Sample der Expertinnen und Experten ausgeführt. Im Anschluss wird die angewandte Methode erläutert. Dabei werden neben den Grundprinzipien auch die Potenziale und Grenzen der qualitativen Inhaltsanalyse dargelegt. Es schließt die Erläuterung der Vorgehensweise der Datenerhebung bei der vorliegenden Studie an, bevor das Kapitel mit einem Fazit endet.
In *Kapitel 7* werden die Ergebnisse der Studie erörtert. Zunächst werden das Einbringen illegaler Hardware sowie die illegale Nutzungskultur dargelegt. Danach stehen die drei vollzuglichen Nutzertypen Minimal-Onliner, Gelegenheitsnutzer und Intensivnutzer im Fokus und werden

anschließend gegenüber gestellt. Es schließt die Beschreibung der Dimensionen der Nutzung an, wobei auf die räumliche, zeitliche und soziale Dimension Bezug genommen wird. Im Weiteren wird die Internetnutzung im Strafvollzug betrachtet, welche hinsichtlich des legalen und illegalen Gebrauchs segmentiert wird. In diesem Zusammenhang werden die Hardware, die Medien, die Motive sowie die Probleme und die Konsequenzen der jeweiligen Nutzungsformen erörtert. Es folgen Ausführungen zu den inhaftierten Offlinern und den Kompensationsmöglichkeiten, den Motiven des Verzichtes sowie den Problemen und den Konsequenzen. Ferner werden die Ergebnisse hinsichtlich des Einflusses einer Freiheitsstrafe auf die Zeit nach der Entlassung dargelegt. Wiederum werden die Motive, die Probleme und die Konsequenzen ausgeführt, wobei sich diese auf eine (partielle) (Nicht-)Nutzung nach der Entlassung beziehen. Das Kapitel schließt mit einem Fazit, bei dem die wesentlichen Aspekte der legalen und illegalen Nutzung sowie des Verzichts kontrastiert werden.

In *Kapitel 8* folgt die Diskussion. Es werden die Voraussetzungen einer illegalen Internetnutzung sowie die Verfestigung der sozialen Ungleichheit und der Subgruppen durch die Internettechnologie betrachtet. Darüber hinaus werden die Motive der Nutzung innerhalb und außerhalb des Vollzugs parallelisiert. Es schließt die Betrachtung des Risikos einer illegalen Nutzung während des Freiheitsentzugs an. Zudem wird auf die Verbesserung der Qualität der Haft aufgrund der Internetnutzung Bezug genommen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Thesen aufgestellt und Verweise auf weitere Forschung gegeben.

Im abschließenden *Kapitel 9* folgen ein Fazit und ein Ausblick. In diesem werden die relevanten Punkte der vorliegenden Studie komprimiert resümiert. Außerdem werden Handlungsempfehlungen sowie ein Ausblick für den Strafvollzug in Zusammenhang mit dem Internet ausgeführt.

2 Grundlagen des Strafvollzugs

Keine Strafe ohne Gesetz. „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“ (§ 1 StGB, wörtliche Übereinstimmung mit Art. 103, Abs. 2 GG). Diese verfassungsrechtliche Regelung bindet sowohl Gesetzgeberin beziehungsweise Gesetzgeber als auch Richterin beziehungsweise Richter. Das Gesetzlichkeitsprinzip[13] im Strafrecht stellt einerseits sicher, dass jedes Individuum absehen kann, welche Handlungen unter Strafe stehen. Andererseits garantiert es, dass die Gesetzgeberin beziehungsweise der Gesetzgeber über die Strafbarkeit eines Verhaltens entscheidet und nicht die vollziehende oder die Recht sprechende Gewalt (Fischer 2010: 9). Bevor im weiteren Verlauf für die Studie relevante gesetzliche Reglungen erläutert werden, stehen diesen eine historische Betrachtung des Strafvollzugs und dessen Entwicklung vor. Dadurch soll den Leserinnen und Lesern ein erster Eindruck über das spezielle Forschungsfeld sowie die dort vorliegenden Gegebenheiten vermittelt werden.

Allgemein muss zwischen den Begriffen Strafvollstreckung und Strafvollzug unterschieden werden. Diese werden unter dem übergeordneten Begriff der Strafverwirklichung freiheitsentziehender Kriminalsanktionen gefasst, beschreiben aber nicht dasselbe. Die Strafvollstreckung gilt als letzter Teil des Strafprozesses. Dieser wird durch die Strafprozessordnung (StPO) geregelt und mittels der Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) ergänzt. Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist dabei die Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO). Die Strafvollstreckung behandelt das *Ob* der Verwirklichung der Sanktionen. Es umfasst das weitere Vorgehen von dem rechtskräftigen Urteil an bis hin zum Antritt der Strafe. Während der Verbüßung werden die Art und Dauer des Vollzugs in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den vorherigen Bestimmungen des Gerichts überprüft sowie die Aussetzung der restlichen Strafe zur Bewährung. Der Strafvollzug behandelt demgegenüber das *Wie* der Sanktionsverwirklichung. Dieses umfasst die praktische Umsetzung des Vollzugs von der Aufnahme der beziehungsweise des Verurteilten

[13] Nullum crimen sine lege (zu Deutsch: kein Verbrechen ohne Gesetz), nulla poena sine lege (zu Deutsch: keine Strafe ohne Gesetz) (Fischer 2010: 9).

in die JVA bis zur Entlassung. Der Strafvollzug wird durch das Strafvollzugsgesetz geregelt (Laubenthal 2015: 14f.).
Im 16. Jahrhundert wurde der allgemeine Begriff der Strafe im Gegensatz zur heutigen Auffassung vielfältiger gesehen. Es stand nicht in erster Linie der Entzug der Freiheit, sondern vielmehr die Haftung der Täterin beziehungsweise des Täters mit ihrem beziehungsweise seinem Körper im Fokus, sodass Fesselungen, Körper- und Todesstrafen unter diesen Oberbegriff gefasst wurden. Der Gedanke, als Ahndung einer Tat einen Freiheitsentzug durchzuführen, setzte sich erst sukzessiv im Laufe der Zeit durch (Bammann/Feest 2009: 5). Damit einhergehend stand von nun an nicht mehr die Vergeltung oder Unschädlichmachung der Straftäterinnen und Straftäter im Mittelpunkt, sondern es kristallisierte sich bereits das Ziel der Besserung heraus (Schwind/Blau 1988: 3). Im Einklang mit dieser Assoziation wurden eigens für die Verwahrung der Täterin beziehungsweise des Täters errichtete Gebäude benötigt, um den Freiheitsentzug durchführen zu können. Die ersten Zuchthäuser[14] und Gefängnisse wurden im 16. Jahrhundert gegründet, wobei die 1555 eröffnete Haftanstalt Bridewell in England als die erste Strafanstalt gilt. Diese wurde allerdings als eine Art Armenhaus geführt, sodass hier Bettlerinnen und Bettler sowie Prostituierte aufgenommen und zu Arbeitsmaßnahmen verpflichtet wurden. Diese sollten dazu dienen, die „Insassen" wieder besser in die Gesellschaft einzugliedern (Schwind/Blau 1988: 4; Bammann/Feest 2009: 6f.). 1595/96 entstand das Amsterdamer Zuchthaus, bei dem erstmals eine Verknüpfung zwischen Armen und Delinquenten stattfand. Dieses Zuchthaus richtete sich nur an Männer. Hier wurden Bettler, Straftäter aber auch auf Wunsch der Angehörigen psychisch kranke Personen untergebracht. Eines für Frauen wurde 1597 in Amsterdam gegründet (Schwind/Blau 1988: 5). Das erste deutsche Zuchthaus eröffnete 1608 in Bremen und wurde nach Amsterdamer Vorbild errichtet. Dabei fand weiterhin eine gemeinsame Unterbringung von Armen und Delinquenten statt. Die 1613 (Lübeck) und 1618 (Hamburg) entstandenen Zuchthäuser behielten die Kombination eines Armen- und Zuchthauses bei. In den folgenden Jahrzehnten wurden viele weitere gegründet.

[14] Der Begriff „Zucht"-Haus entstammt der Tatsache, dass in der jeweiligen Anstalt das „zuchtlose" Volk eingesperrt wurde. Dabei standen Arbeitsmaßnahmen im Mittelpunkt, um die Inhaftierten durch strenge „Zucht" zu bessern. Der Leitgedanke war „ora et labora" (zu Deutsch: bete und arbeite) (Schwind/Blau 1988: 5).

Im Rahmen der industriellen Revolution gewann die Freiheitsstrafe an Bedeutung. Wo zuvor in städtischem Auftrag die Verwaltung der Zuchthäuser von einem Privatunternehmen betrieben wurden, fiel diese Aufgabe mit der zunehmenden Relevanz in die staatliche Hand. Es entwickelte sich der Gedanke, die Freiheitsstrafe in eigens hierfür errichteten Anstalten durchzusetzen. In diesen sollten im Gegensatz zu vorher nur noch Strafgefangene untergebracht werden (Bammann/Feest 2009: 7). Die Armen und psychisch Kranken bezogen fortan andere unabhängige Einrichtungen. Bei der Planung der Anstalten wurden zwei Aspekte als bedeutsam erachtet. Zum einen die Unterbringung in Einzelzellen und zum anderen die panoptische Bauweise. Die Inspiration bezüglich der Einzelunterbringung stammte insbesondere aus den USA. Dadurch sollte die Straftäterin beziehungsweise der Straftäter sich auf ihre oder seine Person konzentrieren und zur Besinnung gebracht werden. Die Bauweise des Panoptikums zeigte sich bei Anstaltsneubauten. Ein Beispiel ist das Panoptikum von Jeremy Bentham. Diese Haftanstalt war strahlen- oder sternförmig angeordnet, wobei das Zentrum einen zentralen Beobachtungsposten darstellte. Solch eine panoptische Bauweise wurde allerdings nie in Reinform umgesetzt. Es finden sich aber bis heute Annäherungen in fast allen Gefängnissen (ebd.: 7).

In Deutschland erfolgte mit der Strafrechtsreform und dem ersten Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1969 die Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe und damit die Abschaffung des Zuchthauses (Müller-Dietz 1972: 110). Das Vorgehen im Strafvollzug war circa 30 Jahre im Strafvollzugsgesetz des Bundes vom 16. März 1976 geregelt, das seit dem 1. Januar 1977 in Kraft war (von Plottnitz 2007: 130). Die Gründe für die Strafrechtsreform war die Anpassung an die Veränderungen des kriminellen Verhaltens in der Gesellschaft sowie die Erfahrung, dass der alleinige Entzug der Freiheit ohne weitere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Sozialtherapie, nicht vor erneuter Straffälligkeit schützt. Das neue Strafvollzugsgesetz umfasst neue Tätergruppen[15] und rückt den Resozialisierungsgedanken in den Fokus. Zusätzlich soll eine verbesserte Rechtsstellung von Gefangenen erreicht und eine einheitliche Rechtsgrundlage des Vollzugs geschaffen werden (Dünkel 1996: 12). In Verbindung hierzu wurden verstärkt Ersatzfreiheitsstrafen verhängt

[15] Beispielsweise Terroristinnen beziehungsweise Terroristen.

(ebd.: 29). Gleichzeitig erfolgte eine Begünstigung von Vollzugslockerungen (ebd.: 19), um die Wiedereingliederung als höchstes Ziel des Strafvollzugs zu gewährleisten (§2 StVollzG)[16]. Inzwischen liegt die Entscheidungsbefugnis für den Strafvollzug nicht mehr beim Bund, sondern bei den Ländern (BMJV 2018: 10). Im Zuge der Föderalismusreform ist die Zuständigkeit für den Strafvollzug zum 01.09.2006 auf diese übergegangen. Dabei kam es zu einer Aufspaltung der Kompetenzen hinsichtlich der Gesetzgebung. Der Bund behält weiterhin das „Verfahrensrecht zur Regelung des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Vollzugs". Den einzelnen Bundesländern obliegt die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Strafvollzugs von Erwachsenen und Jugendlichen und des Untersuchungshaftvollzugs (Puschke 2011: 27). Am 01. Oktober 2016 wurde das letzte Landesstrafvollzugsgesetz verabschiedet. Dadurch kommt das StVollzG in keinem Bundesland mehr vollumfänglich zur Anwendung.

Der allgemeine Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes ist in § 1 festgeschrieben. In Sachsen regelt das Gesetz „den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten)" (§ 1 SächsStVollzG). Es haben sich in Bezug auf die Landesstrafvollzugsgesetze zwei Richtungen entwickelt[17]. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben sich bei der Ausarbeitung vielfach an den Regelungen des StVollzG orientiert, dabei aber dennoch eigene Schwerpunkte gesetzt (Arloth/Geiger 2018: 75). Baden-Württemberg hat zum Beispiel gesetzliche Mindeststandards in Bezug auf die Haftraumgröße und Aus-

[16] In Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Internets drängt sich die Frage auf, ob dies einen Einfluss auf den Inhalt der Freiheitsstrafe hat und es einer Weiterentwicklung dieses Gegenstandes bedarf. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten durch das Internet wie eine zeit- und ortsunabhängige Kommunikation ergeben sich zudem die Überlegungen, ob zwischen einer körperlichen Unfreiheit und sonstigen Freiheiten getrennt werden sollte und inwiefern dies möglich und zielführend sei. Einige Denkanstöße dazu leistet Knauer (2006: 32ff.).

[17] Es darf nicht unbeachtet bleiben, dass es rechtlich ein Problem darstellt, wenn Straftäterinnen und Straftäter je nach Bundesland unterschiedlich behandelt werden. Aufgrund dessen wäre es von Vorteil, wenn die Unterschiede zwischen den Strafvollzugs-gesetzen der Bundesländer angesichts des Musterentwurfs geringer ausfallen würden als erwartet (Preusker 2011: 103). Wenn Bundesländer beispielsweise die Eckvergütung (den Lohn) der arbeitenden Gefangenen anheben, andere aber nicht, können rechtliche Schwierigkeiten in Hinblick auf eine ungleiche Bezahlung bei ansonsten gleicher Leistung entstehen.

stattung festgelegt (§ 7, Abs. 2, 3 JVollzGB BW). Bayern stellt den Schutz der Allgemeinheit dem Resozialisierungsauftrag vor (Art. 2 BayStVollzG) und Hessen untersagt eine Haftraumbelegung mit mehr als drei Personen (§ 18, Abs. 1 HStVollzG). Die übrigen zehn Bundesländer haben sich mit dem Ziel zusammen gefunden, einen Musterentwurf (ME) für ein gemeinsames Landesstrafvollzugsgesetz zu erarbeiten. Dieser wurde 2011 veröffentlicht. Die Publikation enthält lediglich Regelungen zum Vollzug der Strafhaft und des Strafarrestes. In Bezug auf die Struktur und den Inhalt weicht der ME vielfach vom StVollzG ab. Bislang war etwa festgelegt, dass Lockerungen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden dürfen, „wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“ (§ 11 StVollzG). In dem gemeinsamen Entwurf heißt es demgegenüber, dass Vollzugslockerungen zur Wiedereingliederung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu gewähren sind, „sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden“ (§ 42, Abs. 4 ME). Somit können Lockerungen nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr ausgeschlossen werden. Außerdem sind in § 15, Abs. 1 ME der geschlossene und offene Vollzug als gleichrangige Formen der Unterbringung aufgeführt, wogegen im StVollzG der offene Vollzug als Regelvollzug gilt – entgegen der tatsächlichen Praxis. In Bezug auf den Kontakt mit der Außenwelt wurde die Mindestbesuchszeit von einer (§ 24, Abs. 1 StVollzG) auf zwei Stunden im Monat (§ 26, Abs. 1 ME) erhöht. Die Arbeitspflicht (§ 37, Abs. 2 StVollzG[18]) wurde abgeschafft (§ 22 ME[19]). Nach der Erarbeitung und dem Mitwirken an dem ME haben sich die zehn beteiligten Bundesländer bei der konkreten Erstellung der Landesstrafvollzugsgesetze mehr oder weniger stark von diesem entfernt, sodass sich letztendlich lediglich Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland eng am ME orientiert haben (Arloth/Geiger 2018: 76).

[18] „Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.“

[19] „Den Gefangenen soll auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden.“

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in Einklang mit dem Art. 1, Abs. 1 GG[20] ergibt sich das verbindliche Gebot, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung hin auszurichten. Diese Bestimmung beinhaltet allerdings keine Vorgehensweise, sondern eröffnet vielmehr einen Handlungsspielraum, in dem die Länder ein wirksames Resozialisierungskonzept mit eigenen Schwerpunkten zu entwickeln haben (Arloth/Geiger 2018: 74). Zusätzlich indiziert sich in den Landesstrafvollzugsgesetzen die hohe Bedeutung des Internets, sodass mittlerweile beinahe jedes Bundesland[21] auf „andere Formen der Telekommunikation“[22] eingeht. Bei dieser Ergänzung zeigt sich, ähnlich wie in Bezug auf die Resozialisierung der Spielraum, der vielfach in Gesetzestexten vorhanden ist. Wie bereits zu Beginn ausgeführt, stellt der Zusatz für die Inhaftierten keine Gewähr dar, das Internet generell nutzen oder fordern zu können. Die Gegebenheiten der gesetzlichen Regelungen werden in Kapitel 2.2.3.1 ausführlich dargestellt.

In Bezug auf die Dauer des Freiheitsentzugs wird nach wie vor zwischen der lebenslangen und der zeitigen Freiheitsstrafe unterschieden. Diese Untergliederung ist in § 38, Abs. 1 StGB festgelegt. Eine zeitige Freiheitsstrafe[23] kann eine Dauer von einem Monat bis zu 15 Jahren umfassen (§ 38, Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist die Schuld der Täterin beziehungsweise des Täters die Grundlage. Gleichzeitig werden die Umstände, die für oder gegen diese beziehungsweise diesen sprechen, abgewägt (§ 46 StGB). In den Vollzugsanstalten befinden sich in der Regel Individuen, die zu einem Freiheitsentzug von über sechs Monaten bis maximal 15 Jahren verurteilt wurden. Kürzere Freiheitsstrafen sollen als Bewährungsstrafen vollstreckt werden. Es sei denn, es liegen bei den Umständen der Tat oder der Persönlichkeit der jeweiligen Täterin oder des jeweiligen Täters be-

[20] „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

[21] Ausnahmen stellen Baden-Württemberg und Bayern dar.

[22] Die Formulierung im SächsStVollzG lautet beispielsweise: „Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen“ (§ 36 SächsStVollzG).

[23] „Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht“ (§ 38, Abs. 1 StGB).

sondere Indikatoren vor, die einen Freiheitsentzug unerlässlich machen (§ 47, Abs. 1 StGB).
Nachdem zuvor einige Begrifflichkeiten abgegrenzt und die historische Entwicklung des Strafvollzugs und der Gesetzgebung komprimiert ausgeführt wurden, folgt die Darstellung der Grundlagen, die das Forschungsfeld maßgeblich prägen. Zu Beginn wird der äußere Rahmen der Strafvollzugsanstalten vorgestellt. Hierunter sind strukturelle Sachverhalte zu verstehen, welche unter anderem den Aufbau und die Organisation der Anstalt, das Vollzugsziel, die Vollzugsaufgabe sowie dessen Gestaltung umfassen. Darauffolgend wird auf die innere Struktur Bezug genommen. Dabei stehen die Justizvollzugsbediensteten sowie die Gefangenen im Fokus. Es werden unter anderem die Sicherheits- und Behandlungsaufgaben der Bediensteten thematisiert. Außerdem folgt die Betrachtung der Gefangenenpopulation sowie deren Alltag. Der Ausgangspunkt dieser umfassenden Ausführungen zu grundlegenden Gegebenheiten im Vollzugssystem ist, dass all die beschriebenen Umstände einen Einfluss auf eine legale oder illegale (Nicht-)Nutzung des Internets haben (können). Dieses Hintergrundwissen ist darüber hinaus für das Verständnis der Arbeit unerlässlich und soll infolgedessen den Leserinnen und Lesern vermittelt werden. Aufgrund der territorialen Einschränkung der Arbeit wird auf das Sächsische Strafvollzugsgesetz verwiesen.

2.1 Äußerer Rahmen der Vollzugsanstalten

Bereits vor der Föderalismusreform lag die Verwaltungshoheit des Strafvollzugs bei den Bundesländern. Sie verfügen über eigene Vollzugssysteme mit unterschiedlicher personeller und sachlicher Ausstattung der Anstalten (Laubenthal 2015: 29). Aufgrund der Selbstverwaltung haben die Bundesländer die Kompetenz, eigene Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Hierbei haben sich die Landesjustizverwaltungen um bundeseinheitliche Regelungen bemüht. Verwaltungsvorschriften werden als verwaltungsinterne Entscheidungshilfen verwendet (ebd.: 30). Sie dienen zum einen der tatbestandsinterpretierenden Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, zum Beispiel bei Vollzugslockerungen in Zusammenhang mit einer Fluchtgefahr und zum anderen als Ermessensrichtlinien. Neben nationalen Gesetzestexten rücken auch internationale Rechtsquellen bei dem Strafvollzug in den Fokus. Die gesetzlichen Quellen werden teilweise im Rahmen des bun-

desdeutschen Rechts eingesetzt, bei dessen Anwendung ergänzend oder als Auslegungshilfe hinzugezogen. Diese enthalten vor allem Bestimmungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation der Gefangenen. Überdies ist etwa das gesetzlich geschützte Recht jedes Menschen auf Leben mit Ausnahme der Todesstrafe und das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe festgeschrieben. Ebenfalls Direktive für einen nicht diskriminierenden Umgang mit den Insassen, einer menschenwürdigen Unterbringung[24], einer erleichterten Wiedereingliederung oder einer Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten (European Court of Human Rights 1950; United Nations 1957; Council of Europe 2006)[25].
Für die Verwahrung werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die auf die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen ausgerichtet sind. Die Unterbringung der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen das Vollzugsziel, die Resozialisierung[26], realisiert werden soll. Im weiteren Verlauf werden dieser strukturelle Aufbau und die Organisation dargestellt. Unter Struktur werden in diesem Zusammenhang sowohl die einzelnen Segmente, die einen Einfluss auf die Einrichtungen haben, als auch die Kategorisierung der Gefängnisse an sich verstanden.

[24] In Bezug auf eine menschenwürdige Unterbringung von Gefangenen in Sachsen liegen keine Gerichtsentscheidungen vor (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 8). Es werden jedoch zwei Fälle in Zusammenhang mit der Verwahrung aufgeführt. Bei dem ersten Fall wurde in der JVA Torgau festgestellt, dass die Belichtungsfläche nicht den baulichen Anforderungen an einen Haftraum genügt. Infolgedessen wurde dieser nicht mehr mit Gefangenen belegt und die Belegungsfähigkeit entsprechend reduziert. Bei dem zweiten Fall entsprachen die Unterbringungsbedingungen der JVA Zwickau teilweise nicht den aktuellen Anforderungen. Betroffene Insassen konnten sich in eine andere Anstalt mit besseren Unterbringungsmöglichkeiten verlegen lassen. Dies wurde in der Regel abgelehnt, da die Heimatnähe vorgezogen wurde. Ende 2019 eröffnete die neue JVA Zwickau-Marienthal. Die JVA Zwickau wurde geschlossen, sodass die Häftlinge wieder nach aktuellen Anforderungen untergebracht sind (ebd.).
[25] Eine ausführlichere Bezugnahme auf internationale Rechtsquellen zum Beispiel Laubenthal (2015: 25ff.).
[26] Die Resozialisierung als Vollzugsziel wird ausführlich in Kapitel 2.1.3 thematisiert, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

2.1.1 Aufbau und Organisation der Anstalten

In Teil 18 SächsStVollzG sind der Aufbau und die Organisation der Strafvollzugsanstalten geregelt. Diese gliedern sich je nach den individuellen Behandlungserfordernissen und Vollzugszwecken in verschiedene Anstaltsformen. JVAs in Deutschland können nach dem Trennungs- und Differenzierungsgrundsatz in folgende wesentliche Typen eingeteilt werden: Einweisungsanstalten und -abteilungen, Anstalten des offenen, geschlossenen oder halboffenen Vollzugs, sozialtherapeutische Anstalten, Anstalten und Abteilung für Frauen, Einrichtungen für die Entlassung, Einrichtungen des Altenstrafvollzugs sowie Einrichtungen für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen (Laubenthal 2015: 42ff.). Für die Organisation sind das Trennungs- und Differenzierungsprinzip bestimmend (ebd.: 39f.). Bezüglich des Trennungsgrundsatzes erfolgt die Unterbringung nach Geschlecht, sodass Frauen in eigenen Anstalten oder Abteilungen verwahrt werden müssen[27]. Das Trennungsprinzip kann negiert werden, wenn es dem Zweck der medizinischen Behandlung dient oder bei gemeinsamen, etwa schulischen oder beruflichen Maßnahmen als sinnvoll erachtet wird (§ 10 SächsStVollzG). Neben der geschlechtlichen Trennung erfolgt die Differenzierung nach verschiedenen Vollzugsarten (Differenzierungsprinzip). Dadurch sollen den jeweiligen Bedürfnissen der inhaftierten Gruppen entsprochen und die Unterbringungen in diesem Sinne entwickelt werden. Sicherungsverwahrte (§ 3, Abs. 3 SächsStVollzG), Jugendliche (SächsJStVollzG) und Untersuchungshäftlinge (SächsUHaftVollzG) sollen getrennt von anderen Straftäterinnen und Straftätern verwahrt werden. Zudem werden Individuen, die sich erstmals im Vollzug befinden, von Rückfalltäterinnen und Rückfalltätern separiert (§ 97, Abs. 1 SächsStVollzG). Hintergrund ist, bei Ersttäterinnen und Ersttätern den Kontakt zu Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstätern zu unterbinden und dadurch einer „kriminellen Infektion“ (Seelich 2009: 229) entgegenzuwirken. Weitere Trennungskriterien sind die Strafdauer (Häftlinge mit sehr langen Freiheitsstrafen werden in einzelnen Anstalten zusammenfassend verwahrt) und das Lebensalter (jugendliche Straftäterinnen und Straftäter bis circa 25 Jahre und Verurteilte ab 60 Jahren werden von den anderen Insassen

[27] Wie im Rahmen der Einschränkungen in Kapitel 1.2 bereits ausgeführt, sind nur circa 5,6 Prozent der Gefangenen Frauen. Aufgrund der geringen Zahl weiblicher Insassen stellt die Unterbringung in getrennten Abteilungen die Regel dar.

separiert) (§ 3, Abs. 7, § 97, Abs. 1 SächsStVollzG). In den sozialtherapeutischen Abteilungen[28] werden psychologische, psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Methoden vereint, um die „erhebliche Gefährlichkeit“[29] der dort untergebrachten Gefangenen zu dezimieren. Ferner werden hier Häftlinge verwahrt, bei denen es in Hinblick auf das Erreichen des Vollzugszieles mittels der dortigen Behandlungsmaßnahmen als sinnvoll erachtet wird (§ 17, Abs. 1-3 SächsStVollzG).

Neben dem Trennungs- und Differenzierungsprinzip müssen die äußere und innere Struktur der JVAs unterschiedlich ausgestaltet werden (Laubenthal 2015: 41). Dies bedeutet, dass die Gefängnisse einen unterschiedlichen Grad an Lockerungen beziehungsweise Sicherungsvorkehrungen bei ungleicher Größe, verschiedenen Behandlungsangeboten und inhomogener Personalstärke aufweisen. Dadurch können Insassen mit gleichen Klassifikationsmerkmalen mit Blick auf ihre individuellen Bedürfnisse den entsprechenden Anstalten zugeteilt werden, um die bestmögliche Behandlung zu erzielen. Zu dem Differenzierungsgrundsatz zählt ebenfalls die Unterteilung in den offenen und geschlossenen Vollzug[30]. Diese Unterbringungsformen unterscheiden sich hinsichtlich des Grads der Vorkehrungen, die getroffen werden, um das Entweichen des Häftlings zu verhindern. Im geschlossenen Vollzug findet eine sichere Verwahrung der Verurteilten statt (ebd.: 240f.). Um ein Entweichen zu verhindern, wurden seit den 1990er-Jahren und nach dem Wechsel des Strafvollzugs der Deutschen Demokratischen Republik zu einem nach bundesdeutschen Grundsätzen verschiedene bauliche Maßnahmen vollzogen. Es wurden fast alle sächsischen JVAs mit Sicherheitszäunen und Mauerkronensicherungen versehen. Die Gitter in den Hafträumen wurden durch neue aus widerstandsfähigerem Ma-

[28] In Sachsen verfügt die JVA Waldheim über eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Gefangene. In der JVA Chemnitz existiert eine solche für weibliche Häftlinge (Sächsische Staatskanzlei 2017: 3).

[29] „Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind“ (§ 17, Abs. 2 SächsStVollzG).

[30] Neben dem geschlossenen und offenen Vollzug besteht die Möglichkeit des Vollzugs in freien Formen (§ 15, Abs. 4 SächsStVollzG). Da sich dieser insbesondere auf Jugendliche und Heranwachsende bezieht, erfolgen hierzu keine Ausführungen. Weitere Informationen sowie Einblicke in diese Vollzugsform stellt beispielsweise das Seehaus Störmthal (Seehaus e. V. 2018) zur Verfügung.

terial ersetzt sowie Türen aus Stahl eingebaut (Ziegler o. J.: 1). In den Anstalten des offenen Vollzugs entfallen bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen (§ 15, Abs. 3 SächsStVollzG). Diese verfügen weder über Anstaltsmauern noch über Fenstervergitterungen. Es erfolgt keine oder lediglich eine minimale ständige und unmittelbare Aufsicht über die Häftlinge (Laubenthal 2015: 240ff.). Neben den offenen und geschlossenen JVAs finden sich sozialtherapeutische Anstalten beziehungsweise Abteilungen. Darüber hinaus sind in den Strafvollzugsgesetzen keine detaillierteren Regelungen verankert. Jedes Bundesland kann je nach Ressourcen eine unterschiedlich umfangreiche Differenzierung der Vollzugsanstalten vornehmen.

Die Verantwortung für den Vollzug sowie die Vertretung nach außen obliegt der Anstaltsleitung. Es können nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgabenbereiche an Bedienstete übertragen werden (§ 99, Abs. 1 SächsStVollzG). Die Tätigkeiten innerhalb der Anstalten werden von Justizvollzugsbediensteten übernommen. Im Rahmen des Vollzugsziels ist zu gewährleisten, dass unter anderem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie (bei Bedarf) Seelsorgerinnen und Seelsorger zugegen sind. Den Gefangenen wird bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse eine Mitverantwortung auferlegt. Die Gremien sind demokratisch zu wählen und können Vorschläge an die Anstaltsleiterin beziehungsweise den Anstaltsleiter herantragen. Ausnahmen stellen die Sicherheit der JVA sowie die Mitbestimmung beim Personal dar (§ 103 SächsStVollzG). Um weitere Belange wie den Vollzugsalltag zu regeln, erlässt die Leiterin oder der Leiter eine Hausordnung (§ 104 SächsStVollzG). Exemplarisch wurde die Hausordnung der JVA Dresden herangezogen und in Bezug auf die vorliegende Arbeit analysiert. In dieser sind unter anderem Verhaltensvorschriften wie das Gebot der Ruhe festgelegt. Ferner umfassen diese allgemeinen Regelungen etwa, dass der Konsum und Besitz von Alkohol, illegalen Drogen, Hefe und Gegenständen, die zum Konsum von Drogen verwendet werden können, verboten sind. Ebenfalls der Besitz und die Benutzung von Handys und Ähnlichem. Ferner sind in der Hausordnung die Tageseinteilung, Haftraumordnung, Bestimmungen zum persönlichen Besitz sowie zu Besuchen, Schriftverkehr und Telefongesprächen festgeschrieben. Zu-

dem werden der Einkauf, die finanziellen Mittel und die Gesundheitsfürsorge[31] geregelt (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: 4ff.).
Abschließend lässt sich festhalten, dass im Strafvollzug unterschiedliche Anstaltsformen existieren, die sich etwa durch das Trennungs- und Differenzierungsprinzip sowie den Grad an Lockerungen und Sicherungsvorkehrungen ausformen. Dabei werden neben den Landesstrafvollzugsgesetzen weitere Bestimmungen über die Hausordnung der jeweiligen Vollzugsanstalt festgeschrieben. Mit Blick auf die erste maßgebliche Forschungsfrage sollte fokussiert werden, dass das Verbot des Besitzes oder der Benutzung von mobilen Endgeräten und Ähnlichem in der Hausordnung abermals[32] dekretiert ist. Weitere Angelegenheiten der Vollzugsanstalten wie die Zuständigkeiten und die Vollzugsgestaltung werden durch die Aufsichtsbehörde und den Beirat geregelt. Diesen widmet sich das nachstehende Kapitel.

2.1.2 Aufsicht und Beirat

Teil 19 SächsStVollzG regelt die Aufsicht und den Beirat. Das Staatsministerium der Justiz ist in Sachsen die Aufsichtsbehörde für die Anstalten. Dieses kann Entscheidungen über die Verlegungen und Überstellungen vorbehalten oder an eine zentrale Stelle übertragen (§105 SächsStVollzG). Darüber hinaus bestimmt die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan. Der Vollzug kann in anderen Ländern vorgesehen sein (§ 106 SächsStVollzG). Die Einrichtungen können hinsichtlich unterschiedlicher Schwerpunkte, etwa der schulischen und beruflichen Ausbildung oder besonderen Behandlungsangeboten differenziert werden (Laubenthal 2015: 213). In Sachsen sind die Zuständigkeiten, wie in der Praxis üblich, nach allgemeinen Merkmalen klassifiziert. Dies sind unter anderem das Geschlecht, die Anzahl der Inhaftierungen, die Strafdauer oder das Lebensalter. Der sächsische Vollstreckungsplan regelt den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe, der Jugendstrafe und des Jugendarrestes. Ferner den Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen (wie den Strafarrest oder Ordnungs- und Erzwingungshaft bezüglich eines Auslieferungsverfahrens), solchen an kranken Gefangenen und Sicherungs-

[31] Die Gesundheitsfürsorge ist gesetzlich in Teil 11 SächsStVollzG geregelt.
[32] Im SächsStVollzG findet sich dieses Verbot in § 30, Abs. 4.

verwahrten (bei Transportfähigkeit Unterbringung in der JVA Leipzig mit Krankenhaus) und an weiblichen Individuen aus dem Freistaat Thüringen (Zuständigkeit der JVA Chemnitz über den geschlossenen Vollzug an weiblichen Häftlingen gemäß den Verwaltungsvereinbarungen) (Sächsische Staatskanzlei 2017).
Neben der Aufsichtsbehörde wirkt ein Beirat an der Gestaltung des Vollzugs beratend mit. Gleichzeitig steht dieser bei der Betreuung der Insassen zur Seite und kann sich über die Gegebenheiten wie die Unterbringung, Beschäftigung sowie ärztliche Versorgung unterrichten lassen und die Inhaftierten aufsuchen. Die Mitglieder[33] werden, mit Ausnahme der Abgeordneten von der Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 107, Abs. 1-3 SächsStVollzG).
Der Aufbau und die Organisation sowie die Aufsicht und der Beirat bilden den strukturellen Rahmen der Vollzugsanstalten. Diese und andere Gegebenheiten in den JVAs werden durch einen weiteren wesentlichen Faktor bestimmt: das Vollzugsziel. Auf dieses wird im folgenden Kapitel eingegangen.

2.1.3 Ziel des Strafvollzugs

Die Gestaltung des Vollzugs, das Personal und die Behandlungsprozesse[34] orientieren sich an dem Vollzugsziel (Laubenthal 2015: 96). Laut dem SächsStVollzG vom 16. Mai 2013 (in der Fassung vom 01.01.2020, zuletzt geändert am 22. August 2019) hat der Strafvollzug folgendes Ziel: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. [...]“ (§ 2 SächsStVollzG)[35]. Diese Formulierung wird unter dem Begriff Resozialisierung gefasst. In den Landesstrafvollzugsgesetzen wird dieser allerdings nicht explizit verwendet. Im SächsStVollzG taucht der Terminus gar nicht auf. Dagegen fand der Begriff im § 9

[33] Der Beirat besteht aus zwei Abgeordneten des Landtags (Mitglieder werden vom Landtag selbst benannt), mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommune oder des Landkreises, wo sich die jeweilige Anstalt befindet und weiteren Personen des öffentlichen Lebens (Bedienstete der Anstalt sind hierbei ausgenommen).
[34] Die Behandlungsprogramme sind ferner nach Teil 17, § 96, Abs. 1 SächsStVollzG „auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.“
[35] Die Formulierungen des StVollzG in Hinblick auf das Ziel und die Aufgabe des Vollzugs wurden in allen Landesstrafvollzugsgesetzen sinnhaft teilweise wortwörtlich übernommen.

StVollzG[36] noch Anwendung. Es ist diffizil festzulegen, was präzise unter Resozialisierung zu verstehen ist. Neben der allgemeinen Definition wird auch die Abgrenzung zu anderen Begriffen wie beispielsweise Besserung und Erziehung oder Integration und Sozialisation diskutiert. Im Folgenden werden zwei Gedanken zur Resozialisierung in Zusammenhang mit dem Strafvollzug komprimiert ausgeführt[37].

In der Straffälligenhilfe wird Resozialisierung als Synonym für verschiedene fachspezifische Handlungen und Programme verwendet. Diese werden eingesetzt, um delinquente Individuen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen ambulanter sozialer Dienste wie der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder Straffälligenhilfe (Tluczikont 2013: 9f.). Bei näherer Auseinandersetzung mit dem Begriff zeigt sich, dass dieser bereits ein Paradoxon beinhaltet. Wenn eine Person nach dem Begehen einer Straftat wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden muss, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die strafbare Handlung eine Exklusion aus der Gesellschaft bewirkt beziehungsweise nach sich zieht. Zudem kann von einer komplementären Sozialisation ausgegangen werden. Dies würde beinhalten, dass zuvor keine Inklusion stattgefunden hat (ebd.). Allerdings kann nach Kupka ein Individuum nicht aufgrund seiner Straffälligkeit aus der Sozialisierung herausfallen (2018: 136). Denn der Mensch als soziales Wesen kann nicht *nicht* in Sozialisierung leben. Das Nichtbefolgen sozialer und kultureller Regeln oder die Missachtung der Unversehrtheit des Einzelnen stellt ebenfalls eine Form sozialen Verhaltens in einer sozialen Umgebung dar und entspringt einer Sozialisierung (ebd.). Demgegenüber beinhaltet bereits der Wortlaut „Re-Sozialisierung“ eine Rückführung.

Bei der Resozialisierung im Kontext des Strafvollzugs und der Erreichung dieses Ziels wird impliziert, dass die Individuen, die sich in den

[36] „Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind [...]“ (§ 9, Abs. 2 StVollzG).
Neben dieser Erwähnung wird der Begriff Resozialisierung ebenfalls nicht im StVollzG im Rahmen der Aufgaben des Vollzugs verwendet. Hier heißt es lediglich: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). [...]“ (§ 2 StVollzG).

[37] Da eine Definition der Resozialisierung nicht Ziel der vorliegenden Arbeit ist, werden in diesem Zusammenhang einige Gedanken und Aspekte lediglich andiskutiert. Ausführlicher hierzu zum Beispiel Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen (2018).

JVAs befinden, unfähig sind, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen (Laubenthal 2015: 98). Es wird gleichzeitig unterstellt, dass die Häftlinge diese Fähigkeit im Strafvollzug erwerben können. Dabei wird die Lernbedürftigkeit, -fähigkeit sowie -willigkeit vorausgesetzt. Es findet abermals ein Rückgriff auf den Schlüsselbegriff der Sozialisation statt, welche in der Kindheit beginnt. Hier wird unter anderem erlernt, wie sich die beziehungsweise der Einzelne in der Umwelt und gegenüber den Mitmenschen zu verhalten hat. Ferner entwickelt sich ein Sozialverhalten sowie eine eigenverantwortliche Persönlichkeit. Vor dem Hintergrund der Strafvollzugsgesetze und deren Orientierung am Grundgedanken der Resozialisierung kann nach Laubenthal verstanden werden, dass die den Freiheitsstrafen zugrunde liegende Kriminalität in einem Mangel an Sozialisation begründet sei. Wenn dieses Defizit nun im Vollzug behoben werden soll, setzt dies voraus, dass die Inhaftierten bereits einen Sozialisationsprozess durchlaufen haben. Dies ist bei vielen Verurteilten allerdings nicht oder nur unvollständig der Fall. In diesem Zusammenhang kann von einer „Ersatz-Sozialisation“ (ebd.: 98) gesprochen werden. Hierunter kann das Bemühen, um ein Nachholen der Sozialisation verstanden werden. Wie Laubenthal ausführt, kann der Strafvollzug somit auch als Sozialisationsinstanz bezeichnet werden, der die in Freiheit unterbliebene oder gescheiterte Lernprozesse in Unfreiheit ersetzt (ebd.: 98f.). Es sei daher zu kurz gegriffen, dass es bei dem Vollzugsziel, um eine bloße soziale Wiedereingliederung gehe. Viele Insassen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, bedürfen durchaus Maßnahmen der „Ersatz-Sozialisation“. Das dabei auftretende Problem ist jedoch das Stattfinden der Resozialisierung beziehungsweise der „Ersatz-Sozialisation“ in einer Gemeinschaft, die künstlich gebildet wurde und isoliert von der Gesellschaft existiert. Die vollzugliche Gemeinschaft besteht allein aus Individuen, die Straftaten begangen haben und für diese verurteilt wurden. Dies wirft die Frage nach der Realisierbarkeit des Vollzugsziels und demnach der sozialen Reintegration auf. Wie Laubenthal ausführt, findet aufgrund des Anstaltsmilieus vielmehr ein negativer Sozialisationsprozess statt. Dieser vollzieht sich durch die Adaption an das Anstaltsleben sowie dem kulturellen Anpassungsprozess an die devianten Normen der Subkultur (ebd.: 99).

Über die allgemeine Definition hinaus zeigt der Ausdruck, dass die Gefangenen „befähigt“ werden sollen, ein Leben ohne Straftaten zu füh-

ren. Ein Erfolg dieser Sozialisation kann nicht erzwungen werden, sondern wird vielmehr von der Bereitschaft des einzelnen Häftlings und ihrem oder seinem Willen bestimmt. In § 4, Abs. 3 SächsStVollzG ist verankert: „Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern“[38]. Überdies ist in diesem Zusammenhang die soziale Verantwortung festgehalten. Die beziehungsweise der Einzelne wird demnach nicht zu einem bloßen Objekt reduziert, welches in der Strafvollzugsanstalt geformt und unter Erfolgsgarantie resozialisiert entlassen wird. Vielmehr wird die individuelle Subjektivität betont (wie auch in § 4, Abs. 1 SächsStVollzG[39]). Der Vollzug soll zu einer Befähigung eines Lebens mit den bestehenden Normen in eigener Verantwortung führen (Laubenthal 2015: 104f.).
Insgesamt zeigt sich in der Fachliteratur ein offener Diskurs, bei dem verschiedene Positionen vertreten sind. Resozialisierung wird in der vorliegenden Arbeit, wie bereits zu Beginn festgehalten, in Anlehnung an § 2 StVollzG als die Summe aller Bemühungen im Rahmen des Strafvollzugs definiert, dass die (ehemaligen) Gefangenen „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Somit wird hierunter die Förderung eines Lebens in Teilhabe an der Gesellschaft in Straffreiheit verstanden. Im SächsStVollzG wird explizit zwischen der Resozialisierung als Ziel und der Aufgabe des Vollzugs, dem Schutz der Allgemeinheit, differenziert. Diese wird im nachstehenden Kapitel dargelegt.

2.1.4 Aufgabe des Vollzugs

Wie bereits angeklungen hat die Anstalt dafür Sorge zu tragen, dass während des Freiheitsentzugs keine Delikte durch die Verurteilten begangen werden. Diese Vollzugsaufgabe gehört seit jeher zu dem Wesen einer Freiheitsstrafe. Der Schutz vor weiteren Straftaten wird laut

[38] Beispielsweise wird diese Mitarbeit in der Hausordnung der JVA Dresden im Vorwort festgehalten. Hier heißt es: „Ohne Ihren echten Willen zur Mitarbeit bleiben die Bemühungen eines jeden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft zur eigenen Änderung sind unabdingbare Voraussetzungen, dass Sie fähig werden - wir wollen Ihnen dabei helfen - künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017).
[39] „Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit [sic!] im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.“

SächsStVollzG durch „eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet“ (§ 2 SächsStVollzG). Zum einen muss die Gesellschaft geschützt werden. Dies wird durch die Unterbringung mittels Stahltüren, Fenstergittern und einer permanenten Überwachung im geschlossenen Vollzug gewährleistet. Zum anderen ist der anstaltsinterne Schutz sicherzustellen. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um kriminelle Handlungen sowohl gegenüber Vollzugsbediensteten als auch zwischen den Gefangenen zu verhindern. Somit ist die Bewahrung vor Straftaten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Strafanstalt Aufgabe des Vollzugs (Laubenthal 2015: 116f.).
Der Schutz der Allgemeinheit und die damit verbundene Sicherung stehen mit der Resozialisierung in Zusammenhang. Gleichzeitig besitzt die Vollzugsaufgabe eine dienende Funktion. Die damit verbundenen Behandlungsmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt einer verneinenden Missbrauchsgefahr. Demnach müssen die Vollzugsbehörden den Strafvollzug nach dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit ausrichten und diesem gerecht werden (ebd.: 118). Mit Blick auf das zugrunde liegende Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass das Interesse der Gesellschaft bezüglich der Sicherheit in Hinblick auf eine Internetnutzung seitens der Strafgefangenen ebenfalls berücksichtigt werden muss. Wie sich der Strafvollzug ferner ausgestaltet und welche vollzuglichen Maßnahmen dabei zur Anwendung kommen, wird im nächsten Kapitel erläutert.

2.1.5 Vollzugsgestaltung

Der Strafvollzug ist so zu gestalten, dass sich die Gefangenen während des Freiheitsentzugs mit ihrer/ihren Straftat/en und den entstandenen Folgen auseinandersetzen. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Insassen, wie beispielsweise in Hinblick auf das Geschlecht, die Herkunft, den Glauben oder vorliegende Behinderungen zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung, in welcher JVA die Straftäterin beziehungsweise der Straftäter untergebracht wird, ist der Vollstreckungsplan[40] des jeweiligen Bundeslandes ausschlaggebend. Von Beginn an steht das Vollzugsziel, die Eingliederung in die Gesellschaft, im Vor-

[40] Der sächsische Vollstreckungsplan wurde bereits in Kapitel 2.1.2 dargelegt. Aufgrund dessen erfolgen an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen.

dergrund (§ 3, Abs. 1-2, Abs. 7 SächsStVollzG). Allgemein soll die Gestaltung des Vollzugs am Sozialisations- und Behandlungsauftrag ausgerichtet sein (Laubenthal 2015: 212).
„Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken“ (§ 3, Abs. 4-5 SächsStVollzG). Neben dem Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz stehen die Anstalten in der Pflicht, den Bezug der Gefangenen zum Leben außerhalb der JVA zu wahren und zu fördern. Familiäre Bindungen gelten als unterstützenswert. Die Insassen sollen schnellstmöglich am Leben in Freiheit teilhaben (§ 3, Abs. 6 SächsStVollzG). Bei der Gestaltung des Vollzugsalltags ist ihre Persönlichkeit zu achten und die Selbstständigkeit so weit wie möglich zu erhalten beziehungsweise zu begünstigen. Wie bereits angedeutet, sollen die Häftlinge an der Ausgestaltung des Vollzugs einerseits teilhaben und andererseits mitwirken. Die dazu erforderliche Bereitschaft ist zu wecken und zu fördern (§ 4, Abs. 1-3 SächsStVollzG).
Im weiteren Verlauf des Kapitels werden einige Prinzipien, die den Strafvollzug und damit auch eine (Nicht-)Nutzung des Internets während der Haft prägen (könnten), ausgeführt. Zunächst folgt die Darstellung des Vorgehens nach der Aufnahme.

Vorgehen nach der Aufnahme

Vor Beginn der Haft erfolgt der Strafantritt. Nachdem das Urteil rechtskräftig ist, teilt die Staatsanwaltschaft dem zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Individuum mittels einer Ladung mit, dass sie oder er sich in der zuständigen JVA zum Strafantritt einzufinden hat (§ 27 StVollstrO). Alternativ bestehen die Möglichkeiten der Überführung, wenn sich die Person bereits in Verwahrung befindet (§ 28 StVollstrO) oder der Weiterführung, falls bereits ein Freiheitsentzug verbüßt wird (§ 43 StVollstrO). In der Regel wird eine Frist von einer Woche gesetzt. Nachdem die beziehungsweise der Einzelne aufgenommen wurde, wird ein individuelles Zugangsgespräch geführt, bei dem die aktuelle Lebenssituation thematisiert wird, eine Aufklärung über die Rechte und Pflichten sowie die Erläuterung der Hausordnung stattfindet. Zudem wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt (§ 6, Abs. 1, Abs. 4 SächsStVollzG). Anschließend erfolgt das Diagnoseverfahren. Der Umfang variiert je nach Dauer der Freiheitsstrafe. Alle Faktoren, die für

eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Gestaltung des Vollzugs sowie zur Wiedereingliederung relevant sind, werden erörtert. Hierzu zählen zum Beispiel die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse sowie die Ursachen und Umstände der Straftat. Gleichzeitig werden vorherige Freiheitsstrafen sowie Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht berücksichtigt. Ziel ist es, die Faktoren herauszuarbeiten, die mit der Straffälligkeit in Zusammenhang stehen und letztendlich einer erneuten Delinquenz entgegenzuwirken (§ 7, Abs. 1, Abs. 3-5 SächsStVollzG).
Auf Basis des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. In diesem sind unter anderem Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt, Hilfsangebote, die Vollzugsform sowie Informationen zu der Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen enthalten. Des Weiteren finden sich Informationen zu Lockerungen und zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung familiärer Bindungen und Außenkontakten[41]. Die Erarbeitung des Plans erfolgt unter Beachtung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Inhaftierten (§ 8, Abs. 1-3, Abs. 5 SächsStVollzG). Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt soll die Planung und Vorbereitung der Wiedereingliederung beginnen. Dazu zählen zum Beispiel die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Unterkunft und die Arbeit oder Ausbildung nach der Haftzeit (§ 9, Abs. 3 SächsStVollzG). Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz soll durch die Kombination aus Diagnoseverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie verschiedenen Behandlungs- und Therapieangeboten sichergestellt werden, dass die Häftlinge individuell angepasste Maßnahmen in Hinblick auf die Resozialisierung erhalten (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 70).

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

Der Integration in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung wird im Strafvollzug eine wichtige Bedeutung beigemessen. Teil 5 des SächsStVollzG regelt verschiedene Angebote in Hinblick auf Arbeit,

[41] Eine vollständige Auflistung des Inhalts des Vollzugs- und Eingliederungsplans findet sich in § 9 SächsStVollzG.

Bildung und Qualifizierung, deren Darstellung im weiteren Verlauf des Kapitels erfolgt. Die Maßnahmen werden von den JVAs und in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Bildungsträgerinnen und Bildungsträgern regelmäßig überprüft und angepasst. Dabei stehen unter anderem die Arbeitsmarktrelevanz, die Dauer des Freiheitsentzugs sowie die Anforderungsprofile im Fokus. Bis 2020 soll ein Konzept erarbeitet werden, um die Bildungsmaßnahmen konzentrierter mit dem Übergangsmanagement in Einklang zu bringen[42] (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 57). Bislang finden sich diesbezüglich keine Ausführungen.

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilzunehmen. Diese haben das Ziel, dass die Häftlinge „Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben" (§ 19 SächsStVollzG). Ausgangspunkt der Arbeitstherapie ist es, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Viele Insassen gingen vor der Inhaftierung keiner regelmäßigen Tätigkeit nach und waren nie in das gesellschaftliche Arbeitsleben integriert. Darüber hinaus besteht oftmals aufgrund einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit[43] in gewisser Weise eine Arbeitsentwöhnung. Die Straftäterinnen und Straftäter müssen zunächst an die Anforderungen innerhalb der Gesellschaft und dessen Arbeitswelt herangeführt werden (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 55).

Das Arbeitstraining richtet sich an Insassen, die nicht fähig sind, einer regelmäßigen, erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen. Es erfolgt die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die dazu dienen sollen, eine Eingliederung in das Arbeitsleben zu fördern (§ 20 SächsStVollzG). Die dabei vorherrschenden Rahmenbedingungen

[42] Ergänzend sei anzumerken, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz in der Großen Anfrage bereits anmerkte, dass ab der EU-Förderperiode 2021 voraussichtlich nicht mehr ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden, um alle bisherigen beruflichen und sozialpädagogischen Angebote weiterführen zu können. Es wird aber angestrebt, den bisherigen Umfang an Qualifizierungsmaßnahmen beizubehalten (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 57).

[43] Die Zunahme der Crystalproblematik in Sachsen zeigt sich auch im Strafvollzug (u. a. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz o. J.; Reinhard 2018; Seckel/Schilder 2018). Es ist bereits eine Anpassung erfolgt, bei der verschiedene Angebote durch niederschwelligere ersetzt wurden (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 57f.).

sollen sich denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst annähern (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 55).
Darüber hinaus finden schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug statt. Diese werden in der Regel in Vollzeit durchgeführt. Die Inhalte und Vorgehensweisen orientieren sich an der jeweiligen aktuellen Zielgruppe. Die Intention stellt die Vermittlung neuer Fähigkeiten sowie die Förderung und Erhaltung bereits vorhandener dar, um nach der Entlassung einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können (§ 21, Abs. 1-3 SächsStVollzG). Schulische und berufliche Maßnahmen tragen maßgeblich zu den Resozialisierungschancen bei. Aufgrund dessen haben sie Vorrang vor der Arbeit. Außerdem verfügen viele Insassen nicht über einen Schul- oder Berufsabschluss. Da die Gefangenen in der Regel zu kurz im Vollzug verweilen, um eine Vollausbildung abzuschließen, ist es möglich, durch berufliche Aus- und Weiterbildungsmodule Teilabschlüsse zu erlangen. Bei der Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen sind Vorkenntnisse sowie die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit entscheidend. Die Teilnahme an den Maßnahmen wird Häftlingen bis zum 35. Lebensjahr empfohlen, wenn diese keinen Schul- oder Berufsabschluss vorweisen können. Bei den sozialpädagogischen Maßnahmen erfolgt die Teilnahme altersunabhängig (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 55f.).
Wenn die Gefangenen geistig und körperlich in der Lage sind, soll ihnen während der Haftzeit eine Arbeit übertragen werden. Gleichzeitig hängt dies von den Möglichkeiten der JVA ab. Wenn aus verschiedenen Gründen wie einem Mangel an verfügbaren Stellen oder fehlenden freien Ausbildungsplätzen eine Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht möglich ist, kann den Häftlingen eine „angemessene" Beschäftigung zugeteilt werden. Der Unterschied hierbei ist, dass die Kosten dieser höher liegen können als der Nutzen, dies aber nur „unwesentlich" sei (Höflich/Schriever/Bartmeier 2014: 69). Die zugewiesene Arbeit soll wirtschaftlich ergiebig und produktiv sein. Demnach muss der Aufwand niedriger sein als der Nutzen der Tätigkeit. Zusätzlich muss diese mit einer Arbeit in Freiheit vergleichbar sein (ebd.). Es wird angestrebt, dass die Beschäftigung den Fähigkeiten der Insassen entspricht. Sie sollen zudem an der Versorgung, der Sauberkeit und der

Ordnung der jeweiligen JVA mitwirken[44] (§ 22, Abs. 1-2 SächsStVollzG).
Wenn den Gefangenen Freigang bewilligt wurde, können sie einer Tätigkeit oder einer beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der JVA nachgehen. Voraussetzung ist die Eignung der Arbeitsstelle und das diese dem Vollzug nicht entgegensteht[45]. Das Entgelt wird der entsprechenden Anstalt überwiesen und dem Häftling gutgeschrieben (§ 23 SächsStVollzG).
Im weiteren Verlauf des Kapitels werden nach den vorstehenden theoretischen Ausführungen einige Daten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz herangezogen. Diese vermitteln einen Eindruck über die vorliegenden Gegebenheiten, wie die Anzahl der verfügbaren Plätze oder die Nachfrage nach den zuvor beschriebenen Maßnahmen. Es handelt sich nicht um aktuelle Zahlen, da diese nicht regelmäßig veröffentlicht werden. Wie viele Plätze die verschiedenen Maßnahmen im Jahr 2016 in Sachsen aufwiesen, ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Art der Maßnahmen und Anzahl der jeweiligen Plätze in den sächsischen JVAs im Jahr 2016 (Eigene Darstellung).

Art der Maßnahme	**Anzahl der Plätze**
schulisch	72
Alphabetisierung	74
beruflich und sozialpädagogisch	739

Es standen zwölf schulische Maßnahmen mit 72 Plätzen sowie acht Alphabetisierungskurse mit 74 Plätzen zur Verfügung. Diese stellten nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz eine ausreichende Grundlage dar, um den Bedarf und die Nachfrage zu decken. Im Bereich der beruflichen und sozialpädagogischen Angebote waren insgesamt 739 Plätze vorhanden. Bei sozialpädagogischen Maßnahmen

[44] Dabei handelt es sich um weniger qualifizierte Hilfstätigkeit wie Hof- und Flurreinigung oder die Essensausgabe, für die keine Ausbildung erforderlich ist (Höflich/ Schriever/Bartmeier 2014: 68).
[45] Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Arbeit den Weisungen der Anstalt oder den Interessen des Opfers der Straftat entgegensteht.

stellen die Anstalten eine erhöhte Nachfrage fest[46]. Begründet sei dies in der zu kurzen Haftdauer, sodass die Zeit für eine berufliche Qualifikationsmaßnahme nicht ausreicht (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 56ff.). In den sächsischen Strafvollzugsanstalten werden die arbeitstherapeutischen, schulischen und beruflichen Maßnahmen sowie das Arbeitstraining den sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsangeboten insofern gleichgestellt, als das diese der Arbeit vorgehen (ebd.: 54f.).

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote[47] im Jahr 2015 lag nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz bei 57 Prozent[48]. Dabei weist die JVA Bautzen mit 73,6 Prozent die höchste Quote der Vollzugsanstalten des Erwachsenenvollzugs auf[49]. Die JVA Torgau liegt mit 61,3 Prozent über und die JVA Zwickau mit 47,9 Prozent unter dem Durchschnitt. Die niedrigste Beschäftigungsquote hat die JVA Leipzig mit Krankenhaus (35,5 Prozent). In Korrelation mit der Beschäftigungsquote liegen zudem Daten über die Entwicklung der Anzahl der Gefangenenarbeitsplätze von 2011 bis 2015 vor. In der JVA Bautzen hat sich etwa die Anzahl der Arbeitsplätze von 183 (2011) auf 153 (2015) dezimiert. Eine Verringerung ist auch in der JVA Waldheim (215 auf 201 Plätze) zu beobachten. Demgegenüber haben sich die Plätze in der JVA Torgau erweitert (108 auf 118)[50]. Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz bewegt sich die Anzahl der

[46] In der Region Leipzig besteht ein erhöhter Bedarf an beruflichen Maßnahmen. Dies hängt mit dem geringeren Budget von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Deutschland (ESF) zusammen. Es wird versucht, die aus diesem finanziellen Rahmen entstehenden Angebote durch weitere, aus Haushaltsmitteln finanzierte zu ergänzen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 58).

[47] „Die Beschäftigungsquote wird unter Zugrundelegung aller Beschäftigungsverhältnisse einer Justizvollzugsanstalt im Verhältnis zu der Gesamtbelegung am ersten des jeweiligen Monats berechnet“ (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 47).

[48] Der Bundesdurchschnitt der Beschäftigungsquote lag 2014 bei 63,2 Prozent und in Sachsen bei 58,5 Prozent. Für das Jahr 2015 lagen diesbezüglich noch keine statistischen Daten vor (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 47).

[49] Die JSA Regis-Breitingen hatte im Jahr 2015 eine Beschäftigungsquote von 81,5 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 47).

[50] In Zusammenhang mit den Entwicklungen muss berücksichtigt werden, dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Strafvollzug einige Schwierigkeiten mit sich bringt. Beispielsweise muss ausreichend Personal vorhanden sein (u. a. für die Aufsicht der Gefangenen oder das Anlernen) und die baulichen Gegebenheiten der Anstalten können nicht innerhalb kürzester Zeit verändert oder ausgeweitet werden.

Gefangenenarbeitsplätze im betrachteten Zeitraum auf einem konstanten Niveau (2016a: 47ff.).
Abschließend lässt sich festhalten, dass die beschriebenen Maßnahmen sowie die Arbeit einen positiven Einfluss auf die Gefangenen haben, insbesondere mit Blick auf die Resozialisierung. Dazu zählen unter anderem ein strukturierter Tagesablauf, eine tagfüllende Beschäftigung und das Erleben der Arbeit als sinnvoll. Diese vorteilhaften Auswirkungen zeigen sich auch im Gefängnisalltag. Arbeitende Häftlinge haben seltener Konflikte mit- und untereinander, sind weniger anfällig für subkulturelle Einflüsse und stehen den verfügbaren Behandlungsangeboten aufgeschlossener gegenüber als nicht beschäftigte Insassen. Die Maßnahmen und die Arbeit stehen in Zusammenhang mit dem Angleichungs-[51] und Gegensteuerungsgrundsatz[52] (ebd.: 54).
Im Folgenden wird auf die Gefangenenvergütung und weitere Gelder eingegangen. Der Ausgangspunkt dieser detaillierten Ausführungen ist, dass sowohl eine legale als auch eine illegale Internetnutzung während des Freiheitsentzugs maßgeblich von den finanziellen Mitteln der beziehungsweise des Einzelnen abhängen. Über die Internetnutzung hinaus müssen auch alle andere Kontaktmöglichkeiten wie Briefe und Telefongespräche eigenständig finanziert werden. Aufgrund dessen wird im nachfolgenden Überblick dargelegt, welche finanziellen Mittel den Gefangenen zur Verfügung stehen.

Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

Die Insassen erhalten im Strafvollzug unter verschiedenen Voraussetzungen eine Vergütung. Die Gelder werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten geführt, wobei der Anspruch auf Auszahlung nicht übertragbar ist. Der Besitz von Bargeld innerhalb des Anstaltsgeländes ist nicht gestattet (außer bei Ausnahmen) (§ 58, Abs. 1-2 SächsStVollzG). Für die Teilnahme an Maßnahmen[53] erhalten die Gefangenen eine fi-

[51] Wie bereits zuvor festgehalten, soll der Unterschied zwischen dem Leben in der Haftanstalt und dem in Freiheit nach § 3, Abs. 4 SächsStVollzG so gering wie möglich ausfallen.
[52] Wie bereits ausgeführt, sollen den negativen Folgen einer Freiheitsstrafe mit einer vollzugsorientierten Behandlung nach § 3, Abs. 5 SächsStVollzG entgegengearbeitet werden.
[53] Hierzu zählen „Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 10 und Satz 2, soweit sie nach § 9 Abs. 2 Satz 1 für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind und die Gefangenen wegen der Teilnahme an diesen Maßnahmen keine nach den Nummern 2 oder 3 vergütete Maß-

nanzielle Anerkennung, für schulische oder berufliche Qualifizierungen[54] eine Ausbildungsbeihilfe und für arbeitstherapeutische Angebote sowie Arbeitstraining oder Arbeit ein Entgelt. Die Bemessung der Vergütung beruht auf verschiedenen Grundlagen (§ 55, Abs. 1-2 SächsStVollzG). Um diese anschaulicher darzustellen, wird auf die Große Anfrage der CDU- und der SPD-Fraktion aus dem Jahr 2016 Bezug genommen.

Eingangs muss festgehalten werden, dass die Vergütung je nach Maßnahme und Leistung auf Basis einer Stufenzuordnung variiert (§ 55, Abs. 3 SächsStVollzG). Diese richtet sich nach der Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) von 1977[55]. Es existieren insgesamt fünf verschiedene Vergütungsstufen. Die Abstufungen umfassen neben einfachen Arbeiten ohne Vorkenntnissen mit kurzer Einweisungszeit und geringen körperlichen oder geistigen Leistungs- oder Geschicklichkeitsanforderungen (Vergütungsstufe I), solche mit Anlernzeit, durchschnittlichen Leistungs- oder Geschicklichkeitsanforderungen (Vergütungsstufe III) sowie Arbeiten, die noch über die Anforderungen eines Facharbeiters hinausgehen und ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung abverlangen (Vergütungsstufe V). Falls die Insassen Tätigkeiten ausführen, deren Anforderungen, unter denen in den Vergütungsstufen der StVollzVergO angegebenen liegen, darf der Grundlohn unterschritten werden. Ebenso während der Einarbeitungs- oder Anlernphase (§ 1, Abs. 3 StVollzVergO). Sollten Arbeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen ausgeführt werden, wie zum Beispiel zu ungünstigen Zeiten oder über die normale Arbeitszeit hinaus, können zum Grundlohn Zulagen gewährt werden. Gleichzeitig werden weitere finanzielle Verpflichtungen, etwa zu zahlende Beiträge an die

nahme oder Arbeit ausüben können“ (§ 55, Abs. 1, Nr. 1 SächsStVollzG). Da es sich hierbei um keine für die vorliegende Arbeit relevante Einschränkungen handelt, wird der Zusatz lediglich aufgeführt, aber nicht im Einzelnen erläutert. Vielmehr dient dies dazu, um zu verdeutlichen, dass nicht alle Maßnahmen und Beschäftigungen entlohnt werden, was letztendlich einen Einfluss auf das Entlassungsgeld sowie das Eigengeld der Insassen hat.

[54] Hier sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse eingeschlossen (§ 55, Abs. 1, Nr. 2 SächsStVollzG mit Verweis auf § 9, Abs. 1, Satz 1, Nr. 11 SächsStVollzG). Die Ausbildungsbeihilfe wird den Gefangenen nur gezahlt, wenn kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, wie sie außerhalb des Vollzugs gewährt werden (§ 55, Abs. 6 SächsStVollzG).

[55] Da es bislang keine entsprechende sächsische Verordnung über die Vergütung vorliegt, erfolgt die Orientierung an der Bundesverordnung.

Bundesagentur für Arbeit, direkt vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einbehalten (§ 55. Abs. 4-5 SächsStVollzG). Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (2016a: 50) beträgt der Gefangenenarbeitslohn zwischen 1,15 Euro (Vergütungsstufe I) und 1,91 Euro (Vergütungsstufe V)[56] pro Stunde.
Die Häftlinge haben einen Anspruch auf Eigengeld, über welches sie verfügen können. Dieses setzt sich aus dem Betrag zusammen, den sie bei Strafantritt besitzen und dem, was sie während der Haftzeit erhalten. Von Letzterem werden anteilig Beiträge zum Hausgeld, zu den Haftkosten und/oder dem Überbrückungsgeld einbehalten (§ 56 SächsStVollzG). Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Gefangenen Taschengeld bekommen, jedoch nur, wenn sie unverschuldet kein ausreichendes Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten und bedürftig[57] sind. Finanzielle Anerkennungen im Rahmen von Maßnahmen bleiben bis zum Betrag des Taschengelds unberücksichtigt. Dieses beträgt 14 Prozent der Eckvergütung und belief sich 2019 auf circa 35 Euro pro Monat. Bei gemeinnütziger Arbeit kann das Taschengeld erhöht werden. Wenn eine angebotene und zumutbare Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme verwehrt oder diese schuldhaft verloren wird, kann die Auszahlung von Taschengeld bis zu drei Monate unterbunden werden (§ 57 SächsStVollzG).
Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, einer Selbstbeschäftigung nachgehen oder anderweitige Einkünfte haben, erhalten monatlich ein angemessenes Hausgeld[58]. Ebenfalls solche, die zwar Eigengeld besitzen, aber keine ausreichende Vergütung bekommen. Über das Hausgeld kann die oder der Einzelne verfügen (§ 59 SächsStVollzG). Es kann Geld auf die Konten der Insassen eingezahlt werden, welches jedoch nur für bestimmte Zwecke verwendet werden darf. Diese sind zum Beispiel „Maßnahmen der Pflege sozialer Bezie-

[56] Im Vergleich dazu: In Mecklenburg-Vorpommern lag der Arbeitslohn im Jahr 2015 bei 0,92-1,91 Euro und in Hamburg bei 1,35-2,49 Euro. Der Lohn in Sachsen ist deckungsgleich mit dem in Bayern, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Bei dieser Aufstellung liegen allerdings nicht für alle Bundesländer Daten vor (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 51).
[57] Strafgefangene sind bedürftig, wenn ihnen aus Eigen- und Hausgeld weniger zur Verfügung steht als der Betrag des Taschengelds.
[58] Das Hausgeld beträgt sechs Zehntel der Vergütung und demnach in Sachsen circa 146 Euro.

hungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen“ (§ 60 SächsStVollzG).
Einkommensstarke Straftäterinnen beziehungsweise Straftäter werden zur Zahlung eines Haftkostenbeitrags verpflichtet, der circa einen Euro pro Tag beträgt. Von der Auferlegung wird abgesehen, wenn diese der Wiedereingliederung der beziehungsweise des Einzelnen entgegensteht (§ 61, Abs. 1 SächsStVollzG). Der Haftkostenbeitrag wird nach dem Sachbezugswert im Voraus festgesetzt und betrug 2019 251 Euro pro Monat für die Verpflegung (vdek 2018: 1), welche bei Selbstversorgung entfallen. Die Höhe der Kosten für die Unterkunft wird in Zusammenhang mit der festgesetzten Belegungsfähigkeit ermittelt[59]. Außerdem kann die Anstalt die Gefangenen an den Betriebskosten beteiligen, die aus den Geräten in ihrem oder seinem Haftraum resultieren (§ 61, Abs. 2-3 SächsStVollzG).
Den Häftlingen kann erlaubt werden ein Überbrückungsgeld in nicht näher benannter Höhe anzusparen, welches nur zu diesem Zweck verwendet werden darf. Bezüglich des Betrags wird lediglich angeführt, dass der Wert gebildet werden kann, der zur Vorbereitung der Haftentlassung erforderlich ist. Das Geld wird vor der Entlassung zur Verfügung gestellt, um die finanziellen Aufwendungen zu begleichen, die für Entlassungsvorbereitungen getroffen werden (§ 62, Abs. 1 SächsStVollzG).
Der Strafvollzug wird durch gesetzlich verankerte Vorschriften bestimmt. Der äußere Rahmen wurde im aktuellen Kapitel dargelegt. Zu diesem zählen neben den Grundlagen zu dem Aufbau und der Organisation der Vollzugsanstalten wie dem Trennungs- und Differenzierungsprinzip oder unterschiedlichen Sicherheitsvorkehrungen auch die Aufsicht und der Beirat. Ferner umfasst der äußere Rahmen das Vollzugsziel, die Resozialisierung, sowie die Vollzugsaufgabe, den Schutz der Allgemeinheit. Neben diesen allgemeinen Regelungen wird der Strafvollzug maßgeblich durch das Personal und die Gefangenen geprägt. Dieser innere Aufbau der Vollzugsanstalten wird im nachstehenden Kapitel beleuchtet.

[59] Für eine allgemeine Unterkunft, die mit einer oder einem Beschäftigten belegt ist, ergibt sich ein Sachbezugswert von 231 Euro pro Monat. Bei einer Gemeinschaftsunterkunft sind dies 196,35 Euro monatlich. Wenn eine allgemeine Unterkunft mit zwei Beschäftigten belegt ist, beläuft sich der Sachbezugswert auf 138,60 Euro pro Monat. Bei einer Gemeinschaftsunterkunft auf 103,95 Euro monatlich (vdek 2018: 1).

2.2 Innerer Aufbau der Vollzugsanstalten

Gegenüber den vorherigen Ausführungen, die insbesondere die Struktur und Einflussfaktoren der Organisationen umfassen, wird im Weiteren verstärkt auf die Abläufe und Gegebenheiten in den Strafvollzugsanstalten Bezug genommen. Nachstehendes Organigramm einer JVA wird der Vollständigkeit halber angeführt. Es stellt den personellen Aufbau einer sächsischen Strafvollzugsanstalt dar. In allen Anstalten in Sachsen sind circa 1700 Personen tätig. Diese setzen sich unter anderem aus Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Ärztinnen und Ärzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst zusammen. Zusätzlich wird deren Arbeit durch ehrenamtlich Beschäftigte unterstützt, welche beispielsweise als Suchtberaterin beziehungsweise Suchtberater tätig sind.

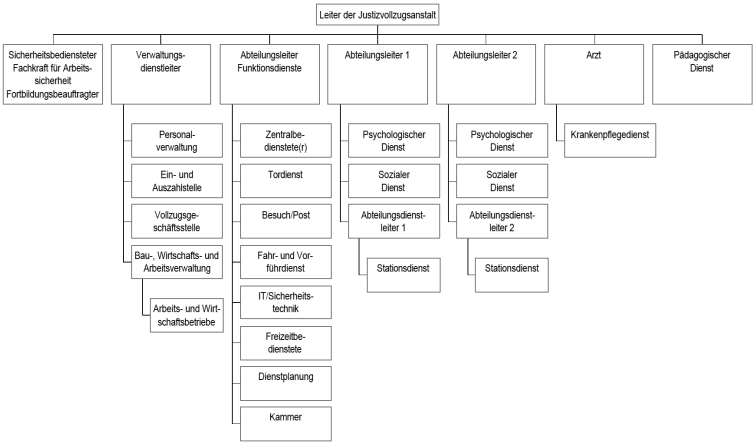

Abbildung 1: Organigramm einer Justizvollzugsanstalt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (o. J.)).

Im vorliegenden Kapitel stehen die Justizvollzugsbedienstete und die Insassen im Mittelpunkt. Diese Einschränkung begründet sich zum einen durch die thematische Begrenzung der Arbeit und zum anderen aufgrund der maßgeblichen Fragestellungen. Nachstehend folgt zunächst eine Betrachtung der Arbeit der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, da diese in unmittelbaren Kontakt mit den Gefangenen treten. Die Ausführungen sollen den Leserinnen und Lesern einen Ein-

druck über den Arbeitsalltag in der Haftanstalt vermitteln. Darüber hinaus zeigt sich, inwieweit die Beamtinnen und Beamten mit den Insassen verwoben sind und ob die Möglichkeit besteht, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. All diese Gegebenheiten sind für die vorliegende Studie insbesondere in Zusammenhang mit einer illegalen Internetnutzung relevant.

2.2.1 Vollzugsbedienstete

Der Alltag von Bediensteten ist von Aufmerksamkeit und Präsenz geprägt. Dadurch sollen beispielsweise Subkultur- und Gewaltprophylaxe betrieben werden. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz bezeichnet dies als „Kultur des Hinsehens" (2016a: 22). Es soll ein vertrauens- und respektvolles Klima zwischen den Insassen und den Bediensteten vorherrschen. Jedwede Vorkommnisse wie Übergriffe müssen unverzüglich schriftlich oder vorab mündlich gemeldet werden. Wenn sie Augenzeugin beziehungsweise Augenzeuge von Konfliktsituationen werden, haben sie direkt einzuschreiten. In Hinblick auf das Vollzugsziel werden die Bediensteten dazu angehalten, die Bereitschaft der Häftlinge an Therapien, Behandlungsmaßnahmen und Freizeitangeboten teilzunehmen, zu wecken und zu fördern (ebd.: 74). Insgesamt steht bei ihrer Tätigkeit die Zusammenarbeit mit dem Ziel der Resozialisierung des Gefangenen im Vordergrund (§ 100, Abs. 4 SächsStVollzG).

2.2.1.1 Aufgaben im Allgemeinen Vollzugsdienst

Eine Justizvollzugsbeamtin beziehungsweise ein Justizvollzugsbeamter ist für die „Beaufsichtigung, Betreuung, Versorgung und sichere Unterbringung der Gefangenen" (Sächsisches Staatsministerium der Justiz o. J.) zuständig. Gleichzeitig fungieren sie als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner der Häftlinge. Die Tätigkeit kann in Sicherheitsaufgaben sowie Betreuungs- und Behandlungsaufgaben unterteilt werden.

Sicherheitsaufgaben

Zu den Sicherheitsaufgaben zählt die Kontrolle der Räumlichkeiten des geschlossenen Vollzugs. Im Fokus stehen dabei vor allem Haft- und Freizeiträume. Die Bediensteten müssen diese in regelmäßigen Abständen und mindestens im 14-tägigen Rhythmus überprüfen. Bei Bedarf kann die Durchsuchung auch häufiger bis täglich stattfinden. Dabei ste-

hen versteckte (und verbotene) Gegenständen sowie Beschädigungen im Fokus. Zusätzlich werden Sichtkontrollen der technischen und baulichen Sicherheit des Haftraumes durchgeführt. In sächsischen Vollzugsanstalten kommt es nach Angaben des Sächsischen Staatsministerium der Justiz aufgrund der teils prekären Personalsituation mitunter zu Schwierigkeiten, den mindestens 14-tägigen Rhythmus einzuhalten. Hinzukommen die Aufgaben, die die Bediensteten während der Dienstzeit übernehmen müssen. Vor allem ungeplante und nicht vorhersehbare Vorkommnisse wie die Aus- oder Vorführung oder die Bewachung von Insassen bei stationären Krankenhausaufenthalten führt zu einem Abzug des Personals von den jeweiligen Stationen. Dadurch finden oftmals keine regelmäßigen Kontrollen statt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 38).
Des Weiteren zählen zu diesem Aufgabenbereich die Aufsicht über Besuche sowie die Kontrolle der Post. Unter einer Überwachung des Schriftwechsels wird die Textkontrolle verstanden, welche nach § 34 SächsStVollzG nur aus Gründen der Vollzugszielerreichung oder der Sicherheit und Ordnung erfolgen darf. Bei einer Sichtkontrolle werden die postalischen Sendungen auf verbotene Gegenstände wie Rauschmittel oder SIM-Karten untersucht (Laubenthal 2015: 351f.). In Sachsen ist dies unter § 33, Abs. 2 SächsStVollzG geregelt. Weitere Sicherheitsaufgaben sind die Überwachung der Gefangenen während der Arbeit und Freizeit sowie die Begleitung zu Aus- und Vorführungen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz o. J.).

Betreuungs- und Behandlungsaufgaben

Zu den Betreuungs- und Behandlungsaufgaben zählen die Durchführung von Maßnahmen der Freizeit, die Mitarbeit in Gesprächs- und Therapiegruppen, das Empfangen der Besucherinnen und Besucher sowie die Essensausgabe. Außerdem soll die beziehungsweise der Bedienstete die Insassen dabei unterstützen, den Kontakt zu Familienangehörigen aufrechtzuerhalten und zu pflegen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz o. J.).
Ferner wirken die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei der Planung und Gestaltung des Vollzugs mit. Beispielsweise wird bei der Aufnahme einer Straftäterin oder eines Straftäters in den Vollzug von einer beziehungsweise einem Bediensteten ein Screeningverfahren durchgeführt (Sächsisches Staatsministerium

der Justiz 2016a: 39). Diese entsprechend fortgebildeten Personen arbeiten auf speziellen Zugangsstationen (ebd.: 71). Gleichzeitig wirken die Beamtinnen und Beamten an der „umfassenden und rechtzeitigen Vorbereitung der Entlassung“ (Sächsisches Staatsministerium der Justiz o. J.) mit. Was hierunter im Einzelnen zu verstehen ist, wird nicht weiter ausgeführt.

Im Rahmen der Sicherheitsaufgaben wurde bereits die teils prekäre Personalsituation in den Vollzugsanstalten aufgegriffen. Diese hat sowohl Auswirkungen auf die weiteren Beschäftigten in Form von steigenden Fehlzeiten als auch auf den Gefängnisalltag. Wie sich die derzeitige Lage in Bezug auf den Personalbedarf und -mangel in den sächsischen Strafvollzugsanstalten darstellt und welche Folgen sich abzeichnen, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

2.2.1.2 Personalbedarf und -mangel

Die Tabelle stellt den Personalbestand des mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes dar, wie es die einzelnen sächsischen Anstalten in ihrem Internetauftritt angeben[60]. Es ist unklar, ob es sich um aktuelle Zahlen handelt.

[60] Der Personalbestand der sächsischen Strafvollzugsanstalten mit den jeweiligen Qualifikationen zum Stichtag 31. Dezember 2018 kann zum Beispiel der Antwort auf die Große Anfrage in Anlage 15 entnommen werden (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2019a: Anlage 15).

Tabelle 2: Personalbestand des mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalten in Sachsen (Eigene Darstellung).

JVA	Anzahl der Bediensteten[61]
Bautzen[62]	163
Dresden[63]	289
Görlitz[64]	63
Leipzig mit Krankenhaus[65]	168
Torgau[66]	109
Waldheim[67]	137
Zeithain[68]	126
Zwickau[69]	58

Aus der vorstehenden Tabelle können keine Schlussfolgerungen zu dem Bedarf abgeleitet werden. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen vorhandenem Personal und den vorgehaltenen Haftplätzen. Bei den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als besonders relevante Gruppe lag die Personalquote am 1. September 2014 bei 0,36 Arbeitskraftanteilen (AKA) je Haftplatz. Bundesweit ergab sich zum Stichtag eine Personalquote von 0,38 AKA[70] (Sächsisches Staatsminis-

[61] Bei allen Angaben der sächsischen JVAs ist unklar, von welchem Zeitpunkt diese stammen.
[62] Justizvollzugsanstalt Bautzen (o. J.a).
[63] Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.a).
[64] Justizvollzugsanstalt Görlitz (o. J.a).
[65] Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus (o. J.a).
[66] Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.a).
[67] Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.a).
[68] Justizvollzugsanstalt Zeithain (o. J.a).
[69] Justizvollzugsanstalt Zwickau (o. J.).
[70] Die Daten sollten unter Vorbehalt betrachtet werden. In Zusammenhang mit der Erhebung (SPACE I-Erhebung) muss berücksichtigt werden, dass den Besonderheiten der einzelnen Bundesländer keine Rechnung getragen wurde. Es werden beispielsweise im bayerischen Justizvollzug die Gefangenentransporte sowie Ausführungen in der Regel durch die Landespolizei durchgeführt. In Sachsen nehmen diese Aufgaben die Bediensteten wahr (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 104).

terium der Justiz 2016a: 103f.). Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz wird der Personalschlüssel von 0,38 AKA aktuell (Stand: 2018) in fast keiner der zuvor aufgeführten JVAs mit Ausnahme von Zwickau erreicht (ebd.: 1).
In den letzten Jahren hat sich die Aufgabenpriorisierung im sächsischen Strafvollzug verlagert, wodurch der Personalbedarf zusätzlich gestiegen ist. Es hat sich gezeigt, dass zunehmend Gefangene mit besonderer Problematik[71] eine Strafe verbüßen und die damit verbundene notwendige intensive und individuelle Betreuung personalintensiver ist als zuvor angenommen (ebd.: 76). Zusätzlich hat sich die Nachfrage in beinahe allen Berufsgruppen durch das Inkrafttreten des SächsStVollzG im Jahr 2013 erhöht. Insbesondere den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der Behandlung ein größeres Arbeitspensum abverlangt. Der Stellenbestand wurde seit 2015 erhöht. Allerdings fand gleichzeitig ein Abbau von Arbeitsplätzen im Allgemeinen Vollzugsdienst statt (ebd.: 75). Dabei lag die Zahl der Bewerber stets deutlich über der Zahl der Ausbildungsplätze[72]. Der Altersdurchschnitt der Bediensteten im Verwaltungsdienst, bei den Ärztinnen und Ärzten, den Psychologinnen und Psychologen, den Lehrerinnen und Lehrern, dem Sozialdienst und dem Allgemeinen Vollzugsdienst lag 2015 bei 48,1 Jahren. Es wird angestrebt, die Altersabgänge durch entsprechende Ausbildungskapazitäten aufzufangen (ebd.: 119f., Anlage 26).
Die Anstalten haben für das Jahr 2017 mitgeteilt, dass die vorgesehene Sollstärke regelmäßig unterschritten wurde[73]. In der JVA Bautzen und

[71] Neben verschiedenen psychischen Erkrankungen oder Suchtproblematiken stellt auch die Zunahme des steigenden Lebensalters der Gefangenen die Bediensteten vor neue Herausforderungen. Ältere Gefangene müssen verstärkt motiviert werden, an Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen oder Sozialkontakte aufzunehmen als jüngere. Außerdem benötigen sie auch im Alltag aufgrund von körperlichen Einschränkungen Unterstützung (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 76f.).
[72] 2015 bestand ein Verhältnis von Bewerbern zu Ausbildungsplätzen von 16,10:1. Aus den insgesamt 322 Bewerbern (2015) wurden 28 als geeignet erachtet. 2016 gab es 20 Ausbildungsplätze zu besetzen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 119f.). Nach weiteren Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz in einer anderen Großen Anfrage aus dem Jahr 2016 wurde die Ausbildungskapazität für Januar, September und Dezember 2016 sowie Januar und September 2018 auf 60 Ausbildungsplätze erhöht. Im Jahr 2020 sollen 40 Plätze zur Verfügung stehen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016b: 16).
[73] In der JSA Regis-Breitingen wurde bereits aufgrund des Personalmangels neben dem

der JVA Torgau wurde diese das gesamte Jahr (365 Tage) nicht erreicht, gefolgt von der JVA Dresden mit 360 Tage und der JVA Waldheim mit 217 Tagen. Damit einhergehend hat sich die durchschnittliche Anzahl der Krankentage 2013 von durchschnittlich circa 33 Tagen auf circa 36 Tage (2017) pro Bediensteter beziehungsweise Bedienstetem erhöht. Die Fehlzeitenquote lag in Sachsen 2017 durchschnittlich bei circa 14 Prozent[74] (ebd.: 2ff.). Zusätzlich kommt es neben der Unterschreitung der Sollstärke sowie dem Anstieg der Krankentage und Fehlzeitenquote zu einer Erhöhung der Überstunden. Insgesamt wurden zum Stichtag (30. November 2015) pro Person im männlichen Erwachsenenvollzug durchschnittlich circa 44 Überstunden gemacht. Dabei weist die JVA Görlitz mit durchschnittlich circa 9 Überstunden pro Person den niedrigsten Wert und die JVA Zwickau mit durchschnittlich circa 97 Überstunden pro Person den höchsten Wert auf (ebd.: 108).
Ferner finden sich Auswirkungen auf die Aufschlusszeiten. Während in der JVA Bautzen und der JVA Görlitz die Tagesablaufpläne eingehalten wurden, konnten in anderen Vollzugsanstalten die Zeiten nicht gewährleistet werden. Beispielsweise erfolgten in der JVA Dresden im Jahr 2018 in Einzelfällen Abweichungen von den Tagesablaufplänen. Als Gründe hierfür wurden „außerordentliche Vorkommnisse, Sicherheitsübungen oder [...] kurzfristige medizinisch bedingte Ausführungen sowie gerichtliche Vorführungen“ (ebd.: 9) genannt. Auch in der JVA Leipzig mit Krankenhaus gab es an insgesamt 13 Tagen auf zwei Stationen eine Reduzierung der Aufschlusszeiten auf eine Stunde. Dazu folgen keine weiteren Begründungen. Ebenfalls kam es in der JVA Zeithain in einem Hafthaus während 33 Dienstschichten sowie in einem anderen in 27 Dienstschichten zu Einschränkungen der Aufschlusszeiten, wobei ein Ersatz-Tagesablaufplan zum Einsatz kam (ebd.: 10).
Der Personalbedarf und -mangel ist mit verschiedenen Schwierigkeiten im Vollzugsablauf verbunden. Trotz allem findet sich eine Vielzahl an Situationen, bei denen die Bediensteten und die Häftlinge miteinander in Kontakt treten. Zu welchen Zeiten und in welcher Form dieser Um-

Tagesablaufplan mit Berücksichtigung der Soll-Schichtstärke auch ein Sonderplan bei Unterschreitung dieser aufgestellt. Die JSA schätzt, dass im Jahre 2018 zu 80 Prozent der Sonder-Tagesablaufplan aufgrund von zu wenig Personal in der Spätschicht zur Anwendung kam (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2019a: 9).

[74] Im Vergleich dazu lag diese 2008 bei 11,13 Prozent und 2013 bei 13,14 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018a: 4).

gang stattfindet, wird im nächsten Kapitel im Rahmen des Gefängnisalltags aus Sicht einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten erläutert.

2.2.1.3 Gefängnisalltag aus Sicht von Stationsbeamtinnen und Stationsbeamten

Nicht jede Anstalt veröffentlicht umfassende Einblicke in das vollzugliche Vorgehen. Da sich bei sächsischen Haftanstalten keine ausführliche Darstellung des Gefängnisalltags der Beamtinnen und Beamten findet, wird auf einen Bericht der niedersächsischen JVA Lingen (o. J.a) zurückgegriffen. Die Ausführungen werden mit Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (2016a) für den Freistaat ergänzt. Der Tagesablauf ist in folgender Tabelle dargestellt[75].

[75] Die tabellarische Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll ein Eindruck über die Vielfältigkeit der Aufgabenbereiche vermittelt werden.

Tabelle 3: Tagesablauf aus Sicht einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten (Eigene Darstellung, in Anlehnung an die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Lingen (o. J.a)).

Frühdienst	
ab 6:00 Uhr	• Aufschluss und Kontrolle der Hafträume • Zählung und Lebendkontrolle • Bürokratische und organisatorische Aufgaben • Überwachung der Frühstücksausgabe • Entgegennahme, Bearbeitung, Weiterleitung der Gefangenenpost • Kontrolle und Überwachung ausrückender Gefangener
ab 7:00 Uhr	• Einschluss • Gefangene zu Terminen führen • Haftraumübergabe durchführen • Begleitung zum Unterrichtsraum/zur ärztlichen Ambulanz (sowie Rückführung) • Erledigung von Anträgen • Einzelgespräche mit Gefangenen führen
ab 11:00 Uhr	• Aufschluss • Abholung der Gefangenen aus dem Unterrichtsraum • Übernahme und Kontrolle der Gefangenen aus den Arbeitsbetrieben • Überwachung der Essensausgabe • Ausgabe der Post
ab 12 Uhr	• Kontrolle, Überwachung und Begleitung zum Unterrichtsraum/zu den Werkbetrieben • Einschluss • Kontrolle von fünf Hafträumen • Führen von Aufnahmegesprächen
13 Uhr	• Übergabe an den Spätdienst
Spätdienst	
ab 13 Uhr	• Revision eines Haftraumes
ab 15 Uhr	• Rückkehr der Schüler, Übernahme und Kontrolle der Gefangenen aus den Werkbetrieben • Aufschluss
ab 16 Uhr	• Überwachung der Essensausgabe • Überwachung der Freistunden • Ausgabe der Post • Ausgabe und Besprechung von Anträgen • Durchführung und Überwachung von Telefonaten • Ausgabe von Medikamenten
19:20 Uhr	• Einschluss und Zählung der Gefangenen

Der Gefängnisalltag der Bediensteten wird in der JVA Lingen in Früh- und Spätdienst gegliedert. Der Frühdienst beginnt um 6 Uhr. Zu den ersten Aufgaben zählen neben bürokratischen Arbeiten die Lebendkontrolle. Die Hafträume werden aufgeschlossen und die Insassen gezählt und geweckt. Anschließend erfolgt die Überwachung und Begleitung des Hausarbeiters bei der Frühstücksausgabe. Es werden Anträge, Krankmeldungen sowie die Post der Insassen entgegengenommen. Die Häftlinge, die zur Arbeit in die Betriebe ausrücken, werden kontrolliert, überwacht und an die Werksleiterin beziehungsweise den Werksleiter übergeben. Danach erfolgt der Einschluss derjenigen, die keiner Beschäftigung oder schulischen Maßnahme nachgehen. Im weiteren Tagesverlauf werden von den Beamtinnen und Beamten verschiedene Tätigkeiten verrichtet. Dazu zählen unter anderem die Begleitungen zum Arzt oder zum Unterricht, die Haftraumübergabe bei Entlassung sowie die Bearbeitung von Anträgen, die das Aufgabenfeld der Stationsbeamtin beziehungsweise des Stationsbeamten umfassen. Überdies werden (mutmaßlich je nach Bedarf) Einzelgespräche mit Inhaftierten durchgeführt. Um 11 Uhr erfolgt der Aufschluss und die Abholung vom Deutschkurs. Anschließend werden die Insassen aus ihren Arbeitsbetrieben zum Mittagessen zurück auf die Stationen gebracht, wobei die Essensausgabe wiederum überwacht wird. Zu dieser Zeit wird den Gefangenen die Post ausgehändigt. Um 12.25 Uhr folgt die Rückführung in die Werkbetriebe oder Unterrichtsräume sowie der Einschluss. Außerdem werden Zugangsgespräche mit neuen Inhaftierten durchgeführt. Die Frühdienstbeamtin beziehungsweise der Frühdienstbeamte hat die Pflicht, täglich fünf Hafträume zu kontrollieren (Justizvollzugsanstalt Lingen o. J.a). Wie zuvor bereits ausgeführt, zählt dies zu den Sicherheitsaufgaben.
Im Rahmen der Großen Anfrage wird vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz angeführt, dass in den sächsischen Anstalten täglich allen Hafträumen Kontrollen unterzogen werden, wobei insbesondere die technische und bauliche Sicherheit geprüft wird. Wie sich diese im Einzelnen ausgestalten und ob es sich dabei um eine rein äußerliche Betrachtung der Vergitterung und des Mauerwerks beim Hofrundgang durch eine Beamtin beziehungsweise einen Beamten handelt oder um eine genauere Untersuchung wird nicht ausgeführt. Zusätzlich werden in den sächsischen JVAs sogenannte Durchsuchungsgruppen gebildet. Diese führen zu den Haftraum- und Sicherheitskontrollen weitere Über-

prüfungen durch, welche als regelmäßig und anlassbezogen beschrieben, aber nicht weiter erläutert werden. Darüber hinaus wird von der Sicherungsgruppe Justizvollzug jährlich eine groß angelegte Durchsuchungsaktion veranlasst. Hinzu kommen anlassbezogene Kontrollen auf Anweisung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 37f.).
Um 13 Uhr endet die Frühschicht und der Spätdienst beginnt (Justizvollzugsanstalt Lingen o. J.a). Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, täglich eine Haftraumrevision durchzuführen, also den Haftraum sehr genau zu überprüfen. Ab 15 Uhr kehren die Gefangenen vom Unterricht zurück und es erfolgt der allgemeine Aufschluss. Dabei fungiert der Flur als Gemeinschaftsraum mit Sitzgruppen, einem Fernseher sowie einer Tischtennisplatte. Der Aufschluss der Inhaftierten, die keiner Beschäftigung nachgehen, hängt indirekt mit dem Ablauf der Freistunde zusammen. Diese variiert nach einem Rotationsprinzip mit anderen Stationen (möglicher Freistundenbeginn ist 8.30 Uhr, 9.30 Uhr oder 14 Uhr). Die arbeitenden Insassen kehren aus den Arbeitsbetrieben zurück und werden von den Beamtinnen und Beamten übernommen und kontrolliert. Um 16 Uhr wird die Ausgabe der Abendverpflegung überwacht. Danach haben die Gefangenen, die arbeiten oder zur Schule gehen, ihre beaufsichtigte Freistunde. Zudem erfolgt die Ausgabe der Post, von Anträgen sowie Medikamenten. Ferner werden Telefongespräche der Insassen durchgeführt und überwacht. Um 19.20 Uhr erfolgt die Zählung und der Einschluss der Häftlinge. Weitere Aufgaben der Stationsbeamtin beziehungsweise des Stationsbeamten sind regelmäßig stattfindende Termine, wie die Teilnahme an der Vollzugskonferenz, die Überwachung des Einkaufs der Insassen sowie des Bücher- und Wäschetauschs. Außerdem müssen sie den Besuch der Häftlinge kontrollieren und beaufsichtigen (ebd.).
Wie zuvor ausgeführt finden sich auch bei einer geringen Personalstärke und abweichenden vollzuglichen Ablaufplänen innerhalb des Haftalltags viele Gelegenheiten, bei denen die Bediensteten und Insassen in Kontakt treten. Nach den umfassenden Ausführungen zu den Aufgaben der Beamtinnen und Beamten im Allgemeinen Vollzugsdienst werden nachstehend relevante Punkte in Hinblick auf die maßgeblichen Fragestellungen resümiert.

2.2.1.4 Fazit

Die Justizvollzugsbediensteten sind einerseits für die Sicherheit und andererseits für die Betreuung und Behandlung verantwortlich. Im Gefängnisalltag stehen sie in einem kontinuierlichen Austausch mit den Häftlingen. Inwiefern dabei ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, soll in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Studie diskutiert werden. Mit Blick auf eine illegale Internetnutzung und damit eingebrachter Hardware wie Smartphones[76] rücken die Kontrollen der Räumlichkeiten in den Fokus. Wie zuvor festgehalten, können diese aufgrund des Personalmangels nicht derart regelmäßig durchgeführt werden, wie vorgegeben. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass die Haftraumrevisionen einem gewissen Zeitdruck unterliegen. Da die Insassen viel Zeit haben, um ein geeignetes Versteck für illegal eingebrachte Gegenstände auszumachen, kann angenommen werden, dass nicht alle unerlaubten Objekte festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten angehalten, die Insassen bei dem Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld zu motivieren und zu unterstützen. Ob dies mit einer Tolerierung einer illegalen Smartphone-Nutzung einhergeht, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, soll aber im Rahmen der Diskussion erneut aufgegriffen werden. Darüber hinaus wirken die Bediensteten an den zur Verfügung stehenden Kompensationsmöglichkeiten[77] mit. Sie kontrollieren die Gefangenenpost und überwachen Telefongespräche sowie Besuche. Inwiefern dies in Bezug auf eine illegale Internetnutzung relevant ist, wird an späterer Stelle analysiert.

Um einen Eindruck zu erhalten, welche Personen sich in den geschlossenen Strafvollzugsanstalten befinden, wird im folgenden Kapitel auf die Häftlinge eingegangen. Dabei werden neben der Gefangenenpopulation auch die Unterbringung sowie das Einbringen illegaler Gegenstände betrachtet.

2.2.2 Gefangene

Im aktuellen Kapitel stehen die Strafgefangenen im Mittelpunkt. Zunächst wird die Gefangenenpopulation veranschaulicht und der typische Häftling erarbeitet. Anschließend wird die Unterbringung dargelegt. Es folgen Ausführungen zu den Subgruppen, die sich in der JVA

[76] Das Einbringen illegaler Gegenstände wird in Kapitel 2.2.2.4 weiter ausgeführt.
[77] Diese werden in Kapitel 2.2.3.1 erläutert.

herausbilden und eigene Regeln sowie Verhaltensvorgaben innehaben. Diese Subgruppen stehen in Zusammenhang mit dem Einbringen illegaler Gegenstände, was im darauffolgenden Kapitel ausgeführt wird. Dabei werden sowohl die illegalen Objekte als auch die damit einhergehenden verhängten Disziplinarmaßnahmen in den sächsischen Anstalten betrachtet. Das Kapitel endet mit der Beschreibung des Gefängnisalltags und schließt mit einem Fazit.

2.2.2.1 Gefangenenpopulation

In den jährlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamts zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf die Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzugs (Destatis 2018a) sowie in Hinblick auf die demografischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen (Destatis 2018c) wurden folgende Angaben zu der aktuellen Gefangenenpopulation veröffentlicht[78]. Bei der Darstellung stehen die Zahlen für Gesamtdeutschland und Sachsen im Fokus. Diese beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf männliche Gefangene im geschlossenen Vollzug[79].

Im Juni 2019 befanden sich 54.288 männliche Straf- und Sicherungsverwahrte in den insgesamt 167 geschlossenen Strafvollzugsanstalten in Deutschland. In den 13 offenen Anstalten sind 6.652 Straftäter untergebracht. An der Mehrheit der Insassen des geschlossenen Vollzugs (circa 74 Prozent) werden Freiheitsstrafen, Jugendstrafen oder eine Sicherungsverwahrung[80] vollstreckt. Circa 77 Prozent der Gefangenen befinden sich in Einzelunterbringung (Destatis 2018a: 5; Destatis 2019). In den geschlossenen Haftanstalten verbüßen circa 14 Prozent eine Strafdauer von bis unter sechs Monaten, ebenfalls circa 14 Prozent eine Strafdauer von sechs Monaten bis einschließlich einem Jahr und die Mehrheit der Insassen (circa 40 Prozent) eine Strafe über ein Jahr

[78] Der Frauen- und Jugendvollzug, der offene Vollzug sowie die Sicherungsverwahrten werden nicht ausführlich betrachtet. Dies erfolgt aufgrund der Einschränkungen, welche in Kapitel 1.2 dargelegt wurden.

[79] Da dieses Kapitel lediglich einen Eindruck und eine grobe Übersicht über die Zusammensetzung der Gefangenen vermitteln soll, werden auf Ausführungen in Hinblick auf die Entwicklung der Vollzugspopulation im Zeitverlauf verzichtet. Ausführlich hierzu beispielsweise Dünkel (2010) oder Dünkel/Geng/Harrendorf (2016).

[80] Die weiteren Arten des Vollzugs, die erfasst werden, sind die Untersuchungshaft oder sonstige Freiheitsentziehung (wie Strafarrest oder Abschiebungshaft).

(Destatis 2018a: 6). Bei 21 Prozent der Inhaftierten handelt es sich dabei um Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren bis einschließlich 5 Jahren, bei 7 Prozent von mehr als fünf Jahren bis 15 Jahren und 3,5 Prozent verbüßen eine lebenslange Freiheitsstrafe (Destatis 2018c: 11). Die geringe Anzahl an Personen mit einer kurzzeitigen Vollzugsdauer resultiert aus den gesetzlichen Bestimmungen. Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt, sollen kürzer Strafen nach § 47, Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen.

Die Darstellung der demografischen und kriminologischen Merkmale stammen vom 31. März 2018. Die prozentualen Anteile[81] beziehen sich auf die Gesamtinsassenzahl, wie sie vom Statistischen Bundesamt angegeben wurde. Nach diesen sind 14 Prozent der Inhaftierten unter 25 Jahre alt, 52 Prozent zwischen 25 und 40 Jahren und 34 Prozent sind 40 Jahre und älter. 74 Prozent haben die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben. Die anderen Inhaftierten werden als Ausländer oder Staatenlose geführt. Der Familienstand ist in der Regel ledig (78 Prozent), gefolgt von verheiratet (17 Prozent) und geschieden (13 Prozent) (Destatis 2018c: 11). 70 Prozent sind bereits vorbestraft. Dabei handelt es sich in 54 Prozent der Fälle um Jugend- und/oder Freiheitsstrafen. In Bezug auf deren Anzahl sind die Insassen in der Regel fünf- bis zehnmal vorbestraft (23 Prozent), gefolgt von Gefangenen, die bereits einmal verurteilt wurden (13 Prozent). Die ehemaligen Häftlinge kehrten am häufigsten im dritten bis fünften Jahr nach der Entlassung unfreiwillig in den Vollzug zurück (13 Prozent). Andere wurden bereits im ersten Jahr nach der Entlassung erneut verurteilt (10 Prozent) (ebd.: 19). Die Art der Straftat lag mit 24 Prozent am häufigsten im Bereich Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB) (ebd.: 21). Weitere Angaben der Gefangenenpopulation in Deutschland wie der Bildungsstand[82] oder psychologische Merkmale werden bei den statistischen Untersuchungen außer Acht gelassen. Dies begründet sich darin, dass die Sammlung dieser Daten äußerst kompliziert sei. Zum einen müssten sich die Bundesländer auf ein einheitliches Erhebungsinstrument verständigen und zum anderen müsste eine solche Befragung regelmäßig und flächen-

[81] Bei den prozentualen Angaben handelt es sich in der Regel um gerundete Werte.

[82] Ältere Erhebungen in Bezug auf die Schul- und Berufsausbildung, die allerdings teilweise vor 20 Jahren durchgeführt wurden, zum Beispiel Walter (1999: 413ff.) sowie Kaiser und Schöch (2002: 465).

deckend durchgeführt werden (Drenkhahn 2018: 53). Allerdings ist bekannt, dass die Gefängnisinsassen im Vergleich zu der Durchschnittsbevölkerung niedrigere Schulabschlüsse aufweisen (Entorf/Sieger 2010: 5; Suhling 2013: 190). Im weiteren Verlauf des Kapitels wird die Gefangenenpopulation in Sachsen dargestellt.

In Sachsen existieren zehn geschlossene und keine alleinig offenen Strafanstalten. Allerdings finden sich in geschlossenen Einrichtungen offene Abteilungen, um diese Vollzugsform verwirklichen zu können. Im gesamten Freistaat sind circa 3.000 männliche Personen in den geschlossenen Vollzugsanstalten untergebracht, die größtenteils einen Freiheitsentzug, eine Jugendstrafe oder eine Sicherungsverwahrung verbüßen (78 Prozent). Dabei sind 92 Männer in den offenen Abteilungen untergebracht. 18 Prozent der Insassen des geschlossenen Vollzugs weisen eine Haftdauer von bis zu sechs Monaten auf, 15 Prozent von sechs Monaten bis zu einem Jahr und bei 40 Prozent beträgt die Haftdauer über ein Jahr (Destatis 2018a: 5f.). 21 Prozent verbüßen eine Strafe von mehr als zwei Jahren bis einschließlich fünf Jahren, 6,5 Prozent von mehr als fünf Jahren bis einschließlich 15 Jahren und 3 Prozent verbüßen eine lebenslange Freiheitsstrafe. 10 Prozent der sächsischen Strafgefangenen sind unter 25 Jahren alt, 62 Prozent zwischen 15 und 40 Jahren und circa 28 Prozent sind 40 Jahre und älter (Destatis 2018c: 11ff.). In Bezug auf den Bildungsstand zeigt sich in Sachsen, dass insbesondere viele junge Personen „bei Antritt ihrer Haftstrafe in den Justizvollzugsanstalten nur einen geringeren Bildungsstand mit[bringen]“ so Justizminister Gemkow (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung 2016).

Aus den vorstehenden Ausführungen kann Folgendes geschlussfolgert werden: Der typische Gefangene in Deutschland ist in der Regel männlich, ledig, deutscher Staatsangehöriger und zwischen 30 und 40 Jahren alt. Er weist einen vergleichsweise geringeren Bildungsstand auf und verbüßt aufgrund eines Diebstahls oder einer Unterschlagung eine Freiheitsstrafe über ein Jahr. Die Strafhaft wird dabei im geschlossenen Vollzug in Einzelunterbringung vollzogen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass er bereits mehrfach vorbestraft ist. Wie sich die Unterbringung der Straftäterinnen und Straftäter während des Freiheitsentzugs im Einzelnen ausgestaltet, wird im nächsten Teilkapitel dargelegt.

2.2.2.2 Unterbringung der Insassen

In Kapitel 2.1.1 wurde bereits aufgegriffen, dass der Unterbringung das Trennungs- und Differenzierungsprinzip zugrunde liegt. Während der Einschlusszeiten werden die Gefangenen separat in ihren Hafträumen verwahrt (§ 11, Abs. 1 SächsStVollzG). Die Einzelunterbringung ist der gesetzlich vorgegebene Grundsatz (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 10)[83]. Eine gemeinsame Unterbringung ist nur zulässig, wenn die Häftlinge dieser zustimmen und keine schädlichen Einflüsse anzunehmen sind. Anderenfalls kann diese erfolgen, wenn einer der Betroffenen hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Dies wäre beispielsweise bei einem potenziellen Suizid gegeben[84]. Überdies ist eine solche nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig (§ 11, Abs. 2-3 SächsStVollzG). In Sachsen sind, wie zuvor ausgeführt, 66 Prozent der Insassen im geschlossenen Vollzug in Einzelhafträumen verwahrt[85], wogegen bei den verbleibenden 34 Prozent eine gemeinsame Unterbringung[86] erfolgt (Destatis 2018a: 5).

[83] Dem gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen wird in Sachsen durch (Neu-)Bauvorhaben Folge geleistet. Es stehen unter anderem in der neu errichteten JVA Zwickau-Marienthal (Inbetriebnahme Ende 2019) zum Großteil Einzelhafträume zur Verfügung. Ebenso wie nach dem Umbau in der JVA Torgau. Die JVA Leipzig mit Krankenhaus soll einen Ersatzneubau mit Einzelhafträumen erhalten (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 10). Einige Gemeinschaftshafträume sind aufgrund § 11, Abs. 2 weiterhin vorhanden.
Ergänzend sei an dieser Stelle in Bezug auf die Unterbringung eine andere Sicht auf die Verwahrung in allen deutschen Vollzugsanstalten hinzuzufügen. Aus verschiedenen journalistischen Berichten geht hervor, dass die deutschen Gefängnisse überfüllt seien. Demnach seien laut einer Umfrage der Redaktion in den Justizministerien der Länder 16 JVAs überbelegt. Hinzukomme das einige Zellen aufgrund einer Sanierung oder eines Sanierungsbedarfs nicht genutzt werden könnten (Krause 2016; dpa 2017a; n-tv.de 2018). Diese Lage habe zur Folge, dass viele Häftlinge in Gemeinschaftszellen untergebracht werden müssten.

[84] Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz fanden 2015 in sächsischen Vollzugsanstalten insgesamt sechs vollendete Suizide sowie neun Suizidversuche statt. Hierbei sind allerdings nur solche Fälle aufgeführt, die eine stationäre Behandlung innerhalb oder außerhalb der JVA erforderten (2016a: 39).

[85] Die durchschnittliche Haftraumgröße eines Einzelhaftraums liegt in den relevanten sächsischen JVAs im geschlossenen Vollzug zwischen 7,80m^2 und 11,82m^2 (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2019a: 3).

[86] Die durchschnittliche Haftraumgröße eines Doppelhaftraums liegt in den relevanten sächsischen JVAs im geschlossenen Vollzug zwischen 9,00m^2 und 24,80m^2. Bei einem Dreierhaftraum liegt die durchschnittliche Haftraumgröße zwischen 18,69m^2 und 29,64m^2 (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2019a: 3).

Nach Angaben der Sächsischen Staatskanzlei werden in der Regel Neuzugänge präventiv in den ersten Tagen auf Grundlage der Suizidprophylaxe gemeinschaftlich untergebracht. Ebenso führt eine Weisung des Arztes bei der Aufnahme zu einer gemeinsamen Verwahrung (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 70).
Wie aus dem Gefängnisalltag der Bediensteten ersichtlich, dürfen sich die Insassen außerhalb der Einschlusszeiten zusammen aufhalten. Dies kann zum Beispiel in den jeweiligen Freizeiträumen oder der Stationsküche erfolgen. Wird ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene angenommen, kann der gemeinsame Aufenthalt untersagt werden. Ferner, wenn es der Sicherheit und Ordnung der Anstalt entgegensteht (§ 12 SächsStVollzG).
Neben diesen Unterbringungsformen kann die Freiheitsstrafe in Wohngruppen vollzogen werden. Dessen Ziel ist die Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens. Insbesondere soll dabei Toleranz und Verantwortung für sich und andere trainiert werden. Die Häftlinge im Wohngruppenvollzug gestalten ihren Alltag weitgehend selbstständig. Die Verwahrung findet in einem separaten, baulich begrenzten Bereich statt. Es können bis zu 16 Gefangene eine Wohngruppe bilden. Sie können neben den Hafträumen auch Gemeinschaftsräume nutzen und werden in der Regel von fest zugeteilten Beamtinnen und Beamten betreut (§ 13 SächsStVollzG). Beispielsweise verfügt die JVA Dresden über einen Wohngruppenvollzug mit familienorientierter Ausrichtung. Für diesen können sich Strafgefangene bewerben, die verheiratet sind oder vor der Haft in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind lebten. Bei den Bewerbern muss die JVA Dresden als zuständige Anstalt im Vollstreckungsplan festgeschrieben sein, ebenso wie ein Strafarrest von mindestens sechs Monaten. Außerdem existiert die Wohngruppe „Drogenfreie Zone“, bei der unter anderem mithilfe von therapeutischen Angeboten und Trainingsprogrammen dem Drogenkonsum begegnet wird (Justizvollzugsanstalt Dresden o. J.b).
In Kapitel 2.1.1 wurde bereits ausgeführt, dass die Insassen je nach Voraussetzungen im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht sind. Die Häftlinge im offenen Vollzug haben vergleichsweise mehr Möglichkeiten. Sie sind nicht in ihren Haftraum eingeschlossen, können sich auf dem Anstaltsgelände frei bewegen und je nach JVA die Freizeit außerhalb des Anstaltsgeländes verbringen. Eine Unterbringung im offenen Vollzug soll realisiert werden, wenn keine Missbrauchsgefahr

zu befürchten ist. Falls die Gefangenen den Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genügen, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht (§ 15, Abs. 1-2 SächsStVollzG). Die besonderen Voraussetzungen der offenen Verwahrung sind unter anderem die Gemeinschaftsverträglichkeit, die Bereitschaft zu einer uneingeschränkten Mitarbeit sowie die korrekte Führung unter einer geringen Aufsicht (Laubenthal 2015: 244). Über die Unterbringung entscheidet die Anstaltsleiterin beziehungsweise der Anstaltsleiter gemäß den rechtlichen Regelungen und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Ausschlaggebend für die Eignung sind neben den bereits aufgeführten Maßstäben die Ergebnisse des Diagnoseverfahrens zu Beginn der Haft sowie das bisherige Verhalten und die individuelle Entwicklung[87]. Darüber hinaus beeinflussen die Einschätzungen externer Stellen die Entscheidung, wie etwa die der Staatsanwaltschaft oder von Suchtberatungsstellen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 86). Einige Gefangene sind von Beginn an von der Unterbringung im offenen Vollzug ausgenommen. Dazu zählen solche, gegen die Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist. In einigen Fällen muss neben der Anstaltsleiterin beziehungsweise dem Anstaltsleiter auch die Aufsichtsbehörde zustimmen. Als ungeeignet werden Häftlinge angesehen, welche während des Freiheitsentzuges entwichen sind, einen Flucht- oder Ausbruchsversuch unternommen haben oder aus einem Langzeitausgang nicht (freiwillig) zurückgekehrt sind (ebd.).

In Hinblick auf die Rückverlegungen vom offenen in den geschlossenen Vollzug im Jahr 2014 und im ersten Halbjahr 2015 weist die JVA Dresden mit 19 Rückverlegungen in Sachsen den höchsten Wert auf, gefolgt von der JVA Waldheim mit 16 Rückverlegungen. Dabei wurden sieben (Dresden) beziehungsweise zwei (Waldheim) Verlegungen aufgrund des Verdachts der Begehung neuer Straftaten veranlasst. In der JVA Görlitz kam es in dem betrachteten Zeitraum zu keiner Rückverlegung (ebd.: 87). Ferner fand in den sächsischen Vollzugsanstalten von 2011 bis 2015 lediglich eine Entweichung eines Insassen aus dem geschlossenen Vollzug der JVA Dresden statt (2013). Daneben gab es in dem angegebenen Zeitraum vier Fluchtversuche aus dem geschlossenen Vollzug, an denen sieben Insassen beteiligt waren.

[87] Das Vorgehen nach der Aufnahme und das damit in Verbindung stehende Erstellen des Vollzugs- und Eingliederungsplans wurde bereits im Rahmen der Vollzugsgestaltung in Kapitel 2.1.5 ausgeführt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Es überwiegen allerdings (versuchten) Entweichungen aus dem offenen Vollzug sowie während einer Ausführung. Alle entflohenen Gefangenen wurden wieder aufgegriffen oder haben sich selber gestellt (ebd.: 43f., Anlage 21)[88].

2.2.2.3 Subgruppen unterhalb der Gefangenen

Innerhalb der JVAs bilden sich Subgruppen heraus. Nach Laubenthal stellen diese eine Reaktion auf die Freiheitsstrafe und die damit verbundene Deprivation dar (2015: 138ff.). Diese Ordnung unterhalb der Insassen, welche durch Macht und Ansehen innerhalb der Gefangenengruppe[89] bestimmt wird, hat eigene Normen, eine eigene Organisation und eigene Gebräuche inne[90]. Die charakteristischen Merkmale werden im Folgenden angeführt.

Kennzeichnend für die Subkultur ist unter anderem ein Verhaltenskodex. Dieser kann auf zwei Grundnormen basieren: „das Gebot der Loyalität der Gefangenen untereinander" und „das Verbot der Kooperation mit den Vertretern der Justiz" (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 20). Wesentlich ist zudem die Hierarchie der Insassen. Für den jeweiligen Platz in der Rangordnung werden verschiedene Aspekte als Einflussfaktoren angesehen. Zum Beispiel stellen die Haftdauer und -erfahrung sowie die physische Stärke und das damit verbundene Durchsetzungsvermögen eine Rolle. Überdies sind die Art des Deliktes[91], der Kontakt zu einflussreichen Mithäftlingen sowie der Zugang

[88] Der sächsische Justizvollzug unterhält zu Thüringen sowie Sachsen-Anhalt und Hessen sogenannte Sicherheitspartnerschaften (Stand 2016). Es wird das Ziel verfolgt, das Sicherheitsniveau in den jeweiligen Partnerhaftanstalten zu erhöhen. Dabei erfolgt eine gegenseitige Beratung sowie Unterstützung. Außerdem werden die Verlegungen von Gefangenen in konkreten Sicherheitslagen durch ein gegenseitiges Haftplatzkontingent von drei Plätzen gewährleistet. Damit wird auch den subkulturellen Gegebenheiten in den Haftanstalten begegnet. Ferner besteht eine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Polen und der Tschechischen Republik. Weitere Informationen unter (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 44ff.).

[89] Neben der Hierarchie im Gefängnis nach den aufgeführten Einflussfaktoren (u. a. Delikt und Haftdauer) kommt es darüber hinaus zu weiteren Abstufungen bezüglich intergruppaler Differenzierungen, welche sich durch Aspekte wie die ethnischen oder politischen Merkmale auszeichnen. Auf diese Gruppenzugehörigkeit wird nicht weiter eingegangen. Weitere Ausführungen hierzu zum Beispiel Laubenthal (2015: 141ff.).

[90] Beispielsweise findet sich in dieser auch eine eigene Sprache, der sogenannte Knastjargon (Laubenthal 2015: 145).

[91] Mord wird bei den Häftlingen deutlich höher angesehen als andere Vergehen. Sexualstraftäter, insbesondere wenn es sich um Verbrechen gegen Kinder handelt, rangieren

zu illegalen Gütern relevant (Laubenthal 2015: 138ff.; Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 20). Insbesondere neue Inhaftierte müssen sich in der Anstalt zunächst beweisen und eine Position in dieser sozialen Ordnung finden. Diese sollte im eigenen Interesse ein hohes Ansehen innehaben. Um den Status gegenüber den Mithäftlingen zu bestimmen und zu sichern, wird physische Stärke ausgeübt und Gewalt angewandt (Laubenthal 2015: 139f.). Überdies müssen sich auch diejenigen, die bereits länger in Haft sind, immer wieder Anerkennungs- und Positionskämpfen aussetzen (ebd. 140). Diese Gewalthandlungen können sich ferner in Unterdrückung und sexuellem Missbrauch ausdrücken. Es scheint, dass die Haftdauer, -erfahrung und das Delikt als gegebene Faktoren in die Strafvollzugsanstalt eingebracht werden. Der Aspekt des Kontakts zu einflussreichen Mithäftlingen sowie der Zugang zu illegalen Gütern ergeben sich erst nach einer gewissen Haftzeit.

In Sachsen offenbart sich die Gefangenensubkultur verstärkt beim illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und bei Übergriffen unter den Insassen. Bei der Betäubungskriminalität zeigt sich, dass in der Regel weitere subkulturelle Abhängigkeiten vonseiten der Konsumenten entstehen. Diese ergeben sich unter anderem aufgrund der Schwierigkeit der Finanzierung. Ferner seien Heroin und Ecstasy fast vollständig aus den sächsischen Vollzugsanstalten verschwunden. Dieser Erfolg wird etwa mit dem erhöhten Verfolgungsdruck und dem Einsatz von Drogenspürhunden in Verbindung gebracht (Sächsische Staatsministerium der Justiz 2016a: 21)[92]. In Hinblick auf Übergriffe unter den Insassen berichtet das Sächsische Staatsministerium der Justiz 2016 für die Jahre 2011 bis 2015 von folgenden Daten: 2011 und 2012 wurden 75 beziehungsweise 76 Strafanzeigen erstattet. 2013 (59 Anzeigen) und 2014 (53 Anzeigen) kam es zu einer Verringerung, wogegen 2015[93] mit 79 Strafanzeigen „eine nicht unerhebliche Steigerung“ (ebd.: 18) festzustellen war. 2011 fanden in der JVA Görlitz und der JVA Zeithain die

hierbei auf der untersten Ebene (Laubenthal 2015: 138ff.; Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 20).

[92] Aufgrund des Fokus der Arbeit wird der Bereich der Betäubungsmittel nicht weiter ausgeführt. Weitere Angaben, wie Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens von illegalen Drogen sowie Angebote im Bereich Suchtprävention in sächsischen JVAs stellt das Sächsische Staatsministerium der Justiz zur Verfügung (2016a: 32ff.).

[93] Stichtag war der 11.01.2016, sodass die Statistik noch nicht abgeschlossen war (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 18).

meisten Übergriffe (jeweils 10) statt, 2013 war dies in der JVA Dresden (11 Übergriffe) und 2015 in der JVA Zeithain (14 Übergriffe) der Fall (ebd.: Anlage 18, 1). Es liegen allerdings nur Erkenntnisse vor, wenn die JVA entsprechend Strafanzeige aufgrund von Gewalttätigkeiten unter Gefangenen erstattet hat. Neben der JVA können solche Übergriffe auch durch die Geschädigten selber oder durch Dritte angezeigt werden. Allerdings werden diese Strafanzeigen nicht gesondert geführt, sodass die zuvor genannten Zahlen nur die von der JVA gemeldeten Fälle darstellen (ebd.: 19). Es kann vermutet werden, dass es zu deutlich mehr Übergriffen kommt, die einerseits durch die Gefangenen oder Dritte angezeigt werden und andererseits als Dunkelziffer gelten. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hält fest, dass sich das subkulturelle Verhalten hinsichtlich der Gewalt in sächsischen Anstalten auf einem niedrigen Niveau bewegt (ebd.: 18, 21). Es liegen allerdings keine vergleichsweise herangezogenen Daten aus anderen Bundesländern vor.

Um die Gefangenensubkultur zu minimieren, wird in Sachsen, wie in Kapitel 2.2.1 erwähnt, eine „Kultur des Hinsehens“ gepflegt. Diese umfasst im Rahmen der Subkultur- und Gewaltprophylaxe sowohl die Aufmerksamkeit als auch die Präsenz der Bediensteten an Orten, wo sich Subgruppen aufhalten. Gleichzeitig soll ein vertrauens- und respektvolles Klima zwischen Bediensteten und Gefangenen Barrieren abbauen, sodass sich die Häftlinge bei Bedrohungen an die Beamtinnen und Beamten wenden und frühzeitig eingegriffen werden kann[94]. Um die Aggressivität und Langeweile unter den Insassen zu verringern, stehen wie in Kapitel 2.1.5 ausgeführt, Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebote zur Verfügung. Zuvor bekannte gewaltbereite Häftlinge erhalten gezielt entsprechende Maßnahmen, wie ein Anti-Aggressionstraining. Die Aufklärung von Übergriffen wird durch vorherrschende Angst oder das Fehlen belastbarer Aussagen von Zeugen erschwert. Gegen den oder die Täter können unter anderem Mittel wie Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen oder eine Verlegung angeordnet werden. Darüber hinaus ist die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Anstalt verpflichtet, den Verdacht einer strafbaren Handlung gegenüber der Staatsanwaltschaft anzuzeigen (ebd.: 21ff.).

[94] Die Aufgaben der Justizbeamtinnen und Justizbeamten sind in Kapitel 2.2.1 ausführlich erläutert, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Es wurde bereits angeführt, dass etwa der Zugang zu illegalen Gütern für die Stellung innerhalb der Gefangenengruppe relevant ist. Welche illegalen Güter in den einzelnen sächsischen Vollzugsanstalten festgestellt wurden und welche Konsequenzen dies für die verantwortlichen Häftlinge nach sich zieht, wird im nächsten Kapitel dargestellt. Aufgrund des Erkenntnisinteresses stehen dabei insbesondere mobile Endgeräte im Fokus.

2.2.2.4 Einbringen illegaler Gegenstände während der Freiheitsstrafe

Das die Strafvollzugsanstalt kein gesonderter Bereich ist und dies auch nicht im Interesse der Verantwortlichen steht, geht bereits aus den vorherigen Darstellungen hervor. Allerdings führt dies wiederholt dazu, dass diese Durchlässigkeit missbraucht wird. Es werden beispielsweise unerlaubte Datenträger und Speichermedien in den Vollzug eingebracht. Unter dieser Begrifflichkeit fasst das Sächsische Staatsministerium der Justiz auch Mobilfunktelefone. Zum Auffinden der mobilen Endgeräte verfügen alle sächsischen Haftanstalten über Detektionsgeräte[95]. Während des abendlichen Einschlusses und morgendlichen Aufschlusses werden mehrmals pro Nacht die Haftbereiche mit diesen kontrolliert. Tagsüber sollen sie ebenfalls zum Einsatz kommen, sodass keine überwachungsfreien Zeitfenster entstehen. Durch die Detektionsgeräte werden durchschnittlich ein Viertel der Mobilfunkgeräte ausfindig gemacht. Zusätzlich vollziehen einige sächsischen Haftanstalten Durchsuchungen, die auf die Ortung und Sicherstellung von Mobilfunkgeräten abzielen. 2010 wurden insgesamt 398 und 2013 insgesamt 404 Geräte in den sächsischen Anstalten festgestellt. Nach einem Rückgang auf 385 kam es im Jahr 2015 wieder zu einem Anstieg auf 454 aufgefundenen Mobilfunkgeräte (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 36f.).

In nachstehender Tabelle werden die Funde von Datenträgern, Speichermedien und Mobilfunktelefonen sowie die jeweiligen Disziplinarmaßnahmen[96] für den Zeitraum 01.10.2017 bis 01.10.2018 für die rele-

[95] Diese müssen aufgrund der technischen Entwicklung stets an den aktuellen Stand angepasst werden, sodass sie die entsprechenden Frequenzbereiche wie beispielsweise Long Term Evolution (LTE) wahrnehmen.

[96] „Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden

vanten sächsischen JVAs dargestellt. Der Fokus liegt insbesondere auf mobilen Endgeräten. Bezüglich anderer Datenträger und Speichermedien findet keine explizite Aufschlüsselung statt. Die detaillierte Schilderung stellt dar, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn illegale Gegenstände festgestellt werden. Dadurch entsteht ein Eindruck darüber, welche möglichen Konsequenzen den Inhaftierten bei dem Besitz illegaler mobiler Endgeräte bevorstehen könnten. Die Differenzierung verdeutlicht, dass jede JVA ein anderes Prozedere verfolgt. Bereits an dieser Stelle kann davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft, ein Mobilfunkgerät während der Freiheitsstrafe illegal zu nutzen, nicht nur von der Persönlichkeit des jeweiligen Häftlings, sondern auch von der JVA und deren Vorgehensweise beeinflusst wird.

Tabelle 4: Anzahl der aufgefundenen Mobilfunktelefone sowie andere Datenträger und Speichermedien in den relevanten sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie die damit in Verbindung stehenden Disziplinarmaßnahmen (Eigene Darstellung, in Anlehnung an die Ausführungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (2018b: Anlagen 1 bis 10)).

Justizvollzugs-anstalt	**Anzahl der aufgefundenen Mobilfunktelefone sowie andere Datenträger/ Speichermedien**	**Disziplinarmaßnahmen[97]**
Bautzen[98]	68 Mobilfunktelefone	Keine Maßnahmen festgehalten.
	Keine weitere unerlaubten Datenträger aufgefunden.	

werden. Vorherige Disziplinarverfahren können beim Maß der neu anzuordnenden Maßnahme Berücksichtigung finden. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt“ (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018b: 5).

[97] Die Anwendung der Disziplinarmaßnahmen bezieht sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehungsweise auf eine begrenzte Zeit.

[98] Die Angaben sind nicht vollständig.

Dresden[99]	45 Mobilfunktelefone Weitere gefundene Datenträger: SD-Karten, USB-Sticks, SIM-Karten	Beschränkung/Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen Beschränkung/Kürzung des Hausgeldes um unterschiedlich hohe Beträge Beschränkung/Entzug des Fernsehempfangs Beschränkung/Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (Ausnahme: Lesestoff) Beschränkung/Entzug der Verfügbarkeit über das Hausgeld und des Einkaufs Ablösung von der Arbeit (diese Maßnahme zieht sich in der Regel während der Freiheitsstrafe fort, sodass diese Disziplinarmaßnahme nicht zeitlich begrenzt ist)

[99] Die Angaben sind nicht vollständig.

Görlitz	50 Mobilfunktelefone Weitere gefundene Datenträger: SD-Karten, USB-Sticks, SIM-Karten, CD	Beschränkung/Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen Beschränkung/Entzug der Verfügbarkeit über das Hausgeld und des Einkaufs Entzug der Verfügbarkeit über das Hausgeld
Leipzig mit Krankenhaus[100]	49 Mobilfunktelefone Weitere gefundene Datenträger: SD-Karten, USB-Sticks, CD	Keine Maßnahmen festgehalten.
Torgau	16 Mobilfunktelefone Weitere gefundene Datenträger: SD-Karten, microSD-Karten, USB-Sticks, SIM-Karten, CD, DVDs	Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an Veranstaltungen Verweis
Waldheim	7 Mobilfunktelefone Weitere gefundene Datenträger: USB-Sticks, DVD	Beschränkung/Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen Einvernehmliche Streitbeilegung (mit und ohne Spende) Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung (PlayStation)

[100] Die Angaben sind nicht vollständig.

Zeithain[101]	62 Mobilfunktelefone	Keine Maßnahmen aufgeführt.
	Keine weiteren unerlaubten Datenträger aufgefunden.	
Zwickau	5 Mobilfunktelefone	Beschränkung des Aufenthaltes in Gemeinschaft
	Weitere gefundene Datenträger: SIM-Karten, Smartwatch	

Die Tabelle stellt folgende Gegebenheiten dar. In der JVA Bautzen wurden 68 Mobilfunktelefone im genannten Zeitraum festgestellt. Die Angabe eventuell verhängter Maßnahmen fehlt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018b: Anlage 1). Eine ähnliche Situation zeigt sich in der JVA Leipzig mit Krankenhaus (49 Mobilfunktelefone) sowie in der JVA Zeithain (62 Mobilfunktelefone). In der JVA Leipzig mit Krankenhaus wurden mobile Endgeräte, USB-Sticks, SD-Karten sowie CDs gefunden (ebd.: Anlage 5). In der JVA Zeithain hingegen nur Mobilfunktelefone (ebd.: Anlage 9). Hier sind ebenfalls keine Disziplinarmaßnahmen angegeben. Dies kann einerseits durch unvollständige Angaben seitens der Anstalten begründet sein und andererseits, dass es keine derartigen Konsequenzen gab. Disziplinarmaßnahmen werden von der Anstaltsleiterin beziehungsweise dem Anstaltsleiter angeordnet. Von solchen kann abgesehen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden kann (§ 93, Abs. 2 SächsStVollzG). Dazu zählen beispielsweise eine Schadenswiedergutmachung, die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder der Verbleib auf dem Haftraum (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018b: 5).
In der JVA Dresden wurden neben 45 Mobilfunktelefonen auch mehrere SD-Karten, SIM-Karten sowie USB-Sticks gefunden. Die entsprechenden Insassen erhielten verschiedene Disziplinarmaßnahmen. Es ist nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt, für welche illegalen Gegenstände welche Maßnahmen verhängt wurden. Die Bestrafungen umfassten die Ablösung des Gefangenen von der Arbeit, die Kürzung des Hausgeldes, die Begrenzung oder den Entzug des Fernsehempfangs oder von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (ausgenommen Bücher) sowie die Beschränkung oder den Entzug des Einkaufs. In der Regel erhalten

[101] Die Angaben sind nicht vollständig.

die Gefangenen eine „Beschränkung oder [einen] Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen“ (ebd.: Anlage 3) für einen unterschiedlich langen Zeitraum (eine Woche bis drei Monate). In der JVA Görlitz konnten 50 Mobilfunktelefone sowie andere Daten- und Speichermedien festgestellt werden. Hier wurden vermehrt die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in der Gemeinschaft oder der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen als Disziplinarmaßnahmen angeordnet. Hinzu kommen die Beschränkung und der Entzug des Hausgeldes und des Einkaufs bis hin zu einer Eigengeldsperre. All die Maßnahmen werden für einen gewissen Zeitraum festgesetzt, der sich von einer Woche bis zu einem Monat erstrecken kann (ebd.: Anlage 4). In der JVA Torgau wurden neben illegalen Medien wie unter anderem Mobiltelefonen (16 Stück) und SIM-Karten, auch DVDs sowie microSD-Karten sichergestellt. Es wurde nicht für jeden Fund eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Ansonsten wird der Aufenthalt in Gemeinschaft oder die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen untersagt (in einem Zeitraum von einer Woche bis zu drei Wochen). Einmal erfolgte in diesem Zusammenhang auch ein Verweis von der Anstalt (ebd.: Anlage 7). In der JVA Waldheim konnten sieben Mobilfunktelefone sowie eine DVD und vier USB-Sticks festgestellt werden. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter ordnete ebenfalls die Beschränkungen oder den Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft sowie der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen an (Zeitraum: eine Woche bis vier Wochen). Nach dem Fund der DVD und den USB-Sticks folgten anderweitige Maßnahmen. Es fand eine einvernehmliche Streitbeilegung in Zusammenhang mit einer Spende an ein Kinderhospiz statt. Außerdem wurden Gegenständen der Freizeitbeschäftigung, in diesem Fall eine PlayStation entzogen (ebd.: Anlage 8). In der JVA Zwickau wurde neben fünf Mobilfunktelefonen sowie mehreren SIM-Karten auch eine Smartwatch gefunden. Als Disziplinarmaßnahmen folgte die Beschränkung des Aufenthalts in Gemeinschaft von einer Woche (ebd.: Anlage 10).

In der Kleinen Anfrage wurde erörtert, ob Straftatbestände festgestellt wurden, beziehungsweise der Verdacht einer Straftat vorlag. 2017 bestand in der JVA Dresden der Verdacht des Besitzes jugendpornografischer Schriften sowie in der JVA Görlitz der Verdacht der Verbrechensverabredung, versuchter Nötigung sowie versuchter Strafvereitelung. 2018 lag in der JVA Dresden der Verdacht des Besitzes kinder- und

jugendpornografischer Schriften sowie Bedrohung vor. Dabei können keine Angaben gemacht werden, ob diese in Zusammenhang mit mobilen Endgeräten stehen, da diesbezüglich keine Erfassung stattfindet (ebd.: 2f.).
Inwiefern die Gefangenen während ihres Alltags in der Vollzugsanstalt Gelegenheit haben, ein illegales mobiles Endgerät zu nutzen, wird im folgenden Teilkapitel deutlich. Es wird ein typischer Haftalltag dargelegt. Darüber hinaus zeigt sich, wann die Strafgefangenen sowohl mit den Bediensteten als auch mit den Mitinsassen in Kontakt treten.

2.2.2.5 Gefängnisalltag von Inhaftierten

Der Haftalltag von männlichen Inhaftierten wird am Beispiel der niedersächsischen JVA Sehnde (o. J.), ergänzt durch die JVA Lingen (o. J.b) ausgeführt. Diese Auswahl erfolgte, da keine entsprechend ausführlichen Berichte auf den Seiten der sächsischen Vollzugsanstalten zur Verfügung stehen. Allerdings kann angenommen werden, dass der Gefängnisalltag in allen deutschen JVAs eine gewisse Ähnlichkeit aufweist.

Tabelle 5: Tagesablauf eines Inhaftierten (Eigene Darstellung, in Anlehnung an die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Sehnde (o. J.)).

Zeit	**Ablauf**
ab 6:10 Uhr	• Wecken, Aufschluss und Lebendkontrolle • Frühstücksausgabe
ab 7:00 Uhr	• Einschluss oder Arbeits-/Unterrichtsbeginn
ab 9:00 Uhr	• Freistunde für nicht arbeitende Gefangene
ab 11:45 Uhr	• Mittagessen (in den Werkbetrieben oder der jeweiligen Vollzugsabteilung)
ab 14 Uhr	• Aufschluss für Häftlinge auf den Vollzugsabteilungen
ab 15:30 Uhr	• Arbeitsende • Freistunde für arbeitende Gefangene
ab 17 Uhr	• Ausgabe des Abendessens • Behandlungs- und Freizeitangebote
19:45 Uhr	• Nachteinschluss

Der Tag beginnt für die Gefangenen in der JVA Sehnde um 6.10 Uhr mit dem Wecken und der Lebendkontrolle. Anschließend wird das Frühstück durch einen Hausarbeiter unter Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten ausgegeben. Um 7 Uhr ist Arbeitsbeginn. Die Häftlinge werden vor Arbeitsantritt mittels Metallsonde[102] kontrolliert und von Bediensteten durchsucht und abgetastet, sodass keine unerlaubten Gegenstände aus den Hafthäusern in die Arbeitsbetriebe gebracht und eventuell weitergegeben werden können. Danach führen sie die Insassen gestaffelt in die jeweiligen Arbeitsbetriebe oder die anstaltsinterne Schule. Die Gliederung in einzelne Gruppen verhindert eine zu große Anzahl an Häftlingen, was Übergriffe auf Beamtinnen und Beamte erleichtern würde. Überdies wird ein unkontrolliertes Aufeinandertreffen im Hof vermieden, bei dem Gegenstände, Informationen oder anderes ausgetauscht werden oder es zu Gewalttätigkeiten kommen könnte. Die Straftäter können Tätigkeiten für die Anstalt erledigen. Diese umfassen etwa die Beschäftigung in der Küche oder Hof- und andere Reinigungsarbeiten. Gleichzeitig finden sich oftmals handwerkliche Eigen- und Produktionsbetriebe (Justizvollzugsanstalt Sehnde o. J.). In der JVA Lingen kann der Arbeitsprozess durch das Aufsuchen des Arztes an speziellen Tagen (hier sind es Mittwoch und Freitag), durch den Erhalt von Besuch sowie durch die Rechtsanwältin beziehungsweise den Rechtsanwalt oder eine andere Behörde, wie die Polizei, unterbrochen werden (Justizvollzugsanstalt Lingen o. J.b). Wenn Insassen keine Arbeit zugewiesen wurde oder keine schulische oder berufliche Weiterbildung erfolgt, verbleiben sie bei verschlossener Zellentür in ihrem Haftraum. Der Einschluss dauert bis zum Mittagessen an und wird lediglich durch die Freistunde unterbrochen. Aufgrund dessen ist es für die Gefangenen erstrebenswert, einer Tätigkeit nachzugehen, da sie ansonsten den Großteil des Tages der Deprivation des Haftraums ausgesetzt sind. Ferner können sie durch die Arbeit die Zeit in Haft mutmaßlich sinnvoller nutzen und darüber hinaus Geld verdienen, um sich das Leben in der Vollzugsanstalt angenehmer zu gestalten (ebd.).
Ab 9 Uhr haben die nicht beschäftigten Inhaftierten die gesetzlich zustehende Stunde Aufenthalt im Freien (§ 62 NJVollzG). Diese wird im inneren Sicherheitsbereich der Anstalt vollzogen, wobei eine perma-

[102] Dieser Vorgang wird von Insassen auch als „Abpiepen“ bezeichnet (Justizvollzugsanstalt Lingen o. J.b).

nente Überwachung durch das Vollzugspersonal erfolgt. Nach 30 Minuten können sie vorzeitig in ihre Hafthäuser zurückzukehren. Um 11.45 Uhr erhalten sie ihr Mittagessen. Dieses wird von den arbeitenden Gefangenen in den Arbeitsbetrieben oder der Schule eingenommen. Die anderen Insassen erhalten ihre Mahlzeit entweder in dafür vorgesehenen Räumen oder auf ihrem Haftraum. Das gemeinsame Essen wird vermieden, da wieder die Möglichkeiten von Übergriffen oder dem Austausch von Gegenständen bestehen würden (Justizvollzugsanstalt Sehnde o. J.). In der JVA Lingen rücken die Insassen für das Mittagessen von der Arbeit in die Hafthäuser ein und werden vor dem Betreten kontrolliert. Außerdem können sie zu dieser Zeit die Post abholen und erhalten Anträge zurück. Nach der Mittagspause kehren sie in ihre Betriebe zurück (Justizvollzugsanstalt Lingen o. J.b).
Ab 14 Uhr erhalten die nicht beschäftigten Gefangenen Aufschluss. Sie können sich innerhalb der jeweiligen Vollzugsabteilung frei bewegen, werden aber von den Stationsbediensteten überwacht. Um 15.30 Uhr endet die Arbeit. Die Häftlinge kehren gestaffelt auf ihre Stationen zurück. Ab 15.50 Uhr haben sie die Möglichkeit, die gesetzlich zustehende Stunde Aufenthalt im Freien wahrzunehmen. Wieder besteht die Möglichkeit, nach der Hälfte der Zeit verfrüht in das Hafthaus zurückzukehren. Um 17 Uhr erhalten sie ihr Abendbrot[103], welches durch den Hausarbeiter ausgegeben wird. Ab 17.30 Uhr beginnt die Freizeit, in der die Insassen sowohl an Behandlungs- als auch an Freizeitangeboten teilnehmen können. In der JVA Sehnde finden sich Behandlungsmaßnahmen wie Fit für Therapie, Soziales Training oder Gesprächskreise. Zu den Freizeitangeboten, welche oft von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden, zählen unter anderem die Koch-, Mal- oder Musikgruppe sowie die Theater-AG. Die Gefangenen können sich auch selbstständig in den Gruppenräumen der Stationen beschäftigen. Außerdem habe sie in diesem Zeitraum die Möglichkeit, Familie oder Freunde von den Stationstelefonen aus anzurufen. Um 19.45 Uhr erfolgt der Nachteinschluss. Jeder Insasse muss in seinen Haftraum zurückkehren und wird von den Beamtinnen und Beamten eingeschlossen. Erst am nächsten Morgen wird die Tür wieder

[103] Um einen Eindruck über die Essenspläne im Gefängnis zu erhalten, kann der Wochenspeiseplan der JVA Aachen eingesehen werden (Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen 2020). Dies ist eine der wenigen Haftanstalten, die diesen online zur Verfügung stellen.

geöffnet. Bis dahin können sie ihren Haftraum nicht verlassen (Justizvollzugsanstalt Sehnde o. J.).
Dieser routinierte Tagesablauf von morgens aufstehen, acht Stunden arbeiten und abends im Rahmen der Freizeit zu entspannen, wie es in der Gesellschaft alltäglich ist, stellt für die Straftäter häufig etwas Neues dar. In der Regel kannten sie zuvor keinen strukturierten Alltag. Diesen sollen sie während des Freiheitsentzugs erlernen und verinnerlichen. Die Regelmäßigkeit und Struktur stellen den ersten Schritt in ein straffreies Leben nach der Entlassung dar. Dabei sollen möglichst die individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Insassen berücksichtigt werden.
Nachdem zuvor ausführlich die Gefangenen, deren Unterbringung und Tagesablauf, das Einbringen illegaler Gegenstände sowie die Subgruppen betrachtet wurden, werden nachstehend einige Gegebenheiten komprimiert dargestellt. Dabei werden solche herausgegriffen, die vor dem Hintergrund der maßgeblichen Fragestellungen relevant sind.

2.2.2.6 Fazit

Die Gefangenen werden im geschlossenen Strafvollzug in der Regel in Einzelzellen verwahrt. Ob dies eine illegale Internetnutzung begünstigt, wird an späterer Stelle diskutiert. Bei Aufschluss sowie während der Freistunde können die Häftlinge gemeinsam mit den Mitinsassen Zeit verbringen, wobei verschiedene Subgruppen existieren. Welche Auswirkungen der Kontakt zu anderen Insassen und die Subgruppen auf eine unerlaubte Nutzung mobiler Endgeräte haben, wird im Rahmen der Ergebnisse ausgeführt. Darüber hinaus sollen das Einbringen illegaler Gegenstände, der damit einhergehende Verdacht einer Straftat sowie die potenziellen Folgen wie die verhängten Disziplinarmaßnahmen bei der Diskussion erneut aufgegriffen werden. In Hinblick auf eine (freiwillige) Nichtnutzung und die Kompensationsmöglichkeiten rücken die Telefonzeiten in den Fokus. Die gesetzlichen Grundlagen sowie deren Einfluss auf eine illegale Nutzung werden im Verlauf der Arbeit aufgegriffen.
In den vorherigen Teilkapiteln wurden verschiedene Grundlagen des Strafvollzugs in Bezug auf die Bediensteten und die Gefangenen ausgeführt. Diese bezogen sich ausschließlich auf das Leben und Arbeiten in den Strafvollzugsanstalten. Im weiteren Verlauf der Arbeit stehen

hingegen die Kommunikation mit der Außenwelt und der Kontakt zwischen den Gefangenen und der Gesellschaft im Fokus.

2.2.3 Chancen und Restriktionen der Kommunikation mit der Außenwelt

Im aktuellen Kapitel werden die Möglichkeiten und Einschränkungen des Kontakts der Strafgefangenen mit der Außenwelt erläutert. Zunächst werden die nationalen Regelungen ausgeführt. Dazu zählen Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation sowie Pakete. Anschließend werden zwei internationale Regelungen, die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze exemplarisch herausgegriffen und relevante Aspekte dargelegt.

2.2.3.1 Nationale Regelungen

Die Kommunikation ist in Teil 6 des SächsStVollzG geregelt. Im Weiteren werden diese Grundsätze zunächst allgemein beschrieben und deren Chancen und Restriktionen dargestellt. Als Beispiel wird die JVA Dresden herangezogen. Die Auswahl basiert auf der Möglichkeit, die Hausordnung einzusehen und durch diese einen detaillierteren Einblick in das alltägliche Vollzugsgeschehen zu erhalten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Kommunikation mit der Außenwelt eine notwendige Maßnahme zum Erreichen des Vollzugsziels darstellt. Nur durch diesen Austausch und nicht durch die Abschottung in ein künstliches soziales Gebilde erlernt der Inhaftierte die sozialen Kompetenzen, die für die Resozialisierung unerlässlich sind. Infolgedessen muss unter den strengen Sicherheitsbestimmungen der Anstalt eine weitestgehende Öffnung der Institution stattfinden. Gleichzeitig geht der Kontakt zur Außenwelt mit einem humanen und menschenwürdigen Vollzug einher (Laubenthal 2015: 346). Ferner besteht auch innerhalb der Strafvollzugsanstalten durch Art. 2, Abs. 1 GG[104] das Recht auf Kommunikation mit externen Personen.

Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz werden die Angehörigen und Familien der Gefangenen in Sachsen durch verschiedene Maßnahmen in die vollzugliche Gestaltung und das Über-

[104] Art. 2 Abs. 1 GG bestimmt die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

gangsmanagement einbezogen. Bereits zu Beginn der Haft und während des Zugangsverfahrens wird mit Einverständnis der Insassen ein Brief an diese versendet, der allgemeine Informationen sowie die Möglichkeiten des Kontakts enthält. Außerdem besteht die Option, dass die Verwandten nach Zustimmung des Häftlings bei der Konferenz zur Erstellung des Eingliederungs- und Vollzugsplanes anwesend sind. Inwiefern dabei ein Mitspracherecht besteht, ist nicht bekannt. Zudem steht in jeder JVA eine Angehörigenbeauftragte beziehungsweise ein Angehörigenbeauftragter zur Verfügung, der als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner vermittelnd fungiert. Für die Gestaltung der Freiheitsstrafe mit einer nahen Verbindung zu Angehörigen und Familien existiert zum Beispiel in der JVA Dresden eine familienorientierte Wohngruppe, wie bereits in Kapitel 2.2.2.2 erwähnt. Dessen Rahmenbedingungen sind fördernd ausgerichtet, um den Kontakt zwischen den Häftlingen und deren Familien zu intensivieren oder zu stabilisieren. Außerdem werden in verschiedenen sächsischen JVAs Väter-, Mütter- oder Familientage angeboten. Bei diesen verbringen Kinder und Familienmitglieder gemeinsam mit dem Insassen mehrere Stunden in speziellen Bereichen der Anstalt. Gleichzeitig werden die Angehörigen für wichtige Anlässe in die Vollzugsanstalt eingeladen, wie zum Beispiel zur Zeugnisübergabe, zu Theateraufführungen oder zu anderen Kunst- und Kreativprojekte (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 73).

Als Kommunikationsformen sind Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation sowie Pakete im Gesetz vorgesehen. § 25 SächsStVollzG regelt den Grundsatz. Die Insassen haben das Recht, mit Individuen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Dies ist allerdings nur im Rahmen der Bestimmungen des SächsStVollzG zulässig. Die JVA ist dazu angehalten, den Kontakt mit der Außenwelt vollzugszielorientiert zu fördern. Jedoch nur mit Individuen, von denen ein positiver Einfluss auf den Gefangenen zu erwarten ist.

Besuche

§ 26 SächsStVollzG regelt den Besuch. Von Gesetzes wegen ist vorgesehen, dass die Gefangenen vier Stunden im Monat[105] Besucherinnen und Besucher empfangen dürfen. Diese Zeiten variieren je nach Vollzugsanstalt. In einigen JVAs wurde die zeitliche Begrenzung abgeschafft (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 72). Die konkrete Gestaltung wie Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer sind in der Hausordnung der jeweiligen Anstalt geregelt. In der JVA Dresden dürfen Strafgefangene vier Stunden im Monat Besuch erhalten[106]. Es besteht die Möglichkeit, diesen aufzuteilen, wobei die Mindestdauer von einer Stunde nicht unterschritten werden darf. Bei freien Kapazitäten können Sonderbesuche unter Angabe der Gründe beantragt und zugelassen werden. Ebenso wie ehe- und familienfreundliche Besuche (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 6.12, Punkt 6.2). Wenn der Insasse Ausführungen oder Ausgänge erhält und währenddessen den Kontakt zu Angehörigen und Bezugspersonen pflegt, können diese angerechnet werden (§ 26, Abs. 1 SächsStVollzG). Außerdem entfällt der Besuchsanspruch in der JVA, wenn dem Gefangenen Lockerungen gewährt werden (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 6.2).

Alle Privatpersonen bedürfen einer Genehmigung der JVA Dresden. Die Besuche müssen mindestens zwei Tage vor dem geplanten Termin von dem jeweiligen Inhaftierten unter Angabe der Besucherin beziehungsweise des Besuchers, des Datums, der Uhrzeit und einem eventuellen Ersatztermin beantragt werden. Über die Zusage oder Ablehnung müssen die Häftlinge ihre Besucherinnen und Besucher selbstständig informieren (ebd.: Punkt 6.2). Die Treffen von nahen Angehörigen, wie zum Beispiel Lebens- oder Ehepartnerin beziehungsweise -partner, Geschwister oder Pflegeeltern und -kindern erfahren vonseiten der Anstalt besondere Unterstützung (§ 26, Abs. 2 SächsStVollzG). Ebenso werden

[105] Mit einer Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat steht Sachsen unter anderem mit Brandenburg (§ 34, Abs. 1 BbgJVollzG) an der Spitze der Mindestbesuchszeit. In Thüringen ist demgegenüber lediglich eine Mindestbesuchsdauer von zwei Stunden vorgesehen (§ 34, Abs. 1 ThürJVollzGB). In Bayern von mindestens einer Stunde pro Monat (Art. 27, Abs. 1 BayStVollzG).

[106] Beispielsweise finden sich in der JVA Dresden folgende Besuchszeiten: jeden Montag, Mittwoch, Freitag 08.45-09.45 Uhr, 10.15-11.15 Uhr, 12.15-13.15 Uhr und 13.45-14.45 Uhr, jeden Dienstag und Donnerstag 13.00-14.00 Uhr, 14.45-15.45 Uhr, 16.30-17.30 Uhr und 18.15-19.15 Uhr sowie jeden Samstag und Sonntag 09.30-10.30 Uhr, 11.00-12.00 Uhr, 14.00-15.00 Uhr und 15.30-16.30 Uhr (Justizvollzugsanstalt Dresden o. J.c).

in Hinblick auf Art. 6, Abs. 1 GG[107] verheiratete Inhaftierte bei der Gewährung bevorzugt behandelt (Laubenthal 2015: 367). Besuche, die der Eingliederung dienen oder wenn Angelegenheiten geregelt werden müssen, bei denen ein persönliches Aufeinandertreffen unvermeidbar und eine Aufschiebung bis nach der Haft nicht möglich ist, sollen genehmigt werden (§ 26, Abs. 3 SächsStVollzG). Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Anstalt kann ferner Langzeitbesuche erlauben. Diese mehrstündigen und nicht beaufsichtigten Treffen sind den familiären oder partnerschaftlichen Kontakten vorbehalten (§ 26, Abs. 4 SächsStVollzG). Die Gefangenen haben auf diesen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung (Laubenthal 2015: 380f.). Die Möglichkeiten zum Langzeitbesuch sind beispielsweise in der JVA Bautzen und Dresden gegeben. Ansonsten stehen diesem Konzept häufig fehlende bauliche Voraussetzungen entgegen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 72). Die Besuche von rechtlichen Personen wie Verteidigerinnen und Verteidigern oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind zu gestatten und bedürfen keiner Genehmigung der Anstalt (§ 26, Abs. 5 SächsStVollzG).

Besuche können von der Anstaltsleiterin beziehungsweise dem Anstaltsleiter untersagt werden (§ 27 SächsStVollzG). Dies kann unter anderem aufgrund der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung erfolgen, bei Individuen, die in keinem engen Verwandtschaftsverhältnis zu den Gefangenen stehen und bei solchen, bei denen von einem schädlichen Einfluss ausgegangen wird. Trotz des besonderen Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6, Abs. 1 GG kann ein Treffen von minderjährigen Angehörigen, die Opfer der Straftat waren, untersagt werden. Dabei steht der Schutz der Menschenwürde des Kindes vor dem Angehörigenprivileg. Ein generelles Besuchsverbot oder ein solches gegen einzelne Individuen kann nur als letzte Maßnahme ausgesprochen und muss unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz getroffen werden. Ein generelles Verbot ist lediglich zulässig, wenn im Sinne der Bestimmungen des Vollzugs Gefahren für jeden Inhaftierten in der Institution zu befürchten sind (Laubenthal 2015: 369f.).

[107] „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung."

Die Durchführung gestaltet sich in der Form, dass die Individuen vor Beginn durchsucht werden (§ 28 SächsStVollzG)[108]. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände wie Taschen oder Mobilfunkgeräte mit in den entsprechenden Raum genommen werde. Diese sind in Schließfächern zu hinterlegen[109] (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 6.5). Eine Weigerung führt zur Ablehnung. Darüber hinaus wird ein Treffen in der JVA Dresden untersagt, wenn zuvor bereits verbotene Gegenstände festgestellt wurden (ebd.: Punkt 6.10). Bei der Kontrolle wird sich im Wesentlichen auf das Abtasten und die Überprüfung mithilfe technischer Hilfsmittel wie einer Metallsonde konzentriert. Zudem kann ein Rauschgiftspürhund eingesetzt werden. Bei den Besucherinnen und Besuchern von drogenabhängigen Inhaftierten darf ebenfalls keine vollständige Entkleidung oder körperliche Kontrolle aufgrund von Art. 1, Abs. 1 sowie Art. 2, Abs. 1 GG vorgenommen werden[110] (Laubenthal 2015: 370f.). Bei Verteidigerinnen und Verteidigern erfolgt lediglich eine Durchsuchung, wenn Verdachtsmomente vorliegen (§ 28, Abs. 1 SächsStVollzG).
Die Besuche werden beaufsichtigt (§ 28, Abs. 2 SächsStVollzG), wobei eine optische Kontrolle durch eine Vollzugsbeamtin beziehungsweise einen Vollzugsbeamten den Regelfall darstellt (Laubenthal 2015: 371). Bei Besuchen von Rechtsanwältinnen beziehungsweise Rechtsanwälten oder Notarinnen beziehungsweise Notaren findet eine solche nicht statt. Überdies dürfen mitgeführte Schriftstücke nicht inhaltlich überprüft werden. Die Beaufsichtigung mit technischen Mitteln ist nur nach einem vorherigen Hinweis gegenüber dem Gefangenen und seiner Besucherin oder seinem Besucher zulässig, wobei keine Aufzeichnung stattfinden darf (§ 28, Abs. 2, 5-6 SächsStVollzG). Eine akustische

[108] Die JVA Dresden verweist darauf, dass sich die Besucherin oder der Besucher 30 Minuten vor Beginn der Besuchsrunde in der JVA einzufinden hat (Justizvollzugsanstalt Dresden o. J.c). Ebenso haben sich die Gefangenen 30 Minuten vor Beginn des Besuchs auf ihrer Station abholbereit zu halten (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 6.1).
[109] Demgegenüber kann nach dem Kontakt eine Durchsuchung des Gefangenen erfolgen (§ 75 SächsStVollzG). In der Hausordnung der JVA Dresden ist ebenfalls festgehalten, dass der Insasse vor und nach dem Besuch kontrolliert werden kann und keine Gegenstände (mit Ausnahme des Ehe- und Verlobungsrings) mit in den Besucherraum genommen werden dürfen (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 6.11).
[110] Eine Durchsuchung mithilfe eines Metalldetektors stellt keinen Verstoß gegen die Berufsfreiheit oder die Menschenwürde dar. Für eine körperliche Durchsuchung müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen (Laubenthal 2015: 374).

Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre dar und kann aufgrund dessen nur durch konkrete Anhaltspunkte wie einem befürchteten Missbrauchsrisiko des Kontakts gerechtfertigt werden (Laubenthal 2015: 372).
Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften wird dieser unmittelbar abgebrochen (§ 28, Abs. 3 SächsStVollzG). Nur wenn ein sofortiger Abbruch gerechtfertigt ist, können vorherige Zurechtweisungen unterbleiben. Ansonsten müssen zuvor beispielsweise Abmahnungen erfolgen (Laubenthal 2015: 373; Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 6.10). Es ist untersagt, Gegenstände zu übergeben. Das Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet[111]. Bei Bedarf kann eine Trennvorrichtung errichtet werden, um entweder die oder den Einzelnen zu schützen oder die Übergabe von Gegenständen zu verhindern (§ 28, Abs. 4, 7 SächsStVollzG). Dies wird unter anderem bei Insassen realisiert, die aufgrund der Bildung einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Hier werden Trennvorrichtungen in der Regel auch bei Verteidigerinnen- oder Verteidigerbesuchen aufgestellt (Laubenthal 2015: 379f.). Die Gespräche dürfen nur überwacht werden, wenn es im Einzelfall aufgrund der Sicherheit und Ordnung erforderlich und ansonsten das Erreichen des Vollzugsziels gefährdet ist (§ 29 SächsStVollzG). Ausnahmen stellen solche mit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und anderen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern sowie dem Beirat der Anstalt dar.

Chancen und Restriktionen

Im Weiteren werden die Chancen und Restriktionen des Besuchs resümiert, da diese in den rechtlichen Ausführungen nicht konkret zum Ausdruck kommen. Positive Auswirkungen der Besuche sind etwa, dass die Insassen durch diese den persönlichen Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld aufrechterhalten können. In Gesprächen besteht die Möglichkeit, die Stimmlage sowie die Gestik und Mimik der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern zu berücksichtigen. Für einige Individuen stellt es sich mutmaßlich einfacher dar, bei einem persönlichen Aufeinander-

[111] § 115 Abs. 1, Nr. 1 OWiG untersagt die Übergabe von Gegenständen oder Nachrichten zwischen Besucherinnen beziehungsweise Besuchern und Gefangenen (OWiG 1987). In Bayern, Hamburg und Niedersachsen dürfen Gegenstände beispielsweise mit Erlaubnis überreicht werden (Art. 30 Abs. 6 BayStVollzG, § 27 Abs. 4 HmbStVollzG, § 28 Abs. 5 NJVollzG). In Sachsen bleibt dies aufgrund der Missbrauchsgefahr verboten.

treffen schwierige oder psychisch belastende Themen anzusprechen. Zusätzlich fungieren die Besuche als eine emotionale Unterstützung und ermöglichen eine Auszeit von der Deprivation des Freiheitsentzugs. Darüber hinaus können unaufschiebbare Angelegenheiten mit Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern geregelt werden. Für die Zeit nach der Entlassung fördern die Besuche ein stabiles soziales Umfeld, das den ehemaligen Häftling unterstützt. Ferner entstehen für die Insassen durch die Besuche keine Kosten.
Die Restriktionen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben, den Regelungen der jeweiligen JVA sowie der besonderen Situation. Die Anstalt entscheidet, wer als Besucherin oder Besucher genehmigt wird. Außerdem bestehen sowohl zeitliche als auch örtliche Einschränkungen. Besuche sind lediglich zu den entsprechenden Zeiten möglich, in ihrer Dauer begrenzt und finden nur in den Räumlichkeiten der Haftanstalt statt (außer bei Lockerungen). Es besteht in der Regel keine Privatsphäre. Vielmehr findet eine Überwachung per Sichtkontrolle durch eine Beamtin oder einen Beamten statt. Gleichzeitig ist kein oder lediglich ein geringes Maß an körperlichem Kontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den Häftlingen erlaubt. Ferner entstehen für die Besucherinnen und Besucher (Fahrt-)Kosten, welche zunächst aufgebracht werden müssen.

Telefongespräche

Telefongespräche sind den Inhaftierten zu gestatten (§ 30 SächsStVollzG). In den sächsischen Strafvollzugsanstalten ist die Firma Telio Communications GmbH Anbieter der Gefangenentelefonie. In der JVA Dresden stehen Stationstelefone zur Verfügung. Externe Anrufe können nicht angenommen werden (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 8.1). Die Hausordnung der JVA Dresden beinhaltet keine Telefonzeiten. Aufgrund dessen wird die niedersächsische JVA Bremervörde (o. J.) als Beispiel herangezogen, da diese darüber Auskunft gibt. Hier ist das Telefonieren nur über Telio mit einer PIN möglich. Um Gespräche führen zu können, müssen die Insassen zu Beginn einen schriftlichen Antrag stellen und die allgemeinen Nutzungsbedingungen anerkennen. Für die Einrichtung eines Telefonkontos muss zudem ein Telio-Erstantrag gestellt werden. Dafür beantragen die Gefangenen Rufnummern, die nach dem Erhalt einer vollständig ausgefüllt und unterschrieben Einverständniserklärung zur

Speicherung der Telefonnummer der externen Gesprächspartnerin oder des externen Gesprächspartners und nach einer Prüfung durch Telio freigeschaltet werden. Die Zeiten für die Gefangenentelefonie sind während der Aufschlusszeiten werktags von 6.00 bis 19.15 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 19.15 Uhr. Ferner verfügen die Insassen der JVA Bremervörde über Haftraumtelefonie von Telio. Nach einem schriftlichen Antrag können sie diese nutzen und erhalten gegen eine Sicherheitsleistung beziehungsweise ein Pfand den Telefonhörer. Dadurch ist es den Straftätern möglich, auch während der Einschlusszeiten zu telefonieren (Justizvollzugsanstalt Bremervörde o. J.).
Telefonieren nimmt im Vollzug einen hohen Stellenwert ein (Laubenthal 2015: 364). Ähnlich wie bei Besuchen kann der Kontakt untersagt werden, wenn die Individuen nicht im direkten Verwandtschaftsverhältnis zu den Insassen stehen, der Sicherheit und Ordnung der Anstalt entgegenstehen oder die Gesprächspartnerin beziehungsweise der Gesprächspartner Opfer der Straftat war. Ferner können solche mit einer potenziell negativen Beeinflussung verboten werden. Gespräche mit Anwältinnen oder Anwälten und anderen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern dürfen wiederum nicht untersagt werden. Die Überwachung wird den Gefangenen vor Beginn der Verbindung mitgeteilt, den Angerufenen nach Herstellung. Entstehende Kosten müssen die Insassen tragen. Bei unzureichenden finanziellen Mitteln kann die Anstalt in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen. Die Bereitstellung und der Betrieb der Telefonanlagen können von der Anstalt an Dritte wie Telio, übergeben werden (§ 30, Abs. 1-3 SächsStVollzG). Der Häftling hat die Möglichkeit, sein Hausgeld auf sein Telio-Konto zu buchen. Bei Bedarf kann eine Überweisung vom Eigengeldkonto beantragt werden. Dies ist nur möglich, wenn das Überbrückungsgeld bereits in voller Höhe angespart wurde und keine Pfändungen vorliegen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Als weitere Möglichkeit, um die Kosten zu decken, können Angehörige Geld direkt auf das Telio-Konto überweisen[112] (Justizvollzugsanstalt Bremervörde o. J.).

[112] Wie den Nutzungsbedingungen der Telio Communications GmbH zu entnehmen, kostet die Nutzung von myTelio-Service und damit die Aufladung eines Benutzerkontos ein Entgelt für die Serviceleistung. Beispielsweise kostet eine Guthabenaufladung von bis zu 15 Euro einen Euro. Eine Aufladung von 31 bis 50 Euro kostet 2,50 Euro (Telio Communications GmbH 2020: Punkt 1.1.2).

Telio wurde bereits mehrfach für die Kosten der Anrufe kritisiert. GG/BO startete beispielsweise im Dezember 2018 eine Kampagne für die Senkung der Preise. Vor 2014 berechnete Telio nach Angaben von GG/BO in der JVA Burg für Ortsgespräche 10cent/Minute, für Ferngespräche 70cent/Minute und für Auslandsgespräche 2,60Euro/Minute (GG/BO 2018). In der Gefangenenzeitschrift „der lichtblick" werden die Gesprächskosten von Telio ebenfalls kritisiert. Es wird von Kosten für Ortsgespräche von 9cent/Minute, bei Ferngesprächen von 18cent/Minuten und bei Handytelefonaten von 60cent/Minute berichtet (Insassen der JVA Berlin-Tegel 2012: 18). Die aktuell geltenden Telefontarife (Preis pro Minute) seit 2018 und die Vertragslaufzeiten sind für die relevanten Vollzugsanstalten in Sachsen in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 6: Telefontarife (Preis pro Minute) und Vertragslaufzeiten in den sächsischen Strafvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018c: 3).

Anstalt	Ortsgespräche	Ferngespräche	Mobilfunkgespräche	Auslandsgespräche	Vertragslaufzeit
JVA Bautzen	0,04€	0,14€	0,20€	Festnetz: 0,19-0,29€ Mobilfunk: 0,49€	30.09. 2021
JVA Dresden	0,05€	0,15€	0,25€	Festnetz: 0,19-0,59€ Mobilfunk: 0,59-1,79€	31.05. 2018
JVA Görlitz	0,05€	0,15€	0,25€	Festnetz: 0,19-0,59€ Mobilfunk: 0,59-1,79€	14.10. 2018
JVA Leipzig mit Krankenhaus	0,04€		0,07€	Festnetz: 0,05€ Mobilfunk: 0,59-1.19€	31.01. 2023

JVA Torgau	0,03€		0,11€	Festnetz: 0,15-0,50€ Mobilfunk: 0,50-0,75€	31.03. 2021
JVA Waldheim	0,05€	0,15€	0,25€	Festnetz: 0,19-0,59€ Mobilfunk: 0,59-1,79€	30.06. 2022
JVA Zeithain	0,029€		0,099€	Festnetz: 0,029€ Mobilfunk: 0,099€	31.12. 2022
JVA Zwickau	0,05€	0,15€	0,25€	Festnetz: 0,19-0,59€ Mobilfunk: 0,59-1,79€	13.08. 2019

Die Anstalten sind verpflichtet, die Vereinbarungen zum Ende der Laufzeit zu kündigen und nach Durchführung eines Dienstleistungskonzessionsvergabeverfahrens neue Verträge für die Gefangenentelefonie abzuschließen. Durch dieses Vorgehen wird von einer Senkung der Telefontarife ausgegangen. Außerdem würde regelmäßig auf Basis von Verhandlungen zwischen der Firma Telio und den jeweiligen Anstalten eine Preissenkung oder Tarifanpassung angestrebt. Solche Nachverhandlungen seien nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz in der Regel erfolgreich. Überdies seien die geltenden Telefontarife in den Vollzugsanstalten marktüblich (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018c).
Der Besitz und die Benutzung eines Mobilfunkendgerätes durch die Gefangenen ist auf dem Gelände der geschlossenen Vollzugsanstalt verboten. Im offenen Vollzug können abweichende Regelungen gelten[113].

[113] Im offenen Vollzug ist teilweise der Besitz von Handys erlaubt, wie unter anderem in der JVA Lübeck (Justizvollzugsanstalt Lübeck - Offener Vollzug - 2017: 3f.) oder in Schleswig-Holstein (Landesportal Schleswig-Holstein 2019). In der offenen JVA Bielefeld Senne hingegen ist der Besitz von Handys verboten (o. A. o. J.). Im offenen Vollzug in Berlin ist die Nutzung von Handys außerhalb der Anstalt erlaubt (Gercek 2013). Einen Einblick über die Vorschriften in einer offenen Vollzugsanstalt sowie den Regelungen hinsichtlich eines eigenen Handys oder Smartphones stellt zum Beispiel die JVA Lübeck zur Verfügung (Justizvollzugsanstalt Lübeck - Offener Vollzug - 2017).

Den Anstalten ist es gestattet, technische Geräte, sogenannte Handyblocker zum Auffinden sowie weitere Instrumentarien zum Aktivieren und anschließenden Auffinden (IMSI-Catcher[114]) von Mobilfunkgeräten zu nutzen. Außerdem können Störsender[115] betrieben werden, um Mobilfunkverbindungen zu verhindern. Dabei müssen die Rahmenbedingungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) berücksichtigt werden. Der Funkverkehr außerhalb der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden (§ 30, Abs. 4-5 SächsStVollzG).

Chancen und Restriktionen

Wie Besuche stellen Telefonate eine Möglichkeit dar, mit dem sozialen Umfeld in Kontakt zu treten, Beziehungen zu pflegen und aufrechtzuerhalten. Zudem erfahren die Insassen durch diese eine emotionale Unterstützung während des Freiheitsentzugs. Sie können vergleichsweise schnell und unkompliziert Neuigkeiten von Freunden und von der Familie erfahren. Gegenüber einem Besuch ist ein Telefongespräch kurzfristiger zu verwirklichen. Darüber hinaus sind diese im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht auf eine gewisse Zeit begrenzt. Hier zeigen sich allerdings die ersten Beschränkungen. Der zeitliche Umfang wird insbesondere bei Stationstelefonen durch die Mitinsassen, die ebenfalls telefonieren wollen, begrenzt. Zusätzlich sind Gespräche teilweise nur während der Telefonzeiten möglich, die je nach JVA unterschiedlich umfangreich ausgestaltet sind. Außerdem beschränken die bereits dargelegten hohen Kosten den zeitlichen Umfang, da diese von den Gefangenen getragen werden müssen. Insbesondere bei Stations-

[114] Mithilfe eines IMSI-Catchers können die International Mobile Subscriber Identity (IMSI), welche sich auf der Mobilfunkkarte eines mobilen Endgerätes befinden, ausgelesen und der Standort in einer Funkzelle begrenzt werden. Solche Geräte werden im Strafvollzug verwendet, wenn Kenntnis vorliegt, dass ein Mobiltelefon besessen wird, aber keine weiteren Informationen über den verdächtigen Insassen vorliegen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die SIM-Karte auf unwahre Personalien oder auf eine andere Person registriert ist. Laut § 100 i StPO darf in diesem Fall mithilfe des IMSI-Catchers sowohl die Geräte- und Kartennummer als auch der Standort des mobilen Endgerätes ermittelt werden (Paa 2013: 195).

[115] 2018 erschienen Presseberichte über ein Pilotprojekt in der JVA Dresden und JVA Leipzig. Dabei soll ein festes System zur Mobilfunkblockung installiert werden, welches beispielsweise durch Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert wurde (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag 2018; Reißing 2018). Nach Angaben der Journalistin Kreuz (2019) bestehe allerdings noch kein Fertigstellungstermin. Die Ausschreibung sollte im dritten Quartal 2019 erfolgen.

telefonen besteht keine Privatsphäre, da sich die Mitinsassen gegebenenfalls in unmittelbarer Nähe befinden und mithören können. Überdies werden die Telefongespräche durch die Anstalt überwacht und die Kommunikation ist nur mit genehmigten Personen gestattet.

Schriftwechsel

Die Gefangenen dürfen Schreiben versenden und empfangen (§ 31 SächsStVollzG). Dies ist verfassungsrechtlich insbesondere durch Art. 5[116], 6[117] und 10[118] GG geschützt. Einschränkungen stellen dabei Art. 5, Abs. 2[119] sowie Art. 10, Abs. 2, S. 1[120] GG dar. Die Kosten tragen die Insassen. Sie haben Anspruch auf das unentgeltliche Überlassen von Schreibmaterial (OLG Zweibrücken 2005: 289). Die JVA Dresden legt in ihrer Hausordnung fest, dass die Gefangenen die Kosten für das Frankieren der Briefe tragen müssen[121] und den Schreibbedarf von ihrem Haus- und freien Eigengeld zu beschaffen haben. Nur bei einer Verschuldung kann Schreibbedarf in angemessenem Umfang beim Stationsdienst beantragt werden. Die Insassen haben das Recht auf zahlenmäßig unbegrenzten Schriftverkehr. Wenn sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, kann die Anstalt in begründeten Fällen wie bei Telefongesprächen die Kosten übernehmen. Allerdings nur im Rahmen von zwei dringenden Briefen pro Woche und wenn dieser Schriftverkehr der Behandlung sowie Eingliederung dient (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 7.4).

In der JVA gilt prinzipiell ebenfalls das durch Art. 10 GG[122] geschützte Briefgeheimnis, wobei das Strafvollzugsgesetz dieses einschränkt. Der Schriftwechsel mit Individuen, die potenziell die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, nicht zu den Angehörigen des Häftlings

[116] „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]."

[117] „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung."

[118] „(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden [...]."

[119] „(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre."

[120] „Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden."

[121] In einem angemessenen Umfang dürfen Briefmarken von den externen Briefkontakten zugesandt werden (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 7.4).

[122] „(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich."

gehören und bei denen befürchtet wird, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben, kann untersagt werden. Ebenfalls mit minderjährigen Personen, die Opfer der Straftat waren (§ 32 SächsStVollzG). Hierfür müssen allerdings konkrete Hinweise vorliegen. Eine Untersagung darf nur als letztes Mittel nach vorherigen Abmahnungen oder zuvor stattfindender Überwachung gewählt werden. Die Untersagungsverfügung bezieht sich allerdings nur auf den Gefangenen und nicht auf die externe Schreibpartnerin beziehungsweise den externen Schreibpartner. Denn bei dieser beziehungsweise diesem finden die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes keine Anwendung (Laubenthal 2015: 350f.).
Die Schreiben werden durch die JVA vermittelt. Diese ist in der Pflicht, die Schriftstücke direkt weiterzuleiten (§ 33, Abs. 1 SächsStVollzG). Wenn es der Strafvollzugsanstalt aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, die eingehende Post an Samstagen unverzüglich auszuhändigen, sondern erst am darauffolgenden Montag, stellt dies keine Unzulänglichkeit dar. Die Bearbeitung der Gefangenenpost muss ausschließlich während der regulären Dienstzeiten erfolgen (Laubenthal 2015: 348f.). Ein- und ausgehenden Post wird, wie bereits in Kapitel 2.2.1.1 ausgeführt, mittels einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände untersucht (§ 33, Abs. 2 SächsStVollzG). Diese sind bei eingehenden Briefen zum Beispiel Rauschmittel, Geld oder SIM-Karten (Laubenthal 2015: 351f.; Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 7.5). Schriftstücke von Verteidigerinnen oder Verteidigern, Anwältinnen oder Anwälten und anderen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern dürfen nicht kontrolliert werden. Die Schreiben müssen von den Häftlingen unverschlossen aufbewahrt oder verschlossen zu ihrer Habe gegeben werden (§ 33, Abs. 3-5 SächsStVollzG).
Wie bei den Sicherheitsaufgaben der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten erläutert, darf der Schriftwechsel nur überwacht werden, wenn die Sicherheit und Ordnung oder das Erreichen des Vollzugsziels gefährdet scheint. Ausnahmen stellen wiederum die Schriften von Anwältinnen oder Anwälten und anderen Vertreterinnen und Vertretern dar (§ 34 SächsStVollzG). Überwachung bedeutet in diesem Zusammenhang die Textkontrolle, also die Kenntnisnahme über den verbalen Inhalt des Schreibens (Laubenthal 2015: 351). In der JVA Dresden müssen die Strafgefangenen infolgedessen die Schreiben unverschlossen übergeben (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt

7.1). Es ist umstritten, ob die Überwachung nur aus einem konkreten Anlass und auf einen Einzelfall bezogen oder generell für alle Häftlinge angeordnet werden kann. In einem Großteil der Rechtsprechung zeigt sich, dass in geschlossenen Vollzugsanstalten mit hohem Sicherheitsgrad eine allgemeine Kontrolle von ein- und ausgehenden Briefen aufgrund der nicht immer möglichen Trennung der Inhaftierten nach divergierenden Sicherheitsrisiken zulässig sei. Solch eine generelle Überwachung stellt die Vollzugsanstalt allerdings vor organisatorische und personelle Herausforderungen. Gleichzeitig widerspricht diese dem Behandlungsprozess und der damit verbundenen notwendigen Atmosphäre des Vertrauens. Ferner steht dies im Widerspruch zum Angleichungsgrundsatz. Eine generelle Überwachung sollte daher nur in Ausnahmefällen und für einen kurzen Zeitraum erfolgen (Laubenthal 2015: 352f.).
Schreiben können angehalten werden, wenn Kenntnisse über den Inhalt eines Straf- und Bußgeldtatbestandes weitergegeben werden, die Straftäter ihre Opfer kontaktieren, die Anstaltsverhältnisse in erheblichem Maße grob unrichtig dargestellt werden oder grobe Beleidigungen enthalten sind[123]. Zudem, wenn das Schreiben in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache verfasst ist (§ 35, Abs. 1 SächsStVollzG). Das Anhalten von Schreiben stellt einen Eingriff in die grundrechtlich gewährte Freiheit dar und muss sich aufgrund dessen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren. Dies bedeutet, wenn weniger konkret von einer Gefahr ausgegangen werden kann, umso mehr Gewicht hat die Persönlichkeitsentfaltung der Inhaftierten und umso mehr Zurückhaltung muss bei der Eingriffsbefugnis erfolgen (Laubenthal 2015: 355f.). Wenn die Gefangenen Schreiben versenden, die nach Beurteilung der Anstalt unrichtige Darstellungen über diese enthalten, ist es der JVA gestattet, ein Begleitschreiben beizufügen, wenn die Häftlinge auf das Absenden bestehen (§ 35, Abs. 2 SächsStVollzG). Bei dem Anhalten von Schreiben muss berücksichtigt werden, dass den Inhaftierten trotzdem die Möglichkeit bleiben muss, sich kritisch über die Anstalt äußern zu können

[123] Beleidigende oder grob unrichtige Darstellungen unterliegen einer engen Interpretation. Laubenthal schreibt hierzu: „Als „grob unrichtig“ gilt eine Darstellung, die in keiner Weise der tatsächlichen Sachlage entspricht. „Erheblich entstellend“ ist sie, wenn der wahre Kern der Aussage nur noch für einen mit den konkreten Verhältnissen direkt Vertrauten erkennbar bleibt“ (2015: 359f.).

und den Briefpartnerinnen beziehungsweise Briefpartnern grundsätzlich unbenommen ihre Meinungen, Werturteile und Einstellungen mitteilen können (Laubenthal 2015: 356). Wenn ein eingehendes Schreiben von der Anstalt angehalten wird, wird dieses den Gefangenen mitgeteilt und der Brief an die Absenderin beziehungsweise den Absender zurückgeschickt. Sollte dies nicht möglich sein, wird er verwahrt. Schreiben an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, andere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und Institutionen dürfen nicht angehalten werden (§ 35, Abs. 2-3 SächsStVollzG)[124].

Chancen und Restriktionen

Die Chancen der Kommunikation per Briefen sind, wie bei den Besuchen und den Telefongesprächen, dass der Kontakt zu den Individuen in Freiheit erhalten bleibt und gepflegt wird. Zudem erfahren die Insassen Neuigkeiten aus dem Familien- und Freundeskreis. Darüber hinaus stellt das Schreiben und Lesen eine Beschäftigung dar, welche die Deprivation des Haftalltags ablöst. Die Restriktionen sind die Überwachung durch die Haftanstalt, wobei sich diese in der Regel auf die Sichtkontrolle begrenzt. Allerdings können sich die Gefangenen nicht sicher sein, ob die Briefe mitgelesen werden oder nicht. Zusätzlich dauert es im Vergleich zu den anderen Kommunikationsmöglichkeiten verhältnismäßig lange, bis ein Antwortschreiben eintrifft. Ferner müssen die Kosten für die Briefmarken von den Insassen getragen werden.

Andere Formen der Telekommunikation

Nach § 36 SächsStVollzG ist es den Insassen erlaubt, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen, sofern diese durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wurden. Die Anstaltsleiterin beziehungsweise der Anstaltsleiter kann dem Einzelnen gestatten, solche Formen auf eigene Kosten zu nutzen. Hierunter wird in diesem Zusammenhang zum Beispiel der E-Mail-Verkehr oder das Internet gefasst. In der Hausordnung der JVA Dresden ist geregelt, dass das Absenden und die Annahme von elektronischer Post, also E-Mails, grundsätzlich nicht möglich ist (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 8.3). Eine ausführliche Dar-

[124] Eine Ausnahme gilt hierbei, wenn der Insasse eine Freiheitsstrafe aufgrund der Bildung einer terroristischen Vereinigung verbüßt. Ausführlicher hierzu zum Beispiel Laubenthal (2015: 354).

stellung über eine mögliche Internetnutzung in Deutschland und speziell in Sachsen findet sich in Kapitel 3.3.1.1.

Pakete

Häftlinge dürfen Pakete nach § 37 SächsStVollzG empfangen. Es bedarf der vorherigen Erlaubnis der Vollzugsbehörde für jede einzelne Sendung (Laubenthal 2015: 364). Die Pakete dürfen keine Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemittel enthalten[125]. Dabei kann die Anstalt Regelungen erlassen, die die Anzahl, das Gewicht und die Größe festsetzen. Zudem können Gegenstände und Verpackungsformen untersagt werden, die einen erhöhten Kontrollaufwand mit sich bringen, die Sicherheit und Ordnung oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden. Pakete werden geöffnet und unter Anwesenheit der Gefangenen durchsucht. Sollten unerlaubte Gegenstände enthalten sein, werden diese auf Kosten der Häftlinge entfernt, zurückgesandt, außerhalb der Anstalt verwahrt, verwertet oder vernichtet. Den Insassen ist es nach Abs. 5 ebenfalls gestattet, Pakete zu versenden. Diese können aufgrund von Verdachtsmomenten (Sicherheit und Ordnung) oder wenn eine schädliche Auswirkung auf das beziehungsweise die Opfer der Straftat zu befürchten ist, durchsucht werden. Die Kosten, wie für Briefe und Telefongespräche müssen die Häftlinge tragen. Wenn dies nicht möglich ist, besteht wiederum die Möglichkeit, dass die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernimmt (§ 37 SächsStVollzG).

Chancen und Restriktionen

Die positiven Aspekte der Pakete für die Insassen sind beispielsweise, dass das soziale Umfeld ihnen erlaubte Gegenstände zusenden kann, um den Freiheitsentzug vorteilhafter zu gestalten. Ebenfalls können dadurch besondere Feste wie Geburtstage zelebriert werden. Letztendlich werden die sozialen Beziehungen zu der Familie und zu Freun-

[125] Im StVollzG war es gestattet, den Inhaftierten dreimal pro Jahr in angemessenen Abständen Sendungen mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie weitere Pakete zu schicken (§ 33, Abs. 1 StVollzG). Allerdings bergen diese einen erheblichen Kontrollaufwand. Aufgrund dessen ist in vielen Landesstrafvollzugsgesetzen (wie auch in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen) der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr gestattet (Laubenthal 2015: 362ff.). Solche Artikel können in Sachsen im Rahmen des Einkaufs erworben werden. Dieser kann neben dem generellen Einkauf weitere dreimal im Jahr in angemessener Höhe gestattet werden (§ 53, Abs. 3 SächsStVollzG).

den gefördert. Den Gefangenen entstehen bei dem Empfang von Paketen keine Kosten. Beschränkungen ergeben sich aus den Vorschriften der JVA sowie den gesetzlichen Regelungen. Für jedes Paket ist eine Genehmigung erforderlich. Gleichzeitig gibt es inhaltliche Restriktionen. Wenn die Häftlinge Pakete versenden, müssen sie die Kosten tragen.

Fazit

Der soziale Kontakt zwischen den Insassen und den Personen außerhalb der Anstalt dient einer partiellen Angleichung des Lebens in der Strafvollzugsanstalt mit dem in Freiheit. Es können Beziehungen zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, der Familie und anderen aufrechterhalten werden und gleichzeitig neue Beziehungen[126] entstehen (Laubenthal 2015: 346). Dadurch kehren die Häftlinge nach der Entlassung in ein soziales Umfeld zurück, welches sie unterstützen und den Start in der Gesellschaft erleichtern kann. Außerdem soll die Kommunikation den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Zu diesen negativen Auswirkungen kann die Entfremdung vom sozialen Umfeld sowie die vom Leben in Freiheit gesehen werden. Durch die Haftstrafe ist der Einzelne in einem hohen Maße einer Deprivation im sensoriellen Bereich ausgesetzt sowie einem Alltag der intellektuellen und kognitiven Leere. Dies kann zu Beeinträchtigungen der Ich-Identität führen, welche sich auf die psychischen Funktionen auswirken können. Durch den Kontakt mit der Außenwelt nimmt der Insasse am sozialen Geschehen teil und wirkt der Verkümmerung seiner Kommunikationsfähigkeit im Allgemeinen entgegen. Gleichzeitig wird dem Prisonisierungseffekt mit einer weitgehenden Öffnung der Anstalt unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte entgegengewirkt (ebd.: 346f.). Überdies erhöht die Aufrechterhalten bestehender Kontakte sowie die Anbahnung neuer die Chancen einer positiven Wiedereingliederung des Einzelnen (Cornel 2018: 52).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Kommunikation mit der Außenwelt und damit einhergehend die sozialen Beziehungen einen Einfluss auf eine erfolgreiche Resozialisierung haben. Der Kontakt unter-

[126] Für das Knüpfen neuer Kontakte findet sich beispielsweise das Portal Jailmail (o. J.). Hier suchen Gefangene Brieffreundschaften.

liegt allerdings zahlreichen Restriktionen. Dieser ist sowohl zeit- als auch ortsgebunden und lediglich über die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel wie Briefe oder Telefongespräche möglich. Wie sich die Regelungen international ausgestalten, wird im nachfolgenden Kapitel dargelegt. Dabei werden aufgrund des zugrunde liegenden Erkenntnisinteresses insbesondere die Möglichkeiten der Kommunikation und des Kontakts mit der Außenwelt ausgeführt.

2.2.3.2 Internationale Regelungen

Im aktuellen Kapitel werden zwei internationale Rechtsschriften ergänzend hinzugezogen. Der Ausgangspunkt der Auswahl ist, dass diese generellen Vorschriften wie die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung fokussieren. Regelungen zum Kontakt mit der Außenwelt sind nicht immer enthalten. Die im Folgenden dargestellten Grundsätze – die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1957 und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 – implizieren im Gegensatz zu anderen internationalen Rechtsquellen Vorgaben zu den Außenkontakten. Aufgrund dessen werden diese beispielhaft herangezogen und nachstehend ausgeführt.

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat 1957 beschlossen, dass es Insassen zu gestatten, ist unter notwendiger Aufsicht und in regelmäßigen Abständen mit der Familie und vertrauenswürdigen Freunden zu verkehren. Dies umfasst sowohl Besuche als auch den Schriftwechsel (United Nations 1957: Punkt 37). Zudem muss es möglich sein, dass sie sich regelmäßig über wichtige Tagesereignisse informieren können. Dazu können unter anderem Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkübertragungen oder ähnliche Mittel dienen. Die Informationswege müssen von der Verwaltung geprüft oder genehmigt werden (ebd.: Punkt 39). Jede Anstalt hat eine Bücherei einzurichten. Diese muss allen Gefangenen zur Verfügung stehen und sowohl über Unterhaltungs- als auch Sachliteratur verfügen (ebd.: Punkt 40). Ferner sei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beziehungen zwischen den Insassen und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit geschuldet (ebd.: Punkt 79). Der Kontakt zu anderen Personen außerhalb der An-

stalt sowie zu Organisationen ist ebenfalls zu unterstützen, wenn dieser förderlich ist, um das Vollzugsziel zu erreichen (ebd.: Punkt 80).

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ist es den Inhaftierten zu gestatten, mit der Familie, anderen Individuen oder Institutionen außerhalb der Anstalt so oft wie möglich in Kontakt zu treten. Dies kann per Schriftwechsel, telefonisch oder mittels eines Besuchs erfolgen. Überdies werden auch andere Kommunikationsformen zum Verkehr mit der Außenwelt erwähnt, aber nicht näher ausgeführt (Council of Europe 2006: Punkt 24.1). Die Außenkontakte können eingeschränkt und überwacht werden. Hierzu müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Eine Überwachung oder Einschränkung ist aufgrund laufender strafrechtlicher Ermittlungen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, zur Verhinderung von Straftaten oder zum Schutz der Opfer zulässig. Den Gefangenen muss jedoch ein annehmbares Mindestmaß an Kontakten ermöglicht werden (ebd.: Punkt 24.2). Die Besuchszeiten der Haftanstalten sollen derart geregelt sein, dass die Familienbeziehungen zwischen den Angehörigen und den Insassen so normal wie möglich gepflegt und entwickelt werden können (ebd.: Punkt 24.4). Die Vollzugsbehörden werden dazu angehalten, die Gefangenen dabei zu unterstützen, den Kontakt mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten. Sie sollen ihnen hierfür geeignete Hilfen und Unterstützung anbieten (ebd.: Punkt 24.5). In Bezug auf die Nutzung von Medien ist es Häftlingen zu gestatten, regelmäßig Zeitungen, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen zu empfangen. Ferner ist es zulässig, sich per Rundfunk- oder Fernsehübertragungen über Ereignisse zu informieren. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Justizbehörde im Einzelfall und auf einen begrenzten Zeitraum ein konkretes Verbot ausgesprochen hat (ebd.: Punkt 24.10). Jede Anstalt hat eine Bibliothek einzurichten, welche alle Gefangenen nutzen können. Dabei sollte diese sowohl eine Vielfalt an Büchern sowie sonstiger Medien zur Unterhaltung und zur Bildung bereitstellen (ebd.: Punkt 28.5). Diesbezüglich ist eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Büchereien angedacht (ebd.: Punkt 28.6).

2.2.4 Chancen und Restriktionen des Kontakts mit der Außenwelt

Zuvor wurden die Bestimmungen der Kommunikation mit der Außenwelt beschrieben. Es wurden einerseits die nationalen Regelungen des SächsStVollzG und andererseits zwei internationalen Rechtsquellen erörtert. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die Möglichkeiten und Grenzen des Kontakts mit der Außenwelt dargestellt. Dabei steht die allgemeine Teilhabe an der Gesellschaft im Vordergrund. Es wird zwischen einem indirekten und einem direkten Kontakt unterschieden. Der indirekte Kontakt stellt in diesem Zusammenhang den Zugriff auf die Außenwelt über Medien dar, welche beispielsweise Bücher, Zeitschriften oder Rundfunkelektronik sein können. Der direkte Kontakt zur Außenwelt wird als Vollzugslockerungen wie Freigang oder Langzeiturlaub definiert.

2.2.4.1 Indirekter Kontakt

Im aktuellen Kapitel werden die Chancen und Restriktionen des indirekten Kontakts zur Außenwelt thematisiert. Hierbei steht die Teilhabe über Medien im Fokus. Im weiteren Verlauf folgen Ausführungen zu Bibliotheken, Rundfunk-, Informations- und Unterhaltungselektronik sowie Zeitschriften.

Bibliotheken

Den Gefangenen stehen in vielen Vollzugsanstalten Bibliotheken zur Verfügung, wie etwa in der JVA Dresden. Diese stellt circa 6.000 Bücher bereit, worunter sich ungefähr 1.800 Bücher in ausländischer Sprache befinden (Justizvollzugsanstalt Dresden o. J.d). Ebenso umfasst zum Beispiel das Freizeitkonzept der JVA Görlitz (Justizvollzugsanstalt Görlitz o. J.b) sowie das der JVA Waldheim (Justizvollzugsanstalt Waldheim o. J.b), dass die Insassen die Anstaltsbibliothek nutzen können.

Rundfunk-, Informations- und Unterhaltungselektronik

Den Gefangenen ist der Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Dieser kann vorübergehend ausgesetzt beziehungsweise untersagt werden, wenn dies in Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist (§ 51, Abs. 1 SächsStVollzG). Überdies kann die Nutzung eines Fernsehers im Haftraum genehmigt werden. Dafür müssen die In-

sassen zunächst einen Antrag stellen. Das Einbringen des TV-Geräts erfolgt unter Beachtung der Anzahl und des Wertes sowie dem angemessenen Umfang und der Wahrung der Übersichtlichkeit des Haftraums (§ 48 SächsStVollzG; Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Anlage zur Hausordnung). Es können eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik zugelassen werden. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn in der Anstalt keine Mietgeräte[127] oder Haftraummediensysteme zur Verfügung stehen. Neben der Sicherheit und Ordnung der Anstalt muss berücksichtigt werden, dass den Insassen keine Kosten für den Zugang zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk entstehen dürfen, sondern dieser als Grundversorgung[128] sichergestellt werden muss (§ 51, Abs. 1-2 SächsStVollzG). Die Bereitstellung und der Betrieb der Geräte kann an Dritte übertragen werden (§ 51 SächsStVollzG).

In der Hausordnung der JVA Dresden ist festgehalten, dass ein Fernseher auf Antrag eingebracht werden kann. Dafür muss ausreichend Haus- beziehungsweise Taschengeld auf dem Gefangenenkonto vorhanden sein. Bei einem Flachbildfernseher darf die maximale Kantenlänge 120 cm nicht übersteigen. Dieser kann auf drei Wegen in die JVA eingebracht werden: über eine Kauffrau oder einen Kaufmann, durch die Vermittlung der Anstalt (zum Beispiel über einen Versandhandel) oder über Dritte wie etwa Angehörige. Die Geräte dürfen keine programmierbare Fernbedienung haben. Außerdem ist es nicht gestattet, sie zu verändern. Eine Fachhändlerin oder ein Fachhändler überprüft und versiegelt den Fernseher vor der Ausgabe auf Kosten der Gefangenen. Ein (versuchter) Siegelbruch kann zu einem Widerruf der Genehmigung führen. Es dürfen nicht mehr als vier Elektrogeräte mit Hohlraum wie ein Fernseher oder eine Kaffeemaschine in den Haftraum eingebracht werden. Wenn die Insassen gemeinsam untergebracht sind, wird nur ein TV-Gerät zugelassen (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Punkt 4.3).

Die zunehmende Bedeutung des Internets hat auch Einfluss auf die Fernsehgeräte. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat 2013 über

[127] Die Kosten für eine Vermietung von Multimediasystemen und Fernsehgeräten variiert in den sächsischen JVAs derzeit zwischen 3,00 und 9,95 Euro/Monat (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2019b: 2).

[128] Die Grundversorgung umfasst drei TV- und Radioprogramme (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2019b: 2).

eine Verfassungsbeschwerde eines Inhaftierten entschieden. Dieser hat bei seiner JVA die Zulassung eines Fernsehers beantragt, in dessen Herstellerangaben die Funktion „WLAN Ready“ vermerkt war. Als die Anstalt infolgedessen die Zulassung abwies[129], beantragte der Beschwerdeführer eine gerichtliche Entscheidung. Nachdem zahlreiche Instanzen durchlaufen wurden, lehnte der Bayerischen Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab. Grund hierfür war unter anderem, dass über den Fernseher mithilfe eines illegal eingebrachten USB-Sticks ein Zugriff auf das Internet erfolgen könnte. Es sei auch durch die Verplombung des USB-Zugangs keine absolute Sicherheit gewährleistet. Außerdem befindet sich die JVA in einem Wohngebiet, sodass viele WLAN-Zugänge existieren, die für eine illegale Internetnutzung missbraucht werden könnten (VerfGH München 2015: 2).

Zeitschriften

Den Gefangenen ist es gestattet, in angemessenem Umfang Zeitschriften und Zeitungen auf eigene Kosten zu abonnieren. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind solche, deren Verbreitung eine Strafe oder Geldbuße nach sich ziehen würde. Wenn festgestellt wird, dass einzelne Ausgaben unangemessene Inhalte aufweisen, welche dem Vollzugsziel entgegenstehen oder die Sicherheit und Ordnung gefährden, so können diese dem Gefangenen vorenthalten werden (§ 50, Abs. 1 SächsStVollzG).

Nach Angaben der JVA Dresden muss es sich um frei verkäufliche Zeitschriften und Zeitungen handeln. Das Abonnement kann durch den Insassen selbst oder durch Dritte erfolgen, wobei den Gefangenen jegliche Eigenverantwortung wie das Ab- oder Umbestellen obliegt. Es werden nur genehmigte Zeitschriften angenommen. Häftlingen ist es gestattet, bis zu zehn Ausgaben im Haftraum aufzubewahren. Sie dürfen maximal über drei Abonnements verfügen (Justizvollzugsanstalt Dresden 2017: Anlage zur Hausordnung).

[129] Die aufgeführten Gründe für die Ablehnung bewegten sich dabei im Rahmen der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

Chancen und Restriktionen

Abschließend werden die Chancen und Restriktionen des indirekten Kontakts zur Außenwelt pointiert dargestellt. Allen Möglichkeiten ist gemein, dass sie für die Insassen einen Zeitvertreib darstellen. Durch diese können sie der Deprivation des Haftraumes entkommen. Zudem besteht für die Häftlinge die Möglichkeit, sich insbesondere über Rundfunkelektronik und Zeitungen über aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft zu informieren. Durch die Medien in den Bibliotheken sowie Zeitschriftenabonnements können eigene Interessen verfolgt und sich weitergebildet werden. Für die Nutzung der Anstaltsbibliotheken sowie die Grundversorgung im Bereich Rundfunk ergeben sich keine Kosten. Demgegenüber stehen die Beschränkungen der indirekten Teilhabe Optionen. Es findet sich keine gänzlich freie Auswahl in Hinblick auf Bücher, Elektrogeräte oder Zeitungen und Zeitschriften. Diese sind in der Ausstattung, im Umfang und inhaltlich durch die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der JVA begrenzt. Darüber hinaus entstehen für die Miete von weiteren Elektrogeräten und Abonnements zusätzliche Kosten, die die Gefangenen tragen müssen. Wie es sich in diesem Zusammenhang mit dem direkten Kontakt zur Außenwelt verhält, wird im nächsten Teilkapitel ausgeführt.

2.2.4.2 Direkter Kontakt

Zuvor wurde der indirekte Kontakt, bestehend aus Bibliotheken, Rundfunk-, Informations- und Unterhaltungselektronik sowie Zeitschriften dargestellt. Im Folgenden wird der direkte Kontakt ausgeführt. Hierunter werden Vollzugslockerungen wie Langzeitausgang, Ausgang und Freigang sowie die Vorbereitung der Eingliederung verstanden.

Vollzugslockerungen

Unter Lockerungen werden nach dem SächsStVollzG Aufenthalte außerhalb der Anstalt verstanden. Dazu zählen verschiedene Arte des Ausgangs: begleiteter Ausgang (der Insasse verlässt die Vollzugsanstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer zugelassenen Person), unbegleiteter Ausgang (auch hier ist eine Abwesenheit von bis zu 24 Stunden möglich, allerdings ohne Begleitung), Langzeitausgang (die Anstalt darf für mehrere Tage verlassen werden) sowie Freigang (hier wird einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachge-

gangen). Durch Lockerungen wird die Freiheitsstrafe nicht unterbrochen (§ 38, Abs. 1, 4 SächsStVollzG).
Lockerungen erfolgen, wenn diese dem Erreichen des Vollzugziels dienen und „verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden“ (§ 38, Abs. 2 SächsStVollzG). Für einen Langzeitausgang müssen neben der Verantwortlichkeit der Erprobung weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Der Häftling muss sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befinden, seine Eignung für den offenen Vollzug bewiesen oder sich in vorherigen begleiteten sowie unbegleiteten Ausgängen bewährt haben. Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe wird ein Langzeitausgang erst genehmigt, wenn insgesamt zehn Jahre[130] verbüßt wurden oder bereits die Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt (§ 38, Abs. 3 SächsStVollzG). Darüber hinaus können Lockerungen aus wichtigen Gründen zugelassen werden. Dazu zählen die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung, der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung eines nahen Angehörigen (§ 39 SächsStVollzG).
Neben den Lockerungen finden Ausführungen statt, wobei wiederum kein Missbrauch oder der Entzug zu befürchten sein darf. Wenn besondere Gründe vorliegen, darf der Häftling unter Aufsicht die JVA verlassen. Zudem kann er gegen seinen Willen ausgeführt werden. Die Anstalt kann dem Insassen gestatten, außerhalb des Geländes einer (un-)regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht, auch Außenbeschäftigung genannt, nachzugehen. Gefangene, denen kein Ausgang gewährt wird, werden nach Ersuchen des Gerichts vorgeführt. Im Rahmen einer Ausantwortung werden die Gefangenen für eine befristete Zeit etwa in die Obhut des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes überlassen (§ 41 SächsStVollzG).

[130] Dabei wird in der Regel die Dauer alle Haftstrafen wie Untersuchungshaft und weiteren Freiheitsstrafen zusammengefasst.

In Bezug auf die Lockerungen[131] sowie Lockerungsversagungen[132] in Sachsen werden in der Großen Anfrage für die Jahre 2010–2014 folgende Ausführungen gemacht.

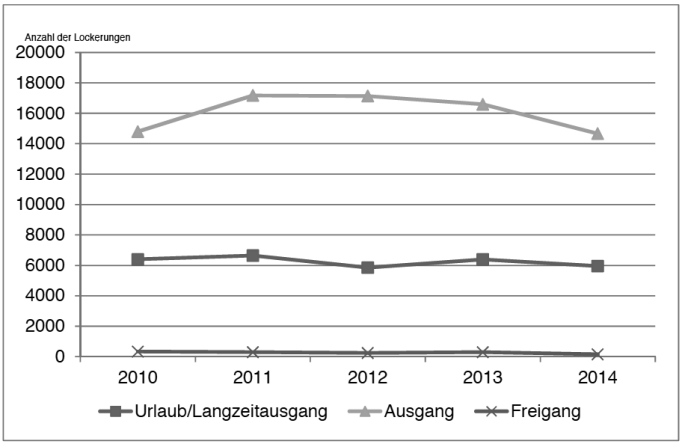

Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (2016a: 26) über die Anzahl der Lockerungen im Zeitverlauf.

Die Abbildung verdeutlicht, dass die sächsischen Insassen beim Vergleich der drei Lockerungsmaßnahmen am seltensten Freigang erhalten. Dies zeigt sich ebenfalls im Bundesdurchschnitt[133]. 2010 wurden insgesamt 336 Inhaftierten in Sachsen Freigang genehmigt. 2012 waren es noch 244 und 2014 155 Gefangene. Dabei ist 2014 ein Insasse[134] nicht (freiwillig) aus diesem zurückgekehrt. Zuvor zeigte sich ein solches Fehlverhalten nicht. Im Bundesdurchschnitt kehrten 2010 56 Frei-

[131] Unter Lockerungen wird Urlaub, Langzeitausgang, Ausgang und Freigang verstanden (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 25).
[132] Hierunter werden nicht (freiwillige) Rückkehrer von einer Lockerungsmaßnahme verstanden (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 25).
[133] 2010: 14.514 Insassen, 2012: 23.059 Insassen, 2014: 39.082 Insassen.
[134] Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 0,645 Prozent an den jährlich gewährten Lockerungen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 5). In den folgenden Fußnoten wird aufgrund der Übersichtlichkeit lediglich noch vom prozentualen Anteil gesprochen. Dieser bezieht sich dabei stets auf die jährlich gewährten Lockerungen.

gänger[135], 2012 33 Freigänger[136] und 2014 41 Freigänger[137] nicht (freiwillig) zurück. Als zweithäufigste Maßnahme erhalten die Gefangenen sowohl in Sachsen als auch bundesweit[138] Urlaub beziehungsweise Langzeitausgang. 2010 waren dies im Freistaat 6.402 Insassen, wobei vier nicht (freiwillig) zurückgekehrt sind[139]. 2012 erhielten 5.859 Gefangene diese Lockerung und kehrten alle zurück, 2014 waren es 5.960 Insassen mit zwei Verfehlungen[140]. Im Bundesdurchschnitt kehrten 2010 330[141], 2012 325[142] und 2014 272 Häftlinge mit Langzeitausgang[143] nicht (freiwillig) in die JVA zurück. Im Rahmen dieser Lockerung, die insbesondere während der akuten Phase der Entlassungsvorbereitung gewährt wird, unterstützen in der Regel die Angehörigen die Gefangenen in Form von Begleitungen. Der Ausgang wird bei der Mehrzahl der Gefangenen gewährt. In Sachsen erhielten 2010 14.795 Insassen Ausgang, wobei es zu vier Verfehlungen[144] kam, 2012 17.134 Häftlinge mit fünf Verfehlungen[145] und 2014 14.660 Insassen, die alle (freiwillig) zurückkehrten[146] (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 73, Anlage 19).

[135] Prozentualer Anteil von 0,385 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 1).
[136] Prozentualer Anteil von 0,143 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 3).
[137] Prozentualer Anteil von 0,104 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 5).
[138] 2010: 237.866 Insassen, 2012: 234.251 Insassen, 2014: 213.178 Insassen.
[139] Prozentualer Anteil von 0,062 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 1).
[140] Prozentualer Anteil von 0,033 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 5).
[141] Prozentualer Anteil von 0,138 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 1).
[142] Prozentualer Anteil von 0,138 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 3).
[143] Prozentualer Anteil von 0,127 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 5).
[144] Prozentualer Anteil von 0,027 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 1).
[145] Prozentualer Anteil von 0,029 Prozent (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19, 3).
[146] 2010 erhielten bundesweit 643.564 Insassen diese Lockerung, 2012 854.480 Insassen und 2014 827.388 Insassen. Im Bundesdurchschnitt kehrten 2010 321 Gefangene (0,049 Prozent) nicht (freiwillig) zurück, 2012 373 Gefangene (0,043 Prozent) und 2014 376 Gefangene (0,045 Prozent) (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: Anlage 19).

Vorbereitung der Eingliederung

Die Vorbereitung der Eingliederung ist in § 42 SächsStVollzG geregelt. Es wird sowohl auf Maßnahmen zur beruflichen als auch zur sozialen Eingliederung Bezug genommen. Diese orientieren sich an dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung. Die Gefangenen sollen unterstützt werden, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu regeln und für die Zeit nach der Inhaftierung an nachsorgende Institutionen vermittelt werden. Dabei ist die soziale und berufliche Wiedereingliederung frühzeitig und in Zusammenarbeit mit Individuen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zu beginnen. Die Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle sind ebenfalls an diesem Prozess zu beteiligen. Es kann eine Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden. Allerdings nur, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Ebenso können Insassen, die sich mindestens sechs Monate im Vollzug befanden, einen durchgängigen Langzeitausgang von sechs Monaten erhalten. Ein halbes Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt sind Lockerungen in dem Ausmaß zu gewähren, dass die Vorbereitungen für die Eingliederung vorgenommen werden können. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn, wie bereits zuvor ausgeführt, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird, dass ein Missbrauch eintritt, etwa durch Flucht oder das Begehen einer Straftat.

Chancen und Restriktionen

Die Vollzugslockerungen sowie die Vorbereitung der Eingliederung stellen für die Insassen verschiedene Chancen dar. Sie können durch den Ausgang etwa Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld aufrechterhalten und sich schrittweise wieder in die Gesellschaft einfinden. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, Angelegenheiten für ihre Entlassung zu regeln. Allerdings wird auch der direkte Kontakt zur Außenwelt durch die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der Strafvollzugsanstalten begrenzt. Es müssen eventuell vorherrschende Verhaltensvorschriften während der Lockerungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind diese zeitlich begrenzt.

Die Kommunikation und der direkte und indirekte Kontakt der Gefangenen mit Individuen in Freiheit birgt einerseits Chancen und andererseits unterliegen diese Möglichkeiten zahlreichen Restriktionen. In den

nationalen gesetzlichen Ausführungen wurde wiederholt auf „andere Formen der Telekommunikation“ verwiesen. In den internationalen Rechtsquellen wurde auf andere Kommunikationsformen Bezug genommen, welche allerdings nicht näher ausgeführt werden. Das Internet als technische Infrastruktur der Kommunikation, des Kontakts oder auch als Unterstützung in der Aus- und Weiterbildung wird an keiner Stelle explizit erwähnt oder gesetzlich verankert. Vereinzelt finden sich Hinweise, wie etwa in der Hausordnung der JVA Dresden, dass das Senden und Empfangen von E-Mails nicht gestattet ist. Zudem wurden Haftraummediensysteme erwähnt. Wie sich das Internet aktuell im Strafvollzug in Deutschland ausgestaltet und inwiefern dies im internationalen Vergleich genutzt wird oder von Bedeutung ist, wird im folgenden Kapitel analysiert.

3 Internet im Strafvollzug

Wie bereits bei den Grundlagen des Strafvollzugs erläutert, stellt das Vollzugsziel die Resozialisierung dar. Aufgrund der Verankerung im GG bleibt dieses auch innerhalb der Landesstrafvollzugsgesetze bestehen. Das Ziel bildet einen der Ausgangspunkte der Überlegungen, das Internet (verstärkt) in den Strafvollzugsanstalten zu etablieren. Neben der Resozialisierung stellt das Recht der Strafgefangenen auf Informationsfreiheit eine weitere Grundlage dar. Diese ist im GG festgeschrieben: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]“ (Art. 5, Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Informationsquelle „[a]llgemein zugänglich ist [...] wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, Informationen zu verschaffen“ (BVerfG 1994: 4). Dies würde neben der Presse und dem Rundfunk auch das Internet einschließen. Gleichzeitig besteht das Auswahlrecht aus verschiedenen Quellen (Wolff et al. 2018: Art. 5). Obwohl das Recht auf Informationsfreiheit eine ungehinderte Unterrichtung festschreibt, wird diese Vorgabe anschließend eingeschränkt. In Absatz zwei heißt es: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ (Art. 5, Abs. 2 GG). Demnach muss sich eine einschränkende Maßnahme im Rahmen dessen bewegen und mit diesem in Einklang stehen.
Im Folgenden werden die Regelungen des SächsStVollzG, welche eine potenzielle Internetnutzung betreffen, pointiert zusammengefasst. Überdies wird beleuchtet, ob das Internet ein Menschenrecht darstellt. Anschließend folgen Ausführungen zu der Internet- und Computernutzung im Strafvollzug im internationalen Vergleich sowie am Beispiel Sachsen.

3.1 Regelungen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes

Nach den zuvor umfassend dargelegten gesetzlichen Regelungen stellt sich die Frage, was die Grundlage für die Entscheidung der Anstaltsleiterin beziehungsweise des Anstaltsleiters bildet, wenn die Gefangenen

einen Zugang zu der Informationsquelle Internet beantragen. Denn dieses wird im SächsStVollzG nicht explizit erwähnt. Nachstehend werden einige Bestimmungen aufgegriffen, die für den gesetzlich geregelten Zugriff und die Nutzung bereits angewandt werden könnten.
In der Vollzugsgestaltung sind der bereits ausgeführte Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3, Abs. 4-5 SächsStVollzG) festgehalten. Ergänzt werden diese durch den Integrationsgrundsatz, welcher besagt, dass der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung des Gefangenen auszurichten ist (§ 3, Abs. 2 SächsStVollzG). Das SächsStVollzG garantiert der oder dem Einzelnen damit keinen unmittelbaren Anspruch auf das Internet. Allerdings wirken sich diese Rechtsgrundsätze auf den Beurteilungsspielraum bei der Beantragung eines Zugangs aus. Hinzu kommen die Vorschriften zu den Außenkontakten. Wie in § 25 SächsStVollzG festgehalten hat die Anstalt den (positiven) Kontakt zwischen Strafgefangenen und Individuen außerhalb der Anstalt zu fördern. Die Bestimmungen des Schriftwechsels (§ 31 SächsStVollzG) könnten für eine Kommunikation per E-Mail angewandt werden. Bei der Beschaffung von Geräten wie Laptops oder Tablets könnte sich auf § 51, Abs. 2 gestützt werden. In diesem ist festgeschrieben, dass „[a]ndere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik“ zugelassen werden können. Durch die Verfügbarkeit der Hardware besteht jedoch kein (un-)mittelbarer Zugriff auf das Internet, da ein entsprechender Zugang etwa über eine Telefonleitung oder Digital Subscriber Line (DSL) notwendig wäre.
Hinsichtlich der Freizeitgestaltung der Gefangenen ist festgeschrieben, dass unter anderem Bildungsangeboten zur Verfügung stehen sollen (§ 54, Abs. 1 SächsStVollzG). Dabei liegt die Nutzung von IKT und dem Internet auf der Hand. Im Zuge des verfassungsrechtlich festgehaltenen Rechts auf Informationsfreiheit kann etwa § 50 SächsStVollzG (Zeitungen und Zeitschriften) sowie § 51 SächsStVollzG (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik) herangezogen werden. In der Hausordnung der JVA Dresden werden unter anderem ein Game-Boy, eine Sony-Playstation 1 und 2 oder ein Schachcomputer als weitere zulässige Elektronik aufgeführt (2017: Anlage zur Hausordnung).
Gegenüber dem StVollzG findet sich bei den Landesstrafvollzugsgesetzen eine erste Annäherung an das Thema Internet und Neue Medien. Wie in Kapitel 2.2.3.1 ausgeführt, wurden „andere Formen der Telekommunikation“ (§ 36 SächsStVollzG) aufgegriffen. In diesem Zusam-

menhang wird allerdings lediglich auf die Individualkommunikation Bezug genommen. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Vorschriften äußerst unbestimmt formuliert. Es ist beispielsweise festgehalten, dass die Anstaltsleiterin beziehungsweise der Anstaltsleiter Formen der Telekommunikation gestatten kann, wenn diese zuvor durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wurden. Demnach wäre ein zweistufiges Genehmigungsverfahren notwendig, um das Internet nutzen zu können. Generell müsste den Gefangenen dieses grundsätzlich gewährt und nur eingeschränkt werden, wenn die Nutzung der Sicherheit und Ordnung oder dem Erreichen des Vollzugsziels entgegensteht. Derzeit begründet der Strafvollzug die fehlende Zurverfügungstellung in der Regel mit der Existenz anderer Informationsquellen wie der Presse und dem Rundfunk. Um zusätzlich das Internet zur Verfügung zu stellen, besteht der Vollzug auf einen Nachweis, dass anderweitig kein Abruf der gewünschten Informationen möglich sei und ein Zugang somit unerlässlich. Dieses Vorgehen ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes unzulässig (Esser 2018: 122).
Neben dem Recht auf Informationsfreiheit könnte das Internet aufgrund des maßgeblichen Einflusses auf die Gesellschaft als Menschenrecht betrachtet werden. Wenn dies der Fall wäre, hätte es Auswirkungen auf den Strafvollzug und die weitere Entwicklung der Gesetzgebung in Hinblick auf eine Nutzung durch die Inhaftierten. Ob das Internet ein Menschenrecht darstellt oder nicht, wird im weiteren Verlauf herausgearbeitet.

3.2 Internet als Menschenrecht?

Mit der Frage, ob das Internet ein Menschenrecht darstellt, hat sich nach Medienberichten bereits 2006 das Menschenrechtsgericht in Straßburg nach der Klage eines inhaftierten Litauers auseinandersetzen (dpa 2017b; dpa/shz.de 2017; Kornmeier 2017). Dieser wollte sich über Studienmöglichkeiten informieren, was er nach Aussage des Gerichts online tun sollte. Der Zugang zum Internet blieb ihm aber aus Sicherheitsgründen verwehrt. Ob diese Entscheidung rechtskonform sei oder ob es sich um eine Verletzung seiner Informationsfreiheit handele, entschied daraufhin der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser erklärt die Beschwerde des Antragstellers über das Recht auf Auskunft einstimmig für zulässig. Es wurde entschieden, dass dem Kläger eine Entschädigung für seinen entstandenen immateriellen

Schaden zustehe, da es sich um einen Eingriff in das Recht des Klägers auf Informationen und einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention handele (European Court of Human Rights 2017a). Gleichzeitig wird betont, dass sich diese Entscheidung auf den vorliegenden Fall beziehe und daraus kein genereller Anspruch auf einen Internetzugang abgeleitet werden kann. Das Internet stellt demnach kein Menschenrecht dar.
Aus anderen Regelungen und Bestimmungen des EGMR kann ebenfalls kein generelles Recht abgeleitet werden. Allerdings hat in diesem Zusammenhang eine Verweigerung des Internetzugangs, welcher nicht auf menschenrechts- und grundrechtsrelevante Umstände des jeweiligen Einzelfalles eingeht, keinen Bestand vor dem EGMR (Esser 2018: 126). Solange keine speziellen und klar formulierten Regelungen für die Nutzung des Internets und Neuer Medien bestehen, obliegt es den Verantwortlichen stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine menschenrechtskonforme Auslegung unter Bezugnahme auf die Vorgaben des EGMR vorliegt. Damit einhergehend plädiert der EGMR nicht für einen generellen Zugang zum Internet in Haftanstalten (ebd.).
Obwohl das Internet nicht als Menschenrecht angesehen wird, zeigt sich dessen Einfluss bereits in verschiedenen Strafvollzugsanstalten. Diese Entwicklungen beschränken sich nicht nur auf Deutschland, sondern existieren in verschiedenen Ländern. Es finden sich bereits unterschiedliche Ansätze und implizierte Anwendungen. Um einen Überblick zu erhalten, welche Nutzungsmöglichkeiten bereits etabliert sind, werden im folgenden Kapitel die Internetnutzung und Nichtnutzung im Gefängnis im internationalen Vergleich dargestellt.

3.3 Internetnutzung und Nichtnutzung im Gefängnis

Bei der grundsätzlichen Frage, wie das Internet in den Vollzugsanstalten genutzt werden kann, muss zwischen den einzelnen Personengruppen unterschieden werden. Zunächst wird im Folgenden die Situation der Bediensteten analysiert, bevor Ausführungen zu der Online- und Offline-Nutzung der Gefangenen folgen. Die Grundlage für diese Ausführungen ist, dass die Insassen während der Haftzeit das Internet potenziell indirekt über die Beamtinnen und Beamten nutzen könnten. Infolgedessen wird im ersten Schritt betrachtet, welche Hard- und Software diesen zur Verfügung steht.

Im Verwaltungs- und Vollzugsbereich sind alle sächsischen Strafvollzugsanstalten nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz „in ausreichendem Maße“ ausgestattet (2016b: 14). Sie verfügen über eine reguläre Arbeitsplatzausstattung mit Terminal-Server Umgebung und Thin Clients. Abhängig von dem Aufgabenbereich wird weitere Hardware genutzt. Dies sind beispielsweise Notebooks, Personal Computer, Farbdrucker und Multifunktionsgeräte sowie ferner verschiedene Software und spezifische Fachanwendungen (ebd.: Anlage 1-2). Bei der Software finden sich Programme, über welche ein direkter Zugriff auf das Internet besteht, wie etwa Outlook als E-Mail-Programm sowie XAMPP als Webserver. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei den Bediensteten ein normaler und unbegrenzter Internetzugang vorliegt. Neben der Hard- und Software stehen außerdem Fortbildungsveranstaltungen wie „Informationsbeschaffung im Internet“ für Bedienstete zur Verfügung (ebd.: 15).
Bevor die Nutzungsmöglichkeiten für die Inhaftierten ausgeführt werden, soll zuvor eine relevante Unterscheidung vorangestellt werden. Wie bei den Begriffsdefinitionen ausgeführt, kann die Internetnutzung im Strafvollzug in eine direkte, indirekte und eingeschränkte Nutzung differenziert werden. Eine direkte Nutzung stellt für viele Individuen in Freiheit den Alltag dar. Mithilfe einer Hardware wie dem Laptop oder dem Smartphone wird unmittelbar auf das Internet zugriffen. Dabei existieren keine Beschränkungen. Das Internet kann vollumfänglich und nach dem eigenen Willen und den individuellen Interessen genutzt werden. Bei einer indirekten Internetnutzung greift die beziehungsweise der Einzelne nicht unmittelbar auf dieses zu. Eine solche besteht etwa, wenn Dritte das Internet nutzen, zum Beispiel, wenn eine Person aus der Familie etwas für seine Verwandte oder seinen Verwandten recherchiert oder bestellt. Dabei nutzt die oder der Angehörige das Internet für sich und ihre oder seine Zwecke. Allerdings nicht direkt, sondern indirekt über eine andere Person. Zusätzlich liegt eine indirekte Internetnutzung vor, wenn lediglich auf gespiegelte Webseiten zugegriffen werden kann. Hierbei werden Kopien der Internetseiten auf den jeweiligen Servern gespeichert, auf welche die beziehungsweise der Einzelne zugreifen kann. Im Rahmen des Strafvollzugs findet sich ein gespiegelter Zugriff etwa bei Online-Arbeitsmarkt- und Wohnungsportalen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Webseiten regelmäßig gespiegelt und aktualisiert werden. Eine eingeschränkte In-

ternetnutzung stellt einen direkten Zugriff auf das Internet dar, innerhalb dessen nicht frei agiert werden kann. Vielmehr sind die Nutzungsmöglichkeiten, die erreichbaren Webseiten und weiteres begrenzt. Demnach kann die Userin oder der User nicht unabhängig handeln, sondern nur freigegebene und zugängliche Webseiten aufrufen. Auf die Unterscheidung zwischen der direkten, indirekten und eingeschränkten Internetnutzung wird bei den weiteren Ausführungen zurückgegriffen. Wie sich die Nutzungsmöglichkeiten für die Insassen im internationalen Vergleich ausgestalten, wird nachstehend betrachtet.

3.3.1 Internetnutzung von Gefangenen in verschiedenen Ländern

Die Möglichkeiten der Internetnutzung variieren zwischen den Ländern je nach Bundesland, -staat, Sicherheitsstufe sowie Vollzugsanstalt[147]. Nachstehend werden die Angebote für Strafgefangene in geschlossenen Vollzugsanstalten in insgesamt neun Ländern betrachtet. Dabei wird lediglich in Deutschland aufgrund des Fokus der Arbeit hinsichtlich der einzelnen Bundesländer differenziert. Die Auswahlkriterien der Länder neben Deutschland sind die Verfügbarkeit von deutscher und englischer Literatur sowie deren Zugänglichkeit. Gleichzeitig handelt es sich ausschließlich um freie, demokratisch verfasste Länder der westlichen Welt, wobei Estland als weltweit führend in Hinblick auf die Digitalisierung von Staat und Verwaltung gilt. Für die Ausführungen wurden politische Schriften, wissenschaftliche Berichte, Internetauftritte der Justizvollzugsanstalten und journalistische Beiträge bemüht. Aufgrund vielmals nicht vorhandener Dokumentationen von etwa Pilotprojekten und einer allgemein eher zurückhaltenden Kommunikationsstrategie[148] bestehen die nachfolgenden Darstellungen nicht auf Vollständigkeit.

[147] Bei den Angeboten in den JVAs sind weitere Gegebenheiten wie bauliche oder personelle Bedingungen sowie eine geringe Haftdauer oder eine fehlende Zielgruppe mitbestimmend. Ein Beispiel hierfür stellt die deutsche JVA Konstanz (Baden-Württemberg) dar. Dort finden aufgrund einer geringen Haftdauer, fehlender räumlicher Gegebenheiten und der Altersstruktur der Insassen von 62 Jahren und älter keine Ausbildungen sowie berufliche Bildungsmaßnahmen statt (Justizvollzugsanstalt Konstanz o. J.).

[148] In einigen Fällen wird beispielsweise seitens der JVA darauf verwiesen, dass sich das Angebot an den Neigungen und Fähigkeiten des Inhaftierten orientiert und eine persönliche Abstimmung erfolgt. Zudem besteht teilweise eine Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern, sodass lediglich auf diese verwiesen wird und keine weiteren Ausführungen folgen.

3.3.1.1 Deutschland

Im deutschen Strafvollzug besteht das Spektrum insbesondere aus Angeboten zur Resozialisierung. Folglich sind hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung bereits einige Maßnahmen wie die Lernplattform elis (eLearning im Strafvollzug) etabliert. Dieses Angebot existiert seit 2009 und wird von dem Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) betrieben. Derzeit ist elis in der Mehrheit der Bundesländer (Ausnahmen stellen Bayern, Schleswig-Holstein und Thüringen dar) sowie in Österreich verfügbar (Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 19; elis 2018; IBI 2018). Im Rahmen der Lernplattform haben Inhaftierte die Möglichkeit, auf eine Mediathek mit Lernprogrammen sowie Filmen, Dokumente, Dateien und Übungen im Cloud-Speicher zuzugreifen. Darüber hinaus zählen unter anderem Nachschlagewerke wie Wikipedia oder das Portal ich-will-lernen.de zu den verfügbaren Angeboten. Je nach Einstellung[149] kann über elis eine geschützte Kommunikation per E-Mail[150] oder ein Austausch in speziellen Foren realisiert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, unterrichtsrelevante und darüber hinausgehende Webseiten wie die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit freizuschalten (Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 19).

Neben der Lernplattform elis können Gefangene in mehreren Bundesländern über die Fernuniversität Hagen ein wissenschaftliches Hochschulstudium[151] absolvieren. Die Voraussetzung stellt ein internetfähiger Rechner dar, der seitens der JVA bereitgestellt wird. Auf Wunsch richtet die Fernuniversität eine sichere und eingeschränkte Internetverbindung von dem Computer der inhaftierten Studentin beziehungsweise des inhaftierten Studenten ein, sodass diese oder dieser nur auf die universitären Internetseiten zugreifen kann (FernUniversität in Hagen 2018b). Wenn in der jeweiligen JVA elis bereits etabliert ist und eine Kooperation mit der Fernuniversität Hagen existiert, kann über

[149] Die Dienste und Angebote können je nach Ansprüchen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu- beziehungsweise abgeschaltet werden (IBI 2018).

[150] Eine moderierte E-Mail Kommunikation ist für Lernende der elis Plattform nur auf Antrag möglich. In Bezug auf die Fernuniversität Hagen wurde diese Funktion erweitert, wobei der Austausch nur zwischen Studierenden und Betreuenden möglich ist (Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 22).

[151] Die Fernuniversität bietet neben einem Bachelor- und Masterstudium auch ein Akademiestudium oder studienvorbereitende Kurse an (FernUniversität in Hagen 2018a).

diese Infrastruktur auf die entsprechenden Webseiten zugegriffen werden (Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 20).
Nach der Vorstellung der beiden verstärkt genutzte Angebote in Deutschland werden die einzelnen Bundesländer im Folgenden differenziert betrachtet. Neben den etablierten Möglichkeiten, das Internet aus der Haft heraus zu nutzen, wird vereinzelt auch auf (Online-)Pilotprojekte verwiesen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg besteht nach Angabe des Landtags in Zusammenhang mit elis in drei Vollzugsanstalten Zugriff auf das Internet sowie in fünf JVAs auf eine Online-Jobbörse. Ein E-Mail-Kontakt wird nur bei übergreifenden Bildungsmaßnahmen genehmigt (Landtag von Baden-Württemberg 2018: 27). Nach Angaben des Journalisten Mayer sei es zudem möglich, auf Internetseiten zuzugreifen, die im Rahmen des Studiums zu Recherchezwecken zur Verfügung stehen (Mayer 2015). Darüber hinaus sind unter anderem in der JVA Bruchsal und der JVA Freiburg mit angeschlossenem Bildungszentrum ein Fernstudium oder Fernkurse[152] etabliert (Justizvollzugsanstalt Bruchsal o. J.; Bildungszentrum Justizvollzugsanstalt Freiburg 2018)[153].

Bayern

Inhaftierte haben beispielsweise in der JVA Würzburg die Möglichkeit, ein Studium aufzunehmen. Durch dieses erhalten sie einen eingeschränkten Internetzugriff (Justizvollzugsanstalt Würzburg 2017: 3). Überdies berichtete der Journalist Grosse (2013) in der Legal Tribune Online von einem Pilotprojekt im bayerischen Vollzug, bei dem die Gefangenen auf die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit Zugang erhalten. Nach Angaben des Bayerischen Landtags besteht dieser eingeschränkte und regelmäßig überprüfte Zugriff mittlerweile in 16 Haft-

[152] Wenn im Folgenden von einem (Fern-)Studium oder Fernkursen berichtet wird, beziehen sich diese Ausführungen (falls nicht anders angegeben) auf die Angebote der Fernuniversität Hagen.
[153] Ergänzend sei das aktuelle Projekt des Video-Dolmetschers angeführt. Da es sich hierbei um ein Projekt zur Verbesserung der Kommunikation mit ausländischen Gefangenen handelt und nicht um ein Angebot, welches im Rahmen dieser Ausführungen von Relevanz ist, folgen keine weiteren Erläuterungen. Weitere Informationen stellt das Staatsministerium Baden-Württemberg (2017) zur Verfügung.

anstalten (2016: 1). Das Angebot steht nur Insassen zur Verfügung, die kurz vor der Entlassung stehen.

Berlin

Gefangenen in Berlin steht elis zur Verfügung. Seit 1998 wird in der JVA Tegel das Projekt „Planet Tegel“[154] umgesetzt, wobei inhaftierte Beteiligte Zugriff auf ein E-Mail-Programm erhalten und selbstständig Nachrichten versenden und empfangen können (Knauer 2006: 11f.). Von 2016 bis 2019 fand das Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ statt. In diesem wurde den inhaftierten Teilnehmern E-Mail-Kontakt sowie ein eingeschränkter, teilweise auch nur ein indirekter Internetzugriff ermöglicht. Es konnten unter anderem die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit, Wohnungsportalen und solche mit speziellen Fortbildungsangeboten aufgerufen werden. Andere Webseiten wie Wikipedia liegen nur gespiegelt vor. Weiterführende Links sowie soziale Netzwerke sind gesperrt. Des Weiteren erhalten sie Zugang zu Lern- und Unterhaltungsprogrammen sowie Spielen (Bardarsky/Reschke 2017: 11; Fiebig 2018; Fraunhofer FOKUS 2018). Im Februar 2020 veröffentlicht die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung einen Auflagenbeschluss, in dem von einem erfolgreichen Verlauf des Projekts berichtet wird. Aufgrund dessen wird angestrebt, das Angebot in den Regelbetrieb verschiedener Berliner JVAs zu implementiert (Behrendt 2020).

Brandenburg

In Brandenburg sind neben der Lernplattform elis ein Studium oder Fernkurse unter anderem in der JVA Bruchsal etabliert (Justizvollzugsanstalt Bruchsal o. J.). Nach Angaben des Journalisten Wangemann seien zudem im Sommer 2017 in zwei JVAs Multimediaboxen in den Hafträumen installiert worden. Diese ermöglichen telefonischen Kontakt aus dem Haftraum heraus, TV Empfang und können unter Umständen für einen eingeschränkten Internetzugang genutzt werden. Der Zugriff bei MULTio erfolgt über eine Whitelist[155], bei der jede einzelne URL genehmigt werden muss (Telio Management

[154] Zusätzliche Informationen unter Planet Tegel (o. J.).

[155] Bei dem Zugriff über eine Whitelist ist alles verboten, was nicht in dieser aufgenommen ist. Dadurch können nur genehmigte Webseiten aufgerufen werden (Schmitz 2017).

GmbH 2020). Wangemann bezieht seine Ausführungen auf Aussagen des Justizministeriums, welches angab, dass dieses Multimedia-System in drei weiteren JVAs[156] installiert werden soll (Wangemann 2018a; 2018b). Dabei sei ein Zugang zum Internet jedoch noch nicht freigeschaltet. Es bestehe bisher nur die Möglichkeit, über eine entsprechend gesicherte Plattform auf Webseiten wie die der Bundesagentur für Arbeit zuzugreifen (Wangemann 2018a).

Bremen

In der JVA Bremen können Insassen das Internet im Bereich Weiterbildungsmaßnahmen wie elis und einem Fernstudium in Anspruch nehmen (Justizvollzugsanstalt Bremen o. J.; Bremische Bürgerschaft 2018: 22). Darüber hinaus sind keine weiteren Angebote oder Projekte bekannt.

Hamburg

Gefangene in Hamburg können elis nutzen sowie diverse Kurse bei Fernlehrinstituten oder ein Studium absolvieren (hamburg.de 2016, 2017). Darüber hinaus hat nach Angaben der Journalistin Werner die FDP 2017 einen Antrag auf Internetzugang für Insassen in die Bürgerschaft eingebracht. Dieser orientiert sich an dem Berliner Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung". Es wird angestrebt, dass sich die Digitalisierung im Strafvollzug konstituiert (Werner 2017). Neben der FDP fordert auch DIE LINKE die Entwicklung eines Projektes nach Berliner Vorbild in drei JVAs[157] in Hamburg. Der Antrag zu einer Projektentwicklung wurde im Januar 2018 eingereicht. Der Senat wurde angerufen, ein Konzept für den Internetzugang in Haft bis zum 30. September 2018 vorzulegen (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018; DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2018). Bislang ist solch eine Konzeption nicht abrufbar.

[156] Laut Wangemann sind in der JVA Wriezen und Neuruppin-Wulkow bereits Multimediaboxen angeschlossen und in Brandenburg/Havel liefen im März 2018 die Vorbereitungen. Die JVA Luckau-Duben und Cottbus-Dissenchen sollten folgen (Wangemann 2018a).

[157] Das Projekt wird für die JVA Fuhlsbüttel, Billwerder und Hahnöfersand gefordert (DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2018).

Hessen

Für hessische Gefangenen steht in acht JVAs elis zur Verfügung. Außerdem wird die Möglichkeit des Fernunterrichts genannt, wobei das konkrete Vorgehen nicht näher erläutert wird (Hessisches Ministerium der Justiz 2017: 20). Es ist unklar, ob Insassen hierbei einen Online-Zugang erhalten oder ob die Lerninhalte in gedruckter Form vorliegen. Zudem bringt DIE LINKE, ähnlich wie in Hamburg den Vorschlag ein, in hessischen Haftanstalten Internetzugang nach Vorbild des Berliner Projekts einzuführen (DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag 2018: 30).

Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben der Landesregierung im Jahr 2014 existiert in zwei JVAs das Lernprogramm elis. Außerdem wurde in der JVA Waldeck bereits ein Projekt[158] durchgeführt, in dem Insassen die Möglichkeit hatten, das Internet zu Aus- und Fortbildungszwecken eingeschränkt zu nutzen (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2014: 2). Dabei konnte über Lernkabinette auf Internetseiten der UNI Bremen zugegriffen werden. Ferner kann unter anderem aus der JVA Waldeck heraus ein Studium absolviert werden (ebd.: 3). Außerdem gibt der Landtag an, dass zukünftig die Installation von Multimediasystemen in den Hafträumen geplant sei und im Rahmen dessen ein eingeschränkter Internetzugang seitens der Häftlinge genutzt werden könne. Hierfür sei zunächst ein Breitbandausbau erforderlich. Dieser sollte bis 2018 abgeschlossen sein (ebd.: 2). Inwiefern die Einrichtung der Multimediasysteme realisiert wurde, bleibt unklar. Zumal auf eine weitere Kleine Anfrage der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns angab, dass keine Formen des Internetzugangs für Gefangene zur Verfügung stehen (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2018: 2). Allerdings könnten wie in Brandenburg die Multimediaboxen planmäßig installiert und der Internetzugang (noch) nicht freigeschaltet worden sein.

[158] Anmerkungen bezüglich einer Evaluierung oder Bilanz des Projektes sind nicht Teil der Antwort des Landtages (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2014: 2).

Niedersachsen

In Niedersachsen können sich Insassen mittels elis und eines Fernstudiums oder Fernkursen weiterbilden (Justizvollzugsanstalt Meppen o. J.). Außerdem fand im Frühjahr 2013 ein einjähriges Pilotprojekt in der JVA Lingen statt. Bei diesem wurden Videobesuche per Skype zwischen Inhaftierten und dem sozialen Umfeld ermöglicht (Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 17). Ob dieses Projekt weitergeführt oder ausgeweitet wurde, ist nicht bekannt. Ferner gilt nach Angaben der Firma Telio die JVA Wolfenbüttel als Pilotanstalt für MULTio. Diese sollen bereits im Oktober 2011 installiert worden sein (Telio Management GmbH 2019). In welcher Abteilung die Installation von MULTio erfolgte und inwieweit die implizierten Angebote freigeschaltet wurden, ist nicht bekannt. Es kann vermutet werden, dass das Multimediasystem nach wie vor zur Verfügung steht, da von November 2015 bis Februar 2016 in dieser Haftanstalt das Pilotprojekt „crimeic“[159] realisiert wurde. Bei diesem hatten zehn Inhaftierte der JVA Wolfenbüttel die Möglichkeit, per E-Mail mit freiwilligen Peer-Onlinebegleitern[160] in Kontakt zu treten (crimeic.de 2018a). Seit April 2018 läuft das Projekt „crimeic 2.0“ (crimeic.de 2018b).

Nordrhein-Westfalen

Seit 2015 können Gefangene wieder[161] die Lernplattform elis[162] nutzen. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Studium unter Nutzung der elis Infrastruktur zu absolvieren, welches demnach nur in JVAs zur Verfügung steht, in denen elis etabliert ist (Landtag Nordrhein-Westfalen 2016: 3). Darüber hinaus berichtet der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen 2015 von einem einjährigen Pilotprojekt in der JVA Detmold nach niedersächsischem Vorbild. Bei diesem konn-

[159] Nach einer positiven Bilanz und der Fortführung des Projektes auch als „crimeic 1.0“ bezeichnet.

[160] Hierbei handelte es sich um Studierende der Polizeiakademie Niedersachsen (crimeic.de 2018a).

[161] Bereits vorher waren solche Angebote verfügbar, wurden allerdings nach Missbräuchen seitens der Gefangenen in der JVA Geldern 2006 abgeschafft (Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 23f.).

[162] Seit 2015 steht elis in vier JVAs zur Verfügung (Landtag Nordrhein-Westfalen 2016: 2). Im darauffolgenden Jahr wurde die Lernplattform in der JVA Gelsenkirchen etabliert. Bis 2019 soll elis in 11 weiteren Justizvollzugsanstalten eingeführt werden (ebd.).

ten Häftlinge per Skype Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld aufnehmen (Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 23f.).

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz steht elis zur Verfügung. Außerdem werden beispielsweise in der JVA Zweibrücken Fernstudiengänge begleitet (Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 2012: 33). Ob hierbei ein eingeschränkter Zugriff auf das Internet vorliegt oder mit Offline-Materialien gearbeitet wird, ist unklar.

Saarland

Saarländische Gefangene haben sowohl die Möglichkeit, die Lernplattform elis zu nutzen als auch unter anderem in der JVA Saarbrücken Fernkurse oder ein Studium zu absolvieren (Behördenleiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken 2014). Darüber hinaus sind keine weiteren Angebote oder Projekte bekannt.

Sachsen

In Sachsen[163] können Häftlinge elis nutzen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 63). Zudem stehen in der JVA Waldheim nach Angaben von Telio bereits seit Januar 2012 Multimedia-Terminals in den Hafträumen zur Verfügung (Telio Management GmbH 2019). Die Existenz des Multimedia-Systems bestätigt das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Es bleibt unklar, ob und inwieweit ein eingeschränkter Internetzugriff besteht (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 127). Ferner wurde 2017 ein Testbetrieb in der JVA Zeithain realisiert, bei dem Inhaftierte unter gewissen Voraussetzungen mit Angehörigen skypen konnten (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2017). Inwiefern dieses Projekt positiv evaluiert[164] oder ausgeweitet wurde, ist nicht bekannt.

[163] Wie bereits angemerkt, hat Sachsen 2018 in Zusammenhang mit der Einführung von Handyblockern (Reißing 2018) statt mit dem Einzug der Digitalisierung im Strafvollzug auf sich aufmerksam gemacht.

[164] Eine Evaluation des Testbetriebs war dabei auch nicht vorgesehen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2017: 1).

Sachsen-Anhalt

In diesem Bundesland steht elis ebenfalls zur Verfügung (IBI o. J.a). Skype kann nach Angaben des Landtages aufgrund zu geringen Datenübertragungsraten im Landesdatennetz nicht genutzt werden. Es bestehen derzeit keine Überlegungen oder Planungen, um einen eingeschränkten Internetzugang einzuführen oder E-Mail-Kontakt zu ermöglichen (Landtag von Sachsen-Anhalt 2018: 4).

Schleswig-Holstein

Nach Angaben der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa im Jahr 2015 verfügen die Haftanstalten über keinen Internetzugang (Spoorendonk 2015: 5). Obwohl sich Schleswig-Holstein über mehrere Jahre an der Entwicklung der Lernplattform elis beteiligt habe (ebd.: 8), scheint diese auch nach Informationen des IBI (2018) nicht (mehr) etabliert zu sein. Darüber hinaus startete nach Presseberichten im Mai 2016 ein Modellprojekt in der JVA Neumünster. Bei diesem können Häftlinge über Skype mit ihrem sozialen Umfeld in Kontakt treten. Währenddessen haben die Insassen aber keinerlei Möglichkeit, auf das Internet zuzugreifen. Seit Ende 2016 existiert solch ein Skype Projekt auch in der JVA Lübeck (dpa/shz.de 2017).

Thüringen

In Thüringen besteht in drei JVAs über das Multimedia-System MULTio ein eingeschränkter Zugriff auf das Internet. Es können etwa Seiten der Arbeitsagentur oder Wohnungsportale aufgerufen sowie E-Mails versendet werden. Außerdem verfügt die JVA Tonna seit 2014 über drei Internetarbeitsplätze für Gefangene. Diese können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, wie zum Beispiel für ein Fernstudium genutzt werden (Thüringer Landtag 2014: 2). Ferner ist es in der JVA Hohenleuben möglich, über Skype mit Angehörigen in Kontakt zu treten (dpa 2018).

Vergleich der Bundesländer

Nach der differenzierten Betrachtung der einzelnen Bundesländer werden die Angebote aufgrund der Übersichtlichkeit in folgender Tabelle dargestellt. Wenn bei mindestens einer JVA bekannt ist, dass das jeweilige Angebot zur Verfügung steht, erhält das entsprechende Bundesland ein ‚X'.

Tabelle 7: (Online) Angebote in geschlossenen Strafvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs in Deutschland differenziert nach Bundesländern (Eigene Darstellung).

Bundesland	**Angebote**					
	elis	Fernstudium/ -kurse	Skype	Multimediaboxen	Online Jobbörse	Weitere Projekte
Baden-Württemberg	X	X			X	Internetzugang für Recherchen im Rahmen des Studiums (Video-Dolmetscher)
Bayern		X			X	
Berlin	X					Planet Tegel (seit 1998) Pilotprojekt Resozialisierung durch Digitalisierung (abgeschlossen)
Brandenburg	X	X		X	X (über MULTio)	
Bremen	X	X				
Hamburg	X	X				Antrag Entwicklung Pilotprojekt für Internetzugang (FDP 2017, DIE LINKE 2018)
Hessen	X	(X)[165]				Antrag Entwicklung Pilotprojekt für Internetzugang (DIE LINKE 2018)
Mecklenburg-Vorpommern	X	X		2014 geplant (umgesetzt?)		Projekt zur Internetnutzung (abgeschlossen)
Niedersachsen	X	X	Projekt abgeschlossen	X	X (über MULTio)	crimeic 1.0 (abgeschlossen) crimeic 2.0 (seit April 2018)

[165] In diesem Zusammenhang wird von „Fernunterrichtskurse[n]“ (Hessisches Ministerium der Justiz 2017: 20) berichtet, wobei unklar bleibt, ob diese einen eingeschränkten Internetzugang implizieren.

Nordrhein-Westfalen	X	X[166]	Projekt abgeschlossen			
Rheinland-Pfalz	X	X				
Saarland	X	X				
Sachsen	X		Projekt abgeschlossen	X		
Sachsen-Anhalt	X					
Schleswig-Holstein			X			
Thüringen		X	X	X	X (über MULTio)	Drei Internetarbeitsplätze zur Aus- und Weiterbildung

Nachdem die Möglichkeiten des Internetzugangs in Haftanstalten in Deutschland vorgestellt wurden, folgen im Weiteren die Ausführungen zu den Nationalstaaten und deren Angebote. Aufgrund des Fokus auf den deutschen Strafvollzug werden nicht alle Bundesstaaten, falls vorhanden, im Einzelnen thematisiert.

3.3.1.2 Australien

Australische Strafgefangene in Victoria, South Australia, New South Wales und Queensland verfügen über keinerlei Internetzugriff. Anders als in Deutschland wird dieser in der Regel auch nicht bei einem Fernstudium oder Bildungsmaßnahmen zugestanden. Beispielsweise steht den Insassen im Bundesstaat Victoria für die Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung im Strafverfahren nach Angaben der Landesregierung in einzelnen Fällen ein Desktop-PC im Haftraum zur Verfügung. Dabei erhalten sie keinerlei Zugriff auf das Internet oder E-Mail-Programme (State Government of Victoria 2018a). Ähnlich berichtet das Department of Correctional Services für South Australia über die Möglichkeit eines Fernstudiums, wobei kein Zugriff auf Online-Materialien oder sonstiger Internetzugang bereitsteht (The Government of South Australia 2018). Die Situation in New South

[166] Über die elis Infrastruktur.

Wales stellt sich ähnlich dar. Es kann ein Fernstudium absolviert werden, bei dem die Gefangenen aber keinen Computer im Haftraum erhalten, sondern auf diesen nur eingeschränkt zugreifen können. Zu Recherchezwecken oder zwecks eines E-Mail-Kontakts zu Studienberaterinnen beziehungsweise Studienberatern oder Dozentinnen beziehungsweise Dozenten steht ebenfalls kein Internetzugang zur Verfügung (Becker 2015: 5). Ferner wird in Queensland und Victoria unabhängig von Bildungsangeboten betont, dass Häftlinge über keinen Zugriff auf E-Mail, Social Media oder das Internet verfügen (Queensland Government 2018; State Government of Victoria 2018b).

Über dieses Internetverbot in den vorherigen Bundesstaaten hinaus ist in einigen Strafanstalten in Australien ein interaktives Lernsystem namens PrisonPC (Secure Prisoner Interactive Learning System) etabliert (Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 20; Bagaric/Fischer/Hunter 2017: 286f.). Dieses hybride System aus content caching und einem Zugang zu white-listed Seiten[167] steht einigen wenigen Gefangenen im Haftraum zur Verfügung. Dabei besteht keine Möglichkeit, etwas zu speichern, auf das Betriebssystem der Desktop-PCs[168] oder die Anwendungssoftware zuzugreifen. Einen Zugang erhalten sie nur zu Programmen, die von den Beamtinnen und Beamten genehmigt und freigeschaltet wurden. Hierzu zählen unter anderem Bildungsprogramme für die Berufsausbildung oder für die Arbeitssuche. Ferner werden die Computer von einem zentralen Standort aus verwaltet und überwacht. Mittels eines E-Mail-Systems können Inhaftierte mit zugelassenen Empfängerinnen und Empfängern kommunizieren, wobei jede E-Mail einen Whitelist und Keyword Filter durchläuft. Bei Missbräuchen können die jeweiligen Zugriffsmöglichkeiten eingeschränkt oder gesperrt werden (ebd.).

Inhaftierte in Western Australia können per Skype oder Microsoft Office Communicator virtuelle Besuche erhalten (Government of Western Australia. Department of Corrective Services 2013: 14f.). Der Online-Besuch wird aufgezeichnet. Es kann vermutet werden, dass für den Gefangenen keine Möglichkeit besteht, direkt am Computer zu

[167] Die Webseiten werden von einem System regelmäßig überprüft. Bei Änderungen wird der Zugang zunächst gesperrt und die Seite unter Quarantäne gestellt (Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 20; Bagaric/Fischer/Hunter 2017: 286f.).

[168] Nach Angaben von Knight (2017) werden in australischen Gefängnissen für E-Learning in der Regel Tablet-PCs verwendet.

agieren oder selbstständig auf das Internet zuzugreifen. Ansonsten wurde vor über einem Jahrzehnt aufgrund von Sicherheitsverletzungen in Western Australia ein Verbot bezüglich der Technologie in den Hafträumen verhängt. Nach einem Artikel von Carporn (2018) besteht für die Häftlinge die Aussicht, demnächst wieder vermehrt Computer in den Hafträumen zu erhalten. Denn aufgrund der entsprechenden Technik könnten die Risiken minimiert werden. Auf einen Bericht des Inspector of Custodial Services antwortet die zuständige Abteilung, dass weitere Computer für die Insassen zur Verfügung gestellt werden sollen (ebd.). Inwiefern diese Bestrebungen bereits umgesetzt wurden, bleibt unklar. Wie das North South Wales Department of Justice berichtet, besteht auch in diesem Bundesstaat die Möglichkeit, wie in Western Australia, Videokonferenzen in Anspruch zu nehmen. Bereits 2009 wurde ein Videosystem implementiert. Durch dieses können neben privaten auch rechtliche und fachliche Kontakte zustande kommen (State of New South Wales (Department of Justice) 2018). Ferner werden Videokonferenztechnologien in Gefängnissen in South Australia insbesondere in Zusammenhang mit Gerichtsterminen eingesetzt (Government of South Australia. Department for Correctional Services 2015).

Nach einem Bericht von Antonio und Farley (2015) stehen im Alexander Maconochie Centre im Australian Capital Territory sowohl im Bildungszentrum als auch in den Hafträumen Computer zur Verfügung. Diese implizieren einen eingeschränkten Zugang zum Internet. Dabei erfolgt eine Begrenzung auf genehmigte Webseiten im Rahmen der Ausbildung und Wiedereingliederung sowie auf Lehrmaterialien und rechtliche Ressourcen. Der Prozess der Bewertung von Internetseiten im Zusammenhang mit der Genehmigung des Zugriffs ist ressourcenintensiv. Die Bandbreite der genehmigten Webseiten kann gering ausfallen (ebd.; Kerr/Willis 2018: 3). Außerdem verfügt diese JVA über ein E-Mail-Programm, über das die Insassen mit bis zu fünf genehmigten Kontakten Nachrichten austauschen können (Kerr/Willis 2018: 4).

Ferner starten Justice Action und die Community Justice Coalition im April 2017 ein Pilotprojekt namens Computers in Cells (Justice Action 2018). Diesbezüglich wird zwar von Online-Bildung sowie Computern berichtet, es bleibt aber unklar, ob die Seiten gespiegelt zur Verfügung

stehen oder ein eingeschränkter Zugang zum Internet bereitgestellt wird.

3.3.1.3 Belgien

Inhaftierten ist es nach Auskunft der belgischen Gefängnisbeobachtungsstelle in allen Vollzugsanstalten möglich, Fernkurse sowie Fernunterricht in Anspruch zu nehmen. Diese Genehmigung implizierte bislang nicht zwangsläufig einen Internetzugang. Denn die Kurse des Fernunterrichts wurden bisher postalisch verschickt. Allerdings ist seit Ende 2015 dieses Angebot ausschließlich über eine Online-Plattform erreichbar. Somit ist es notwendig, für die teilnehmenden Häftlinge einen Computer und Internetzugang zu implementieren. Da dies ein Problem in einigen Vollzugsanstalten darstellt, wurde die Unternehmensleitung informiert, wobei keine Informationen vorliegen, welche Lösungen in Aussicht gestellt wurden (Belgian section of the Prison Observatory 2016: 117f.).

In den neuen Gefängnissen in Leuze und Beveren ist es möglich, über ein System namens PrisonCloud[169] aus dem Haftraum heraus auf das Internet zuzugreifen. Soziale Netzwerke sind untersagt. Für den eingeschränkten Zugriff erhalten die Insassen einen USB-Stick mit Benutzernamen und Passwort. Über PrisonCloud kann ebenfalls telefoniert und ferngesehen werden. Zudem besteht unter anderem Zugang zu E-Learning Angeboten, einem E-Mail-Programm sowie ein beschränkter Webzugriff zum Beispiel im Bereich Gesundheit und Arbeitssuche. Für die Freizeitgestaltung können Filme und Musik heruntergeladen oder Computerspiele gespielt werden. Außerdem besteht Zugriff auf ein Intranet. Über dieses können beispielsweise Bibliotheksbücher angefordert, offiziell mit dem Gefängnispersonal kommuniziert oder die Gerichtsakten eingesehen werden (ebd.; Tighe 2016; Gilna 2017; Knight 2017). Darüber hinaus steht Häftlingen in Belgien Videokonferenztechnik zur Verfügung. Über diese können sie sowohl Gerichtsverfahren beiwohnen, als auch medizinische Beratungen in Anspruch nehmen oder Kontakt zu dem sozialen Umfeld aufrechterhalten (Kerr/Willis 2018: 7).

[169] Weitere Informationen online unter: https://www.ebo-enterprises.com/prisoncloud (letzter Abruf: 04.01.2019).

3.3.1.4 Dänemark

In Dänemark wird Insassen über ein sicheres Netzwerk namens SK-net in einigen Einrichtungen Zugang auf das Internet gewährt. Nach Thrane beschränkt sich dieser auf white-listed Webseiten. Zudem besteht Zugang zu Lernmanagement-Systemen sowie Wikis. Außerdem können Gefangene in verschiedenen Vollzugsanstalten ein E-Mail-System nutzen und über dieses mit ihrem sozialen Umfeld in Kontakt treten (Thrane 2017: 17; Kerr/Willis 2018: 4).

Nach aktuellen journalistischen Beiträgen existiert der Zugang zu diesem Netzwerk für dänische Inhaftierte seit April 2018 nicht mehr. Nachdem auf vier Playstation-Konsolen extremistisches Material festgestellt wurde, folgte unter Berufung auf die Sicherheit die vollständige Abschaltung des Online-Netzwerks. Dadurch können auch Bildungsmaßnahmen nicht fortgeführt werden. Infolgedessen sind Einzelbewertungen der Gefangenen angedacht, um beurteilen zu können, ob diese oder dieser erneut auf das Netzwerk Zugriff erhält oder ob eine Gefährdung jeglicher Art zu befürchten ist (o. A. 2018b; Ritzau/The Local 2018).

3.3.1.5 Estland

Häftlinge in Estland können Computer nutzen, um Gesetze und Gerichtsentscheidungen einzusehen[170]. Der Internetzugang ist auf die offiziellen Datenbanken der Gesetzgebung und die Datenbank der Gerichtsentscheidungen eingeschränkt (European Court of Human Rights 2016: 2). Darüber hinaus ist es Gefangenen verboten, das Internet zu nutzen. Dieses Verbot ist explizit und anders als beispielsweise in Deutschland im Strafvollzugsgesetz von Estland in § 31[171] festgehalten (Riigikogu 2014).

[170] Dabei ist allerdings ausschlaggebend, dass eine zunehmende Zahl von Dienstleistungen und Informationen für Gefangene nur noch im Internet verfügbar ist, was sich darin zeigt, dass die offizielle Veröffentlichung von Rechtsakten in Estland nur noch über die Online-Version von Riigi Teataja (die estnische Zusammenfassungen und Übersetzungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs enthält) und nicht mehr über eine Papierversion erfolgt.

[171] „Prisoners are prohibited to use the Internet, except in the computers specially adapted for such purpose by the prison service which enable access under the supervision of the prison service to public legislation databases and register of judicial decision." (§ 31 Riigikogu 2014).

3.3.1.6 Großbritannien

In England und Wales existiert seit 2010 in einigen Vollzugsanstalten ein Virtueller Campus. Für den Zugriff sind spezielle Klassenzimmer notwendig. Von diesen aus können die inhaftierten Studentinnen und Studenten auf Bildungsmaßnahmen, E-Learning-Kurse und weitere Programme zugreifen. Bei der Benutzung erfolgt eine kontinuierliche Überwachung. Mithilfe eines sicheren Systems kann eine Nachricht mit einem Lebenslauf oder einem anderen Zertifikat an eine geeignete Beraterin oder einen geeigneten Berater in der Einrichtung gesendet werden. Bezüglich des eingeschränkten Internetzugangs gewährt eine Anwendungsprogrammierschnittstelle den Studentinnen und Studenten Zugang zu externen Seiten für die Arbeitsplatzsuche, wie zum Beispiel Monster.com. Der Virtuelle Campus steht derzeit mehr als 25.000 inhaftierten Studentinnen und Studenten in Großbritannien zur Verfügung (Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 20). Ferner können Häftlinge nach Angaben des Government Digital Service einen Fernlehrgang, zum Beispiel an der Open University absolvieren (Government Digital Service o. J.a).

Darüber hinaus existiert in England und Wales ein Projekt zur Implementierung und Erprobung eines ähnlichen Modells wie in Belgien (PrisonCloud). Seit geraumer Zeit finden sich bereits Telefon- und Selbstbedienungskioske. An diesen können Insassen ihre Besuche verwalten, im Gefängnisladen bestellen und Anfragen übermitteln (Knight 2017). Außerdem steht in einigen Vollzugsanstalten in Großbritannien Videokonferenztechnik zur Verfügung. Durch diese sollen gerichtliche und familiäre Besuche, aber auch medizinische Beratungen erleichtert werden (Reisdorf/Jewkes 2016: 777). Eine Umfrage von Champion und Edgar ergab allerdings, dass nur eines von 42 Gefängnissen in England und Wales den Inhaftierten die Nutzung dieser Technologie ermöglicht (2013: 27).

Im Rahmen verschiedener Internetauftritte wie GOV.UK des Government Digital Service wird betont, dass Gefangene kein Zugang zu sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter zur Verfügung steht. Außerdem sei kein direkter E-Mail-Kontakt möglich (Government Digital Service o. J.b). Kerr und Willis berichten demgegenüber, dass im Vereinigten Königreich E-Mail Dienste zur Verfügung stehen (2018: 4). Dies wird jedoch nicht weiter differenziert, sodass keine Aussage für Großbritannien getroffen werden kann.

3.3.1.7 Norwegen

Norwegische Insassen erhalten einen Internetzugang, der durch eine Blacklist[172] eingeschränkt wird. Die Webseiten werden von einem internationalen Unternehmen in eine Vielzahl verschiedener Kategorien differenziert. Es finden sich erlaubte Rubriken wie Nachrichten, Bildung und Sport sowie gesperrte wie Pornografie, Waffen oder Drogen. Auf Webseiten, die nicht zugeordnet sind, ist kein Zugriff möglich. Je höher die Sicherheitsstufe des Gefängnisses, desto weniger Rubriken können die Häftlinge einsehen. Zusätzlich verhindert ein Kommunikationsfilter[173] das Versenden von Nachrichten. Alle Gefängnisse sind mit einem nationalen Zentrum verbunden. Von diesem aus steuert der Justizvollzugsdienst den Webzugriff, die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Computer. Wenn ein Computer in die IFI-Domäne (Netzwerk) eintritt, wird dieser durch strenge Richtlinien gesperrt, um einen unbefugten Zugriff auf das Internet zu unterbinden. Das Zentrum protokolliert, wer wann von welchem PC gesurft hat und welche Webseiten aufgerufen wurden. Die Aufzeichnungen werden vom lokalen Sicherheitsbeauftragten im örtlichen Gefängnis kontrolliert (Hammerschick 2010: 14; Hansen/Chr Breivik 2014; Thrane 2017: 17). Der Hintergrund dieses vergleichsweise umfassenden Zugriffs ist unter anderem, dass das Recht auf Bildung im norwegischen Gesetz verankert ist. Aufgrund dessen müssen die Gefangenen Zugang zu Allgemein- und Weiterbildungszwecken erhalten – auch online. Zur Bildung zählt ebenfalls der kompetente Umgang mit digitalen Medien (Becker 2015: 9; Manager/Eikeland/Asbjørnsen 2018: 5).

Außerdem können Häftlinge in einigen Vollzugsanstalten in Norwegen auf ein E-Mail-System zugreifen, um darüber mit dem sozialen Umfeld in Kontakt zu treten (Kerr/Willis 2018: 4). Ferner stehen vielfältige Programme und netzwerkunabhängige Computer zur Verfügung (Thrane 2017: 17).

[172] Über eine Blacklist (auch Schwarze Liste oder Negativliste genannt) können gezielt Seiten oder Anwendungen gesperrt werden (Schmitz 2017).

[173] Der Kommunikationsfilter ist in Gefängnissen mit geringer Sicherheitsstufe nicht aktiviert (Hansen/Chr Breivik 2014).

3.3.1.8 Schweden

In schwedischen Gefängnissen wird der Internetzugang über eine Whitelist beschränkt. Außerdem können Mailsysteme und viele Kurse genutzt werden (Thrane 2017: 17).

Im Bereich des E-Learnings im Gefängnis weist das schwedische Modell gegenüber den Angeboten in anderen Ländern eine Besonderheit auf: Jeder Insasse erhält eine individuelle Förderung. Zusätzlich wird sie oder er bis zum Abschluss des Kurses von derselben Lehrkraft betreut. Um dies realisieren zu können, werden die Vorteile der IKT genutzt (Hammerschick 2010: 18). Sollte es während der Bildungsmaßnahme zu einer Verlegung kommen, bleiben Lehrerin oder Lehrer und inhaftierte Schülerin oder inhaftierter Schüler per Telefon und Computer in Kontakt. Die Kommunikation wird im Rahmen eines speziellen Intranets (Net Center) aufrechterhalten. Hierfür wird über das Netzwerk ein virtuelles Forum eröffnet, in dem sich die Lehrkraft mit dem Häftling austauschen und Materialien versenden kann. Der Kontakt ist nur zwischen Lehrerin oder Lehrer und Schülerin oder Schüler möglich. Es können weder andere Inhaftierte dem Forum hinzugefügt noch Kontakt zu anderen Individuen aufgenommen werden. Der Zugriff erfolgt mittels einer Tunnelverbindung. Studierende können hierbei in der Regel nicht auf das freie Internet zugreifen. Ausnahmefällen sind nur bei einer Online-Prüfung oder hinsichtlich der Bildungsmaßnahme gestattet. Da solch ein Zugang aufgrund fehlender weiterer Maßnahmen, die permanente Überwachung des Häftlings impliziert, wird dieser nur selten gewährt (ebd.: 19; Becker 2015: 9).

3.3.1.9 Vereinigt Staaten von Amerika (USA)

Wie in allen bereits vorgestellten Ländern existiert auch in den Strafvollzugsanstalten in den USA kein genereller, freier und direkter Zugriff auf das Internet. Laut einer Umfrage über die Verfügbarkeit des Internets für Gefangene von 2013 haben 26 Staaten gemeldet[174], dass Häftlinge keinen Zugang zu jeglicher Internet-Technologie haben, wobei 16 Staaten angaben, dass für inhaftierte Schülerinnen und Schüler ein Zugang zu simulierten Internet-Programmen existiert. Sechs Bundesstaaten berichten über einen eingeschränkten Zugriff. In Bezug auf die Unterrichtsmethoden erlauben 15 Bundesstaaten den Inhaftierten

[174] Es wurden alle 50 Bundesstaaten befragt. Hiervon antworteten 42 Staaten.

Fernkurse. Drei Staaten gestatten interaktiven und zwei Staaten einseitigen Satelliten- bzw. Videounterricht. Jeweils ein Bundesstaat bietet den Gefangenen interaktiven sowie einseitigen internetbasierten Unterricht an (Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 6).
Dem Federal Bureau of Prisons (BOP) nach besteht seit 2009 die Möglichkeit, TRULINCS (Trust Fund Limited Inmate Computer System) zu nutzen. Die Anwendung ist in allen BOP betreibenden Haftanstalten etabliert. Diese gewährt einen sicheren Austausch von E-Mails zwischen Insassen und Individuen in Freiheit. Eine Nutzung des Systems seitens der Gefangenen ist nur nach einer Zulassung möglich. Die Empfängerin oder der Empfänger muss zum einen genehmigt werden und zum anderen ihre oder seine Zustimmung zum E-Mail-Kontakt erteilen. Bei der Überlegung bezüglich einer Genehmigung wird die Sicherheitsstufe des Häftlings sowie ihre oder seine vergangene/n Straftat/en berücksichtigt. Zudem werden die Texte überwacht. Bei TRUCLINCS besteht kein direkter Zugang zum Internet (Federal Bureau of Prisons o. J.; Kleyman o. J.; Ferranti 2015; Kerr/Willis 2018: 4).
Neben dem E-Mail-Programm existieren weitere Möglichkeiten in den USA das Internet aus dem Gefängnis heraus zu nutzen. Hierzu zählt der Zugriff auf einen lokalen Server. Bei diesem findet ein indirekter Internetzugang statt. Die Inhalte werden in eine Cloud hochgeladen. Zudem besteht die Möglichkeit der point-to-point secure line. Dabei werden Inhalte über den Server einer Anbieterin oder eines Anbieters in das Gefängnis gestreamt, wodurch ein Echtzeitzugriff möglich ist. Zudem kann in einigen Haftanstalten eine eingeschränkte Internetverbindung genutzt werden. Durch entsprechende Router und Firewalls können lediglich vorab genehmigte oder Whitelist Internetinhalte aufgerufen werden. Die Insassen erhalten einen Echtzeitzugriff (Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 9; Bagaric/Fischer/Hunter 2017: 283f.).
Seit 2014 haben nach Angaben des Journalisten Tynan Unternehmen wie American Prison Data Systems, Edovo und JPay damit begonnen, Tablet-Computer an Insassen auszugeben. Dabei bieten sie Bildungs- und Unterhaltungsinhalte an. Zu den vorinstallierten Anwendungen zählen unter anderem ein E-Mail-Programm, ein eBook-Reader, Musik-Player, Spiele, berufliche Tutorials sowie eine Auswahl an Lehrvideos und -materialen. Die Tablets sind mit einem sicheren privaten Netzwerk verbunden und werden permanent fernüberwacht. Auf

Wunsch von Gefängnisbeamtinnen und -beamten können sie sofort abgeschaltet werden. Hinsichtlich der Nutzungsdauer finden sich je nach Gefängnis oder Staat Einschränkungen. Beispielsweise stehen diese den Insassen im North Dakota Staatsgefängnis täglich nur 15 Minuten zur Verfügung[175]. Zudem wird darüber berichtet, dass die Tablets morgens an die Häftlinge ausgegeben werden und demnach nicht nach Einschluss beziehungsweise über Nacht auf den Hafträumen verbleiben (Kleyman o. J.; Tynan 2016).
Ferner können nach einem Bericht der Journalistin Kleymann (o. J.) Insassen in Connecticut auf Webseiten des Jobcenters zugreifen. Alle weiteren Internetseiten sind blockiert. Kansas erlaubt die Nutzung des Internets in der juristischen Bibliothek, damit die Gefangenen ihren Fall einsehen können. Die Nutzung des Internets wird streng überwacht. In Louisiana können Häftlinge, die kurz vor der Entlassung stehen, auf das Internet zugreifen, um nach Arbeitsstellen zu recherchieren.
Überdies erlauben einige Bundesstaaten ein Videoanrufdienst, ähnlich wie Skype. Es ist unter anderem Insassen in Arizona möglich, mit Angehörigen zu kommunizieren, die weit entfernt sind und keine langen Reisen unternehmen können. New Mexico erlaubt dies beispielsweise für inhaftierte Eltern, um ihre Kinder zu kontaktieren (ebd.). In den Vereinigten Staaten wird die Videokonferenztechnologie seit den 1990er-Jahren in Justizvollzugsanstalten eingesetzt (Knight 2017). Die Anzahl der Familienbesuche per Videokonferenz ist stetig gestiegen. Mittlerweile besteht die Möglichkeit virtueller Besuche in 15 Bundesstaaten (Digard et al. 2016). Digard und Kollegen gaben an, dass derzeit fast alle Justizvollzugsanstalten in Indiana, Ohio, Oregon und Washington Videobesuche ermöglichen, während in den anderen elf Staaten der Zugang in den Vollzugsanstalten zwischen 20 und 66 Prozent liegt.

3.3.2 Vergleich der Angebote der Länder

Zuvor wurden die Möglichkeiten in den einzelnen Ländern vorgestellt. Im weiteren Verlauf erfolgt deren Gegenüberstellung. Zusätzlich werden so weit wie möglich potenzielle Chancen und Restriktionen der Zugänge dargelegt. Es kann bereits zu Beginn festgehalten werden, dass

[175] Das strenge zeitliche Limit begründet sich mutmaßlich mit der Sicherheitsstufe der Haftanstalt, denn das North Dakota Staatsgefängnis ist ein Hochsicherheitsgefängnis. Hier werden die Tablets auch als Belohnung eingesetzt. Bei guter Führung dürfen die Insassen diese länger nutzen (Tynan 2016).

jede Einschränkung des Zugriffs umgangen und ein Missbrauch niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann.
Zusammenfassend ermöglichen alle betrachteten Länder den Inhaftierten auf die ein oder andere Weise einen unterschiedlich umfassenden, eingeschränkten oder indirekten Zugriff auf das Internet. Dieser kann auf verschiedene Arten erfolgen. Zum Beispiel gespiegelt über eine Cloud, eine Whitelist oder Blacklist. Der im Vergleich am stärksten begrenzte Zugriff zeigt sich in Estland. Hier können lediglich offizielle Datenbanken mit Gerichtsentscheidungen eingesehen werden[176]. Demgegenüber erscheint der eingeschränkte Internetzugang durch eine Blacklist, wie in Norwegen als vielfältigste Option für die Insassen.

3.3.2.1 Black- und Whitelist

Bei einem Internetzugang, der per Blacklist begrenzt wird, werden nur unangemessene und nicht kategorisierte Webseiten gesperrt. Es liegt ein eingeschränkter Echtzeitzugriff vor. Im Rahmen der zuvor betrachteten Länder stellt lediglich Norwegen den Gefangenen diese Möglichkeit zur Verfügung. Neben der Blacklist findet sich in einigen Anstalten die Begrenzung des Zugangs durch eine Whitelist. Diese gestattet ebenfalls einen eingeschränkten Echtzeitzugriff. Es sind nur Webseiten zugänglich, die in die entsprechende Liste eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist jegliche Interaktion unmöglich. Eine Whitelist mit unterschiedlich umfangreichem Inhalt ist in Australien, Belgien, Dänemark[177], teilweise in Deutschland, Schweden und den USA etabliert. Es ist etwa in einigen australischen Vollzugsanstalten erlaubt, begrenzt auf Webseiten für die Aus- und Weiterbildung, Resozialisierung oder auf rechtliche Ressourcen zuzugreifen. In Belgien wird der Zugang in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Arbeit gewährt. In Deutschland können einige Häftlinge, die kurz vor der Entlassung stehen, unter anderem über MULTio oder die elis-Infrastruktur eingeschränkt auf die Webseiten der Bundesagentur für Arbeit zugreifen oder Wohnungsportale nutzen. Diese Möglichkeiten standen auch den Teilnehmern des Berliner Pilotprojekts zur Verfügung. Zusätzlich erhielten sie einen eingeschränkten Echtzeitzugriff auf Internetseiten des Bürgeramtes oder Fortbildungsangebote. Ansonsten lagen die Webseiten, wie zum Bei-

[176] Außerdem ist, wie bereits ausgeführt, im Strafvollzugsgesetz vermerkt, dass kein Internetzugang bewilligt wird.
[177] Aktuell ist dieses Netzwerk journalistischen Berichten nach abgeschaltet.

spiel Wikipedia gespiegelt vor, sodass lediglich ein indirekter Zugriff erfolgte.
Die Kategorisierung der Internetseiten bei einer Blacklist birgt einen im Vergleich zur Whitelist hohen Aufwand. In Norwegen übernimmt dies ein externes Unternehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund dessen eine Vielzahl an Rubriken vorhanden ist, die die Gefangenen aufrufen können. Demgegenüber scheinen die Aufwendungen für die JVA gering auszufallen[178]. Bei der Whitelist gestaltet sich dies divergent. Einerseits stellt sich der allgemeine Aufwand gegenüber der Blacklist geringer dar. Es werden lediglich Webseiten geprüft und in die Liste aufgenommen, die als sinnvoll erachtet werden. Andererseits muss jede URL, die zugänglich sein soll, einzeln genehmigt werden. Dies führt zu einem erhöhten Einsatz der Vollzugsanstalt.
Insgesamt ist der inhaltliche Umfang der Whitelist geringer als der der Blacklist. Somit erhalten Häftlinge in Norwegen einen umfangreicheren eingeschränkten Zugriff auf das Internet als zum Beispiel belgische Insassen. Insbesondere bei einer Whitelist, die nur den Zugriff auf Webseiten mit Arbeitsangeboten und Wohnungen erlaubt, wie in der Regel in Deutschland, ist es fraglich, ob diese Möglichkeit im geschlossenen Vollzug sinnvoll erscheint[179]. Vor allem da für das weitere Vorgehen Termine wie Vorstellungsgespräch oder Besichtigungen außerhalb der Anstalt wahrgenommen werden müssten. Zusätzlich kann vermutet werden, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Vermieterinnen oder Vermieter einer bestehende Strafvollstreckung skeptisch gegenüberstehen. Gleichzeitig kann dies aber auch positive Auswirkungen auf die Insassen haben. Denn sie können sich bereits einen Überblick über den Arbeits- und Wohnungsmarkt verschaffen. Zusätzlich könnte eine vielversprechende Stellenbeschreibung als Motivator fungieren.

[178] Falls, wie Berichten zufolge in Norwegen eine zusätzliche ausführliche Überwachung jedes Häftlings vonseiten des Sicherheitsbeauftragten der Anstalt betrieben wird, erhöht sich der organisatorische und personelle Aufwand. Es ist eher vorstellbar, dass routinemäßige Überprüfungen stattfinden und Verstöße oder versuchte Übergriffe vom System gemeldet werden.
[179] Es ist unklar, welcher zeitliche Rahmen gesetzt wird, wenn den Häftlingen ‚kurz' vor der Entlassung der Zugriff gewährt wird.

Chancen und Restriktionen

Die Black- und Whitelist stellen für die Insassen die Möglichkeit dar, überhaupt einen eingeschränkten Internetzugriff zu erhalten. Insbesondere im Bereich der Arbeits- und Informationssuche erscheint dies sinnvoll. Denn dadurch sind stets aktuelle Ausschreibungen und Nachrichten abrufbar. Ferner kann vermutet werden, dass es für die inhaftierten Userinnen und User ein positives Gefühl des Dazugehörens darstellt, in Echtzeit im Internet zu agieren. Zudem werden die medialen Fähigkeiten des Einzelnen gefordert und gefördert. Gleichzeitig bleiben sie routiniert im Umgang mit Computern und entsprechenden Programmen.

Die Gefangenen können sich bei einer Beschränkung mittels Listen je nach Umfang nicht nur im Bereich von Bildungsmaßnahmen online bewegen. Vielmehr besteht die Gelegenheit, die Freizeit zu gestalten. Die oder der Einzelne kann sich in anderen Bereichen weiterbilden und ihren oder seinen zulässigen Interessen nachgehen. Hierzu zählen zum Beispiel Ernährung oder Sport. Eine Blacklist sowie eine umfangreiche und über die gesamte Haftzeit verfügbare Whitelist stellen für Gefangene die Chance dar, der Deprivation zu entkommen und die Zeit des Einschlusses vermeintlich sinnvoller zu nutzen. Außerdem unterstützt solch ein begrenzter Internetzugang die Resozialisierung. Häftlinge können sich dadurch vor ihrer Entlassung sowie Ausgängen über Stellenangebote oder Behördenöffnungszeiten informieren. Gleichzeitig stehen online weitere Auskünfte wie in Bezug auf eine Unterkunft nach der Haft oder der Beantragung finanzieller Unterstützung zur Verfügung. Dies fördert die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Ferner könnte damit möglicherweise eine Entlastung der zuständigen Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeiter und der Bediensteten einhergehen, da keine Recherchetätigkeiten (mehr) übernommen werden müssen. Es kann angenommen werden, dass die dadurch verfügbare (Beratungs-)Zeit konstruktiver genutzt werden kann.

Allerdings stellt der Zugang zu Nachrichten für Insassen nicht nur eine Chance, sondern auch ein Risiko dar. Die Gefahr, Opfer der Mitinsassen zu werden, ist durch einen Internetzugang deutlich erhöht. Der diesbezügliche Nachteil ist die Persistenz und Durchsuchbarkeit des Internets (Schmidt 2013: 34f.). Dies bedeutet zum einen, dass die Angaben über die Häftlinge, die Opfer, den Strafprozess und anderes immer

online bestehen bleiben. Zum anderen sind die dauerhaften Informationen durchsuchbar. Das heißt, jeder Gefangene könnte gezielt nach Auskünften über Mitinsassen recherchieren. Eine Relevanz erhalten diese Eigenschaften des Internets unter anderen angesichts der Subgruppen[180] in den Strafvollzugsanstalten. Wenn die Mitgefangenen mithilfe des Internets und aufgrund dessen Persistenz und Durchsuchbarkeit über die Art des Deliktes Kenntnis erlangen, könnte dies zu Misshandlungen und Gewalt führen.

In Hinblick auf den Sicherheitsaspekt ermöglicht die Blacklist das Sperren von Bedrohungen. Solche sind unter anderem Webseiten mit negativem Inhalt. Auf diese können die Häftlinge nicht zugreifen. Dadurch werden Inhalte ausgeblendet, bei denen angenommen wird, dass sie der Resozialisierung negativ gegenüberstehen. Allerdings können nur bekannte Gefährdungen gesperrt werden und es besteht demnach ein Restrisiko. Zudem muss eine regelmäßige Aktualisierung und Pflege der Blacklist erfolgen (Faronics o. J.; Schmitz 2017). Gleiches gilt für die Whitelist. Neben der Genehmigung jeder einzelnen URL ist die Pflege und Aktualisierung sehr zeitaufwendig. Ferner können Systemupdates einige Herausforderungen mit sich bringen. Allerdings bleiben bei der Whitelist finanziell und personell aufwendige Überprüfungen zu Verstößen aus, da keine verbotenen Aktionen ausgeführt werden können (ebd.: 4f.; ebd.).

Eine Blacklist, wie sie in Norwegen genutzt wird, birgt weitere Risiken. Zum Beispiel bei der Kategorisierung. Es ist fraglich, ob die externe Dienstleisterin oder der externe Dienstleister in Norwegen selbstständig bestimmt, welche Webseiten gesperrt und auf welcher Grundlage diese Entscheidungen getroffen werden. Denn bei einer Zuordnung gegen die Interessen der Vollzugsanstalt steht die jeweilige Seite den Insassen zunächst zur Verfügung. Es kann vermutet werden, dass es eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bis unerwünscht zugängliche Webseiten erkannt werden. Das Risiko einer falschen Zuordnung erscheint bei dem eingeschränkten Zugang durch eine Whitelist geringer. Zudem kann diese schneller überprüft werden, da der Umfang vermutlich geringer ist.

[180] Die Subgruppen wurden in Kapitel 2.2.2.3 ausgeführt, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Zusammenfassend stellt eine Black- und Whitelist für die Inhaftierten die Chance dar, einen eingeschränkten Echtzeitzugriff auf das Internet zu erhalten. Zudem können sie ihre medialen Fähigkeiten trainieren und je nach Freischaltung ihren Interessen nachgehen. Sie erhalten die Chance, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und der Deprivation zu entkommen. Gleichzeitig ermöglicht dies bereits vor der Entlassung, die ersten Schritte hin zur Resozialisierung und Straffreiheit umzusetzen. Diese Eigenverantwortung der Häftlinge bedeutet für die JVA einen geringeren Aufwand. Die dadurch verfügbare Zeit kann anderweitig investiert werden. Einerseits bedeutet eine Black- und Whitelist weniger Überwachung aufgrund der technischen Sicherheitsvorrichtungen. Andererseits muss eine aufwendige Pflege und Verwaltung der Listen erfolgen. Bei der Einbindung externer Unternehmen sollte die Kategorisierung der Blacklist geregelt sein. Durch den Zugang zum Internet besteht für die Insassen allerdings auch die Gefahr, dass die Mithäftlinge Kenntnisse über sie erlangen, welche zu Gewalt führen könnten. Dieser Aspekt würde die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

3.3.2.2 Interaktive Medien

In Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, vermeintlich in Großbritannien, Norwegen, Schweden und den USA ist es punktuell für Gefangene möglich, E-Mails zu versenden. Die Vorgehensweise unterscheidet sich zwischen den Vollzugsanstalten. Beispielsweise nutzen einige australische Haftanstalten die Möglichkeit der Whitelist auch im Bereich der E-Mail-Kommunikation und unterbinden dadurch unerwünschten Kontakt. Zusätzlich ist ein Austausch nur mit genehmigten Empfängerinnen und Empfängern erlaubt und die Nachrichten durchlaufen einen Keyword-Filter. In US-amerikanischen JVAs stellt es sich ähnlich dar. Über TRULINCS können genehmigte Insassen mit zugelassenen Personen in Freiheit in Kontakt treten. Zusätzlich werden die Texte überwacht[181]. Daneben besteht vereinzelt in deutschen Vollzugsanstalten die Möglichkeit, intern zu kommunizieren. Dieser Austausch erfolgt beispielsweise bei Bildungsmaßnahmen oder mit den Bediensteten. Wenn ein Multimediasystem etabliert ist, können sich die

[181] Demgegenüber werden zum Beispiel in Sachsen seit dem Inkrafttreten des SächsStVollzG 2013 die E-Mails ohne Kontrolle weitergeleitet (Riegler/Rost 2017: 25). Die Begründung liegt in der Abschaffung der Postkontrolle.

Häftlinge bei Freischaltung auch extern mit genehmigten Empfängerinnen oder Empfängern austauschen.
In einigen JVAs in Australien, Belgien, Deutschland, Großbritannien und den USA besteht ferner die Möglichkeit, Videokonferenztechnik oder Skype zu nutzen. Die Insassen erhalten keinen Zugriff auf den Computer oder das Internet. Der Kontakt ist lediglich mit genehmigten und angemeldeten Personen möglich. In einigen deutschen JVAs ist es nur zulässig, Kontakt zum sozialen Umfeld aufzunehmen. Demgegenüber ist es unter anderem in australischen und belgischen Haftanstalten erlaubt, offiziellen Termine wie Gerichtsverfahren per Skype beizuwohnen oder medizinische Konsultationen in Anspruch zu nehmen. Vonseiten der Haftanstalt könnte negativ angelastet werden, dass die entsprechende Technik erworben werden muss. Zudem sollte ein separater Raum verfügbar sowie eine Beamtin oder ein Beamter für die Überwachung des virtuellen Besuchs zugegen sein.

Chancen und Restriktionen

Ein Vorteil interaktiver Medien stellt ein geringere finanzieller Aufwand für die Inhaftierten und ihr oder sein soziales Umfeld dar. In Bezug auf die E-Mails sind zum Beispiel in Deutschland die Kosten für diese geringer als für eine Briefmarke[182]. Das Versenden einer E-Mail gegenüber einem Brief weist für das soziale Umfeld ebenfalls weniger Barrieren[183] auf und lässt in der Regel keine weiteren Kosten entstehen. Es besteht die Chance, per E-Mail einen regelmäßigen Kontakt zur Familie und zu Freunden zu pflegen. Darüber hinaus kann ein höherer finanzieller Betrag für das Überbrückungsgeld angespart werden. Allerdings ist unklar, inwiefern die Technik von den Häftlingen gemietet werden muss und ob dadurch höhere monetäre Aufwendungen entstehen als etwa für die Miete eines Fernsehers. Außerdem erhalten Häftlinge bei einer E-Mail innerhalb einer geringeren Zeitspanne eine Antwort und sie müssen nicht auf die Ausgabe der Post warten. Darüber hinaus entfällt bei der E-Mail die Kontrolle durch eine Beamtin oder einen Beamten und wird zum Beispiel in Australien elektronisch mittels eines Keyword Filters vollzogen. Zu der Nutzung von Videokonferenztechnik finden sich keine Angaben über zusätzliche Kosten. Für das

[182] Über MULTio belaufen sich die Kosten für eine E-Mail auf 20cent (Thüringer Landtag 2014: 3; Riegler/Rost 2017: 25).
[183] Unter anderem muss kein weiterer Aufwand wie der Weg zur Post betrieben werden.

soziale Umfeld stellt die Möglichkeit eines virtuellen Besuchs den Vorteil dar, den Kontakt mit den Insassen zu pflegen und diese zu sehen. Gleichzeitig bedeutet es einen geringeren finanziellen Aufwand, da keine Anreise erfolgen muss. Demnach besteht auch hier die Chance auf einen engeren und regelmäßigeren Kontakt[184]. Außerdem ist in einigen Ländern bei offiziellen Terminen keine Vorführung des Inhaftierten notwendig, sodass sich hierfür keine Bediensteten bereithalten müssen.
Eine interne Kommunikation sowie das Stellen von Anträgen und Ähnlichem über das Intranet beinhaltet verschiedene positive Aspekte. Zum einen werden die Vollzugsbeamtinnen und -beamten von diesen Aufgaben entlastet. Mutmaßlich könnte damit einhergehen, dass Anliegen schneller bearbeitet werden, wenn die Formulare direkt bei der zuständigen Stelle digital eingereicht werden können. Zum anderen wird, ähnlich wie bei der Black- und Whitelist die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Gefangenen gefördert. Dies könnte sich wiederum positiv auf die Resozialisierung auswirken.
Insgesamt bedeuten die interaktiven Medien sowohl für die Insassen und ihr soziales Umfeld als auch für die JVA einen geringeren Aufwand, der über den finanziellen Aspekt hinausgeht. Die Gefangenen erhalten die Chance, einen engeren und vermutlich häufigeren Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld zu pflegen. Insbesondere wenn die Angehörigen unter anderem aufgrund der finanziellen Situation, dem Gesundheitszustand oder einer weiten Entfernung ansonsten auf einen regelmäßigen Kontakt oder einen Besuch verzichten müssten. Gleichzeitig sind bestehende soziale Kontakte für die Resozialisierung förderlich. Allerdings existieren wiederum Sicherheitsbedenken, da beispielsweise Ausbrüche oder Mauerwürfe geplant werden oder anderweitige illegale Absprachen erfolgen können. Ferner könnte es bei der Umgehung der Sicherheitsmaßnahmen einer Täterin oder einem Täter möglich sein, Kontakt zu ihrem oder seinem Opfer aufzunehmen.

[184] Hierbei muss berücksichtigt werden, dass zum Beispiel in Deutschland der virtuelle Besuch auf die reguläre Besuchszeit angerechnet wird (Hartmann-Schmidt 2017: 27).

3.3.2.3 Bildungsprogramme

Strafvollzugsanstalten in Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Norwegen, Schweden und den USA bieten verschiedene Angebote zu E-Learning, Lernplattformen, Fernkursen oder ein Fernstudium an. Dabei wird der Zugang unterschiedlich umgesetzt. Während zum Beispiel in einigen US-amerikanischen JVAs die Daten über einen Stream (in Echtzeit) oder eine Cloud (über einen lokalen Server) zur Verfügung stehen, beschränkt sich der Zugriff in deutschen Anstalten in der Regel auf eine VPN-Verbindung oder in Schweden auf eine Tunnelverbindung.

Chancen und Restriktionen

Aufgrund der Weiterbildungsmöglichkeiten haben die Gefangenen durch das Absolvieren eines Schulabschlusses oder einer Ausbildung Vorteile auf dem Arbeitsmarkt und höhere Chancen bezüglich einer positiven Resozialisierung. Darüber hinaus stellen die Lernplattformen eine sinnvolle Beschäftigung dar. Zusätzlich werden die medialen Fähigkeiten sowie der routinierte Umgang mit dem Computer und den entsprechenden Programmen gefordert und gefördert. Vermeintliche Risiken sind in diesem Zusammenhang wieder die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

3.3.3 Resümee zu der internationalen Internetnutzung von Gefangenen

Der Vergleich der Länder zeigt, dass kein flächendeckendes Angebot vorhanden ist, welches als charakteristisch für die jeweiligen Länder, Staaten oder Bundesländer gelten kann. Vielmehr liegt eine starke Differenzierung zwischen den Strafvollzugsanstalten vor. Im Folgenden werden einige Überlegungen zu dieser Variation, die unter anderem aus der spezifischen Situation der Strafhaft resultierten, angeführt.

Nicht jede JVA verfügt über die räumlichen und baulichen Gegebenheiten, um einen Internetzugang anzubieten. Oftmals besteht in älteren Gebäuden keine Möglichkeit, diesen überhaupt anzustreben, da keine entsprechenden Leitungen existierten. Eine WLAN-Alternative scheint aufgrund der massiven Gefängnismauern und dem Sicherheitsaspekt[185]

[185] Diesbezüglich müssten zum Beispiel WLAN fähige Geräte an die Häftlinge ausgegeben werden, wobei wieder das Risiko bestünde, dass diese sich in einen Hotspot oder umliegende private Netze einloggen.

wenig sinnvoll. Ein Umbau, um dabei die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen, stellt die Strafanstalten sowie die Bundesländer und -staaten sowohl vor monetäre als auch sicherheitsrelevante Herausforderungen. Dies würde etwa einen erhöhten personellen Aufwand bedeuten. Unter anderem müssen externe Handwerkerinnen oder Handwerker Dienstleistungen ausführen[186] oder beispielsweise die Insassen verlegt werden, da in dem Haftraum Arbeiten für eine Kabelverlegung durchgeführt werden. Außerdem sollten die Kosten für Computer, Multimediasysteme sowie das Internet gedeckt werden. Darüber hinaus muss die entsprechende Technik sowohl hinsichtlich der Software als auch der Hardware[187] überprüft werden. Dies birgt weitere Aufwendungen. Damit einhergehend müssen die Bediensteten entsprechend geschult werden, sodass Missbrauchsversuche identifiziert werden können.

Es zeigt sich, dass Deutschland für die Resozialisierung bereits Angebote wie elis etabliert hat. Zusätzlich wagen einige Bundesländer wie Niedersachsen oder Thüringen durch den Einbau von Multimediasystemen einen Vorstoß im Bereich der Internetnutzung. Ebenso manifestiert sich die Relevanz des Internets und Neuer Medien im Berliner Pilotprojekt. Demgegenüber sind Länder wie Norwegen oder die USA bereits weiter fortgeschritten. Entwicklungshemmend ist stets die Gefahr des Missbrauchs, welche sich bereits in verschiedenen Ländern gezeigt hat (Champion/Edgar 2013; Grosse 2013; Schulze 2013; Tolbert/Hudson/Erwin 2015; Fabre/Zymaris 2016). Dies kann bei keinem der Angebote gänzlich ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsbedenken werden oftmals als Hauptgrund für das Internet- oder Computerverbot sowie die Einschränkung angeführt (Harrison 2014; Reisdorf/Jewkes 2016).

Es kann resümiert werden, dass ein breites Spektrum an Möglichkeiten und Angeboten zur Verfügung steht, wie das Internet in die Strafvollzugsanstalt eingebracht und genutzt werden kann. Dabei findet sich innerhalb der Länder keine einheitliche Vorgehensweise. Es besteht eine große Varianz zwischen den einzelnen Haftanstalten. Trotz aller Her-

[186] Die Personen müssen von Beamtinnen und Beamten unter anderem vor Übergriffen geschützt werden oder auch auf ihrem Weg innerhalb der Vollzugsanstalt begleitet werden (da Türen geöffnet werden müssen und Ähnliches).

[187] Insassen könnten in der Hardware verbotene Gegenstände wie Drogen verstecken, sodass diese bei der Haftraumkontrolle überprüft werden muss.

ausforderungen und negativen Erfahrungen sollte das Internet in deutschen Vollzugsanstalten nicht mehr stiefmütterlich behandelt werden. Vielmehr scheint es lohnenswert, über die Ländergrenzen hinauszublicken und sich durch nationale und internationale Projekte sowohl im Bereich Hardware, Software als auch dem Angebotsspektrum inspirieren zu lassen.

3.3.4 Offline-Projekte im deutschen Strafvollzug

Neben den verschiedenen Online-Projekten, die im vorherigen Kapitel vorgestellt wurden, folgen im Weiteren drei Offline-Projekte. Die Darstellungen beziehen sich auf ganz Deutschland. Der Hintergrund der Ausführungen ist, dass die Internetnutzung mit der Technik einhergeht. Es muss ein Mindestmaß an technischer Hardware beherrscht werden, um das Internet überhaupt nutzen zu können. Viele Grundlagen wie die generelle Funktion eines Computers können offline erlernt werden. In Zusammenhang mit der Internetnutzung kommt zu dieser Offline-Basis ein Browser hinzu.

Podknast

Seit 2008 existiert „Podknast – Wie es wirklich ist“. Dieses Projekt, welches sowohl audio- als auch videobasiert stattfindet, wird in den Vollzugsanstalten Aachen, Detmold, Heinsberg, Herford, Iserlohn, Köln (Frauenvollzug), Siegburg, Willich I und Wuppertal-Ronsdorf verwirklicht. Den Inhaftierten werden Medienkompetenzen vermittelt und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung geschaffen. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Transparenz des Strafvollzugs. Die Öffentlichkeit und insbesondere haftgefährdete Jugendliche sollen einen Einblick in den Alltag einer JVA oder JSA erlangen. Das Ziel ist die Abschreckung. Darüber hinaus sollen sich die Strafgefangenen mit sich, ihrer Geschichte, ihrem kriminellen Verhalten und den Ursachen hierfür auseinandersetzen. Gleichzeitig dient es dazu, dass die Insassen der Deprivation entkommen und das Sozialverhalten durch die Zusammenarbeit gestärkt wird. Podknast wurde im Rahmen von „Justiz-Online“ des Justizministeriums NRW entwickelt (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen o. J.). Derartige Projekte sind nur vereinzelt zu finden und stellen eher die Ausnahme als die Regel dar.

LiS

LiS (Lernplattform im Strafvollzug) wurde von Juni 2005 bis Dezember 2015 im Brandenburgischen Strafvollzug realisiert. Dabei stand eine pädagogische und konzeptionelle Weiterentwicklung in der Anwendung der Lernplattform im Mittelpunkt. Es wurden weitere Lernorte außerhalb der pädagogischen Abteilung etabliert. Zusätzlich erfolgte eine Beratung der JVA in Abstimmung mit der Brandenburgischen Justizverwaltung in Bezug auf das Lehren und Lernen mit digitalen Medien. Ferner wurden im Rahmen von LiS pädagogische Workshops und Beratungen angeboten, unter anderem über die Freischaltungen des Internets (IBI o. J.b).

KEYS

Das Projekt „KEYS – Innovative Modelle zur Integration von Lernen und Arbeit im Erwachsenenstrafvollzug“ wurde von November 2009 bis Oktober 2011 im Männervollzug in Neuruppin-Wulkow (Brandenburg) umgesetzt. Ziel des Projekts war die Entwicklung und Umsetzung innovativer Modelle, um die Erwachsenenbildung und Arbeit zu verknüpfen und formale, non-formale und informelle Kompetenzentwicklungsprozesse von Strafgefangenen zu unterstützen. Mithilfe des Projektes sollten die Gefangenen individuelle und soziale Schlüsselkompetenzen für die gesellschaftliche Reintegration und Rückfallprävention entwickeln. Darüber hinaus fand eine Selbstorganisation des Lernens durch die Inhaftierten während des Arbeitsprozesses und in der Freizeit statt. Es wurden Modelle zur individualisierten Bedarfserhebung sowie zur Einbeziehung des Personals in Haftanstalten und Justizvollzugssystemen entwickelt. KEYS wurde von einem Konsortium aus acht Partnerorganisationen in sechs europäischen Ländern über die Dauer von zwei Jahren durchgeführt (IBI o. J.c).

3.3.5 Offline-Maßnahmen am Beispiel Sachsen

Nachdem zuvor drei deutschlandweite Offline-Konzepte beleuchtet wurden, folgen nachstehend Offline-Maßnahmen in Sachsen. Einige JVAs bieten etwa Computerkurse an, in denen den Insassen beispielsweise verschiedene EDV-Anwendungen gelehrt werden. Gleichzeitig kommen diese teilweise bei schulischen und/oder beruflichen Ausbildungen zum Tragen. Im Weiteren werden die Angebote der relevanten sächsischen Vollzugsanstalten aufgeführt. Die Darstellung

erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht jede JVA die Angebote auf ihrer Internetpräsenz zur Verfügung stellt oder lediglich auf externe Bildungsträgerinnen und Bildungsträger verweist[188]. Überdies haben viele Faktoren wie die baulichen Gegebenheiten oder die Zuständigkeit einen Einfluss auf die Offline-Maßnahmen. Da diese bereits bei den Online-Projekten in Kapitel 3.3.1 erläutert wurden, folgen an dieser Stelle keine weiteren Erörterungen. Nachstehend findet sich eine Übersicht über Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten in Zusammenhang mit einer Computernutzung.

[188] In der Tabelle wird aufgrund dessen der Ausdruck „Keine Angebote aufgeführt." verwendet.

Tabelle 8: (Offline) Ausbildungs-/Fortbildungs-/Freizeitangebote in den sächsischen Justizvollzuganstalten in Verbindung mit einer Computernutzung (Eigene Darstellung).

JVA	Ausbildungs-/Fortbildungs-/Freizeitangebot
Bautzen[189]	Computer mit Erreichung des Europäischen Computerführerscheins[190]
Dresden[191]	Keine Angebote aufgeführt.[192]
Görlitz[193]	Keine Angebote aufgeführt.[194]
Leipzig[195]	Keine Angebote aufgeführt.[196]
Torgau[197]	Computerführerschein[198] Computerkurs (Erwerb von Computergrundkenntnissen)[199]
Waldheim[200]	Lerncenter Lager / Logistik mit ECDL (European Computer Driving Licence)[201]
Zeithain[202]	Keine Angebote aufgeführt.

Vier von sieben JVAs haben keine Angebote auf ihrer Internetpräsenz veröffentlicht. In der JVA Bautzen, Torgau und Waldheim haben die Insassen die Möglichkeit, einen Computerführerschein zu erwerben.

[189] Informationen zu der JVA Bautzen online unter Justizvollzugsanstalt Bautzen (o. J.b).
[190] Justizvollzugsanstalt Bautzen (o. J.c).
[191] Informationen zu der JVA Dresden online unter Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.e).
[192] Hinsichtlich beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen wird auf externe Bildungsträgerinnen und -träger verwiesen (Justizvollzugsanstalt Dresden o. J.f).
[193] Informationen zu der JVA Görlitz online unter Justizvollzugsanstalt Görlitz (o. J.c)
[194] Hinsichtlich beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen wird auf externe Bildungsträgerinnen und -träger verwiesen (Justizvollzugsanstalt Görlitz o. J.d).
[195] Informationen zu der JVA Leipzig mit Krankenhaus online unter Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus (o. J.b)
[196] Hinsichtlich beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen wird auf externe Bildungsträgerinnen und -träger verwiesen (Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus o. J.c).
[197] Informationen zu der JVA Torgau online unter Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.b).
[198] Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.c).
[199] Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.d).
[200] Informationen zu der JVA Waldheim online unter Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.c).
[201] Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.d).
[202] Informationen zu der JVA Zeithain online unter Justizvollzugsanstalt Zeithain (o. J.b).

Bei der „European Computer Driving Licence“ (ECDL) lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Umgang mit den Standard Computerprogrammen, die sowohl die Textverarbeitung als auch Tabellenkalkulationen und E-Mail-Programme umfassen. Darüber hinaus wird angegeben, dass über Sicherheitsrisiken im Internet und dem Schutz vor diesen, Teil des ECDL sei. Am Ende der Maßnahme erhalten die Gefangenen ein Zertifikat[203]. Wie viele Plätze dabei zur Verfügung stehen und inwieweit die Maßnahmen von den Insassen genutzt werden, ist nicht bekannt.

3.3.6 Fazit

Im aktuellen Kapitel wurden verschiedene Hintergründe und Entwicklungen des Themas Internet im Strafvollzug erläutert. Mit Blick auf die zugrunde liegenden Fragestellungen sollte Folgendes festgehalten werden. Im SächsStVollzG finden sich einige Bestimmungen, die sich auf eine Internetnutzung von Insassen übertragen ließen. Hierzu zählen beispielsweise die Vorgaben des Schriftwechsels in § 31 SächsStVollzG für eine Kommunikation per E-Mail. Trotz des Einflusses des Internets in der Gesellschaft stellt dies laut EGMR kein Menschenrecht dar, sodass stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Zugriff gewährt wird. Eine Weigerung kann nur auf menschenrechts- und grundrechtsrelevanten Umständen beruhen und hat ansonsten keinen Bestand vor dem EGMR. Ein generelles Recht auf eine Nutzung lehnt dieser ab. Darüber hinaus finden sich in Deutschland bereits vereinzelt Möglichkeiten eines eingeschränkten oder indirekten Internetzugriffs, welcher sich je nach JVA und Bundesland unterscheidet. Die implizierten Anwendungen bewegen sich in der Regel im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Resozialisierung. Zu diesen zählen etwa elis, ein Fernstudium oder der Zugang zu einer Online-Jobbörse. Zusätzlich finden sich weitere Online- und Offline-Projekte. Bei diesen bleibt es aufgrund einer zurückhaltenden Kommunikationsstrategie häufig unklar ob die Projekte überhaupt umgesetzt beziehungsweise, ob sie positiv evaluiert oder ausgeweitet wurden. Ferner stehen in Sachsen einzelne Offline-Maßnahmen wie der Erwerb des ECDL zur Verfügung. Dabei ist kein Internetzugriff möglich.

[203] Weitere Informationen zum ECDL beispielsweise unter https://www.computerfuehrerschein.org/ecdl-computerfuehrerschein.html (letzter Abruf: 11.03.2020).

Im internationalen Vergleich finden sich Länder, welche bei der Internetnutzung von Insassen bereits weitere Zugriffsmöglichkeiten und Anwendungen impliziert haben. Die Einschränkung des Zugangs erfolgt etwa über eine Blacklist. Ferner stehen teilweise interaktive Medien und Bildungsprogramme zur Verfügung. Diese verschiedenen Angebote bergen allerdings auch unterschiedliche Chancen und Restriktionen für die Gefangenen, welche berücksichtigt werden müssen. Trotzdem könnte sich Deutschland bei anderen Ländern in Hinblick auf weitere Ideen und Anregungen inspirieren lassen, um das Internet im Strafvollzug zu etablieren. Durch einen Erfahrungsaustausch mit internationalen JVAs besteht ferner die Möglichkeit, Sicherheitslücken zu vermeiden und bereits festgestellte Fehler in den Programmen, bei der Installation oder bei der Implementierung zu umgehen.

4 Theoretischer Hintergrund

Im Weiteren wird der theoretische Hintergrund ausgeführt. Zu Beginn wird auf die soziale Ungleichheit Bezug genommen, da diese mit der Einführung Neuer Medien in Zusammenhang steht. Es folgen Darstellungen zu dem Phänomen des Digital Divide. Dabei werden die Entwicklung der Forschung sowie die Dimensionen ausgeführt. Es schließt die Erarbeitung der Gruppe der „must-nots" an. Hierbei werden verschiedene Beispiele dieser Gruppe sowie weitere Formen dargelegt. Darüber hinaus stehen deren Praktiken und Kontrollmöglichkeiten im Fokus. Das Kapitel schließt mit einem Fazit.

4.1 Soziale Ungleichheit

Der Ausgangspunkt der Erklärungen zur sozialen Ungleichheit ist, dass im Rahmen der Wissenskluftforschung herausgearbeitet wurde, dass die Einführung Neuer Medien nicht zwangsläufig die gesellschaftliche Teilhabe fördert. Vielmehr führt dies zu einer Verfestigung sozialer Ungleichheiten, wenn nicht gar zu einer Exklusion bestimmter Gruppen (Zillien 2009: 3). Die Wissensunterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen würden sich infolgedessen eher verstärken als verschwinden. Denn Individuen mit einem höheren Status profitieren in größerem Umfang von Medieninformationen (Zillien 2013: 495). Soziale Ungleichheit wird in der vorliegenden Arbeit als die ungleiche Teilhabemöglichkeit gesellschaftlicher Ressourcen verstanden. Diese Ressourcen sind wichtig und knapp. Gleichzeitig umfasst der Begriff die differenzielle Nutzung derselben. Die Internettechnologien können zunehmende als Ressourcen interpretiert werden, die die Teilnahme am ökonomischen und politischen Leben erleichtern. Viele alltagsrelevanten Dienstleistungen sind im Internet leichter zugänglich wie beispielsweise Finanzdienstleistungen oder Produktinformationen (Hargittai 2005: 372).

Soziale Ungleichheit ist nicht per se vorhanden, sondern wird vom Menschen erschaffen. Dies beinhaltet, dass die Individuen die soziale Ungleichheit beeinflussen können. Was gesellschaftlich relevant oder erstrebenswerte Ressourcen sind, muss nicht konstant bleiben, sondern ist veränderbar (Burzan 2011: 7). Nach Kreckel liegt „[s]oziale Ungleichheit im weiteren Sinne [...] überall dort vor, wo die Möglichkeiten

des Zugangs zu allgemein verfügbaren und erstrebenswerten sozialen Gütern und/oder zu sozialen Positionen, die mit ungleichen Macht- und/oder Interaktionsmöglichkeiten ausgestattet sind, dauerhafte Einschränkungen erfahren [...]“ (2004: 17). Demnach werden ebenfalls die Lebenschancen beeinträchtigt oder begünstigt. Bei den betroffenen Individuen kann es sich sowohl um einzelne Personen als auch um eine Gruppe oder die gesamte Gesellschaft handeln. Wichtige gesellschaftliche Ressourcen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Wohlstand, Bildung oder Gesundheit. Individuen, die in einem größeren Ausmaß über diese Güter verfügen, gelten als privilegierter als diejenigen, denen diese in geringerem Umfang zur Verfügung stehen (Zillien 2009: 29). Wenn die digitale Spaltung als Phänomen sozialer Ungleichheit interpretiert wird, muss stets berücksichtigt werden, dass aus der fehlenden Verfügbarkeit neuer Technologien Einschränkungen von Lebenschancen resultieren könnten (ebd.: 87). Wie sich das Phänomen des Digital Divide ausgestaltet, wird im Folgenden ausgeführt.

4.2 Digital Divide

Der Bezug auf das Phänomen des Digital Divide beruht auf verschiedenen Vorüberlegungen. Diese werden im Verlauf des Kapitels erläutert. Darüber hinaus werden die damit verbundenen Restriktionen und Schwierigkeiten dargelegt.

In welchem Zusammenhang der Begriff Digital Divide zum ersten Mal auftrat, ist umstritten (Arnhold 2003: 13f.; Mossberger/Tolbert/Stansbury 2003: 1). Somit kann weder die Urheberin beziehungsweise der Urheber des Begriffs ausgemacht, noch dessen exakte ursprüngliche Bedeutung von Beginn an nachgezeichnet werden. Wie beispielsweise Arnhold ausführt, findet sich eine Vielzahl von Definitionen des Phänomens, welche dieses aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten. Dadurch erscheint eine konkrete Begriffsbestimmung kaum machbar (Arnhold 2003: 14ff.). Allerdings wurde und wird im Laufe der Forschung eine Präzisierung des Begriffs angestrebt (Marr 2005).

Digitale Diskrepanzen stehen seit der frühen Verbreitung von Computern und Internet im Fokus. Bereits seit den 1970er-Jahre beschäftigen sich Forscherinnen und Forscher mit dem ungleichen Zugang und der inäqualen Nutzung neuer IKT. Seit Ende der 1980er-Jahre ist dies ein eigenständiges Forschungsgebiet (Kim/Kim 2001: 79). Ab 1995 wurden verschiedene Berichte der National Telecommunications

and Information Administration (NTIA) in den USA veröffentlicht. Diese können als Ausgangspunkt der Digital Divide-Forschung gesehen werden. Der Begriff des Digital Divide fand im ersten Bericht allerdings noch keine Verwendung. Trotzdem wurde durch diesen ein großer Teil der Öffentlichkeit erstmals auf das Phänomen aufmerksam. Im zweiten Bericht der NTIA fand sich der Begriff, worauf im dritten eine Konkretisierung dessen erfolgte. Der NTIA definiert Digital Divide als „the divide between those with access to new technologies and those without" (NTIA 1999: 13). In einer Veröffentlichung der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) wird das Phänomen als eine Kluft zwischen einzelnen Personen, Haushalten, Unternehmen sowie geografischen Gebieten beschrieben, welche sich auf verschiedenen sozioökonomischen Ebenen zeigt. Diese Kluft kann sich zum einen auf die Zugangsmöglichkeiten zu IKT und zum anderen auf die Nutzung des Internets für eine Vielzahl von Aktivitäten beziehen (OECD 2001: 5). Eine umfassende allgegenwärtige Definition und Konzeption des Digital Divide ist diffizil. Zillien beschreibt beispielsweise in ihrer Arbeit verschiedene und unterschiedlich komplexe Variationen. Gleichzeitig betont sie die Schwierigkeit eines allgemeinen Konzeptes (2009: 142).

Die Überlegung, dass neue IKT nicht automatisch zu einer Inklusion verschiedener gesellschaftlicher Gruppen führt, sondern deren Exklusion fördern kann und sich dadurch die soziale Ungleichheit verstetigt, wurde erstmals im Rahmen der Wissenskluftforschung thematisiert. Neben der Verfestigung von Ungleichheiten kann zudem eine Zunahme von Wissensunterschieden erfolgen. Wie bereits ausgeführt, besteht während der Freiheitsstrafe in der Regel kein freier Zugang zu IKT. Ein Ungleichgewicht in der Verteilung von Wissen und Informationen besteht somit ebenfalls zwischen den Insassen und der Gesellschaft. Diese Unterschiede und die soziale Ungleichheit könnten sich dadurch weiter verfestigen. Ob der digital gap nach der Entlassung bestehen bleibt, wurde in der Studie untersucht. Ferner findet sich wissenschaftliche Forschung, bei der das Ungleichgewicht zwischen inhaftierten und freien Lernenden beziehungsweise Studentinnen und Studenten betrachtet wird. Diese werden im Stand der Forschung ausgeführt. Hier wird ebenfalls von einer Ungleichheit und einer digitalen Kluft zwischen den Häftlingen und der Gesellschaft ausgegangen. Denn das Wissen und die Informationen sind aufgrund des eingeschränkten oder nicht

vorhandenen Zugangs zu IKT nicht gleichmäßig verteilt. Demnach bildet das Phänomen des Digital Divide bestmöglich die Gegebenheiten während der Freiheitsstrafe und in der Gesellschaft ab und erlaubt es, diese zu analysieren.
Das Phänomen zielt auf die Erforschung der Ungleichheit bei Individuen. Diese Ungleichheit unter besonderen Bedingungen steht bei der vorliegenden Studie im Erkenntnisinteresse. Die Unterscheidung des „first level digital divide" und „second level digital divide" ermöglicht zunächst die zentrale Frage, ob ein Zugang vorliegt. Dieser stellt im Vollzug, wie bereits ausgeführt, keine Selbstverständlichkeit dar und kann sich je nach JVA, Bundesland oder Land unterscheiden. Das Phänomen ermöglicht es zu Beginn zu erforschen, ob ein Zugang besteht (first level digital divide), um im weiteren Schritt zu analysieren, welche Unterschiede bei der Nutzung des Internets vorliegen (second level digital divide). Bei dem second level digital divide werden zudem die Vor- und Nachteile erfasst, welche von den Individuen abgewogen werden und ausschlagend für eine Nutzung oder einen Verzicht sind.
Das Phänomen des Digital Divide stellt die bestmögliche Annäherung an den zu untersuchten Gegenstand dar. Es zeigen sich allerdings einige Limitationen. Diese finden sich sowohl in der Theorie selber als auch aufgrund des spezifischen Forschungsgegenstandes. Denn die Insassen in den Strafanstalten stellen eine spezifische Gruppe dar, welche mit einem für die Gesellschaft entwickelten Phänomen beschrieben werden soll. Die soziodemografischen Merkmale etwa unterscheiden sich unter den Gefangenen nicht maßgeblich, wie bereits in Kapitel 2.2.2.1 und anhand des typischen Inhaftierten ausgeführt. Die Ungleichheit innerhalb der JVA, zwischen den JVAs und zwischen den Häftlingen und der Gesellschaft sind sowohl durch die Unterschiede der einzelnen Bundesländer als auch durch die Anstalten „gemacht" und resultieren weniger aus dem Individuum selbst. Ferner liegen bei der Gegenüberstellung der Gesellschaft und den Straftäterinnen und Straftätern unterschiedliche Faktoren vor, die den Zugang zum und die Nutzung vom Internet maßgeblich prägen. Während der Zugriff in Freiheit in der Regel selbstbestimmt erfolgt, geschieht dies im Vollzug größtenteils fremdbestimmt. Bei einer illegalen Nutzung werden die Möglichkeiten und Zeitfenster für diese ebenfalls maßgeblich durch die Regelungen und den Tagesablauf der JVA geprägt und sind somit von äußeren Einflüssen dirigiert. Diese besondere Situation wird im Rahmen des

Phänomens nicht berücksichtigt, sodass diesbezüglich eine Weiterentwicklung der „have-nots“ und „want-nots“ erfolgen muss. Diese Erweiterung des Digital Divide lässt sich nicht nur auf den Strafvollzug anwenden. Sie ermöglicht es, weitere Individuen als die bereits berücksichtigten zu betrachten: Individuen, die (in gewissen Situationen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und anderem) fremdbestimmt handeln (müssen).
Bevor das Phänomen in Hinblick auf die vorliegende Arbeit analysiert wird, erfolgt im Folgenden zunächst die komprimierte Vorstellung der Entwicklung der Digital Divide-Forschung. Dabei wird die zunehmende Komplexität anhand beispielhaft herausgegriffener Modelle ausgeführt.

4.2.1 Entwicklung der Digital Divide-Forschung

Zu Beginn der Forschung stand der Zugang zu Computern und zum Internet im Fokus (DiMaggio/Hargittai 2001; van Dijk 2005). Bei diesen binären Modellen wurde zwischen Nutzerinnen beziehungsweise Nutzern und Nichtnutzerinnen beziehungsweise Nichtnutzern, Individuen mit und ohne einen Internetzugang sowie Onlinerinnen und Onlinern sowie Offlinerinnen und Offlinern differenziert. Der prozentuale Anteil der vorstehenden Gruppen wurde im Querschnitt oder im Zeitverlauf unter Berücksichtigung bestimmter Individualmerkmale in Beziehung gesetzt (Zillien 2009: 92f.). Ein Beispiel eines solchen binären Modells liefert Castells (2005). Attewell (2001) prägt in diesem Zusammenhang den Begriff des „first digital divide“. Hargittai (2002) spricht von dem „first level digital divide“. Bei beiden Begrifflichkeiten stehen die Unterschiede des technologischen Zugangs im Fokus. Diese binären Konzepte wurden vielfach aufgrund ihrer Einfachheit und Undifferenziertheit kritisiert. Denn auch innerhalb der Nutzergruppe können vielfältige relevante Unterschiede bestehen, denen diese Modelle nicht gerecht werden (Selwyn 2004; van Dijk 2005). Es existiert nicht nur eine Kluft, wie der deutsche Begriff der digitalen Spaltung annehmen lässt, sondern in der Regel eine Vielzahl von Formen der digitalen Ungleichheit, welche parallel bestehen können. Diese Unterschiede sind, ähnlich wie die zuvor ausgeführte soziale Ungleichheit, kein unbewegliches Konstrukt, sondern variabel. Während zum Beispiel der ungleiche technologische Zugang durch die Erschließung von ländlichen Gebieten nicht mehr vorhanden sein kann, können synchron die Divergenzen im

Bereich der kompetenten Nutzung zunehmen (van Dijk 2005: 4). Als weiterer kritischer Punkt binärer Theorien ist anzumerken, dass diese auf Diffusionstheorien beruhen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Verbreitung des Internets in einer S-Kurve entwickelt, wodurch beispielsweise technische Weiterentwicklungen nicht bei der Analyse berücksichtigt werden (Zillien 2009: 93). Nach Zillien stoßen diese Modelle, abgesehen von den theoretischen Vorüberlegungen, ebenfalls bezüglich der empirischen Umsetzung an ihre Grenzen. Die zunächst einfache Differenzierung zwischen Onlinerinnen und Onlinern sowie Offlinerinnen und Offlinern etwa beinhaltet Schwierigkeiten bei der Definition. Denn welche Personen werden als Onlinerinnen und Onliner kategorisiert? Nur Individuen, die regelmäßig im Internet surfen oder auch diejenigen, die selten auf dieses zugreifen (ebd.: 94)? Neben dieser binären Betrachtung der Digital Divide-Forschung sind mit Blick auf technologische Merkmale weitere Differenzierungen möglich, welche im Folgenden überblicksartig aufgegriffen werden.

Der Internetzugang im technologischen Bereich lässt sich in drei Aspekte differenzieren: der Ort des Zugangs (wie zu Hause, auf Arbeit oder öffentlich), die technische Ausstattung (etwa die Art der Internetverbindung, Endgeräte und Software) und dem Ausmaß der Technologienutzung (Nutzungsdauer und -frequenz) (ebd.: 94). Dabei haben Studien unter anderem gezeigt, dass Userinnen und User eher den direkten Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld verlieren, wenn sie online viel Zeit verbringen (Nie/Erbring 2000). Ferner, dass solche mit einer Breitbandverbindung ein anderes Nutzungsverhalten innehaben als Onlinerinnen und Onliner mit Einwahlverbindung (Davison/Cotten 2003). Dieser, gegenüber den binären Modellen, differenziertere Blick ist aufgrund der mittlerweile hohen Verbreitung des Internetzugangs ebenfalls überholt. Hinzukommt, wie Castells anführt, dass ein Zugang für alle nicht die Lösung des Phänomens sei, sondern lediglich eine notwendige Voraussetzung (2005: 262). Als weitere Differenzierungsstufe können Zwei-Ebenen Modelle herangezogen werden. Diese beziehen sich auf erster Ebene auf alle Mitglieder eines Sozialsystems und auf zweiter auf Nutzerinnen und Nutzer von IKT (Zillien 2009: 98). Es wird betont, dass nicht nur die Unterschiede zwischen Onlinerinnen und Onlinern sowie Offlinerinnen und Offlinern bei dem Phänomen relevant sind, sondern zusätzlich unterschiedliche Online-Fähigkeiten einen Einfluss haben (Hargittai 2002). Im Rahmen der Entwicklung und Erforschung

des Digital Divide Phänomens können noch eine Vielzahl von Modellen unterschiedlicher Komplexität angeführt werden. Zum Beispiel dreistufige Modelle wie von Wirth (1999), hierarchische Modelle etwa nach Selwyn (2004) oder Steigerungsmodelle wie von Warschauer (2003). Einen umfassenden Überblick über verschiedene Konzepte bietet Zillien (2009: 91ff.).

Anschließend verlagerte sich die Forschung von der bloßen Frage, ob Userinnen und User über einen Zugang verfügen oder nicht, in den Bereich der differenzierten Nutzung (Livingstone/Helsper 2007; Zillien/Hargittai 2009). Dieser „second level digital divide" (nach Attewell (2001) auch „second digital divide") umfasst verschiedene Aspekte. Zum einen die erwartete Gratifikation der Nutzung. Hierunter werden die Ziele sowie die Motivation der Nutzung verstanden. Zum anderen beschreibt dies den technologischen Zugang, worunter sowohl die Verfügbarkeit von unterschiedlichen Internettechnologien als auch das Ausmaß der zeitlichen Nutzung sowie der Ort des Zugangs gefasst werden. Ferner beschreiben die Nutzungsarten den konträren inhaltlichen Gebrauch, welcher in Abhängigkeit zu den digitalen Fähigkeiten steht. Als letzten Aspekt werden die Auswirkungen der Nutzung, wie zum Beispiel konsumbezogene oder soziale Partizipation, genannt (Zillien 2009: 99, 125). Anhand verschiedener soziodemografischer Merkmale wird aufgezeigt, welche Gruppen das Internet etwa verstärkt zur Unterhaltung, zur Kommunikation über Social Media oder zur Informationssuche nutzen. Jüngere und höher Gebildete nutzen beispielsweise Streamingdienste sowie soziale Medien häufiger als ältere und geringer gebildete Individuen (Initiative D21 e. V. 2019: 21ff.).

Nach den Erkenntnissen zum „second level digital divide" wurde das Phänomen nicht mehr als eine isolierte technologische Ungleichheitsdimension betrachtet. Vielmehr galt es als Ausdruck und Verfestigung von bestehender gesellschaftlicher Ungleichheit. Diese digitale Spaltung konnte jedoch nicht durch Maßnahmen abgebaut werden. Es wurden bereits Anfang der 1990er-Jahre in den USA Fördermaßnahmen ergriffen, um neue Technologien zu verbreiten. Dem zog die Europäische Union mit eigenen umfassenden Programmen nach. Zunächst wurde dabei auf die marktgesteuerte Diffusion neuer Technologien gesetzt, wie zum Beispiel bei der Agenda for Action (1993) oder der Bangemann-Bericht (1994). Ab Mitte der 1990er-Jahre folgten staatliche Steuerungsmaßnahmen, um den Zugang zu fördern. In Deutsch-

land wurde um die Jahrtausendwende unter dem Motto „Internet für Alle“ eine große Anzahl an verschiedenen Förderprogrammen initiiert (Zillien 2009: 83f.). In dieser Phase der Digital Divide-Forschung wurde außerdem erkannt, dass situativen sowie soziokulturellen Gegebenheiten eine große Bedeutung zukommt. Der Kontext, in dem das Internet genutzt wird, ist genauso relevant wie die Technologie selbst (Light 2001). Im Laufe des Wandels der Erforschung entstanden zusätzlich verschiedene Typologien der Internetnutzerinnen und Internetnutzer, während der Anteil der Userinnen und User zunahm (Blank/Groselj 2014; Reisdorf/Groselj 2017).
Die Wissenschaft um das Phänomen des Digital Divide weitet sich kontinuierlich aus, was verdeutlicht, dass die digitale Spaltung auch in Zukunft bestehen bleibt. Martin hat bereits 2003 der Behauptung der NTIA, dass sich diese schließen würde, da sich das Internet in ärmeren und benachteiligten Gruppen am schnellsten ausbreite (NTIA 2002: 13f.) widersprochen. Basis dieser fehlerhaften Annahme seien verzerrte statistische Maßzahlen. Vielmehr verbreite sich das Internet schneller in den reicheren Haushalten der USA als in den ärmeren, wodurch es nicht zu einer Schließung komme (Martin 2003: 9). Auch nach Meyen und Kolleginnen wird der Digital Divide bestehen bleiben, wenn auch in anderer Form (2010: 873).
Abschließend kann resümiert werden, dass im Verlauf der Erforschung des Phänomens zunächst lediglich auf die Frage des Zugangs Bezug genommen wurde. Anschließend folgten differenziertere Untersuchungen in Hinblick auf die Nutzungsweisen, wie etwa eine intensive Internetnutzung oder die Analyse der genutzten Dienste. Neben diesen Betrachtungen finden sich verschiedene Einflussfaktoren, die bestimmen, wer einen Zugang hat, das Internet für sich vorteilhaft nutzt oder positive beziehungsweise negative Auswirkungen der Nutzung erfährt. Auf diese wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

4.2.2 Dimensionen des Digital Divide

Es finden sich in der Literatur fünf Dimensionen des Digital Divide. Diese werden als Erklärungen herangezogen, um festzustellen, welche Gruppen das Internet nutzen und welche Ursachen dem Phänomen zugrunde liegen. Als ein Strang von Erklärungsfaktoren dienen die sozio-demografischen Merkmale wie Geschlecht, Alter, Haushaltsgröße (Brandtzæg/Heim/Karahasanovi 2011) oder Ethnie (Cotten/Jelenewicz

2006). Diese beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, das Internet auf eine gewisse Art und Weise zu nutzen. Zudem determinieren bestehende Dimensionen sozialer Ungleichheit die Nutzung. Es zeigt sich, dass Individuen mit einer höheren Bildung und einem größeren Einkommen das Internet eher intensiv nutzen (Min 2010). Auch Reisdorf und Rikard halten fest, dass diejenigen, die offline sind, überwiegend einen niedrigeren sozioökonomischen Hintergrund innehaben. Sie weisen einen niedrigeren Bildungsgrad sowie ein geringeres Einkommen auf und sind oftmals Afroamerikanerin beziehungsweise Afroamerikaner (2018: 4f.). Ein weiteres Bündel von Einflussfaktoren sind der gesellschaftliche Status, die berufliche Tätigkeit sowie der städtische oder ländliche Wohnort. Zusätzlich beeinflusst eine eventuelle körperliche Beeinträchtigung die Nutzung (Zwiefka 2009: 68). Den dritten Strang stellt das soziale Umfeld dar. Es ist für die Internetnutzung förderlich, wenn das Individuum in diesem um Hilfe bei Problemen bitten kann. Zudem wirkt sich die Sozialisation auf den Umgang mit Computern sowie Technik im Allgemeinen auf eine spätere Nutzung aus. Dabei ist anzumerken, dass die Sozialisation in der Regel geschlechtsspezifisch erfolgt (Cooper 2006). Als viertes Bündel kann das Habitus-Konzept von Bourdieu als Erklärungsfaktor des Digital Divide herangezogen werden (Meyen et al. 2010). Dieses lässt sich in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu sozialen Milieus erklären (Schrape 2010: 152ff.).

Diese vier Stränge des Digital Divide haben eine Gemeinsamkeit: Sie verknüpfen eine Nichtnutzung beziehungsweise eine geringe Nutzung mit Defiziten und Benachteiligungen des Individuums. Fokussiert werden dabei verstärkt die Ursachen des „Nicht-Könnens“ sowie des „Nicht-Habens“. Die Frage nach den Personen, die das Internet aufgrund des „Nicht-Wollens“ nicht nutzen, bleibt dabei außer Acht. Weitere Forschungen, wie beispielsweise von Helsper und Reisdorf (2013) nehmen zwar individuelle psychologische Dispositionen auf, legen den Fokus aber weiterhin auf die Defizite der beziehungsweise des Einzelnen. Anders etwa die Forschung von van Dijk. Dieser unterscheidet in seinen Betrachtungen zwischen „have-nots“, welche das Internet nicht nutzen, weil es ihnen zum Beispiel zu teuer oder zu kompliziert ist, und „want-nots“, die es aufgrund des fehlenden Interesses oder wegen Sicherheitsbedenken nicht nutzen (van Dijk 2005: 28ff.; Zillien 2009: 160).

Die Erforschung der Nichtnutzung des Internets kritisieren Reisdorf und Rikard (2018) in Bezug auf die USA. Denn einige Gruppen sind nicht in den Statistiken der Offliner enthalten. Hierzu zählen neben den 2,2 Millionen inhaftierten Amerikanerinnen und Amerikanern (Bureau of Justice Statistics 2015) auch die geschätzten 11 Millionen undokumentierten Einwanderinnen und Einwanderer (Krogstad/Passel/Cohn 2017). Diese und andere Gruppen finden in akademischen Befragungen sowie solchen der Bevölkerung aufgrund der Zugänglichkeit, der Sprache und anderen Aspekten, die die Umfrageforschung und Tiefeninterviews erschweren, oftmals keine Berücksichtigung. Es wird festgehalten, dass die Nutzungsarten und -ergebnisse auch bei Onlinern durch dieselben sozioökonomischen Merkmale gekennzeichnet sind (Zillien/Hargittai 2009; van Deursen/van Dijk 2014).
Das Phänomen des Digital Divide weist unterschiedlich komplexe Forschungsansätze auf. Dabei haben sich fünf Erklärungsbündel herauskristallisiert. Vor dem Hintergrund des spezifischen Forschungsfeldes der vorliegenden Arbeit erscheinen diese Dimensionen als nicht ausreichend, um die Gegebenheiten in der Haftanstalt zu analysieren. Aufgrund dessen muss das Phänomen des Digital Divide erweitert werden. In diesem Zusammenhang wird im folgenden Kapitel die Gruppe der „must-nots“ erarbeitet.

4.3 Gruppe der „must-nots“

Das Phänomen des Digital Divide sollte insbesondere in Hinblick auf den letzten Strang an Erklärungen erweitert werden. Denn auch die deutschen Gefangenen finden in den statistischen Erhebungen keine Berücksichtigung (Schnell 1991; Raab/Unger/Unger 2009)[204]. Neben den „have-nots“, die das Internet etwa wegen zu hoher Kosten nicht nutzen und den „want-nots“, die unter anderem aufgrund von fehlendem Interesse darauf verzichten, muss mit Blick auf die Inhaftierten die Gruppe der „must-nots“ ergänzt werden. Hierunter sind Individuen zu verstehen, welche das Internet nicht nutzen dürfen. Sie zählen damit nicht zu denjenigen, die es nicht nutzen können oder wollen. Vielmehr ist ihnen aufgrund institutioneller, kultureller und/oder gesellschaft-

[204] Neben Gefangenen werden auch andere Individuen wie Wohnungslose oder Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen nicht berücksichtigt.

licher Vorschriften der Zugang zum Internet verwehrt. Auch wenn sie das Internet nutzen möchten, sie dürfen nicht.
Im Folgenden wird die Gruppe der „must-nots“ betrachtet. Dafür werden verschiedene Beispiele herausgegriffen, welche zu diesen gezählt werden können. Zunächst werden Verurteilte mit der Weisung „Internetverbot“ sowie Kinder analysiert. Anschließend wird auf die „must-nots“ eingegangen, welche in einzelnen Aspekten begrenzt sind. Diese Restriktionen können sich auf eine Zeitspanne (zeitlich), einen Raum (räumlich[205]), gewisse Inhalte (inhaltlich) oder einen bestimmten Zusammenhang (kontextabhängig) beziehen. Abschließend erfolgt die Analyse der erarbeiteten Gruppe in Zusammenhang mit den Strafgefangenen.

4.3.1 Verurteilte mit der Weisung „Internetverbot“

Das OLG Hamm hat 2015 beschlossen, dass ein Internetverbot als Bewährungsauflage rechtens ist[206]. Im Beschluss heißt es, dass es „[e]inem wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften verurteilten Straftäter [...] im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung gestützt auf § 56 c Abs. 1 StGB ein "Internetverbot" als Weisung erteilt werden [kann]“ (OLG Hamm 2015). Diese Weisung untersagt den „Betrieb jeglichen Internetanschlusses durch den Verurteilten selbst, bzw. das sonstige Vorhalten und die Nutzung eines jeglichen Internetanschlusses durch den Verurteilten“ (ebd.). Dies sei nur dann nicht zulässig, wenn es eine unzumutbare Anforderung darstelle. Das wäre der Fall, wenn ein Internetzugang für eine berufliche Bildungsmaßnahme unerlässlich ist, was allerdings keine generelle Erlaubnis des Zugriffs beinhaltet. In einer Beschwerde hatte ein Verurteilter der Bewährungsauflage widersprochen, da er eine Bildungsmaßnahme bei der E-Akademie ab-

[205] Räumlich wird in der vorliegenden Arbeit als einen Raum betreffend definiert. Ein Raum stellt in diesem Zusammenhang ein Teil eines Gebäudes dar, der von Wänden, einem Boden und einer Decke umschlossen ist (Bibliographisches Institut GmbH 2020).
[206] In einem anders gelagerten Fall hat das Landgericht Nürnberg-Fürth entschieden, dass ein Nutzungsverbot von sozialen Netzwerken während der Bewährung gegen das Gesetz verstößt. Grund hierfür war unter anderem, dass die Weisung nicht hinreichend bestimmt war. Es sei nicht klar geworden, welche Anwendungen neben den eindeutigen wie Facebook oder Twitter zu den sozialen Netzwerken gezählt werden. Darüber hinaus könne die Bewährungsauflage nicht überprüft werden, da ein Account beispielsweise unter falschem Namen erstellt werden kann. Der gesamte Fall sowie die ausführliche Begründung kann bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth (2015) eingesehen werden.

solvierte und für diese ein Internetzugang notwendig sei. Dem Verurteilten wurde durch das OLG kein privater Anschluss gewährt, sondern nur die Nutzung des Internets in den Räumlichkeiten der E-Akademie bewilligt (ebd.).
Die Kontrolle von Auflagen und Weisungen kann auf unterschiedlichem Weg erfolgen. Zur Überwachung der Einhaltung kann den Verurteilten eine Bewährungshelferin beziehungsweise ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden (§ 56d StGB). Wenn gegen die Anordnungen des Gerichts verstoßen werden, teilt diese beziehungsweise dieser dies unverzüglich mit. Eine Zuwiderhandlung kann zu weiteren Auflagen und/oder Weisungen oder zu einer Verlängerung der Bewährungszeit führen. Bei einem groben und beharrlichen Verstoß oder der Begehung einer Straftat droht der Widerruf der Strafaussetzung (§ 56f StGB) und eine erneute Unterbringung in einer Vollzugsanstalt. Es kann davon ausgegangen werden, dass neben dieser institutionellen Überwachung ebenfalls eine gewisse intrinsische Kontrolle der oder des Einzelnen stattfindet. Denn bei der Aussetzung des Strafrests einer zeitigen Freiheitsstrafe werden verschiedene Faktoren wie die Persönlichkeit, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug berücksichtigt (§ 57, Abs. 1 StGB). Demnach kann angenommen werden, dass die Entlassenen die Auflagen und Weisungen des Gerichts in der Regel befolgen.
Bei einem Internetverbot als Weisung können die Betroffenen gänzlich als „must-nots“ angesehen werden, wenn eine Internetnutzung vollumfänglich untersagt ist. Der Zugriff ist ihnen zeitlich (solange die Weisung andauert), räumlich (unbeeinflusst davon, wo sie sich befinden), inhaltlich (unabhängig von der inhaltlichen Nutzung) und kontextabhängig (unbeeinflusst von dem Zusammenhang, in dem sie es nutzen) verboten. In Bezug auf das zuvor ausgeführte Urteil des OLG können sie als partielle „must-nots“ kategorisiert werden, wenn die Internetnutzung aufgrund von Bildungsmaßnahmen in einem gewissen Rahmen erlaubt ist.

4.3.2 Kinder

Für Kinder und Jugendliche stellt das Internet ein wichtiges Medium dar. Wie die Kinder-Medien-Studie 2018 feststellt, besitzen 5,5 Prozent der Kinder im Alter von 6–9 Jahren einen Computer oder Laptop sowie

35,4 Prozent ein Handy oder Smartphone. Im Alter von 10–13 Jahren sind es bereits 37,9 Prozent mit eigenem Computer oder Laptop und in Hinblick auf ein Handy oder Smartphone 82,7 Prozent (Blue Ocean Entertainment AG et al. 2018: 44). Neben dem Besitz wurde ebenfalls die Mitbenutzung der Kinder erhoben. 57,1 Prozent der 6–9-Jährigen und 53,3 Prozent der 10–13-Jährigen durften den Computer und Laptop mitbenutzen. Bei dem Handy oder Smartphone zeigte sich ein Anteil von 26,1 Prozent bei den 6–9-Jährigen sowie 13,7 Prozent bei den 10–13-Jährigen (ebd.: 45). Über die Hälfte der 10–13-Jährigen dürfen alleine und ohne Aufsicht im Internet surfen und Apps nutzen (62,3 Prozent). Bei den jüngeren Kindern achten die Eltern im Vergleich dazu verstärkt auf eine überwachte Mediennutzung (15,3 Prozent dürfen ohne Kontrollen surfen und Apps nutzen). Damit einhergehend ist es der Hälfte der älteren Kinder (50 Prozent) erlaubt, selbst zu bestimmen, welche Apps auf dem Smartphone oder Tablet genutzt werden. Bei den Jüngeren sind es hingegen nur 8,8 Prozent, die dies eigenständig entscheiden dürfen (ebd.: 48). Im Vergleich zu der reglementierten Nutzung bei Kindern werden ab circa 14 Jahren nur noch selten Vorschriften im Bereich der Internetnutzung gemacht, sodass diese weitgehend selbstständig agieren.

Bei den Freizeitaktivitäten zeigt sich, dass beinahe die Hälfte (41,7 Prozent) der 10–13-Jährigen (fast) täglich im Internet surft oder mehrmals pro Woche online sind (39 Prozent). Bei den 6–9-Jährigen sind nur 4,3 Prozent (fast) jeden Tag beziehungsweise 34,6 Prozent mehrmals pro Woche im Internet unterwegs. Es finden sich allerdings auch Kindern, die offline sind. Dies sind bei den 6–9-Jährigen 40,3 Prozent und bei den 10–13-Jährigen 8,1 Prozent (ebd.: 55). Bei den 14–19-Jährigen sind alle mindestens selten online. 97,7 Prozent davon täglich (Frees/Koch 2018: 399). Ob die Offliner unter den Kindern den „have-nots“, „want-nots“ oder „must-nots“ zugeordnet werden können, kann den Daten nicht entnommen werden, da die Motive des Verzichts nicht erhoben wurden.

In der DIVSI-Studie zu Kindern in der digitalen Welt wurde herausgearbeitet, dass die Nutzung des Internets mit den Eltern sowie deren Einstellung zum Internet einhergeht. Dabei stellt bei 93 Prozent der Kinder das Verbot der Erziehungsberechtigten den Grund dar, dass sie nicht online sind (DIVSI 2015: 97). Demnach kann diese Gruppe der unter 9-jährigen Kinder zu der Gruppe der „must-nots“ gezählt werden. Ihnen

ist die Nutzung sowohl zeitlich und räumlich als auch inhaltlich und kontextabhängig verboten. Als Begründung eines generellen Internetverbots geben Eltern beispielsweise an, dass sie der Meinung sind, dass ihre Kinder den Unterschied zwischen richtigen und falschen Informationen noch nicht treffen können, sie zu einfach auf nicht kindgerechte Inhalte stoßen können und dies als Gefahr einstufen sowie die Bedenken, dass die Kinder zu viel über sich preisgeben (ebd.: 101). Ebenso nannten in einer weiteren Studie 9–13-jährige Kinder, dass sie das Internet nicht nutzen, weil ein elterliches Verbot bestehe (14 Prozent). Es zeigt sich, dass sich dieses nicht stets auf das gesamte Internet, sondern auch lediglich auf einzelne Dienste beziehen kann. 68 Prozent der Kinder, die keine Online-Communities nutzen, gaben an, dass dies durch die Eltern untersagt wurde. Von diesem Verbot sind häufiger Mädchen (75 Prozent) als Jungen (63 Prozent) betroffen (DIVSI 2014: 80).

Neben dem vollständigen Untersagen der Internetnutzung bei Kindern unter 9–13 Jahren seitens der Eltern und der Zurechnung der Offline-Kinder zu der Gruppe der „must-nots", findet sich zudem das Medienverbot als Erziehungsmaßnahme. Hier wird Kindern, die eigentlich zu den Onlinern zählen, auf Grundlage der Erziehung ein Verbot auferlegt, um sie zu bestrafen. Mehr als ein Drittel der Eltern gaben bei der Studie an, dass die Mediennutzung sowohl Belohnung als auch Bestrafung sei, wobei dies insbesondere bei älteren Kindern eingesetzt werde (DIVSI 2015: 121f.). Die, die das Internet aufgrund dessen nicht nutzen dürfen, können den „must-nots" zugeordnet werden. Zeitlich begrenzt sich dieses Verbot auf den Zeitraum der Erziehungsmaßnahme. Die Befunde haben zudem gezeigt, dass die Untersagung online zu gehen, heutzutage als größtmögliche Strafe wahrgenommen wird. In der Studie des DIVSI wird dieses Online-Verbot als „Hausarrest des digitalen Zeitalters" bezeichnet (DIVSI 2014: 84).

Bei diesen Regelungen beziehungsweise Erziehungsmaßnahmen stellt sich wie zuvor die Frage nach der Kontrolle. In Bezug auf das Verbot der Nutzung einer bestimmten Hardware könnten diese den Kindern nicht zur Verfügung gestellt werden. Allerdings entfällt die Kontrolle, wenn sie sich ohne die Eltern aufhalten. In Bezug auf ein umfassendes Internetverbot könnten ebenfalls die Hardware entzogen und die Software derart verändert werden, dass kein Zugang mehr besteht. Allerdings finden sich aufgrund von Hotspots, Computern in der Schule und

Ähnlichem andere Möglichkeiten online zu gehen. Gleiches gilt für das Verbot bestimmter Webseiten. Einerseits kann der Zugriff auf diese gesperrt werden. Andererseits beschränkt sich diese Restriktion lediglich auf das entsprechende Gerät oder das Netzwerk. Die Kontrolle des Internet- und Technikverbots bei Kindern durch die Eltern gestaltet sich diffizil. In der Studie des DIVSI führten die Erziehungsberechtigten ebenfalls an, dass es sich für sie schwierig darstellt, die Einhaltung solcher Regelungen zu überprüfen (ebd.: 11). Um die Kinder im Internet zu kontrollieren, gaben sie an, dass sie Gespräche über die Internetaktivitäten einfordern, aufgerufene Webseiten überwachen oder ihre Kinder bei Facebook oder WhatsApp beobachten (ebd.: 80ff.). Sie „[erobern] die digitalen Räume ihrer Kinder" (ebd.: 82), um sie zu kontrollieren.
Neben den Verurteilten mit der Weisung „Internetverbot" und den Kindern finden sich weitere Beispiele für die Gruppe der „must-nots". Diese unterscheiden sich allerdings insofern, als das ihnen die Internetnutzung nicht vollumfänglich untersagt ist. Vielmehr kann sich die Begrenzung lediglich in einzelnen Segmenten abzeichnen. Im Folgenden werden einige Beispiele ausgeführt.

4.3.3 Weitere Formen der „must-nots"

Neben den zuvor vorgestellten Gruppen der „must-nots" finden sich weitere Bereiche, in denen Verbote beziehungsweise Vorschriften existieren. Diese können etwa in Gesetzen, durch die Gesellschaft oder durch Institutionen festgeschrieben sein. Allerdings zeigt sich ein Unterschied zu Verurteilten mit der Weisung „Internetverbot" und Kinder. Diese werden als weitere Formen der „must-nots" bezeichnet. Wie zuvor ausgeführt, können die Individuen etwa zeitlich, räumlich, inhaltlich oder kontextabhängig nicht auf das Internet zugreifen. Begründet ist dieser (erzwungene) Verzicht nicht in dem Untersagen der Nutzung, sondern darin, dass die Nutzung der Hardware wie mobiler Endgeräte verboten ist. Der Ausgangspunkt für diese Ausführung zu den weiteren Formen ist, dass die mobile Internetnutzung in Deutschland stetig gewachsen ist, wie zum Beispiel Frees und Koch (2018: 401f.) betonen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Smartphone beziehungsweise die Erlaubnis ein solches nutzen zu dürfen, mitbestimmt, ob auf das Internet zugegriffen wird oder nicht. Außerdem stellt ein mobiles Endgerät in vielen Situationen, die einzig verfügbare Hardware dar, die

einen Zugang ermöglicht. Da angenommen werden kann, dass Individuen, die ihr Smartphone aufgrund eines gesetzlichen Verbotes oder gesellschaftlicher Restriktionen nicht nutzen dürfen, das Internet in der Regel nicht nutzen können, sollen diese weiteren Formen der „must-nots“ ergänzend aufgeführt werden.
Im weiteren Verlauf der Arbeit werden einige Beispiele dargestellt. Dabei sollen verschiedene Kontrolloptionen aufgezeigt werden. Diese werden abschließend zusammenfassend diskutiert. Allgemein muss bei den Ausführungen der weiteren Formen berücksichtigt werden, dass sich die Vorschriften und Regelungen international, national, regional oder institutionell unterscheiden.

Straßenverkehr

Bereits seit 2001 ist in Deutschland[207] das Telefonieren im Auto ohne Freisprecheinrichtung verboten. Seit 2004 wird dieses Vergehen mit einem Bußgeld bestraft. Die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017 verdeutlicht, dass nicht nur das Telefonieren verboten ist, sondern auch sämtliche weitere Nutzung, wie das Schreiben von Textnachrichten, das Lesen der Uhrzeit oder das „Wegwischen“ von Benachrichtigungen. Das Verbot bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf mobile Endgeräte wie Handys und Smartphones, sondern wurde auf „elektronische[ ] Gerät[e], [die] der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt [sind]“ (§ 23 StVO) ausgeweitet. Damit ist ebenfalls die Nutzung von Tablets, E-Book-Readern, Navigations- oder Diktiergeräten untersagt. Dieses Gesetz bezieht sich primär auf das in der Hand halten der Geräte während der Fahrt. Wenn die Hardware mithilfe einer entsprechenden Halterung montiert ist, ist es der Fahrerin beziehungsweise dem Fahrer erlaubt, einen kurzen Blick darauf zu werfen. Dabei müssen die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnisse berücksichtigt werden (§ 23, Satz 1a, Abs. 2b StVO). Mobiltelefone oder andere Geräte dürfen lediglich in die Hand genommen werden, wenn das Fahrzeug steht und der Motor vollständig[208] ausge-

[207] Über die Gefahr und das Unfallrisiko durch das Telefonieren mit dem Handy während der Fahrt sind sich die europäischen Länder einig. Die Höhe der Bußgelder sowie die darüber hinausgehende Bestrafung variiert je nach Land. Das höchste Bußgeld ist derzeit in den Niederlanden zu zahlen mit einem Betrag beginnend bei 230 Euro (ADAC 2019a).
[208] Eine vollständige Abschaltung liegt beispielsweise nicht vor, wenn der Motor aufgrund einer Start-Stopp-Funktion in den Stand-by-Modus schaltet (ADAC 2019b).

schaltet ist (§ 23 StVO). Bei einem Verstoß gegen die Regelung droht der Fahrzeugführerin beziehungsweise dem Fahrzeugführer eine Geldbuße zwischen 100 und 200 Euro sowie ein bis zwei Punkte. Bei Gefährdung oder Sachbeschädigung erfolgt zusätzlich ein Fahrverbot von einem Monat (ADAC 2019b).
Die Regelungen zur Nutzung von elektronischen Geräten bezieht sich auch auf Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer. Diese müssen ebenfalls während der Teilnahme am Straßenverkehr auf das Bedienen von Handys und Ähnlichem verzichten. Ansonsten drohen Bußgelder in Höhe von 55 Euro (ebd.). Diese dürfen nur über eine Freisprechanlage oder per Headset telefonieren. Während der Fahrt dürfen sie das Handy nicht in der Hand halten. Es ist erlaubt, dies am Lenker zu befestigen und als Navigationsgerät zu nutzen. Jedoch nur mittels eines kurzen Blickes. Während der Fahrt darf keine Adresse eingegeben oder eine Nachricht gelesen werden (STVA 2019).
Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften wird durch die Polizei und entsprechenden Verkehrskontrollen überwacht. In New South Wales (Australien) handeln die Behörden demgegenüber entschiedener. Nach Angaben in der Zeitschrift The Guardian wurden Kameras installiert, dessen Bilder mittels Künstlicher Intelligenz (KI) ausgewertet werden. Diese erkennt eine illegale Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer. Daraufhin werden die Bilder von Individuen überprüft (The Guardian 2019).
In Deutschland finden sich bislang keine Regelungen für Fußgängerinnen und Fußgänger. Bereits 2015 entstand eine Debatte über die sogenannten „Smombies“[209]. Hintergrund war, dass die Dekra-Unfallforschung erarbeitete, dass jede sechste Fußgängerin beziehungsweise jeder sechste Fußgänger von seinem mobilen Endgerät abgelenkt ist. Verkehrsforscherinnen und -forscher vergleichen diese Ablenkung durch das Smartphone mit einem Alkoholpegel von 0,8 Promille (Eckes 2015). Ein Fußgängerverband hat beispielsweise angeregt, den Fußgängerinnen und Fußgängern bei Unfällen eine Mitschuld aufzuerlegen, wenn diese aufgrund ihres mobilen Endgerätes unaufmerksam waren

[209] Dieser Begriff setzt sich aus den Wörtern Smartphone und Zombie zusammen und beschreibt Fußgängerinnen und Fußgänger, die unentwegt auf ihr mobiles Endgerät schauen, während sie durch die Straßen gehen. In den USA werden auf das Smartphone starrende Fußgängerinnen und Fußgänger mit dem Ausdruck „distracted walking“ betitelt (Eckes 2015).

und aufgrund dessen ein Unfall verursacht wurde[210]. Ein generelles Handyverbot lässt sich unter anderem nach Meinung von Stefan Lieb, dem Leiter der Bundesgeschäftsstelle des FUSS e. V. in Berlin-Wedding, lediglich schwer durchsetzen. Das Problem stellt dabei die Überwachung dar. Während es bei Auto- und Fahrradfahrerinnen sowie -fahrern leichter ersichtlich ist, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, stellt sich dies bei Fußgängerinnen und Fußgängern anders dar. Beispielsweise ist es schwierig zu unterscheiden, ob Individuen, die am Straßenrand stehen und eine Nachricht auf dem Smartphone schreiben, während dessen die Straße überqueren oder stehen bleiben und erst anschließend weitergehen (Wüllenkemper 2015). Ebenfalls spricht sich die Deutsche Verkehrswacht gegen ein generelles Handyverbot für Fußgängerinnen und Fußgänger aufgrund der schwierigen Kontrollmöglichkeiten aus. Sie unterstützen hingegen Verwarnungen und Ordnungsgelder, da diese schnell ausgesprochen und verhängt werden können (Cornette 2015). In anderen Ländern finden sich diesbezüglich bereits Vorschriften[211] und eine Ahndung der Handynutzung in bestimmten Situationen. Dies soll zu einer Reduzierung der hohen Anzahl von Fußgängerinnen und Fußgängern führen, die im Straßenverkehr ums Leben kommen. Wenn zum Beispiel eine Person in Fort Lee (New Jersey) einen Zebrastreifen überquert, währenddessen auf das Smartphone schaut und dadurch vom Weg abkommt, wird dies mit einem Bußgeld von 54 Dollar geahndet. In Rexburg (Ohio) ist Individuen das SMS-Schreiben auf Straßenkreuzungen sowie Zebrastreifen verboten und kann ein Bußgeld von 100 Dollar nach sich ziehen (Eckes 2015). In Honolulu (Hawaii) trat am 25. Oktober 2017 ein neues Gesetz in Kraft, welches sowohl das Stadtgebiet als auch das Umland der Metropole betrifft. Demnach ist es Userinnen und Usern verboten, beim Überqueren der Straße auf mobile Geräte wie ein Smartphone oder Tablet zu schauen (Gotta/Lewalter 2017). In Litauen ist die Handynutzung beim

[210] Diesem widerspricht etwa der Unfallforscher Siegfried Brockmann und stellt hingegen fest, dass Fußgängerinnen und Fußgänger bereits jetzt eine Mitschuld tragen, wenn sie nicht auf den Verkehr geachtet und die Fahrbahn betreten haben (Wüllenkemper 2015).

[211] Ein anderes Vorgehen zeigte sich zum Beispiel in der chinesischen Metropole Chongqing. Hier wurde ein 50 Meter langer Gehweg für Fußgängerinnen und Fußgänger mit Smartphone eröffnet, um diese von den übrigen Verkehrsteilnehmern zu trennen. Dabei helfen Markierungen auf dem Boden wie Pfeile für die Laufrichtung bei der Orientierung (Eckes 2015). Wie Wüllenkemper (2015) berichtet, hat sich diese „Handy-Spur“ nicht durchgesetzt.

Passieren einer Straße verboten (o. A. 2018c). Bisher finden sich keine derartigen Regelungen in Deutschland.
Abschließend kann resümiert werden, dass Fahrzeugführerinnen und -führer sowie Radfahrerinnen und -fahrer in Deutschland das Internet größtenteils nicht nutzen dürfen, während sie am Straßenverkehr teilnehmen. Die Nutzung ist demnach kontextabhängig begrenzt. Die Festlegung, dass lediglich ein kurzer Blick auf das Gerät erlaubt ist, macht eine Internetnutzung, wie etwa zum Recherchieren, unmöglich. Sie können jedoch ihr mobiles Endgerät in einer entsprechenden Halterung als Navigationssystem verwenden und greifen indes auf das Internet zu. Außerdem sind sie in der Regel weiterhin online und können Nachrichten, Anrufe und anderes empfangen. Allerdings dürfen sie diese nicht lesen oder annehmen. Somit sind sie ebenfalls in Hinblick auf die inhaltliche Nutzung beschränkt. Die benannten Verbote sind zeitlich begrenzt und beginnen beziehungsweise enden mit der Beteiligung am Straßenverkehr. Demnach können Individuen, welche am Straßenverkehr teilnehmen (mit Ausnahme der Fußgängerinnen und Fußgänger), den weiteren Formen der „must-nots“ zugeordnet werden. Diesen ist nicht die Nutzung an sich verboten. Vielmehr sind die Handhabung der Geräte und die Internetnutzung zeitlich, inhaltlich und kontextabhängig eingeschränkt.

Flugverkehr

Beim Flugverkehr finden sich in den Allgemeinen Geschäfts- beziehungsweise Beförderungsbedingungen Regelungen zu elektronischen Geräten. Im Folgenden werden vier Fluggesellschaften exemplarisch herausgegriffen, um die insgesamt vergleichbaren Vorschriften darzustellen. Die Auswahl erfolgte zufällig und unterliegt keiner besonderen Logik.
In den Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen von Condor ist festgehalten, dass der „ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z. B. Mobiltelefone, Laptops [...] verboten [ist] und [ ] strafbar sein [kann]“ (Condor 2019: 25). Ausnahmen stellen lediglich medizinische Geräte, wie Hörgeräte und Herzschrittmacher, dar. Ähnliche Vorschriften finden sich bei Eurowings. Die Beschränkung von elektronischen Geräten wird mit der Sicherheit begründet. Mobiltelefone und Laptops werden explizit im Rahmen der Aufzählung genannt. Allerdings ist nicht direkt der Gebrauch untersagt.

Vielmehr behält sich Eurowings vor, dass elektronische Geräte an Bord des Flugzeuges verboten oder beschränkt werden können (Eurowings 2019: 35f.). Es kann davon ausgegangen werden, dass dies in der Regel der Fall ist. Lufthansa schränkt wie die vorherigen Fluggesellschaften die Benutzung von Mobiltelefonen ein. Dabei zeigt sich jedoch eine Ausnahme. In Flugzeugen, welche mit einer funktionsfähigen Mobiltechnik ausgestattet sind, dürfen Mobiltelefone nach den Regelungen der Crew genutzt werden. Sprachtelefonie bleibt untersagt und technisch unterbunden. Gegenüber den vorherigen Beispielen können Passagiere bei Lufthansa Laptops und etwa MP3-Player an Bord nutzen, wenn die Anschnallzeichen erloschen sind (Lufthansa 2018: 15). Bei Ryanair ist in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgehalten, dass kleine elektronische Geräte, die weniger als ein Kilogramm wiegen, während des gesamten Fluges im Flugmodus genutzt werden dürfen. Geräte, die diese Vorgaben nicht erfüllen, wie Laptops, müssen während der Fahrt auf dem Rollfeld sowie dem Start und der Landung verstaut werden. Ähnlich wie bei Eurowings werden diese Vorschriften mit der Sicherheit begründet. Es wird zudem angemerkt, dass jegliche Geräte, die Daten oder Signale empfangen und senden, entweder im Flugmodus genutzt werden können oder vollständig abgeschaltet sein müssen (RYANAIR DAC 2019: Artikel 11.2).
Die Kontrolle dieser Beschränkungen wird dabei mutmaßlich durch die Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter durchgeführt. Diese werden Reisende bei Bedarf auf das Handyverbot oder die korrekte Nutzung an Bord aufmerksam machen. Darüber hinaus könnte die Nutzung wie bei Lufthansa in Zusammenhang mit der Sprachtelefonie durch technische Mittel unterbunden werden.
Da Passagieren von Fluggesellschaften in der Regel der Gebrauch von elektronischen Geräten an Bord untersagt oder nur mit Einschränkungen erlaubt ist, können diese den weiteren Formen der „must-nots“ zugeordnet werden. Im Flugzeug ist nicht explizit die Internetnutzung verboten, sondern vielmehr die Nutzung der elektronischen Geräte. Diese dürfen während des gesamten Flugs (zeitlich) oder während die Anschnallzeichen aufleuchten (kontextabhängig) nicht genutzt werden. Die Nutzung der Hardware ist darüber hinaus in der Regel nur im Flugmodus gestattet, sodass keine Daten gesendet oder empfangen werden können und eine Internetnutzung nicht möglich ist.

Konzerte

Es finden sich vermehrt journalistische Artikel, die über Künstlerinnen und Künstler berichten, die ein Handyverbot während des Konzertes erlassen. Dieses wird zum Beispiel insofern durchgesetzt, als das das Mitnehmen von Handys, Fotoapparaten oder Ähnlichem untersagt ist. Bei Mitnahme müssen die Besucherinnen und Besucher die Geräte zu Beginn des Konzertes in einen Beutel legen, welcher sich anschließend nur mit einer speziellen Docking-Station öffnen lässt. Diese Unlock-Stationen befinden sich außerhalb der Halle. Wenn ein Individuum während des Auftritts online gehen oder telefonieren will, muss es den Saal verlassen. Andere Künstlerinnen und Künstler versuchen mittels Ordnern, Verwarnungen und dem Ausschluss von dem Konzert ein Handyverbot durchzusetzen (Paffendorf 2018; Rabaa 2018; Ekrutt 2019).

Bei Konzerten findet sich für die Besucherinnen und Besucher ein kontextabhängiges Verbot der Nutzung der Hardware. Dieses begrenzt sich zeitlich auf die Dauer der Veranstaltung. Ferner geht diese Bestimmung mit einer räumlichen Beschränkung einher, da sich diese auf den Veranstaltungssaal begrenzt.

Gericht

Bei Gericht ist es Individuen, die direkt an der Verhandlung teilnehmen, untersagt, Handys zu nutzen, da diese die Sitzung stören. 2005 hat etwa eine Zeugin während ihrer Aussage ein Telefonat angenommen und ist aufgrund dessen vor die Tür getreten. Nachdem sie den Saal wieder betreten hat, wurde ihr ein Ordnungsgeld von 150 Euro ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft auferlegt. Der Richter sah es als Ungebühr. Die Zeugin widersprach und zog vor das OLG. Dieses sah das Telefonieren als grobe Missachtung des Gerichts (o. A. 2005). Auf der Webseite von PräventSozial ist angegeben, wie sich Zeuginnen und Zeugen vor Gericht zu verhalten haben. Hier findet sich der Hinweise, dass mobile Endgeräte nicht grundsätzlich verboten sind, aber ausgeschaltet oder lautlos sein müssen (PräventSozial Justiznahe Soziale Dienste gemeinnützige GmbH o. J.). Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist ferner festgehalten, dass keinerlei Ton- oder Filmaufnahmen gestattet sind (§ 169 GVG). Eine Person darf das Handy im Sitzungssaal nicht benutzen, wenn sie oder er als Zeugin oder Zeuge an der Verhandlung teilnimmt. Sie sind demnach kontextabhängig begrenzt. Zudem er-

streckt sich dieses Verbot auf die zeitliche Dauer der Gerichtsverhandlung sowie räumlich auf den Verhandlungssaal.
Ebenfalls gelten bei anderen Verfahrensbeteiligten Einschränkungen. Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat etwa entschieden, dass Richterinnen und Richter ihr Handy während der Verhandlung aus privaten Gründen nicht nutzen dürfen. Sollten sie dies tun, können sie als befangen eingestuft werden, sodass der Prozess vor einem anderen Gericht neu verhandelt werden muss. In dem Fall, über den der BGH entschieden hat, hatte eine beisitzende Richterin zwei private Nachrichten verschickt (sms/dpa 2015). Ähnliches ereignete sich in Ingolstadt. Aufgrund des Blicks aufs Handy durch einen Schöffen musste auch dieser Prozess vor einer anderen Strafkammer neu verhandelt werden. Dabei wurde eine private Nachricht gelesen, allerdings keine verschickt. Jedoch reicht solch ein privater Blick auf das mobile Endgerät aus, um eine Befangenheit zu unterstellen. Hintergrund dieser Entscheidungen sei, dass eine Richterin beziehungsweise ein Richter dem gesamten Prozess zu folgen habe. Dabei muss diese oder dieser sowohl körperlich als auch geistig anwesend sein. Die Rechtsprechung stellt fest, dass eine private Handynutzung verhindert, dass die- oder derjenige dem Prozess gedanklich folgt (Grasser 2018). Bei Richterinnen und Richtern ist die Nutzung somit inhaltlich begrenzt. Ferner ist die Nutzung während der Verhandlung (zeitlich) und im Sitzungssaal (räumlich) eingeschränkte. Darüber hinaus findet sich bei dieser Form auch ein kontextabhängiges Verbot. Denn das Untersagen der Nutzung ergibt sich aufgrund des Gerichtsverfahrens und dem Vorsitz als Richterin oder Richter. Die Kontrolle der Einhaltung der Nichtnutzung mobiler Endgeräte und damit auch die des Internets erfolgt durch die weiteren Verfahrensbeteiligten.
Bei Zuschauerinnen und Zuschauern stellt es sich anders dar. Diesen kann die Mitnahme von Mobiltelefonen in die Verhandlung verboten werden, wenn die Hardware das Fotografieren oder Filmen ermöglichen (mit Bezug auf § 169 GVG). Derartige Kontrollen würden allerdings einen erhöhten Personalaufwand nach sich ziehen. Aufgrund dessen muss abgewägt werden, inwiefern ein generelles Mitnahmeverbot von Handys in Gerichtsverhandlungen sinnvoll erscheint. Das Telefonieren kann die Richterin beziehungsweise der Richter untersagen, da dieses die Sitzung stören würde. Das Schreiben von Kurzmitteilungen oder Posts kann nicht verboten werden. Denn Meldungen aus dem Ge-

richtssaal können als Teil der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens angesehen werden (Huff 2017). Das generelle Surfen im Internet kann ebenfalls nicht untersagt werden, solange dies die Sitzung nicht stört. Demnach sind die Zuschauerinnen und Zuschauer in Hinblick auf die Nutzung des mobilen Endgerätes begrenzt. Dies bezieht sich allerdings nur auf Inhalte wie Videos mit Ton oder Telefonate. Alle weiteren Nutzungsmöglichkeiten sind erlaubt.
Es kann resümiert werden, dass Individuen, die aktiv an einer Gerichtsverhandlung beteiligt sind, wie Richterinnen und Richter sowie Zeuginnen und Zeugen, während der Verhandlung umfassenden Einschränkungen unterliegen. Richterinnen und Richter dürfen das Handy und somit auch das Internet in dem gesamten Prozess nicht für private Zwecke nutzen, da diese ansonsten als befangen gelten. Bei Zeuginnen und Zeugen stellt eine generelle Handynutzung während der Vernehmung eine Missachtung des Gerichts dar und wird mit einer Geldstrafe oder einem Ordnungsgeld belegt. Die Richterinnen und Richter sowie die Zeuginnen und Zeugen sind zeitlich, räumlich, inhaltlich und kontextabhängig begrenzt. Demnach zählen diese zu den weiteren Formen der „must-nots".

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss zwischen einer privaten und einer arbeitsrelevanten Nutzung unterschieden werden. Dabei kann der Internetzugriff für die Arbeit wertvoll und unverzichtbar sein, während eine private Nutzung von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abgelehnt wird. Jedoch gehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufig in ihrer Arbeitszeit für private Zwecke online. Ob es das Recherchieren von Informationen ist oder die Online-Vereinbarung eines Arzttermins. Sie nehmen in der Regel an, dass eine private Internetnutzung akzeptiert sei, da diese von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern selten ausdrücklich untersagt wird. Die rechtliche Situation stellt sich so dar, dass arbeitsvertraglich jede private Nutzung per se verboten ist. Begründet ist dies darin, dass die Arbeitskraft in dieser Zeit nicht zur Verfügung steht (PROLIANCE GmbH 2019). Auf dem Portal Arbeitsschutz wird ausgeführt, dass eine private Nutzung in der Arbeitszeit in der Regel verboten ist, außer diese wurde ausdrücklich von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erlaubt (IZA 2015). Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber kann zudem Regelungen

zu einer privaten Internetnutzung im Arbeitsvertrag festlegen. Falls sich in diesem keine Bestimmungen finden lassen, können solche nachträglichen Modifikationen nur mithilfe einer Änderungskündigung oder mit Einverständnis der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers erfolgen. Nach Abwägung der arbeitnehmerischen und arbeitgeberischen Interessen kann eine private Internetnutzung auch gänzlich verboten werden (Weiler 2019).
Es finden sich keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine private Internetnutzung am Arbeitsplatz verbieten oder regeln. Generell sind solche in Bezug auf die Datenverarbeitung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie in Hinblick auf die Überwachung im Telekommunikationsgesetz (TKG) festgehalten. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften finden sich verschiedene Möglichkeiten. Es ist den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erlaubt, stichprobenartig die Internetnutzung der Angestellten zu überprüfen, um sicherzustellen, dass lediglich ein dienstlicher Zugriff erfolgt. Eine generelle Protokollierung der Nutzung ist nur bei absoluter Notwendigkeit, wenn dies zum Beispiel der Systemsicherheit dient, erlaubt. Dabei müssen die Betroffenen über die Speicherung genauestens informiert werden. Die Überwachung mittels Kontrollsystemen ist verboten. Generell sollten Kontrollmaßnahmen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorab detailliert erläutert werden (European Court of Human Rights 2017b; Datenschutz.org 2018; Weitzmann 2019).
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen eine Internetnutzung am Arbeitsplatz zu privaten Zwecken untersagt ist und die somit inhaltlichen Verboten unterliegen, zählen zu den weiteren Formen der „must-nots“. Die inhaltliche Beschränkung ist zudem auf die Arbeitszeit begrenzt. Ferner ergibt sich das Verbot aus den Begleitumständen, dass sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und nicht als Privatperson agieren. Somit unterliegen sie auch kontextabhängigen Restriktionen.

Gesellschaftliche Regelungen (Vorträge, Meetings, Konferenzen, Kirchen)

Jede Gesellschaft hat eigenen Regeln, die das Miteinander gestalten. Die Empfehlungen des Handy-Knigges oder spezieller Internetseiten in Bezug auf die Arbeit stellen Informationen über eine Handynutzung während Vorträgen, Meetings oder Konferenzen zur Verfügung. Es

wird auf eine Stummschaltung des mobilen Endgeräts verwiesen und gleichzeitig, dass dieses in der Situation nicht in Griffweite liegen, sondern in der Tasche verwahrt werden sollte. Damit einhergehend wird auf den Respekt gegenüber der Rednerin beziehungsweise dem Redner hingewiesen. Ebenfalls sollte das Handy in der Kirche lautlos geschaltet werden (o. A. 2015; Karrierebibel.de 2020). Generell gilt, dass eine Internetnutzung während eines Meetings oder in der Kirche nicht verboten ist. Vielmehr wird es von der Gesellschaft in der Regel nicht akzeptiert, wenn in diesen Situationen ein Mobiltelefon genutzt wird. Aufgrund dessen stellt die Gesellschaft die Kontrollinstanz dar.
Für die Akzeptanz von Handys in gewissen Situationen liegt für die US-amerikanische Bevölkerung eine Studie aus dem Jahr 2015 vor. Im Pew Research Center's American Trends Panels wurden Erwachsene befragt, wann eine Nutzung mobiler Endgeräte toleriert wird und wann nicht. Während eines Meetings empfanden 94 Prozent und in der Kirche 96 Prozent der Befragten eine Nutzung als unangemessen. In beiden Situationen sind jüngeren Teilnehmerinnen und Teilnehmer toleranter als ältere. Bei der Nutzung während eines Meetings zeigt sich zudem ein Geschlechterunterschied. Weibliche Befragte sind weniger tolerant als männliche. Ebenso akzeptieren Individuen, die selber ein Smartphone besitzen, eher dessen Nutzung im Kino oder während eines Meetings als solche ohne Selbiges (Rainie/Zickuhr 2015).
Inwieweit sich dieses Meinungsbild auf Deutschland übertragen lässt, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Aufgrund verschiedener Artikel und Berichten entsteht der Eindruck, dass eine Handynutzung in bestimmten Situationen wie dem Besuch eines Vortrags, einer Konferenz oder während des Aufhaltens in der Kirche nicht von allen Individuen toleriert wird. Es bestehen gesellschaftliche Regelungen, die die Nutzung regulieren. Diese ist kontextabhängig verboten. Die Personen, die sich in diesen Situationen befinden, können den weiteren Formen der „must-nots" zugeordnet werden. Die Internetnutzung ist nicht verboten, sondern vielmehr der generelle Gebrauch eines Handys wird als Störung oder Unhöflichkeit wahrgenommen. Darüber hinaus beschränken sich die Restriktionen zeitlich (wie auf die Dauer einer Konferenz) sowie räumlich (etwa in der Kirche).

4.3.4 Praktiken der „must-nots“

Die verschiedenen Beispiele verdeutlichen, dass sich die Gruppe der „must-nots“ durch unterschiedliche Praktiken auszeichnet. Diese werden im aktuellen Kapitel nochmals komprimiert dargestellt und anschließend auf die Gefangenen in den Strafvollzugsanstalten übertragen.

Es findet sich die zeitliche Praktik. Diese zeigt sich etwa während der Teilnahme am Straßenverkehr, wenn die Fahrerin oder der Fahrer das Handy nicht nutzen darf. Eine weitere zeitliche Einschränkung der „must-nots“ liegt bei Kindern vor. Die Eltern bestimmen, wann die Direktive als Erziehungsmaßnahme endet. Verurteilte, die die Weisung „Internetverbot“ erhalten haben, sind mit einem vergleichsweise höheren zeitlichen Verbot konfrontiert. Denn eine Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht unter- und fünf Jahre nicht überschreiten (§ 56a, Abs. 1 StGB). Weitere Beispiele für die zeitliche Praktik sind etwa während eines Fluges oder eines Konzertes. Zudem findet sich die räumliche Praktik. Diese liegt beispielsweise vor, wenn während eines Konzertes das Handy nicht genutzt werden darf und demnach keine mobile Internetnutzung möglich ist. Die inhaltliche Praktik kann etwa bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgemacht werden, wenn diese in der Arbeitszeit nicht privat im Internet surfen dürfen und inhaltliche Grenzen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gesetzt werden. Bei Kindern kann ebenfalls vermutet werden, dass die Eltern während des Internetverbotes eine Nutzung für schulische Belange genehmigen und nur inhaltlich eine private Nutzung verbieten. Die kontextabhängige Praktik findet sich etwa bei Vorträgen oder Meetings. Dabei sind mobile Endgeräte aufgrund gesellschaftlicher Normen und einer daraus resultierenden fehlenden Akzeptanz nicht nutzbar.

Die vier Praktiken der „must-nots“ können nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Das Verbot der Internetnutzung von Autofahrerinnen und Autofahrern ist etwa zeitlich gebunden (während der Fahrt) sowie inhaltlich, da jegliche Nutzung des Internets verboten ist, außer das Navigieren über das Handy. Bei einem Konzert findet sich zum einen eine räumliche Einschränkung, wenn verlangt wird, dass Mobiltelefone beim Betreten ausgeschaltet oder in Taschen verschlossen werden sollen. Zum anderen ist dieses Verbot zeitlich auf die jeweilige Veranstaltung begrenzt. Die private Nutzung ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitlich und inhaltlich während der Ar-

beitszeit begrenzt. Im Rahmen von Vorträgen ist die Nutzung mobiler Endgeräte zeitlich (während des Vortrags) sowie kontextabhängig beschränkt, da die Nutzung gegenüber der Rednerin beziehungsweise dem Redner unhöflich erscheint und gegen gesellschaftliche Normen verstößt.

Bei den gesellschaftlichen „must-nots" findet sich gegenüber den Insassen der Strafvollzugsanstalten der Unterschied, dass die Begrenzungen in Freiheit absehbar sind und in der Regel lediglich einen Lebensbereich tangieren. Während in der Gesellschaft die Einschränkungen und Verbote der Hardware- beziehungsweise Internetnutzung zeitlich, räumlich, inhaltlich und/oder kontextabhängig beschränkt sind, betrifft dies in der JVA alle Lebensbereiche und erstreckt sich auf einen verhältnismäßig langen Zeitraum. Denn auch mit Blick auf die Bereitstellung von Online-Bildungsangebote, verschiedene Online-Projekte oder Multimediaboxen ist die Mehrheit der Verurteilten offline. In Bezug auf eine illegale Internetnutzung mittels eines unerlaubt eingebrachten Smartphones muss festgehalten werden, dass es sich um einen Verstoß gegen die Vorschriften der Vollzugsanstalten handelt und die illegale Nutzung untersagt ist. Somit sind die Gefangenen trotzdem der Gruppe der „must-nots" zuzuordnen. Denn auch bei einem unerlaubten Zugriff dürfen sie grundlegend das Internet nicht nutzen. Allerdings entziehen sie sich diesen Vorschriften und in gewisser Weise der Kontrolle der Haftanstalt.

Die Praktiken der „must-nots" stellen sich im Strafvollzug wie folgt dar. Zeitlich erstreckt sich das Verbot auf den Freiheitsentzug. Dieser beginnt mit dem Strafantritt und endet mit der Entlassung. Wie bereits bei der Gefangenenpopulation ausgeführt, verbüßen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ungefähr 14 Prozent der Insassen eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten sowie von sechs Monaten bis einschließlich einem Jahr. Die Mehrheit der Häftlinge, über 40 Prozent verbüßen eine Strafe von über einem Jahr (Destatis 2018a: 6). Es kann angenommen werden, dass die zeitliche Begrenzung im Vollzug von wenigen Monaten Kurzstrafe bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe andauern kann. Während das Nutzungsverbot in der Gesellschaft in der Regel eine kurze Zeitspanne andauert, gestaltet sich dies für die Häftlinge konträr. Diese haben mutmaßlich bei Lockerungen die Möglichkeit, das Internet einige Stunden zu nutzen. Räumlich erstreckt sich das Verbot auf die gesamte Haftanstalt sowie das Anstaltsgelände, mit Aus-

nahme von Multimediaboxen oder Online-Bildungsmaßnahmen. Die Vorschriften gelten sowohl für die Nutzung des Internets als auch für mobile Endgeräte. Wenn die JVA etwa aufgrund von Lockerungsmaßnahmen verlassen wird, ist es den Inhaftierten möglich, über ein Internetcafé oder Ähnliches auf das Internet zuzugreifen. Insbesondere bei unbegleiteten Ausgängen kann davon ausgegangen werden, dass kein Internetverbot vorliegt[212]. Bei der inhaltlichen Praktik zeigt sich im Vollzug, dass vereinzelt eine (selektive) Nutzung von Bildungsplattformen oder Multimediaboxen möglich ist, wie in Kapitel 3.3.1.1 ausgeführt. Allerdings stellen diese Angebote eher die Ausnahme als die Regel dar. Ferner dürfen die Häftlinge keinen privaten Interessen nachgehen. Hinsichtlich der kontextabhängigen Situation kann in Zusammenhang mit den Gefangenen keine Aussage getroffen werden. Da es sich beim Strafvollzug um eine künstlich geschaffene Gesellschaft mit eigenen Normen und Regeln handelt, finden die gesellschaftlichen Grundsätze keine Anwendung.
Die Einhaltung der Verbote und Regelungen muss kontrolliert werden. Zuvor wurden bereits bei den einzelnen Beispielen der „must-nots" die Kontrollmöglichkeiten dargelegt. Diese werden im nachstehenden Kapitel zusammenfassend ausgeführt. Ferner werden die Kontrollmöglichkeiten in den Haftanstalten ergänzt.

4.3.5 Kontrolle der „must-nots"

Wie bereits ausgeführt, hat der EGMR entschieden, dass das Internet kein Menschenrecht darstellt. Allerdings gestaltet es sich diffizil, solch ein Verbot zu kontrollieren. Bei den Verurteilten mit der Weisung „Internetverbot" kann diese sowohl durch die Institution als auch direkt überprüft werden. Die institutionelle Kontrolle erfolgt durch die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer. Diese oder dieser überwacht die Einhaltung und meldet einen Verstoß. Die direkte Kontrolle erfolgt mutmaßlich durch die Verurteilten selbst. Es kann angenommen werden, dass die Androhung weiterer Sanktionen sowie der mögliche Widerruf der Strafaussetzung zu einer intrinsischen Motivation führt. Jedoch ist die Kontrolle nicht absolut. Die Individuen könnten sich anonym im Internet bewegen, über private Chats kommunizieren, einen Zugang außerhalb des eigenen Wohnumfelds sowie Pseudonyme ver-

[212] Die Verhaltensvorschriften für Lockerungen unterscheiden sich je nach JVA.

wenden. Bei Kindern wird die direkte Kontrolle durch die Eltern ausgeübt. Diese haben die Möglichkeit, die entsprechende Hardware zu verbieten, den Browserverlauf zu überprüfen oder ihre Kinder in den sozialen Netzwerken zu überwachen. Gleichzeitig findet sich eine technische Kontrolle. Diese erfolgt durch die Anpassung der Software, wodurch der Zugriff eingeschränkt wird. Allerdings beschränkt sich die mögliche Kontrolle in der Regel auf die elterliche Wohnung, da die Kinder beispielsweise die mobilen Endgeräte von Freunden und mithilfe dieser das Internet nutzen können.
Die Überwachung von Verboten und Einschränkungen bezüglich der Hardware und/oder der Internetnutzung stellt bei den weiteren Formen ebenfalls eine Schwierigkeit dar. Eine institutionelle Kontrolle wird beispielsweise im Straßenverkehr durch Verkehrskontrollen ausgeübt. Formen der direkten Kontrolle finden sich etwa im Flugverkehr, bei Gericht oder bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dabei überwacht mutmaßlich das entsprechende Personal beziehungsweise die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die festgeschriebenen Bestimmungen. Bei gesellschaftlichen Regelungen werden diese durch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwacht. Eine technische Kontrolle findet sich beispielsweise in Flugzeugen, wenn das Empfangen und Senden von Daten technisch unterbunden wird. Ferner bei Konzerten, wo Handys in Taschen verstaut werden müssen, welche sich nur an entsprechenden Unlock-Stationen öffnen lassen. Teilweise kann diese Kontrollform auch bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern stattfinden, wenn stichprobenartig die Internetaktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft wird, welche mittels Technik aufgezeichnet wurde.
Bei den direkten und technischen Kontrollmöglichkeiten findet keine absolute Überwachung der Hardware- beziehungsweise Internetnutzung statt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, das Mobiltelefon und das Internet entgegen den Verboten zu nutzen. Wie bereits in Kapitel 2.2.3.1 ausgeführt, werden im Strafvollzug Störsender verwendet, um das Senden und Empfangen von Daten zu unterbinden. Dies ist innerhalb der EU und in der Gesellschaft nicht zulässig. Nach dem Telekommunikationsgesetz stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, eine Frequenz ohne vorherige Zuteilung zu nutzen (§ 149, Abs. 1, Nr. 10 TKG). Der Betrieb eines Handyblockers durch Dritte ist eine Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung und gemäß § 149 Abs. 1, Ziff. 10 TKG

verboten. Da ein Handy-Störsender ein eigenes Signal aussendet, um damit den Empfang von Smartphones oder Handys zu stören beziehungsweise zu blockieren, ist solch ein Gerät gesetzlich nicht zulässig. Es gilt die Ausnahme, dass keine Frequenzzuteilung erforderlich ist, „wenn die Frequenznutzungsrechte auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden können“ (§ 55, Abs. 1 TKG). Dies ist im Strafvollzug der Fall, wo die Geräte verwendet werden dürfen, um andere Frequenzen unerlaubter Mobilfunkgeräte auf dem Anstaltsgelände zu verhindern. Allerdings darf es außerhalb des Geländes zu keinen Störungen kommen (§ 30, Abs. 5 SächsStVollzG). Der Betrieb von technischen Geräten, die die Frequenzen von Mobilfunkgeräten stören, ist somit in der Gesellschaft aufgrund des TKG untersagt. Demgegenüber ist dies in der JVA erlaubt, um die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.
Des Weiteren erfolgt die Kontrolle des Internet- und Handyverbots in der Anstalt neben Störsendern auch mittels Geräten zum Aktivieren und Auffinden von Mobiltelefonen (IMSI-Catcher). Zusätzlich werden die Häftlinge in vielen Situationen durchsucht, wie beispielsweise nach einem Besuch bei dem Verlassen von Gebäuden (Hafthaus und Arbeitsstätte) oder nach der Rückkehr aus dem Ausgang. Überdies finden regelmäßige Kontrollen der Haft- und Freizeiträume statt. Ferner werden die Aktivitäten der Insassen während des Hofgangs und dem Aufenthalt auf den Fluren überwacht, ebenso wie die Kontaktmöglichkeiten. All diese institutionellen Kontrollmaßnahmen und eine angestrebte umfassende technische Überwachung der einzelnen Insassen dient der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

4.3.6 Fazit

Es kann resümiert werden, dass sich unterschiedliche Formen der „must-nots“ finden lassen, die bislang nicht ausführlich betrachtet wurden. Zu der Gruppe der „must-nots“ zählen etwa Verurteilte mit der Weisung „Internetverbot“ und teilweise Kinder. Daneben existiert eine Vielzahl weiterer Formen, von denen einige exemplarisch herausgegriffen wurden. Bei diesen besteht die Besonderheit, dass in der Regel nicht die Internetnutzung an sich, sondern der Gebrauch mobiler Endgeräte untersagt ist. Dadurch besteht keine Möglichkeit, auf das Internet zuzugreifen. Die Vorschriften gehen von verschiedenen Instanzen aus. Die gesetzlich bestimmten weiteren Formen der „must-nots“ sind etwa

die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Straßenverkehr mit Ausnahme der Fußgängerinnen und Fußgänger. Ferner finden sich Regelungen von Institutionen wie AGBs oder Hausordnungen. Viele Fluglinien untersagen beispielsweise während des Fluges die Nutzung mobiler Endgeräten oder das Senden beziehungsweise Empfangen von Daten. Demgegenüber sind es bei Konzerten nicht die Veranstaltungsstätten, die ein Verbot erlassen, sondern die auftretenden Künstlerinnen und Künstler. Im Gericht ist es den Richterinnen und Richtern untersagt, ihr Handy während der Verhandlung für private Zwecke zu nutzen. Zeuginnen und Zeugen ist die Verwendung generell verboten. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern existieren teilweise Vorschriften, dass das Internet in der Arbeitszeit nicht privat genutzt werden darf. Im Rahmen von gesellschaftlichen Regelungen finden sich etwa kulturelle Normen bei Vorträgen, Konferenzen, Meetings oder in der Kirche kein mobiles Endgerät zu nutzen. Diesbezüglich stehen allerdings keine soliden Daten zur Verfügung.

Außerdem können bei der Gruppe der „must-nots“ Praktiken ausgemacht werden, die sich auf vier Dimensionen verteilen: eine zeitliche, räumliche, inhaltliche und kontextabhängige. Die Insassen der Strafanstalten stellen dabei die extremste Form dar. Bei Gefangenen findet sich die zeitliche Begrenzung, welche bei der Mehrheit der Insassen über ein Jahr beträgt. Ebenfalls die räumliche in Hinblick auf das gesamte Gelände der Vollzugsanstalt. Die inhaltliche Beschränkung erlaubt, falls vorhanden, lediglich den Zugriff auf vereinzelte Seiten. Dies ist in Deutschland in der Regel erst zum Ende der Haft möglich. Ferner erfolgen im Vollzug umfassende regelmäßige Kontrollen der Räumlichkeiten und der Insassen. Gleichzeitig werden technische Geräte wie Störsender eingesetzt, um das Handyverbot durchzusetzen und zu überwachen. Demgegenüber stellt es sich in Freiheit diffizil dar, ein Verbot mobiler Endgeräte zu kontrollieren, ohne andere Rechte der Individuen zu tangieren. Die Kontrolloptionen in der Gesellschaft sind die direkte, die institutionelle und die technische Kontrolle. Dabei bestehen stets Möglichkeiten, sich dieser zu entziehen. Denn es kann keine absolute Überwachung stattfinden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Gruppe der „must-nots“ im Rahmen der Analyse des Digital Divide bislang keine Beachtung fand. Jedoch müssen neben den Personen, die das Internet nicht

nutzen können oder wollen, auch die berücksichtigt werden, die es nicht nutzen dürfen.

5 Stand der Forschung

Im aktuellen Kapitel wird der Stand der Forschung erarbeitet. Zunächst steht die Entwicklung der Internetnutzung und Nichtnutzung in Deutschland im Fokus. Es wird ausgeführt, auf welche Weise und in welchem Umfang das Internet genutzt wird. Zusätzlich wird erörtert, welche Inhalte dabei im Vordergrund stehen. Es folgt die Darstellung der (partiellen) Nichtnutzung, wobei die Motive des (teilweisen) Verzichts und der Umgang mit diesem beleuchtet wird. Abschließend folgt die Erarbeitung der Forschung zum Thema Internet im Strafvollzug.

5.1 Entwicklung der Internetnutzung und Nichtnutzung

Nach der aktuellen ARD/ZDF Onlinestudie nutzen rund 90 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren zumindest selten das Internet (Beisch/Koch/Schäfer 2019: 374). Dabei dient dieses unter anderem als Informationsmedium zur Weiterbildung oder der Pflege sozialer Beziehungen. Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Internetnutzung beleuchtet und diese um die Nichtnutzungsperspektive ergänzt. Zudem wird dargestellt, welche Inhalte hauptsächlich (nicht) genutzt werden und welche Motive diesem zugrunde liegen.

5.1.1 Entwicklung der Internetnutzung in Deutschland

Seit 1997 wird in Deutschland die ARD/ZDF-Onlinestudie (1997 noch ARD-Onlinestudie) durchgeführt. Seit Beginn der Erhebung hat sich die Internetnutzung stets erhöht. Während 1997 noch 6,5 Prozent angaben, das Internet mindestens selten zu nutzen, hat sich dieser Wert 2000 auf 28,6 Prozent mehr als vervierfacht. 2003 fand erneut eine vergleichsweise hohe Steigerung statt. Es kam zu einer beinahe Verdopplung der Internetnutzung auf 53,5 Prozent. In den folgenden Jahren stieg der Anteil zwar geringer als zuvor, aber kontinuierlich. 2006 waren 59,5 Prozent, 2012 75,9 Prozent und 2016 83,8 Prozent mindestens selten online. 2018 gingen 90,3 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren online. Es nutzen insgesamt 63,3 der 70,09 Millionen Menschen, die dieser Kategorie zugeordnet werden, das Internet. Dieser aufgezeigte Trend des stetig wachsenden Anteils der Onliner lässt sich ebenfalls durch die Ergebnisse des D21-Digital-Index stützen (Beisch/Koch/Schäfer 2019; Initiative D21 e. V. 2019: 12).

In den letzten Jahren fand insbesondere bei der täglichen Internetnutzung ein Zuwachs statt. Waren 2015 noch 63,1 Prozent täglich im Internet unterwegs, waren es 2018 bereits 77 Prozent. In diesem Zusammenhang wurden die Internetnutzerinnen und -nutzer in der ARD/ZDF-Onlinestudie ab 2017 neu definiert. Es wird nicht mehr nur gefragt, ob eine Person online oder offline ist. Vielmehr wird die Entwicklung berücksichtigt, dass das Internet als Plattform im Hintergrund läuft. Dabei liegt der oder dem Einzelnen die Nutzung nicht präsent im Bewusstsein vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nicht direkt im Internet agiert wird, aber Anwendungen zur Kommunikation wie WhatsApp auf dem Smartphone aktiv sind. Damit einhergehend besteht eine permanente Verbindung mit dem Internet und dauerhafte Erreichbarkeit. Bei den täglichen Internetnutzerinnen und -nutzern, die mindestens einmal am Tag online sind, fand eine deutliche Steigerung statt. Dies ist einerseits auf die geänderte Erhebung und Definition der Onlinerinnen und Onliner und andererseits auf die gestiegene Unterwegsnutzung sowie die direkte Kommunikation zurückzuführen (Frees/Koch 2018: 398f.).

Mit der Entwicklung der Internetnutzung hat sich die Gruppe der Onlinerinnen und Onliner in Zusammenhang mit ihren soziodemografischen Merkmalen verändert. Bei der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung zeigt sich im Zeitverlauf, dass bis einschließlich 2015 eine Differenz zwischen den Geschlechtern in Bezug auf die mindestens seltene Internetnutzung bestand. Diese schwindet mit den Jahren. 1997 waren noch 10 Prozent der männlichen Bevölkerung und demgegenüber 3,3 Prozent der weiblichen Personen ab 14 Jahren mindestens selten im Internet. 2009 waren es 74,5 Prozent der Männer und 60,1 Prozent der Frauen. 2017 waren 90,6 Prozent der Männer mindestens selten online und 89 Prozent der Frauen. Im Jahr 2018 vergrößerte sich der Abstand marginal von 92,1 Prozent bei den männlichen Nutzern und 88,6 Prozent bei den weiblichen. Bei der täglichen Internetnutzung zeigt sich ein ähnliches Bild. 2015 waren 68,3 Prozent der Männer und 58 Prozent der Frauen täglich online, wogegen es im Jahr 2018 78,2 Prozent der Männer und 75,9 Prozent der Frauen waren. Die Differenz zwischen Männern und Frauen schließt sich zunehmend. Ferner fanden in den letzten Jahren vergleichsweise beinahe doppelt so viele Frauen wie Männer den Zugang zum Internet (Steigerung seit 2015: 18 Prozentpunkte bei Frauen gegenüber 9,8 bei Männern). Die

Differenz zwischen den Geschlechtern ist bei den Onlinerinnen und Onlinern von ungefähr 10 Prozentpunkten (2015) auf circa 2 Prozentpunkte (2018) gesunken (ebd.: 399f.).
Das Durchschnittsalter der Internetnutzerinnen und -nutzer liegt bei 46 Jahren (ebd.: 400). 1997 war der Großteil der Onlinerinnen und Onliner zwischen 20 und 39 Jahren (zusammengefasst aus den Altersklassen: 15,4 Prozent). Von den Personen zwischen 14 und 19 Jahren gingen nur wenige mindestens selten online (6,3 Prozent) und Individuen ab 70 Jahren hatten keinen Kontakt zum Internet. 2000 waren bereits alle Altersklasse im Rahmen einer mindestens seltenen Internetnutzung vertreten. Sowohl die 14–19-Jährigen (48,5 Prozent) als auch einige Personen ab 70 Jahren (0,6 Prozent). 20–29-Jährige stellten mit 54,6 Prozent die nutzungsstärkste Gruppe dar. 2006 waren aus der Gruppe der 14–19-Jährigen bereits 97,3 Prozent zumindest selten online, wobei dies 2012 bei 100 Prozent lag. Bei allen anderen Altersgruppen zeigt sich ebenfalls ein Anstieg der zu mindestens seltenen Nutzung. Beispielsweise bei den 30–39-Jährigen von 80,6 Prozent (2006) auf 97,6 Prozent (2012), den 50–59-Jährigen von 60 Prozent (2006) auf 76,8 Prozent (2012) und bei den Personen ab 70 Jahren von 10,5 Prozent (2006) auf 20,1 Prozent (2012). Im Jahr 2018 sind alle 14–19-Jährigen zumindest selten online und auch in den anderen Altersklassen spiegelt sich eine beinahe flächendeckende Nutzung wider (20–29 Jahre: 99,5 Prozent, 30–39 Jahre: 98,8 Prozent, 40–49 Jahre: 98,5 Prozent, 50–59 Jahre: 96,6 Prozent). Von den Individuen zwischen 60 und 69 Jahren sind 82,4 Prozent und ab 70 Jahren sind 64,7 Prozent zumindest seltene Onliner (ebd.: 399). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Betrachtung der täglichen Nutzung des Internets. Hierbei sind 2015 noch die 20–29-Jährigen mit 94 Prozent häufiger online als die 14–19-Jährigen mit 93,8 Prozent. Ab 30 Jahren wird das Internet seltener täglich (83,9 Prozent) und ab 70 Jahren deutlich seltener genutzt (22,1 Prozent). Im Vergleich dazu stieg die tägliche Internetnutzung nach Altersklassen differenziert auf 97,7 Prozent bei den 14–19-Jährigen, 98 Prozent bei den 20–29-Jährigen, 96,1 Prozent bei den 30–39-Jährigen und auf 39,9 Prozent bei den Personen ab 70 Jahren. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Altersstruktur im Zeitverlauf weiter angleichen wird. Diese Assimilation wird insbesondere in den höheren Altersklassen ab 60 Jahren stattfinden. Zum einen werden dazu die

Zugänge beitragen, zum anderen aber auch das organische Wachstum der älteren Onliner (ebd.: 400).
Bei der Betrachtung der Internetnutzerinnen und -nutzer in Bezug darauf, ob diese sich in einer Ausbildung befinden, berufstätig, Rentnerin beziehungsweise Rentner oder nicht berufstätig sind, zeigt sich, dass Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, im Zeitverlauf stets diejenigen waren, in der sich die meisten zumindest seltenen Onliner finden lassen (1997: 15,1 Prozent, 2006: 98,6 Prozent, 2018: 100 Prozent). Dieser Gruppe folgen berufstätige Individuen (1997: 9,1 Prozent, 2006: 74 Prozent, 2018: 97,6 Prozent). Am wenigsten sind Rentnerinnen und Rentner beziehungsweise nicht berufstätige Personen zumindest selten online (1997: 9,1 Prozent, 2006: 28,3 Prozent, 2018: 74,5 Prozent). Derart gestaltet sich dieses bei der täglichen Internetnutzung. Während 2015 94,8 Prozent der Personen in Ausbildung täglich online waren, waren es bei den Berufstätigen 75,9 Prozent und bei den Rentnerinnen und Rentnern beziehungsweise nicht berufstätigen Individuen 37,6 Prozent. Demgegenüber fanden sich 2018 unter den Personen in einer Ausbildung 97,5 Prozent, die täglich online waren, gegenüber 87,2 Prozent der Berufstätigen und 53 Prozent der Rentner oder Nichtberufstätigen (ebd.: 399).

Unterwegsnutzung

Die Unterwegsnutzung des Internets ist zunehmend gestiegen. Dies steht in Zusammenhang mit der Etablierung des Smartphones. 2014 gaben 18 Prozent an, täglich von unterwegs das Internet zu nutzen, wogegen 40 Prozent äußerten, dass sie unterwegs nie auf dieses zugriffen. 2016 waren es bereits 28 Prozent tägliche Unterwegsonlinerinnen und -onliner sowie lediglich 27 Prozent, die unterwegs offline sind. 2018 gaben 37 Prozent an, täglich unterwegs online zu gehen. 18 Prozent taten dies nie (Frees/Koch 2018: 402). Dabei zeigt sich 2018 nur eine minimale Differenz zwischen Männern und Frauen (39 Prozent vs. 36 Prozent). Die Unterwegsnutzerinnen und -nutzer sind hauptsächlich zwischen 14 und 29 Jahren (70 Prozent). Unter den 30–49-Jährigen sind circa die Hälfte unterwegs online (49 Prozent). Ab 50 bis 69 Jahren sind es demgegenüber nur noch 22 Prozent und 7 Prozent bei den über 70-Jährigen.
Dabei wird das Internet unter anderem genutzt, um Wartezeiten zu überbrücken oder generell in Bus oder Bahn. 2018 fand ein deutlicher

Zuwachs von bis zu 8 Prozentpunkten in allen Altersklassen statt. Dieser schlägt sich sowohl in der täglichen (7 Prozentpunkte) als auch in der wöchentlichen Nutzung (5 Prozentpunkte) nieder (ebd.: 401f.).

Dauer

Gemessen an der täglichen Internetnutzung lag die Nutzungsdauer in Bezug auf die Gesamtbevölkerung 2016 bei 128 Minuten pro Tag, 2017 bei 149 und 2018 bei 196 Minuten täglich. Zwischen 2017 und 2018 hat sich die im Internet verbrachte Zeit um durchschnittlich 47 Minuten gesteigert. Dabei weisen insbesondere die jüngeren Altersgruppen bis 29 Jahren mit einer Steigerung der Online-Zeit von 74 beziehungsweise 79 Minuten auf circa sechs Stunden die höchste Nutzungsdauer auf. Hingegen sind Personen ab 70 Jahren nur circa eine halbe Stunde pro Tag online. Gefolgt von den 50 bis 69-Jährigen, die circa zwei Stunden täglich im Internet aktiv sind. Bei der Dauer der Unterwegsnutzung zeigt sich, dass diese gemessen an der täglichen Internetnutzung 2016 bei 177 Minuten pro Tag, 2017 bei 209 und 2018 bei 240 Minuten täglich lag (Frees/Koch 2018: 403f.).
Es lässt sich resümieren, dass mobile Endgeräte zu einer häufigeren und längeren Internetnutzung führen. Einerseits nutzen deutlich mehr Unterwegsnutzerinnen und -nutzer das Internet täglich (91 Prozent vs. 77 Prozent der Gesamtbevölkerung). Andererseits liegt deren Nutzungsdauer mit 240 Minuten pro Tag über der Dauer der Gesamtbevölkerung (196 Minuten/Tag) (ebd.).

Inhalt

Das Internet wird insbesondere für Medien (82 Minuten pro Tag) und die Individualkommunikation (87 Minuten pro Tag) genutzt. Bei der medialen Internetnutzung zeigen sich zwischen 2017 (45 Prozent) und 2018 (82 Prozent) deutliche Zuwächse. Diese könnten auf die methodische Optimierung des Interviewleitfadens zurückgehen. Es wurde ermittelt, dass 2018 im Schnitt täglich 30 Minuten zum Lesen von Online-Artikeln oder Berichten aufgebracht wurden. Dabei ist der Wert bei der jüngeren Zielgruppe mit circa 50 Minuten höher als bei älteren Individuen mit 11 bis 19 Minuten. Insbesondere junge Menschen streamen zunehmend über Netflix oder Amazon Prime Video (44–57 Minuten, Gesamtbevölkerung 17 Minuten), hören Musik über Spotify oder YouTube (67–68 Minuten, Gesamtbevölkerung 20 Minuten) oder strea-

men Videos über YouTube oder MyVideo (30 Minuten, Gesamtbevölkerung 8 Minuten). Die Zeit, die mit Individualkommunikation wie Chatten, E-Mails schreiben oder Messengern verbracht wird, stieg von 59 Minuten (2017) auf 87 Minuten (2018) in der Gesamtbevölkerung an. Vor allem Personen zwischen 20 und 29 Jahren widmen 152 Minuten ihrer Online-Zeit der Individualkommunikation (Frees/Koch 2018: 405f.). Personen ab 70 Jahre verbringen hiermit nur 12 Minuten.
Bei der sonstigen Internetnutzung wurden Motive wie etwas im Internet erledigen, einkaufen, Onlinespiele, das Informieren oder das Surfen erhoben. Insgesamt fand bei der sonstigen Internetnutzung ein Anstieg von 71 Minuten (2017) auf 76 Minuten (2018) statt. Dabei erledigen oder kaufen die Individuen weniger als zuvor online (16 Minuten 2017 vs. 9 Minuten 2018). Im Bereich der Onlinespiele findet sich ein geringer Zuwachs (14 vs. 16 Minuten). Zudem informieren sich die Menschen zunehmend im Internet oder recherchieren Informationen (34 vs. 44 Minuten). Das generelle Surfen im Internet verzeichnet ebenfalls einen Anstieg (9 vs. 13 Minuten) (ebd.: 406).

Social Media

Bei der Social Media Nutzung zeigt sich, dass Facebook trotz geringer Verluste bei den Nutzerzahlen weiterhin führend unter den Online-Communities ist. 2017 haben 21 Prozent die Plattform täglich genutzt. 2018 waren es 19 Prozent. Dabei zeigt sich kein Unterschied zwischen den Geschlechtern (beide 19 Prozent). Insbesondere die Altersgruppe von 14 bis 29 Jahren nutzt Facebook (36 Prozent). Bei Instagram und Snapchat ist jeweils ein Zuwachs zu verzeichnen. Instagram steigt 2018 auf 9 Prozent (2017: 6 Prozent) und Snapchat 2018 auf 6 Prozent (2017: 4 Prozent). Diese Online-Communities werden verstärkt von der jüngeren Altersgruppe zwischen 14 und 19 Jahren genutzt. Bei Instagram sind dies 48 Prozent und bei Snapchat 44 Prozent. Bei Twitter stellen sich die Zahlen unverändert bei 1 Prozent dar. Hier sind es ebenfalls die 14 bis 19-Jährigen, die diese Online-Community nutzen (5 Prozent).
WhatsApp wird in diesem Zusammenhang als Sonderanwendung zwischen Chatdienst und Social Media betrachtet. Die wöchentliche Reichweite liegt bei 72 Prozent. Insbesondere durch die Kombination aus Chat und Dateiaustausch wie Fotos, Videos und anderem sowie der Netzwerkeffekt resultiert der Erfolg dieses Instant-Messaging-Diensts.

Bezüglich der Nutzungsdauer liegt WhatsApp mit einer täglichen Nutzung von 66 Prozent, vor Facebook mit 19 Prozent sowie Instagram und Twitter mit 9 beziehungsweise 6 Prozent (Frees/Koch 2018: 410).

Gerätenutzung

Bei der Technik, die für die Nutzung des Internets und dessen Angeboten verwendet wird, hat sich gezeigt, dass in der Gesamtbevölkerung Fernseher beziehungsweise Smart-TVs als am relevantesten eingestuft werden. Bei jüngeren Personen zwischen 14 und 29 Jahren stellt das Smartphone das wichtigste Gerät dar (Frees/Koch 2018: 410f.).
Wenn die Gerätenutzung in Zusammenhang mit den Anwendungen betrachtet wird, zeigt sich, dass Spotify und Facebook mit 77 Prozent beziehungsweise 72 Prozent in der Regel vom Smartphone aus aufgerufen werden. Dies hängt unter anderem mit der kontinuierlichen Verfügbarkeit sowie entsprechenden Apps zusammen. Andere Anwendungen wie YouTube, Mediatheken, Amazon Prime Video oder Netflix werden dabei aufgrund des größeren Bildschirms vermehrt vom Laptop oder dem Fernsehgerät aufgerufen (ebd.: 412).

Zusammenfassung

Abschließend kann zur Entwicklung der Internetnutzung in Deutschland Folgendes festgehalten werden. Seit Beginn der Forschung zeichnet sich ein stetiges Wachstum der Nutzerzahlen ab. Dabei finden sich mittlerweile keine geschlechtsspezifischen Differenzen mehr. Insbesondere jüngere Altersgruppen zwischen 14 und 29 Jahren nutzen das Internet in der Regel täglich. In den höheren Altersklassen ab 60 Jahren finden sich ebenfalls zunehmend mehr Onlinerinnen und Onliner. Dabei nutzen vor allem in einer Ausbildung befindliche und berufstätige Individuen das Internet. Die Unterwegsnutzung steigt insbesondere bei den jüngeren Userinnen und User weiter an. Gleichzeitig erhöht sich die Dauer der Nutzung bei den 14–29-Jährigen auf sechs Stunden täglich. Es findet sich ein positiver Zusammenhang zwischen dem Besitz eines Smartphones und der Unterwegsnutzung. Die Onlinerinnen und Onliner konsumieren insbesondere Medien und nutzen das Internet für die Individualkommunikation. Dabei wird Social Media und verstärkt Facebook von Personen bis 29 Jahren genutzt, wobei kein geschlechtsspezifischer Unterschied auszumachen ist. Jüngere Userinnen und User bis 19 Jahren bevorzugen Instagram und Snapchat. WhatsApp als Son-

derform verzeichnet eine wöchentliche Reichweite von 72 Prozent. Dabei nutzen mehr als die Hälfte der Nutzerinnen und Nutzer täglich den Instant-Messaging-Dienst. In der Gesamtbevölkerung variiert die Gerätenutzung je nach Alter und abgerufenem Inhalt. Jüngere Individuen nutzen eher das Smartphone als ältere. Allerdings greifen auch junge Onlinerinnen und Onliner für Streaming auf den Laptop oder den Fernseher zurück. Wie sich gegenüber der Internetnutzung die (partielle) Nichtnutzung in Deutschland darstellt, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

5.1.2 (Partielle) Nichtnutzung in Deutschland

Im Jahr 2018 nutzten laut ARD/ZDF-Onlinestudie 6,8 Millionen der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren das Internet nicht. Hierbei sind es gegenüber den Männern (2,7 Millionen) eher die Frauen (4,1 Millionen), die auf dieses verzichten. Eine Nichtnutzung findet sich bei Individuen zwischen 14 bis 20 Jahren nicht. Unter den 30–39-Jährigen finden sich 0,1 Millionen, bei den 40–49-Jährigen 0,2 Millionen und bei den 50–59-Jährigen 0,4 Millionen Offlinerinnen und Offliner. Demzufolge sind es insbesondere die älteren Individuen, die das Internet nicht nutzen. Unter den 60–69-Jährigen sind dies 1,7 Millionen und unter den Personen ab 70 Jahren 4,4 Millionen. In Hinblick auf den beruflichen Status zeigt sich, dass bei den Berufstätigen der Verzicht die Ausnahme darstellt (eine Million), wogegen bei den Rentnerinnen und Rentnern und nicht berufstätigen Individuen 5,8 Millionen das Internet nicht nutzen. Demnach kann festgehalten werden, dass sich unter den 4,4, Millionen Personen ab 70 Jahren, die das Internet noch nie genutzt haben, vor allem Rentnerinnen und Rentner beziehungsweise nicht berufstätige und ältere Frauen befinden (Frees/Koch 2018: 400). Andere Personen zählen eher zu den indirekten Nutzern. Diese gaben an, dass ihre Kinder, Freunde oder Bekannte für sie Dinge im Internet erledigen.

Nach der Studie D21-Digital-Index aus dem Jahre 2019 sinkt der Anteil der Offlinerinnen und Offliner auf 16 Prozent. Es findet sich eine Vielzahl an Motiven, das Internet nicht zu nutzen. Acht von zehn Individuen gaben etwa an, kein Interesse am Internet zu haben. Neben der Komplexität der digitalen Welt ist dies mit der häufigste Grund für einen freiwilligen Verzicht (Initiative D21 e. V. 2019: 18f.). In Bezug auf das mangelnde Interesse sind es vermehrt Männer (86 Prozent vs. 79

Prozent), bei der Komplexität eher Frauen (39 Prozent vs. 34 Prozent), die diesen Umstand als Hauptmotiv für den Verzicht angaben. Daneben wurden beispielsweise noch der fehlende wahrgenommene Nutzen, das Ausreichen von klassischen Medien wie Fernsehen oder Printmedien sowie Sicherheits- und Datenschutzbedenken genannt (ebd.: 19).
Neben den Individuen, die das Internet aus verschiedenen Gründen nicht nutzen, finden sich auch solche, die sich (partiell) aus diesem zurückziehen. Morrison und Gomez erarbeiten fünf Motivationen in Zusammenhang mit diesem pushback (2014: 4ff.). Hierzu zählen nicht erfüllte Erwartungen und damit verbundene Unzufriedenheit, weil die Nutzung den politischen, religiösen oder moralischen Ansprüchen widerspricht. Ferner das Zurückgewinnen der Kontrolle über die Zeit sowie die Überwindung der Abhängigkeit vom Internet. Zudem fürchtet die oder der Einzelne, ihre oder seine Privatsphäre durch die Nutzung zu verlieren. Darüber hinaus haben sich Smahel, Wright und Cernikova (2014) mit Online-Risikoerfahrungen von Jugendlichen befasst, wobei sie die Ansichten und Wahrnehmungen dieser in den Fokus stellen. Es zeigt sich, dass insbesondere Jugendliche einer Vielzahl von problembehafteten Situationen und Inhalten wie zum Beispiel Hacking, Gewalt oder Betrug im Internet ausgesetzt sind. Die Defizite und Nachteile der Internetkommunikation weisen demnach mindestens eine gesundheitliche, normative, soziale und datenschutzrechtliche Dimension auf. Um mit den unerwünschten Konsequenzen des Internets umzugehen, finden sich in der Literatur verschiedene Strategien und Verhaltensweisen. Die Initiative D21 e. V. unterscheidet zwischen verschiedenen Nutzertypen. Zu den zurückhaltenden Nutzerinnen und Nutzern zählen die „Minimal-Onliner“, die „Konservativen Gelegenheitsnutzer“ sowie die „Vorsichtigen Pragmatiker“. Während die „Minimal-Onliner“ größtenteils auf das Internet und Smartphone verzichten, nutzt der „Konservative Gelegenheitsnutzer“ das Internet insbesondere zu Informationszwecken und zum Online-Shopping. Der „Vorsichtige Pragmatiker“ probiert demgegenüber öfter Neues aus. Dieser Nutzertyp erlernt Fähigkeiten teilweise selbstständig und agiert mit diversen auch mobilen Endgeräten (Initiative D21 e. V. 2019: 36). Morrison und Gomez haben neben den Motivationen ebenfalls fünf Verhaltensweisen herausgearbeitet, um den pushback zu vollziehen. Hierzu zählen die Anpassung der Technologienutzung, die Begrenzung der Mediennutzung mithilfe kollektiver Entscheidungen, der Einsatz von Technologie zur Reduzierung

des Medieneinsatzes, der totale Ausstieg sowie keine Probleme wahrzunehmen (Morrison/Gomez 2014: 7ff.). Papsdorf und Kolleginnen sowie Kollegen haben sich mit den Strategien einer (partiellen) Nichtnutzung von Jugendlichen und daraus resultierenden Problemen beschäftigt. Sie erarbeiten acht zentrale Problemkomplexe der Internetnutzung, welche von einer Störung im Alltag über einen permanenten Erreichbarkeitsdruck bis hin zu einer Abhängigkeit vom Internet und ethischen Bedenken reichen (Papsdorf et al. 2018: 352ff.). Als Reaktion auf diese Nachteile der Internetnutzung entwickelten die befragten Jugendlichen verschiedene Strategien. Genannt wurde der Wechsel des Mediums, wie zum Beispiel durch den situationsabhängigen Verzicht eines Mediums hin zu Alternativen wie einer Face-to-Face-Kommunikation. Ferner ein partieller Nutzungsverzicht, etwa durch eine zeitliche oder räumliche Beschränkung sowie eine Anpassung der Technik, zum Beispiel durch das Ausschalten von Benachrichtigungen oder das Abkleben der Kamera aus Datenschutzgründen. Darüber hinaus nannten die Jugendlichen eine gezielte passive Nutzungsweise, etwa durch wenig Teilen aus Social Media oder die Reduktion der medialen Reichweite, indem Online-Kontakt gelöscht oder entabonniert werden. Als letzte Reaktion wird der Sonderfall der Anpassung individueller Einstellungen angegeben. Bei dieser Strategie ändern die Befragten nicht ihr Nutzungsverhalten, sondern ihre innere Einstellung zu spezifischen Aspekten der Internetnutzung (ebd.: 356ff.).

Der bewusste und freiwillige Verzicht auf das Internet wird in der Forschung unter dem keyword digital detox diskutiert. Im Rahmen der Forschung zeigt sich, dass eine oder einer von fünf Offlinerinnen oder Offlinern sich vorstellen könnten, das Internet in der Zukunft zu nutzen. Die Voraussetzung wäre, dass für sie oder ihn ein klarer Mehrwert ersichtlich sein müsste. Dieser Mehrwert stellt einen der stärksten Motivatoren dar. Ferner zählen die Hilfe von anderen, eine leichtere Nutzung, ein besseres Verständnis von Fachbegriffen und Funktionen sowie vermehrte Kenntnisse über den Schutz der persönlichen Daten zu den häufigsten Motivatoren für eine Internetnutzung (Initiative D21 e. V. 2019: 19). Die Nichtnutzung des Internets ist somit nicht schlichtweg ein Ergebnis mangelnder medialer Fähigkeiten oder des Fehlens von Ressourcen. Bei der Mehrzahl der Offlinerinnen und Offliner stellt dies eine bewusste Entscheidung dar. Die Nichtnutzung begründet sich somit nicht stets anhand der Kosten oder der wahrgenommenen hohen

Komplexität des Internets, wie bei den „have-nots“. Vielmehr können die Offlinerinnen und Offliner auch als „want-nots“ eingruppiert werden, die aufgrund des fehlenden Interesses am Internet oder Sicherheitsbedenken nicht Teil der digitalen Welt sein wollen (van Dijk 2005: 28ff.; Zillien 2009: 160). Wie sich die Gegebenheiten in Zusammenhang mit dem Internet im Strafvollzug darstellen, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

5.2 Forschung zum Internet im Strafvollzug

Bei der Forschung zum Thema Internet im Strafvollzug muss zu Beginn die Verfügbarkeit und Qualität der Quellen bewertet werden. Es findet sich vergleichsweise wenig klassische wissenschaftliche Forschung, bei der quantitative oder qualitative Gütekriterien erfüllt werden. Die geringe Transparenz, die besonderen Umständen sowie die hohe Brisanz erschweren die Forschung in diesem Bereich. Ein Teil des Wissens über den Vollzug stammt aus Medienberichten. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird ebenfalls vielfach auf diese zurückgegriffen. Es muss berücksichtigt werden, dass die Berichte zwar keinen wissenschaftlichen Gütekriterien folgen, aber durchweg eine journalistische Ethik aufweisen. Dies bedeutet Journalistinnen und Journalisten formulieren und publizieren keine unwahren Behauptungen oder Erfindungen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Ereignisse zugespitzt formuliert werden oder eine selektive Darstellung erfolgen könnte. Aufgrund dessen müssen trotz einer gewissen ethischen Grundlage Medienberichte mit Vorsicht gehandhabt werden.

Mit den Schwierigkeiten des Feldzugangs haben sich bereits andere Forscherinnen und Forscher befasst beziehungsweise waren mit diesem Hindernis im Rahmen ihrer eigenen Projekte konfrontiert. Zum Beispiel haben sich Marti und Hostettler (2016) mit den Herausforderungen des Justizvollzugs und dem Zugang bei der ethnografischen Forschung befasst. Sie stellten fest, dass eine Forscherin beziehungsweise ein Forscher, die oder der die Strafvollzugsanstalt betritt, ein Störfaktor der etablierten Ordnung darstellt. Obwohl sich die Ausführungen auf zwei Gefängnisse in der Schweiz beziehen, spiegeln sich die Hindernisse auch in anderen Forschungsarbeiten wider (u. a. Marti/Hostettler/Richter 2014; Bäumler/Schmitz/Neubacher 2018; Dünkel 2019). Bereits 1967 empfahl der Europarat den Gefängnissen eine Öffnung gegenüber der sozialwissenschaftlichen Forschung. Allerdings fehlt es

häufig an institutionalisierten Abläufen, welche den Zugang für systemfremde Personen festschreibt (Council of Europe 1967).
Eine wissenschaftliche Monografie zu der technischen Infrastruktur in Haft ist die Dissertation von Knauer (2006). In seiner Arbeit stellt er das Spannungsverhältnis zwischen dem unfreien Strafvollzug sowie dem freien Internet dar und gibt einen Überblick über bisherige Projekte, die im Strafvollzug verwirklicht wurden. Hierzu zählen neben Planet Tegel oder elis auch solche außerhalb Deutschlands wie „Chattime-Knast“ (Wien) oder „Free.Mind.Talking“ (Linz). Bei diesen Konzepten erhalten die Insassen einen Zugang zum Internet. Im Fokus stehen die strafvollzugsrechtlichen Grundlagen der elektronischen Kommunikation von Gefangenen. Dazu zählen sowohl die systematische Auslegung mit den Normen innerhalb und außerhalb des StVollzG als auch die teleologische. Zudem behandelt Knauer die rechtliche Einordnung der elektronischen Kommunikation wie E-Mails oder das Telefonieren über das Internet. Des Weiteren werden Hinweise zur praktischen Umsetzung sowie Reformüberlegungen bezogen auf eine Internetnutzung präsentiert. Mit Blick auf die Praxis wird unter anderem die Kostenübertragung der Internetnutzung sowie der räumliche und zeitliche Rahmen dieser referiert.
Ein weiterer wissenschaftlicher Aufsatz stammt von Feest (2016). Es steht verstärkt ein allgemeiner Überblick im Interesse des Autors. Er beschäftigt sich damit, ob die Forderungen, die an den Justizvollzug seit dem StVollzG und den StVollzG der Länder gestellt wurden, umgesetzt wurden beziehungsweise werden. Zu diesen Forderungen zählen unter anderem eine bessere Entlohnung der Gefangenenarbeit sowie die Eingliederung dieser in die Sozialversicherung. Zusätzlich behandelt Feest das Äquivalenzprinzip und betrachtet dies in Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung sowie der Arbeitspflicht. Außerdem erwartet er eine Verbreitung des Internets im Strafvollzug. Abschließend mahnt er eine konsequentere Umsetzung von internationalen und europäischen Gefängnisstandards an.
Kalmbach und Krenzel (2017a) beschreiben den Nutzen von Online-Angeboten zur Resozialisierung. Es werden die Vor- und Nachteile für die Insassen dargestellt. Hintergrund ist das von den Autoren initiierte Projekt crimeic und dessen wissenschaftliche Auswertung. Bei diesem erhielten zehn Inhaftierte drei Monate lang einen direkten Zugang zu einer sicheren E-Mail-Plattform, wobei sie von ehrenamtlichen Voll-

zugshelferinnen und -helfern begleitet wurden. Ziel des Projektes war es herauszufinden, ob das Internet im Rahmen des Strafvollzugs genutzt werden kann. Nach Angaben der Autoren wurde die E-Mail-Plattform nicht missbraucht und es seien auch darüber hinaus keine Schwierigkeiten entstanden. Nach Kalmbach und Krenzel stellt die Onlinenutzung eine Bereicherung für Gefangene dar und wirke resozialisierungsfördernd. Gleichzeitig verweisen sie auf die Einbettung in ein sorgfältig geplantes Sicherheitskonzept. Im selben Jahr veröffentlichten die Autoren das Buch zum Projekt crimeic (2017b). Es steht wieder der Gedanke im Fokus, den Kontakt zur Außenwelt durch Neue Medien und das Internet zu erweitern. Mithilfe von strukturierten Interviews wurden die individuellen Eindrücke und kritische Anmerkungen der Beteiligten erhoben. Nach Angaben des Journalisten Netzhammer sahen es beispielsweise die ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter der Polizeiakademie Niedersachsen als wertvoll an, durch das Projekt mehr über den Strafvollzug in Erfahrung zu bringen. Demgegenüber äußerten sich sieben der zehn teilnehmenden Häftlinge wohlwollend. Welche Aspekte positiv und negativ reflektiert wurden, wird im Rahmen des Artikels nicht ausgeführt (Netzhammer 2017). Wie Kalmbach und Krenzel (2017b) anführen, wurden die Beurteilungen bei der Evaluation und Verbesserung des Projektes einbezogen. In ihrer Monografie betonen die Autoren ebenfalls die Bestätigung ihrer Annahme: Eine Onlinebegleitung im Strafvollzug sei realisierbar und praxistauglich, allerdings nur unter bestimmten Rahmenbedingungen. Zudem wird betont, dass einer dauerhaften Etablierung einer Onlinebegleitung sowohl aus rechtlicher als auch aus technischer Sicht nichts entgegenstehe.

Neben den zuvor ausgeführten und vermehrt allgemeinen Veröffentlichungen zu dem Thema finden sich verschiedene Artikel und Arbeiten, die die Wichtigkeit des Internets im Strafvollzug fokussieren. Dabei kommen insbesondere den Bereichen der Aus- und Weiterbildung sowie der Resozialisierung große Aufmerksamkeit zu. Im weiteren Verlauf werden einige dieser Arbeiten vorgestellt.

5.2.1 Internet in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug sowie der Resozialisierung

Smith befasst sich 2012 aus menschenrechtlicher Sicht mit der Frage des Zugangs von Häftlingen zum und der Nutzung vom Internet. Zudem hebt er in diesem Zusammenhang die Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft hervor. Problematische Aspekte des Internetzugangs von Insassen wie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden ebenfalls diskutiert. Im eher allgemeinen Bereich des Informationszugangs für Häftlinge findet sich eine Studie von Rabina, Drabinski und Paradise (2016). Sie beschäftigen sich mit dem Problem des Zugangs zu Informationen, dem inhaftierte Personen in den USA ausgesetzt sind. Die Forscherinnen arbeiten heraus, dass die Informationsbedürfnisse der Nutzer oft durch das Gefängnis selbst geschaffen werden. Die Analyse zeigt außerdem den Informationsbedarf von inhaftierten Individuen. Dadurch ergeben sich Einblicke für Bibliothekarinnen oder Bibliothekare und Bibliotheken, die versuchen, die inhaftierte Bevölkerung besser zu versorgen. Farley und Murphy befassten sich 2012 mit der Situation von inhaftierten Schülern, welche unabhängig vom Internet ein Fernstudium absolvieren. Es werden die Probleme und digitalen Herausforderungen, die sich durch die Abgeschnittenheit der inhaftierten Studenten ergibt, thematisiert. Im Rahmen der Studie wird mittels einer mobilen und sicheren Technologie versucht, den Zugang zu Ressourcen zu verbessern, da viele Kurse nur online zugänglich. Im Fokus steht der Zusammenhang zwischen Bildung und Inhaftierung und die damit einhergehenden Herausforderungen, welche sich aus der digitalen Kluft ergeben (Farley/Murphy 2012). Farley und Murphy befassen sich weiterhin mit dem Lernen von Studenten in Strafvollzugsanstalten und den Herausforderungen der Online-Kurse. In Zusammenarbeit mit Bedford veröffentlichen sie einen Artikel, welcher über PLEIADES (Portable Learning Environments for Incarcerated Distance Education Students) berichtet. Das Ziel dieses Projekt war es, den Zugang zu und die Teilnahme an Hochschulkursen zu verbessern, die zunehmend ausschließlich online angeboten werden (Farley/Murphy/Bedford 2014). Ein weiteres Projekt, um den digital gap zwischen freien und inhaftierten Schülern und die damit verbundenen Probleme und Herausforderungen zu überwinden, wird von Farley in Zusammenarbeit mit Hopkins ent-

wickelt. Der Fokus liegt auf australischen Haftanstalten (Hopkins/Farley 2015). Diesen Schwerpunkt ihrer Arbeit behalten die Autorinnen in einem weiteren Artikel bei. In diesem untersuchen sie die nicht vorhandene Mobilität von inhaftierten Studenten und ihre Versuche, tertiäre und vortertiäre Fernstudiengänge ohne direkten Internetzugang abzuschließen. Es werden Bemühungen analysiert, diese digitale Trennung von inhaftierten Studenten zu überwinden. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Einsatz modifizierter digitaler Lerntechnologien in den Gefängnissen durch einen kritischen Ansatz für die institutionellen Prozesse und Praktiken in diesem einzigartigen und anspruchsvollen Lernumfeld beeinflusst werden muss. Außerdem stellen die Autorinnen die Grenzen und Widersprüche der Immobilisierung als Kernstrategie des Strafstaates Australiens heraus. Einerseits wird die Rehabilitation durch Bildung gefördert. Andererseits werden Gefangene effektiv von der digitalen Welt abgeschnitten (Farley/Hopkins 2017). Manager, Eikeland und Asbjørnsenet erforschen die Hindernisse in Bezug auf die Erwachsenenbildung in Gefängnissen. Dabei sehen sie die Bildung als entscheidenden Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung der Entlassenen. Sie untersuchen, was Häftlinge davon abhält, während ihrer Inhaftierung an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diesbezüglich führen sie eine Umfrage in allen norwegischen Gefängnissen durch. Das Ergebnis der Analyse offenbart drei Kernbereiche der Barrieren. Die institutionellen Barrieren, wie der fehlende Zugang zu Computern und Internet, die situativen Barrieren etwa das die Bildung in der aktuellen Situation der Haft nicht als hilfreich gilt und die Dispositionsbarrieren wie bestehende Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Schreiben. Ferner untersuchten sie die weitere Differenzierung in Hinblick auf Faktoren wie das Geschlecht, das Alter, das Bildungsniveau und die Dauer der Haftstrafe. Die Autoren stellten fest, dass sich diese Unterschiede auf die Wahrnehmung der Barrieren auswirken (Manager/Eikeland/ Asbjørnsenet 2018).

Neben Veröffentlichungen, in denen inhaftierte Schüler oder Studenten im Fokus stehen, haben sich weitere Forscherinnen und Forscher mit den möglichen Konsequenzen einer digitalen Isolation während des Freiheitsentzugs beschäftigt. Einige dieser Arbeiten werden im Weiteren ausgeführt.

5.2.2 Potenzielle Konsequenzen einer digitalen Isolation

Die Forscherinnen Jewkes und Reisdorf fokussieren die digitale Ungleichheit, die von Insassen erlebt wird und die potenziellen Möglichkeiten, die die Bereitstellung Neuer Medien in britischen Gefängnissen für die Rehabilitation von Straftätern bietet. Sie argumentieren, dass diese eine tiefe soziale Isolation erfahren und eine der verarmtesten Gruppen im digitalen Zeitalter darstellen. Häftlinge, die kurz vor der Entlassung stehen, seien nicht nur mit Vorurteilen und schlechten Berufsaussichten aufgrund ihres Strafregisters konfrontiert, sondern auch mit ihrer digitalen Ausgrenzung während der Haft, die zu einer langfristigen und tiefen sozialen Ausgrenzung führen kann (Jewkes/Reisdorf 2016). In einer weiteren Studie zeigen die Ergebnisse der Forscherinnen, dass Gefangene je nach Alter und Geschlecht sowie der Strafdauer ein hohes Maß an Neugier und Begeisterung sowie Angst und Zurückhaltung gegenüber internetfähigen Technologien zeigen. Reisdorf und Jewkes argumentieren, dass ein sicherer Zugang für Gefangene, die ein geringes Risiko für die Gesellschaft darstellen, von großem Nutzen wäre, insbesondere während der Rehabilitations- und Entlassungsphase (Reisdorf/Jewkes 2016). Barreiro-Gen und Novo-Corti untersuchen in ihrem Artikel ebenfalls den digitalen Ausschluss, dem Insassen ausgesetzt sind. Ihr Fokus liegt auf spanischen Anstalten. Sie führen als Ursache für eine soziale Ausgrenzung ungenügende IKT-Fertigkeiten an. Außerdem war es das Ziel der Forscherinnen, eine digitale Kluft zwischen den Gefangenen zu vermeiden. Sie konnten zeigen, dass es für Häftlinge mit einem niedrigen Bildungsstand wichtig sei, über allgemeine und soziale Fähigkeiten zu verfügen, um mehr IKT-Fähigkeiten besitzen zu können (Barreiro-Gen/Novo-Corti 2015).

Die Wichtigkeit digitaler Kommunikation und die des Internets in Verbindung mit der Resozialisierung thematisieren auch Toreld, Haugli und Svalastog in ihrem Review (2018) in Bezug auf die Strafanstalten in Norwegen. Sie behandeln die Ausgeschlossenheit der Inhaftierten während der Freiheitsstrafe. Diesen Ausschluss setzen sie mit dem Prinzip der Normalität und dem Ziel der Normalisierung in Zusammenhang. Die Autorinnen stellen die Annahme auf, dass die Ausgrenzung die aktive Teilnahme an der Gesellschaft erschwert, zu sozialer Ausgrenzung führen kann und die sozialen Beziehungen während und nach der Haft zerbrechen können. Demnach könnten die Insassen soziale

Fähigkeiten und Beziehungen verlieren, was neben der Eingliederung in die Gesellschaft auch ihre somatische, psychische und soziale Gesundheit beeinflussen könnte. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die Unsicherheit des Online-Umfeldes Individuen betrifft, die zu Gefängnisstrafen verurteilt werden und aufgrund dessen nicht an Online-Interaktionen teilnehmen dürfen. Am Ende halten die Autorinnen fest, dass es mit Blick auf die Wiedereingliederung ein Muss sei, dass die Inhaftierten online navigieren können, um nach Informationen und Dienstleistungen zu recherchieren. Ansonsten könne ihre Resozialisierung gefährdet sein. Zudem führe der Ausschluss zu einer vergrößerten Kluft zwischen den Insassen und den Personen in Freiheit. Dies könne als doppelte Strafe empfunden werden und bedarf weiterer Untersuchung (Toreld/Haugli/Svalastog 2018). Reisdorf und Rikard (2018) unterstreichen wie die vorherigen Forscherinnen und Forscher die Vernachlässigung der digitalen Sphäre in Zusammenhang mit den Gefangenen. Die Ausführungen beziehen sich auf das Strafvollzugssystem der USA. Im Rahmen des Artikels entwickeln die Autorin und der Autor ein neues Modell der digitalen Rehabilitation, welches sowohl den Online- als auch den Offline-Bereich umfasst. Es wird systematisch untersucht, inwiefern der digitale Bereich in die drei Felder Gefängnis, Wiedereintritt und Digital zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung beitragen kann (Reisdorf/Rikard 2018). Der digitalen Kluft zwischen der Gesellschaft und den Individuen in den Strafvollzugsanstalten haben sich auch Kerr und Willis gewidmet (2018). Die Autorin und der Autor befassen sich mit Insassen in Australien. Sie merken an, dass die IKT für diese einen positiven Einfluss haben könnte. Insbesondere vor dem Hintergrund der Resozialisierung, aber auch in Hinblick auf eine sinnvolle Nutzung der Zeit in der Haftanstalt. Sie untersuchen verschiedene Methoden wie die Informations- und Kommunikationstechnologie in australischen Gefängnissen, welche auch international eingesetzt werden könnten. Dazu führen sie verschiedene Literatur zusammen. Kerr und Willis erforschen die Herausforderungen, Risiken und Vorteilen aus Sicht der Gefangenen und der Bediensteten. Es zeigt sich, dass insbesondere in Hinblick auf die Rehabilitation und Wiedereingliederung die Häftlinge die Technologien effizient einsetzen könnten. Zugleich plädieren sie für eine verstärkte Evaluierungsforschung in diesem Bereich, um erfolgreiche Technolo-

gien ausfindig zu machen und die Politik, Behörden, aber auch die Öffentlichkeit von deren Nutzen zu überzeugen (Kerr/Willis 2018).
Über die Erforschung der potenziellen Konsequenzen einer digitalen Isolation hinaus finden sich einige journalistische Beiträge, die die Motive und Praktiken der Internetnutzung und des Verzichts bei Straftätern während und nach einer Freiheitsstrafe entfernt streifen. Wie sich das Erleben der Digitalisierung nach der Haft für die ehemaligen Gefangenen darstellt, wird im folgenden Kapitel ausgeführt. Im Rahmen dessen werden vereinzelt Gründe der (Nicht-)Nutzung angeführt.

5.2.3 Erleben der Digitalisierung nach der Haft

Beispielsweise beschreibt der ehemalige Insasse Michael Santos seine Erfahrungen nach der Entlassung aus einer US-amerikanischen Haftanstalt nach 25 Jahren. Vor der Haft bestand für ihn noch nicht die Möglichkeit, das Internet zu nutzen, da dieses in der Form noch nicht existierte. Er berichtet von dem vorherrschenden Verbot in den Haftanstalten, was es ihm unmöglich machte, das Internet selber direkt zu nutzen. Allerdings nutzte er es nach einiger Zeit indirekt. Hintergrund war, dass er eine Möglichkeit suchte, um seine Essays und Artikel zu veröffentlichen. Santos wollte die Gesellschaft informieren und seine Ansichten mit dieser teilen. Einen indirekten Zugang erhielt er, indem er seine Idee einer Internetseite per Brief an ein Support-Netzwerk schickte und dieses seine Webseite entwickelte. Auf dieser wurden die Artikel von Santos eingestellt. Nach seiner Entlassung ging Santos direkt selber online. Mithilfe seines sozialen Umfeldes lernte er den Umgang mit der Hardware. Santos nutzt das Internet sowohl beruflich als auch privat. Das Motiv, möglichst viele Menschen über das Internet zu erreichen und mit ihnen seine Geschichte zu teilen, betont er immer wieder (Santos 2013).
Genis berichtet von seinen Erfahrungen nach zehn Jahren der Inhaftierung. Er war bereits vor seiner Haft im Jahr 2003 online. Um im Vollzug Informationen zu erhalten, hatte er Zeitschriftenabonnement abgeschlossen und hörte Radio. Genis berichtet davon, dass er die technische Entwicklung über das Lesen von Technologie Zeitschriften wie Wired verfolgte aber gleichzeitig das Gefühl hatte, dass ihm das technische Leben entglitt. Nach der Entlassung kam er wieder mit dem Internet in Kontakt und war begeistert von der Verfügbarkeit an Informationen. Seitdem nutzt er es ausgiebig, wobei er zunächst das Wissen hinsicht-

lich des digitalen Umgangs miteinander und das Verhalten, etwa bei Facebook, erlernen musste. Der Autor nutzt sowohl Informationsseiten wie Wikipedia als auch kostenlose Pornografie. Zudem nennt er als Motive die Nutzung von Social Media wie Facebook zur Kontaktaufnahme zu Freunden und anderen Personen. Ferner die Nutzung von Skype, über das er Vorträge hält, sowie das Nachholen von Film- und Fernsehsendungen, welche er verpasst hat. Außerdem nutzt er Twitter und postet aktiv Kommentare auf verschiedenen Seiten (Genis 2015).
Fiedler berichtet über einen Insassen, welcher fünfzehneinhalb Jahre inhaftiert war. Vor der Haft nutzen dieser ein Handy, mit dem er telefonieren und SMS versenden konnte. Es existierten noch keine Smartphones. Seine Schwester schenkte ihm nach der Entlassung ein iPhone und zeigt ihm, wie dieses funktioniert. Trotz der Unterstützung seitens des sozialen Umfelds nutzt der Entlassene das Internet nicht. Die Motive des Verzichts sind das fehlende Vertrauen in und das mangelnde Wissen über das Internet. Außerdem hat er Befürchtungen im Bereich Datenschutz (Fiedler 2016).
Wie aus den Artikeln hervorgeht, könnte eine Überforderung nach der Entlassung zu einer freiwilligen (partiellen) Nichtnutzung des Internets führen. Dabei kann dieser durch die Unterstützung durch das soziale Umfeld wie der Schwester (Fiedler 2016) oder der Ehefrau (Santos 2013) entgegengewirkt werden. Die ersten Aktivitäten im Internet nach der Haftentlassung können dabei einen Einfluss darauf haben, wie und ob das Internet weiterhin genutzt wird. Das notwendige Erlernen von Kompetenzen wie der Sprache der Technik (ebd.) kann dazu führen, dass kein weiteres Interesse an der technischen Infrastruktur besteht oder der Umstieg zu einem anderen Gerät erfolgt. Darüber hinaus berichtet ein Entlassener davon, dass er die Umgangsformen und das akzeptierte Verhalten in den sozialen Netzwerken zu Beginn erlernen musste (Genis 2015). Zudem sind sich die ehemaligen Insassen über Probleme im Bereich Sicherheit und Datenschutz, etwa beim Online-Banking bewusst (Fiedler 2016). Ferner wird die Wahrnehmung angesprochen, dass die Digitalisierung die Menschheit, ihr Verhalten, die Moral und die Sitten verändert habe, ebenso wie die zwischenmenschlichen Beziehungen (Genis 2015). Aus diesen Erfahrungen und Eindrücken der Entlassenen könnten ebenfalls verschiedene Gründe abgeleitet werden. Es könnte angenommen werden, dass sie aufgrund dieser wahrgenommenen gesellschaftlichen Veränderung das Internet

nicht nutzen wollen. Allerdings eröffnet sich dabei ein interpretativer Spielraum und weniger eine auf die Gründe der Nichtnutzung ausgerichtete Forschung.
Neben diesen journalistischen Annäherungen, die einen ersten Eindruck von dem Leben nach der Haft und mit der Digitalisierung vermitteln, findet sich bislang keine Forschung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung des Internets in Strafvollzugsanstalten von den Forscherinnen und Forschern verstärkt positiv und mit vielen Vorteilen für die Insassen konnotiert wird. In diesem Zusammenhang wird aber stets von einem eingeschränkten Zugriff unter strengen Sicherheitsbeschränkungen ausgegangen.

5.3 Fazit

Es lässt sich resümieren, dass sich wenig explizite Forschung im Strafvollzug findet. Dies hängt mit den Schwierigkeiten und spezifischen Gegebenheiten des Forschungsfeldes zusammen. Darüber hinaus gestaltet sich der Zugang für systemfremde Forscherinnen und Forscher problematisch. Die vorliegenden Forschungsarbeiten fokussieren das Internet verstärkt in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung sowie der Resozialisierung. Zudem wurden bereits verschiedene Online-Projekte im Strafvollzug realisiert. Hierbei wird die Gesellschaft und dessen Zugang zu dem Internet in Verbindung mit Bildung und Wissen als Maxime gesetzt, an dem die Insassen und deren Möglichkeiten gemessen werden. Die vorhandenen Studien und Arbeiten stellt insbesondere die Nachteile eines in der Regel fehlenden oder eingeschränkten Zugangs in den Mittelpunkt. Dazu zählen etwa die Probleme der digitalen Isolation oder eine mögliche Ausgrenzung nach der Haft. Ferner lässt sich festhalten, dass die Forschung im Vollzug nicht nur wegen des schwierigen Zugangs, sondern auch aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen erschwert wird. Es können keine allgemeingültigen Aussagen und Gegebenheiten abgeleitet werden. Denn die Gesetze unterscheiden sich oftmals je nach JVA, Bundesland, -staat sowie international. Dies erschwert zusätzlich eine umfassende Forschung sowie die Orientierung an den Ergebnissen anderer Untersuchungen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass sich die Forschung verstärkt auf die Inhaftierung konzentriert. Über die Zeit nach der Entlassung werden vermehrt Thesen und Vermutungen geäußert. Es fehlt allerdings an Langzeitstudien, bei denen die ehemaligen Gefangenen

nach der Haft weiter begleitet und die aufgestellten Annahmen geprüft werden. Außerdem findet das Thema der illegalen Internetnutzung mithilfe eines Smartphones bislang keine Berücksichtigung.
Die vorliegende Studie setzt in diesem Zusammenhang an drei Punkten an. Erstens wird die oftmals ignorierte, aber trotz allem gegenwärtige illegale Nutzung fokussiert und die Gründe für diese erarbeitet. Zweitens steht, wie in anderen Arbeiten, die Auswirkung des Internets auf die Gefangenen im Erkenntnisinteresse. Dabei wird allerdings neben einer möglichen legalen Nutzung wiederum der illegale Aspekt berücksichtigt. Drittens findet sich in der vorliegenden Studie ebenfalls die Erforschung des Zusammenhangs zwischen der Internetnutzung und der Resozialisierung. Der Vorteil gegenüber anderen Forschungen ist hierbei, dass die Befragten bereits entlassen sind und aufgrund dessen die Verbindung zwischen einer Internetnutzung oder einem Verzicht während der Haft und einer möglichen Integration oder Ausgrenzung nach der Entlassung erfahrungsgemäß beurteilen können. Gleichzeitig unterliegt jedoch auch die vorliegende Studie verschiedenen methodischen Schwierigkeiten und Limitationen. Diese werden im folgenden Kapitel thematisiert.

6 Methode

Im aktuellen Kapitel wird das methodische Vorgehen erläutert. Zu Beginn wird die Datenerhebung ausgeführt sowie das Vorgehen begründet und die Limitationen der Studie dargelegt. Es folgt die Beschreibung der Interviewleitfäden sowie die Vorstellung der Samples der Haftentlassenen und der Expertinnen und Experten. Anschließend steht die Datenauswertung im Fokus. Dabei werden die Grundprinzipien sowie die Potenziale und die Grenzen der qualitativen Inhaltsanalyse thematisiert. Zudem wird die Vorgehensweise der Datenauswertung bei der vorliegenden Studie ausgeführt. Den Schluss bildet ein Fazit.

6.1 Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines qualitativen Forschungsdesigns. Dieses war explorativ angelegt, da bislang kaum Wissen über das Thema existiert und sich durch dieses Vorgehen erste Einblicke gewinnen lassen. Als Erhebungsinstrument diente das leidfadengestützte, problemzentrierte Interview. Zusätzlich wurde eine leitfadengestützte Expertinnen- und Expertenbefragung durchgeführt. Ein Gespräch außerhalb der Interviewsituation wurde als Gedächtnisprotokoll einbezogen. Ferner wurden ausführliche Rückmeldungen von Expertinnen und Experten zu den Interviewanfragen als Hintergrundwissen sowie Unterstützung bei der Interpretation der Ergebnisse herangezogen. Die Rekrutierung der Entlassenen erfolgte offline, über einen Aushang[213] bei verschiedenen Institutionen wie Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie Landgerichten. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass nicht nur ehemalige Gefangene an der Studie teilnehmen, die das Internet (wieder) nutzen. Der Kontakt zu den Expertinnen und Experten erfolgte online per E-Mail. Die Auswahl der kontaktierten Institutionen orientierte sich an den entsprechenden Arbeitsschwerpunkten und Angeboten für ehemalige Insassen wie Beratung oder Ambulant Betreutes Wohnen für Haftentlassene.

Im weiteren Verlauf des Kapitels wird zunächst die Auswahl des Forschungsvorgehens begründet und gegenüber anderen Methoden abge-

[213] Siehe Anhang 1.

wogen. Außerdem wird auf die Unzulänglichkeiten des Designs eingegangen. Es folgt die Darlegung der Nachteile sowie zuvor unternommener Maßnahmen, um diese Defizite zu minimieren.

Es kann zwischen drei Grundtechniken der Datenerhebung unterschieden werden: der Befragung, der Beobachtung und der Inhaltsanalyse (Schnell/Hill/Esser 2018: 291). Aufgrund der Beschaffenheit der maßgeblichen Forschungsfragen und der Verfügbarkeit von Informationen kamen andere Arten von Daten als die Befragung für die Empirie nicht in Betracht (Brüsemeister 2008: 14). Um die vorliegenden Forschungsfragen zu beantworten, stellt das nicht-standardisierte Interview das bestmögliche Vorgehen dar. Eine Beobachtung ist in diesem Zusammenhang nicht effizient, da sich das Forschungsinteresse durch diese nicht beantworten lässt. Es ist ohne verbale Daten nicht möglich, die Beweggründe und Motivationen für bestimmte Handlungsweisen thematisieren und verstehen zu können (Strübing 2013: 80). Für eine Dokumentenanalyse liegt für die Problemstellung kein beziehungsweise nicht ausreichend Material vor, da es sich um ein bislang kaum bis gar nicht erforschtes Phänomen handelt. Aufgrund dessen stellt eine Befragung in Bezug auf das Erkenntnisinteresse das bestmögliche Vorgehen dar. Durch diese besteht die Möglichkeit „Fakten, Wissen, Meinungen, Einstellungen oder Bewertungen“ (Schnell/Hill/Esser 2018: 293) von sozialen Gruppen zu erforschen. Gleichzeitig birgt ein persönliches Interview den Vorteil, dass die Praktiken und Motive der Handlungen seitens der Befragten thematisiert werden und diese subjektive Schwerpunkte setzen können.

Ein Erhebungsverfahren löst Reaktionen bei den teilnehmenden Individuen aus. Dies ist von besonderer Relevanz, wenn Daten in konkreten Interaktionen erhoben werden (ebd.: 291). Da die Interviewten Kenntnis davon haben, dass sie Teil einer Untersuchung sind und auf die Datenerhebung reagieren, handelt es sich um ein reaktives Messverfahren. Die Befragten reagieren sowohl auf die Art der Fragen als auch auf die Interviewerin beziehungsweise den Interviewer (ebd.: 321). In Bezug auf den Response-Error werden in der Studie nachstehende Formen berücksichtigt. Dazu zählt die explizite Verweigerung der Antwort (Item-Nonresponse). Dies erfolgte bei der Datenerhebung lediglich bei einem Teilnehmer bei der Abfrage der soziodemografischen Daten und der Verweigerung der Auskunft über den Grund der Inhaftierung. Ansonsten haben alle Personen die Fragen umfassend beantwortet. Des

Weiteren muss die Angabe sozial erwünschter Antworten (Social-Desirability-Response-Set) beachtet werden. Bei den Befragten handelt es sich um Individuen, die in der Regel von der Gesellschaft verstärkt negativ wahrgenommen werden. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmer in der Form antworten, wie sie denken, dass es von ihnen verlangt wird. Zudem kann dies als eine Art Persönlichkeitsmerkmal gesehen werden, welches sich im Bedürfnis nach sozialer Anerkennung zeigt, wie Schnell, Hill und Esser (2018: 323) ausführen. Bei der vorliegenden Studie wird angenommen, dass bei einigen Interviewten aufgrund der Hafterfahrung und den damit verbundenen Erlebnissen, der Wunsch nach sozialer Anerkennung teilweise stark ausgeprägt ist. Ein weiterer denkbarer Faktor in Anbetracht der sozialen Erwünschtheit ist die Befürchtung von Konsequenzen. Es ist möglich, dass bei schwierigen Fragen „die tatsächlichen Sachverhalte beschönigt oder verschwiegen werden" (ebd.: 323). Denkbar wäre etwa, dass die Beantwortung von Fragen zu unerlaubten Aktivitäten wie dem Besitz eines Mobiltelefons während der Inhaftierung wahrheitswidrig erfolgte. Dadurch könnte es zu erheblichen Abweichungen kommen.

Darüber hinaus ist eine Reaktion auf Merkmale der Interviewerin beziehungsweise des Interviewers in vielen Bereichen wahrscheinlich (Interviewereffekt). Es handelte sich um eine cross-geschlechtliche Befragung, welche von der Autorin durchgeführt wurde. Dabei kann angenommen werden, dass diese das Antwortverhalten der Befragten beeinflusst hat. Einerseits lässt sich ein positiver Effekt unterstellen. Während des Interviews entstand oftmals der Eindruck, dass die Teilnehmer in Hinblick auf die Technik und das Internet sehr umfassend berichteten, als wären sie der Meinung, dass ausführlichere Erklärungen notwendig seien. Andererseits wurden delikate Themen wie der Konsum von Internet Pornografie von den Entlassenen selten direkt benannt. Bei der spezifischen Nachfrage folgte in der Regel eine konsternierte und teilweise exzessive Reaktion. In diesem Zusammenhang liegt neben dem Interviewereffekt mutmaßlich auch eine situationelle soziale Erwünschtheit vor (ebd.: 324). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Befragung durch die Autorin sowohl einen positiven als auch negativen Einfluss auf das Antwortverhalten der Teilnehmenden hatte.

Eine Reaktion auf die Abfolge der Fragen (Positionseffekte) sowie deren Zustimmung unabhängig vom Inhalt (Akquieszenz) kann bei keinem Interview gänzlich ausgeschlossen werden. Zusätzlich könnten bei einigen Befragungen Auswirkungen durch die Gegenwart Dritter vorliegen. Fünf Interviews wurden an öffentlichen Orten durchgeführt. Ein weiteres erfolgte zwar im geschlossenen Rahmen, allerdings bestand der Teilnehmer auf die Anwesenheit seines Bruders. Ferner waren während des Gruppeninterviews die weiteren Teilnehmer sowie zeitweise ein Sozialarbeiter anwesend. Demzufolge waren bei sechs Befragungen sowie dem Gruppeninterview weitere bekannte und/oder unbekannte Personen zugegen. Bei den Interviews erfolgte keine Abgabe einer ‚weiß-nicht'-Antwort (Meinungslosigkeit) oder einer inhaltlichen Antwort, obwohl keine Meinung zum gefragten Gegenstand abgebildet wurde (Non-Attitudes). Eine Reaktion auf formale Aspekte von Fragen (Frageeffekt) kann ausgeschlossen werden, da die Befragten keinen Zugriff auf den Interviewleitfaden hatten.
Bereits während der Gestaltung des Leitfadens wurde angestrebt, einen Teil der Reaktivitätseffekte zu vermeiden. Wie Schnell, Hill und Esser (2018: 325) betonen, sind diese allerdings vom sozialen Charakter der Erhebungssituation abhängig, sodass die dadurch bedingten Messfehler nicht vollständig torpediert werden können und es weiterhin zu Verzerrungen kommt. Ein Leitfadengespräch wird in der Forschung unter anderem im Bereich der Exploration wie im vorliegenden Fall gewählt. Durch die offene Gesprächsführung soll der Bezugsrahmen des Befragten miterfasst werden (ebd.: 353). Die Teilnehmer wurden bei der Studie durch einen Interviewleitfaden geführt. Dieser stellt sicher, dass alle forschungsrelevanten Themen angesprochen werden. Der Leitfaden enthielt sowohl Schlüsselfragen, die in jedem Interview gestellt werden sollten, sowie Eventualfragen. Ferner wurden stichpunktartig Vorüberlegungen aufgenommen, um diese je nach Situation und bereits geleisteter Antwort zu ergänzen. Die Reihenfolge der Fragen wurde dem Gesprächsverlauf angepasst. Bei für die Studie interessanten Themen und Gesichtspunkten erfolgten weitere Nachfragen, die nicht Teil des Interviewleitfadens sind, sondern sich aus der jeweiligen Interviewsituation sowie den Angaben der Befragten ergeben haben. Zudem führten zu oberflächlich erscheinende Antworten zu weiteren Erkundigungen.

Aus der Vorgehensweise des Leitfadeninterviews ergeben sich verschiedene Nachteile. Diese sind unter anderem stärkere Interviewereinflüsse als zum Beispiel bei einer standardisierten Befragung (ebd.: 353). Außerdem ist die Datenqualität stark von der Interviewerin beziehungsweise dem Interviewer abhängig. Es können zum Beispiel interessante Aspekte überhört worden sein, sodass eine konkrete Nachfrage ausblieb. Überdies sind eine stärkere Bereitschaft der Befragten zur Mitarbeit und höhere sprachliche und soziale Kompetenz gefordert. In Bezug auf die Mitwirkung kann festgehalten werden, dass zum einen ein finanzieller Anreiz durch eine Aufwandsentschädigung bestand. Zum anderen kann das Motivieren zur Teilnahme sowie ein potenzielles Drängen durch die Sozialarbeiterin beziehungsweise den Sozialarbeiter oder die Institutionen nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist das leitfadengestützte Interview zeitaufwendiger als eine standardisierte Befragung. Ferner ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse geringer und es besteht eine schwierigere Auswertbarkeit.

6.2 Interviewleitfaden für Haftentlassene

Zuvor wurde die Auswahl des methodischen Vorgehens begründet sowie dessen positiven und negativen Aspekte dargelegt. Im weiteren Verlauf des Kapitels wird der Leitfaden für die entlassenen Teilnehmer beschrieben. Zu Beginn stehen die allgemeinen Aspekte im Fokus. Anschließend folgt die Betrachtung der einzelnen Themenkomplexe des Interviewleitfadens.

6.2.1 Allgemeine Aspekte des Interviewleitfadens für Entlassene

Mithilfe des Interviews wurden die Einstellungen, Meinungen, Überzeugungen sowie das Verhalten und die Eigenschaften der Interviewpartner erhoben (Schnell/Hill/Esser 2018: 297). Die Motive und Praktiken der (Nicht-)Nutzung des Internets standen bei dem gesamten Interview im Fokus. Durch die Fragen zu den Einstellungen sollten die Wünsche sowie die positiven und negativen Beurteilungen verschiedener Aspekte erarbeitet werden. Die Verhaltensfragen zielten auf die individuellen Handlungen der Teilnehmer ab. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich lediglich um das berichtete und nicht um das tatsächliche Verhalten handelt (ebd.: 300). Die Eigenschaften der Befragten wurden mithilfe der Soziodemografie wie dem Alter, dem

Beruf und dem höchsten Bildungsabschluss erhoben. Zusätzlich erfolgte die Abfrage der Anzahl der Inhaftierungen, der Straftat sowie der Dauer der Freiheitsstrafe. Der Ermittlung der weiteren Faktoren liegt die Annahme zugrunde, dass diese Auswirkungen auf die Beantwortung der Fragen haben.

Als Strukturtyp wurde die offene Fragestellung kontinuierlich beibehalten. Bei dieser besteht der Vorteil, dass die Teilnehmer nicht durch eine zuvor formulierte Kategorie in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Vielmehr können die Antworten innerhalb des eigenen Referenzsystems erfolgen (ebd.: 303). Einer der Nachteile der offenen Fragen ist die Artikulationsfähigkeit der Befragten. Dadurch könnten die geäußerten Unterschiede in den Einstellungen auf die Ausdrucksmöglichkeiten statt auf tatsächlich bestehende Ansichten zurückgehen. Ferner steigt die Wahrscheinlichkeit von Interviewereffekte, da gleichzeitig editiert und dem Redefluss gefolgt werden muss. Bei der Formulierung der Fragen erfolgte die Orientierung an den Regelungen in Anlehnung an Payne (1951) (nach Schnell/Hill/Esser 2018: 306). Die Wortwahl erfolgte kurz, konkret und neutral. Fachausdrücke wurden direkt erläutert. Des Weiteren wurden Suggestivfragen vermieden, um keine Beantwortungen zu provozieren. Zudem erfolgte die Auslassung von Fragen mit einer doppelten Negation und solchen, die zu einer Überforderung der Interviewten führen könnten. Allerdings hat aufgrund mangelnder Vorkenntnisse über das Forschungsfeld und die tatsächlich stattfindende Nutzung die erste Version des Interviewleitfadens hypothetische Fragen enthalten.

Darüber hinaus wurde nach einer Begründung gefragt. Nach Schnell, Hill und Esser (2018: 307) seien diese Erkundigung und somit die Frage nach dem Grund, über den sich der Einzelne eventuell nicht im Klaren ist, nicht sinnvoll. Vielmehr stellt es nach Ansicht der Autorin und Autoren die Aufgabe der Forscherin beziehungsweise des Forschers dar, diese in der Analysephase herauszuarbeiten. Diese Meinung teilt die Autorin allerdings nicht und schließt sich vielmehr anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an, die die Frage nach dem Grund als überaus wichtig ansehen (Friedrichs 1973: 195). Es hat sich wiederholt gezeigt, dass den Befragten die Begründung ihres Handelns teilweise nicht im Bewusstsein vorlag und sie einige Zeit überlegten, bevor sie sich weiter äußerten. Aber insbesondere vor dem Hintergrund dieses spezifischen Forschungsfeldes, bei dem nur selten etwas an die Öffent-

lichkeit dringt, hat sich die Nachfrage nach dem Motiv stets als überaus relevant gezeigt. Denn die Teilnehmer liefern infolge ihrer spezifischen Lebensgeschichte Begründungen für ihr Handeln, die ansonsten größtenteils im Verborgenen geblieben wären und bei der Analyse nicht aufgedeckt werden könnten. Die Dynamik im Strafvollzug und die Beweggründe in Hinblick auf das Leben nach der Haft folgen einer anderen Logik als die von Individuen, die dieser Situationen niemals ausgesetzt waren und lediglich über vereinzelte Informationen verfügen.
Eine Problematik des Interviewleitfadens stellen die retrospektiven Fragen zu der Zeit vor und während der Inhaftierung dar. Durch diese werden Meinungen und Einstellung abgefragt, die zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben (Schnell/Hill/Esser 2018: 307). Diese Angaben gelten als weniger zuverlässig, da sie durch nachträgliche Rationalisierungsprozesse beeinträchtigt sein könnten. Allerdings bestand keine Möglichkeit, auf eine andere Weise Daten zu erheben. Es wurde angestrebt, mehrere Interviews mit Inhaftierten über die Zeit in der JVA zu führen. Dafür wurde zunächst bei einem Kriminologischen Dienst ein Antrag auf Forschung im Strafvollzug gestellt, welcher abgelehnt wurde. Ein weiterer Antrag bei einem anderen Kriminologischen Dienst wurde nach einigen Nachfragen und Abstimmungen genehmigt. Jedoch stellt dieser lediglich die erste Entscheidungsinstanz dar. Die ausgewählte JVA konnte das Forschungsvorhaben aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht unterstützen. Diese Erfahrungen der Autorin stimmen, wie bereits ausgeführt, mit denen anderer Forscherinnen und Forscher sowie mit der aktuellen Situation im Strafvollzug überein. Aufgrund der nicht realisierbaren Interviews mit Gefangenen wurde auf retrospektive Fragen zurückgegriffen, um überhaupt Daten über die Zeit während der Haft erheben zu können. Wie sich der Interviewleitfaden für die haftentlassenen Teilnehmer im Einzelnen ausgestaltet, wird nachstehend ausgeführt.

6.2.2 Beschreibung des Interviewleitfadens für Entlassene

Der Leitfaden enthält verschiedene Fragenkomplexe, die das Erkenntnisinteresse abbilden. Es wurden wesentliche Aspekte und mutmaßlich relevante Gegenstände aus der Theorie und dem gesichteten Forschungsstand abgeleitet. Die Fragen wurden im Laufe der Erhebung

nach den ersten geführten Interviews angepasst. Die Grundstruktur, welche im Folgenden erläutert wird, blieb bestehen[214].
Zu Beginn erfolgte eine Einleitung in das Thema. Dadurch erhielte die Befragten einen Eindruck, auf welchen Leitgedanken die Studie basiert und zu welchem Zweck die Daten verwendet werden. Gleichzeitig diente diese als Einstieg in das Gespräch. Zunächst wurde den Teilnehmern für die Bereitschaft zum Interview gedankt und das Einverständnis für die Aufzeichnung erfragt. Nach einer positiven Rückmeldung wurde das digitale Aufnahmegerät installiert. Es folgten Ausführungen über den wachsenden Stellenwert des Internets in der Gesellschaft und die unterschiedliche Wichtigkeit je nach Nutzergruppe. Damit einhergehend wurde erläutert, dass die (Nicht-)Nutzung von ehemaligen Gefangenen ein Forschungsdesiderat darstellt und aufgrund dessen die Befragung durchgeführt wird. Es solle unter anderem erarbeitet werden, ob bei dem (Wieder-)Einstieg in das Internet Schwierigkeiten oder Herausforderungen bestehen, die sich durch die spezielle Situation der Inhaftierung ergeben. Anschließend wurden die Teilnehmer über die Nutzung der Daten, die Transkription der Audioaufnahme sowie die Anonymisierung aufgeklärt. In diesem Zusammenhang wurde auf die strenge Vertraulichkeit der Daten verwiesen und das keine Weitergabe an Dritte erfolgt. Der zeitliche Rahmen der Interviews sollte zwischen 60 und 120 Minuten umfassen. Ferner wurden die Befragten gebeten, im Interview auch für sie scheinbar unwichtige Details zu thematisieren, da diese eine Relevanz für die Analyse haben könnten. Abschließend folgte der Hinweis, dass die Fragen eine Gesprächsanregung darstellen.
Als Einstieg diente die Erkundigung nach der allgemeinen Bedeutung von Technik im Leben des Einzelnen. Damit einhergehend wurde in Erfahrung gebracht, wann die Teilnehmer das Internet zum ersten Mal genutzt haben. Im weiteren Verlauf wurden die Fragen in die Themenkomplexe „Zeit vor der Inhaftierung“, „Erfahrungen während der Haft“ und „Aktuelle Nutzung des Internets“ unterteilt. Diesen schlossen sich die Oberthemen „Persönliche Erfahrungen nach der Haft“, „Einflussfaktor soziales Umfeld“, „Integration durch das Internet“ sowie „Über-

[214] Der erste Interviewleitfaden für entlassene Straftäter ist unter Anhang 2 und der überarbeitete Leitfaden unter Anhang 3 am Ende dieser Arbeit zu finden.

gangsmanagement“ an. Die Komplexe werden nachstehend im Einzelnen ausgeführt.

Zeit vor der Inhaftierung

In Abstimmung mit der Eingangsfrage wurde erfasst, welche Technik vor der Inhaftierung prioritär genutzt wurde und warum. Außerdem sollten die Inhalte, wie regelmäßig besucht Webseiten sowie die Häufigkeit und Dauer der Internetnutzung in Erfahrung gebracht werden.

Erfahrungen während der Haft

In diesem Komplex wurde eine mögliche Computer- oder Internetnutzung thematisiert, wie etwa im Rahmen von Weiterbildungsangeboten[215] oder (falls genehmigt) während des Ausgangs. In der ersten Version des Interviewleitfadens erfolgte gezielt die Nachfrage zur Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungsangeboten. Diese wurde bei der Überarbeitung in die vorstehende Frage integriert, da die Antworten diese Information bereits enthalten haben. Es schließen im ersten Interviewleitfaden Erkundigungen über das Befinden zu Beginn der Inhaftierung an, als kein Zugriff möglich war[216]. Der Grundgedanke war, dass die Zeit ohne Internet sowohl als entlastend als auch belastend erlebt werden kann. Es wurden „Entzugssymptome“ sowie deren Dauer angesprochen. Insbesondere wenn der Eindruck entstand, dass vor der Haft ein potenziell suchtähnliches Nutzungsverhalten vorlag. Zudem sollte erhoben werden, was dem Einzelnen ohne Internet gefehlt hat und was sie bei einem hypothetischen Zugriff während des Freiheitsentzugs genutzt hätten. Da die Mehrheit der Befragten angaben, das Internet illegal genutzt zu haben, wurden diese Fragen bei der Überarbeitung durch solche zu einer unerlaubten Nutzung ersetzt. Dabei standen unter anderem die Herkunft der Hardware sowie die Hintergründe und die Motivation für die illegale Nutzung im Fokus. Gleichzeitig sollte in Erfahrung gebracht werden, warum diese Bedürfnisse nicht mittels legaler Möglichkeiten wie Besuchen oder Briefen erfüllt werden konnten. Damit einhergehend sollte die Besonderheit des Internets ausgemacht werden. Wenn die technische Infrastruktur in der Haft nicht genutzt

[215] Die legalen Nutzungsmöglichkeiten sind in Kapitel 3.3.1.1 beschrieben.
[216] Wie bereits ausgeführt, besteht direkt zu Beginn der Haft in der Regel nicht die Möglichkeit, das Internet legal oder illegal zu nutzen.

wurde, schließt die Frage nach den Motiven an, wie etwa die fehlende Möglichkeit eines legalen oder illegalen Zugangs oder mangelndes Interesse.

Aktuelle Nutzung des Internets

Zu Beginn dieses Themenkomplexes wurde je nach Gesprächsverlauf der Entlassungszeitpunkt in Erfahrung gebracht. Dieser ermöglicht Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit der Antworten auf die retrospektiven Fragen sowie auf den zu der Zeit vorherrschenden Stand der Technik und des Internets. Es wurde ein Bezug zwischen der Nutzung vor und nach der Haft und der damit in Verbindung stehenden Technik hergestellt. Anschließend stand die (Nicht-)Nutzung unmittelbar nach der Entlassung im Fokus. Es sollten die Gründe für die Nutzung oder den Verzicht erforscht werden sowie der Zeitraum, in dem der erste Zugriff in Freiheit erfolgte. Diesem liegen zwei Überlegungen zugrunde. Einerseits, dass nach einer Haftentlassung zunächst andere Gegebenheiten als ein unmittelbarer Internetzugang im Vordergrund stehen könnten und die finanziellen Mittel für diesen verfügbar sein müssten. Andererseits, dass durch das Internet leichter nach einer Wohnung recherchiert oder andere organisatorische Dinge erledigt werden könnten. Darauffolgend wurde sich nach den ersten Online-Handlungen nach der Entlassung erkundigt. Es folgten allgemeine Nachfragen zu der Häufigkeit und Dauer der Nutzung sowie der Motivation und den prioritären Inhalten. Die Befragten unternahmen eine individuelle Einschätzung, wozu sie das Internet am meisten nutzen und welchen Stellenwert dieses in ihrem Leben einnimmt. Demgegenüber wurden die Offliner zu ihrer Motivation und den Motiven befragt, das Internet nicht (mehr) zu nutzen.

Persönliche Erfahrungen nach der Haft

Hierbei standen die Probleme und Herausforderungen bei dem (Wieder-)Einstieg in das Internet im Fokus. Es sollte etwa erarbeitet werden, wie der Internetanbieter gefunden und inwiefern bei der Einrichtung des Anschlusses selbstständig agiert wurde. Dies basiert auf der Annahme, dass beispielsweise Weiterentwicklungen wie WLAN von den Inhaftierten nicht miterlebt wurden. In Bezug auf die Technik wurde gefragt, woher diese stammt und ob im Umgang mit der (neuen) Hardware Schwierigkeiten auftraten. Gleichzeitig sollte in

Erfahrung gebracht werden, inwieweit sich die Entlassenen im freien Internet zurechtgefunden haben, ob sie eine Eingewöhnungszeit brauchten und wie sie bei Bedarf fehlendes Wissen aufgeholt haben.

Einflussfaktor soziales Umfeld

Die Unterstützung bei dem digitalen (Wieder-)Einstieg bildet den Ausgangspunkt dieses Themenkomplexes. Es wurde in Erfahrung gebracht, ob der Einzelne bei der Internetnutzung Hilfe erhalten beziehungsweise benötigt hat. In der ersten Version des Interviewleitfadens folgte in diesem Zusammenhang die Erkundigung, wie die Teilnehmer ihr soziales Umfeld nach der Haft einschätzen. Aus der Literatur geht hervor, dass sich dieses durch eine Inhaftierung in der Regel dezimiert. Im Rahmen der ersten Interviews löste die Frage ein Missbefinden bei den Interviewpartnern aus. Aufgrund dessen wurde diese bei der Überarbeitung ausgelassen. Gleichzeitig ließ sich bereits aus den vorhergehenden Antworten ein Eindruck über das soziale Umfeld und dessen Stabilität gewinnen. Im Weiteren wurde speziell nach der Internetnutzung von Freunden und der Familie gefragt und ob sie über diese das Internet indirekt nutzen. Falls dies der Fall war, sollten die zugrunde liegenden Motive angegeben werden.

Integration durch das Internet

In diesem Fragenkomplex sollte erarbeitet werden, wie die Entlassenen ihre Wohnung und/oder ihre Arbeitsstelle gefunden haben und ob das Internet dabei relevant war. In Bezug auf die soziale Integration wurde sich zudem nach neuen Online-Kontakten erkundigt und ob diese ebenfalls in der Offline-Sphäre bestehen. Darüber hinaus sollten die Befragten individuell einschätzen, welchen Einfluss das Internet auf die Integration nach einer Haftentlassung hat. Hierbei standen insbesondere die Offliner im Fokus und ob sich diese in Zusammenhang mit dem Verzicht als weniger integriert wahrnehmen.

Übergangsmanagement

In der ersten Version des Interviewleitfadens wurden die Teilnehmer nach Verbesserungsvorschlägen für das Übergangsmanagement gefragt. Dabei standen Online-Angebote wie Schulungen der Medienkompetenzen im Fokus. Aufgrund mangelnden Interesses der Interviewpartner entfiel diese Frage bei der Überarbeitung. Anschließend

sollte eine Einschätzung zu wahrgenommen Veränderungen des Internets erfolgen. Dies stellt sich insofern als relevant dar, als das selten die Möglichkeit besteht, eine Gruppe zu befragen, die eine gewisse Zeit nicht (frei) online war und aufgrund dessen mutmaßlich eine andere Wahrnehmung der Entwicklung aufweist. Im Mittelpunkt standen insbesondere die Komplexität, die Nutzungsmöglichkeiten, die Geräte und Medien sowie die Preise für Technik und Internet. Gleichzeitig sollten wahrgenommene Veränderungen der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Internet benannt und als positiv oder negativ kategorisiert werden, wobei ebenfalls der Bezug zum individuellen sozialen Umfeld bestehen konnte. Das Interview schließt mit der Frage, inwiefern sich das Internet auf den Alltag der Teilnehmer auswirkt.

Soziodemografie

Am Ende des Interviews wurden die soziodemografischen Daten der Teilnehmer erhoben. Diese waren neben dem Alter, dem Beruf und dem höchsten Abschluss auch die Anzahl der Inhaftierung/en, der Grund der Verurteilung/en sowie die Dauer der Freiheitsstrafe/n.

6.3 Interviewleitfaden für Expertinnen und Experten

Im vorliegenden Kapitel wird der Leitfaden für die Expertinnen und Experten beschrieben. Zu Beginn werden allgemeine Aspekte dargelegt, bevor die Darstellung der einzelnen Themenkomplexe folgt.

6.3.1 Allgemeine Aspekte des Interviewleitfadens für Expertinnen und Experten

Zu den Expertinnen und Experten zählen unter anderem Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die regelmäßig mit Haftentlassenen in Kontakt treten. Diese wurden nach ihren Erfahrungen mit den Themen Technik und Internet in Zusammenhang mit ihrer Arbeit und den Berichten von Klienten gefragt. Außerdem sollten die persönlichen Einschätzungen und Einstellungen der Expertinnen und Experten erhoben werden. Die Erkundigung nach Berichten von Klienten zielte darauf ab, die Bedürfnisse und Motive der (entlassenen) Straftäter zu erfassen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich einerseits wieder lediglich um das berichtete und nicht um das tatsächliche Verhalten handelt. Andererseits stammen die Informationen nicht direkt von dem Einzelnen,

sondern von einer weiteren Person. Als Strukturtyp wurde die offene Fragestellung ebenfalls kontinuierlich beibehalten. Die Vor- und Nachteile dieser wurden vorstehend ausgeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.
Bei dem Interviewleitfaden für die Expertinnen und Experten wurden wieder die Grundregeln in Anlehnung an Payne (1951) berücksichtigt (nach Schnell/Hill/Esser 2018: 306). Es wurden keine unbekannten Fachausdrücke verwendet und die Fragen kurz, konkret und neutral formuliert. Ebenso erfolgte die Vermeidung von Suggestivfragen und solchen mit doppelter Negation. Wie bei den Entlassenen schlossen je nach Gesprächsverlauf die Eventualfragen an. Als problematisch erscheinen die Fragen zu den Berichten von Klienten in Bezug auf das Internet. Dieses Thema könnte gegenüber anderen Aspekten der Resozialisierung als weniger dringlich erscheinen, wodurch diesem eventuell nicht viel Bedeutung beigemessen wird. Aufgrund dessen könnten die diesbezüglichen Erinnerungen verwischt sein. Da allerdings eine anderweitige Erhebung von Daten, wie etwa als Beisitzerin bei Gesprächen mit Klienten nicht möglich war, wurde auf die retrospektive Form zurückgegriffen.

6.3.2 Beschreibung des Interviewleitfadens für Expertinnen und Experten

Der Leitfaden für die Expertinnen und Experten enthielt verschiedene Fragenkomplexe, die das Erkenntnisinteresse abbilden. Vor der Befragung wurden mutmaßlich relevante Gegenstände aus der Theorie und dem zuvor gesichteten Forschungsstand abgeleitet und eingearbeitet[217]. Der Interviewleitfaden wird im Folgenden ausgeführt.
Zu Beginn erfolgte eine Einleitung in das Thema. Dadurch sollte die Intention der Befragung vermittelt werden und ein Einstieg in das Gespräch entstehen. Zunächst wurde den Expertinnen und Experten für die Bereitschaft zum Interview gedankt und die Zustimmung zur Aufzeichnung erfragt. Danach wurde das digitale Aufzeichnungsgerät installiert. Außerdem wurden die Expertinnen und Experten über die Nutzung der Daten, die Transkription und die Anonymisierung aufgeklärt. Ferner, dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden. Es

[217] Der Interviewleitfaden für die Expertinnen und Experten ist unter Anhang 4 am Ende dieser Arbeit zu finden.

folgen Ausführungen zu der steigenden Relevanz des Internets in Abhängigkeit zu den Nutzergruppen. Daraufhin wurde das Forschungsdesiderat bezüglich der (ehemaligen) Inhaftierten aufgezeigt und das Interesse der Forscherin erläutert. Der zeitliche Rahmen der Interviews umfasst zwischen 60 und 90 Minuten. Die Expertinnen und Experten wurden ebenfalls gebeten, für sie scheinbar unwichtige Details zu erläutern, da diese für die Analyse relevant sein könnten.
Als Einstieg diente die Frage, ob bereits Klienten im Rahmen eines Beratungsgesprächs die Themen Technik oder Internet selbstständig thematisiert haben und falls dies der Fall war, was der Anlass dessen war. Abhängig von der Antwort folgten weitere Nachfragen, die die persönliche Einschätzung der Expertinnen und Experten fokussieren. Dadurch sollte ein Eindruck entstehen, inwieweit sich Entlassene mit den Bereichen Technik und Internet beschäftigen. Die weiteren Fragen wurden ebenfalls in verschiedene Themenkomplexe unterteilt. Nach der Eingangsfrage folgten noch einige allgemeine Fragen. Diesen schlossen sich die Oberthemen „Erleben während der Inhaftierung", „Zeit nach der Haft" sowie „Persönliche Einschätzung Internet und Haft" an. Abschließend wurden die soziodemografischen Daten erhoben.

Allgemeine Fragen

Bei den allgemeinen Fragen stand die Kenntnis der Expertinnen und Experten über die Technik- und Internetnutzung der Klienten im Fokus. Zudem sollten die berichteten Probleme oder Herausforderungen der Entlassenen sowie die Art und Weise, wie die Expertinnen und Experten diese dabei eventuell unterstützen konnten, herausgearbeitet werden. Ferner wurde sich erkundigt, ob ein Klient die oder den Einzelnen gebeten hat, etwas für ihn im Internet zu recherchieren oder zu erledigen und worum es sich dabei handelte.

Erleben während der Inhaftierung

Hier steht der Zusammenhang zwischen dem Internet und dem Strafvollzug im Mittelpunkt. Es sollte in Erfahrung gebracht werden, was die ehemaligen Insassen den Expertinnen und Experten in Bezug auf den (unfreiwilligen) Internetverzicht während des Freiheitsentzugs berichten. In diesem Zusammenhang wurden die Expertinnen und Experten nach ausgeführten Entzugssymptomen seitens der Klienten gefragt. Diesem schließen die Eventualfragen an, von welchen Symp-

tomen im Einzelnen berichtet wurde und wie sich diese äußerten. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Interviewleitfadens noch keine Kenntnis über die hohe Anzahl der illegalen Onliner vorlag und der Leitfaden aufgrund fehlender Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht überarbeitet wurde, fehlen die Nachfragen zu einer illegalen Internetnutzung und ob die Expertinnen und Experten von einer solchen Kenntnis hatten.

Zeit nach der Haft

Bei diesem Themenkomplex sollten die Expertinnen und Experten die Zeit nach der Entlassung in Zusammenhang mit der digitalen Welt einschätzen. Der Ausgangspunkt ist, dass die Konfrontation mit dieser bei einigen Klienten zu einer Orientierungslosigkeit und Überforderung führen könnte. Zusätzlich sollte erhoben werden, wie die Entlassenen nach Ansicht der Expertinnen und Experten den (Wieder-)Einstieg bewältigen. Außerdem wurde sich einerseits nach den Herausforderungen und Schwierigkeiten mit dem Internet seitens der ehemaligen Gefangenen und andererseits nach der Wahrnehmung der Expertinnen und Experten erkundigt.

Persönliche Einschätzung Internet und Haft

Es wurde die persönliche Einschätzung der Expertinnen und Experten zu den Themen Internet, Strafvollzug und digitale Resozialisierung erhoben. Dabei sollten die individuell wahrgenommenen Vorteile einer unmittelbaren Internetnutzung nach der Haftentlassung erarbeitet werden. Zudem stand die Frage nach dem Potenzial des Internets in Bezug auf die Resozialisierung im Fokus. Damit einhergehend sollten die Expertinnen und Experten die These beurteilen, dass das Internet einem Gefühl der Ausgrenzung bei den Entlassenen entgegenwirken könnte. Abschließend folgte die Erkundigung nach der persönlichen Einstellung gegenüber der Einführung des Internets in Vollzugsanstalten.

Soziodemografie

Am Ende des Interviews wurden die soziodemografischen Daten der Expertinnen und Experten erhoben. Diese sind das Geschlecht, das Alter, der Beruf und der höchste Bildungsabschluss.

6.4 Darstellung der Samples

Nachdem zuvor die Interviewleitfäden für die Entlassenen und die Expertinnen und Experten beschrieben wurden, folgen im nächsten Kapitel die Vorstellungen der Samples. Dabei stehen zunächst die Entlassenen im Fokus. Es wird die anfangs bestehende Samplevorstellung dargelegt und begründet, bevor im Anschluss das tatsächliche Sample ausgeführt wird. Danach schließt die Darstellung des Samples der Expertinnen und Experten an. Das Kapitel endet mit einem Fazit.

6.4.1 Theoretical Sampling

6.4.1.1 Samplevorstellung der Entlassenen

Zu Beginn der Forschung wurde angenommen, dass insgesamt 15 Leitfaden-Interviews mit ehemaligen Inhaftierten durchgeführt werden müssten, um die theoretische Sättigung zu erreichen. Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, liegt der Fokus auf männlichen Entlassenen, die bestenfalls über 25 Jahre und älter sind. Das Sample sollte sich dabei im Idealfall in Teilnehmer gliedern, die vor weniger als sechs Monaten sowie vor über zwei Jahren entlassen wurden. Der Ausgangspunkt dessen ist, dass kürzlich Entlassene mit mutmaßlich anderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Technik und dem Internet konfrontiert sind als solche, die sich bereits länger in Freiheit befinden. Ferner konnte angenommen werden, dass für diese zunächst andere Aspekte als die technische Infrastruktur im Fokus stehen. Aufgrund dieser Vorüberlegungen sollten kürzlich und länger entlassene Individuen befragt werden, um einen zeitspezifischen Eindruck zu erhalten.

6.4.1.2 Tatsächliches Sample der Entlassenen

Aufgrund des Forschungsgegenstandes sowie dem problembehafteten Zugang zum Forschungsfeld hat sich die tatsächliche Zusammensetzung des Samples different dargestellt. Insgesamt wurden 20 Entlassene interviewt. Es wurden 15 klassische Interviews mit einer Nachbefragung sowie ein Gruppeninterview mit fünf Personen geführt. In der folgenden Tabelle sind die soziodemografischen Merkmale der Teilnehmer der Studie dargestellt. Dieser Überblick stellt dar, welche Individuen teilgenommen haben und in das Sample einfließen.

Tabelle 9: Soziodemografische Merkmale der befragten entlassenen Häftlinge (Eigene Darstellung).

TN	Alter (Jahre)	Beruf	Höchster Abschluss	Anzahl der Inhaftierung/en	Grund der Verurteilung/en	Dauer der Freiheitsstrafe/n
1	41	Garten- und Landschaftsbau (ohne Abschluss)	Hauptschulabschluss	2	zweifacher sexueller Missbrauch von Kindern; Verstoß gegen Bewährungsauflagen in 26 Fällen	insgesamt 9 Jahre
2	30	Keinen Beruf erlernt	Hauptschulabschluss	1	Keine Angabe	14 Jahre
3	45	Elektromonteur	Realschulabschluss	3	Diebstahl	insgesamt 2 Jahre 11 Monate
4[218]	27	Hochbaufacharbeiter	Realschulabschluss	1	Drogenhandel (Ein- und Ausfuhr); Betrug	5 Jahre 7 Monate
5	43	Berufskraftfahrer	Realschulabschluss	2	Internetbetrug	insgesamt 6 Jahre
6	55	Keinen Beruf erlernt	Realschulabschluss	1mal Psychiatrie; 2mal Strafvollzug	Einbruch; Raub; Körperverletzung; Sexualstraftaten	insgesamt 24 Jahre Psychiatrie; 6 Jahre und 6 Monate Strafvollzug
7	27	Rettungssanitäter	Hauptschulabschluss	1	Brandstiftung	4 Jahre

[218] Teilnehmer Nummer vier wurde nachbefragt.

8	65	Kaufmann im Groß- und Außen-handel; Diplom-verwal-tungswirt	Fachhoch-schulreife	1	sexueller Missbrauch von Kindern	4 Jahre
9	66	[Beruf]	Realschulabs chluss	2	Betrug; Steuerhinter-ziehung	ins-gesamt 5 Jahre
10	38	Keinen Beruf erlernt	Keinen Abschluss	5	u. a. illegaler Waffenbesitz; Brandstiftung	7 Jahre im Erwachs enenvoll zug[219]
11	36	Keinen Beruf erlernt	Hauptschulab schluss	3	Bewährungs-widerruf	ins-gesamt 1 Jahr 3 Monate
12	45	Industrie-elektriker	Fachhoch-schulreife	1	Sexualdelikt	4 Jahre 3 Monate
13	27	Fahrzeug-lackierer (ohne Abschluss)	Realschul-abschluss	3	Drogen; Körperverletzung; Waffenbesitz	ins-gesamt 5 Jahre 6 Monate
14	34	Fachin-formatiker	Allgemeine Hochschul-reife; Studium abgebrochen	1	Handel mit Betäubungsmitteln	6 Jahre
15 *	24	Keinen Beruf erlernt	Keinen Abschluss	7	Computerbetrug; Diebstahl; Raub	ins-gesamt 1 Jahr und mehrere Kurzstra fen

[219] Zusammen mit weiteren Jugendstrafen war der Teilnehmer insgesamt über 15 Jahre inhaftiert.

16 *	38	Keinen Beruf erlernt	Hauptschul-abschluss	6	Beschaffungs-kriminalität	ins-gesamt 5 Jahre und mehrere Kurz-strafen
17 *	54	Elektro-monteur	Realschul-abschluss	1	Körperverletzung	2 Jahre und 6 Monate
18 *	30	Keinen Beruf erlernt	Allgemeine Hochschul-reife	1	Schwarzfahren	Kurz-strafe
19 *	20	Keinen Beruf erlernt	Hauptschul-abschluss	2	Schwarzfahren; schwere Unterschlagung	Kurz-strafe
20 *	33	Keinen Beruf erlernt	Hauptschul-abschluss	4	Beschaffungs-kriminalität	ins-gesamt 3 Jahre 9 Monate

** = Teilnehmer Nummer 15 bis 20 waren Teil des Gruppeninterviews.*

Die Tabelle stellt in den Spalten die Nummer der Teilnehmer (Abkürzung TN), das Alter in Jahren, den höchsten Abschluss, die Anzahl der Inhaftierung/en, den Grund der Verurteilung/en sowie die Dauer der Freiheitsstrafe/n dar. In den Zeilen finden sich die Angaben der Befragten.

Teilnehmer Nummer vier wurde nachbefragt. Die Teilnehmer Nummer 15 bis 20 haben an dem Gruppeninterview teilgenommen. Das Alter liegt zwischen 20 und 66 Jahren, wobei das Durchschnittsalter circa 39 Jahre beträgt. Es haben sowohl Personen an der Studie teilgenommen, die keinen Beruf erlernt haben (neun Teilnehmer) als auch solche, die eine Ausbildung abgebrochen (zwei Teilnehmer) oder abgeschlossen haben (sieben Teilnehmer). Darüber hinaus wurden Entlassene befragt, die die Schule ohne Abschluss verlassen haben (zwei Teilnehmer) oder einen Haupt- beziehungsweise Realschulabschluss aufweisen (jeweils sieben Teilnehmer). Zudem solche, die über eine Fachhochschulreife sowie eine Allgemeine Hochschulreife verfügen (jeweils zwei Teilnehmer).

Im Sample finden sich Erst- und Wiederholungstäter. Die geringste Anzahl der Inhaftierungen liegt somit bei einer und die höchste bei sieben.

Durchschnittlich waren die Befragten circa dreimal inhaftiert. Es wurden die Verurteilungen zu Kurzstrafen einbezogen[220]. In Hinblick auf die Dauer wurden männliche Entlassene befragt, welche ausschließlich Kurzstrafen (zwei Teilnehmer) sowie längere Freiheitsstrafen und Kurzstrafen verbüßt haben (zwei Teilnehmer). Ferner wurde ein Teilnehmer 14 Jahre im Maßregelvollzug verwahrt. Ein anderer Befragter befand sich 24 Jahren in der geschlossenen Psychiatrie und verbüßte im Anschluss zwei Freiheitsstrafen im Vollzug. Ein Teilnehmer gab an, wenn seine Verurteilungen nach Jugendstrafrecht mit denen nach Erwachsenenstrafrecht zusammen gefasst würden, habe er bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe (gemeint waren 15 Jahre) im Vollzug verbracht. Im Durchschnitt waren die Entlassenen vier Jahre und sechs Monate inhaftiert. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Haftdauer wurden die Jugendstrafen, Kurzstrafen sowie der Aufenthalt in der Psychiatrie nicht eingerechnet. Einerseits fanden sich nicht bei allen Kurzstrafen Angaben, wie lange diese andauerten. Andererseits liegt der Fokus auf dem Erwachsenenvollzug, sodass diese außer Acht gelassen wurden.
Außer einem Teilnehmer haben alle den Grund ihrer Verurteilung genannt. Die Delikte umfassen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (unter anderem sexueller Missbrauch, Vergewaltigung), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (wie Körperverletzung), Diebstahl, Raub, Betrug (etwa das Erschleichen von Leistungen (Schwarzfahren)) bis hin zu gemeingefährlichen Straftaten (wie Brandstiftung). Die einzelnen Zeiträume, in denen die Freiheitsstrafe/n verbüßt wurde/n, sind in folgender Tabelle dargestellt.

[220] Der Aufenthalt in der Psychiatrie von Teilnehmer Nummer sechs wurde im Rahmen der Berechnung des Durchschnittswerts nicht berücksichtigt.

Tabelle 10: Zeitraum der Inhaftierung/en der Teilnehmer (Eigene Darstellung).

TN	Zeitraum der Inhaftierung/en
1	2007 – 2014
2	2004 – 2018
3	2015 – 2017
4	2012 – 2017
5	2004 – 2010
6	1986 – 2017
7	2013 – 2017
8	2009 – 2013
9	2010 – 2015
10	2010 – 2017
11	2016 – 2017
12	2010 – 2014
13	2012 – 2017
14	2011 – 2018
15	2013 – 2014
16	2013 – 2018
17	2015 – 2018
18	2018 (Kurzstrafe)
19	2015 (Kurzstrafe)
20	2014 – 2018

Die Befragten haben durchschnittlich im Jahr 2011 ihre Freiheitsstrafe angetreten. 2016 ist im Durchschnitt das Jahr der Entlassung.
Bei dem Vergleich des Samples der Entlassenen mit der zuvor dargestellten Gefangenenpopulation in Kapitel 2.2.2.1 zeigt sich, dass die soziodemografischen Angaben der Befragten mit den Daten des Statistischen Bundesamtes einhergehen. Die Interviewteilnehmer sind durchschnittlich 39 Jahre alt und weisen ein eher niedrigeres Bildungsniveau auf. Überdies sind sie zusammenfassend betrachtet bereits (mehrfach) vorbestraft und verbüßten eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr. Wie sich das Sample der Expertinnen und Experten darstellt, wird im weiteren Verlauf des Kapitels ausgeführt.

6.4.2 Sample der Expertinnen und Experten

Es war kaum möglich, Expertinnen und Experten zu finden, welche sich zu einem Interview bereit erklärt haben. Aufgrund dessen konnte nur ein Interview mit einer Diplom-Sozialarbeiterin realisiert werden. Ein weiteres Gespräch wurde mittels Gedächtnisprotokoll in die Analyse einbezogen und erfolgte außerhalb des üblichen Rahmens eines Interviews. Darüber hinaus wurden ausführlichere Antworten auf Interviewanfragen von verschiedenen Institutionen sowie Expertinnen und Experten bei der Auswertung berücksichtigt.
Die Beweggründe für die Ablehnung von Interviews waren etwa, dass das Thema als wenig relevant erachtet wurde und die Expertinnen und Experten angaben, dass sie nichts zu diesem beitragen könnten, da die Technik und das Internet während der Beratungsgespräche keinerlei Erwähnung finden. In der Regel erfolgten allerdings keine Reaktionen auf Interviewanfragen.

6.5 Datenauswertung

Die Auswertungen der Daten erfolgte softwareunterstützt mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008). Mit dieser Auswertungsmethode besteht die Möglichkeit, eine größere Menge an Materialien systematisch zu analysiert. Es kann sich um verschiedene Arten von fixierter Kommunikation handeln, wie Gesprächsprotokolle, Transkripte oder Dokumente. Bei der Analyse steht nicht nur der Inhalt des Materials, sondern ebenfalls die Gedankengänge und latenten Inhalte im Fokus (Mayring 2000; Mayring/Fenzl 2019: 633).
Im weiteren Verlauf des Kapitels erfolgt zu Beginn ein komprimierter Abriss der Entwicklung der qualitativen Inhaltsanalyse. Ferner werden die Grundprinzipien der Auswertungsmethode dargestellt, bevor die Potenziale und Grenzen dieser aufgezeigt werden. Abschließend wird die Vorgehensweise der Datenauswertung bei der vorliegenden Studie erläutert.

6.5.1 Grundprinzipien der qualitativen Inhaltsanalyse

Die Geschichte der qualitativen Inhaltsanalyse kann in vier Phasen unterteilt werden. Zu den Vorläufern können erste Textanalysen und -vergleiche gezählt werden. In der Phase der interdisziplinären Erweiterung und Differenzierung wurden die Grundlagen für eine qualitativ orientierte Massenmedienanalyse gelegt. In der dritten Phase verbrei-

tete sich der methodische Ansatz in verschiedene Fachrichtungen wie der Psychologie und Soziologie (Krippendorf 1980; Mayring 1994, 2000). Abschließend wurde in der letzten Phase verstärkt Kritik gegenüber der Vorgehensweise geäußert. Es folgte zum Beispiel die Bemängelung, dass diese zu oberflächlich sei und die latenten Sinnstrukturen nicht erfasst werden könnten (Kracauer 1952). Daraufhin haben Forscherinnen und Forscher Ansätze einer qualitativ orientierten Inhaltsanalyse erarbeitet (Wittkowski 1994; Altheide 1996; Mayring 2000). Es wurden verschiedene Grundprinzipien der Methodik entwickelt, die im Weiteren komprimiert ausgeführt werden.
Das zu analysierende Material wird in ein Kommunikationsmodell eingeordnet (Mayring 2000, 2008). Es werden unter anderem die Textproduzenten, die Entstehungssituation sowie die Textwirkung analysiert. Dabei stehen Schlussfolgerungen über den Text hinaus im Fokus. Ein weiteres Prinzip stellt die Regelgeleitetheit dar, wobei die Orientierung an einem inhaltsanalytischen Ablaufmodell erfolgt. Die einzelnen Schritte der Analyse unterliegen weiteren Vorgaben. Außerdem werden zu Beginn Analyseeinheiten definiert sowie die Kontexteinheit bestimmt. Diese beinhaltet, welche Informationen bei der Kodierung herangezogen werden dürfen, wie etwa ein Absatz, das gesamte Interview oder weitere Zusatzmaterialien. Im Weiteren erfolgt die regelgeleitete Zuordnung von induktiven oder deduktiven Kategorien zu den entsprechenden Textstellen. Induktive Kategorien werden am Material entwickelt. Diese werden aus der/den zugrunde liegenden Fragestellung/en abgeleitet und anschließend theoretisch begründet. Ferner wird ein Definitionskriterium ausgemacht, das festlegt, welche einzelnen Aspekte Berücksichtigung finden. Es schließt die schrittweise Bearbeitung des Materials auf dieser Grundlage an. Die Kategorien werden in einer Rückkopplungsschleife überarbeitet und können letztendlich zu Überkategorien gefasst werden. Deduktive Kategorien werden vorab theoriegeleitet aufgestellt. Die Festlegung und theoretische Begründung der Auswertungsaspekte erfolgt bereits zu Beginn. Die deduktiven Kategorien werden methodisch zu Textstellen zugeordnet. Dabei müssen diese exakt definiert sein und ferner inhaltsanalytische Regeln festgelegt werden, in welchem Fall sie einer Textstelle zugeordnet werden. Diesbezüglich wird in der Regel ein Kodierleitfaden verwendet (ebd.).

Wie bereits erwähnt, sollten zu Beginn die inhaltsanalytischen Einheiten festgelegt werden. Die Kodiereinheit fixiert, was den minimalen Bestandteil des Textes darstellt, der den Kategorien zugeordnet werden kann, wie etwa ein einzelner Satz. Dies bestimmt gleichzeitig die Sensibilität der Analyse. Die Gütekriterien der qualitativen Inhaltsanalyse sind unter anderem die Nachvollziehbarkeit und die Vergleichbarkeit. Zudem die Intrakoderübereinstimmung und die Interkoderübereinstimmung. Bei Ersterem wird nach Beendigung der Analyse das Material nochmals von Beginn an ausgewertet, ohne die bereits zugeordneten Kategorien zu beachten. Dies stellt einen Indikator für die Stabilität des Vorgehens und ein Reliabilitätsmaß dar. Für die Interkoderübereinstimmung wird ein zweiter Kodierer benötigt. Hierbei sind die Übereinstimmungen ein Maß für die Objektivität. Es sollte weniger ein vollständiger Konsens angestrebt werden, da insbesondere bei der induktiven Kategoriebildung ein gewisser Spielraum durch die interpretativen Bestandteile besteht (Mayring 2000, 2008; Mayring/Fenzl 2019).

6.5.2 Potenziale und Grenzen der qualitativen Inhaltsanalyse

Wie bei jeder Analysemethode bestehen auch bei der qualitativen Inhaltsanalyse Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass mithilfe dieser Methode eine große Menge an Materialien untersucht werden kann. Dabei bleibt die Forscherin beziehungsweise der Forscher zudem im ersten Schritt qualitativ-interpretativ, wodurch auch latente Sinngehalte erfasst werden können. Das gesamte Vorgehen ist streng regelgeleitet und somit intersubjektiv überprüfbar (Mayring/Fenzl 2019: 633).
Demgegenüber stellt es sich für einige Forscherinnen und Forscher als fraglich dar, ob aufgrund der schrittweisen Analyse des Materials die latenten Sinnstrukturen nicht vielmehr verloren gehen, da der Kontext der Aussage nicht mehr vorhanden sei. Ferner sei es kritisch zu sehen, dass die Ganzheitlichkeit und die Spezifik des jeweiligen Einzelfalls nicht berücksichtigt werden. Insbesondere durch eine zu schnelle Anwendung der gebildeten Kategorien auf das Material verliere die Forscherin beziehungsweise der Forscher das ganzheitliche Verständnis der Daten. Gleichzeitig führe dies zu einer voreiligen Entfernung von dem Material (Aguado 2013: 126ff.).

6.5.3 Vorgehensweise der Datenauswertung bei der vorliegenden Studie

Trotz der zuvor ausgeführten Nachteile stellt die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring die bestmögliche Analysemethode dar, um die maßgeblichen Forschungsfragen der vorliegenden Studie zu beantworten. Zudem birgt diese Methode die Chance, die große Materialmenge der Leitfadeninterviews systematisch zu bearbeiten. Die Interviews wurden mit dem Einverständnis der Befragten mithilfe eines digitalen Aufnahmegeräts aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Die Dauer der Interviews mit den Entlassenen umfasste zwischen 21 und 134 Minuten und betrug durchschnittlich 61 Minuten. Das Interview mit der Expertin dauerte 22 Minuten.

Für die Datenauswertung wurde die induktive Kategorienbildung angewandt. Es wurden direkt im vorliegenden Material, welches aus den Transkripten der Interviews besteht, aus den relevanten Textstellen Kategorien gebildet. Als relevant galten dabei Passagen, die in Zusammenhang mit einer (Nicht-)Nutzung des Internets während und nach einer Freiheitsstrafe stehen. Nach der ersten Zuordnung der Kategorien schloss eine erneute Analyse unter Nichtbeachtung dieser an, um die Stabilität des Vorgehens zu überprüfen. Im weiteren Verlauf erfolgte die zunehmende Generalisierung und Abstrahierung. Anschließend wurden die Kategorien in Ober- und Unterkategorien geordnet. Die Ergebnisse stellen Verallgemeinerungen dar, die auf den Aussagen der Befragten basieren und deren Wahrnehmungen und Deutungen widerspiegeln. Es handelt sich demnach nicht um objektive Fakten im engeren Sinne.

6.6 Fazit

Abschließend kann Folgendes resümiert werden. Bei der vorliegenden Studie wurde mit einem qualitativen Forschungsdesign gearbeitet, das explorativ angelegt war. Dabei wurden die Daten mithilfe leitfadengestützter, problemzentrierter Interviews erhoben, welche eine offene Gesprächsführung ermöglichen. Die Erhebung unterliegt verschiedenen Limitationen. Hierzu zählen etwa die Verzerrung des Antwortverhaltens aufgrund der sozialen Erwünschtheit sowie Interviewereffekte. Zudem besteht durch die Befragung mittels eines Interviewleitfadens unter anderem eine geringere Vergleichbarkeit der

Ergebnisse. Ferner beeinflussen die sprachlichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmer die Datenerhebung.
Die Haftentlassenen wurden nach ihren Meinungen, Einstellungen und Überzeugungen gefragt. Dabei standen die Motive und Praktiken der Nutzung und des Verzichts während und nach der Inhaftierung im Mittelpunkt. Die Experten wurden nach ihren Erfahrungen in Gesprächen mit Klienten zu den Themen Internet und Technik befragt sowie nach ihrer persönlichen Einschätzung und Einstellung. Beide Leitfäden enthielten verschiedene Fragenkomplexe, die das Erkenntnisinteresse der Studie abbilden. Bei den entlassenen Teilnehmern sind dies etwa die Nutzung vor der Inhaftierung, die Erfahrungen im sowie nach dem Strafvollzug. Bei den Experten schlossen sich den allgemeinen Fragen, solche zu dem berichteten Erleben der Klienten und nach ihrer persönlichen Einschätzung des Themas Internet und Strafvollzug an.
Das Sample der Entlassenen umfasst 20 Teilnehmer, wobei 15 klassische Interviews, eine Nachbefragung und ein Gruppeninterview durchgeführt wurden. Durchschnittlich sind die Teilnehmer 39 Jahre alt. Das Sample umfasst sowohl Erst- als auch Wiederholungstäter. Zudem Personen ohne berufliche Ausbildung bis hin zu solchen mit einer Allgemeinen Hochschulreife. Die Anzahl der Freiheitsstrafen liegt zwischen einer und sieben, wobei sich die Dauer von Kurzstrafen bis zu einer insgesamt lebenslangen Freiheitsstrafe erstreckt. Als Delikte gaben die Befragten etwa Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Diebstahl sowie gemeingefährlichen Straftaten an. Das Sample der Expertinnen und Experten umfasst aufgrund unterschiedlicher Schwierigkeiten lediglich ein Interview. Darüber hinaus wurde ein Gedächtnisprotokoll sowie verschiedene ausführliche Antworten auf Interviewanfragen bei der Auswertung berücksichtigt. Die Daten wurden softwareunterstützt mittels der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse der Analyse werden im Folgenden ausgeführt.

7 Ergebnisse

Im aktuellen Kapitel werden die Ergebnisse der Studie ausgeführt. Die zugrunde liegenden maßgeblichen Forschungsfragen sind: (1) Inwiefern nutzen Inhaftierte das Internet? (2) Welchen Einfluss hat eine Freiheitsstrafe auf die Internetnutzung nach der Entlassung? Bevor die Darstellung der Resultate folgt, muss vorangestellt werden, ob Häftlinge das Internet überhaupt nutzen. Von den 20 Teilnehmern gaben zwölf an, dass sie das Internet während der Freiheitsstrafe (teilweise) genutzt haben. Acht Befragte verzichteten hingegen bewusst oder zwangsweise auf dieses. Es zeigt sich: Ja, Gefangene nutzen (partiell) das Internet. Die Nutzung oder der Verzicht kann sich dabei auf unterschiedliche Weise ausgestalten und sowohl in legaler als auch illegaler Form vorliegen.
Im weiteren Verlauf des Kapitels wird im ersten Schritt erläutert, inwiefern Strafgefangene das Internet nutzen. Das Ziel ist es herauszuarbeiten, welche Nutzungspraktiken auszumachen sind, welche Motive der Nutzung oder dem Verzicht zugrunde liegen und auf welche Medien zugegriffen wird. Zudem sollen typische Probleme und potenzielle Konsequenzen herausgearbeitet werden. Es wird zwischen einer illegalen und legalen Nutzung so weit wie möglich differenziert. Im zweiten Schritt wird der Einfluss der (Nicht-) Nutzung während der Freiheitsstrafe auf die Zeit nach der Entlassung erforscht.

7.1 Voraussetzungen für eine illegale Nutzung

Bevor die erste Forschungsfrage im Fokus steht, müssen einige grundlegende Aspekte ausgeführt werden, die einer illegalen Internetnutzung vorgelagert sind. In diesem Zusammenhang haben die Befragten, die das Internet unerlaubt genutzt haben, zwei Aspekte benannt. Das Einbringen von illegaler Hardware sowie das Vorliegen einer illegalen Nutzungskultur in der jeweiligen JVA.

7.1.1 Einbringen illegaler Hardware

Damit eine unerlaubte Nutzung überhaupt stattfinden kann, muss den Gefangenen zunächst die entsprechende Hardware zur Verfügung stehen. Da kein freier Zugriff auf einen Computer möglich ist, die Zeit während der EDV-Kurse einer permanenten Überwachung unterliegt

und die Computer oftmals nicht an das Internet angeschlossen sind, muss der Zugang über eine andere Hardware erfolgen. Dies sind in der Regel Smartphones. Zudem haben einige Gefangene angegeben, dass sie während der Haftzeit über Mobiltelefone ohne einen Internetzugang verfügt haben. Ein Befragter berichtet: *„Es war jetzt zwar nicht jedes Mal ein Telefon mit Internet et cetera. Da musste man halt seine Ansprüche runterschrauben. Aber dennoch war ab und zu mal was dabei und ist klar, dass man da mal wieder im Internet nachguckt"* (gg01: 60). Die Insassen haben je nach Verfügbarkeit mobile Endgeräte mit und ohne Internetzugang genutzt. Das vorherige Zitat verdeutlicht, dass ein Handy nicht nur genutzt wird, um auf das Internet zuzugreifen. Es finden sich ebenfalls verschiedene Offline-Aktivitäten, die die Insassen in Anspruch nehmen und bei denen ein Mobiltelefon einen Vorteil gegenüber den verfügbaren Kompensationsmöglichkeiten darstellt.

Nach Angaben der Teilnehmer wurden die mobilen Endgeräte in der Regel von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern eingebracht. Diese werden, wie in Kapitel 2.2.3.1 ausgeführt, nicht durchsucht: *„Es gibt Leute, die in Knast reingehen, die nicht kontrolliert werden"* (aa01: 148). Dazu zählen unter anderem Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Anwältinnen und Anwälte:

> *„[Smartphones - Anm. d. Verf.] bringen Beamte rein, Mitarbeiter- eigentlich alles, was dort rumrennt an Angestellten. Wenn du die passenden Leute hast, sagst du ‚Hier, kannst du mir was organisieren?' Und dann bringen die dir auch wenn es sein muss, eine Flasche Wodka mit"* (cc01: 86).

Die befragten Entlassenen gaben an, dass diesbezüglich *„alles eine Frage zwischen Daumen und Zeigefinger"* (aa01: 156) beziehungsweise *„eine Frage vom Preis und von den Leuten"* (cc01: 88) sei. Es stellte für die Inhaftierten kein Problem dar, Bargeld in den Strafvollzug einzubringen, obwohl der Besitz nach § 58, Abs. 2 SächsStVollzG verboten ist. Ein Teilnehmer führt in diesem Zusammenhang aus: „*Ich kenne auch selbst in [Stadt] kenne ich eine Schließerin- wo man- die werden nicht kontrolliert. Die mal was reinbringen, die sich ihr Geld dazuverdienen. Weil Geld reinschmuggeln kann jeder irgendwo"* (hh01: 128). Einige Teilnehmer verweisen auf altersabhängige Unterschiede zwischen den Beamtinnen und Beamten: *„Wenn du da grade die jungen- jüngeren Angestellten- die bringen dir mit, was du willst"*

(cc01: 88). Zudem berichten sie, dass Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die illegale Gegenstände in den Vollzug eingebracht haben, wiederholt festgestellt werden konnten: *„Es [Smartphone/Handy – Anm. d. Verf.] kam schon über Beamte rein. [...] Und der Beamte, der hatte jetzt auch letztes Jahr Verhandlung gehabt. Der hat ja auch zwei Jahre Haftstrafe gekriegt oder so“* (gg01: 64-66). Wie in Kapitel 2.2.3.1 ausgeführt, können etwa Verteidigerinnen und Verteidiger bei „konkreten Anhaltspunkten“ (§ 28, Abs. 1 SächsStVollzG) durchsucht werden. Bei der Bestätigung des Verdachts wird ein Verfahren eingeleitet. Neben Angestellten des Gefängnisses oder anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern bestünde die Option, über die Besucherinnen und Besucher ein Smartphone zu erhalten. Da bei diesen nach § 28 SächsStVollzG eine Durchsuchung erfolgt und die Begegnung einer optischen Kontrolle unterliegt *„werden dann die Beamten beim Besuch geschmiert ‚Hier hast nichts gesehen.‘“* (cc01: 86).

Ferner werden Mobiltelefone unter den Stationen vererbt, denn *„wenn ein Handy überlebt, bleibt es auf Station und wird weitergegeben“* (hh01: 132). Ein Teilnehmer führt aus, dass er über ein gemeinschaftlich genutztes Handy auf der Station Zugang zum Internet hatte: *„Also auf unserer Station, da gab es schon- ja. (Es kam – Anm. d. Verf.) von einer anderen Station“* (ee03: 82, 84).

Das Einbringen von mobilen Endgeräten erfolgt demnach in der Regel von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Neben der Hardware muss noch eine weitere Voraussetzung für eine unerlaubte Nutzung vorliegen. Dies ist die illegale Nutzungskultur, welche nachstehend erläutert wird.

7.1.2 Illegale Nutzungskultur

Eine verbotene Internetnutzung durch die Inhaftierten unterliegt nach den Ergebnissen der Studie einem gewissen Konsens. Es stellt unter den Gefangenen kein Geheimnis dar, dass illegale mobile Endgeräte vorhanden sind, wer ein solches besitzt und nutzt: *„Das hat quasi auch dann jeder gewusst, wer- wer was hat“* (bb0301: 18). Zudem werden diese unter den Häftlingen verliehen und *„die meisten tun sich das mal ausborgen“* (bb0301: 86). Die Voraussetzung stellt einerseits eine freundschaftliche Beziehung zueinander dar. Andererseits kann die Leihgabe mit einer finanziellen Aufwendung einhergehen:

> *„Kommt drauf an, wie man das Verhältnis hat zu demjenigen. Ja, also, ich hatte es gratis. [...] Na ja, ich sag mal so, wenn ein Häftling mit einem anderen gar nichts groß zu tun hat, bloß vom Sehen her und er fragt ‚Könnte ich mal. Ich habe gehört, du hast eins'. Entweder es wird gesagt ‚Nein, ich habe keins'. Das er nicht irgendwie verpfiffen wird. Oder halt gegen einen kleinen Obolus"* (bb0301: 88, 90).

Die Teilnehmer gaben an, dass keiner der Häftlinge gegenüber den Vollzugsbediensteten offenbart, wer ein Handy oder Smartphone besitzt beziehungsweise nutzt. Solch ein Verhalten würde im Rahmen der Subgruppen Konsequenzen nach sich ziehen: *„Ich sag mal so, wenn da jemand verpfiffen wurde von jemand anderes und es wäre rausgekommen, wer es war- ja- hätte es dann auch Konsequenzen gegeben. Also innerhalb von Häftlingen irgendwo"* (bb0301: 66). Dabei kristallisiert sich eine Ausnahme heraus. Wie bereits bei den Ausführungen zu den Subgruppen erläutert, existiert eine Rangfolge innerhalb der Insassen, die unter anderem durch die Art der Straftat bestimmt wird. Gefangene, welche aufgrund eines Sexualdeliktes verurteilt wurde, befinden sich auf der niedrigsten Stufe. Insbesondere, wenn es sich um ein Vergehen an Kindern handelt. In Zusammenhang mit der illegalen Nutzungskultur und dem geteilten Wissen über unerlaubte mobile Endgeräte, das Verleihen und die illegale Nutzung werden Sexualstraftäter nach Angaben der Befragten ausgegrenzt. Ein Teilnehmer berichtet, dass

> *„jetzt grad die Kinderschänder so, die schauen sich dann halt da schön fleißig Kinderpornos an und laden sich allen möglichen Mist runter, ne? Da- das sind eigentlich die Leute, wo am meisten Handys rausgezogen werden, dann- und wo es dann halt noch mal ein Strafverfahren gibt. Finde ich auch richtig so"* (cc01: 64).

Ein Entlassener, der aufgrund eines Sexualdeliktes verurteilt wurde, führt aus:

> *„Also ich bin nicht jemand gewesen, der so Leute kannte oder da sehr aktiv war. Also es soll- also ich habe selbst auch niemanden getroffen, der das [Handy/Smartphone – Anm. d. Verf.] hat. Es soll wohl Handys immer mal gegeben haben und irgendwo gefunden worden sein, allerdings habe ich selbst das nicht mitgekriegt- das selbst nicht gesehen [...]. In der JVA, wo ich war, habe ich dann später mitgekriegt, dass auch da viel ge-*

funden wurde an Handys, die angeblich dort eingeschmuggelt wurden" (ff01: 43, 45).

Aufgrund dieser Aussagen lässt sich vermuten, dass die Subgruppen innerhalb der illegalen Nutzungskultur einen Einfluss haben. Denn wenn angenommen wird, dass die Gefangenen Kenntnis haben, wer ein mobiles Endgerät besitzt, werden die Sexualstraftäter aktiv und bewusst von diesem Wissen ausgeschlossen. Darüber hinaus kann dem ersten Zitat entnommen werden, dass auch die Beamtinnen und Beamten eine illegale Nutzung seitens Sexualstraftätern nicht billigen. Denn gegen diese wird ein Strafverfahren eingeleitet, wenn ein verbotenes Handy festgestellt wird.

Die Entlassenen berichteten, dass bei den Beamtinnen und Beamten ebenfalls eine gewisse Übereinkunft bezüglich der illegalen Hardware vorherrscht: *„Der Sicherheitsbeamte von der einen JVA, wo ich war, selbst der sagte ‚Pff, solange es nicht die Runde macht, der hat ein Handy und das jeder weiß, dann interessiert mich das nicht, ne?'"* (cc01: 64). Eine illegale Nutzung werde von den Bediensteten toleriert, solange dies nicht an die Öffentlichkeit gelangt und *„wenn es um andere Sachen geht, wo keiner gefährdet ist dadurch, die zwar drinnen verboten sind, aber wo keine Gefahr davon ausgeht- da ist alles im grünen Bereich"* (bb0301: 372). Dabei bestehen zwischen dem Justizvollzugspersonal Unterschiede. Diese zeigen sich bei dem Fund mobiler Endgeräte bei den Haftraumkontrollen:

„Also sagen wir mal so: Die Hälfte nimmt es [Handy/Smartphone – Anm. d. Verf.] raus. Ja, klar. Meldet es eventuell auch weiter an die Leitung. Na ja, also öffentliches Verfahren wird nicht gemacht. Das nicht. Also Anzeige so was nicht. Aber die interne Sanktion, vielleicht mal zwei, drei Tage einschließen und gut. Ne, also relativ- mild. Manche sagen dann ‚Gut. Ich gucke gleich noch mal rein. Da ist alles weg'" (bb0301: 76, 78).

Es wird ausgeführt, dass in der Regel keine öffentlichen Verfahren eingeleitet werden. Die Gesellschaft soll keine Kenntnis über den illegalen Zugriff erlangen.

Ferner mussten die „richtigen" Beamtinnen und Beamten im Dienst sein, damit eine Nutzung möglich war. Ein Teilnehmer gibt an:

„Es gibt welche [Bedienstete – Anm. d. Verf.], die natürlich genau- explizierter danach [Handys/Smartphones – Anm. d. Verf.] schauen, suchen und auch wirklich das Suchgerät immer

> *anhaben. Und welche, die nach dem Prinzip arbeiten ‚Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß' beziehungsweise solange es keine Probleme verursacht, ist es sehr okay.'"* (kk04: 170).

Ein anderer berichtet:

> *„Das war mal selten. Das war dann gerade auch- da musste dann der Beamte da sein, oder die Beamten, wo man wusste, gut, da ist Ruhe. [...] Ja, es gibt auch Beamte, die- die suchen auch danach. Das ist auch klar, ne. Da gibt es auch solche Geräte, wo es aufgespürt wird. [...] Gerade bei einem Beamten, da wussten wir, der hat so ein Gerät. Und da gab es das auch nicht. [...] Ja, man weiß dann auch- man lernt auch die Beamten dann kennen mit der Zeit. Ja. Und viele- wie gesagt, viele wissen das auch. Und die wissen das auch. Gut, der eine ist- der hat sich zurückgezogen in den Haftraum. Gut. Die wissen dann schon warum"* (bb0301: 26-32).

Wer zu den „richtigen" Bediensteten zählt, wurde über persönliche Gespräche mit diesen in Erfahrung gebracht: *„Ja, und man lernt die Beamten auch selber kennen, irgendwo, weil man hat nun doch oft Kontakt. Na ja, und mal das ein oder andere Gespräch mit den Beamten. Ja, da merkt man schon, wie die so ein bisschen ticken"* (bb0301:40). Außerdem führt der Befragte aus: *„mal ein Small Talk alles. Da wird auch teilweise von den Beamten was privat erzählt"* (bb0301: 372). Zudem sei es ausschlaggebend, wie sich der Einzelne gegenüber den Bediensteten verhält. Bei einer ‚guten Führung' und *„wenn man sich immer normal verhält gegenüber den Beamten- auch mal nett, freundlich alles- wenn alles klappt, wenn man keinen Ärger macht- ja- dann lassen die dich auch in Ruhe"* (bb0301: 48) und tolerieren eine illegale Nutzung. Zudem haben sich die Insassen gegenseitig unterstützt und das interne Wissen geteilt, bei wem eine unerlaubte Nutzung möglich ist und bei wem Vorsicht geboten ist. Sie erfahren es *„in erster Linie durch andere Mitgefangene. [...] Dann heißt es ‚Gut, bei denen musst du ein bisschen aufpassen, bei denen kannst du das machen, bei denen das und dies'* (bb0301: 38, 40).

Insgesamt haben die Teilnehmer, die während der Haftzeit unerlaubt ein Handy oder Smartphone genutzt haben, angegeben, dass sowohl unter den Gefangenen als auch den Bediensteten ein gewisser Konsens in Bezug auf eine illegale Internetnutzung vorliegt. Von den Beamtinnen und Beamten vertreten nach Angaben der Entlassenen einige die

Ansicht, dass ein illegaler Gebrauch in Ordnung sei, solange die (institutionelle) Öffentlichkeit von dieser keine Kenntnis erlangt und keine Straftaten durch die mobilen Endgeräte organisiert werden. Ein Teilnehmer schildert die Situation nach seinen Erfahrungen derart, dass der Besitz und die unerlaubte Nutzung von illegalen Mobiltelefonen im Strafvollzug *„Volkssport"* (bb0301: 82) sei.
Diese Erkenntnisse der Studie spiegeln die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 wider. Das Gefängnis als künstlich geschaffenen Gesellschaft weist eigene Normen und Werte auf. Diese zeigen sich in der illegalen Nutzungskultur und dem vorherrschenden Konsens der Insassen und Bediensteten hinsichtlich einer illegalen Internetnutzung. Wie sich der Umfang der illegalen und legalen Nutzung gestaltet, wird im nächsten Kapitel in Zusammenhang mit den Nutzertypen dargelegt.

7.2 Nutzertypen im Strafvollzug

Der Ausgangspunkt für die Bildung verschiedener Typen ist, dass sich zwischen den legalen und illegalen Onlinern Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten gezeigt haben. Diese lassen sich in drei Nutzertypen abbilden. Die Bildung von Typen ermöglicht, die Originalität der Einzelfälle bei qualitativen Studien zu erhalten und gleichzeitig eine Generalisierbarkeit und eine Darstellung des „Typischen" zu erreichen. Sie erlauben eine Spezifität des Einzelfalls und eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen. Darüber hinaus können dadurch überindividuelle Muster ausgemacht werden (Haas/Scheibelhofer 1998: 1f.). Vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeit ermöglicht die Zuordnung der Einzelfälle zu einem Typus eine Interpretationshilfe in der Analyse und gleichzeitig vereinfacht dies die Herausarbeitung von charakteristischen und spezifischen Merkmalen für ein tiefergehendes Verständnis (Abicht et al. 2009: 190).
In Bezug auf eine Typenbildung bestand zunächst die Theorie, dass sich im Vollzug ähnliche Nutzertypen herausbilden wie in Freiheit, da im Strafvollzug ebenfalls eine Gesellschaft existiert. Allerdings mit dem Unterschied, dass diese künstlich geschaffen wurde. Auf Grundlage der vorliegenden Daten wurde bereits bei einer ersten oberflächlichen Analyse deutlich, dass unterschiedliche Typen im Vollzug bestehen. Aufgrund dieser Erkenntnis wurden Kriterien für eine Zuordnung entwickelt. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die berichtete Nutzungsweise der Teilnehmer, wobei der Fokus auf der Häufigkeit der

Nutzung, der Nutzungsdauer und der individuellen Einstellung gegenüber dem Internet liegt. Die Nutzertypen umfassen sowohl die legalen als auch die illegalen Onliner. Es erfolgt eine Unterteilung in Minimal-Onliner, die das Internet nur vereinzelt nutzen, Gelegenheitsnutzer, die es regelmäßig nutzen und Intensivnutzer, bei denen sich eine tägliche Nutzung abzeichnet. Es wurde bewusst auf die Verwendung der Begrifflichkeiten des Gelegenheits-, Alltags- und Intensivnutzers verzichtet, da die Nutzungsweisen im Vollzug von denen in der freien Gesellschaft abweichen. Außerdem wird die Dauer der Nutzung maßgeblich durch die in der JVA vorherrschende zeitliche Abfolge[221] beeinflusst. Aufgrund dessen wird der Nutzertyp des Minimal-Onliners als der mit der geringsten Nutzungsdauer charakterisiert und der Alltagsnutzer ausgelassen.
Bei der Typenbildung offenbarten sich aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsweisen der legalen und illegalen Onlinern Schwierigkeiten. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass die illegalen Onliner das Internet in größerem Umfang nutzen können als die legalen Onliner. Denn diesen steht lediglich ein stark reglementierter Zeitraum zur Verfügung. Wenn der Häftling in dieser verfügbaren Zeit allerdings kontinuierlich online ist, würde es sich um einen Intensivnutzer handeln. In diesem Zusammenhang galt es abzuwägen, ob die legalen und illegalen Nutzer überhaupt den gleichen Typen zugeordnet werden können. Hierbei stellt die Einstellung gegenüber dem Internet das entscheidende Kriterium dar. Wenn ein Befragter etwa angab, dass er das Internet in einem verhältnismäßig geringen Umfang legal genutzt hat, das Internet als wenig bedeutsam einschätzt und es nicht als existenziell beurteilt, wurde er den Minimal-Onlinern zugeordnet. Ähnlich stellte sich die Schwierigkeit bei den illegalen Nutzern dar. Etwa, wenn für die Nutzung ein Handy oder Smartphone von einem Mitinsassen geliehen wurde und dies nicht im Besitz des Teilnehmers war. Wenn das mobile Endgerät dem Befragten lediglich für fünf Stunden während der gesamten Haftzeit zur Verfügung stand und er dies in dieser Zeit kontinuierlich genutzt hat, wäre er eigentlich als Intensivnutzer einzuordnen. Diesem steht wie zuvor die Einstellung gegenüber dem Internet entgegen. Aufgrund seiner Aussage, er habe das Internet nicht gebraucht und

[221] Der Gefängnisalltag von Beamtinnen und Beamten und Gefangenen wurden bereits in Kapitel 2.2.1.3 und 2.2.2.5 beschrieben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

die Nutzung habe ihn nicht erfüllt, wird angenommen, dass er das Handy in größerem Maße hätte leihen können. Er hat dies aufgrund seines fehlenden Verlangens nach dem Internet allerdings nicht getan. Da er das Internet hätte öfters nutzen können, aber nicht wollte, wird er als Minimal-Onlinern eingestuft. Die Zuordnung zu den Gelegenheits- und Intensivnutzern stellte keine Schwierigkeit dar. Bei diesen zeigt sich ein Konsens in Bezug auf die Nutzungsdauer, -häufigkeit und die Einstellung gegenüber dem Internet.
Nach der Entwicklung der Kriterien und der Beschreibung der einzelnen Nutzertypen wurden die Teilnehmer den Typen zugeordnet. Die Häufigkeiten sind in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 11: Häufigkeit der Nutzertypen im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

Minimal-Onliner	Gelegenheits-nutzer	Intensiv-nutzer
4	6	2

Von den befragten Straftätern lassen sich vier Individuen für die Zeit der Inhaftierung retrospektiv als Minimal-Onliner einstufen, sechs als Gelegenheits- und zwei als Intensivnutzer. Die Nutzertypen werden im Weiteren einzeln ausgeführt. Dabei werden sowohl die soziodemografischen Merkmale als auch die maßgeblichen Praktiken, Motive, Probleme und Konsequenzen komprimiert erläutert. Abschließend erfolgt eine Gegenüberstellung, um die „typischen“ Charakteristika zu verdeutlichen.

7.2.1 Minimal-Onliner

Die Minimal-Onliner sind zwischen 25 und 30 Jahren alt. Das Bildungsniveau reicht von einem Hauptschulabschluss bis zu einem Realschulabschluss. Einige haben anschließend einen Beruf erlernt, andere aufgrund des Strafantritts nicht. Sie waren einmal in Haft und haben im Durchschnitt eine Strafe von neun Jahren und acht Monaten verbüßt. Es konnten ein legaler und drei illegale Minimal-Onliner ausgemacht werden. Diese greifen in einem geringen Ausmaß auf das Internet zu.
Der legale Minimal-Onliner nutzt das Internet für jeweils eine Stunde pro Woche. Dabei verwendet er einen Computer, der in den Räumlich-

keiten der JVA zur Verfügung steht. Als Motiv für die legale Nutzung gab er an, dass er mithilfe des Internets seinen Interessen nachgehen kann. Er *„sucht [...] sich das Wichtigste raus. Das, was man sich so wünscht"* (bb01: 63). Zudem sei der Zugriff einfacher und schneller als die verfügbaren Kompensationsmöglichkeiten. Demgegenüber berichtet einer der illegalen Minimal-Onliner: *„Ich selber habe davon Abstand gehalten. Ich war in der Haftzeit- das war insgesamt fünf Jahre, sieben Monate- schon ein Stückchen. Da war ich vielleicht fünfmal im Internet. Für jeweils eine Stunde. Das war´s"* (bb03: 46). Der Befragte greift wie die anderen illegalen Minimal-Onliner mittels eines illegalen geliehenen Smartphones auf das Internet zu. Während der Online-Zeit nutzen sie hauptsächlich soziale Netzwerke. Die Motive für den unerlaubten Zugriff konzentrieren sich insbesondere auf das Kontakt halten und die Kommunikation mit Individuen in Freiheit. Außerdem beurteilen sie das Internet gegenüber den verfügbaren Kommunikationsmöglichkeiten im Vollzug als einfacher und schneller.

Beide Formen der Minimal-Onliner berichteten von keinen Problemen bei der Handhabung der Technik oder der Internetnutzung. Die genannten Schwierigkeiten finden sich eher bei den Rahmenbedingungen einer legalen und illegalen Nutzung. Beide Formen weisen einen geringen zeitlichen Umfang der Nutzung auf. Dabei wird dieser durch die Regelungen der Institution begrenzt. Bei dem legalen Minimal-Onliner stellen diese die genehmigte Internetzeit von einer Stunde wöchentlich dar. Der Nutzungsumfang einer der illegalen Minimal-Onliner wurde durch die Zeiten, zu denen er das geliehene Smartphone nutzen konnte, beschränkt. In diesem Fall war es die Freistunde des eigentlichen Besitzers. Zusätzlich standen einem umfassenderen Zugriff die potenziellen Konsequenzen für das unerlaubte Verhalten entgegen. Bei dem legalen Minimal-Onliner fanden sich keine Konsequenzen, wie etwa auf die Resozialisierung, da er das Internet lediglich für seine Freizeit und Interessen genutzt hat. Die illegalen Minimal-Onliner wurden bei der Nutzung nicht festgestellt und haben ebenfalls keine positiven oder negativen Konsequenzen benannt.

Die Minimal-Onliner, ob legal oder illegal, gaben mehrfach an, dass sie das Internet nicht brauchten. Sie hätte es nicht vermisst und die Zeit ohne einen freien Internetzugang nicht als problematisch erlebt: *„Also, ich will mal so sagen: Für mich war das jetzt eigentlich nicht ganz so schlimm kein Internet zu haben"* (bb01: 91). Ein anderer berichtet:

„Weil ich´s- ich habe es nicht gebraucht- wie gesagt- unbedingt“ (bb0301: 26).

7.2.2 Gelegenheitsnutzer

Die Gelegenheitsnutzer sind zwischen 25 und 45 Jahren alt. Unter ihnen befinden sich Individuen mit einem Haupt- und Realschulabschluss sowie einem Fachhochschulabschluss. Die Mehrheit der Gelegenheitsnutzer verfügen über keine Berufsausbildung. Es handelt sich sowohl um Erst- als auch Wiederholungstäter. Durchschnittlich waren sie zweimal inhaftiert. Die Dauer der Freiheitsstrafe erstreckt sich von etwas über einem Jahr bis über fünf Jahren. Im Mittel waren sie drei Jahre und acht Monate inhaftiert.

Unter den Gelegenheitsnutzer finden sich überwiegend illegale Onliner. Sie greifen unerlaubt mittels eines Smartphones auf das Internet zu. Dieses ist in der Regel nicht geliehen, sondern im Besitz der illegalen Gelegenheitsnutzer: *„Also ich hatte ja selber eins gehabt“* (cc01: 80). Die illegale Hardware verbleibt auf dem Haftraum des jeweiligen Nutzers: *„Wenn ich es nicht gebraucht habe, habe ich es aus gemacht und habe es auch dann versteckt und das war´s dann“* (gg01: 80). Dabei nutzen sie insbesondere Anwendungen wie WhatsApp oder Facebook. Die Motive umfassen hauptsächlich den Kontakt zur Außenwelt und die Kommunikation mit Freunden und Familie, denn *„man erfährt das alles ein bisschen schneller und so. Man macht sich nicht den ganzen Tag- 24 Stunden einen Kopf in der Zelle“* (ee03: 126). Andere nutzen es aufgrund der Gefängnissituation und als Zeitvertreib. Zudem konnte diese Form des Kontakts nicht durch die Anstalt kontrolliert werden. Teilweise waren die Vorteile des Internets, wie ein schnellerer und günstigerer Austausch gegenüber den Stationstelefonen und Briefen relevant: *„Briefe klar ist was Schönes so. Aber auf Dauer gesehen- für mich ist es nicht so schön gewesen und ja, es- drei Tage sind die Briefe unterwegs oder dann hängen sie noch in der Anstalt fest wegen kontrollieren oder- das war immer nervig“* (gg01: 78).

Der legale Gelegenheitsnutzer nutze in diesem Zusammenhang MULTio. Dabei standen die verfügbaren Webseiten wie die der Arbeitsagentur und weitere Informationsseiten im Fokus: *„Aber man hat halt mal geguckt und immer gehofft, dass man- vielleicht noch eine Seite freigeschaltet wird oder noch irgendeine, eine Informationsseite, wo man mal hingucken kann, ja“* (ff01: 51). Er nutzt alle verfügbaren frei-

geschalteten Internetseiten. Für ihn stellt die Resozialisierung das Hauptmotiv dar, denn *„gegen Ende der Haft interessieren einen auch die Stellen“* (ff01: 51). Ferner vermittelte ihm dies ein Gefühl von Freiheit, weil seiner Meinung nach wäre man *„hätte man das Internet dort gehabt eigentlich frei gewesen“* (ff01: 51).
Keiner der Gelegenheitsnutzer, ob legal oder illegal, hat von Problemen berichtet. Die Nutzung wurde vielmehr, wie bei den Minimal-Onlinern durch die Strafvollzugsanstalt begrenzt. Bei den illegalen Gelegenheitsnutzern findet sich etwa eine zeitliche Beschränkung, da diese Acht geben müssen, um nicht bei der unerlaubten Nutzung festgestellt zu werden: *„In der Haft hast du ja eher so mit der verdeckten Hand und immer irgendwo ‚Ist hier jemand?‘“* (cc01: 184). Die legale Nutzung wird insbesondere inhaltlich begrenzt. Der Teilnehmer hatte nur *„für ganz wenige ausgewählte Seiten [...] die Möglichkeit tatsächlich zu surfen aber, wie gesagt, das ist auch nicht vergleichbar“* (ff01: 51). Beide Formen sahen die zeitlichen und inhaltlichen Restriktionen als Problem. Trotzdem weisen alle Gelegenheitsnutzer einen moderaten zeitlichen Umfang sowie eine regelmäßige Nutzung auf. Die Internetnutzung wird dabei als positiv wahrgenommen.

7.2.3 Intensivnutzer

Die Intensivnutzer sind zwischen 30 und 35 Jahren alt. Sie weisen sowohl einen niedrigeren als auch einen hohen Bildungsstand auf, verfügen aber über keine Berufsausbildung. Es konnten ein Ersttäter sowie ein Wiederholungstäter mit vier Inhaftierungen zugeordnet werden. Im Durchschnitt befanden sie sich vier Jahre und neun Monate im Vollzug.
Es finden sich nur illegale Intensivnutzer. Das Internet haben sie in der Haft *„auf jeden Fall täglich“* (kk06: 76) unerlaubt genutzt. Bei einem Befragten war diese Nutzung nicht auf eine gewisse Zeitspanne im Haftverlauf verortet, sondern *„komplett durchweg“* (kk06: 122). Das Internet nutzen sie über ein eigenes illegales Smartphone, welches auf dem Haftraum verbleibt. Ein Intensivnutzer hat dieses aufgrund der gemeinsamen Unterbringung zusammen mit seinem Zelleninsassen genutzt: *„Mit einem Kumpel zusammen, den ich dort drin kennengelernt hab. Weil ein Handy war dort drin nichts Besonderes“* (hh01: 22). Dabei standen die Kommunikation und der Kontakt mit Freunden und Familie im Fokus. Hauptsächlich haben sie Facebook genutzt. Als

weitere Motive für eine vergleichsweise starke Nutzung verwiesen sie auf die Vorzüge des Internets wie eine einfachere und schnellere Kommunikation. Zudem zeigt sich ein Zusammenhang mit der Gefängnissituation. Die Intensivnutzer gaben an, dass sie das Internet genutzt haben, um gegen die Vollzugsanstalt zu rebellieren und ihr Ego zu befriedigen. Außerdem wurde das Internet von einem Intensivnutzer als digitale Droge wahrgenommen und aufgrund der bestehenden Sucht genutzt: *„Und ich hab ja da schon halt Regeln gebrochen, um diesesdiese Sucht Richtung dieser ganzen digitalen Medien halt zu befriedigen, ne“* (hh01: 26). Kein Intensivnutzer hat von Problemen berichtet. Als potenzielle Konsequenzen gaben sie lediglich an, dass es für sie in Bezug auf eine vorzeitige Entlassung sowie auf ein höheres Strafmaß von Nachteil gewesen wäre, wenn sie bei der unerlaubten Nutzung festgestellt werden würden. Dies ist allerdings nicht geschehen. Insgesamt nimmt das Internet bei den Intensivnutzern einen hohen Stellenwert ein.

7.2.4 Gegenüberstellung der Nutzertypen

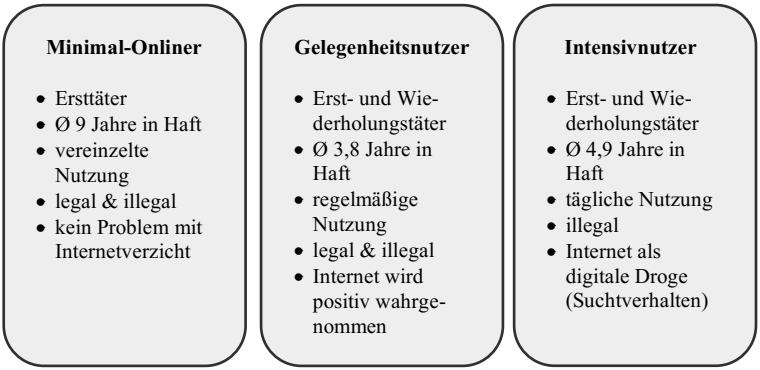

Abbildung 3: Gegenüberstellung der Nutzertypen in den Strafvollzugsanstalten (Eigene Darstellung).

Bei der Gegenüberstellung der Nutzertypen zeigt sich, dass es sich bei den Minimal-Onlinern ausschließlich um Ersttäter handelt. Demgegenüber finden sich unter den Gelegenheits- und Intensivnutzern sowohl Erst- als auch Wiederholungstäter. Im Vergleich waren die Minimal-Onliner durchschnittlich am längsten in Haft, gefolgt von den Intensiv-

und den Gelegenheitsnutzern. Demnach scheint eine illegale Nutzung kein Resultat eines langen Freiheitsentzuges darzustellen. Bei den Minimal-Onlinern findet eine vereinzelte, unregelmäßige Nutzung über die gesamte Haftzeit statt. Die Gelegenheitsnutzer greifen regelmäßig und die Intensivnutzer täglich auf das Internet zu. Dafür nutzen die legalen Onliner aller Nutzertypen entweder einen Computer oder MULTio. Die illegalen Onliner nutzen ein (Gemeinschafts-)Smartphone. Bei den Minimal-Onlinern wurden sowohl legale als auch illegale Onliner zugeordnet, ebenso bei den Gelegenheitsnutzern. Bei den Intensivnutzern sind ausschließlich illegale Onliner zu finden. Dies spiegelt sich ebenfalls in den Motiven wider. Die Intensivnutzer nahmen das Internet teilweise als Droge wahr und zeigen ein Suchtverhalten, das sich in einer exzessiven Nutzung äußerte. Die Gelegenheitsnutzer schätzen das Internet als positiv ein und nutzen es insbesondere für die Kommunikation. Bei den Minimal-Onlinern steht der Kontakt mit Freunden und Familie ebenfalls im Fokus. Zudem haben sie angegeben, dass es für sie kein Problem darstellen würde, auf das Internet zu verzichten. Warum die Minimal-Onliner trotz dieser Einstellung auf die technische Infrastruktur zugegriffen haben, lässt sich nicht abschließend beantworten. Es scheinen in Zusammenhang mit der Nutzung weitere dominante Motive vorgelegen haben. Die verhältnismäßig geringe Nutzungsdauer legt jedoch nahe, dass diese schnell unwesentlich und die damit einhergehenden Bedürfnisse befriedigt wurden. Die weiteren Motive einer legalen und illegalen Nutzung, die im Rahmen der Studie erarbeitet wurden, werden in Kapitel 7.4.1.3 und 7.4.2.3 ausgeführt.

7.3 Dimensionen der Nutzung im Strafvollzug

Die Nutzung kann in drei Dimensionen differenziert werden: räumlich, zeitlich und sozial. Diese Nutzungsdimensionen umfassen sowohl legale als auch illegale Aktivitäten und bilden eine Oberkategorie für die verschiedenen Möglichkeiten des Zugriffs. In den einzelnen Teilkapiteln wird explizit auf die legale oder illegale Nutzung verwiesen.

7.3.1 Räumliche Dimension

Bei der Internetnutzung von Gefangenen wird zwischen der Nutzung innerhalb und außerhalb der Anstalt sowie einer legalen und illegalen Nutzung unterschieden. Die räumliche Dimension mit den von den Be-

fragten genannten Nutzungsweisen sind in folgender Tabelle aufgeführt. Die Abfolge hat keine Relevanz.

Tabelle 12: Räumliche Dimension der Nutzung innerhalb und außerhalb der Strafanstalt (Eigene Darstellung).

Räumliche Dimension	innerhalb der Strafanstalt	außerhalb der Strafanstalt[222]	legale Nutzung	illegale Nutzung
Haftraum	X		X	X
Computerraum	X		X	(X)
Internetcafé		X	X	

Es ließen sich anhand der vorliegenden Daten drei Aspekte herausarbeiten, die der räumlichen Dimension zugeordnet werden können. Eine dieser Möglichkeiten stellt die Nutzung auf dem Haftraum dar. Diese erfolgt innerhalb der JVA und kann sich sowohl legal als auch illegal ausformen. Eine legale Nutzung wird etwa über MULTio realisiert. Ein Befragter, der während der Haft über ein solches Multimedia-Terminal online gehen konnte, berichtet:

> „*Wobei gegen Ende der Haft hat sich dann dieses TV System etabliert [...] und dieser TV hatte sogar für ganz wenige ausgewählte Seiten- insbesondere Arbeitsamt, also Arbeitsamt Infoseiten, die Möglichkeit tatsächlich zu surfen aber, wie gesagt, das ist auch nicht vergleichbar aber, man hat es dann trotzdem gemacht [...]"* (ff01: 51).

Eine illegale Nutzung auf dem Haftraum erfolgt mit unerlaubt eingebrachten Smartphones. Diese können entweder auf diesem verbleiben, auf der Station verborgen werden oder an den eigentlich Besitzer, von dem es geliehen wurde, zurückgegeben werden. Einer der illegalen Onliner gibt an: *„Gut, der eine ist- der hat sich zurückgezogen in den Haftraum. Gut. Die [Beamtinnen und Beamten – Anm. d. Verf.] wissen dann schon warum"* (bb0301: 32).

Ferner besteht die Möglichkeit, das Internet im Computerraum legal zu nutzen. Ein Teilnehmer konnte dies beantragen. Während der Zeit der Nutzung *„ist dann immer jemand mit dabei gewesen"* (bb01: 222). In Bezug auf die Vorschriften erzählt er:

[222] Bei einer Nutzung außerhalb der JVA wird das Anstaltsgelände verlassen. Dies ist bei Lockerungen wie Ausgang der Fall.

> *„Also es gab klare Regeln. Eben- gerade so wie gewaltverherrlichende oder Drogen Videos werden jetzt nicht angeguckt und irgendwelche Pornos oder so ein Kram, sondern alles das, was jetzt die Klinik oder was weiß ich- den Aufenthalt nicht gefährdet“* (bb01: 224).

Ihm war es nicht möglich, das Internet für illegale Aktivitäten zu nutzen. Allerdings besteht die Möglichkeit der illegalen Nutzung im Computerraum trotzdem. Denn in der Studie findet sich ein Befragter, der während eines EDV-Kurses ohne Internetzugang versucht hat *„so die ersten Hintertüren zu finden, um halt ins Internet zu kommen“* (hh01: 20). Es bleibt unklar, ob ihm dies gelungen ist. Denn er berichtet weiter, dass er *„Regeln gebrochen [hat], um Spiele zu installieren“* (ebd.). Die hierfür notwendigen Daten hat er allerdings nach eigenen Angaben mittels eines illegalen USB-Sticks auf den Computer gebracht. Da davon ausgegangen werden kann, dass Insassen mit hervorragenden Computerkenntnissen die Internetsperre umgehen könnten[223], ist die Möglichkeit einer illegalen Nutzung im Computerraum in Klammern angegeben. In der Regel werden die Gefangenen mit Blick auf den „typischen“ Insassen aus Kapitel 2.2.2.1 nicht die notwendigen Kenntnisse und mutmaßlich nicht die Energie und das Suchtverhalten aufweisen, um eine solche Nutzung zu vollziehen.

Eine weitere Option, die der räumlichen Dimension zugeordnet wird, ist die Nutzung eines Internetcafés. Diese findet außerhalb des Anstaltsgeländes statt. Der Zugang über ein Internetcafé erfolgt nach Angaben der Befragten ausschließlich legal, da dem Besuch eines solchen während der Lockerungen die Vorschriften der jeweiligen JVA nicht entgegenstanden. Ein Teilnehmer führt aus:

> *„Da war ich in der Lockerung ein halbes Jahr ungefähr. Da war das möglich per Internetcafé. Handy war da auch verboten. Und- aber per Internetcafé- das war in [Stadt] war das dann. Damals, da war das für eine Stunde ein Euro. Das war erschwinglich. Man konnte auch viele Finanzen mit rausnehmen, wie man es hatte. Da ging das schon. Das war auch nicht untersagt und nichts. Also da war schon- das ging schon“* (bb03: 62).

[223] In diesem Zusammenhang wäre auch eine inhaltlich illegale Nutzung möglich, wenn die Gefangenen auf unangemessene Webseiten zugreifen.

Ein weiterer berichtet:

> *„Aber man merkt es dann, wenn dann das Ende der Haftzeit herankam und man ersten unbegleiteten Ausgang kurz vor Ablauf der Haft hatte, wo- war vielleicht nicht mal einen Monat vor Ende der Haft, wo das so weit dann war und das man dann schon das Ziel hatte, unter anderem auch mal ein Internetcafé aufzusuchen"* (ff01: 55).

Die Nutzung eines Internetcafés außerhalb der Anstalt findet während der Lockerungen statt. Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sich die Regelungen zwischen den Vollzugsanstalten. Darüber hinaus haben die Befragten während der Lockerungen nicht auf das Internet zugegriffen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass sie über Familie und Freunde, die sie in dieser Zeit mutmaßlich treffen, suspekt. Denn über deren Smartphone hätten sie die Möglichkeit, das Internet zu nutzen. Allerdings verdeutlicht das vorletzte Zitat, dass eine Vorschrift seitens der JVA bestand, durch welche die Nutzung eines Handys während der Lockerungen untersagt war. Es ist jedoch fraglich, warum die Inhaftierten das Handyverbot während der Lockerungen akzeptieren und während des Vollzugs umgehen. Diesbezüglich lassen sich verschiedenen Überlegungen anstellen. Einerseits haben die Entlassenen in Zusammenhang mit Lockerungen nie berichtet, dass sie währenddessen persönlichen Kontakt zu Freunden oder der Familie unterhalten hatten. Dies könnte etwa mit den Zeitpunkten der Lockerungen zusammenhängen wie vormittags, sodass das soziale Umfeld keine Gelegenheit hatte, den Befragten zu treffen. Andererseits haben die Mehrzahl der Teilnehmer angegeben, dass sie mit ihrem alten Freundeskreis gebrochen haben, da sie diesen als einen Auslöser für die Straftat ansehen. Falls es zu einem persönlichen Treffen mit anderen Personen kam, hatte das Internet eventuell während dessen keinen hohen Stellenwert. Da die meisten Befragten während der Haft illegal online waren, haben sie mutmaßlich die begrenzte Zeit in Freiheit und den persönlichen Kontakt anders verbringen wollen als mit der Nutzung eines Smartphones. Zudem wäre denkbar, dass die Befürchtung bestand, dass die Lockerungen oder eine eventuell anstehende Aussetzung der verbleibenden Freiheitsstrafe zur Bewährung widerrufen werden könnte, wenn eine unerlaubte Handynutzung während des Ausgangs festgestellt werden würden. Aufgrund dessen, dass nur wenige Teilnehmer der Studie Lockerungen erhalten haben, jede JVA andere nicht einsehbare

Vorschriften erlässt und in den Interviews keine weiteren Nachfragen erfolgten, kann diesbezüglich nur spekuliert werden. Die Lockerungen werden der zeitlichen Dimension der Nutzung zugeordnet, welche im Folgenden im Einzelnen ausgeführt werden.

7.3.2 Zeitliche Dimension

Es lassen sich verschiedene Nutzungszeiten feststellen, die der zeitlichen Dimension zugeordnet werden. Bei den Angaben kann zwischen dem Tages-, Wochen- und Haftverlauf differenziert werden. Die Ergebnisse sind in nachstehender Tabelle aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tabelle 13: Zeitliche Dimension der Nutzung innerhalb und außerhalb der Strafanstalt (Eigene Darstellung).

Zeitliche Dimension		**innerhalb der Strafanstalt**	**außerhalb der Strafanstalt**	**legale Nutzung**	**illegale Nutzung**
Tagesverlauf	Hofgang	X			X
	Einschluss	X			X
	Aufschluss	X			X
Wochenverlauf	Internetzeiten	X		X	
	Wochenende	X			X
Haftverlauf	zum Ende der Haft	X		X	X
	Lockerungen		X	X	

Die Tabelle stellt die zeitliche Dimension innerhalb und außerhalb der Strafanstalt sowie hinsichtlich einer legalen und illegalen Nutzung dar. Es zeigt sich bereits, dass der Zugriff überwiegend innerhalb der Anstalt verortet ist. Ferner handelt es sich in der Regel um eine illegale Nutzung.

Tagesverlauf

Zu dem Tagesverlauf zählen der tägliche Hofgang sowie der Ein- und Aufschluss. Ein Teilnehmer gab an, dass er das Internet illegal während des Hofgangs mittels eines geliehenen Smartphones genutzt hat. Der Mitinsasse hat den Hofgang wahrgenommen und das illegale mobile Endgerät zu dieser Zeit nicht verwendet. Der Befragte hat die gesetzlich

zustehende Freistunde nicht genutzt und verblieb mit dem geliehenen Smartphone auf seinem Haftraum. Er wurde während dieser Stunde von einer Stationsbeamtin beziehungsweise einem Stationsbeamten eingeschlossen. Er erzählt: *„Das war über den Hofgang. Ja, da war eh dann Einschluss. Da bin ich oben geblieben. Und das war ebenso die- die Zeitspanne von demjenigen. Der hat gesagt gut, er hat den Hofgang- hier, da machen wir das und gut“* (bb0301: 136). Demgegenüber berichtet ein anderer Teilnehmer, dass es für ihn während der Einschlusszeiten überhaupt nicht möglich war, das Smartphone zu nutzen. Denn *„gerade, wenn Aufschlüsse sind, so ne? Dort rennen die mit ihrem komischen Ding [Handydetektoren – Anm. d. Verf.] da nicht rum. [...] Halt nur, wenn die Türen zu sind- halt ne? Da spazieren sie ab und zu mal draußen rum und gucken, ne?“* (bb02: 314, 316). In dieser JVA hatten die Beamtinnen und Beamten die Angewohnheit, während des Aufschlusses, wenn die Insassen ihre Zellen verlassen und sich gemeinschaftlich aufhalten können, nicht mit den Detektoren die Gänge abzuschreiten. Dies taten sie nur bei Einschluss. Demnach beeinflussen die Gewohnheiten der Beamtinnen und Beamten eine illegale Nutzung. Diese fand je nach Möglichkeiten *„in den Aufschluss- und den Einschlusszeiten“* (bb0301: 34) statt.

Wochenverlauf

Zu der Nutzung im Wochenverlauf zählen die Internetzeiten und der Zugriff am Wochenende. Die Internetzeiten, welche beantragt werden konnten, sind eine legale Möglichkeit, wogegen die Nutzung am Wochenende eine illegale Nutzung darstellt. Ein Teilnehmer, der das Internet auf Antrag im Computerraum der Haftanstalt nutzen konnte, berichtet: *„Ne unter der Hand nicht. Man hat das beantragt. ‚Ok ja ich will jetzt zum Beispiel Donnerstagabend oder Nachmittag ins Internet wegen, was weiß ich, Klamotten raussuchen oder so.‘“* (bb01: 13). Demgegenüber wurde das illegale Handy oder Smartphone von den befragten Insassen am Wochenende genutzt: *„Den Tag über hast du es aus gehabt, aber abends dann oder am Wochenende- grad so in der Nacht, wenn da mal lange nichts im Fernsehen kommt, dann schreibst halt bei WhatsApp mit paar Leuten, ja“* (cc01: 80). Das Internet wurde in diesem Zusammenhang als Zeitvertreib genutzt. Zu der Zeit war der Befragte in seinem Haftraum eingeschlossen.

Haftverlauf

Wie zuvor bereits erwähnt, bestand bei einem Gefangenen die Möglichkeit, zum Ende der Haft mittels MULTio legal auf das Internet zuzugreifen. Inwiefern die restliche Freiheitsstrafe eine Freischaltung und Nutzung einzelner Webseiten besteht, kann nicht beantwortet werden, weil die Nutzungsbedingungen von Telio nicht einsehbar sind. Da der Teilnehmer lediglich am Ende der Freiheitsstrafe das Multimedia-Terminal nutzen konnte, wurde ausschließlich bei dem Aspekt „zum Ende der Haft" ein Kreuz bei der legalen Nutzung gesetzt. Darüber hinaus bestand bei einigen Teilnehmern zum Haftende ein illegaler Zugang: *„Also die ersten drei Jahre hatte ich keins. [...] Dann hat halt- Du konntest dir ja ein Handy dort drin zulegen und dann- [...] das [Smartphone – Anm. d. Verf.] hatte ich ein halbes Jahr"* (cc01: 356, 358). Ein anderer Befragter hat das Smartphone ebenfalls *„gegen Ende"* (bb0301: 141) genutzt. Es kann nicht abschließend geklärt werden, warum die illegalen Teilnehmer gegen Ende der Freiheitsstrafe unerlaubt auf das Internet zugegriffen haben. Diesbezüglich lassen sich einige Vermutungen anbringen. Zunächst muss der Einzelne überhaupt einen Zugang zu einem illegalen Smartphone erhalten, was erst im Haftverlauf und durch die Kontakte zu Mitinsassen möglich war. Außerdem bestanden gegen Ende der Haft mutmaßlich weniger Befürchtungen über mögliche Konsequenzen, falls sie bei der Nutzung festgestellt werden. Da eine weitere Nachfrage im Rahmen der Studie ausblieb, kann diesbezüglich nur spekuliert werden.

Ferner birgt lediglich der Zugriff während der Lockerungen die Möglichkeit der Nutzung außerhalb der Anstalt: *„Freigang- da war das möglich. Das war in der Zeit- in der Maßregelzeit- das war- da war ich in der Lockerung ein halbes Jahr ungefähr. Da war das möglich per Internet-Café. Handy war da auch verboten"* (bb03: 62). Alle anderen, in der Regel illegalen Internetzugriffe sind auf die Anstalt begrenzt.

Neben der räumlichen und zeitlichen Dimension bestand für die Gefangenen noch eine weitere Möglichkeit, um auf das Internet zuzugreifen. Hierbei handelt es sich um eine indirekte Nutzung, etwa über die Beamtinnen und Beamten der Strafanstalten. Die indirekte Internetnutzung wird der sozialen Dimension zugeordnet. Wie sich diese ausgestaltet, wird nachstehend ausgeführt.

7.3.3 Soziale Dimension

Zwei Befragte berichten, dass sie das Internet während der Haft über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalt genutzt haben. Einer dieser Teilnehmer hat die technische Infrastruktur darüber hinaus nicht genutzt. Der andere war neben der indirekten Nutzung ebenfalls illegal online. In diesem Zusammenhang geben die Entlassenen unterschiedliche Erfahrungen an. Ein Befragter erzählt, dass er mithilfe des Sozialdienstes im Vollzug online nach einer Wohnung gesucht hat:

> *„Wenn Sie zum Sozialdienst gehen- ich hab das ja gemacht. Es gibt den einen oder anderen- hier Frau [Name] in [JVA], die ist ganz o k- aber das hängt auch wieder mehr oder weniger- Sympathiefrage, ob es klappt oder nicht. Mit der hab ich damals, wo ich das erste Mal drin war- ich bin jetzt das zweite Mal- mit der hab ich mir von dort aus eine Wohnung gesucht“* (ee01: 48).

Ansonsten fand außerhalb der Resozialisierung keine indirekte Internetnutzung statt. Der andere Entlassene berichtete, dass es möglich war, über Bedienstete verschiedene Informationen zu erhalten:

> *„Also Informationen konnte man sich beschaffen über den Bediensteten. Das ging. [...] Also ich sag mal so, solche Infos, die auch vertretbar sind. Also, alles im Rahmen. [...] Und ja da wird auch mal gegoogelt im Dienstzimmer. Ich sag mal so, auch sinnvolle Sachen. Gerade wo es darum ging, dann der Umzug nach [Stadt]. Wegen Wohnung alles. Dürfte er zwar auch nicht, aber wo ich sag: ‚Gut, gehört mit zur Resozialisierung irgendwo‘. Das kann man machen. Oder wenn es um Tattoovorlagen ausdrucken geht. So was da. Ging auch alles und dann wird auch viel ausgedruckt“ (bb03: 50, 52, 372).*

Neben Internetaktivitäten für die Resozialisierung gab der Teilnehmer an, dass darüber hinaus Paragrafen oder Gesetzbücher, welche in der Bibliothek nicht verfügbar waren, gegoogelt wurden. Inwiefern das Recherchieren legaler Informationen, etwa in Hinblick auf die Wohnungssuche durch Bediensteten erlaubt ist, kann nicht beantwortet werden, da sich diesbezüglich keine offiziellen Aussagen finden lassen. Der Teilnehmer erwähnte lediglich in diesem Zusammenhang, dass Inhalte teilweise nicht gegoogelt wurden *„weil das ist so, die werden auch kontrolliert. Kann- können auch andere sehen, wo drauf gesurft wird“* (bb0301: 374). Damit einhergehend zeigt sich auch hier eine gewisse

Nutzungskultur. Jedoch nicht in Bezug auf eine illegale Hardwarenutzung. Vielmehr berichtet der Entlassene:

> *„Ich saß auch schon selber am Rechner im Dienstzimmer. [...] Na, da war er gerade bei Google drin, ich stand daneben. Und da hat ein anderer Häftling dann an der Scheibe geklopft, wollte was. Ist er aufgestanden, ist hin. Habe ich mich dann hingesetzt und weiter geguckt. Hat er auch nichts gesagt"* (bb0301: 374, 376).

Es zeigt sich, dass eine inhaltlich legale Nutzung, obwohl diese aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, toleriert wird. Der Interviewteilnehmer stellt jedoch fest, dass dieses Verhalten eher die Ausnahme darstellt. Diese Erkenntnisse der Analyse lassen sich mit den Ausführungen zu der Ausstattung der Bediensteten in Hinblick auf die Hard- und Software in Verbindung setzen. Wie ausgeführt, können diese uneingeschränkt auf das Internet zugreifen, was eine indirekte Nutzung durch die Insassen ermöglicht.

Vorstehend wurden die zeitliche, räumliche und soziale Dimension während der Haft ausgeführt. Dabei ließen sich beide Formen der Nutzung fast ausnahmslos in der Strafvollzugsanstalt verorten. Wie sich die legale Internetnutzung von Gefangenen im Einzelnen ausgestaltet, wird im Folgenden betrachtet.

7.4 Internetnutzung im Strafvollzug

Die Analyse erfolgt anhand verschiedener Faktoren: der genutzten Hardware, den genutzten Medien, den zugrunde liegenden Motiven, den Problemen und möglichen Konsequenzen. Der Ausgangspunkte dieses Analysevorgehens stellt dar, dass sich die Faktoren gegenseitig bedingen und die Internetnutzung ausformen. Die Hardware beeinflusst, welche Medien genutzt werden (können). Die Medien wirken darauf, welche Hardware gewählt wird. Demgegenüber bestimmen die Motive, welche Hardware gewählt wird, um die Bedürfnisse zu befriedigen und welche Medien genutzt werden. Die Probleme formen aus, welche Hardware und welche Medien genutzt werden. Damit einhergehend beeinflussen die Konsequenzen die Medien und die Motive der Nutzung. Die Ergebnisse werden grafisch dargestellt und mit den vorherigen Erkenntnissen in Verbindung gebracht. Anschließend folgen Ausführungen zu der Nichtnutzung während der Haft. Das Kapitel schließt mit einem Fazit.

7.4.1 Legale Internetnutzung im Strafvollzug

Wie bereits ausgeführt, besteht für die Gefangenen teilweise die Möglichkeit, während der Lockerungen ein Internetcafé zu besuchen. Aufgrund des zugrunde liegenden Erkenntnisinteresses wird die Nutzung ohne Lockerungsstatus betrachtet. Die Hardware, die genutzten Medien, die zugrunde liegenden Motive, die Probleme und die möglichen Konsequenzen sind in folgender Darstellung grafisch abgebildet.

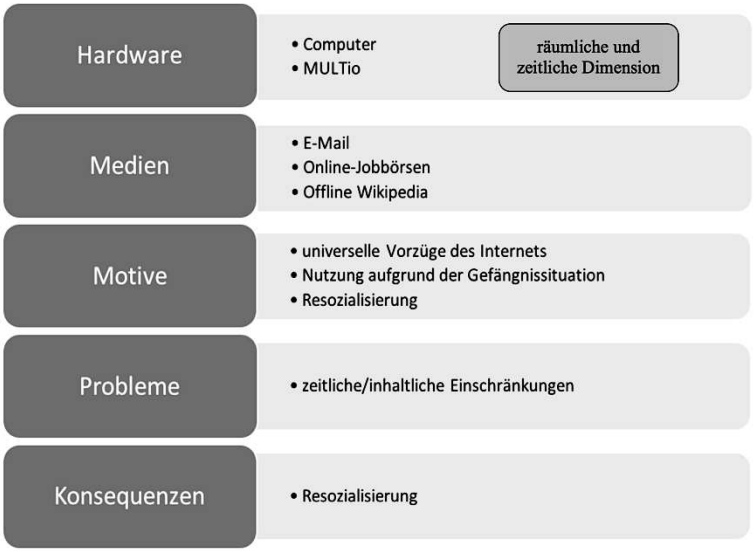

Abbildung 4: Genutzte Hardware, Medien, Motive, Probleme und Konsequenzen der legalen Onliner im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

7.4.1.1 Legal genutzte Hardware während der Haft

Eine legale Internetnutzung findet in der Regel am Computer statt. Ein Teilnehmer berichtet:

> *„Ich bin ja dann [...] 2012 in den Erwachsenenbereich gewechselt. Da gab es ja auch noch nicht wirklich einen gängigen Rechner. Da hab ich dann mal angefragt ‚Ja, ist das nicht möglich da irgendwie was zu machen'. Und dann urplötzlich haben sie es dann doch gemacht. Und da war dann natürlich dann im Erwachsenenbereich dann relativ schnell auch Internet da. [...]*

> *Es ist dann immer jemand mit dabei gewesen und- [...] also es gab klare Regeln"* (bb01: 218-224).

Der Befragte konnte während der Zeit am Computer seinen individuellen Interessen nachgehen. Allerdings nur, solange sich diese im legalen Bereich bewegten. Einige Gefangene berichteten von Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Resozialisierung, in denen ein legaler Zugang zum Internet am Computer zur Verfügung stand: *„Nicht nur das Telio, sondern auch beim- beim sogenannten ‚BuGi-Kurs'. Dem sozialen Kompetenztraining. Da hat man zweimal die Woche für eine halbe Stunde freie Internetzeit zum Beispiel"* (kk03: 79).

Neben einem Computer konnte ein Teilnehmer, wie bereits ausgeführt, MULTio nutzen. Er gibt an:

> *„Wobei gegen Ende der Haft hat sich dann dieses TV System etabliert, wo man dann nicht mehr seinen eigenen Fernseher hatte, über den man was empfangen hatte, über Antenne, sondern wo das- jede Zelle versorgt worden ist mit TV. Und dieser TV hatte sogar für ganz wenige ausgewählte Seiten- insbesondere Arbeitsamt, also Arbeitsamt Infoseiten, die Möglichkeit tatsächlich zu surfen aber, wie gesagt, das ist auch nicht vergleichbar aber, man hat es dann trotzdem gemacht"* (ff01: 51).

Ein anderer Entlassener berichtet, der Zugang erfolgte dabei *„übers Fernsehgerät. Und- [...] es war zu bestimmten Zeiten ja? Waren natürlich entsprechende Firewalls ne? Also bestimmte Seiten waren tabu"* (dd01: 141). Ferner hat die Mehrheit der Teilnehmer angegeben, dass sie das Multimediasystem kennen, aber nicht genutzt haben, da dieses in der JVA, in der sie ihre Freiheitsstrafe verbüßt haben, nicht zur Verfügung stand.

Bei der legal genutzten Hardware finden sich die bereits zuvor ausgeführten Dimensionen der Nutzung wieder. Einerseits die räumliche Dimension. Der Computer wird in entsprechenden Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt wie einem Computerraum genutzt. Die Nutzung ist in der Regel legal und aufgrund von technischen Beschränkungen wie Firewalls und weiterem ist es den Insassen normalerweise nicht möglich, den Computer für einen illegalen Zugriff zu missbrauchen. Bei MULTio erfolgt die Nutzung ebenfalls innerhalb der Anstalt jedoch im jeweiligen Haftraum. Dabei ist über MULTio aufgrund eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes kein illegaler Zugriff möglich. An-

dererseits findet sich die zeitliche Dimension. Die Nutzung am Computer erfolgt etwa zu festgelegten Zeiten. Diese wurden entweder *„beantragt“* (bb01: 13) fanden im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsangebote statt wie beim BuGi-Kurs oder erfolgten individuell, etwa bei MULTio. Bei der Nutzung eines Computers handelt es sich um einen stark reglementierten Internetzugriff. In Hinblick auf MULTio ist unklar, ob es sich um eine eingeschränkte oder indirekte Internetnutzung handelt. Da die Nutzungsbedingungen nicht einsehbar sind und Telio keine Auskunft über das Multimedia-System zur Verfügung stellt, kann dies nicht abschließend beantwortet werden.
Die Hardware, die den Insassen zur Verfügung steht, beeinflusst, welche Medien genutzt werden (können). Beispielsweise findet sich bei einer überwachten und zeitlich begrenzten Computernutzung kein Zugriff auf den Instant-Messanger WhatsApp. Welche Medien die Befragten während ihrer Haft genutzt haben, wird nachstehend ausgeführt.

7.4.1.2 Legal genutzte Medien während der Haft

Bei den Medien wurde die E-Mail als Kommunikationsdienst genannt. Diese konnte über MULTio genutzt werden. Ein Befragter berichtet in diesem Zusammenhang: *„Zum Beispiel das Telio. Da kannst du E-Mails verschicken, ne. Kosten 20 Cent pro E-Mail und von draußen kannst du kostenlos reinschreiben“* (cc01: 52). Der legale Onliner, bei dem MULTio zum Ende der Haft etabliert wurde, nutzte *„ganz wenige ausgewählte Seiten- insbesondere Arbeitsamt, also Arbeitsamt Infoseiten“* (ff01: 51). Neben dem Onlineauftritt der Bundesagentur für Arbeit wurde Wikipedia als vermutlich gespiegelter Zugriff angegeben. Ein Teilnehmer erzählt:

> *„Also da hatte ich die Möglichkeit, mal am Computer zu sein und das Tollste war, dass die so eine- so eine stationäre Version was- was im online Wikipedia ist, gibt es- also, was auf den Rechner begrenzt nur ist. Also was nicht im Internet ist, sondern so eine Sammlung halt. Auszug- „Kleines Wikipedia“. Ich weiß gar nicht mehr, wie es genau heißt. Ich glaube, so heißt es auch. Da halt mal rum zu klicken, weil das war ja auch eine große Sammlung“* (ff01: 47).

Darüber hinaus haben die Befragten keine Medien angegeben, die legal zur Verfügung standen.

7.4.1.3 Motive einer legalen Nutzung während der Haft

Aufgrund dessen, dass fast keinem der Teilnehmer ein legaler Zugang zum Internet zur Verfügung stand, konnten nur vereinzelte Motive für die Nutzung während der Haft ausgemacht werden. Da bei EDV-Kursen in der Regel kein Zugriff auf das Internet stattfindet, konnten auch hier keine weiteren Motive erarbeitet werden. Wie bereits in Kapitel 3.3.5 ausgeführt, hat nicht jede JVA aus unterschiedlichen Gründen die Möglichkeit, einen erlaubten Zugang zur Verfügung zu stellen. Die von den legalen Onlinern genannten Motive werden in nachstehender Tabelle dargestellt und anschließend ausgeführt.

Tabelle 14: Motivkomplexe und Unterthemen einer legalen Internetnutzung im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

Motivkomplex	**Unterthemen**
Universelle Vorzüge des Internets	*einfacher/schneller* *Informationsvielfalt* *permanente Verfügbarkeit von Informationen*
Nutzung aufgrund der Gefängnissituation	*Gefühl von Freiheit*
Resozialisierung	*Stellenangebote* *Aus-/Weiterbildung*

Universelle Vorzüge des Internets

Ein Befragter verfügte über einen eingeschränkten Zugang. Er konnte das Internet auf Antrag eine Stunde wöchentlich nutzen. Er berichtet, dass er sich zuvor überlegt hat, welche Online-Inhalte er nutzt: *„Na, da sucht man sich das Wichtigste raus. Das, was man sich so wünscht. Also bei mir ging es dann halt auch hauptsächlich dann immer Musik CDs“* (bb01: 63). Bei ihm stand das Motiv der Informationsbeschaffung im Vordergrund, wobei er das Internet aufgrund der Vielfalt an Informationen nutzte: *„Um halt sich die eine oder andere Information mal rauszusuchen oder wenn man jetzt irgendwo hingefahren ist. Keine Ahnung. Wie komme ich dort am schnellsten hin. Frag das Internet“* (bb01: 256). Zu Aspekten, die ihn interessieren, hat er sich *„immer wieder belesen oder im Internet“* (bb01: 9) nachgeschaut. Seine Recherchen bewegten sich im persönlichen Bereich. Für einen anderen Teilnehmer, der allerdings nur über einen indirekten Zugang verfügte, war die Informations-

vielfalt ebenfalls ein Nutzungsmotiv: *„Offline Wikipedia- haben wir uns mitbringen lassen vom Dozenten. Da hatte man- bisschen die Informationen halt hatte. [...] Aber als Informationsquelle war es schon gut, so“* (bb02: 54, 58).
Ein Befragter nutzte die technische Infrastruktur indirekt über Beamte: *„Da hab ich selber beim Bediensteten gesagt ‚Können Sie mal bitte googeln wegen Betreutem Wohnen- was es gibt.‘ Und da sind wir dann hier drauf gestoßen und da hab ich dann selber hier angeschrieben und alles“* (bb03:248). Hier findet sich die zuvor ausgeführte soziale Dimension der Nutzung wieder. Wenn kein Zugang vorlag, sondern das Internet lediglich eingeschränkt oder indirekt über Beamtinnen und Beamten genutzt werden konnte, stand die Informationsvielfalt hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung beziehungsweise der Resozialisierung im Fokus. Diese Gegebenheit ergibt sich mutmaßlich aus der Art des Zugriffs und den damit verbundenen begrenzten Möglichkeiten.
Ferner wurde das Internet aufgrund des einfachen und schnellen Zugriffs genutzt, denn *„das geht eben schneller“* (bb0301: 382). Ein weiteres Motiv war die generelle Verfügbarkeit von Informationen: *„Die Gesetzbücher alles habe ich auch oft ausgeliehen. Aber sind auch oft vergriffen. Ja, wenn man es mal auf die Schnelle was braucht, der [Beamte – Anm. d. Verf.] hat es dann auch ausgedruckt alles“* (bb0301: 384). In Hinblick auf eine indirekte Nutzung über Bedienstete in Zusammenhang mit einer einfacheren und schnelleren Informationsbeschaffung und deren permanente Verfügbarkeit wurde das Internet als *„sinnvoll“* (bb0301: 384) eingeschätzt.

Nutzung aufgrund der Gefängnissituation

Es fand sich ein Motiv, welches sich aufgrund der Situation im Gefängnis und der damit verbundenen Deprivation, dem Eingesperrt sein und dem Drang nach dem Kontakt zur Außenwelt ergab. Der Befragte, der zum Ende der Haft Zugang zu MULTio hatte, äußert:

> *„Wobei gegen Ende der Haft [...] jede Zelle versorgt worden ist mit TV. Und dieser TV hatte sogar für ganz wenige ausgewählte Seiten- insbesondere Arbeitsamt, also Arbeitsamt Infoseiten, die Möglichkeit tatsächlich zu surfen aber, wie gesagt, das ist auch nicht vergleichbar aber, man hat es dann trotzdem gemacht. Einfach aus der- also das war eine Tastatur, das war wirklich- man hatte eine Tastatur- das ist schon ja- das ist schon was Be-*

> *sonderes, dass man dann natürlich- gut gegen Ende der Haft interessieren einen auch die Stellen, dass- aber dann- ansonsten während der normalen Haftzeit auf längere Zeit nicht so wenn- interessiert ist klar, aber man hat halt mal geguckt und immer gehofft, dass man- vielleicht noch eine Seite freigeschaltet wird oder noch irgendeine, eine Informationsseite, wo man mal hingucken kann, ja"* (ff01: 51).

Für den Teilnehmer vermittelt das Internet in diesem Zusammenhang ein Gefühl von Freiheit: *„Man wäre, hätte man das Internet dort gehabt eigentlich frei gewesen. Also dann wären die Mauern um einen drum rum, eigentlich- hätte man ignorieren können"* (ff01: 51).

Resozialisierung

Ein weiteres Motiv für eine in der Regel eingeschränkte Nutzung stellt die Resozialisierung dar. Allerdings ist etwa der Zugriff auf Webseiten der Bundesagentur für Arbeit erst zum Ende der Haft sinnvoll. Denn *„gegen Ende der Haft interessieren einen auch die Stellen, dass- aber dann- ansonsten während der normalen Haftzeit auf längere Zeit nicht so"* (ff01: 51).

Ein Teilnehmer hat aus der Haft heraus und aufgrund dieses eingeschränkten Zugriffs eine Arbeitsstelle gefunden:

> *„Ich hatte großes Glück, dass ich eine Arbeitsstelle gesucht habe und eine Arbeitsstelle mit dran hängender Wohnung gefunden habe. Das heißt, ich habe mich vorgestellt- das war im Übrigen eine von den Bewerbungen, die ich schon losgeschickt hatte, in- aus der Haftanstalt. Und die hatte- das habe ich da über diese Freischaltung von Arbeitsagenturseiten in der Haftanstalt gefunden"* (ff01: 138).

Im Bereich der Resozialisierung haben ferner einige Befragte an verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangeboten wie EDV Kursen teilgenommen. Da diese Offline-Maßnahmen, auf die bereits in Kapitel 3.3.5 eingegangen wurde, keinen direkten, indirekten oder eingeschränkten Zugriff auf das Internet erlauben, wird auf diese nicht weiter eingegangen.

7.4.1.4 Probleme einer legalen Nutzung während der Haft

Als Problem einer legalen Internetnutzung wurde angegeben, dass dieses nicht frei verfügbar ist. Die Einschränkung bezieht sich sowohl auf eine zeitliche als auch inhaltliche Restriktion. Ein Befragter berichtet hierzu:

> *„Aber jetzt hat man es ja frei verfügbar. Da kann man sich auch mal im Internet Sachen runterladen oder wirklich- das ging ja dort nicht. Das ist ja das Problem. Das ist wirklich ein eingeschränkter Rahmen. Da kannst du auch nicht einfach sagen ‚Ja ok. Jetzt kaufst du dir mal eine externe Festplatte und ziehst da mal Musik runter.' Das funktionierte dort nicht"* (bb01: 260).

Der legale eingeschränkte Zugang während der Haft war *„halt lange Zeit jetzt, dass es so minimal gehalten war und jetzt [nach der Entlassung – Anm. d. Verf.] hast du es komplett"* (bb01: 61). Die inhaltliche und zeitliche Kontrolle erfolgt einerseits technisch über entsprechende Firewalls und andererseits direkt über die Beamtinnen und Beamten: *„Es ist dann immer jemand mit dabei gewesen und– also es gab klare Regeln"* (bb01: 222, 224).

7.4.1.5 Konsequenzen einer legalen Nutzung während der Haft

Als Konsequenz einer legalen Nutzung hat lediglich ein Teilnehmer angegeben, dass er über MULTio und den damit verbundenen Zugriff auf die Seiten der Bundesagentur für Arbeit Bewerbungen aus der Haft versendet und eine positive Rückmeldung erhalten hat:

> *„Das war im Übrigen eine von den Bewerbungen, die ich schon losgeschickt hatte, in- aus der Haftanstalt. Und die hatte- das habe ich da über diese Freischaltung von Arbeitsagenturseite in der Haftanstalt gefunden [...]. Das war die einzige- der einzige Arbeitgeber, der direkt drinnen stand und bei dem bin ich dann gelandet"* (ff01: 138).

Ansonsten wurden von den Entlassenen keine Konsequenzen angegeben. Neben den Teilnehmern, die das Internet legal während der Haft nutzen konnten, hat die Mehrheit der Befragten illegal auf dieses zugegriffen. Die Motive, welche dieser unerlaubten Handlung zugrunde liegen, werden im nächsten Kapitel erläutert.

7.4.2 Illegale Internetnutzung im Strafvollzug

Im aktuellen Kapitel wird auf die illegale Internetnutzung während des Freiheitsentzugs Bezug genommen. In der nachstehenden Abbildung sind die genutzte Hardware, die genutzten Medien, die Motive, Probleme und mögliche Konsequenzen grafisch dargestellt.

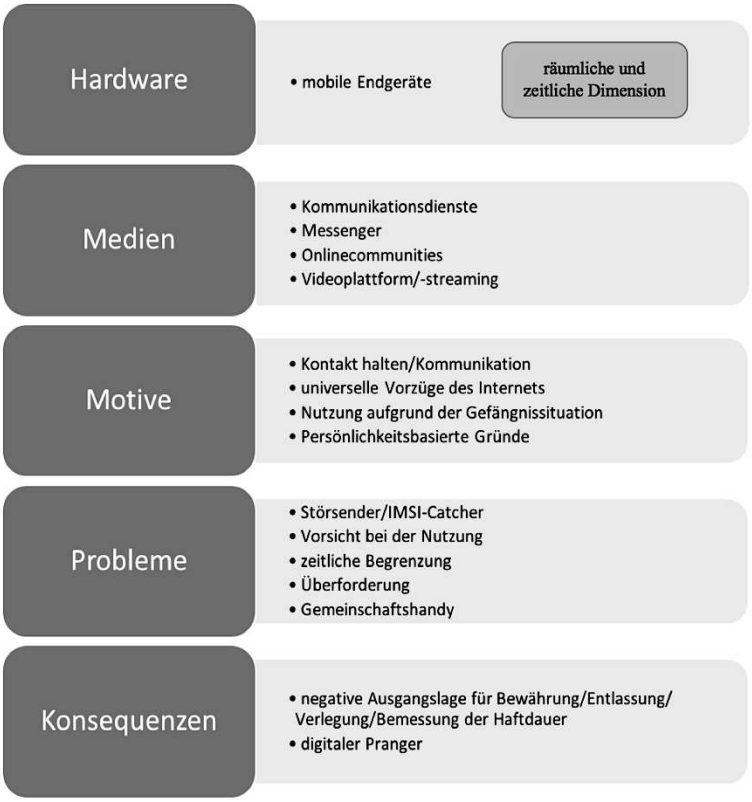

Abbildung 5: Genutzte Hardware, Medien, Motive, Probleme und Konsequenzen der illegalen Onliner im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

7.4.2.1 Illegal genutzte Hardware während der Haft

Das Internet wurde mithilfe eines unerlaubten Smartphones illegal genutzt:

> *„So, ich hatte auch im Gefängnis für kurze Zeit ein Handy. Also zweimal. [...] Mit einem Kumpel zusammen, den ich dort drin kennengelernt hab. Weil ein Handy war dort drin nichts Besonderes. Also ist so. Und unser Handy hatte auch Internetzugang“* (hh01: 22).

Ein anderer Teilnehmer gibt an: *„Ich hatte es erst im letzten Jahr- hatte ich eins [Handy/Smartphone – Anm. d. Verf] dann gehabt“* (cc01: 356). Bei der illegalen Hardware zeigen sich, wie zuvor bei der legalen, die räumliche und zeitliche Dimension der Nutzung. Das Smartphone wurde innerhalb der Haftanstalt unerlaubt genutzt. Bei der zeitlichen Dimension gaben die Teilnehmer an, dass sie dies während des Hofgangs, des Ein- und Aufschlusses, am Wochenende und teilweise erst gegen Ende der Freiheitsstrafe genutzt haben. Der Zugriff fand in den Räumlichkeiten der Anstalt auf dem Haftraum statt. Dabei war die Nutzung stets illegal, da diese untersagt ist. Darüber hinaus verdeutlichen die vorherigen Aussagen verschiedene Gegebenheiten im Strafvollzug. Smartphones wurden, wie im Rahmen der illegalen Nutzungskultur ausgeführt, von Individuen in den Vollzug eingebracht, die nicht kontrolliert werden. Die Insassen haben in der Regel nicht direkt zu Beginn einen Zugang zu illegalen Gegenständen. Wie in Zusammenhang mit den Subgruppen und dem Einbringen illegaler Güter erarbeitet, muss ein Neuling zunächst seinen Platz innerhalb der Gefangenen finden und Kontakt zu Mitinsassen aufbauen.

Außerdem findet eine gemeinschaftliche Nutzung statt. Für diese haben sich zwei Möglichkeiten herauskristallisiert. Einerseits war ein Gemeinschafts-Smartphone auf der Station verfügbar und für jeden zugänglich: *„Wir hatten ein Handy auf der Piste“* (bb02: 298). Andererseits haben sich einige Gefangene als Gruppe zusammen gefunden und dies gemeinsam genutzt *„oder sich fünf Leute zusammentun und ein Handy sich teilen“* (cc01:56). Hierbei zeigt sich die Relevanz des gemeinsamen Aufenthalts während des Aufschlusses, wie in Kapitel 2.2.2.5 ausgeführt. Zu diesen Zeiten erhalten die Insassen etwa Zugang zu dem Stationshandy, abhängig davon, wo dieses verwahrt wird, ob in einem Haftraum oder in einem Gemeinschaftsraum. Ferner haben die Häftlinge während des gemeinsamen Aufenthalts die Möglichkeit, das

illegale Smartphone untereinander weiterzugeben oder zu verleihen, denn *„man hat es auch mal dann geborgt bekommen“* (bb0301: 18). Die Option der Nutzung des illegalen Endgeräts von einer Gruppe zeigt sich insbesondere bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung, wie in Kapitel 2.2.2.2 ausgeführt. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Befragten neben Smartphones und nicht internetfähigen Handys weitere Hardware wie etwa USB-Sticks, genutzt haben. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Ausführungen zu den illegal eingebrachten Gegenständen in Kapitel 2.2.2.4.
Den Einfluss der Subgruppen, die Möglichkeiten von einflussreichen Mitinsassen und den illegalen Gütern verdeutlicht ein Befragter:

> *„Aber viele haben richtig Kohle da drin. So. Und die können halt dann ganz normal mit ihrem Telefon- die sitzen dann wirklich da und- wird dann eins rausgezogen, nächsten Tag haben die schon wieder ein neues. Das ist- geht auch ratz fatz. Das sind Strukturen, die es einfach hergeben“* (hh01: 140).

Dabei finden sich wiederum Unterschiede je nach JVA. Ein Teilnehmer erzählt, dass er nach seiner Verlegung in eine andere Anstalt *„wirklich richtig Kontakt mit Leuten [hatte], die Handys hatten. Also so viel wie es dort gibt, habe ich in keiner anderen Anstalt erlebt“* (bb0301: 114).
Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gefangenen für einen illegalen Zugang zum Internet ein unerlaubt eingebrachtes Smartphone nutzen. Dabei entfällt auf die Subgruppen der JVA eine große Bedeutung, da einflussreichen Häftlingen die illegalen Güter zur Verfügung stehen. Wenn kein eigenes mobiles Endgerät vorhanden ist, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen von hochrangigen Gefangenen geliehen werden. Die Smartphones werden teilweise auf der Station für alle Insassen zugänglich verwahrt oder bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung mit den Mitinsassen als Gemeinschaftshandy genutzt. Dabei unterscheidet sich die Anzahl der verfügbaren mobilen Endgeräte je nach Vollzugsanstalt.

7.4.2.2 Illegal genutzte Medien während der Haft

Die prioritären illegalen Medien sind der Instant-Messenger WhatsApp und die Online-Community Facebook. Ein Befragter führt aus: *„Nach ein paar Tagen hatte ich mir dann mal WhatsApp runtergeladen, weil das dann doch praktischer ist. Gerade so mit Kosten et cetera. Ja, und irgendwann hatte ich dann mal bei Facebook geguckt“* (gg01: 74). Ein

anderer Teilnehmer erzählt: *„Kurz mal wieder Facebook-Profil. Mal gucken, ob sich da irgendwas getan hat. Also nichts posten oder so- das nicht. Einfach mal gucken“* (bb0301: 116). Einige illegalen Onliner haben den Instant-Messenger WhatsApp aktiv und Facebook passiv genutzt. Es finden sich demnach im Strafvollzug wie in der Gesellschaft sowohl aktive als auch passive Nutzer. Allerdings stellt bei den Gefangenen insbesondere das Verbergen der illegalen Aktivität den ausschlaggebenden Faktor für eine passive Nutzung dar. Während bei WhatsApp nur privat Nachrichten ausgetauscht werden, können bei Facebook viele Möglichkeiten, wie das Posten in der Chronik oder das Ändern des Profilbildes nicht aktiv genutzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, festgestellt zu werden, erschien ihnen in diesem Zusammenhang zu hoch. Andere illegale Onliner haben genau dies herausgefordert. Ein Teilnehmer gibt an: „*Bin ich auf das Facebook-Profil gegangen und hab bei meiner Schwester eine Nachricht geschickt und einen Like gemacht und so weiter“* (hh01: 22).
Neben WhatsApp und Facebook hat ein Entlassener die Videoplattform YouTube aus der Haft heraus genutzt: *„Wenn da mal lange nichts im Fernsehen kommt, dann schreibst halt bei WhatsApp mit paar Leuten- ja. Oder schaust auf YouTube ein paar Videos an“* (cc01: 80). Ein weiterer Befragter hat zudem seinen E-Mail-Account aufgerufen, allerdings nicht weiter genutzt: *„Gut, E-Mail-Postfach auch mal, aber da bin ich gleich wieder raus, weil- na Spam-Ordner übergelaufen quasi“* (bb0301: 338). Diesbezüglich fand ebenfalls eine passive Nutzung statt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Medien von den illegalen Nutzern angegeben. Auf welchen Motiven die unerlaubte Nutzung basiert, wird im Folgenden erläutert.

7.4.2.3 Motive einer illegalen Internetnutzung während der Haft

Die Motive wurden wie bei der legalen Nutzung in verschiedene Oberkategorien gegliedert. Diese sind zusammengefasst mit den einzelnen Unterthemen in nachstehender Tabelle aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tabelle 15: Motivkomplexe und Unterthemen einer illegalen Internetnutzung im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

Motivkomplex	**Unterthemen**
Kontakt halten/ Kommunikation	*Neuigkeiten aus dem Freundeskreis erfahren*
Universelle Vorzüge des Internets	*einfacher/komfortabler* *schneller* *geringere Kosten*
Nutzung aufgrund der Gefängnissituation	*Rebellion gegen den Strafvollzug* *Reiz/Ego befriedigen* *Spannung festgestellt zu werden* *Smartphone wurde angeboten* *Zugehörigkeitsgefühl/Anerkennung* *Privatsphäre* *Normalität/Gewohnheit* *Zeitvertreib* *emotionale Unterstützung*
Persönlichkeitsbasierte Gründe	*Sucht* *Neugierde/Erwartungen*

Kontakt halten/Kommunikation

Das Motiv des Kontakts zur Außenwelt und der Kommunikation sollte mithilfe einer illegalen Nutzung verwirklicht werden. Ein Befragter berichtet in Hinblick auf seine damaligen Mitinsassen: *„Die meisten Leute, die benutzen das wirklich bloß, um ihre Familie zu kontaktieren oder halt mal mit Freunden zu telefonieren“* (cc01: 64). Ein anderer erzählt: *„Das ist überwiegend dann soziale Netzwerke. Gucken, ob da irgendwas Neues ist- irgendwelche Nachrichten [...]“* (bb03:48). Dabei stand für die Befragten das Erfahren von Neuigkeiten aus dem Freundeskreis oder von der Familie im Fokus.

Die Teilnehmer haben während der Haft nicht willkürlich möglichst vielen Personen geschrieben, sondern den Kontakt auf wenige Freunde und die Familie beschränkt: *„Das war eine Handvoll. Das waren drei, vier Leute. Das war es“* (bb0301: 272). Ein weiterer Entlassener gab an, dass er *„bei WhatsApp mit paar Leuten“* (cc01: 80) geschrieben hat. Andere betonen, dass es *„hauptsächlich um Familie“* (ee03: 92) ging.

Universelle Vorzüge des Internets

Bei den universellen Vorzügen des Internets wurde angegeben, dass das Pflegen von Kontakten durch den illegalen Internetzugang einfacher und komfortabler sei: *„War einfacher dadurch- du bist sofort da. Und ja, ist halt bequemer. Ist mal wieder was anderes“* (bb0301: 214). Insbesondere im Vergleich zu den verfügbaren Kompensationsmöglichkeiten im Strafvollzug, wie etwa Briefen, vollzieht sich die Kommunikation nach Angaben der Befragten schneller:

> *„Es ist- Briefe, klar ist was Schönes so aber auf Dauer gesehen- für mich ist es nicht so schön gewesen und ja es- drei Tage sind die Briefe unterwegs oder dann hängen sie noch in der Anstalt fest wegen kontrollieren oder- das war immer nervig“* (gg01: 78).

Ein weiterer Teilnehmer merkt an, Briefe schreiben und versenden *„dauert zu lange“* (kk06: 92). In Bezug auf die Telefone, welche sich die Gefangenen mit den Mitinsassen auf der Station teilen mussten, war das Motiv der Handynutzung ebenfalls die schnellere Kommunikation sowie der direkte, unmittelbare Zugang: *„Also da [an den Stationstelefonen – Anm. d. Verf.] stehen ja dann sag ich mal, was weiß ich ein, zwei vor dir und die wollen ja auch mit ihrer Familie telefonieren. Das dauert alles ein bisschen länger“* (ee03: 110). Die Aussagen der Entlassenen stehen in Zusammenhang mit den zuvor ausgeführten Abläufen in Kapitel 2.2.1.3. Hier wurde angemerkt, dass die Ausgabe der Post nur während der regulären Dienstzeit zu erfolgen hat und ferner, dass die Briefe kontrolliert werden, was mit einem zeitlichen Aufwand einhergeht.

Neben einem einfacheren und schnelleren Kontakt wurden häufig die entstehenden Kosten angesprochen: *„Das sind ganz normale Telefone [von Telio – Anm. d. Verf.], die laufen analog zum Fernseher. Kannst dann deine Nummer am Bildschirm eingeben und dann kannst dort Telefonieren. Aber zahlst dich halt dumm und dämlich da an Gebühren“* (cc01: 56). Die unerlaubte Nutzung während der Haft stellt sich vergleichsweise günstig gegenüber dem Telefonieren über Telio oder dem Versenden von Briefen dar: *„Nach ein paar Tagen hatte ich mir dann mal WhatsApp runtergeladen, weil das dann doch praktischer ist. Gerade so mit Kosten“* (gg01: 74). Wie bereits in Kapitel 2.2.3.1 erörtert, müssen Insassen die Kosten für die Kommunikation in der Regel selber tragen.

Nutzung aufgrund der Gefängnissituation

Bei den anstaltsinternen Faktoren wurde häufig von einer Rebellion gegen die Haftanstalt gesprochen. Ein Teilnehmer hat während eines Computerkurses versucht, das Betriebssystem zu hacken und auf das Internet zuzugreifen: *„Dann war ich im bfw, im Computerkurs gewesen und hab dort schon versucht, so die ersten Hintertüren zu finden, um halt ins Internet zu kommen und so weiter“* (hh01: 20). Allerdings blieben diese Versuche ohne Erfolg.

Überdies stand das bewusste Widersetzen gegen die Regeln der JVA im Fokus und motivierte die Befragten. Einige Teilnehmer führten aus, dass es für sie einen Reiz und eine Befriedigung darstellte, sich illegal im Internet zu bewegen: *„Man konnte auch der Außenwelt zeigen ‚Hier guckt, ich kann auch online sein, obwohl ich da drin bin‘. [...] Gegenüber so ein Wow-Effekt zu vermitteln“* (bb03: 228, 230). Darüber hinaus berichtet er: *„Na gut, drinnen ist es verboten. Da hat man irgendwo einen Kick: Ich muss jetzt aufpassen“* (bb0301: 416). Für andere stand weniger der Reiz des Regelbrechens im Vordergrund, sondern der Drang, den Kontakt zu der Familie und zu Freunden zu halten: *„Es war einfach der Reiz den Kontakt nach außen zu halten“* (gg01: 78).

Damit einher ging die Spannung erwischt zu werden, weshalb teilweise öffentlich bei Facebook gepostet oder geliked wurde: *„Also ich hab viele Briefe geschrieben. Und es musste Facebook sein- und auch bei meiner Schwester, um zu sagen ‚Hier, ich tricks die alle aus. Ich- Ihr wollt mir Regeln machen, ich bin trotzdem drüber‘. Ich war immer dieser Rebell“* (hh01: 140). In diesem Zusammenhang berichtet der Entlassene ebenfalls von seinem Fehlverhalten bei einem Computerkurs: *„Und bei diesem Computerkurs [...] fing ich wieder an, Hintertüren zu machen, Spiele zu installieren, und so weiter und so fort. Alles mit der Spannung, dass ich nicht erwischt werde“* (hh01: 28, 30).

Andere anstaltsinterne Faktoren, die als Motive für die Nutzung genannt wurden, waren etwa, dass das Smartphone von anderen Mitinsassen angeboten wurde: *„Das wurde mir auch aktiv angeboten. Da wurde gesagt ‚Hier, wenn du mal- wenn du mal brauchst oder mal willst, dann sagst du Bescheid‘ und so. War vorher nicht. Ja- und deswegen war der Reiz so da“* (bb0301: 122). Dabei sind zusätzlich das Zugehörigkeitsgefühl und die Anerkennung innerhalb der Gefangenengruppe von Bedeutung. Des Weiteren stellt dies einen Luxus im Vollzug dar:

> *„Ja, und das war halt so. Man hat auch irgendwo ganz ehrlich dazugehört. Gut, man hat auch mal ein Handy gehabt und war auch mal online und gut. [...] Aber halt vom Gefühl her- man war halt irgendwo der höheren Klasse mit vertreten. [...] Das ist halt die Art von der Aufwertung her, vom Gefühl her auch irgendwo. Ja, man hat entsprechenden Luxus ein Stück weit mit. Das nicht alle genießen können. Darum geht es auch teilweise"* (bb0301: 218-222).

Er berichtet weiter:

> *„Wie gesagt, man ist irgendwo in dieser gehobenen Klasse mit drin. Ja, man tut sich irgendwo aufwerten damit ne. Draußen ist halt so ‚Na ja, ich darf es halt, schön ist normal. Schön, toll.' Drinnen ist es halt so ‚Gut, ich gehöre damit dazu zu diesem Kreis.' Und macht zwar auch irgendwo keinen Sinn. Aber ich habe es eben gemacht. Jeder weiß es und ich krieg keine Sanktionen"* (bb0301: 416).

Ferner wurde die illegale Hardware gegenüber den Stationstelefonen bevorzugt, da sie durch das Telefonieren auf dem Haftraum Privatsphäre erhielten. Die Gespräche konnten weder von der JVA noch von anderen Insassen mitgehört werden:

> *„Also wenn ich schnell jemanden außerhalb von Telio oder so was versucht- hätte anrufen wollen, wäre es kein Problem gewesen. Und ich hätte gewusst, dass nur ich und maximal die Leute, die bei mir auf der Bude sitzen und der andere das mithören beziehungsweise das mitbekommen"* (kk04: 97).

Ein Teilnehmer führt aus, dass er ein illegales Smartphone vorzieht, weil *„so ein Brief kann aufgemacht werden. Telefon kann abgehört werden"* (kk03: 99). Diese Erkenntnis entspricht den zuvor dargelegten Gegebenheiten in Zusammenhang mit Stationstelefonen, der mangelnden Privatsphäre und den festgeschriebenen Telefonzeiten.

Darüber hinaus nannten Befragte vereinzelt *„man war irgendwo an der Realität näher dran"* (bb0301: 230) durch die illegale Nutzung. Das Internet brachte demnach Normalität in den Haftraum. Ein anderer nutzte dies als Zeitvertreib. Denn wenn er mit Freunden bei WhatsApp geschrieben hat *„geht auch dann ziemlich schnell die Zeit rum"* (cc01: 80). Zudem konnte dadurch eine emotionale Unterstützung von Personen in Freiheit erreicht werden: *„Und klar, dann muss man schon mal reden. Das tut gut auf jeden Fall. Das baut auf"* (ee01: 136).

Zusammenfassend fanden sich verschiedene Motive bei den Teilnehmern, welche sich aufgrund der Gefängnissituation ergeben haben. Dazu gehören die Rebellion gegen die Haftanstalt und deren Regeln, der Reiz und die Spannung festgestellt zu werden, das Anbieten eines Smartphones von Mitinsassen und das Zugehörigkeitsgefühl durch die illegale Nutzung. Darüber hinaus bestand durch die private Nutzung auf dem Haftraum gegenüber Stationstelefonen eine Privatsphäre. Außerdem stellte es für einige Entlassene ein Stück Normalität in der Haft sowie ein Zeitvertreib dar. Ferner stand teilweise die emotionale Unterstützung von Personen außerhalb der JVA im Fokus.

Persönlichkeitsbasierte Motive

Hinsichtlich der individuellen Faktoren schätzten sich einige Befragte als süchtig nach dem Internet ein und nannten dies als Motiv, es während der Freiheitsstrafe illegal zu nutzen:

> *„Und ich hab ja da schon halt Regeln gebrochen, um dieses- diese Sucht Richtung dieser ganzen digitalen Medien halt zu befriedigen, ne. [...] Also auch da war die Sucht- oder das- stärker als die Regeln sein sollten. Von Drogen- also, mit Drogen hatte ich da keinen Bedarf. Auch im Gefängnis hatte ich genug die Möglichkeit. Nur jetzt mal als Vergleichsobjekt, weil wenn jetzt- eine digitale Droge, das andere eine stoffgebundene Droge“* (hh01: 26, 30).

Zudem spielte bei einigen eine gewisse Neugierde eine Rolle, was beispielsweise in Online-Communities geschehen ist: *„Das war halt bloß mal so Neugier. Gucken, was hat sich getan, was hat sich geändert. [...] Ja, ob sich irgendwas- irgendwas geändert hat, irgendwas getan hat. So, so Neugier“* (bb0301: 134, 146). In der Hinsicht gab der Befragte allerdings an, dass seine Erwartungen an das Internet und die illegale Nutzung höher waren, als die Realität:

> *„Da waren vielleicht auch die Erwartungen von dem, was es mit mir macht- positives- höher als was am Ende war. [...] Geändert hat sich nichts. Kann ja auch nicht. Nachrichten waren auch nicht so viel. [...] Man hat da riesen Erwartungen dran und alles, und dann ist halt alles so wie gehabt“* (bb0301: 336, 338).

Es lässt sich festhalten, dass sich neben den zuvor ausgeführten Motiven vereinzelt solche finden lassen, die sich in der Person begründen. Hierbei wurden im Rahmen der Studie ein Suchtverhalten

gegenüber dem Internet sowie Neugierde und eine Erwartungshaltung genannt.

7.4.2.4 Probleme einer illegalen Nutzung während der Haft

Bei der illegalen Internetnutzung im Strafvollzug konnten verschiedene Probleme ausgemacht werden. Zu diesen zählen die Störsender, wie in Kapitel 2.2.3.1 ausgeführt. Ein Teilnehmer berichtet: *„Ich habe auch schon erlebt, dass neuere Telefone- dort kein Empfang gekriegt haben“* (gg01: 82).

Darüber hinaus schildern die Befragten, dass sie bei einer illegalen Nutzung vorsichtig sein und aufpassen mussten. Die Gefahr war stets von einer Beamtin oder einem Beamten festgestellt zu werden: *„In der Haft hast du ja eher so mit der verdeckten Hand und immer irgendwo ‚Ist hier jemand?‘“* (cc01: 184). Ein anderer gibt an: *„Jeden Tag dann mit dem Handy rumhantieren war mir auch ein bisschen zu heiß. Das musste nicht sein“* (bb03: 48). Zusätzlich mussten die Teilnehmer darauf achten, wann die Beamtinnen und Beamten aktiv nach mobilen Endgeräten suchen und die IMSI-Catcher bei sich tragen: *„Da muss man aufpassen, auf jeden Fall. Nur zu bestimmten Zeiten halt, ne? Gerade wenn Aufschlüsse sind, so ne? Dort rennen die mit ihrem komischen Ding [IMSI-Catcher – Anm. d. Verf.] da nicht rum“* (bb02: 310, 312, 314). Neben der Gefahr, dass im Vollzug offenkundig wird, wer ein Handy nutzt und dies eventuell weitere Konsequenzen nach sich zieht, hat ein anderer Entlassener angemerkt, dass auch die Öffentlichkeit nichts von seiner illegalen Nutzung erfahren sollte: *„weil muss ja keiner wissen. Muss ja nicht die ganze Welt wissen, dass ich hier da drinnen online bin“* (bb0301: 330).

Außerdem sahen sie die zeitliche Restriktion der unerlaubten Nutzung als Problem. Diese spiegelt sich bei den zuvor berichteten Nutzungstypen sowie der Nutzungsdauer wider, wobei der Zugriff teilweise während des Einschlusses oder lediglich während des Hofgangs möglich war. Die Begrenzung durch die Abläufe in der JVA ermöglicht keine ausufernde Kommunikation oder einen umfassenden Kontakt mit Familie und Freunden: *„Eigentlich ist es sinnlos, irgendwo. Weil groß wieder rumschreiben kann ich eh nicht“* (bb03: 48).

Ferner fühlten sich einige Teilnehmer mit der illegalen Internetnutzung überfordert. Grund hierfür war, dass sie etwa zu viele Nachrichten in Online-Communities erhalten haben:

„Ja und irgendwann hatte ich dann mal bei Facebook geguckt. Aber da waren dann so viele Nachrichten und dies das jenes- weil ich halt lange nicht mehr drin war und da war es mir schon zu viel. Da- ja, bin ich auch gleich wieder raus. Das habe ich gemerkt, dass mir- so wie ich da drauf geguckt habe, dass mir das zu viel war“ (gg01: 74).

In Bezug auf das Gemeinschafts-Smartphone stellten sich folgende Probleme dar. Einerseits darf dieses nicht einbehalten werden, da der Nutzer dem Besitzer dieses ansonsten ersetzten muss, was mit hohen Kosten einhergeht:

„Das- ja weil so ein Handy ist ja auch nicht gerade so günstig da dort drin. Die werden da auch in großen Preisen gehandelt. Na und das ist dann irgendwo auch für viele heilig. Also- hat da irgendwo ein Wert der dahintersteckt“ (bb0301: 66).

Weiter berichtet er:

„Aber auch immer mit dem Hintergedanken wiederum, man hat irgendwo einen Druck gehabt. Gerade wenn es ausgeliehen war und ein Beamter kommt rein und nimmt es weg. Hat man ein Problem. Dann muss man den ganzen Mist ersetzen, dem anderen. Das war teuer. Deswegen muss man da extra aufpassen. Also ich war dann auch teilweise froh, wo es dann wieder weg war. Ja, weil das ist irgendwo eine teure Leihgabe“ (bb0301: 230).

„Aber es war mir doch dann irgendwo zu stressig, ne. Mit einem geliehenen Handy, das alles zu machen. Wenn es doch eingezogen wird, habe ich ein Problem irgendwo. Gut, Problem in dem Sinn, dass mir irgendwas passiert- das nicht. Aber ebenich muss mich kümmern, dass es ersetzt wird. Ne, finanziell ist es dann schwierig und da hat man wieder Rennerei alles. Den Stress wollte ich mir nicht antun. Selber Handy besorgen, das war mir alles zu teuer. Ne, vom Wert her. Das war mir dann doch ein bisschen- dann lieber ohne“ (bb0301: 420).

Andererseits entscheidet der Besitzer, wer das mobile Endgerät wann nutzen darf. Somit wird der unerlaubte Zugriff durch einen Dritten fremdbestimmt und liegt nicht im Ermessen des Einzelnen. Zwei weitere Probleme waren, dass zunächst die Handynummern in Erfahrung gebracht werden mussten. Ein Entlassener berichtet: *„Irgendeine Nummer hat man bestimmt im Kopf. [...] Ich brauch die Nummer,*

brauch die Nummer, brauch die Nummer. Dann wird sich gekümmert" (kk06: 112, 115). Ein anderer Befragte erhielt bei Haftantritt noch mal Zugang zu seinem Handy, um sich Nummern zu notieren:

> *„Es wird halt am Anfang- also wenn man reinkommt oder bei mir zumindest auf Kammer gesagt ‚Hier, hier haben Sie noch mal Ihr Handy. Machen Sie es noch mal an, schreiben Sie sich Ihre Nummern raus, die Sie so- wo Sie denken, dass Sie die brauchen. Aber bedenken Sie, das ist jetzt das letzte Mal, dass Sie an ihr eigenes Telefon erst mal rankommen'. Da setzt man sich natürlich dann mit einem Zettel und Stift hin und- ich habe auch zwei solche Notizzettel vollgeschrieben mit Nummern. So für die Eventualitäten, die könnte man vielleicht gebrauchen"* (kk04: 116, 118).

Als weiteres Problem einer illegalen Nutzung wurde angegeben, dass die Prepaid-Karte aufgeladen werden musste. Dies ist aus dem Vollzug heraus nicht möglich und muss durch einen Dritten erfolgen: *„Es ist ja immer dann nie so leicht, auch Geld aufzuladen und da braucht man ja auch jemanden"* (gg01: 76). Dabei werden in der Regel SIM-Karten ohne Registrierung genutzt: *„Die werden dann von draußen aufgeladen. [...] Es gibt ja noch die alten SIM-Karten wo man keine Registrierung braucht*" (bb0301: 164, 168).

7.4.2.5 Konsequenzen einer illegalen Nutzung während der Haft

Zu den berichteten Konsequenzen einer illegalen Internetnutzung im Strafvollzug zählen unter anderem, dass sich für den Verantwortlichen, bei dem ein Handy festgestellt wurde, eine negative Ausgangslage für die Entlassung beziehungsweise Bewährung oder Verlegung ergibt: *„Also wirklich hohe Strafen. Wenn Leute rückfällig werden, fangen die teilweise die Therapie von vorne an. Das heißt zwei Jahre lang noch mal komplett von Anfang an. Das ist wirklich- man hat dort viel Schiss. Also es ist enorm"* (hh01: 36). Ein anderer schildert: *„Das war doch ein bisschen zu heiß. Auch wegen vorzeitiger Entlassung alles. Ja, da wollte ich mir nichts irgendwo erlauben"* (bb0301: 12). Bei Verlegungen hat das Verhalten in der Haftanstalt ebenfalls eine Auswirkung: *„Und ich mich noch besser benehmen muss, weil ich mich verlegen lassen wollte"* (hh01: 30). Daneben kann ein schlechtes Betragen in der Untersuchungshaft zu einer höheren Bestrafung führen: *„Ich hatte auch im*

Gefängnis für kurze Zeit ein Handy. [...] Ich war ja in U-Haft. Wenn man sich in U-Haft nicht gut benimmt, wird die Strafe- kann die Strafe auch schlimmer werden" (hh01: 19, 22).

Wie im Rahmen von Kapitel 2.2.2.4 ausgeführt, erzählt ein Entlassener, dass das Auffinden illegaler Geräte zu weiteren Disziplinarmaßnahmen führen kann:

> *„Ja hast halt viele, die nutzen es aus- jetzt grad die Kinderschänder so, die schauen sich dann halt da schön fleißig Kinderpornos an und laden sich allen möglichen Mist runter, ne? Da- das sind eigentlich die Leute, wo am meisten Handys rausgezogen werden, dann- und wo es dann halt noch mal ein Strafverfahren gibt"* (cc01: 64).

Allerdings wurde, wie bereits angemerkt, bei keinem der Teilnehmer die illegale Hardware oder der Einzelne bei der Nutzung festgestellt. Demnach hatte keiner der Befragten derartige Konsequenzen während der Haft erlebt. Demgegenüber schildert ein anderer Entlassener die Situation konträr. Hier wurde in der Anstalt Kinderpornografie gefunden. Allerdings unterblieb die Einleitung eines Verfahrens:

> *„Weil- das wäre ja dann wieder die Frage ‚Wie kommt derjenige ran?'. Und da kommt es an die Öffentlichkeit- Gut, ne- hat Zugang zu Internet et cetera. Da wäre das dann wieder aufgewühlt worden ‚Warum kommt das rein alles?' und deswegen wird das untern Teppich gekehrt"* (bb0301:68, 72).

Gegen Ende der Haft lagen diese Befürchtungen in Bezug auf mögliche Konsequenzen nicht mehr im Bewusstsein vor: *„Ja so- gut, Konsequenzen groß, wegen vorzeitiger Entlassung, so was hatte ich eh nicht mehr zu fürchten, dass das noch mal wird. Das war ja eh dann bis Ende- ja, da war das- ja Konsequenzen Denken auch ein bisschen weg. Mir konnte nichts mehr passieren in dem Sinne"* (bb0301: 146).

Einer der Teilnehmer macht in diesem Zusammenhang auf einen weiteren negativen Aspekt eines Internetzugriffs aufmerksam. Er äußert die Befürchtung vor einem digitalen Pranger, da über das Internet gezielt nach den Straftaten der Mitinsassen gesucht werden könnte. Dieses Risiko der Nutzung wurde bereits im Rahmen der Risiken der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten in Kapitel 3.3.2.1 ausgeführt. Der Befragte sieht aufgrund dessen eine legale und illegale Nutzung insbesondere in der Untersuchungshaft problematisch:

„Die haben gesehen wegen was [ich – Anm. d. Verf.] angeklagt war. Ich bin Gott sei Dank drei Tage später da weg. Es waren ja zwei Verhandlungstage- auch noch ne? Beim ersten wussten die schon wegen was ich angeklagt war. [...] Und das war der Nachteil am Fernseher. Und wenn man Internet hat, ist die Möglichkeit diesbezüglich noch größer“ (dd01: 143).

„Die Gefahr- wie gesagt, also über das Internet noch mehr Informationen- was man vielleicht über Fernseher entweder verpasst- die Gefahr ist ja dann: Sie können im Internet gezielt, ich sag mal, auf Web.de Seite gehen und das ist ja auch so ein bisschen das Bild dann“ (dd01: 149).

Es findet sich eine Vielzahl an Motiven bei den Teilnehmern, das Internet während der Haft illegal zu nutzen. Diese reichen von dem Kontakt halten bis zu einem individuell eingeschätzten Suchtverhalten. Gleichzeitig ist die unerlaubte Nutzung ebenfalls mit Problemen und Konsequenzen behaftet, die mit der Gefängnissituation in Zusammenhang stehen. Neben den legalen und illegalen Onlinern finden sich im Vollzug auch Offliner. Diese verzichten bewusst oder zwangsweise auf das Internet. Welche Möglichkeiten sie für den Kontakt zur Außenwelt nutzen, welche Motive sie antreiben und welche Probleme und Konsequenzen sich möglicherweise aus der Nichtnutzung ergeben, werden im nächsten Kapitel thematisiert.

7.4.3 Nichtnutzung im Strafvollzug

Die zur Verfügung stehenden Kompensationsmöglichkeiten der Offliner, ihre Motive sowie die damit in Verbindung stehenden Probleme und Konsequenzen werden nachstehend grafisch dargestellt und im Weiteren ausgeführt.

Abbildung 6: Kompensationsmöglichkeiten, Motive, Probleme und Konsequenzen der Offliner im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

7.4.3.1 Kompensationsmöglichkeiten während der Haft

Die Nichtnutzer im Strafvollzug weisen unterschiedliche Kompensationsmöglichkeiten auf. Diese können in digitale und mediale Optionen differenziert werden. Zu den digitalen zählte etwa der Fernseher: *„Zugang zu Medien gab es ja durch Fernsehen. Also hat man auch gewusst, was in der Welt draußen so los ist. Und das hat dann auch zugereicht irgendwo"* (bb03: 70). Darüber hinaus wurde das Radio: *„Ich hatte nur ein Radio. Und ja. Das Radio, das tat gut, weil jemand geredet hat"* (hh01: 18) und das Telefon genannt: *„Alles über Telefon. Telio. [...] Gerade Eltern auch monatlich zu Besuch und dann telefoniert und dies und das"* (bb03: 234). Hinsichtlich der medialen Kompensationsmöglichkeiten wurden etwa Briefe angegeben: *„Was ich in Haft zum Beispiel genossen habe, ist das Briefe schreiben. Das ist- das ist was Persönliches. Das ist was komplett anderes"* (gg01: 316). Ein anderer führt aus: *„Ich habe auch relativ viele Leute, mit denen ich eigentlich auch ganz oft auch dann Briefe geschickt habe. Das ist persönlicher in dem Moment"* (bb01: 286). Darüber hinaus nutzten die Offliner Zeitungen, um aktuelle Nachrichten zu erfahren: *„Ja ich hab immer die [Zeitung], die [Stadt] Tageszeitung gehabt. Ich hab immer Nachrichten geguckt. Ich hab Weltspiegel angeguckt und lauter solche Sachen. Also ich hab mich schon informiert*" (bb05: 76). Diese Optionen wurden in Kapitel 2.2.3.1 und 2.2.4.1 ausgeführt, auf die an dieser Stelle

verwiesen wird. Ferner gibt ein Befragter an, dass er bei großen Konzernen Broschüren und Kataloge angefragt hatte, welche ihm in den Vollzug geschickt wurden:

> *„Die habe ich dann damals auch mal angeschrieben und da hatten Sie gesagt ‚Ja, wir können Ihnen das zuschicken'. Ich habe dann auch immer dazu geschrieben, ich habe eben keine Internetmöglichkeit. ‚Ja, das ist kein Problem, da schicken wir Ihnen das zu. Ist alles kein Ding'. Und ganz oft habe ich dann auch noch mal gefragt oder angerufen und habe gemeint ‚Ja, wie ist denn das muss ich ja sicherlich irgendwie bezahlen', die Broschüren und das, was die- ‚Ne, geben wir Ihnen so'. [...] Ja, ich habe das auch über viele Klamottenhändler auch gemacht. Also große Vertriebe in dem Moment, die haben meistens dann große Kataloge und die lassen sie dann auch zukommen"* (bb01: 93, 95).

Darüber hinaus haben die Offliner keine weiteren Möglichkeiten zur Kompensation angegeben.

7.4.3.2 Motive für eine Nichtnutzung während der Haft

Als Motive für eine Nichtnutzung konnten persönlichkeitsbasierte Gründe und der Verzicht aufgrund der Gefängnissituation ausgemacht werden. Bei Letzteren wird zwischen einer legalen und illegalen Nichtnutzung unterschieden, da einem (erzwungenen) Verzicht andere Motive zugrunde liegen als einer freiwilligen Nichtnutzung. Die einzelnen Motive werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 16: Motivkomplexe und Unterthemen einer Nichtnutzung im Strafvollzug (Eigene Darstellung).

Motivkomplex	Unterthemen
Persönlichkeitsbasierte Gründe	*kein Verlangen nach dem Internet* *fehlende Motivation* *Entlastung/Ruhe*
Verzicht aufgrund der Gefängnissituation	*Internet/Nutzung ist langweilig* *Briefe/Besuche sind persönlicher* *Entwöhnung/anderer Fokus*
Verzicht aufgrund der Vorschriften	*Internetverbot* *Verbot mobiler Endgeräte*
Verzicht auf eine legale Nutzung aufgrund der Haftsituation	*keine Angebote seitens der Anstalt* *hohe Kosten* *kein eigenes Gerät* *fehlende Privatsphäre im Haftraum*
Verzicht auf eine illegale Nutzung aufgrund der Haftsituation	*Störsender/Kontrollen* *kein internes Wissen (zu Beginn)* *Kosten für die Hardware* *Befürchtung vor negativen Auswirkungen auf den weiteren Haftverlauf*

Persönlichkeitsbasierte Motive

In Hinblick auf die individuellen Faktoren berichten die Teilnehmer, dass sie kein Verlangen nach dem Internet hatten: *„Ne, es fehlt nicht. [...] Nein und zwar Sie haben ganz andere [...] Probleme ne? Wie überlebe ich praktisch den Tag“* (dd01: 127-129). Diese Aussage spiegelt die Gruppe der „want-nots“ wider, welche kein Interesse am Internet haben und es aufgrund dessen nicht nutzen. Ein anderer gibt an: „*Ich meine, wo man überhaupt keinen Zugang mehr zu hat, kann man auch irgendwie nicht vermissen. [...] Da ist überhaupt nichts dergleichen irgendwo- das ich da Ambitionen gehabt hätte, oder das mir das gefehlt hätte“* (bb04: 42). Ein weiterer Befragter führt aus: *„Gefehlt hat es mir nicht“* (ee03: 128).

Darüber hinaus wird auf eine fehlende Motivation verwiesen. Ein Interviewteilnehmer erzählt, er nutzte das Internet beziehungsweise das illegale mobile Endgerät nicht, denn *„ich hab es nicht gebraucht- groß-*

artig, so ne“ (bb02: 318). Vereinzelt wurde zudem das Motiv der Entlastung durch den Verzicht genannt:

> *„Also die erste Zeit war es halt wirklich noch schwer zu begreifen. Aber dann, so- eigentlich die ganzen Jahre, habe ich es genossen. Einfach wirklich mal Ruhe, keinen Stress und- ich habe halt gelernt, so ein bisschen auf mich zu achten, was vorher ja gar nicht war“* (gg01: 102).

Ein anderer erzählt: *„Eigentlich ist man froh, wenn man seine Ruhe bisschen hat erst mal. So bisschen zum Runterkommen“* (ee03: 134). Ein weiterer Teilnehmer, welcher die Zeit im Vollzug als Entlastung erlebt hat, behielt dies nach der Entlassung bei. Er hat sich die ersten Wochen in Freiheit kein neues Smartphone gekauft, denn *„ich wollte die Ruhe noch ein bisschen genießen. Telefon bedeutet immer Stress“* (kk06: 138).

Verzicht aufgrund der Gefängnissituation

Ein Teilnehmer führt aus, dass er das Internet als langweilig empfand und aufgrund dessen zum Offliner wurde: *„Das war dann irgendwo langweilig, ja. Weil ich wusste seit Wochen nicht so groß, was ich da überhaupt machen soll. [...] Das war dann ausgeschöpft schon wieder- da von den Möglichkeiten halt“* (bb0301: 128, 132). Ferner sahen sie Briefe und Besuche als persönlicher an, als digital zu kommunizieren: *„Was ich in Haft zum Beispiel genossen habe, ist das Briefe schreiben. Das ist- das ist was Persönliches. Das ist was komplett anderes und man merkt dann halt die Leute, die sich überhaupt die Zeit dafür nehmen für einen und ja“* (gg01: 316). Ein weiterer Teilnehmer erzählt: *„Ich habe auch viele Briefe geschrieben- geht die Zeit schneller rum. [...] Und man freut sich dann hier auch auf die Rückantwort. [...] Auch wenn es ein bisschen dauert, aber so eine WhatsApp-Nachricht ist halt auch sehr schnelllebig“* (bb0301: 246, 248, 250).

Einige Befragten sprachen von einer Entwöhnung, denn durch die Haft *„tut man sich auch ein Stück weit erst mal entwöhnen davon“* (bb0301: 22). Darüber hinaus besteht während der Freiheitsstrafe bei vielen ein anderer Fokus:

> *„Du hast es einfach nicht mehr gehabt. Und du hattest einfach einen ganz anderen Tagesablauf und hast dich dran gewöhnt. Das war wirklich am Anfang bloß so Kopfkino ‚Oh Gott, und*

was mach ich jetzt'. Und dann hattest du einfach deinen Tagesablauf drin und brauchtest es nicht mehr" (cc01: 356).

Ein anderer Teilnehmer erzählt ebenfalls von einem veränderten Blickwinkel: *„Na ja ich sag mal so, ganz am Anfang, also am Tag der Inhaftierung zum Beispiel und dem Folgetag- also die erste Woche, sagen wir jetzt mal, da war das nicht so problematisch, weil da hatte ich andere Sachen im Kopf"* (bb03: 66). Ein weiterer führt aus: *„Im Endeffekt- man kann sich auch anderweitig beschäftigen in der JVA. Man muss dort nicht partout- es ist- was nicht da- so blöd wie es klingen mag, was nicht da ist, vermisst man auch irgendwo nicht"* (bb04: 42). Ein anderer Entlassener unterstützt dies: *„Und habe dann das erste halbe Jahr gerade auch- mehr damit zu kämpfen gehabt, dass ich jetzt erst mal eingesperrt bin. So das ich das noch nicht so- mit der Situation abfinden- war man so gut abgelenkt"* (hh01: 20).

Die weiteren Faktoren, die zu den Motiven des Verzichts aufgrund der Gefängnissituation gezählt werden, sind die Vorschriften des Strafvollzugs. Einerseits besteht das Verbot für mobile Endgeräte: *„Und na ja, Handy ist sowieso verboten"* (ee01: 50). Andererseits hatten die Befragten keinen Zugang, weil dieser im Rahmen von Computerkursen nicht erlaubt war: *„Dazumal war es definitiv nicht möglich irgendwo Zugang zu bekommen. Auch wenn man dort einen Computerkurs mitgemacht hat, war auch kein Internet-Zugang vorhanden. Soweit ich das weiß. Es war alles von der Außenwelt abgeschnitten im Endeffekt"* (bb04: 32). Hier spiegelt sich die Gruppe der „must-nots" wider. Aufgrund der institutionellen Vorschriften dürfen sie das Internet nicht nutzen.

Verzicht auf eine legale Nutzung aufgrund der Haftsituation

Im Folgenden werden die Motive des Verzichts aufgrund der Gefängnissituation in Bezug auf eine legale Nutzung dargestellt. Bei den Faktoren ist prioritär, dass es keine Angebote seitens der Anstalt wie Telio gab: *„Computer war […] gab´s nicht. […] Bewerbungen schreiben haben wir alles schriftlich [per Hand – Anm. d. Verf.] gemacht"* (gg01: 44, 46, 50). Ein weiterer Teilnehmer teilt ähnliche Erfahrungen und sieht den Mangel an Angeboten sehr kritisch: *„Wichtig ist erst mal wegschließen und der Rest ist egal"* (ee01: 48). Ein zusätzlicher Grund für den Verzicht stellten die hohen Kosten dar, um etwa MULTio nutzen zu können: *„Und dann kam das Angebot Internet. […] Natürlich*

auch kostenpflichtig- ist klar ne? Ich hatte erstens Geld nicht, obwohl ich gearbeitet habe in der JVA" (dd01:137). Diese Aussage, dass trotz einer Arbeit keine finanzielle Möglichkeit bestand, um das Angebot Internet wahrzunehmen, wird durch die Darstellungen in Kapitel 2.1.5 gestützt. Im Rahmen dessen wurde der geringe Verdienst sowie das Taschen- und Hausgeld der Insassen ausgeführt. Ein Befragter berichtet über Telio: *„Das sind ganz normale Telefone, die laufen analog zum Fernseher. Kannst dann deine Nummer am Bildschirm eingeben und dann kannst dort Telefonieren. Aber zahlst dich halt dumm und dämlich da an Gebühren"* (cc01: 56).

Ferner bemängelt ein Teilnehmer, der während der Haft gemeinschaftlich untergebracht war und dem im Haftraum kein eigener Fernseher zur Verfügung stand, die mangelnde Privatsphäre bei einer potenziellen Nutzung:

> *„Dann hätte ich ja noch- erstens den anderen immer fragen müssen, ob ich seinen Fernseher nutzen kann oder ich habe dann einen dritten Fernseher drin, das kostet dann auch noch zusätzlich und dann ist auch- die Fernseher stehen etwas erhöht ne? Das heißt, jeder sieht, was du da machst"* (dd01: 139).

Darüber hinaus haben die Entlassenen diesbezüglich keine weiteren Gründe genannt.

Verzicht auf eine illegale Nutzung aufgrund der Haftsituation

Als Motive das Internet aufgrund der Haftsituation nicht illegal zu nutzen, wurde insbesondere angegeben, dass sie aufgrund von Störsendern, Handy Detektoren und Kontrollen durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte hiervon Abstand gehalten haben. Einige Störsender hätten verhindert, *„dass neuere Telefone- dort kein Empfang gekriegt haben"* (gg01: 82). In Bezug auf die Bediensteten berichten die Befragten: *„Es gibt auch Beamte, die- die suchen auch danach. Das ist auch klar, ne. Da gibt es auch solche Geräte, wo es aufgespürt wird"* (bb0301: 28). Ein anderer erzählt: *„Es gibt welche [Beamtinnen und Beamte – Anm. d. Verf.], die natürlich genau, explizierter danach schauen, suchen und auch wirklich das Suchgerät immer an haben*" (kk04: 170). Des Weiteren bestand zu Beginn der Haft kein internes Wissen über die Strukturen unter den Gefangenen. Wie in Kapitel 2.2.2.3 dargestellt, haben Neulinge keinen Zugang zu Subgruppen und illegalen mobilen Endgeräten: *„Aber gerade am Anfang als Neuling, da*

ist es auch nicht so einfach dann irgendwo eines (ein Smartphone – Anm. d. Verf.) zu kriegen" (bb0301: 14). Diese Schwierigkeit hat sich allerdings mit zunehmender Hafterfahrung relativiert: *„Aber mit der Zeit bekommt man das alles so ein bisschen mit, dass es quasi alles gibt, was es draußen auch gibt"* (bb0301:24).
Bei dem Verzicht der unerlaubten Nutzung waren wie bei dem legalen Zugang die Kosten ein weiteres Motiv gegen den Zugriff. Jedoch sind es weniger die finanziellen Aufwendungen für die Nutzung an sich, sondern für die Hardware: *„Aber, ich sag mal so, erstens mal der finanzielle Aspekt. Ja, dafür (eigenes Smartphone – Anm. d. Verf.) wollte ich nicht unbedingt massig Geld rausschmeißen"* (bb0301: 304). Der finanzielle Aspekt ist allerdings nur relevant, wenn darüber hinaus kein Zugang zu einem illegalen mobilen Endgerät vorgelegen hat, wie beispielsweise durch das Leihen des Smartphones von anderen Gefangenen. Ferner berichten die Teilnehmer in diesem Zusammenhang von der Befürchtung, dass eine illegale Nutzung negative Auswirkungen auf eine vorzeitige Entlassung haben könnte und sie aufgrund dessen von dieser Abstand gehalten haben.
Die Bedenken, bei der unerlaubten Nutzung festgestellt zu werden, stellten einen weiteren Grund der Offliner dar: *„Das [Smartphone – Anm. d. Verf.] hatte ich ein halbes Jahr, dann hab ich es verkauft, weil ich dann kein Bock mehr drauf hatte. Weil es mir zu heiß geworden ist"* (cc01: 358). Dies geht mit der institutionellen Kontrolle der „must-nots" einher, wie sie in Kapitel 4.3.5 ausgeführt wurde.
Abschließend lässt sich resümieren, dass sowohl persönlichkeitsbasierte Gründe festgestellt werden konnten, als auch, dass der Verzicht aufgrund der Gefängnissituation erfolgte. Bei Letzterem wurde zudem zwischen dem Verzicht aufgrund der Vorschriften des Strafvollzugs und der legalen und illegalen Nichtnutzung differenziert.

7.4.3.3 Probleme einer Nichtnutzung während der Haft

Aufgrund des (erzwungenen) Verzichts haben die Teilnehmer unterschiedliche Probleme wahrgenommen. Diese stehen in engem Zusammenhang mit der Gefängnissituation. Die Schwierigkeiten sahen sie in der Kommunikation und dem Kontakt halten zu Freunden und Familie. Außerdem haben sich Nachteile bei den verfügbaren Kompensationsmöglichkeiten offenbart. Zudem fehlte den Befragten das Inter-

net. Die berichteten Probleme werden nachstehend im Einzelnen ausgeführt.

Kontakt halten

Es wurde angegeben, dass es sich schwierig darstellte, den Kontakt zum sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten:

> *„Sie kommen ja noch nicht mal an ein Telefon ran nach der Sache. Sie haben auf dem Gang die Dinger hängen, ja. Aber wann und wie wann die das freischalten, daran sehen Sie schon- nehmen wir mal an Sie sind auf so einer Station 40, 50 bis 70 Leute teilweise. Da hängt ein so ein Kasten. Wenn dort drei, vier Mann gleichzeitig mal anrufen wollen, da haben Sie gar keine Chance" (ee01: 48).*

Ein anderer Teilnehmer führt aus:

> *„Es ist vieles einfacher durch das Internet halt. Also, du kannst mal schnell Nachrichten schicken und so was. Und das kannst du [ohne Handy/Internet – Anm. d. Verf.] halt alles nicht"* (bb01: 64). Ein weiterer Befragter gibt an: *„Schon alleine, man kommt in Haft und kann ja nicht mal groß jemandem Bescheid sagen. Man hat ja nicht von jedem die Telefonnummer im Kopf, die Adresse im Kopf"* (gg01: 90).

Mit dem Problem des Kontakts und der Kommunikation mit Personen in Freiheit ging ein Gefühl des „Abgeschottet-Seins" einher: *„Es war eben dann so, ich denke mal in der Haft dieser Drang dann irgendwas von der Außenwelt reinzubekommen"* (bb03: 92). Außerdem sahen es viele Befragte als Problem, dass kein schneller Kontakt möglich war: *„Ja, mal schnell zu Hause anrufen ‚Was ist dort Phase? Was ist hier Phase?', um- gerade, wie Sie es schon sagten, soziale Kontakte oder so aufrechtzuerhalten. Die Chance ist ja gar nicht da. Na klar, machst du dir da einen Kopf"* (ee01: 58). Ferner stellte es eine Schwierigkeit dar, dass die Kommunikation zeitlich und räumlich gebunden war: *„Man konnte nur während des Aufschlusses- weil das Telefon im Flur draußen steht- nutzen. Kann jeder mithören ne?"* (dd01: 143). Ein weitere berichtet:

> *„Sie haben auf dem Gang die Dinger [Stationstelefone – Anm. d. Verf.] hängen ja. Aber wann und wie wann die das freischalten, daran sehen Sie schon- nehmen wir mal an Sie sind auf so einer Station 40, 50 bis 70 Leute teilweise. Da hängt ein so ein*

Kasten. Wenn dort drei, vier Mann gleichzeitig mal anrufen wollen, da haben Sie gar keine Chance" (ee01: 48).

Dies erfolgte, wie aus den vorherigen Zitaten bereits ersichtlich, etwa aufgrund von Telefonzeiten auf den Stationen und führt zudem zu einer fehlenden Privatsphäre während der Telefonate.

Nachteile der Kompensationsmöglichkeiten

In Hinblick auf die Kompensationsmöglichkeiten gaben die Teilnehmer an, dass sich diese für sie im Vergleich zum Internet als aufwendiger gestalteten. Gleichzeitig hätten sie lange Wartezeiten akzeptieren müssen oder Dinge seien nicht verfügbar gewesen: *„Es ist- hat halt immer mit langer Wartezeit zu tun und das ist das. Und für mich ist es aktuell wesentlich angenehmer- du wartest nicht und ah. Hast vielleicht irgendwann was im Briefkasten, aber es geht schon"* (bb01: 99). Ein anderer erzählt*: „Es ist vieles einfacher durch das Internet halt. Also, du kannst mal schnell Nachrichten schicken und so was. [...] Es ist viel einfacher. [...] Und der Aufwand ist einfach viel geringer, als wenn man das alles nach altmodischem Prinzip macht"* (bb02: 64, 66, 68). Darüber hinaus wurden diesbezüglich keine weiteren Probleme benannt.

Internet fehlt

Überdies habe das Internet gefehlt: *„war ich bei einem Computerkurs mit dabei [...]. Und dort hab ich dann halt schon gemerkt, wie sehr mir das Internet fehlt"* (hh01: 14, 16). Bei einigen zeigten sich eine Art Entzugserscheinung, welche sich im Rahmen von Phantomvibrationen oder dem Eindruck von Handyklingeln äußerten: *„Also, ich sag mal nach einer Woche nach der Inhaftierung, da ging das schon los. Da hat irgendwas geklungen, als würde irgendwas vibrieren, ne- irgendwie. Der erste Gedanke kam dann erst mal Handy. Und dann ‚Upps kann ja gar nicht sein'- ne?*" (bb03: 66). Ein anderer berichtet: „*Die erste Zeit war es- was heißt schlimm. Man hatte zum Beispiel das Gefühl gehabt, man saß in seiner Zelle und einfach bloß das Gefühl, als wenn´s Handy in der Tasche klingelt"* (gg01: 90). Ein weiterer Teilnehmer führt aus: *„Wo ich in Haft gekommen bin, das erste halbe Jahr hatte ich immer Phantom-Vibrationen in der Hose. Da dachte ich immer ‚Das Handy vibriert'"* (cc01: 354). Außerdem fehlt das Internet in Hinblick auf Fortbildungsmöglichkeiten, denn mit einem Internetzugang *„hättest*

dich fortbilden können" (ee01: 40). Dies hätten nach Ansicht der Befragten großes Potenzial.

7.4.3.4 Konsequenzen einer Nichtnutzung während der Haft

Als Konsequenz der Nichtnutzung äußern die Teilnehmer, dass keine Förderung der Resozialisierung stattfindet. Sie begründeten dies unter anderem mit der fehlenden Kenntnis über die Entwicklungen in der Gesellschaft:

> *„Na ja, die haben alle viel zu viel Angst, dass da was missbraucht werden könnte oder irgendwie ihr eigener Stuhl wackelt, als wie sie versuchen würden, die Leute zu fördern und weiterzumachen. Nach außen heißt das immer, was weiß ich, Resozialisierung und allen Krempel- alles Blödsinn. Alles sau dummes Gewäsch"* (ee01: 48).

Ein weiterer führt aus:

> *„da weiß ich nicht, ob das so sinnvoll ist und wenn du in Haft da nicht vorbereitet wirst, dann- also- und ich, wir haben Schule gemacht und selbst die Schüler- Bewerbungen schreiben halt wie gesagt mit Hand und wir hatten ja nicht mal die Möglichkeit irgendwie an Computer ran zukommen"* (gg01: 298).

Nachdem zuvor die Nutzung sowie Nichtnutzung im Strafvollzug in Zusammenhang mit der Hardware, den Kompensationsmöglichkeiten, genutzten Medien, zugrunde liegenden Motiven, Problemen und möglichen Konsequenzen ausgeführt wurden, folgt nachstehend die Darstellung der Ergebnisse der zweiten Forschungsfrage. Das Kapitel schließt mit einem Fazit.

7.4.4 Einfluss der Freiheitsstrafe auf eine (partielle) (Nicht-)Nutzung in Freiheit

In Bezug auf die zweite Forschungsfrage, welchen Einfluss hat eine Haftstrafe auf die Internetnutzung nach der Entlassung, hat die Studie folgendes ergeben. Obwohl eine Freiheitsstrafe einen gravierenden Einschnitt in die Biografie darstellt und mutmaßlich einen Einfluss auf die weitere Lebensweise ausübt, lassen sich keine Auswirkungen auf die Internetnutzung nach der Entlassung ausmachen. Weder bei den Befragten, die das Internet während der Haft legal oder illegal nutzten, noch bei denen, die darauf verzichteten, zeigten sich jegliche Aus-

wirkung auf das Nutzungsverhalten in Freiheit. Ferner berichtete keiner der Befragten, dass sich seine Sichtweise auf das Internet aufgrund der legalen oder illegalen Nutzung beziehungsweise der Nichtnutzung verändert hätte.
Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Mehrheit der Befragten direkt oder kurze Zeit nach der Entlassung (wieder) online gegangen sind: *„Also rausgetreten- also ich wurde von meinem Vati abgeholt. Dann sind wir erst mal nach Hause gefahren und zu Hause- dann haben wir uns gleich gekümmert, dass die SIM-Karte freigeschaltet wird“* (bb03: 106). Ein weiterer führt aus: *„Das war eigentlich relativ [...] sagen wir mal ziemlich zügig im Anschluss dann“* (bb04: 62). Ein anderer Teilnehmer ging ebenfalls *„sofort wieder online“* (dd01: 154). Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Einzelne legal oder illegal online war oder nicht.
Um einen Eindruck zu erlangen, was die Entlassenen motiviert hat, das Internet nach der Haft weiterhin oder wieder zu nutzen, werden im Folgenden die zugrunde liegenden Motive und die angegebenen Probleme dargelegt. Anschließend werden die Gründe und Schwierigkeiten einer (partiellen) Nichtnutzung nach der Entlassung erläutert. Das Kapitel schließt mit einem Fazit.

7.4.4.1 Motive einer Nutzung nach der Entlassung

Die Motive für eine Nutzung in Freiheit stellen sich ähnlich dar wie innerhalb des Strafvollzugs. Die Nutzung erfolgte dabei, um den Kontakt mit dem sozialen Umfeld zu halten und aufgrund der universellen Vorzüge des Internets. Zudem konnten persönlichkeitsbasierende Gründe ausgemacht werden.

Tabelle 17: Motivkomplexe und Unterthemen einer Nutzung nach der Entlassung (Eigene Darstellung).

Motivkomplex	Unterthemen
Kontakt halten/ Kommunikation	*neues soziales Umfeld aufbauen*
Universelle Vorzüge des Internets	*einfacher/bequemer* *schneller* *größere Reichweite/Auswahl* *Mobilität* *ständige Verfügbarkeit* *Normalität*
Persönlichkeitsbasierte Gründe	*spielen* *Zeitvertreib*

Kontakt halten/Kommunikation

In Hinblick auf die Kommunikation nach der Entlassung wurde angegeben, dass das Internet zum Kontakt halten beziehungsweise Beziehungen knüpfen genutzt wird: *„WhatsApp natürlich klar. Dann habe ich erst mal so vereinzelt wieder Kontakte aufgebaut- ein bisschen. Und ich glaube so nach einer Woche oder so habe ich dann mal Facebook wieder reingeguckt“* (gg01: 130). Andere Befragte haben auf Webseiten oder Apps zugegriffen, um Kontakte aufzubauen *„Also ich habe zumindest ein Profil in einer Onlineseite eingestellt, wo so- also Foto reingemacht, paar Daten von mir und gesagt ‚Ich suche jemanden‘. Erst mal nur zum Ausgehen“* (ff01: 132). Ein weiterer berichtet: *„Man hat den Anschluss ziemlich schnell wiedergefunden. Also man ist- man war nicht so lange alleine halt. Das war das Gute“* (hh01: 182). Dabei wurde keine Verbindung zu der Zeit während der Haft hergestellt, wie beispielsweise, dass die Pflege der Kontakte im Strafvollzug zeitaufwendig war und sie aufgrund dessen schnellstmöglich online gingen. Die einzig festgestellte Verbindung zu der Inhaftierung war, dass viele ihr vorheriges soziales Umfeld verlassen und in der Regel in eine andere Stadt gezogen sind. Durch das Internet war es ihnen möglich, am neuen Wohnort erste Beziehungen aufzubauen. Diesbezüglich berichtet ein Teilnehmer:

> *„Bin [Stadt] zugezogen nach der Haft. Wegen dem alten Umfeld raus und alles [...] und da hatte ich am Anfang gar keinen. Na*

> *ja, da war ich ja irgendwo ganz alleine. Ich dachte ‚Mensch, da musst du irgendwie Kontakte knüpfen'. [...]. Und jetzt sind wir wieder beim sozialen Netzwerk. Da habe ich jemanden kennengelernt. Ja also, meine jetzige Lebenspartnerin*" (bb03: 198).

Ferner sehen die ehemaligen Insassen das Internet als Normalität an. Zudem gehöre dies zum Leben in der Gesellschaft dazu: *„Das Handy war auch wichtig. [...] Und Karte gleich geholt und Internet genutzt halt, ne? Das ist halt so- heutzutage- das geht einfach nicht mehr ohne"* (bb02: 82). Ein weiterer führt aus:

> *„Weil, das ist ja Standard, heutzutage. Wenn heutzutage jemand kein Handy hat, ist irgendwo bisschen was komisch. Oder kein Internet. Das ist ja- ist eben komisch. Da fragt man sich ‚Gut, warum?'. Und das war halt ja so ein, ich sag mal so ein Extragefühl von Freiheit, sage ich mal. Noch so ein Kick obendrauf"* (bb03: 110).

Dieser Einstellung schließt sich ein anderer Entlassener an, der erklärt: *„Heutzutage- ohne Technik geht heutzutage gar nichts mehr"* (kk06: 5).

Diese Aussagen stimmen mit denen im Rahmen der illegalen Nutzung während der Freiheitsstrafe überein. Dabei wurde das Internet ebenfalls als Normalität im Haftraum angesehen. Allerdings stellen die Entlassenen keine Beziehung zwischen der Zeit während und nach der Haft her.

Universelle Vorzüge des Internets

Dieses Motiv weist ebenfalls eine hohe Ähnlichkeit mit den Gründen der Nutzung im Vollzug auf. Es wurde angegeben, dass das Internet einfacher, bequemer und schneller sei. Die Kommunikation sei *„im ersten Moment praktischer- ist das simpelste"* (kk04: 235). Ein anderer stellt fest: *„Also ich bin der Meinung, jeder sollte mehr oder weniger so ein Ding [Computer – Anm. d. Verf.] haben. Es ist einfach eine unheimliche Erleichterung, wenn man Zugang dazu hat"* (ee01: 188). Ein Entlassener berichtet etwa in Hinblick auf seinen weiteren Werdegang in Freiheit über die Vorteile des Internets: *„Ohne das Internet hätte ich meinen Umschulungsträger nicht so schnell und einfach finden können"* (hh01: 180).

Zudem schätzen die Teilnehmer die höhere Reichweite sowie die größere Auswahl und Vielfalt: *„Auch in soziale Netzwerke. Weil man*

da auch eine relativ hohe Reichweite hat" (bb03: 164). Ein anderer unterstützt dies: *„Das Spektrum ist einfach riesen riesen groß halt"* (bb02: 242). Darüber hinaus gaben die Befragten noch weitere allgemeingültige Vorteile des Internets wie die Mobilität sowie die kontinuierliche Verfügbarkeit an. Aber auch hier besteht keine Verbindung zwischen einer legalen oder illegalen (Nicht-)Nutzung im Vollzug und dem Zugriff in Freiheit.

Die Frage, ob sie den Eindruck haben, etwas nachholen zu müssen, wenn sie in der Haft nicht online waren, verneinen die Befragten letztendlich. Sie berichten allerdings von einem anfänglichen Druck. Einer äußert sich: *„Das ist vielleicht die ersten fünf Minuten. Dann hast du alles gecheckt und siehst ‚Alles klar ist alles beim Alten'. Da hat sich nichts geändert"* (kk06: 332, 334). Ein anderer gibt an:

> *„Ja, man wollte generell alles irgendwo aufholen, was man irgendwo- was aber nicht möglich ist. Da habe ich das auch mitgekriegt- habe begriffen- ne, das geht jetzt so weiter auf dem Stand, wo es ist. Und fertig. Ne und Vergangenheit aufholen- das ist halt rum und gut fertig. Ja, man wollte aber halt alles mit einem Mal, aber das ist- kriegt man auch sehr schnell mit"* (bb0301: 484).

Die Entlassenen hätten sich zeitnah eingestanden, dass sie nichts aufholen können. Ansonsten sehen sie lediglich die persönlichen Vorteile des Internets und nutzen dieses aufgrund dessen.

Persönlichkeitsbasierte Gründe

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere das Spielen oder die Nutzung als Zeitvertreib genannt. *„Die Hauptsache ist natürlich- sind zwei Online Spiele, die ich spiele"* (ff01: 101). Ein weiterer Teilnehmer erzählt: *„So Online Spiele mal machen für die Langweile"* (cc01: 128). Andere wiederum haben das Internet aus Interesse und Neugierde genutzt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Motive angegeben.

7.4.4.2 Probleme bei der Nutzung nach der Entlassung

Bei den Schwierigkeiten, welche die ehemaligen Gefangenen bei der Internetnutzung nach der Entlassung nannten, lassen sich ebenfalls kaum Bezugspunkte zu einer vorherigen (Nicht-)Nutzung in Haft herstellen. Es wurden unter anderem soziale Probleme angegeben. Diese beziehen sich allerdings auf den individuellen Eindruck, dass das Inter-

net eine Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft darstellt: *„Wenn heutzutage jemand kein Handy hat, ist irgendwo bisschen was komisch. Oder kein Internet. Das ist ja- ist eben komisch“* (bb03: 110). Dieses Motiv bezieht sich allerdings nur auf die Zeit nach der Entlassung. Während der Haft hatte eine mögliche Teilhabe an der Gesellschaft über eine Internetnutzung keine Relevanz. Vielmehr sehen sie diesbezüglich den sozialen Druck, dem alle Individuen in der Gesellschaft und nicht nur ehemalige Gefangene aufgrund der hohen Bedeutung des Internets ausgesetzt sind.

Bei den individuellen Problemen haben die Befragten genannt, dass sie sich belastet beziehungsweise überfordert fühlen. Allerdings bezieht sich dieses verstärkt auf die Technik an sich als auf das Internet. Hier zeigt sich gewissermaßen eine Auswirkung einer Freiheitsstrafe auf die Hardware beziehungsweise das Verständnis dieser. Die Überforderung offenbart sich etwa bei der Einrichtung eines neuen Smartphones. Ein Entlassener erzählt:

> *„Also ich bin aus der Haft entlassen worden, habe mir dann natürlich auch ein neues Smartphone geholt. [...] Aber wo ich das Telefon dann angemacht habe und das ist noch nicht einmal richtig hochgefahren und da fragt Samsung einen schon ‚Wollen Sie das genehmigen und das zulassen und-‘. Ich wusste ja gar nicht, was ich da machen sollte. Also ich habe das Telefon dann wieder ausgemacht und bin dann erst mal hierher gefahren“* (gg01: 110).

Die Schwierigkeiten mit der Technik wurden in der Regel mithilfe von Personen aus dem sozialen Umfeld oder Institutionen gelöst. In Bezug auf die Nutzung des Internets wurden keine Schwierigkeiten gesehen oder von solchen berichtet.

Bei allen Teilnehmern erfolgte, unabhängig von einer legalen und illegalen Nutzung oder dem Verzicht in der Haft, die Nachfrage, ob sie Probleme bei dem freien (Wieder-)Einstieg in das Internet hatten. Diese wurde stets verneint. Es wurde zwar die höhere Komplexität angemerkt, aber es bestand der Konsens, dass das Internet weiterhin die gleichen Grundstrukturen aufweist und zudem selbsterklärend sowie leicht verständlich sei: *„Es ist im Endeffekt mehr oder weniger alles selbsterklärend. Auch dazumal schon gewesen. Ich sag mal, jeder Mensch, der einen- ein gewisses Maß an Verstand und an logischen Denken hat, für den ist das Internet irgendwo selbsterklärend“* (bb04: 104). Diese

Wahrnehmung variierte minimal in Abhängigkeit von der Haftzeit und -dauer.

7.4.4.3 Motive einer (partiellen) Nichtnutzung nach der Entlassung

Im weiteren Verlauf werden die Motive für eine Nichtnutzung in Freiheit ausgeführt. Der Verzicht kann vollumfänglich vorliegen, sodass die Entlassenen das gesamte Internet nicht nutzen. Dies war bei zwei Teilnehmern der Studie der Fall. In der Regel führten die angegebenen Gründe allerdings dazu, dass die Befragten das Internet partiell nicht genutzt haben. Die Motivkomplexe werden zunächst grafisch dargestellt und anschließend im Einzelnen erläutert.

Tabelle 18: Motivkomplexe und Unterthemen einer Nichtnutzung nach der Entlassung (Eigene Darstellung).

Motivkomplex	**Unterthemen**
Persönlichkeitsbasierte Gründe	*kein Bedarf/Interesse an Online-Kontakten* *lieber realer/persönlicher Kontakt* *Befürchtungen/Angst*
(Partielle) Nichtnutzung aufgrund der Straftat/Inhaftierung	*Bevorzugung von offline Aktivitäten* *Leben ohne Internet genießen* *Freiheit/Ruhe genießen*
(Partielle) Nichtnutzung in Zusammenhang mit dem Internet	*kein Bedarf/Interesse am Internet* *kein Nutzen erkennbar* *fehlendes Vertrauen* *fehlende Kenntnisse* *Datenschutz/Privatsphäre* *hohe Kosten*

Persönlichkeitsbedingte Motive

Bei diesem Motivkomplex gaben die Befragten hauptsächlich an, dass kein Bedarf und kein Interesse an Online Kontakten besteht. Die Teilnehmer bevorzugen demgegenüber den persönlichen und realen Kontakt:

> *„Sowas ist ja im Internet nicht großartig möglich- auf den anderen zuzugehen oder gute Kontakte zu gestalten. Weil das andere ist alles bloß virtuell. Und das ist halt- ich denke eh nur-*

> *man legt da mehr Wert drauf. Nicht das alles aufs Virtuelle zu legen, sondern auch so einen ganz normalen pfleglichen Kontakt von Mensch zu Mensch zu gestalten. Das ist aber mit dem Internet kaum machbar"* (bb01: 246).

Ein anderer Entlassener führt aus:

> *„Ich finde so Gespräche auch wesentlich cooler und das ist- und so man- wenn es gerade so Themen sind, über die man nicht alltäglich redet, auch was Ernstes oder tiefgründige Gespräche- wenn man da bei WhatsApp irgendwas schreibt, das kann man in so vielen Arten und Weisen aufnehmen und da helfen auch keine Smileys, finde ich, als wenn man das persönlich macht. Dann sieht man die Person, wie sie sich verhält und dann weiß man, wie es gemeint ist. Fehlt ja so alles"* (gg01: 218).

Weitere Befragte äußerten ähnliche Einstellungen. Sie weisen eine partielle Nichtnutzung auf, da sie etwa Online-Communities wie Facebook oder Dating Webseiten nicht nutzen. Ein Teilnehmer berichtet zudem von schlechten Erfahrungen in Zusammenhang mit Online Kontakten:

> *„Internet kannst du auch ganz schnell viele Bekloppte finden, ne? [...] Da denkst dann auch ‚Oh, was ist das denn für eine Hübsche' und dann ist das irgendeine Psychopathin, die dich dann ein Jahr lang stalkt oder so. Das hatte ich auch schon gehabt"* (cc01: 234, 236).

Neben diesem partiellen Verzicht nannten andere Befragte, dass Internet aufgrund von Befürchtungen (teilweise) nicht zu nutzen. Einerseits hatten sie Angst vor illegalen Machenschaften: *„Ich knall mir das Handy voll mit Müll und dann wundere ich mich irgendwann, das ich einen Virus drauf hab"* (cc01: 330). Ein anderer führt aus, dass er in der Zeitung über Betrugsfälle im Internet liest und dies aufgrund dessen nicht nutzt:

> *„Was man alles so im Internet- oder so in der Zeitung alles darüber lesen kann. Da hab ich schon bisschen Gedanken von. Man könnte ja auch- die können ja auch meinen Personalausweis- auch Bankdaten überwachen. Aber hab ich nicht gemacht. Ich hab mir einen ganz normalen Personalausweis gemacht"* (ee02: 38).

Darüber hinaus führt die teilweise mangelnde Anonymität in Online-Communities zu einer Nichtnutzung des Internets. Diesbezüglich steht

die Befürchtung im Fokus, dass das ehemalige kriminelle Umfeld ausmachen kann, wo sich der Einzelne befindet:

> *„Na gut, man kann ja auch Fotos machen und dann im Internet so verstecken. Ne, da weiß ja gleich jede Person, wer ich bin und- deswegen. Muss ja nicht gleich jeder wissen, wer ich bin. Wie die meisten- das was da- gibt es Facebook und- ich bin nirgendwo im Computer. Und will ich auch nicht"* (ee01: 46).
>
> *„Ja so dieses Milieu von anderen Leuten so. Rechtsradikales Milieu. Und da möchte ich nichts weiter haben. Mit paar Leuten, da sind noch ein paar Sachen offen. Und möchte ich auch nicht"* (ee01: 60).

Ferner nutzt ein Entlassener das Internet aufgrund der begangenen Straftat nicht, da die Sorge besteht, dass ihm etwas ‚angehängt' wird: *„Wie gesagt, ich bin kein unbeschriebenes Blatt und wenn wirklich irgendwann mal wieder was passieren sollte, durch einen dummen Zufall und dann- die Polizei und dann- die können so was ja nachverfolgen. Da bin ich vorsichtig"* (gg01: 142). In diesem Zusammenhang zeigt sich eine Auswirkung der begangenen Straftat auf die Internetnutzung in Freiheit. Allerdings besteht kein Zusammenhang hinsichtlich einer (Nicht-)Nutzung der technischen Infrastruktur während und nach der Haft.

(Partielle) Nichtnutzung aufgrund der Straftat/Inhaftierung

Auch in Zusammenhang mit der Straftat beziehungsweise der Inhaftierung lassen sich kaum Bezugspunkte ausmachen. Die Entlassenen gaben an, dass sie in Freiheit vermehrt offline Unternehmungen bevorzugen und *„würde ich lieber das Geld für Sport ausgeben. Weil das ist mir- bringt mir mehr Spaß, als jetzt im Internet zu hocken"* (ee02: 126). Dieser Teilnehmer hat das Internet allerdings noch nie genutzt. Weder vor, während noch nach der Haft. Dies begründet er, wie aus dem Zitat hervorgeht, mit der geringen Bedeutung der technischen Infrastruktur. Ein anderer Befragter führt ebenfalls aus, dass er sein Leben lieber ohne Internet gestaltet. Er gibt dabei an, dass er die Smartphone-Nutzung in der Gesellschaft kritisch beurteilt: *„Wenn man so in der Umgebung immer gesehen hat, wie die Leute eigentlich mit ihrem Smartphone alleine waren, obwohl sie mit irgendwem zusammen waren oder ständig die Blicke da drauf"* (ff01: 67). Allerdings bezieht er sich dabei ausschließlich auf den Gebrauch eines Smartphones. Darüber hinaus greift

der Entlassene auf das Internet zu und verbringt in diesem aufgrund von Online-Spielen einen Großteil seiner Freizeit. Dabei hat sich sein Nutzungsverhalten vor, während und nach der Haft nicht verändert. Ein weiterer Teilnehmer unterstützt die Bevorzugung des realen Lebens: *„Ich will die Stadt kennenlernen, vielleicht Leute und- ich war so lange eingesperrt. Ich brauche Bewegung“* (gg01: 258). Ein anderer führt aus: *„Ich beschäftige mich lieber mit anderen Dingen, so. Also mit der ganzen Familie zu sitzen, so und was anderes zu machen“* (kk05: 320). Trotz dieser Einstellungen nutzen die Entlassenen das Internet. Dies hat für sie allerdings keine große Relevanz. Die Bedeutung des Internets war bei den Befragten sowohl vor als auch während der Haft gering, sodass sich ihre Nutzungsweise im Zeitverlauf nicht verändert hat.
Ferner wurde das Genießen der Freiheit thematisiert. Dies führt dazu, dass das Internet für die Teilnehmer zunächst nicht prioritär war:

> *„Na es war ja nicht gleich das Erste- erst mal wieder hier Internet, ne. Ich wollte ja erst mal wieder bisschen leben- Freiheit haben und erst mal wieder ein bisschen frische Luft genießen, ohne das sie gesiebt wird oder so ne. Oder irgendwo Stacheldraht zu sehen, ne*“ (cc01: 188).

Allerdings griff dieser Befragte nach kurzer Zeit ebenfalls wieder wie zuvor auf das Internet zu und berichtet über kein verändertes Nutzungsverhalten.
Zudem strebte ein Teilnehmer an, die in der Haft wertgeschätzte Ruhe weiterhin beizubehalten: *„Ich habe es halt genossen, die Ruhe und ich versuche das jetzt weiter beizubehalten“* (gg01: 180). Weiter führt er aus: *„Na ja, ich habe mich halt an mich selber- also an die Ruhe für mich selber auch gewöhnt“* (gg01: 208). Die Ruhe ergibt sich bei diesem Teilnehmer in Zusammenhang mit seiner zuvor begangenen Straftat, da er aufgrund dessen viel telefonierte. In Bezug auf das Internet berichtet er allerdings von keinem veränderten Nutzungsverhalten und schätzt seine Nutzungsdauer vor und nach der Inhaftierung als unverändert ein.

(Partielle) Nichtnutzung in Zusammenhang mit dem Internet

Bei den Motiven in Bezug auf einen (teilweisen) Verzicht mit Bezug auf das Internet haben die Teilnehmer in der Regel angegeben, dass sie kein Bedarf und kein Interesse an der technischen Infrastruktur haben: *„Ist zu viel Scheiß eigentlich so- das ist- weiß nicht, das bringt dich im*

Leben nicht weiter. [...] Für mich ist das nicht, ich sag mal, lebensnotwendig. Oder irgendwas" (ee01: 298, 300). Ein anderer führt aus: *„Ich habe, glaub ich, gar keine Lust mich da stundenlang ans Telefon zu setzten und zu gucken"* (gg01: 244). Der Grund des fehlenden Interesses ging häufig mit einem fehlenden erkennbaren Nutzen einher. Dieser kann sich auf einzelne Dienste beziehen. Ein Befragter berichtet beispielsweise in Hinblick auf Snapchat: *„Also viele Freunde haben den Mist, ich hab da reingeguckt, aber ich kann damit nichts anfangen"* (cc01: 164). Für einen anderen Teilnehmer ist das gesamte Internet uninteressant: *„Ne gar nicht. Gar nicht. Interessiert mich nicht. Das interessiert mich einfach gar nicht. Das interessiert mich keinen Zentimeter. Klingt vielleicht komisch oder was, aber ich bin darauf gar nicht angewiesen."* (ee03: 322). Dieses Verhalten steht allerdings in keinem Zusammenhang mit der Inhaftierung. Denn bereits vor der Haft haben die Teilnehmer die technische Infrastruktur aufgrund des mangelnden Interesses nicht genutzt.

Darüber hinaus fand sich ein Teilnehmer, der aufgrund des Umgangs in der Gesellschaft mit dem Smartphone selber ein solches nicht nutzt und ein Handy ohne Internetzugang bevorzugt, denn

> *„ich weiß es nicht. Also irgendwie habe ich leicht eine Abneigung entwickelt, wenn man so in der Umgebung immer gesehen hat, wie die Leute eigentlich mit ihrem Smartphone alleine waren, obwohl sie mit irgendwem zusammen waren oder ständig die Blicke da drauf"* (ff01: 67).

Außerdem konnte ein fehlendes Vertrauen in das Internet ausgemacht werden. Ein Entlassener bezieht dies auf mögliche Kosten, die durch eine falsche Eingabe entstehen könnten: *„Ich hab das damals nur nicht probiert, weil ich immer vor der Kostenfalle bisschen Angst hatte. Wenn sie dann neu reingehen, dann sind sie ja immer bisschen skeptisch, was kommt jetzt hier gleich auf mich zu"* (ee01: 120). Ein anderer Interviewteilnehmer gibt fehlendes Vertrauen in Zusicherungen wie den Datenschutz bei verschiedenen Online-Angeboten an:

> *„Die erzählen zwar immer ‚Ja Datenschutz', aber wenn man sich irgendwo registriert oder anmeldet dort mal- es reicht ja, wenn man bloß mal an irgendeiner Seite mal verlinkt war oder irgendjemand anderes hat dort einen Namen hingeschrieben- das taucht ja alles wieder auf. Das ist- das finde ich schon krass"* (gg01: 310).

Die mangelnden Kenntnisse, von denen die Entlassenen als Motiv für eine Nichtnutzung berichten, können sich wiederum auf einzelne Webseiten oder auf das gesamte Internet beziehen. Ein Teilnehmer berichtet in Bezug auf eine Internetseite: *„Na erstens weiß ich ja nicht, was dort überhaupt passiert auf der Seite und man hört ja andauernd irgendwas“* (ff01: 142). Ein anderer bezieht das mangelnde Wissen auf das gesamte Internet: *„Na das Problem ist ja, dass ich gar nicht weiß, wie ich im Internet dann vorgehen soll“* (bb05: 52). Auch hier besteht kein Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug. Vielmehr waren sie bereits vor der Haft nur selten und vereinzelt im Internet aktiv. Zudem betonten sie stets ihr mangelndes Interesse, sodass sie sich auch nicht weiter mit der technischen Infrastruktur auseinandergesetzt haben.
Als weiteres Motiv für eine (partielle) Nichtnutzung wurden die Bereiche Datenschutz und Privatsphäre genannt: *„Ich finde was- das Offenlegen der Daten finde ich nicht so gut halt. Das private- private Daten und so preisgegeben werden einfach, ne“* (bb02: 144). Ein anderer führt aus: *„Sie werden ausgeforscht ohne Ende. Das gibt es nicht einmal. Da sind Dinge gekommen, wo ich sag ‚Ey Leute, das kann doch gar nicht wahr sein. Woher wissen die das?‘“* (dd01: 82).
Zudem stellte der für die Entlassenen hohe finanzielle Aufwand ein Motiv für den Verzicht dar. Aufgrund dessen wird gänzlich auf das Internet verzichtet. Einige gaben an, die technische Infrastruktur seit der Entlassung nicht genutzt zu haben: *„Das kostet ja auch was. Und da muss man ja auch alles umrechnen. Dann tu ich lieber das Geld für paar andere Sachen- besser machen als für Internet“* (ee02: 50). Ein weiterer Teilnehmer führt aus sich aufgrund des finanziellen Aufwands aus dem Internet zurückgezogen zu haben: *„Zweitens ist es ja auch eine finanzielle Sache. Ich hab mir alles angeschafft gehabt. Computer und und. Ich hab das jetzt wieder abgeschafft. Weil das sind einfach nicht- bei den Preisen- das hältst du nicht durch mit Hartz IV und dem ganzen Kram“* (ee01: 12). Hier zeigt sich eine Auswirkung der Inhaftierung auf eine Nichtnutzung nach der Entlassung. Allerdings besteht keine Verbindung in Bezug auf eine Internetnutzung während und nach der Haft.

7.4.4.4 Probleme einer (partiellen) Nichtnutzung nach der Entlassung

Es haben sich zwei Probleme ausmachen lassen, wobei nur eins in direktem Zusammenhang mit einer Internetnutzung steht. Die andere Schwierigkeit bezieht sich auf die neue, unbekannte Technik wie einem Smartphone. Es berichtet ein Entlassener: *„Mit einem Handy [gemeint ist ein Smartphone – Anm. d. Verf.] hätte ich die Probleme gehabt. Deswegen- die habe ich eben vermieden, die Probleme. [...] Geschickt umgangen, indem ich es gar nicht erst angefasst habe“* (ff01: 117, 119). Ansonsten haben einige Befragten angegeben, dass sie es als sozialen Druck und Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft empfinden, das Internet, gewisse Anwendungen und die Technik zu nutzen:

> *„Mittlerweile ist es ja schon so, dass man schon komisch angeguckt wird, wenn man nicht auf WhatsApp zurückgreifen kann, also. ‚Ich schick dir da die Bilder mal bei WhatsApp‘ oder so [...]. Das ist dann schon- setzen viele schon manchmal voraus“* (ff01: 85).

Ein anderer Teilnehmer, der das Internet nicht nutzt, berichtet in diesem Zusammenhang:

> *„Oftmals fragen mich die Leute, wenn ich irgendwas anrufe oder ‚Ja, geben Sie mir Ihre E-Mail-Adresse‘. Dann sag ich ‚Tut mir leid, ich hab keine E-Mail-Adresse. Ich hab- ich bin ja noch nicht mal im Internet‘. Das wollen die mir zum Teil nicht glauben“* (bb05: 14).

Darüber hinaus haben die Entlassenen keine Probleme genannt.

7.5 Fazit

Für eine bessere Übersichtlichkeit werden die wesentlichen Aspekte der Nutzung und des Verzichts während einer Freiheitsstrafe in nachstehender Abbildung dargestellt. Bei der Nutzung wird zwischen der legalen und illegalen Form unterschieden. Außerdem sind die genutzte Hardware, die Medien, die Motive sowie die Probleme und die Konsequenzen dargestellt.

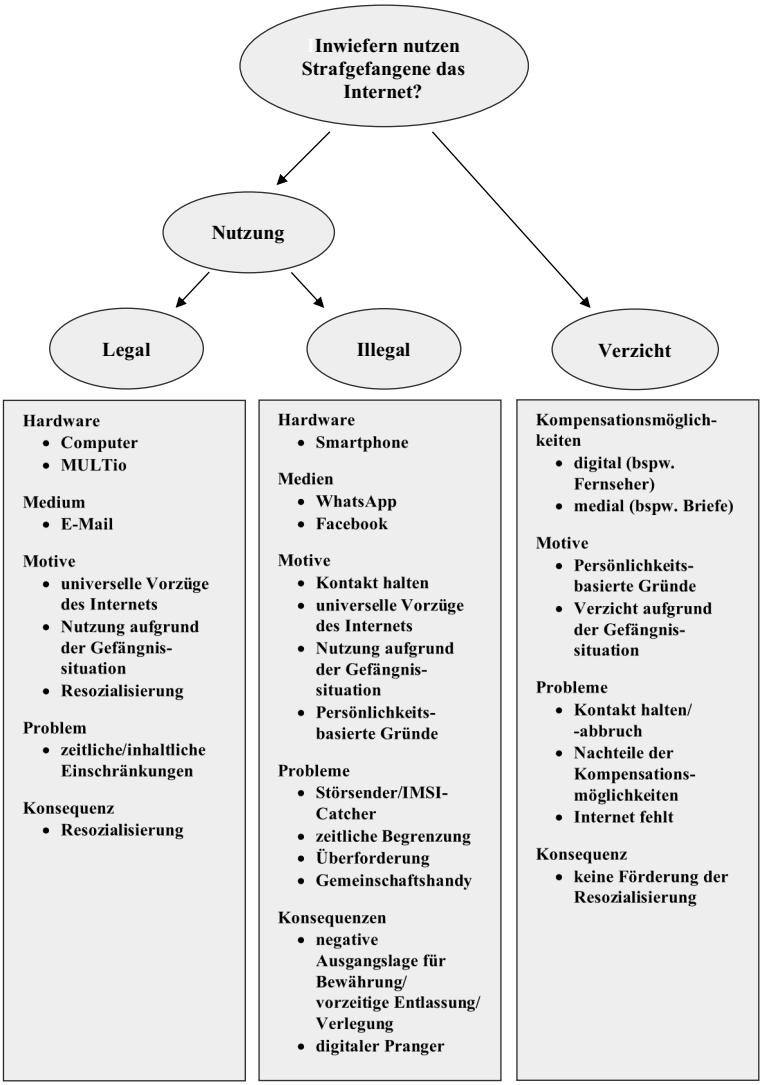

Abbildung 7: Wesentliche Aspekte der (Nicht-)Nutzung während einer Freiheitsstrafe (Eigene Darstellung).

Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Formen der Nutzung und des Verzichts zeigt sich, dass ein legaler Zugriff am Computer stattfindet und eine illegaler mithilfe eines Smartphones realisiert wird. In Bezug auf die genutzten Medien findet sich bei beiden Formen die Relevanz der Kommunikation. Die prioritären Medien sind bei der erlaubten Nutzung aufgrund der Verfügbarkeit die E-Mail und bei der unerlaubten WhatsApp und Facebook. Als Kompensationsmöglichkeiten wurde der Fernseher genannt, um Informationen zu erlangen. Ferner der Brief, um mit dem sozialen Umfeld in Kontakt zu bleiben. Sowohl für die Onliner als auch die Offliner steht der Kontakt zum sozialen Umfeld und zur Außenwelt im Fokus.
Der Vergleich der Nutzungsmotive zeigt, dass die legalen Nutzer die Informationsvielfalt schätzen und ihnen das Internet ein Gefühl von Freiheit vermittelt. Dieses Freiheitsgefühl und ein Streben nach Selbstbestimmung findet sich ebenfalls in den Motiven der illegalen Onliner. Und zwar, wenn diese die unerlaubte Nutzung als eine Rebellion gegen die Haftanstalt ansehen. Aufgrund des illegalen Zugriffs fühlten sich die Teilnehmer frei und überlegen. Zudem gaben die unerlaubten Onliner die Aufrechterhaltung des Kontakts als Motiv an. Außerdem haben die Befragten die Kommunikation über das Internet als einfacher und schneller wahrgenommen als über die zur Verfügung stehenden Kompensationsmöglichkeiten. Ferner wurde das Motiv der Sucht genannt. Demgegenüber verspürten die Offliner kein Verlangen nach dem Internet. Sie nutzten die technische Infrastruktur nicht legal, da keine Angebote zur Verfügung standen. Überdies wurde ein illegaler Zugriff nicht realisiert, da in der JVA Störsender und Handydetektoren vorhanden waren und die unerlaubte Nutzung den Vorschriften der JVA entgegenstand.
Die legalen Onliner nannten als Problem die zeitlichen und inhaltlichen Restriktionen, welche sich teilweise ebenfalls bei den illegalen Onlinern finden lassen. Diese nutzen zwar einen uneingeschränkten Zugang, aber schätzen die zeitliche Begrenzung als problematisch ein. Ferner müssen sie permanent achtgeben, um nicht bei der illegalen Nutzung festgestellt zu werden. Die Nichtnutzer nahmen es hingegen als Schwierigkeit wahr, den Kontakt zum sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus berichten sie von Entzugserscheinungen wie Phantomvibrationen aufgrund der fehlenden Smartphone- und Internetnutzung. Es lässt sich festhalten, dass teilweise die Probleme der ille-

galen Onliner die Motive der Offliner für den Verzicht darstellen. Dies zeigt sich beispielsweise bei der permanenten Aufmerksamkeit der unerlaubten Nutzer, um nicht festgestellt zu werden. Demgegenüber verzichten die Nichtnutzer aufgrund dessen und wegen der Störsender auf den Zugriff. Gleichzeitig sind die Motive der illegalen Onliner wie das Kontakt halten oder die Sucht, die Probleme der Offliner, wie der Kontaktabbruch und die Entzugserscheinungen.
Hinsichtlich der Nutzung und dem Verzicht zeigen sich unterschiedliche Konsequenzen. Ein legaler Onliner sieht diese im Bereich der Resozialisierung, da er eine Arbeitsstelle über den Zugang zu den Webseiten der Bundesagentur für Arbeit gefunden hat. Überdies wurden keine Konsequenzen einer erlaubten Nutzung wahrgenommen, wie etwa die Schulung der medialen Fähigkeiten. Hingegen befürchteten die illegalen Onliner Konsequenzen, welche in Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe stehen. Diese waren unter anderem, dass sie aufgrund des Fehlverhaltens während der Haftstrafe keine Bewährung erhalten oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Die Offliner gaben als negative Konsequenz an, dass keine Förderung der Resozialisierung stattfindet. Damit einhergehend hätten sie weder die Möglichkeit, mediale Fähigkeiten zu erlernen oder zu trainieren, noch online nach einer Wohnung zu suchen oder sich weiterzubilden.
Es zeigt sich ein Widerspruch zu dem zuvor ausgeführten Stand der Forschung. In verschiedenen Forschungsarbeiten stehen vermehrt die Bereiche der Resozialisierung und der Aus- und Weiterbildung im Fokus. Dabei wird stets davon ausgegangen, dass die Internetnutzung die Resozialisierung fördere. Dies wird als eines der Hauptargumente für die Einführung des Internets in der JVA angebracht. Die vorliegende Studie verdeutlicht, dass die Offliner einen legalen Internetzugang für diese Aktivitäten wünschen. Im Vergleich dazu zeigt sich bei den legalen Onlinern, dass sie in der Regel keinerlei positiven Auswirkungen auf die Resozialisierung oder die Bildung wahrnehmen. Es könnte gemutmaßt werden, dass dies mit den inhaltlichen Beschränkungen des Zugangs zusammenhängt. Allerdings finden sich bei den illegalen Nutzern ebenfalls keine Konsequenzen. Keiner der Teilnehmer äußerte, mit dem illegalen Smartphone nach einer Wohnung oder einer Arbeitsstelle gesucht zu haben. Dieses Paradoxon soll im nächsten Kapitel weiter diskutiert werden.

Ferner haben die Entlassenen keinerlei Auswirkungen einer Nutzung oder eines Verzichts in der Haft auf die Zeit in Freiheit angegeben. Weder das Verkümmern medialer Fähigkeiten noch sonstiges bildet sich ab. Individuen, die nach der Inhaftierung weiterhin offline oder teilweise online sind, haben beispielsweise den persönlichen Kontakt bevorzugt oder partiell auf Hardware oder das Internet verzichtet. Bei der Nichtnutzung stellen im Rahmen der Studie der fehlende Bedarf und das fehlende Interesse an Online-Kontakten den ausschlaggebenden Faktor dar. Zudem äußern einige Befragte die Befürchtung, dass die Internetnutzung weitere Kosten nach sich zieht, wie etwa durch „falsche" Klicks. In Bezug auf die Forschungsfrage, ob beziehungsweise wie die Inhaftierung die Internetnutzung nach der Entlassung prägt, kann festgehalten werden, dass eine legale oder illegale Nutzung oder ein Verzicht während des Freiheitsentzugs keinen Einfluss auf die Nutzung nach der Entlassung haben. Mit Blick auf die Haftdauer konnten ebenfalls keine Auswirkungen festgestellt werden. Die Befragten, die sehr lange Freiheitsstrafe verbüßt haben, waren bereits vor der Haft Offliner und blieben dies auch. Diesbezüglich haben sie stets betont, dass sie kein Interesse am Internet haben und in diesem keinen individuellen Nutzen feststellen können.

Mit Blick auf die maßgeblichen Fragestellungen kann festgehalten werden, dass die Motive und Praktiken der Nutzung und des Verzichts während einer Freiheitsstrafe eine umfassende Bandbreite aufweisen. Allerdings stellen die Kommunikation und der Kontakt zur Außenwelt sowohl bei den legalen und illegalen Onlinern als auch bei den Offlinern ein zentrales Motiv für die Nutzung der technischen Infrastruktur oder der Kompensationsmöglichkeiten dar. Ferner hat eine legale oder illegale Nutzung sowie ein Verzicht während des Freiheitsentzugs keine Auswirkungen auf die (Nicht-)Nutzung in Freiheit.

8 Diskussion

Im aktuellen Kapitel erfolgt die weiterführende Diskussion der Ergebnisse. Dabei werden Befunde herausgegriffen, welche einer weitergehenden Analyse unter Rückbezug auf die Theorie bedürfen. In den einzelnen Teilkapiteln werden verschiedene Thesen durch die Zusammenführung latenter Inhalte der Studie erarbeitet, welche weitere Forschungslücken und Anschlussstellen aufzeigen. Zu Beginn erfolgt erneut der Bezug auf die Voraussetzungen einer illegalen Internetnutzung im Vollzug. Dabei stehen das Vertrauensverhältnis zwischen den Vollzugsbediensteten und den Gefangenen sowie die de facto Legalisierung einer unerlaubten Nutzung während der jeweiligen Dienstzeit im Fokus. Anschließend wird die Verfestigung der sozialen Ungleichheit und der Subgruppen vor dem Hintergrund der Internetnutzung und der illegalen Hardware diskutiert. Im darauffolgenden Kapitel erfolgt die Gegenüberstellung der Motive der Nutzung und des Verzichts der Gefangenen mit denen in der Gesellschaft. Es schließt die Betrachtung der aufkeimenden Frage an, warum die Inhaftierten das Risiko einer illegalen Nutzung und den drohenden Sanktionsmaßnahmen während des Freiheitsentzugs eingehen. Ferner wird die Verbesserung der Qualität der Haft in Zusammenhang mit einer Internetnutzung betrachtet.

8.1 Voraussetzungen einer illegalen Internetnutzung

Im Rahmen der Studie wurde erarbeitet, dass in der jeweiligen JVA unterschiedliche Gegebenheiten vorliegen müssen, damit eine illegale Nutzung von den Gefangenen realisiert werden kann. Einerseits ist dies das Vorherrschen einer illegalen Nutzungskultur. Eine unerlaubte Nutzung wird wahrscheinlicher, wenn in der Anstalt Kontakte zu Bediensteten, Mitinsassen oder externen Individuen bestehen, die einen Zugang zu einer illegalen Hardware haben oder eine solche beschaffen können. Außerdem beeinflusst die Einstellung der Bediensteten eine illegale Nutzung. Denn wenn diese aufgrund einer negativen Haltung gegenüber eines unerlaubten Zugriffs darauf bedacht sind zu verhindern, dass ein illegales mobiles Endgerät überhaupt in den Vollzug gelangt, bei Haftraumkontrollen insbesondere nach Smartphones suchen und die entsprechende Hardware zum Auffinden und Aus-

machen von mobilen Endgeräten permanent bei sich tragen, macht dies einen illegalen Gebrauch beinahe unmöglich beziehungsweise erschwert diesen erheblich.
Die Befragten haben in der vorliegenden Studie unterschiedliche Erfahrungen angegeben. Während einige ausführten, dass insbesondere jüngere Beamtinnen und Beamte gegen eine entsprechende finanzielle Aufwendung sowohl Alkohol als auch Smartphones beschaffen, haben andere dies konträr erlebt. Bei ihnen waren es verstärkt die jüngeren Bediensteten am Beginn ihrer Karriere, die intensiv nach verbotenen Gegenständen wie mobilen Endgeräten gesucht haben. Demgegenüber hätten sich Beamtinnen und Beamten, die kurz vor der Berentung stehen, nachsichtiger gezeigt. Es kann somit nicht angenommen werden, dass jüngere Bedienstete einer unerlaubten Nutzung toleranter gegenüber stehen als ältere. Demnach stellt sich die Frage, warum einige Beamtinnen und Beamte eine illegale Nutzung während ihrer Dienstzeit dulden und damit de facto legalisieren. Gleichzeitig ist es offen, ob diese interne Legalisierung alle oder nur gewisse Insassen betrifft. Da es nicht möglich war, Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte zu befragen, können bezüglich der Motive für die Akzeptanz einer illegalen Nutzung nur Vermutungen geäußert werden. Die Tolerierung kann beispielsweise mit der Tatsache einhergehen, dass mittels des illegalen Zugangs in der Regel keine Straftaten verübt werden. Diese Gegebenheit wurde bereits bei dem Einbringen illegaler Gegenstände erörtert. Es wurden zwar Straftatbestände festgestellt, die Verbindung zu einem mobilen Endgerät ist jedoch nicht eindeutig auszumachen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2018b: 2f.). Ebenfalls berichteten die Teilnehmer von anderen Motiven für die unerlaubte Nutzung als die Planung von Straftaten wie Mauerwürfen[224]. Wenn die Bediensteten annehmen, dass das Smartphone lediglich dem Kontakt zur Familie oder zu Freunden dient, kann gemutmaßt werden, dass ein solches Verhalten als weniger gravierend eingeschätzt und toleriert wird. Eventuell wird es mit Blick auf die Resozialisierung sogar befürworten. Ferner steht vermeintlich die individuelle Einstellung der Beamtin oder des Beamten gegenüber den Vorschriften des Strafvoll-

[224] Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Häftlinge, die während des Freiheitsentzugs weitere Straftaten mithilfe eines mobilen Endgerätes geplant haben, mutmaßlich noch oder erneut inhaftiert sind und aufgrund dessen nicht an der Studie teilnehmen konnten.

zugs sowie die Normalität nach Schichtende mit einer Tolerierung in Zusammenhang. Vielleicht sehen einige Bediensteten die Vorgaben der Justiz als rückständig an und akzeptieren aufgrund dessen eine unerlaubte Nutzung. Andere vertreten mutmaßlich die Ansicht, dass schon nichts passieren wird. Welche Motive letztendlich ausschlaggebend für eine de facto Legalisierung des illegalen Zugriffs während der Dienstzeit sind, kann auf Grundlage der Studie nicht abschließend beantwortet werden. Diesbezüglich bedarf es weiterer Untersuchungen, bei denen die Hintergründe des Handelns der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten erforscht werden.

Die Befunde lassen in Hinblick auf die zweite aufkeimende Frage, ob die Legalisierung nur für ausgewählt Insassen oder alle Gefangene gilt, vermuten, dass die Bediensteten diesbezüglich unterschiedlich vorgehen. Zum Beispiel führte ein Teilnehmer aus, dass eine illegale Nutzung bei Insassen mit einer Verurteilung aufgrund von Sexualverbrechen gegen Kinder nicht von den Beamtinnen und Beamten akzeptiert wird und bei diesen die illegalen mobilen Endgeräte einbehalten werden. Dieses Verhalten stimmt mit dem der Teilnehmer überein. Denn auch diese gaben an, dass Sexualstraftätern im Rahmen der illegalen Nutzungskultur keine Beachtung geschenkt und die entsprechenden Mitinsassen aus dieser ausgeschlossen werden. Gleichzeitig führten die Befragten allerdings aus, dass die Beamtinnen und Beamten kein Strafverfahren einleiten, wenn sie ein illegales Smartphone bei diesen feststellen. Es kann vermutet werden, dass keine Verfehlungen bei der Überwachung beziehungsweise bei dem Einbringen illegaler Gegenstände zugestanden werden sollen. Zudem soll eventuell ein öffentliches Bekanntwerden vermieden werden. Demgegenüber berichten die Teilnehmer der Studie, dass die Beamtinnen und Beamte, die eine illegale Nutzung tolerieren, bei anderen Häftlingen lediglich fordern, das Smartphone bei dem nächsten Betreten des Haftraumes zu verstecken, wenn sie diese bei der illegalen Nutzung festgestellt haben.

Anhand der Ergebnisse der vorliegenden Studie können die Beweggründe der Bediensteten in Hinblick auf die de facto Legalisierung in Abhängigkeit des Häftlings nicht ausgemacht werden. Es findet sich allerdings noch ein Aspekt, der mutmaßlich einen Einfluss hat und zwar das Vertrauensverhältnis zwischen den Beamtinnen und Beamten und den Gefangenen. Wie im Rahmen der Ausführungen zu den Be-

diensteten erwähnt, gilt es zu erörtern, inwiefern eine persönliche Bindung möglich ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen und einem täglichen Kontakt auch private Details zwischen den Beamtinnen und Beamten sowie den Insassen ausgetauscht werden. Diese Vermutung lässt sich durch die Ausführungen einiger Befragter erahnen. Sie berichten, dass sie mit dem Vollzugspersonal Small Talk betreiben und dadurch private Informationen über die oder den Einzelnen in Erfahrung bringen. In diesem Zusammenhang haben die Teilnehmer etwa ausgeführt, dass sie dadurch ausmachen konnten, wer zu den „richtigen" Bediensteten zählt und eine illegale Nutzung toleriert. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass die Beamtinnen und Beamten einen persönlichen Eindruck über den Gefangenen in Abhängigkeit dazu erhalten, wie er sich im Vollzug führt. Außerdem kennen die Beamtinnen und Beamten die einzelnen Akten oder können diese einsehen. In diesen werden verschiedene Faktoren, die die Straftat begünstigt haben, wie etwa ein instabiles familiäres Umfeld festgehalten. Dies könnte dazu führen, dass die Beamtin oder der Beamte davon ausgeht, dass es sich um einen einzelnen Fehltritt in der Lebensgeschichte handelt. Gleichzeitig tolerieren die Bediensteten einen illegalen Kontakt eventuell eher, wenn sie Kenntnis davon haben, dass der Häftling eine Familie und kleine Kinder hat, sodass sie durch dieses unerlaubte Verhalten eine regelmäßige Kommunikation und die familiäre Bindung unterstützen wollen.

Die Ergebnisse der Studie in Hinblick auf eine illegale Nutzung und den erarbeiteten Voraussetzungen für diese können nicht mit anderen Studienergebnissen in Zusammenhang gebracht werden. Da die illegale Nutzung in der Forschung keine Beachtung findet, können keine Arbeiten ausgemacht werden, um die vorliegenden Ergebnisse zu prüfen. Diesbezüglich sollten weitere Untersuchungen angestrebt werden. Darüber hinaus kann nicht abschließend beantwortet werden, warum einige Beamtinnen und Beamte eine unerlaubte Nutzung während ihrer Dienstzeit legalisieren. Es wird die These aufgestellt, dass hierbei unterschiedliche Motive, wie beispielsweise die Einstellung gegenüber den Vorschriften des Strafvollzugs und dem Internet sowie das persönliche Verhältnis zu den Gefangenen zusammen wirken. Es bedarf an weiterer Forschung, um diesbezüglich eine Aussage treffen zu können. Abschließend kann resümiert werden, dass

eine latente Akzeptanz einer unerlaubten Internetnutzung zu einer verstärkt aktiven illegalen Nutzung im Strafvollzug führt.

8.2 Verfestigung der sozialen Ungleichheit und der Subgruppen durch die Internettechnologie

Die Befunde der Studie ergaben als ein Problem der Nutzung bei den illegalen Onliner das Gemeinschaftshandy. Dieses soll insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Subgruppen im Strafvollzug weiter ausgeführt werden.

Das Internet und die für die Nutzung notwendige Hardware kann in der JVA als soziale Ressource gesehen werden. Durch diese entsteht innerhalb der Gefangenengruppe eine soziale Ungleichheit. Die Analyse hat ergeben, dass eine illegale Smartphone- und Internetnutzung ein Gefühl der Zugehörigkeit zu den höher angesehenen Häftlingen fördert. Insbesondere Mitinsassen, die aufgrund eines Sexualdelikts an Kindern verurteilt wurden, haben wie bereits ausgeführt keinen Zugriff auf die illegalen Mobilfunkgeräte. Es entsteht ein digital gap unter den Gefangenen. Des Weiteren wird die soziale Ungleichheit durch die Verfügbarkeit der illegalen Hardware verfestigt. Während die einen Insassen über eine solche verfügen, fehlt es anderen an finanziellen Mitteln. Diesbezüglich hat die Stellung innerhalb der Gefangenengruppe einen Einfluss sowie ein freundschaftliches Verhältnis zu den Mitinsassen, die eine illegale Hardware besitzen und verleihen. Aufgrund dessen wird die These aufgestellt, dass eine illegale Internetnutzung die soziale Ungleichheit innerhalb der Gefangenengruppe sowie die bestehenden Subgruppen im Vollzug festigt. Diese These lässt sich ebenfalls auf die legale Internetnutzung übertragen. Es kann angenommen werden, dass auch hier eine soziale Ungleichheit zwischen den legalen Onlinern gefestigt wird, wenn einige Gefangenen die technische Infrastruktur und die damit in Verbindung stehenden Resozialisierungsangebote nutzen können und andere nicht. Allerdings muss festgehalten werden, dass bei dieser These in Bezug auf die legalen Onliner auf Basis der vorliegenden Studie keine Aussagen getroffen werden können. Denn im Sample finden sich lediglich zwei Teilnehmer, denen ein legaler Zugang während der Haft zur Verfügung stand. Es kann lediglich gemutmaßt werden, ob hohe finanzielle Aufwendungen ein Grund für eine Nichtnutzung darstellen oder nicht. Ferner ist unklar, ob den Häftlingen insbesondere im Bereich der Reso-

zialisierung überhaupt Kosten für die Nutzung entstehen. Diesbezüglich sollten weitere Untersuchungen anschließen, um die resultierenden Unklarheiten und Thesen zu analysieren. In Hinblick auf die Annahme der Verfestigung der sozialen Ungleichheit zwischen den Gefangenen durch eine legale oder illegale Nutzung sowie die Festigung der Subgruppen aufgrund einer illegalen Nutzung ergibt sich die Frage, ob eine solche Verfestigung dem Willen der JVA, des gesamten Strafvollzugs und dessen Verantwortlichen entspricht. Vielmehr sollte die Beseitigung und Vermeidung der Ungleichheit und Rangordnung zwischen den Insassen im Fokus stehen und nicht durch die Vorschriften und einen ungleichen Zugang beziehungsweise eine ungleiche de facto Legalisierung provoziert und gefestigt werden.

8.3 Vergleich der Motive für die Nutzung innerhalb und außerhalb des Vollzugs

Insgesamt kann resümiert werden, dass die Gefangenen ähnliche Motive für eine (partielle) (Nicht-)Nutzung angegeben haben, wie diese in Studien mit nicht inhaftierten Teilnehmern erhoben wurden (u. a. Morrison/Gomez 2014: 4ff.; Frees/Koch 2018: 405f., 410ff.; Initiative D21 e. V. 2019: 18f.). Der Ausgangspunkt dieses Phänomens ist, dass die Individuen, die sich in den Haftanstalten befinden, zuvor in der Gesellschaft das Internet (nicht) genutzt haben und demnach im Rahmen der gleichen Einflussfaktoren ihre Gründe ausgebildet haben. Bei dem Eintritt in die künstliche Gesellschaft des Strafvollzugs bleiben diese Motive weiterhin bestehen. Allerdings ergeben sich teilweise Hintergründe, die aufgrund der Haftsituation erst relevant werden, wie bereits im Rahmen der Motive für eine legale oder illegale Nutzung im Vollzug ausgeführt. Im Folgenden werden einige Aspekte der (Nicht-)Nutzung der Insassen und der nicht inhaftierten Personen aufgezeigt und gegenüber gestellt.

Der Zugriff auf das Internet erfolgt sowohl bei den Gefangenen als auch bei den freien Onlinern häufig über ein Smartphone. In der Gesellschaft ist die Auswahl der Hardware abhängig von den genutzten Medien (Frees/Koch 2018: 410ff.). Im Strafvollzug besteht in der Regel trotz erster Annäherungen an das Thema Internet nur die Möglichkeit, illegal mithilfe eines Smartphones auf dieses zuzugreifen. Das Aufrechterhalten des Kontakts und die Kommunikation über das Internet stellt sowohl während der Freiheitsstrafe als auch bei den Individuen in der

Gesellschaft (ebd.: 405f.) ein wesentliches Motiv der Nutzung dar. Dabei ist es nicht relevant, ob die Nutzung legal oder illegal erfolgte. Es werden sowohl im Vollzug als auch in Freiheit in Hinblick auf die Individualkommunikation insbesondere die Online-Community Facebook und die Instant-Messaging-App WhatsApp genutzt (ebd.: 410). Diese Anwendungen stehen nur den illegalen Onlinern in der Haft zur Verfügung. Gleichzeitig schätzen die Insassen wie die Personen in der Gesellschaft die universellen Vorzüge des Internets wie eine einfache und schnelle Handhabung (ebd.: 405f.). Zudem nutzen sie dieses als Zeitvertreib. Es kann festgehalten werden, dass neben den Gründen, die sich aus der speziellen Situation der Inhaftierung ergeben, die in Freiheit ausgebildeten Nutzungsmotive in der künstlichen Gesellschaft im Strafvollzug bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang wird die These aufgestellt, dass das Internet den Gefangenen in der unvertrauten Umgebung der künstlichen Gesellschaft und in Zusammenhang mit der extremen Veränderung der Lebensumstände ein positives Gefühl vermittelt. Diesbezüglich hat ein legaler Onliner angemerkt, dass er sich durch die Internetnutzung frei fühle. Inwiefern sich diese Aussage auf andere Häftlinge übertragen lässt, kann auf Basis der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Diesbezüglich bedarf es weiterer Forschung, um die illegale Internetnutzung und deren Hintergründe weiter zu analysieren.

Neben den Motiven der Nutzung stimmen auch die des Verzichts in der Gesellschaft (Initiative D21 e. V. 2019: 18f.) mit denen im Gefängnis überein. Als wesentliche Gründe des Verzichts werden das fehlende Interesse an der technischen Infrastruktur sowie die zu hohen Kosten angegeben. Zudem wurden anderen Medien wie der Fernseher oder das Radio bevorzugt. Diese stehen den Insassen als Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung und werden von den inhaftierten Offlinern genutzt. Das Ausreichen klassischer Medien stellt, wie bereits ausgeführt, vonseiten der Strafanstalten eines der Hauptargumente dar, das Internet nicht zu implementieren.

8.4 Risiko einer illegalen Internetnutzung während der Haft

Nach der Betrachtung der Voraussetzung einer illegalen Nutzung im Vollzug und den zugrunde liegenden Motiven stellt sich die Frage, warum die Insassen überhaupt das Risiko eines unerlaubten Zugriffs und die drohenden Konsequenzen auf sich nehmen. Wie zuvor aufge-

zeigt, wirken dabei die gleichen Motive wie in Freiheit (Frees/Koch 2018: 405f., 410). Allerdings muss festgehalten werden, dass es sich bei einem Freiheitsentzug um eine Extremsituation handelt, in der die Nutzung verboten ist. Theoretisch müssten demnach die Motive der Nutzung für die Zeit der Inhaftierung zurückstehen und sich die Häftlinge auf die Kompensationsmöglichkeiten konzentrieren, um ihr Ziel wie etwa die Kommunikation zu erreichen. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie legen allerdings nahe, dass dies nicht der Fall ist. Einerseits hat sich zwar gezeigt, dass die Androhung hoher Strafen für eine illegale Nutzung durch die Anstaltsleitung von einem unerlaubten Gebrauch abschreckt. Die Sanktionsmaßnahmen stellen demnach ein adäquates Mittel dar, um eine illegale Nutzung zu unterbinden. Andererseits verhindern diese eine solche nicht vollumfänglich. Denn wie im Rahmen der Motive aufgrund der Haftsituation ausgeführt, stellt dies für einige Insassen einen zusätzlichen Anreiz dar. Mittels des illegalen Zugriffs rebellieren sie gegen die Haftanstalt und präsentieren sich teilweise in der Öffentlichkeit über Likes, Nachrichten und Kommentare in Online-Communities. Die jeweiligen Teilnehmer berichteten in diesem Zusammenhang, dass ein verbotener Zugang für sie einen Reiz darstellt und positive Auswirkungen auf ihre Selbst- aber auch Fremdwahrnehmung durch andere Mitinsassen hat. Gleichzeitig könnte es einen Einflussfaktor darstellen, dass bei einer Feststellung eines illegalen Smartphones nach Aussagen der Befragten in der Regel kein Verfahren gegen den Häftling eingeleitet wird, damit die Öffentlichkeit keine Kenntnis über den illegalen Zugriff erlangt.

Der Zusammenhang zwischen dem bestehenden Risiko, bei einer illegalen Nutzung festgestellt zu werden in Verbindung mit den möglichen Sanktionsmaßnahmen und der trotzdem stattfindenden Nutzung kann mithilfe der vorliegenden Befunde nicht abschließend beantwortet werden. Zum Beispiel haben die Teilnehmer den Grund, die Regeln der JVA zu brechen, lediglich als ein weiteres Motiv neben anderen angegeben, welches nicht weiter analysiert wurde. Hier bedarf es weiterer Forschung. Es wird in diesem Zusammenhang die These aufgestellt, dass der Reiz, sich gegen die Institution zu wenden, von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Zu diesen zählen die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Straftat und Hafterfahrung. Als einflussreichster Faktor wird die Gegebenheit eingeschätzt, dass das Brechen von Regeln sowie das Umgehen von Sicherheitssperren vonseiten der Mitinsassen als

Macht und damit einhergehend der jeweilige Häftling als mächtiger wahrgenommen wird. Denn dieser handelt ohne die Befürchtung vor Konsequenzen. Wie bei den Subgruppen ausgeführt, stellt Macht einen wesentlichen Faktor während der Inhaftierung dar (Laubenthal 2015: 138ff.; Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016a: 20). In diesem Zusammenhang ergibt sich eine weitere These: Inhaftierte, die Macht besitzen, sind eher gewillt, gegen Regeln zu verstoßen. Gleichzeitig wird diesen Gefangenen aufgrund der Regelbrüche Macht zugeschrieben. Auch diese Thesen bedürfen weiterer Untersuchungen und lassen sich anhand der vorliegenden Befunde nicht abschließend beantwortet.

8.5 Verbesserung der Qualität der Haft

Es hat sich gezeigt, dass eine illegale Internetnutzung Auswirkungen auf die Zeit während der Freiheitsstrafe hat. Die Befunde der vorliegenden Studie deuten an, dass die insbesondere illegale Nutzung mehr Selbstbestimmung und Lebensqualität ermöglicht und ansonsten keine substanziellen Auswirkungen hat. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen wider. Bei den illegalen Onlinern wurden lediglich Motive genannt, die sich auf die Zeit der Inhaftierung konzentrieren. Dabei stand die Individualkommunikation im Fokus. Der unerlaubte Zugang wurde nicht genutzt, um beispielsweise nach Wohnungen, Arbeitsstellen oder anderem in Hinblick auf die Resozialisierung zu recherchieren. Demgegenüber hat nur ein legaler Onliner angegeben, dass er mithilfe des erlaubten Zugangs aus der Haft heraus eine Arbeitsstelle gefunden hat. Dies betitelt er allerdings als Glück und stellt weniger die Vorteile eines Internetzugangs in den Mittelpunkt. Allerdings werden die Befunde durch die geringe Anzahl der legalen Onliner im Sample und die nach Angaben einiger Teilnehmer hohen Kosten für eine erlaubte Nutzung relativiert.

Ferner erhöht eine Internetnutzung die Qualität der Freiheitsstrafe, wenn dieses zur Kompensation genutzt wird. Denn aufgrund der Inhaftierung wird den Insassen die Sozialität entzogen. Hinzu kommen räumliche Einschränkungen und der Verlust der Selbstbestimmung. Der Entzug der Sozialität kann durch eine illegale Nutzung von etwa Social Media und Messenger kompensiert werden. Die insbesondere unerlaubte Internetnutzung kann in Zusammenhang mit der Sozialität noch ein weiteres latentes Motiv beinhalten: Die Nutzung erfolgt selbstbe-

stimmt. Bei dieser können die Gefangenen relativ frei entscheiden, mit wem sie in Kontakt treten, wann, in welchem Ausmaß, in welcher Form, ob telefonisch oder per Nachricht. Die zuvor ausgeführten Kompensationsmöglichkeiten im Vollzug sind hingegen fremdbestimmt. Bei diesen obliegt der Institution die Entscheidung, mit welchen Personen sie in Kontakt treten dürfen. Gleichzeitig findet eine Einschränkung durch Telefonzeiten oder Kontrollen durch die Vollzugsbediensteten statt. In Hinblick auf die höhere Qualität der Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit einer uneingeschränkten Internetnutzung muss erforscht werden, ob diese Auswirkungen auf die Haft gewollt sind. Die Häftlinge haben durch das Internet und die stattfindende Kommunikation einerseits die Möglichkeit, sich bezüglich ihres sozialen Umfelds schnell zu informieren. Andererseits schulen sie ihre medialen Fähigkeiten und wirken der Deprivation im Vollzug entgegen.
Auf Basis der vorherigen Ausführungen werden folgende zwei Thesen aufgestellt. Erstens erhöht eine uneingeschränkte Internetnutzung die Qualität des Freiheitsentzugs, hat aber keine resozialisierende Funktion. Zweitens nutzen die Gefangenen das Internet illegal, um selbstbestimmt den Entzug der Sozialität zu kompensieren. Bezüglich der Erhöhung der Qualität der Haft und in der Regel keinen Auswirkungen auf die Resozialisierung erscheint die Position vieler Bundesländer hinsichtlich der Einführung des Internets verständlich. Denn wenn die Nutzung der technischen Infrastruktur zu keiner Förderung des Vollzugsziels führt, stellt sich der Aufwand, diese zu implementieren sowie die Notwendigkeit der Überwachung durch Programme und Beamtinnen und Beamten als zu hoch dar. Der Zusammenhang zwischen einer Internetnutzung und der Resozialisierung, welcher wiederholt in verschiedenen Forschungsarbeiten thematisiert und im Stand der Forschung dargelegt wurde (u. a. Farley/Murphy 2012; Farley/Hopkins 2017; Manager/Eikeland/Asbjørnsenet 2018), kann auf Basis der vorliegenden Studie nicht bestätigt werden. In diesem Zusammenhang haben allerdings auch wieder die aufgezeigten Limitationen der Studie einen Einfluss. Es müssten weitere Untersuchungen folgen, wobei ein direkter Zugang in die JVAs und eine Befragung von Inhaftierten von Vorteil wäre, statt auf ein retrospektives Design zurückzugreifen. Eventuell konnten sich die Teilnehmer aufgrund der vergangenen Zeitspanne zwischen der Entlassung und der Erhebung nicht erinnern, dass sie während der Haft über ein illegales Smartphone nach einer Wohnung oder Arbeitsstelle

gesucht haben. Da dies eventuell nur wenige Male erfolgte und demgegenüber die Kommunikation über beispielsweise WhatsApp deutlich dominierte und damit die Kompensation der entzogenen Sozialität, wurden diese Aktivitäten nicht benannt. Ferner stehen in der vorliegenden Studie die Bandbreite der Nutzungsmotive im Fokus und weniger einzelne konkrete Motive. Auch hier sollte weitere Forschung erfolgen, um die Erkenntnis über die Internetnutzung bei Insassen weiter zu vertiefen.

Zuvor wurden verschiedene Befunde der Studie aufgegriffen und diskutiert. Dabei wurden auf die Voraussetzungen einer illegalen Nutzung während der Haft, der Verfestigung der sozialen Ungleichheit und der Subgruppen sowie die Nutzungsmotive innerhalb und außerhalb des Vollzugs Bezug genommen. Außerdem standen das Risiko einer illegalen Nutzung sowie die Verbesserung der Qualität der Haft im Fokus. Im Weiteren schließt die Studie mit einem Fazit und einem Ausblick. Darüber hinaus werden Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Internetnutzung im Strafvollzug angeführt.

9 Fazit und Ausblick

Im Mittelpunkt der Analyse standen die Internetnutzung und der Verzicht während und nach einer Freiheitsstrafe. Dabei wurde zwischen einer legalen und illegalen Nutzung während der Haft differenziert. Überdies erfolgte die Untersuchung des Einflusses einer Freiheitsstrafe auf die (Nicht-)Nutzung nach der Entlassung.

Es kann resümiert werden, dass sich im Strafvollzug erste Annäherungen an das Thema Internet finden lassen. In fast allen StVollzG der Länder wurden „andere Formen der Telekommunikation" aufgenommen. Allerdings sind die gesetzlichen Grundlagen noch sehr unbestimmt formuliert, sodass dies vielmehr einen Handlungsspielraum eröffnet als eine allgemeine Verfügbarkeit. Mit Blick auf die Gegebenheiten in anderen Ländern sollte die Internetnutzung während des Freiheitsentzugs gesetzlich geregelt werden. Diese relevante Voraussetzung zur Implementierung zeigt sich in Norwegen, wo eine Internetnutzung während der Haft gesetzlich durch das Recht auf Bildung verankert ist. Diesbezüglich stellt die Unterschiedlichkeit der einzelnen Strafanstalten ein Problem dar. Denn nicht in jeder JVA bestehen die Voraussetzungen, um einen eingeschränkten Internetzugriff anzubieten. Es müsste ein variables Konzept entwickelt werden, wobei insbesondere Anstalten, in denen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, besonders gefördert werden sollten. An diesem Punkt könnten weitere Forschungsarbeiten ansetzen. Zunächst müsste eine Bedarfsabfrage erfolgen, um auszumachen, in welchen JVAs ein Internetzugang für Gefangene realisiert werden könnte. Damit einhergehend sollten die jeweiligen Gegebenheiten und vorliegenden Möglichkeiten erforscht werden, um anschließend Vorschläge und Anregungen für die Implementierung des Zugangs zu erarbeiten.

Die Studie hat ergeben, dass sich im Vollzug legale und illegale Onliner sowie Offliner finden lassen. Bei einem unerlaubten Zugang hat die vorherrschende illegale Nutzungskultur einen Einfluss auf den Zugriff. Eine de facto Legalisierung führt zu einer verstärkten Nutzung. Gleichzeitig kann die Internettechnologie im Strafvollzug als soziale Ressource gesehen werden. Wie die Analyse ergeben hat, fördert eine illegale Smartphone- und Internetnutzung ein Gefühl der Zugehörigkeit zu den höher angesehenen Insassen. Ob sich diese Erkenntnis ebenfalls

auf die legalen Onliner übertragen lässt, kann nicht abschließend beantwortet werden. Denn im Sample der vorliegenden Studie finden sich nur vereinzelt Teilnehmern, die über einen legalen Zugang während der Haft verfügten. Es kann allerdings festgehalten werden, dass sowohl eine legale als auch eine illegale Nutzung während der Freiheitsstrafe primär von äußeren Faktoren beeinflusst wird und weniger vom Individuum selbst. Infolgedessen kann bei der legalen und illegalen Internetnutzung während der Inhaftierung der Entzug der Selbstbestimmung ausgemacht werden. Nicht der Insasse ist der ausschlaggebende Faktor in Hinblick auf die Nutzung oder den Verzicht. Vielmehr wirken die äußeren Gegebenheiten der künstlich geschaffenen Gesellschaft im Strafvollzug auf diesen ein.

Darüber hinaus hat die Analyse mit Bezug auf das Phänomen des Digital Divide ergeben, dass sich im Vollzug sowohl „have-nots", „wants-nots" als auch „must-nots" finden lassen. Die inhaftierten „have-nots" nutzen das legale und illegale Internet nicht aufgrund zu hoher Kosten für MULTio oder die unerlaubte Hardware. Die „wants-nots" haben demgegenüber kein Interesse am Internet. Die Gruppe der „must-nots" im Vollzug bezieht sich auf die Offliner sowie die illegalen Nutzer. Den legalen inhaftierten Onlinern steht demgegenüber ein stark reglementierter Zugang zur Verfügung. Die Offliner sowie die illegalen inhaftierten Onliner sind sowohl zeitlich und räumlich als auch inhaltlich und kontextabhängig begrenzt. Sie dürfen das Internet aufgrund der Vorschriften des Strafvollzugs nicht nutzen. Bei einer illegalen Nutzung widersetzen sie sich diesen Vorgaben der Institution. Um derartige Regelverstöße zu verhindern, wird das Verbot der Internetnutzung unter anderem durch Beamtinnen und Beamten sowie Störsender und IMSI-Catcher kontrolliert und überwacht.

Das Hauptmotiv der legalen und illegalen Nutzung stellt die Individualkommunikation dar. Die Ergebnisse gehen mit Erhebungen in der Gesellschaft einher. Außerdem schätzen die Insassen wie die Personen in Freiheit die einfache und schnelle Handhabung des Internets und nutzen dieses als Zeitvertreib. Neben den Motiven der Nutzung stimmen auch die des Verzichts in der Gesellschaft mit denen im Gefängnis überein. Sowohl die Gefangenen als auch die freien Individuen geben als Motive für die Nichtnutzung an, dass sie etwa kein Interesse an der technischen Infrastruktur haben oder ihnen die Kosten zu hoch sind. Darüber hinaus wird genannt, dass sie andere Medien nutzen wie

den Fernseher oder das Radio. Diese klassischen Medien stehen im Vollzug als Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung, welche von den inhaftierten Offlinern genutzt werden. Für eine legale Nutzung wurde der Computer und für eine illegale das Smartphone verwenden. Die legalen Onliner sahen es etwa als Problem, dass ihnen das Internet nicht vollumfänglich, sondern nur eingeschränkt zur Verfügung stand. Bei den illegalen Nutzern wurde die begrenzte zeitliche Verfügbarkeit als problematisch eingeschätzt. Vorteile in Hinblick auf die Resozialisierung wurden von beiden Formen der Nutzung, außer bei einem Teilnehmer, nicht genannt. An dieser Stelle bedarf es weiteren Forschungsarbeiten. Dabei sollte insbesondere die illegale Internetnutzung während der Haft fokussiert werden. Optimalerweise müsste die Erhebung nicht retrospektiv, sondern direkt im Vollzug und während der Strafvollstreckung erfolgen. Dadurch besteht nicht das Risiko, dass die Motive nachträglich durch Rationalisierungsprozesse beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang sollten zudem die Hintergründe der de facto Legalisierung durch Beamtinnen und Beamte erforscht werden.

Eine Internetnutzung, ob legal oder illegal, konzentriert sich sehr stark auf die Zeit der Inhaftierung und weniger auf die Zeit nach der Haft. Die qualitative Analyse hat in diesem Zusammenhang keine Hinweise geliefert, dass das Internet Auswirkungen jeglicher Art auf die (Nicht-) Nutzung in Freiheit hat. Lediglich das Fortschreiten der Technik stellte ein kleineres Problem unabhängig von der technischen Infrastruktur dar, welches schnell behoben werden konnte. Dies geschah meisten mithilfe des sozialen Umfelds. Es kann somit festgehalten werden, dass die Inhaftierung die Internetnutzung nach der Haft nicht prägt. Dabei ist es irrelevant, ob der Einzelne im Vollzug legal oder illegal online war oder nicht. Mittels weiterer Erhebungen sollte dieser Umstand abermalig erforscht werden. Bestenfalls sollten die Insassen während und nach der Haft in einer Langzeitstudie begleitet werden. Dadurch könnten die Zusammenhänge direkt betrachtet und miteinander in Beziehung gesetzt werden. Durch dieses Vorgehen werden die Nachteile einer retrospektiven Befragung vermieden.

Ein Faktor, der die Ergebnisse der Studie mutmaßlich beeinflusst, ist der Zeitraum, in dem die Befragten inhaftiert waren. Obwohl die Teilnehmer durchschnittlich vier Jahre und sechs Monate im Vollzug verwahrt waren, muss dies in Zusammenhang mit den Entwicklungen des

Internets betrachtet werden. Das Internet hat in seinen Anfängen große Umwälzungen mit sich gebracht und sich stark entwickelt, wogegen sich dies mit zunehmender Zeit verringerte. 1969 startete das ARPANET, ein Verbund von vier Universitäten, welches als Vorläufer des Internets betrachtet werden kann. Nach weiteren Entwicklungen wie dem Verbindungsprotokoll TCP 1974, folgte der Durchbruch des Internets im Jahre 1989 mit dem World Wide Web. Dieses stand seit 1991 der Öffentlichkeit zur Verfügung und kurze Zeit später etablierten sich Marktplätze wie Amazon und eBay (1995). Zu Beginn der Jahrtausendwende fanden verschiedene Neuerungen statt. Allerdings waren diese vermehrt Dienste. Beispielsweise ging 2004 das soziale Netzwerk Facebook, 2005 YouTube und 2006 Twitter online. In den nachfolgenden Jahren kamen immer mehr Dienste hinzu, aber unbekannte und noch nie da gewesene Neuerungen blieben aus (Braun 2010). Die Studienteilnehmer waren durchschnittlich im Zeitraum von 2011 bis 2016 inhaftiert. Somit erscheint es stringent, dass die Entlassenen von keinen Schwierigkeiten bei der Internetnutzung nach der Haft berichteten. Ferner nahmen sie selber wahr, dass die Grundstrukturen des Internets auch nach einer längeren Haftstrafe noch immer dieselben sind. Zudem kann als Grund für die fehlenden Schwierigkeiten bei dem Wiedereinstieg angenommen werden, dass der Einzelne nie wirklich offline war, sondern das Internet in der Regel illegal im Vollzug genutzt hat. Bei dem Zusammenhang der Freiheitsstrafe mit einer digitalen Ausgrenzung, wie es in einigen wissenschaftlichen Arbeiten im Stand der Forschung erläutert wurde, lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten keine Aussage treffen. Die Teilnehmer haben nicht von einer solchen berichtet, sondern den (Wieder-)Einstieg als unkompliziert beschrieben. Dabei muss wiederum die Dauer der Haftstrafen berücksichtigt werden. Die Ergebnisse würden sich bei Personen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt haben, eventuell anders gestalten.

Abschließend lassen sich einige Handlungsempfehlungen aus der Studie ableiten. Es hat sich gezeigt, dass die Insassen einer legalen Nutzung eher kritisch gegenüber stehen. Dies steht insbesondere mit den hohen Kosten in Zusammenhang. Bei einer illegalen Internetnutzung sind die sozialen Kontakte prioritär und weniger die Resozialisierung. Die Befunde der Studie legen nahe, dass es wenig sinnvoll erscheint, wenn den Gefangenen lediglich ein eingeschränkter und

kostenintensiver Internetzugang zur Verfügung gestellt wird. Dieser kann aus verschiedenen Gründen mit Blick auf das Vollzugsziel und die hauptsächlichen Nutzungsmotive der Insassen, insbesondere die Kommunikation, nicht sinnvoll genutzt werden. Die technische Infrastruktur sollte entweder unter bestimmten Sicherheitsbestimmungen umfassender oder gar nicht legal nutzbar sein. Bei einer Einführung des Internets könnte Deutschland sich an anderen Ländern und deren bereits vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten im Vollzug orientieren, Ideen übernehmen oder als Anregung hinzuziehen. Denkbare wäre etwa die beschriebene Option des eingeschränkten Zugangs über eine Blacklist, wie in Norwegen. Dies würde gleichzeitig, wie im Rahmen des internationalen Vergleichs angeführt, die Selbstständigkeit der Insassen fördern. Zusätzlich müssen die gesetzlichen Regelungen zu den „andere[n] Formen der Telekommunikation“ in den Landesstrafvollzugsgesetzen, wie bereits ausgeführt, eindeutiger formuliert werden.

Die Internetnutzung geht einher mit der stets erwähnten Förderung sozialer Kontakte, welche sich sowohl in den nationalen als auch in den internationalen Gesetzen finden lässt. Es zeigt sich allerdings, dass sich die Möglichkeiten im Vollzug vor dem Hintergrund des Einflusses des Internets nicht mehr zeitgemäß darstellen. Diesbezüglich sollte die legale Internetnutzung weniger beziehungsweise keine Kosten für die Gefangenen mit sich bringen. Bei der Erhebung hat sich herausgestellt, dass diese ein ausschlaggebender Grund für die Nichtnutzung waren. Wenn ein Zugang zum Internet in den Haftanstalten eingeführt wird, muss dies mit sinkenden oder keinen Kosten einhergehen. Außerdem wurden die begrenzten finanziellen Mittel auch in Zusammenhang mit der Nutzung der Kompensationsmöglichkeiten als Motiv des Verzichts genannt. Dabei bezogen sich die Insassen unter anderem auf hohe Telefonkosten, wie in den gesetzlichen Grundlagen ausgeführt. Die Gegebenheiten in den Vollzugsanstalten in Deutschland mit einem „kleinen“ Internet und hohen Kosten für Offline- und Online-Kommunikationsmöglichkeiten stellen in Hinblick auf andere Länder nicht die optimale Lösung dar und sollte hinsichtlich der Befunde überarbeitet werden.

Außerdem scheint es, dass die Individuen im Rahmen der Internetnutzung Anleitung benötigen, um eine mit Blick auf die Besonderheiten der Freiheitsstrafe bestmögliche Nutzung sicherzustellen. Bei dieser

könnten die Aktivitäten im Internet begleitet werden, um dies optimal für die Resozialisierung und die Vorbereitung der Entlassung zu nutzen. Dies würde für die Gefangenen einer weitsichtigeren und konstruktiveren Internetnutzung entsprechen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bereits eine zeitliche Ausweitung zu einer anderen Nutzungsweise führen würde. In dem Fall muss der Einzelne nicht mehr derartige Präferenzen für eine kurze Zeitspanne festlegen. Allerdings kann gemutmaßt werden, dass sich im Vollzug weiterhin ähnliche Nutzungsweisen abbilden würden wie in der Gesellschaft. Auch hier wird das Internet, wie bereits ausgeführt, insbesondere für soziale Kontakte genutzt. Trotzdem erscheint eine Anleitung für Insassen als hilfreich.

Anhang

Anhang 1: Aushang zur Rekrutierung entlassener Straftäter

M.Sc. Tanja Wieneke | Institut für Soziologie | Professur für Techniksoziologie |
TU Chemnitz | Thüringer Weg 09 | 09126 Chemnitz

- Interviewpartner für wissenschaftliche Studie zur Internetnutzung gesucht! -

Für eine Studie zu den Gründen und Praktiken der Internetnutzung oder des Verzichts nach einer Inhaftierung (und ggf. während der Haftzeit, bspw. über Telio) suche ich ehemalige Gefangene, die Lust haben, sich interviewen zu lassen.
Es soll unter anderem erarbeitet werden, welche Angebote im Internet von Entlassenen genutzt werden, in welchem Umfang sich die Nutzung bewegt und welche technischen Geräte verwendet werden. Außerdem wird das Erleben (in der Regel) ohne Zugang zum Internet während der Inhaftierung berücksichtigt. Es handelt sich um eine Studie im Rahmen meiner Doktorarbeit an der Technischen Universität Chemnitz.

Um das Projekt realisieren zu können, ist es unabdingbar mit Betroffenen zu sprechen – da kommen Sie ins Spiel!

Ich suche männliche Teilnehmer, die älter als 25 Jahre sind und eine Freiheitsstrafe (idealerweise über 2 Jahren) im geschlossenen Erwachsenenvollzug (ohne Lockerungen) verbüßt haben. Die Daten werden **streng vertraulich** behandelt und **anonymisiert**. Die Interviews dauern erfahrungsgemäß 60 Minuten, im Einzelfall länger. Eine Aufwandsentschädigung von **15 €** wird gezahlt. Die Interviewtermine werden individuell vereinbart.
Wenn Sie an der Studie teilnehmen wollen oder Sie jemanden kennen der als Interviewpartner infrage kommen könnte, dann melden Sie sich gerne bei mir.

Vielen Dank!

Anhang 2: Erster Interviewleitfaden für entlassene Straftäter

Datum:

VORPHASE
[währenddessen: Aufzeichnungsgerät installieren!]

- Dank für Bereitschaft zum Interview
- Einwilligung Tonband
- Zielsetzung: Digitalisierung der Gesellschaft, die Menschen erledigt immer mehr online (z. B. Shoppen, Bankgeschäfte, Informationen einholen), Kommunikation über soziale Medien
    - Nutzung von Internet unterscheidet sich zwischen verschiedenen Gruppen (bspw. jung/alt)
    - in diesem Projekt soll die Nutzungsgruppe der ehemaligen Häftlinge untersucht werden (wie sie sich in der Informationsgesellschaft und dem digitalen Alltag zurechtfinden, ob dabei Herausforderungen zu bewältigen sind)
- meinerseits: völlig wertfrei
- für eigenes Promotionsprojekt
- Datenverarbeitung: Audio-Aufnahme, Transkription, Anonymisierung, Verwendungsweise in der Dissertation
- strenge Vertraulichkeit (keine Weitergabe an Dritte)
- zeitlicher Rahmen: 60-120min
- beabsichtigte Form des Interviews:
    - „Gespräch“, dabei Interviewerin überwiegend als „interessierter Zuhörer“, der das Gespräch durch Fragen auf für ihn interessierende Bahnen lenkt
    - dahinterstehende Methode: wenige Interviews, aber detaillierte Analyse
    - bitte auch scheinbar „banale“ Details zu erzählen, da für die Auswertung von Interesse

[spätestens hier muss das Tonband laufen!]

EINGANGSFRAGE

„Um so ein bisschen in das Thema reinzukommen, würde mich interessieren, welche Rolle Technik in ihrem Leben bisher so gespielt hat. Sind Sie jemand der gleich die neusten Techniken nutzt oder sind Sie eher zurückhaltend? Was nutzen Sie denn privat oder auf Arbeit so? Zum Beispiel Computer oder Handy?“

ggf. Nachfrage:

- Wissen Sie noch wann Sie das Internet zum aller ersten Mal genutzt haben?

Zeit vor der Inhaftierung

Achtung! Im Interview mit Eingangsfrage abstimmen! Nur nachfragen, falls nicht erwähnt!

- *Sie hatten ja bereits erzählt, dass Sie vor allem (...) nutzen.*
  Welche Technik haben Sie denn vor der JVA am Häufigsten genutzt und warum gerade diese Technik?
- *Mich interessiert im Speziellen das Internet.*
  Wie war das denn vor der Haft bei Ihnen mit dem Internet?
  Wissen Sie noch, welche Webseiten Sie besucht haben, oder war das eher ein allgemeines Surfen?
  Brauchten Sie das Internet für Ihren Beruf oder haben Sie es in der Freizeit genutzt?
  Waren Sie denn viel im Internet, also jeden Tag, oder nur ab und zu um Ihre E-Mails abzurufen?

Erfahrungen während der Haft

Wie war das denn während der Haft bei Ihnen, in Bezug auf den Zugang zu Computern?

(Achtung: gelockerter/offener Vollzug! Freigänger! (§15) ggf. Nachfrage, seit wann? Arbeit? Privat?
Computer/Internet während Hafturlaub oder Ausgang genutzt?)

An welchen Weiterbildungs- oder Ausbildungsangeboten haben Sie teilgenommen und kamen Sie dabei mit dem Bereich EDV bzw. mit Computern in Kontakt?

(Fernstudium/Online-Projekte und dadurch eingeschränkten Internetzugang?)

Wie erging es Ihnen während der Inhaftierung als Sie keinen/nur beschränkten Zugang zum Internet hatten? Wie haben Sie diese Zeit erlebt?

Wenn Sie jetzt mal zurück denken. Wie war für Sie die Zeit zu Beginn der Haftstrafe, wo Sie plötzlich keinen Internetzugang mehr hatten? Hatten Sie nach Ihrer Einschätzung irgendwelche Entzugssymptome oder was das für Sie vielleicht sogar eine Einlastung?

- Was hat Ihnen am meisten gefehlt?
- Wie haben sich diese Symptome geäußert?
- Ab wann sind diese nicht mehr aufgetreten?

Stellen Sie sich bitte mal vor, Sie hätten während der Haft die Möglichkeit gehabt, ins Internet zu gehen – wofür hätten Sie es aus der JVA heraus genutzt?

(Informationen, Teilhabe an der Gesellschaft, soziale Kontakte pflegen, ...)

Aktuelle Nutzung des Internets

Achtung! Nur fragen falls zuvor nicht erwähnt!:

Um das zeitlich alles besser einordnen zu können, würde mich noch interessieren, seit wann Sie entlassenen sind?

Und (Handy, Computer) was Sie ja schon vor der Haft genutzt haben, nutzen Sie die Sachen jetzt immer noch oder haben Sie vielleicht auch andere Techniken für sich entdeckt, wie zum Beispiel ein Tablet oder iPhone?

Sind Sie eigentlich direkt nach Ihrer Entlassung (wieder) online gegangen oder waren für Sie zu Beginn eher andere Dinge wichtig?

(direkt online: Warum (nicht)?
Internet nach der Entlassung überhaupt mal genutzt?)
Nichtnutzung:
Warum nicht (mehr) online?
Gründe für Nichtnutzung – schlechte Erfahrungen, Überforderung, Datenschutz etc.)

Wissen Sie noch, was das erste war, was Sie im Internet gemacht haben nach der Haft? Welche Seiten haben Sie zum Beispiel zuerst besucht oder wonach haben Sie zuerst geschaut?

(falls keine Erinnerung an genaue Seite: privat nachgeschaut oder wegen Entlassung (Bsp. Öffnungszeiten der Ämter usw.)?
in der Chronik nachschauen wenn möglich)

Wie nutzen Sie denn allgemein das Internet?

- Nutzen Sie das Internet eher aktiv und posten Dinge oder nehmen an Diskussionen teil oder eher passiv, dass Sie sich verschiedenes durchlesen aber nicht selber etwas schreiben?
- Und machen Sie im Internet dann alles selber, z. B. Sachen bestellen (aktiv) oder geben Sie so etwas auch gerne an Freunde und Familie ab, damit die das dann für Sie machen (indirekt)?
- Sind Sie vor allem privat im Internet unterwegs oder brauchen Sie das für die Arbeit?
- Wie häufig sind Sie im Internet?
- Und wie lange sind Sie dann online? Also nur kurz zum Abrufen der E-Mails oder sind Sie mehrere Stunden im Internet unterwegs?

Wie sieht das denn bei Ihnen mit Sachen wie sozialen Netzwerken und Messengern aus? Nutzen Sie sowas und wofür?

(Warum (nicht)?)

Und mal abgesehen von sozialen Netzwerken. Was nutzen Sie sonst so im Internet? Irgendwelche speziellen Webseiten, wie Wikipedia oder schauen Sie sich Videos o. ä. an?

(Warum nutzen Sie gerade das?)

Und wenn Sie da jetzt mal noch etwas weiter differenzieren – wofür nutzen Sie denn vor allem das Internet?

(Einkaufen, Ablenkung, soziale Kontakte, Informationen einholen, etc.)

Persönliche Erfahrungen nach der Haft

Traten bei Ihnen Schwierigkeiten hinsichtlich der Internetnutzung nach der Entlassung auf?

- Wie haben Sie zum Beispiel Ihren Internetanbieter gefunden?
- Wie lief das mit der Einrichtung des Internetzugangs? Wer hat das gemacht?
- Wie haben Sie überhaupt die nötigen Dinge, wie Laptop, Handy etc. für den Zugang bekommen? *(Handy bei der Entlassung wiederbekommen? Neues? Woher?)*

Wenn Sie dann die Technik und das Internet genutzt haben, sind Ihnen da selber irgendwelche Dinge aufgefallen? Also haben Sie sich leicht im Internet orientieren können oder mussten Sie vielleicht erstmal Sachen nachlosen oder sich erklären lassen, bevor Sie sich zurechtgefunden haben?

Gab es sonst irgendwelche Schwierigkeiten beim Internet und der Technik?

(wenn ja: Wie haben Sie das fehlende Wissen aufgeholt?)

Einflussfaktor soziales Umfeld

Hatten Sie im Zuge der digitale Eingliederung Unterstützung?
(Wer hat Sie unterstützt? z. B. Familie, peer groups, SozialarbeiterIn, BewährungshelferIn, ehrenamtliche BetreuerIn
Wenn es keine Unterstützung gab: Brauchten Sie Unterstützung? Und hatten Sie überhaupt die Möglichkeit Unterstützung zu bekommen?)

Wie schätzen Sie Ihr soziales Umfeld nach der Haft ein?
(wie vorher, weniger Personen, keine Freunde mehr nur noch Familie)

Wie nutzt Ihr soziales Umfeld denn eigentliche das Internet?
(Familie/Freunde ständig online, am Handy o. ä.)

Bitten Sie öfters Freunde/Familie darum, etwas für Sie im Internet zu erledigen?
(Welche Dinge lassen Sie von ihnen erledigen?
Warum geben Sie diese Dinge ab?)

Integration durch das Internet

Wie haben Sie Ihre Wohnung/Ihren Job gefunden?
(Vermittlung durch Amt, SozialarbeiterIn, Wohnungsportale)

Haben Sie denn bereits neue online Kontakte gefunden? Und haben Sie diese Kontakte auch schon mal real getroffen oder chatten Sie nur?

Haben Sie alte Kontakte und Freunde über das Internet wiedergefunden?

Fühlen Sie sich integriert?
(Warum (nicht)?)

Und glauben Sie dass das Internet zu Ihrer Integration beigetragen hat?
(Inwiefern?)

Wenn sie kein Internet nutzen:
Fühlen Sie sich ausgegrenzt? Wobei besonders?

Empfanden Sie das Internet bei den Anforderungen nach der Entlassung, wie dem Finden einer Wohnung, Behörden oder der Jobsuche als hilfreich?
(Warum (nicht)?)

Übergangsmanagement
Gab es in Hinblick auf das Internet und dem Übergang zwischen Entlassung und Eingliederung etwas, dass verbessert werden sollte?
(z. B. Kurse für Internet, Datenschutz
Wie müsste sowas aussehen und wer sollte das anbieten?)

Hat sich das Internet aus Ihrer Sicht während Ihrer Inhaftierung verändert?
- Inwiefern hat es sich verändert?
- Was ist Ihnen aufgefallen?
- Haben Sie den Eindruck, dass Sie mehr Nutzungsmöglichkeiten haben als früher?
- Empfinden Sie das Internet als komplexer als früher?
- Haben sich Geräte/Medien verändert?
- Preise?

Haben Sie den Eindruck, dass sich die Gesellschaft durch das Internet verändert hat?
- Welche Veränderungen sind Ihnen aufgefallen?
- Haben Sie das Gefühl, dass sich die Menschen verändert haben? Das sie zum Beispiel anders miteinander umgehen?
  (z. B. auch Handynutzung auf der Straßen, wenn Personen in einer Gruppe zusammen stehen)
- Empfinden Sie diese als positiv oder negativ?
- Denken Sie dabei auch mal an Ihr eigenes soziales Umfeld, also Freunde und Familie. Oder vielleicht hat sich Ihr eigener Alltag durch das Internet verändert?

Sehen Sie ein Problem darin, dass Sie eine Zeit lang nicht an der digitalen Entwicklung teilnehmen konnten?

(Wo sehen Sie diese Schwierigkeiten konkret? (z. B. im Job, im Privatleben)
In welcher Art und Weise stellt Sie das vor Herausforderungen?)

Soziodemographie

Alter:
Beruf:
höchster Abschluss:

Anzahl der Inhaftierung(en):
Grund der Verurteilung:
Dauer der Freiheitsstrafe:

Anhang 3: Überarbeiteter Interviewleitfaden für entlassene Straftäter

Datum:

VORPHASE
[währenddessen: Aufzeichnungsgerät installieren!]

- Dank für Bereitschaft zum Interview
- Einwilligung Tonband
- Zielsetzung: Digitalisierung der Gesellschaft, die Menschen erledigen immer mehr online (z. B. Shoppen, Bankgeschäfte, Informationen einholen), Kommunikation über soziale Medien
    - Nutzung von Internet unterscheidet sich zwischen verschiedenen Gruppen (bspw. jung/alt)
    - in diesem Projekt soll die Nutzungsgruppe der ehemaligen Häftlinge untersucht werden (wie sie sich in der Informationsgesellschaft und dem digitalen Alltag zurechtfinden, ob dabei Herausforderungen zu bewältigen sind)
- meinerseits: völlig wertfrei
- Für eigenes Promotionsprojekt
- Datenverarbeitung: Audio-Aufnahme, Transkription, Anonymisierung, Verwendungsweise in der Dissertation
- strenge Vertraulichkeit (keine Weitergabe an Dritte)
- zeitlicher Rahmen: 60-120min
- beabsichtigte Form des Interviews:
    - „Gespräch“, dabei Interviewer überwiegend als „interessierter Zuhörer“, der das Gespräch durch Fragen auf für ihn interessierende Bahnen lenkt
    - dahinterstehende Methode: wenige Interviews, aber detaillierte Analyse
    - Bitte auch scheinbar „banale“ Details zu erzählen, da für die Auswertung von Interesse

[spätestens hier muss das Tonband laufen!]

EINGANGSFRAGE

„Um so ein bisschen in das Thema reinzukommen, würde mich interessieren, welche Rolle Technik in Ihrem Leben bisher so gespielt hat. Sind Sie jemand der gleich die neusten Techniken nutzt oder sind Sie eher zurückhaltend? Was nutzen Sie denn privat oder auf Arbeit so, zum Beispiel Computer oder Handy?“

ggf. Nachfrage:

- Wissen Sie noch wann Sie das Internet zum aller ersten Mal genutzt haben?

Zeit vor der Inhaftierung

Achtung! Im Interview mit Eingangsfrage abstimmen! Nur nachfragen, falls nicht erwähnt!

- *Sie hatten ja bereits erzählt, dass Sie vor allem (...) nutzen.*
  Welche Technik haben Sie denn vor der JVA am Häufigsten genutzt und warum gerade diese Technik?
- *Mich interessiert im Speziellen das Internet.*
  Wie war das denn vor der Haft bei Ihnen mit dem Internet?
  Wissen Sie noch, welche Webseiten Sie besucht haben, oder war das eher ein allgemeines Surfen?
  Brauchten Sie das Internet für Ihren Beruf oder haben Sie es in der Freizeit genutzt?
  Waren Sie denn viel im Internet, also jeden Tag, oder nur ab und zu um Ihre E-Mails abzurufen?

Erfahrungen während der Haft

Wie war das denn während der Haft bei Ihnen, in Bezug auf den Zugang zu Computern?

(ACHTUNG: gelockerter/offener Vollzug! Freigänger! (§15)
Ggf. Nachfrage, seit wann?
Computer/Internet während Hafturlaub oder Ausgang genutzt?
Ausbildungs-/Weiterbildungsangebote in Anspruch genommen – Welche?)

Inwiefern hatten Sie während der Haft die Möglichkeit das Internet (illegal) zu nutzen?

- Woher haben Sie das Handy bekommen?
- Was haben Sie im Internet gemacht?
- Warum gerade das?
- Was war der Grund/die Motivation für die illegale Nutzung?
- Warum brauchten Sie dafür ein Handy und konnten dies nicht über Zeitung, TV, Besuch etc. kompensieren?

Nur bei <u>keiner</u> illegalen Nutzung:
Warum haben Sie das Internet nicht aus der Haft heraus genutzt?
(Verboten, kein Interesse, kein Zugang, ...)

Wie erging es Ihnen während der Inhaftierung als Sie (noch) keinen/nur beschränkten (illegalen) Zugang zum Internet hatten? Wie haben Sie diese Zeit erlebt?

Wenn Sie jetzt mal zurück denken. Wie war für Sie die Zeit zu Beginn der Haftstrafe, wo Sie plötzlich keinen Internetzugang mehr hatten? Hatten Sie nach Ihrer Einschätzung irgendwelche Entzugssymptome oder war das für Sie vielleicht sogar eine Entlastung?
(Was genau? Wie lange?)

Nur bei <u>keiner</u> illegalen Nutzung:
Stellen Sie sich bitte mal vor, Sie hätten während der Haft die Möglichkeit gehabt, ins Internet zu gehen - wofür hätte Sie es aus der JVA heraus genutzt?
(Informationen, Teilhabe an der Gesellschaft, soziale Kontakte pflegen, ...)

Aktuelle Nutzung des Internets
Achtung! Nur fragen falls zuvor nicht erwähnt!:
Um das zeitlich alles besser einordnen zu können, würde mich noch interessieren, seit wann Sie jetzt entlassen sind?

Und *(Handy, Computer)* was Sie ja schon vor der Haft genutzt haben, nutzen Sie die Sachen jetzt immer noch oder haben Sie vielleicht auch andere Techniken für sich entdeckt, wie zum Beispiel ein Tablet oder iPhone?

Sind Sie eigentlich direkt nach Ihrer Entlassung wieder (frei) online gegangen oder waren für Sie zu Beginn eher andere Dinge wichtig?
(direkt online: Warum (nicht)?
Internet nach der Entlassung überhaupt mal genutzt?
Nichtnutzung:
Warum nicht (mehr) online?
Gründe für Nichtnutzung - Schlechte Erfahrungen, Überforderung, Datenschutz etc., Angst vor Stigmatisierung)

Wissen Sie noch, was das erste war, was Sie im Internet gemacht haben nach der Haft? Welche Seiten haben Sie zum Beispiel zuerst besucht oder wonach haben Sie zuerst geschaut?
(falls keine Erinnerung an genaue Seite: privat nachgeschaut oder wegen Entlassung (Bsp. Öffnungszeiten der Ämter usw.)?)

Wie häufig sind Sie im Internet?
- Und wie lange sind Sie dann online? Also nur kurz zum Abrufen der E-Mails oder sind Sie mehrere Stunden im Internet unterwegs?

Wie nutzen Sie denn allgemein das Internet?

- Nutzen Sie das Internet eher aktiv, also posten zum Beispiel Dinge und nehmen an Diskussionen teil oder eher passiv, dass Sie sich verschiedenes durchlesen aber nicht selber etwas schreiben?
- Sind Sie vor allem privat im Internet unterwegs oder brauchen Sie das für die Arbeit?

Wie sieht das denn bei Ihnen mit Sachen wie sozialen Netzwerken und Messengern aus? Nutzen Sie sowas und wofür?

(Warum (nicht)?)

Und mal abgesehen von sozialen Netzwerken. Was nutzen Sie sonst so im Internet? Irgendwelche speziellen Websites wie Wikipedia oder schauen Sie sich Videos o. ä. an?

(Warum nutzen Sie gerade das?)

Und wenn Sie da jetzt mal noch etwas weiter differenzieren – wofür nutzen Sie denn vor allem das Internet?

(Einkaufen, Ablenkung, soziale Kontakte, Informationen einholen, etc.)

Wie würden Sie die Bedeutung des Internets in Ihrem Alltag einschätzen?

Persönliche Erfahrungen nach der Haft

Inwiefern hatten Sie bei dem Einstieg in das Internet nach der Entlassung irgendwelche Schwierigkeiten?

- Wie haben Sie eigentlich Ihren Internetanbieter gefunden?
- Wie lief das mit der Einrichtung des Internetzugangs? Wer hat das gemacht?
- Wie haben Sie überhaupt die nötigen Dinge, wie Laptop, Handy etc. für den Zugang bekommen?

Wenn Sie dann die Technik und das Internet (frei/zeitlich unbegrenzt) genutzt haben, sind Ihnen da selber irgendwelche Dinge aufgefallen?

Also haben Sie sich leicht im Internet orientieren können oder mussten Sie vielleicht erstmal Sachen nachlesen oder sich erklären lassen, bevor Sie sich zurechtgefunden haben?

(Wie haben Sie das fehlende Wissen aufgeholt?)

Einflussfaktor soziales Umfeld

Inwieweit hatten Sie im Zuge der digitalen Eingliederung Unterstützung?

(Wer hat Sie unterstützt? (z.B. Familie, peer groups, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, ehrenamtliche Betreuer)
keine Unterstützung:
Brauchten Sie Unterstützung? Wobei? Hatten Sie überhaupt die Möglichkeit Unterstützung zu bekommen?)

Wie nutzt Ihr soziales Umfeld denn eigentlich das Internet?

(Familie/Freunde ständig online, am Handy o. ä.)

Und machen Sie im Internet alles selber oder bitten Sie auch öfters Freunde/Familie darum, etwas für Sie online zu erledigen?

(Welche Dinge lassen Sie von ihnen erledigen?
Warum geben Sie diese Dinge ab?)

Integration durch das Internet

Wie haben Sie Ihre Wohnung/Ihren Job gefunden?

(Vermittlung durch Amt, Sozialarbeiter, Wohnungsportale)

Inwieweit haben Sie denn auch neue online Kontakte gefunden? Und haben Sie diese Kontakte auch schon mal real getroffen oder chatten Sie nur?

Welches persönliche Empfinden haben Sie bezüglich Ihrer Integration in die Gesellschaft? Also mir geht es darum, ob Sie sich integriert fühlen oder nicht.

(Warum (nicht)?)

Und würden Sie sagen, dass das Internet zu Ihrer Integration beigetragen hat? Wie schätzen Sie diesen Zusammenhang ein?
(Inwiefern?)

Wenn Sie kein Internet nutzen:
Fühlen Sie sich ausgegrenzt? Wann/wobei besonders?

Wie beurteilen Sie das Internet in Hinblick auf die Anforderungen nach der Entlassung, wie zum Beispiel dem Finden einer Wohnung oder der Jobsuche?

Übergangsmanagement
Inwiefern hat sich das Internet aus Ihrer Sicht während Ihrer Inhaftierung verändert?

- Was ist Ihnen besonders aufgefallen?
- Wie bewerten Sie die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten im Gegensatz zu früher, also vor Ihrer Haft?
- Und wie beurteilen Sie die Komplexität des Internets? Also im Vergleich: vor der Haft und jetzt?
- Inwieweit haben sich denn Geräte oder Medien Ihrer Meinung nach verändert?
- Wie haben sich die Preise für Technik und Internet verändert?

Inwiefern hat sich die Gesellschaft Ihrer Meinung nach durch das Internet verändert?

- Welche Veränderungen sind Ihnen aufgefallen?
- Haben Sie das Gefühl, dass sich die Menschen verändert haben? Also das sie zum Beispiel anders miteinander umgehen? Denken Sie dabei auch mal an Ihr eigenes soziales Umfeld, also Freunde und Familie.
  (Handynutzung auf der Straße, wenn Personen in einer Gruppe zusammen stehen, wenn sie gemeinsam ausgehen, sich gegenüber sitzen und das Handy permanent nutzen, alles fotografieren)
- Empfinden Sie diese Entwicklung als positiv oder negativ?
- In welcher Hinsicht hat sich Ihr eigener Alltag durch das Internet verändert?

Soziodemographie

Alter:
Beruf:
höchster Abschluss:

Anzahl der Inhaftierung(en):
Grund der Verurteilung:
Dauer der Freiheitsstrafe:

Anhang 4: Interviewleitfaden für Expertinnen und Experten

Datum:

VORPHASE
[währenddessen: Aufzeichnungsgerät installieren!]

- Dank für Bereitschaft zum Interview
- Einwilligung Tonband
- Zielsetzung: Digitalisierung der Gesellschaft, die Menschen erledigen immer mehr online (z. B. Shoppen, Bankgeschäfte, Informationen einholen), Kommunikation über soziale Medien
    - Nutzung von Internet unterscheidet sich zwischen verschiedenen Gruppen (bspw. jung/alt)
    - in diesem Projekt soll die Nutzungsgruppe der (ehemaligen) Häftlinge untersucht werden (wie sie sich in der Informationsgesellschaft und dem digitalen Alltag zurechtfinden, ob dabei Herausforderungen zu bewältigen sind)
        - ➔ Stichwort „digitale Resozialisierung“
- dabei soll auch die Perspektive und Wahrnehmung von Experten wie Bewährungshelfern und Sozialarbeitern berücksichtigt werden
- meinerseits: völlig wertfrei
- Für eigenes Promotionsprojekt
- Datenverarbeitung: Audio-Aufnahme, Transkription, Anonymisierung, Verwendungsweise in der Dissertation
- strenge Vertraulichkeit (keine Weitergabe an Dritte)
- zeitlicher Rahmen: 60-90min

- beabsichtigte Form des Interviews:
    - „Gespräch“, dabei Interviewer überwiegend als „interessierter Zuhörer“, der das Gespräch durch Fragen auf für ihn interessierende Bahnen lenkt
    - dahinterstehende Methode: wenige Interviews, aber detaillierte Analyse
    - Bitte auch scheinbar „banale“ Details erzählen, da für die Auswertung von Interesse

[spätestens hier muss das Tonband laufen!]

EINGANGSFRAGE

„Zunächst interessiert mich erst mal ganz allgemein, ob es bei einer Beratung schon mal vorgekommen ist, dass Ihr Klient die Themen Technik oder Internet von sich aus angesprochen hat? Worum ging es dabei?“

ggf. Nachfrage:

- Inwiefern beschäftigt die ehemaligen Gefangenen der Bereich Technik und insbesondere das Internet?

Wissen Sie, wie Ihr Klient die Technik/den Internetzugang erhalten hat?

- Inwieweit fanden sich diesbezüglich Probleme oder Herausforderungen?
- Auf welche Weise konnten Sie ihn dabei unterstützen?
- Gibt es Beratungsstellen, an die Sie Klienten vermitteln können, wenn es Schwierigkeiten im Bereich Technik und Internet gibt oder verweisen Sie bspw. auf Computerkurse an Volkshochschulen o. ä.?

Wurden Sie schon mal um Unterstützung in Bezug auf Technik und Internet gebeten - also zum Beispiel, dass Sie gefragt wurden, welcher Internetanbieter der preiswerteste ist?

(Router einrichten, Ratschläge/Empfehlungen zu Handy/Technik etc.)

Hat Sie mal ein Klient gebeten etwas für ihn im Internet zu erledigen – was war das?

(bspw. Öffnungszeiten, Fahrpläne, Anträge heraussuchen, o. ä.)

Erleben während der Inhaftierung

Was berichten Ihnen denn die ehemaligen Insassen in Bezug auf die unfreiwillige Internetabstinenz während der Haft?

(Gefühl nicht erreichbar/alleine zu sein, psychische Belastung vs. Entlastung, Entschleunigung)

Inwiefern haben Ihnen Klienten von Entzugssymptomen berichtet?

- Welche Symptome waren das genau?
- Wie haben sich diese geäußert?

Zeit nach der Haft

Wie schätzen Sie die Zeit nach der Entlassung in Bezug auf die digitale Welt ein?

(problemloser Wiedereinstieg vs. Orientierungslosigkeit, Überforderung)

Wie bewältigen die Entlassenen Ihrer Meinung nach den (Wieder-) Einstieg in den digitalen Alltag?

(alleine, „Selbststudium", mit Hilfe von außen, Abgeben von Aufgaben, die zu schwierig erscheinen, Resignation etc.)

Welche Herausforderungen und Schwierigkeiten treten beim Internet nach Ihrer Erfahrung am häufigsten auf?

(erster Einstieg: Geräte besorgen/beherrschen, Internetzugang erhalten, sich beim Surfen zurechtfinden etc.)

Suchen Entlassene gezielt institutionelle Unterstützung in Hinblick auf die digitale Resozialisierung – wie ist da Ihre Wahrnehmung?

Persönliche Einschätzung Internet und Haft

Welche Vorteile sehen Sie in einer unmittelbaren Internetnutzung nach der Haftentlassung?

(schnellere Resozialisierung, soziales Umfeld, Arbeit, Wohnung, u. ä.)

Wo sehen Sie im Bereich des Internets Potenzial hinsichtlich der Resozialisierung?

(z. B. Wohnungsmarkt, Jobbörse der Arbeitsagentur, Netzwerk, Integration etc.)

Und würden Sie sagen, dass eine schnelle Eingliederung in die Digitalisierung zu einer insgesamt schnelleren und erfolgreicheren Resozialisierung führt? Wie ist da Ihre Meinung?

(wirtschaftliche, soziale Integration)

Wie beurteilen Sie die These, dass das Internet einem Gefühl der Ausgrenzung bei entlassenen Häftlingen entgegenwirken kann?

Wie stehen Sie ganz allgemein der Einführung von Internet in Justizvollzugsanstalten gegenüber?

(Sicherheitsrisiko vs. Resozialisierung)

Soziodemographie

Geschlecht:
Alter:
Beruf:
höchster Abschluss:

Literaturverzeichnis

Abicht, L./Schönfeld, P./Reupold, A./Tippelt, R. (2009). Idealtypen und Erfolgsmuster. In: R. Tippelt/A. Reupold/C. Strobel/H. Kuwan (Hrsg.), *Lernende Regionen – Netzwerke gestalten*, Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag, 187–195.

ADAC/Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. **(**2019a). Handyverbot im Ausland. Online unter: https://www.adac.de/der-adac/rechtsberatung/verkehrsvorschriften/ausland/handy-am-steuer-ausland/ (letzter Abruf: 25.07.2019).

ADAC/Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (2019b). Handy am Steuer - Was ist erlaubt? Was nicht? Online unter: https://www.adac.de/der-adac/rechtsberatung/verkehrsvorschriften/inland/handyverstoss/ (letzter Abruf: 25.07.2019).

Aguado, K. (2013). Die Qualitative Inhaltsanalyse in der empirischen Fremdsprachenforschung: Grenzen, Potentiale, Desiderata. In: K. Aguado/L. Heine/K. Schramm (Hrsg.), *Introspektive Verfahren und Qualitative Inhaltsanalyse in der Fremdsprachenforschung*, Frankfurt a. M.: Peter Lang GmbH, 119-219.

Altheide, D.L. (1996). Qualitative media analysis. Qualitative Research Methods. Thousand Oaks: Sage Publications.

Antonio, A./Farley, H. (2015). Offline inmates denied education and skills that reduce re-offending. The Conversation. Online unter: https://theconversation.com/offline-inmates-denied-education-and-skills-that-reduce-re-offending-38709 (letzter Abruf: 27.08.2018).

ARD/ZDF-Forschungskommission (2019). ARD/ZDF-Onlinestudie. Online unter: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de (letzter Abruf: 04.11.2019).

Arloth, F./Geiger, T. (2018). Der deutsche Strafvollzug nach der Föderalismusreform. In: B. Maelicke/S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Wiesbaden: Springer VS, 73–85.

Arnhold, K. (2003). Digital Divide: Zugangs- oder Wissenskluft? München: Fischer.

Attewell, P. (2001). The First and Second Digital Divides. In: *Sociology of Education* (74):252–259.

Bäumler, E./Schmitz, M.-M./Neubacher, F. (2018). Forschung im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht. In: *Neue Kriminalpolitik* 30(2):210–223.

Bagaric, M./Fischer, N./Hunter, D. (2017). The Hardship That is Internet Deprivation and What it Means for Sentencing: Development of the Internet Sanction and Connectivity for Prisoners. In: *Akron Law Review* 51(2):262–322.

Bammann, K./Feest, J. (2009). Geschichte des Strafvollzuges und der Gefängnisse. In: K. Keppler/H. Stöver (Hrsg.), *Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen*, Stuttgart: Thieme, 6–18.

Bardarsky, B./Reschke, C. (2017). Zum Stand der Digitalisierung im Berliner Vollzug. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017*, 10–16. Online unter: https://freiabos.de/wp-content/uploads/2018/01/dokumentation_digitalisierung_web-2.pdf (letzter Abruf: 05.12.2018).

Barreiro-Gen, M./Novo-Corti, I. (2015). Collaborative learning in environments with restricted access to the internet: Policies to bridge the digital divide and exclusion in prisons through the development of the skills of inmates. In: *Computers in Human Behavior* (51):1172–1176.

Bayerischer Landtag (2016). Gesetzentwurf. Drucksache 17/10429. Online unter: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006759.pdf (letzter Abruf: 27.12.2018).

BayStVollzG/Bayerisches Strafvollzugsgesetz (2007). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe. Online unter: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStVollzG/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1 (letzter Abruf: 03.05.2018).

BbgJVollzG/Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (2013). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg. Online unter: https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212956 (letzter Abruf: 03.05.2018).

BDSG/Bundesdatenschutzgesetz (2017). Bundesdatenschutzgesetz. Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Bundesamt für Justiz. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/index.html (letzter Abruf: 05.08.2019).

Becker, A. (2015). CORRECTIVE SERVICES NEW SOUTH WALES INMATE COMPUTER NETWORK. Corrective Services NSW. Online unter: https://acea.org.au/wp-content/uploads/ 2015/04/Becker.pdf (letzter Abruf: 27.08.2018).

Behördenleiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken (2014). Ausbildung in der JVA Saarbrücken. Online unter: https://www.saarland.de/SID-0C97AD99-8F50EDC8/115639.htm (letzter Abruf: 28.07.2018).

Behrendt, D. (2020). Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln für Strafgefangene ermöglichen – Resozialisierung durch Digitalisierung (Kapitel 9810, Titel 84024 - SIWANA) Auflagenbeschluss A. 21 zum Haushalt 2020/2021 (Drucksache 18/2400). Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Online unter: https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-2721-v.pdf (letzter Abruf: 29.07.2020).

Beisch, N./Koch, W./Schäfer, C. (2019). ARD/ZDF-Onlinestudie 2019: Mediale Internetnutzung und Video-on-Demand gewinnen weiter an Bedeutung. Online unter: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2019/0919_Beisch_Koch_Schaefer.pdf (letzter Abruf: 30.06.2020).

Belgian section of the Prison Observatory (2016). Observatoire international des prisons. Notice 2016. Pour le droit à la dignité des personnes détenues. Online unter: http://oipbelgique.be/fr/wp-content/uploads/2017/01/Notice-2016.pdf (letzter Abruf: 14.01.2019).

Bibliographisches Institut GmbH (2020). Raum. Online unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Raum (letzter Abruf: 26.07.2020).

Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (2012). Das Bildungszentrum der JVA Zweibrücken. Online unter: https://jvazw.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Justizvollzug/JVA_Zweibruecken/Broschuere_Bildungsstaette_JVA_Einzelseiten_A4.pdf (letzter Abruf: 27.08.2018).

Bildungszentrum Justizvollzugsanstalt Freiburg (2018). Bildungszentrum Justizvollzugsanstalt Freiburg. Programm 2018/2019. Online unter: http://www.jva-freiburg.de/pb/site/jum2/get/params_Dattachment/5225891/Faltblatt%202018.pub.pdf (letzter Abruf: 22.12.2018).

Blank, G./Groselj, D. (2014). Dimensions of Internet use: amount, variety, and types. In: *Information, Communication & Society* 17(4):417–435.

Blue Ocean Entertainment AG/Egmont Ehapa Media GmbH/Gruner + Jahr/Panini Verlags GmbH/SPIEGEL-Verlag/ZEIT Verlag (2018). Kinder-Medien-Studie (KMS) 2018. Online unter: https://kinder-medien-studie.de/wp-content/uploads/2018/08/KMS2018_Berichtsband_v2.pdf (letzter Abruf: 15.07.2019).

BMJV/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018). Aufgaben und Organisation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Online unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Organisationsplan/AufbauOrgBroschuere_DE_20160615.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (letzter Abruf: 06.06.2019).

Böhm, K. (2012). Der depressive Mediennutzer. Eine explorative Studie zur Medienaneignung vor dem Hintergrund einer chronisch depressiven Erkrankung. Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig. Online unter: http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/8917/Dissertation_Karina_Boehm.pdf (letzter Abruf: 03.06.2019).

Brandtzæg, P. B./Heim, J./Karahasanovi, A. (2011). Understanding the new digital divide - A typology of Internet users in Europe. In: *Human-Computer Studies* (69):123–138.

Braun, T. (2010). Geschichte und Entwicklung des Internets. In: *Informatik Spektrum* 33:201–207.

Bremische Bürgerschaft (2018). Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 31. Juli 2018. Wie beurteilt der Senat die derzeitige Situation im Strafvollzug in Bremen? Drs. 19/1757. Online unter: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-08-01_Drs-19-1757_e847d.pdf (letzter Abruf: 02.01.2019).

Broadbent, R./Papadopoulos, T. (2013). Bridging the digital divide – an Australian story. In: *Behaviour & Information Technology* 32(1):4–13.

Brüsemeister, T. (2008). Qualitative Forschung: ein Überblick. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018). Antrag der Abgeordneten Martin Dolzer, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Christiane Schneider, Heike Sudmann, und Mehmet Yildiz (DIE LINKE). Betr.: Pilotprojekt „Resozialisierung durch Internetzugang für Inhaftierte". Drucksache 21/11509. Online unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/60661/pilotprojekt_resozialisierung_durch_internetzugang_fuer_inhaftierte.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Bureau of Justice Statistics (2015). Key statistic: Total correctional population. Online unter: https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487 (letzter Abruf: 09.04.2019).

Burzan, N. (2011). Soziale Ungleichheit. Eine Einführung in die zentralen Theorien. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

BVerfG/Bundesverfassungsgericht (1994). IM NAMEN DES VOLKES. In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde - 1 BvR 1687/92 -. Online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/02/rs19940209_1bvr168792.html (letzter Abruf: 25.06.2019).

Carporn, D. (2018). Greater computer access part of WA prison plan. The West Australian. Online unter: https://thewest.com.au/news/wa/greater-computer-access-part-of-wa-prison-plan-ng-b88788848z (letzter Abruf: 22.08.2018).

Carstensen, T. (2015). Neue Anforderungen und Belastungen durch digitale und mobile Technologien. In: *WSI Mitteilungen* 14(3):187–193.

Carstensen, T./Ballenthien, J. (2012). ‚Interaktionen' zwischen Subjekt und Internet. Zur Aufzeichnung, Auswertung und Typisierung von Internetpraktiken. In: J. Stubbe/M. Töppel (Hrsg.), *Muster und Verläufe der Mensch-Technik-Interaktivität*, Berlin: Berlin Technical University Technology Studies, 51–58.

Castells, M. (2005). Die Internet-Galaxie: Internet, Wirtschaft und Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Champion, N./Edgar, K. (2013). Through the Gateway. How Computers Can Transform Rehabilitation. Prison Reform Trust and Prisoners Education Trust. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwj3iozXotXaAhXOKlAKHdZzDLsQFggqMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.prisonreformtrust.org.uk%2Fportals%2F0%2Fdocuments%2Fthrough%2520the%2520gateway.pdf&usg=AOvVaw1H6jpdAVRrVkn1wlzvZPO2 (letzter Abruf: 25.04.2018).

Condor (2019). Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB der Condor Flugdienst GmbH). Online unter: https://www.condor.com/de / fileadmin / dam / agb / de / agb.pdf (letzter Abruf: 18.07.2019).

Cooper, J. (2006). The digital divide: the special case of gender. In: *Journal of Computer Assisted Learning* (22):320–334.

Cornel, H. (2018). Zum Begriff der Resozialisierung. In: H. Cornel/G. Kawamura-Reindl/B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung*, Baden-Baden: Nomos, 31–62.

Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (2018). Resozialisierung: Handbuch. Baden-Baden: Nomos.

Cornette, V. (2015). Verkehrsrisiko. Handyverbot für Fußgänger? Bayerischer Rundfunk. Online unter: https://web.archive.org/web/20150318015259/http://www.br.de/nachrichten/fussgaenger-verkehrs-gefaehrdung-100.html (letzter Abruf: 25.07.2019).

Cotten, S.R./Jelenewicz, S.M. (2006). A Disappearing Digital Divide Among College Students?: Peeling Away the Layers of the Digital Divide. In: *Social Science Computer Review* (24):497–506.

Council of Europe (1967). RESOLUTION (67)5. Online unter: http://prison.eu.org/IMG/pdf/Resolution_R_67_5.pdf (letzter Abruf: 13.05.2019).

Council of Europe (2006). European Prison Rules. Strasbourg: Council of Europe Publishing. Online unter: https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae (letzter Abruf: 04.04.2019).

crimeic.de (2018a). Crimeic 1.0. Online unter: https://www.crimeic.de/crimeic-project-1-0/ (letzter Abruf: 02.01.2019).

crimeic.de (2018b). Crimeic 2.0. Online unter: https://www.crimeic.de/crimeic-2-0/ (letzter Abruf: 21.07.2020).

Datenschutz.org (2018). Internetnutzung am Arbeitsplatz: Datenschutzrechtliche Bestimmungen. Online unter: https://www.datenschutz.org/internetnutzung-arbeitsplatz/ (letzter Abruf: 20.03.2020).

Davison, E./Cotten, S.R. (2003). Connection discrepancies: Unmasking further layers of the digital divide. In: *First Monday* 8(3).

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW (2015). Nutzung neuer Medien durch Gefangene. Online unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchivDokument/MMV16-3402.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Destatis/Statistisches Bundesamt (2016). Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik. II.2 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland). Wiesbaden. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikDeutschlandPDF_5243104.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf: 28.02.2018).

Destatis/Statistisches Bundesamt (2018a). Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 31. August 2018. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf: 30.01.2019).

Destatis/Statistisches Bundesamt (2018b). Justiz. Statistisches Jahrbuch 2018. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Justiz.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf: 28.02.2019).

Destatis/Statistisches Bundesamt (2018c). Rechtspflege. Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410187004.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Abruf: 11.06.2019).

Destatis/Statistisches Bundesamt (2019). Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Wiesbaden. Online unter: https://www.statistische bibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00112348 (letzter Abruf: 29.07.2020).

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen (2020). Wochenspeiseplan. Gesund und lecker. Online unter: http://www.jva-aachen.nrw.de/aufgaben/berufsgruppen/avd/kueche/plan/ (letzter Abruf: 29.03.2020).

DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag (2018). Doppelhaushalt 2018 und 2019. Einnahmen nutzen. Investitionsstau auflösen. Online unter: https://linksfraktion-hessen.de/site/component/jdownloads/send/5-haushaltsbroschüren/48-haushaltsbroschüre-2018-19.html?option=com_jdownloads (letzter Abruf: 28.12.2018).

DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (2018). Die Linke beantragt Resozialisierung durch Internetzugang. Online unter: https://www.bundesjustizportal.de/2018/01/18/die-linke-beantragt-resozialisierung-durch-internetzugang/ (letzter Abruf: 27.12.2018).

Digard, L./diZerega, M./Yaroni, A./Rinaldi, J. (2016). A new role for technology? Implementing video visitation in prison. New York: Vera Institute of Justice.

DiMaggio, P./Hargittai, E. (2001). From the 'Digital Divide' to 'Digital Inequality': Studying Internet Use as Penetration Increases. Princeton, NJ: Center for Arts and Cultural Policy Studies. Online unter: https://culturalpolicy.princeton.edu/sites/culturalpolicy/files/wp15_dimaggio_hargittai.pdf (letzter Abruf: 11.07.2019).

DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2013). DIVSI Studie zu Freiheit versus Regulierung im Internet. Online unter: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2013/12/divsi-studie-freiheit-v-regulierung-2013.pdf (letzter Abruf: 22.01.2017).

DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2014). DIVSI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt. Eine Grundlagenstudie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI). Online unter: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2014/02/DIVSI-U25-Studie.pdf (letzter Abruf: 15.07.2019).

DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2015). DIVSI U9-Studie. Kinder in der digitalen Welt. Eine Grundlagenstudie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI). Online unter: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/06/U9-Studie-DIVSI-web.pdf (letzter Abruf 15.07.2019).

DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2016a). DIVSI Internet-Milieus 2016. Die digitalisierte Gesellschaft in Bewegung. Online unter: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2016/06/DIVSI-Internet-Milieus-2016.pdf (letzter Abruf: 27.11.2019).

DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2016b). DIVSI Ü60-Studie. Die digitalen Lebenswelten der über 60-Jährigen in Deutschland. Eine Grundlagenstudie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI). Online unter: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2016/10/DIVSI-UE60-Studie.pdf (letzter Abruf: 11.03.2019).

DIVSI/Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2018). DIVSI U25-Studie. Euphorie war gestern. Die „Generation Internet“ zwischen Glück und Abhängigkeit. Online unter: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2018/11/DIVSI-U25-Studie-euphorie.pdf (letzter Abruf: 29.11.2019).

dpa (2017a). Auslastung in Gefängnissen. Deutschlands Haftanstalten sind überfüllt. Handelsblatt. Online unter: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/auslastung-in-gefaengnissen-deutschlands-haftanstalten-sind-ueberfuellt/19764202.html?ticket=ST-4004011-1zArYHZub43S2fJPScKe-ap1 (letzter Abruf: 29.11.2018).

dpa (2017b). Straßburger Gericht. Internet im Gefängnis ist kein Menschenrecht. Badische Zeitung. Online unter: http://www.badische-zeitung.de/panorama/internet-im-gefaengnis-ist-kein-menschenrecht--132564470.html#downloadpaper (letzter Abruf: 29.11.2018).

dpa (2018). Per Skype ins Gefängnis: Gefangene der JVA Hohenleuben können jetzt chatten. Thüringen24. Online unter: https://www.thueringen24.de/thueringen/article215790269/JVA-Hohenleuben-Skype-Gefaengnis-Handy-Internet.html (letzter Abruf: 05.12.2018).

dpa/shz.de (2017). EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE. Internet im Gefängnis ist kein Menschenrecht. shz.de. Online unter: https://www.shz.de/incoming/internet-im-gefaengnis-ist-kein-menschenrecht-id15859556.html (letzter Abruf: 30.11.2018).

Drenkhahn, K. (2018). Entwicklung und Prognose der Gefangenenpopulation und ihrer Merkmale. In: B. Maelicke/S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 51–72.

Dünkel, F. (1996). Empirische Forschung im Strafvollzug: Bestandaufnahme und Perspektiven. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F. (2010). Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Dünkel, F. (2019). Kriminologische Forschung zur Strafrechtspflege – Möglichkeiten und Grenzen universitärer Forschung. In: A. Dessecker/S. Harrendorf/K. Höffler (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie - Justizbezogene Forschung*, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Universitätsverlag Göttingen, 233–258.

Dünkel, F./Geng, B./Harrendorf, S. (2016). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. In: *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* 63(2):178–200.

Eckes, W. (2015). Handyverbot für Fußgänger. Unfallprävention durch Smartphone-Verbot auf dem Gehweg? Bußgeld wegen Handynutzung. Online unter: https://www.anwaltsregister.de/Anwaltstipps/Unfallpraevention_durch_Smartphone-Verbot_auf_dem_Gehweg.d1002.html (letzter Abruf: 25.07.2019).

Ekrutt, J. (2019). Handy-Verbot in Konzerten – filmende Fans nerven Künstler. Hamburger Abendblatt. Online unter: https://www.abendblatt.de/kultur-live/article226447683/Handy-Verbot-in-Konzerten-filmende-Fans-nerven-Kuenstler.html (letzter Abruf: 30.07.2019).

Elgeti-Starke, B./von der Mehden, A. (2017). E-Learning im Justizvollzug am Beispiel der elis-Lernplattform. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017*, 18–24. Online unter: https://frei-abos.de/wp-content/uploads/2018/01/dokumentation_digitalisierung_web-2.pdf (letzter Abruf: 05.12.2018).

elis/eLearning im Strafvollzug (2018). Willkommen auf der Informationsseite von elis! Online unter: https://www.elis-public.de/information/inhaftierte.htm#anker (letzter Abruf: 13.12.2018).

Entorf, H./Sieger, P. (2010). Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität. Bertelsmann Stiftung. Online unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Unzureichende_Bildung.pdf (letzter Abruf: 13.06.2019).

Esser, R. (2018). Internet für Strafgefangene - Neue Impulse durch den EGMR. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 3:121–127.

European Court of Human Rights (1950). European Convention on Human Rights. Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms as amended by Protocols No. 11 and No. 14. Online unter: https://rm.coe.int/1680063765 (letzter Abruf: 03.04.2019).

European Court of Human Rights (2016). Refusal to grant prisoner access to Internet websites containing legal information breached his right to receive information. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjn0eabnNHfAhWPfFAKHT-xCQoQFjABegQICBAB&url=https%3A%2F%2Fhudoc.echr.coe.int%2Fapp%2Fconversion%2Fpdf%3Flibrary%3DECHR%26id%3D003-5274809-6556598%26filename%3DJudgment%2520Kalda%2520v.%2520Estonia%2520-%2520prisoner%25u2019s%2520access%2520to%2520Internet%2520websites%2520containing%2520legal%2520information.pdf&usg=AOvVaw0I3eCA21ouODPCg-mFucNq (letzter Abruf: 02.01.2019).

European Court of Human Rights (2017a). CASE OF JANKOVSKIS v. LITHUANIA (Application no. 21575/08). Strasbourg. Online unter: https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":["001-170354"]} (letzter Abruf: 29.11.2018).

European Court of Human Rights (2017b). CASE OF BĂRBULESCU v. ROMANIA (Application no. 61496/08). Strasbourg. Online unter: https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":["001-177082"]} (letzter Abruf: 20.03.2020).

Eurowings (2019). Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB). Online unter: https://www.eurowings.com/de/rechtliches/allgemeine-befoerderungsbedingungen.pdf (letzte Abruf: 18.07.2019).

Fabre, R./Zymaris, C. (2016). Designing Secure Prisoner Computer Systems. Lulu.com. Online unter: https://dl.acm.org/doi/book/10.5555/3074280 (letzter Abruf: 25.01.2019).

Farley, H./Hopkins, S. (2017). The prison is another country: incarcerated students and (im)mobility in Australian prisons. In: *Critical Studies in Education* 58(2).

Farley, H./Murphy, A. (2012). The use of mobile technologies to overcome digital inequities in prison education: A pilot project. In: *CEUR Workshop Proceedings* (955):180–185.

Farley, H./Murphy, A./Bedford, T. (2014). Providing simulated online and mobile learning experiences in a prison education setting: Lessons learned from the PLEIADES pilot project. In: *International Journal of Mobile and Blended Learning* 6(1):17–32.

Faronics (o. J.). Blacklist- und Whitelist-basierte Software im Vergleich. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiBwautgongAhUINOwKHcFcCMkQFjABegQICRAC&url = https%3A%2F%2Fwww.faronics.com%2Fassets%2Fblacklisting_whitelisting_de.pdf&usg=AOvVaw07iRNejXxyjspRT0Lu7ZcG (letzter Abruf: 04.01.2019).

Federal Bureau of Prisons (o. J.). TRULINCS Topics. Online unter: https://www.bop.gov/inmates/trulincs.jsp (letzter Abruf: 29.08.2018).

Feest, J. (2016). Bilanz der Strafvollzugsgesetzgebung : 40 Jahre Strafvollzugsgesetz Errungenschaften und Liegengebliebenes. In: *Forum Strafvollzug* 65(1):12–14.

FernUniversität in Hagen (2018a). Studienangebot. Online unter: https://www.fernuni-hagen.de/studium/studienangebot/index.shtml (letzter Abruf: 28.12.2018).

FernUniversität in Hagen (2018b). Inhaftierte. Online unter: https://www.fernuni-hagen.de/studium/fernuni_fuer_alle/inhaftierte.shtml (letzter Abruf: 27.12.2018).

Ferranti, S. (2015). So bleiben Gefängnisinsassen auf Facebook, Twitter und Instagram aktiv. VICE. Online unter: https://www.vice.com/de/article/xdka5a/so-bleiben-gefaengnisinsassen-auf-facebook-twitter-und-instagram-aktiv-029 (letzter Abruf: 03.12.2018).

Fiebig, P. (2018). Resozialisierung durch Digitalisierung. Vernetzt im Knast. Deutschlandfunk Kultur. Online unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-durch-digitalisierung-vernetzt-im-knast. 1001.de.html?dram:article_id=409806 (letzter Abruf: 03.12.2018).

Fiedler, M. (2016). "Mörder sein ist ein Scheißgefühl". Wie findet man nach 16 Jahren Gefängnis zurück ins Leben? jetzt (Partner von Süddeutsche Zeitung). Online unter: https://www.jetzt.de/hauptsache-daneben/nach-16-jahren-gefaengnis-entlassen (letzter Abruf: 15.08.2019).

Fischer, T. (2010). Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Beck'sche Kurz-Kommentare. München: Beck.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag (2018). GRÜNE fordern zeitgemäße Kommunikationsmittel für alle Gefangenen – Schluss mit teuren Technikexperimenten. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag. Online unter: http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/presse mitteilungen/2018/gruene-fordern-zeitgemaesse-kommunikationsmittel-fuer-alle-gefangenen-schluss-mit-teuren-technik experimenten/ (letzter Abruf: 05.12.2018).

Fraunhofer FOKUS (2018). Pilotprojekt »Resozialisierung durch Digitalisierung«: Digitale Kompetenzen für das Leben nach der Haft. Online unter: https://www.fokus.fraunhofer.de/7872a2f88087cec0 (letzter Abruf: 07.01.2019).

Frees, B./Koch, W. (2018). ARD/ZDF-Onlinestudie 2018: Zuwachs bei medialer Internetnutzung und Kommunikation. Media Perspektiven 9/2018. Online unter: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2018/0918_Frees_Koch.pdf (letzter Abruf: 23.01.2019).

Friedrichs, J. (1973). Methoden empirischer Sozialforschung. Reinbek: Rowohlt.

Fuchs, C./Trottier, D. (2015). Towards a theoretical model of social media surveillance in contemporary society. In: *Communications* 40(1):113–135.

Genis, D. (2015). How It Feels to Return to the Internet After a Decade in Prison. A lot can change when you spend 123 months behind bars. VICE. Online unter: https://www.vice.com/en_us/article/3b737b/an-ex-con-returns-to-the-internet-after-prison-226 (letzter Abruf: 15.08.2019).

Gercek, M. (2013). Der Offene Vollzug in Berlin. In: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (Hrsg.), *der lichtblick, 46. Jahrgang, Unzensiertes Gefangenenmagazin der JVA Berlin-Tegel* 355(2), 22-25. Online unter: http://www.schattenblick.de/infopool/medien/altern/licht202.html (letzter Abruf: 01.03.2019).

GG/Grundgesetz (1949). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html (letzter Abruf: 17.06.2019).

GG/BO/Gefangenen-Gewerkschaft Bundesweite Organisation (2018). TELIO KAMPAGNE. GG/BO-Kampagne startet: Telio-Preise senken – jetzt. Online unter: https://ggbo.de/telio/ (letzter Abruf: 28.01.2019).

Gilna, D. (2017). "PrisonCloud" Provides Limited Internet Access to Belgian Prisoners. Prison Legal News. Online unter: https://www.prisonlegalnews.org/news/2017/mar/31/prisoncloud-provides-limited-internet-access-belgian-prisoners/ (letzter Abruf: 09.02.2019).

Gotta, L./Lewalter, U. (2017). Strafe für Smombies: In dieser Stadt gilt jetzt ein Handy-Verbot für Fußgänger. Computerbild. Online unter: https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Handy-Honolulu-Smartphone-Verbot-Fussgaenger-18632659.html (letzter Abruf: 25.07.2019).

Government Digital Service (o. J.a). Prison Life. Education and Work in Prison. Online unter: https://www.gov.uk/life-in-prison/education-and-work-in-prison (letzter Abruf: 22.08.2018).

Government Digital Service (o. J.b). Staying in Touch with Someone in Prison. Online unter: https://www.gov.uk/staying-in-touch-with-someone-in-prison/the-internet-and-social-media (letzter Abruf: 30.08.2018).

Government of South Australia. Department for Correctional Services (2015). Department for Correctional Services. Information for Professionals Visiting Prisoners in South Australian Prisons. Online unter: https://www.corrections.sa.gov.au/__data/assets/pdf_file/0005/27779/Professional-Visits-Guide-V3-Final-210815.pdf (letzter Abruf: 14.01.2019).

Government of Western Australia. Department of Corrective Services (2013). Adult Custodial Rule 7. Communication - Visits. Online unter: https://www.correctiveservices.wa.gov.au/prisons/adult-custodial-rules/ac-rules.aspx (letzter Abruf: 22.08.2018).

Grasser, L. (2018). Blick aufs Handy lässt ganzen Prozess platzen. Augsburger Allgemeine. Online unter: https://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Blick-aufs-Handy-laesst-ganzen-Prozess-platzen-id52516501.html (letzter Abruf: 29.07.2019).

Grosse, D. (2013). Internetcafé für Häftlinge. Freies Surfen im Gefängnis. Legal Tribune Online. Online unter: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/internet-zugang-gefaengnis-haft/ (letzter Abruf: 27.12.2018).

GVG/Gerichtsverfassungsgesetz (1975). Gerichtsverfassungsgesetz. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html#BJNR005130950BJNG001600666 (letzter Abruf: 29.07.2019).

Haas, B./Scheibelhofer, E. (1998). Typenbildung in der qualitativen Sozialforschung: eine methodologische Analyse anhand ausgewählter Beispiele. Reihe Soziologie/Institut für Höhere Studien, Abt. Soziologie, 34. Wien: Institut für Höhere Studien (IHS).

hamburg.de (2016). Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Online unter: https://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/166196/justizvollzugsanstalt-fuhlsbuettel/ (letzter Abruf: 26.07.2018).

hamburg.de (2017). Justizvollzugsanstalt Billwerder. Online unter: https://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/166192/justizvollzugsanstalt-billwerder/ (letzter Abruf: 26.07.2018).

Hammerschick, W. (2010). Report on e-learning in European prisons - Concepts, organisation, pedagogical approaches in prison education. LICOS Learning Infrastructure for Correctional Services. Online unter: https://ec.europa.eu/epale/sites/epale/files/report_on_e-learning_in_european_prisons.pdf (letzter Abruf: 14.01.2019).

Hansen, B.D./Chr Breivik, P. (2014). Internet for prisoners in Norway. insidetime the National Newspaper for Prisoners & Detainees. Online unter: https://insidetime.org/internet-for-prisoners-in-norway-2/ (letzter Abruf: 14.01.2019).

Hargittai, E. (2002). Second-Level Digital Divide: Differences in People´s Online Skills. In: *First Monday* 7(4).

Hargittai, E. (2005). Survey Measures of Web-oriented Digital Literacy. In: *Social Science Computer Review* 23(3):371–379.

Harrison, L. (2014). Prisoners and their access to the internet in the pursuit of education. In: *Alternative Law Journal* 39(3):159–162.

Hartmann-Schmidt, A. (2017). Unmögliche Besuche möglich machen. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017*, 27–28. Online unter: https://freiabos.de/wp-content/uploads/2018/01/dokumentation_digitalisierung_web-2.pdf (letzter Abruf: 05.12.2018).

Helsper, E.J./Reisdorf, B.C. (2013). A Quantitative Examination of Explanations for Reasons for Internet Nonuse. In: *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking* 16(2):94–99.

Hessisches Ministerium der Justiz (2017). Justizvollzug in Hessen. Online unter: https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/justizvollzug_in_hessen.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

HmbStVollzG/Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (2009). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG). Online unter: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-StVollzGHA2009 rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (letzter Abruf: 05.12.2018).

Höflich, P./Schriever, W./Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. Berlin, Heidelberg: Springer.

Hopkins, S./Farley, H. (2015). E-Learning incarcerated: Prison education and digital inclusion. In: *The International Journal of Humanities Education* 13(2):37–45.

HStVollzG/Hessisches Strafvollzugsgesetz (2010). Hessisches Strafvollzugsgesetz. Online unter: https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/HMdJIE/hessisches_strafvollzugsgesetz_-_hstvollzg.pdf (letzter Abruf: 03.05.2018).

Huff, M. W. (2017). Twittern aus dem Gerichtssaal. Teil des öffentlichen Verfahrens. Legal Tribune Online. Online unter: https://www.lto.de/recht/justiz/j/gerichtsverfahren-oeffentlich-kamera-handy-twitter-medien-presse/ (letzter Abruf: 29.07.2019).

Hunger, U./Kissau, K. (2009). Internet und Migration: Theoretische Zugänge und empirische Befunde. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (o. J.a). E-Learning im Strafvollzug (Elis). Online unter: https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/259-e-learning-im-strafvollzug (letzter Abruf: 29.07.2020).

IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (o. J.b). Lernplattform im Strafvollzug. Online unter: https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/bisherige-projekte/9-lis (letzter Abruf: 02.01.2019).

IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (o. J.c). KEYS – Innovative Modelle Zur Integration von Lernen und Arbeit im Erwachsenenstrafvollzug. Online unter: https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/bisherige-projekte/15-keys-innovative-modelle-zur-integration-von-lernen-und-arbeit-im-erwachsenenstrafvollzug (letzter Abruf: 08.04.2019).

IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (2018). E-Learning im Strafvollzug. Online unter: https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/aktuelle-projekte/4-e-learning-im-strafvollzug (letzter Abruf: 13.12.2018).

Initiative D21 e. V. (2011). (N)ONLINER Atlas 2011. Eine Topographie des digitalen Grabens durch Deutschland. Online unter: https://initiatived21.de/app/uploads/2017/02/nonliner2011.pdf (letzter Abruf: 04.11.2019).

Initiative D21 e. V. (2018). D21 DIGITAL INDEX 2017/2018. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Online unter: https://initiatived21.de/app/uploads/2018/01/d21-digital-index_2017_2018.pdf (letzter Abruf: 04.11.2019).

Initiative D21 e. V. (2019). D21-DIGITAL-INDEX 2018/2019. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Online unter: https://initiatived21.de/app/uploads/2019/01/d21_index2018_2019.pdf (letzter Abruf: 11.03.2019).

Insassen der JVA Berlin-Tegel (2012). Telio – neues von den Abzockern. In: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (Hrsg.), *der lichtblick, 3/2012, Unzensiertes Gefangenenmagazin der JVA Berlin-Tegel*, Online unter: http://lichtblick-zeitung.de/index_htm_files/Telio%20-%20neues%20von%20den%20Abzockern.pdf (letzter Abruf: 29.04.2019).

IZA/Institut zur Zukunft der Arbeit (2015). Internetverbot am Arbeitsplatz - Sinnvoll oder kontraproduktiv? Zwischen Kontrolle und Freiheit gut abwägen. Online unter: https: // www.arbeitsschutz-portal.de/beitrag/asp_news/4647/internetverbot-am-arbeitsplatz---sinnvoll-oder-kontraproduktiv.html (letzter Abruf: 18.07.2019).

Jailmail (o. J.). Jailmail. Online unter: https://www.jail-mail.net/44.html (letzter Abruf: 04.03.2020).

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

Jewkes, Y./Reisdorf, B. C. (2016). A brave new world: The problems and opportunities presented by new media technologies in prisons. In: *Criminology and Criminal Justice* 16(5):543–551.

JGG/Jugendgerichtsgesetz (1953). Jugendgerichtsgesetz (JGG). Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR0075109 53.html#BJNR007510953BJNG000100319 (letzter Abruf: 28.02.2019).

Joerges, B. (1992). Große technische Systeme. Zum Problem technischer Größenordnung und Maßstablichkeit. In: G. Bechmann/W. Rammert (Hrsg.), *Technik und Gesellschaft*, Frankfurt am Main, New York: Campus, 41–72.

Justice Action (2018). Computers in Cells. Online unter: https://www.justiceaction.org.au/computers-in-cells (letzter Abruf: 22.08.2018).

Justizvollzugsanstalt Bautzen (o. J.a). Organisation. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvabz/content/612.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).

Justizvollzugsanstalt Bautzen (o. J.b). Justizvollzugsanstalt Bautzen. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvabz/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).

Justizvollzugsanstalt Bautzen (o. J.c). Bildung. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvabz/content/702.htm (letzter Abruf: 08.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Bremen (o. J.). Lernwerkstatt. Maßnahme für Strafgefangene. Online unter: https://www.jva.bremen.de/arbeitsbetriebe/lernwerkstatt-12334 (letzter Abruf: 28.12.2018).

Justizvollzugsanstalt Bremervörde (o. J.). Telefonate mit Inhaftierten. Online unter: https://jva-bremervoerde.niedersachsen.de/startseite/behandlung/telefonate/service_informationen/besuchs_und_angehoerigeninformation_ii/strafhaft/telefonate/telefonate-mit-inhaftierten-155975.html (letzter Abruf: 29.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Bruchsal (o. J.). Fernkurse-Fernstudium. Online unter: http://jvabruchsal-bildung.de/?page_id=156 (letzter Abruf: 22.12.2018).

Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.a). Personalbestand. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/678.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).

Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.b). Aufgaben, Zuständigkeiten. Aufgaben und Betreuung. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/564.htm (letzter Abruf: 24.06.2019).

Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.c). Besuchszeiten. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/577.htm (letzter Abruf: 29.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.d). Freizeit. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/571.htm (letzter Abruf: 29.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.e). Justizvollzugsanstalt Dresden. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).

Justizvollzugsanstalt Dresden (o. J.f). Bildung. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/570.htm (letzter Abruf: 08.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Dresden (2017). Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Dresden. Online unter: https://ggbo.de/wp-content/uploads/2019/01/JVA-Dresden.pdf (letzter Abruf: 01.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Görlitz (o. J.a). Organisation. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvagr/content/619.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).

Justizvollzugsanstalt Görlitz (o. J.b). Freizeit. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvagr/content/601.htm (letzter Abruf: 29.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Görlitz (o. J.c). Justizvollzugsanstalt Görlitz. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvagr/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).

Justizvollzugsanstalt Görlitz (o. J.d). Bildung. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvagr/content/602.htm (letzter Abruf: 08.04.2019).

Justizvollzugsanstalt Konstanz (o. J.). Ausbildung, berufliche Bildung. Online unter: http://www.jva-konstanz.de/pb/,Lde/1239296 (letzter Abruf: 28.12.2018).

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus (o. J.a). Organisation. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jval/content/574.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus (o. J.b). Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jval/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus (o. J.c). Bildung. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jval/content/569.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).

Justizvollzugsanstalt Lingen (o. J.a). Tagesablauf aus der Sicht einer/eines Stationsbeamtin/-Beamten. Online unter: https://jva-lingen.niedersachsen.de/alltag/gefaengnisalltag_eines_bediensteten/tagesablauf-aus-der-sicht-einereines-stationsbeamtin-beamten--82123.html (letzter Abruf: 29.03.2019).

Justizvollzugsanstalt Lingen (o. J.b). Gefängnisalltag eines Inhaftierten. Ein Leben unter Aufsicht. Online unter: https://jva-lingen.niedersachsen.de/alltag/gefaengnisalltag_eines_inhaftierten/gefaengnisalltag-eines-inhaftierten--82124.html (letzter Abruf: 29.03.2019).

Justizvollzugsanstalt Lübeck - Offener Vollzug - (2017). Regelungen des offenen Vollzuges der JVA Lübeck. Online unter: http://subtilus.blogsport.de/images/regeln_offener_vollzug.pdf (letzter Abruf: 01.03.2019).

Justizvollzugsanstalt Meppen (o. J.). Aus- und Weiterbildung. Online unter: https://www.justizvollzugsanstalt-meppen.niedersachsen.de/aus-undweiterbildung/aus-und-weiterbildung-fuer-inhaftierte-82693.html (letzter Abruf: 20.07.2018).

Justizvollzugsanstalt Sehnde (o. J.). Tagesablauf. Vom Wecken bis zum Einschluss! Online unter: https://www.justizvollzugsanstalt-sehnde.niedersachsen.de/themen/vollzugsalltag/tagesablauf/82537.html (letzter Abruf: 29.03.2019).

Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.a). Organisation. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvato/content/565.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).
Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.b). Justizvollzugsanstalt Torgau. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvato/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).
Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.c). Bildung. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvato/content/570.htm (letzter Abruf: 30.06.2019).
Justizvollzugsanstalt Torgau (o. J.d). Freizeit der Gefangenen. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvato/content/571.htm (letzter Abruf: 30.06.2019).
Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.a). Personalgruppen. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvawh/content/595.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).
Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.b). Freizeit. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvawh/content/578.htm (letzter Abruf: 29.04.2019).
Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.c). Justizvollzugsanstalt Waldheim. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvawh/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).
Justizvollzugsanstalt Waldheim (o. J.d). Berufliche Bildungsmaßnahmen. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvawh/content/608.htm (letzter Abruf: 30.06.2019).
Justizvollzugsanstalt Würzburg (2017). Beilage zum Jahresbericht 2017. Kurzinformation über die Justizvollzugsanstalt Würzburg. Online unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jva_würzburg_2017.pdf (letzter Abruf: 26.07.2018).
Justizvollzugsanstalt Zeithain (o. J.a). Personal. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvazh/content/1070.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).
Justizvollzugsanstalt Zeithain (o. J.b). Justizvollzugsanstalt Zeithain. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvazh/content/6.htm (letzter Abruf: 07.08.2018).
Justizvollzugsanstalt Zwickau (o. J.). Personal. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/jvaz/content/580.htm (letzter Abruf: 08.01.2020).

JVollzGB BW/Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg (2009). Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg. Online unter: https://www.gesetze-soziale-arbeit.nomos.de/fileadmin/gfdsa/doc/100a-BWJVollzGB1.pdf (letzter Abruf: 16.12.2019).

Kaiser, G./Schöch, H. (2002). Strafvollzug. Heidelberg: Müller.

Kalmbach, P.L./Krenzel, T. (2017a). Der Strafvollzug im Zeitalter des Internets : über den Nutzen von Onlineangeboten zum Zwecke der Resozialisierung. In: *Forum Strafvollzug* 66(5):344–346.

Kalmbach, P.L./Krenzel, T. (2017b). Onlinebegleitung im Strafvollzug: das Projekt „crimeic®“ Revolutionierung ehrenamtlicher Arbeit im Strafvollzug? Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Kampmann, B./Keller, B./Knippelmeyer, M./Wagner, F. (2012). Die Alten und das Netz: Angebote und Nutzung jenseits des Jugendkults. Wiesbaden: Gabler.

Karrierebibel.de (2020). Handy-Knigge: So verhalten Sie sich korrekt. Online unter: https://karrierebibel.de/handy-knigge/ (letzter Abruf: 10.08.2020).

Kerr, A./Willis, M. (2018). Prisoner use of information and communications technology. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd = 8&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiJu7-Rp-bfAhUrsaQKHeikDT0QFjAHegQIBhAC&url=https%3A%2F%2Faic.gov.au%2Ffile%2F6641%2Fdownload%3Ftoken%3DQpB9awIM&usg=AOvVaw1rtCTaT-ZbZXyUIyA1LStL (letzter Abruf: 04.01.2019).

Kim, M.-C./Kim, J.-K. (2001). Digital Divide: Conceptual Discussions and Prospect. In: *The Human Society and the Internet*:78–91.

Kissau, K. (2008). Das Integrationspotential des Internet für Migranten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage.

Kleyman, K. (o. J.). 9 Unexpected Ways Prison Inmates Use The Internet. Ranker. Online unter: https://www.ranker.com/list/prison-internet-facts/katia-kleyman (letzter Abruf: 03.09.2018).

Knapp, D. (2009). Praktiken der Nichtnutzung als Medienkompetenz. In: H. Gapski (Hrsg.), *Jenseits der digitalen Spaltung. Gründe und Motive zur Nichtnutzung von Computer und Internet*, Düsseldorf: kopaed-Verlag, 91–104.

Knauer, F. (2006). Strafvollzug und Internet: Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Knight, V. (2017). Despite public outrage, web access for prisoners isn't a luxury item – here's why. The Conversation. Online unter: https://theconversation.com/despite-public-outrage-web-access-for-prisoners-isnt-a-luxury-item-heres-why-88803 (letzter Abruf: 30.08.2018).

Kornmeier, C. (2017). Internet im Gefängnis – ein Menschenrecht? heise online. Online unter: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Internet-im-Gefaengnis-ein-Menschenrecht-3597649.html (letzter Abruf: 29.11.2018).

Kracauer, S. (1952). The challenge of qualitative content analysis. In: *Public Opinion Quarterly* 16:631-642.

Krause, L. (2016). Überbelegung und hoher Sanierungsbedarf. Deutsche Gefängnisse sind überfüllt. RP Online. Online unter: https://rp-online.de/politik/deutschland/deutsche-gefaengnisse-sind-ueberfuellt_aid-19745815 (letzter Abruf: 29.11.2018).

Kreckel, R. (2004). Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit. Theorie und Gesellschaft. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Kreß, J. (2016). Onlinecommunities für Senioren: Wie virtuelle Netzwerke als Unterstützung im Alltag dienen. Wiesbaden: Springer VS.

Kreuz, S. (2019). Verfassungsgericht untersagt Pauschalverbot: Künftig Internet im Knast? Dresdner Neuesten Nachrichten. Online unter: https://www.dnn.de/Region/Mitteldeutschland/Verfassungsgericht-untersagt-Pauschalverbot-Kuenftig-Internet-im-Knast (letzter Abruf: 09.01.2020).

Krippendorff, K. (1980). Content analysis. An Introduction to its Methodology. Beverly Hills: Sage Publications.

Krogstad, J.M./Passel, J.S./Cohn, D.V. (2017). 5 facts about illegal immigration in the U.S. Online unter: http://www.pewresearch.org/fact-tank/2015/11/19/5-facts-about-illegal-immigration-in-the-u-s/ (letzter Abruf: 09.04.2019).

Kupka, K. (2018). Was leistet die Straffälligenhilfe? Chancen in Freiheit! In: M.-T. Reichenbach/S. Bruns (Hrsg.), *Resozialisierung neu denken: Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe*, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 134–143.

Landesportal Schleswig-Holstein (2019). Häufige Fragen zum Justizvollzug. Was unterscheidet den offenen und geschlossenen Vollzug? Online unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Justizvollzug/FAQ/faq_node.html (letzter Abruf: 01.03.2019).

Landgericht Nürnberg-Fürth (2015). Beschluss vom 16.02.2015 (Az. 17 Qs 7/15). Online unter: https://www.rudolph-recht.de/wp-content/uploads/2015/02/Landgericht-Nuernberg-Fuerth-Bewaehrungsauflage-soziale-netzwerke.pdf (letzter Abruf: 17.03.2020).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2014). KLEINE ANFRAGE des Abgeordneten Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Internetnutzung im Strafvollzug und ANTWORT der Landesregierung. Drucksache 6/2795. Online unter: http://docplayer.org/storage/25/5115013/1544087737/6-j-aD8YkhanEUEiFnSiAA/5115013.pdf (letzter Abruf: 06.12.2018).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2018). KLEINE ANFRAGE des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD Tablets in Haftanstalten und ANTWORT der Landesregierung. Drucksache 7/2883. Online unter: http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/42071/tablets_in_haftanstalten.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Landtag Nordrhein-Westfalen (2016). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4568 vom 15. März 2016 der Abgeordneten Birgit Rydlewski PIRATEN Drucksache 16/11512. Nutzung der Lernplattform elis in Justizvollzugsanstalten in NRW – Nachfrage. Online unter: https://ggbo.de/wp-content/uploads/2016/02/NRW-16_11746-Nutzung-der-Lernplattform-elis-in-Justizvollzugsanstalten-in-NRW-–-Nachfrage.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Landtag von Baden-Württemberg (2018). Große Anfrage der Fraktion der FDP/DVP und Antwort der Landesregierung. Situation im Justizvollzug. Drucksache 16 / 4956. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4956_D.pdf (letzter Abruf: 06.01.2019).

Landtag von Sachsen-Anhalt (2018). Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung. Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Kommunikationsmöglichkeiten im Strafvollzug. Kleine Anfrage - KA 7/1428. Online unter: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2556 gak.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Laubenthal, K. (2015). Strafvollzug. Berlin: Springer.

Light, J.S. (2001). Rethinking the Digital Divide. In: *Harvard Educational Review* 71(4):709–734.

Livingstone, S./Helsper, E. (2007). Gradations in digital inclusion: children, young people and the digital divide. In: *New Media & Society* 9(4):671–696.

LJStVollzG/Landesjugendstrafvollzugsgesetz (2007). Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG). Online unter: https://docplayer.org/26695669-Landesjugendstrafvollzugsgesetz-ljstvollzg.html (letzter Abruf: 01.03.2019).

Lufthansa (2018). Allgemeine Geschäftsbedingungen - Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB Flugpassage). Online unter: https://www.lufthansa.com/content/dam/lh/documents/common/terms-and-conditions/terms-of-service/Lufthansa%20ABB.pdf (letzter Abruf: 18.07.2019).

Manager, T./Eikeland, O. J./Asbjørnsen, A. (2018). Why do not more prisoners participate in adult education? An analysis of barriers to education in Norwegian prisons. In: *International Review of Education* 65, 711–733.

Marr, M. (2005). Internetzugang und politische Informiertheit: zur digitalen Spaltung der Gesellschaft. Forschungsfeld Kommunikation. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

Marti, I./Hostettler, U. (2016). Feldforschung im Justizvollzug: Erfahrungen und Überlegungen zu Fragen des Zugangs zum Feld und zu den Forschungsteilnehmenden. In: *TSANTSA* (21):137–143.

Marti, I./Hostettler, U./Richter, M. (2014). Sterben im geschlossenen Vollzug: inhaltliche und methodische Herausforderungen für die Forschung. In: *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 13(1):26-43.

Martin, S.P. (2003). Is the Digital Divide really closing? A Critique of Inequality Measurement in A Nation Online. In: *IT&Society* 1:1–13.

Mayer, N. (2015). Internet im Gefängnis. Mehr Netz im Knast. Stuttgarter Nachrichten. Online unter: https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.internet-im-gefaengnis-mehr-netz-im-knast.323e81be-0761-40eb-8a07-6e1c623dfb49.html (letzter Abruf: 21.12.2018).

Mayring, P. (1994). Qualitative Inhaltsanalyse. In: A. Böhm/A. Mengel/T. Muhr (Hrsg.), *Texte verstehen: Konzepte, Methoden, Werkzeuge*, Konstanz: Universitätsverlag, 159-176.

Mayring, P. (2000). Qualitative Inhaltsanalyse. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research* 1(2), Art. 20. Online unter: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0002204 (letzter Abruf: 25.08.2019).

Mayring, P. (2008). Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Mayring, P./Fenzl, T. (2019). Qualitative Inhaltsanalyse. In: N. Baur/J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 633-648.

ME/Musterentwurf (2011). Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. August 2011. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiy4oSL3-DiAhWMalAKHcjvCtAQFjAAegQIAhAC&url=https%3A%2F%2Fwww.regierung-mv.de%2Fserviceassistent%2Fdownload%3Fid%3D43753&usg=AOvVaw1DjafQ6kytXUxTt1oNSqzO (letzter Abruf: 11.06.2019).

Meyen, M./Pfaff-Rüdiger, S./Dudenhöffer, K./Huss, J. (2010). The internet in everyday life: a typology of internet users. In: *Media, Culture, and Society* 32:873–882.

Min, S.J. (2010). From the Digital Divide to the Democratic Divide: Internet Skills, Political Interest, and the Second-Level Digital Divide in Political Internet Use. In: *Journal of Information Technology & Politics* (7):22–35.

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.). Podknast. Wie es wirklich ist. Online unter: https://www.podknast.de/index.php (letzter Abruf: 08.04.2019).

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2020). Sicherheit und Ordnung. Online unter: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Sicherheit_und_Ordnung/index.php (letzter Abruf: 10.08.2020).

Morrison, S. L./Gomez, R. (2014). Pushback: the growth of expressions of resistance to constant online connectivity. In: *iConference 2014 Proceedings*:1–15.

Mossberger, K./Tolbert, C. J./Stansbury, M. (2003). Virtual inequality: beyond the digital divide. American governance and public policy. Washington, D.C: Georgetown University Press.

Müller-Dietz, H. (1972). Wege zur Strafvollzugsreform. Berlin: Duncker und Humblot.

Netzhammer, M. (2017). Inhaftierte, doch nicht isoliert: Auf einer Plattform tauschen sich Gefangene anonym mit Freiwilligen aus. In: *neue caritas* (8).

Nie, N.H./Erbring, L. (2000). Internet and Society. A preniminary report. Stanford. Online unter: http://www.nomads.usp.br/documentos/textos/cultura_digital/tics_arq_urb/internet_society%20report.pdf (letzter Abruf: 23.07.2019).

NJVollzG/ Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (2014). Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz. Online unter: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=JVollzG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true (letzter Abruf: 03.05.2018).

NTIA/National Telecommunications and Information Administration (1999). Falling Through the Net: Defining the Digital Divide. Online unter: https://ia800200.us.archive.org/10/items/ERIC_ED440200/ERIC_ED440200.pdf (letzter Abruf: 19.07.2019).

NTIA/National Telecommunications and Information Administration (2002). A Nation Online: How Americans are expanding their Use of the Internet. Online unter: https://www.digitale-chancen.de/assets/includes/sendtext.cfm?aus=11&key=222 (letzter Abruf: 19.07.2019).

n-tv.de (2018). "Komplett überlastet". Deutsche Gefängnisse sind voll. n-tv.de. Online unter: https://www.n-tv.de/politik/Deutsche-Gefaengnisse-sind-voll-article20403661.html (letzter Abruf: 29.11.2018).

o. A. (o. J.). Offener Vollzug. In NRW werden Häftlinge zu Nachbarn. Online unter: http://www.jva-bielefeld-senne.nrw.de/behoerde/presse/Artikel_2016/2016_09_18_RP.pdf (letzter Abruf: 01.03.2019).

o. A. (2005). Keine Gnade für Handy-Süchtige. Handelsblatt. Online unter: https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/wer-selbst-im-gerichtsaal-noch-gespraeche-annimmt-muss-mit-empfindlichen-geldstrafen-rechnen-keine-gnade-fuer-handy-suechtige/2500428.html?ticket=ST-1783370-NvYQ9pzfYpYJVrDSodYU-ap1 (letzter Abruf: 29.07.2019).

o. A. (2015). KNIGGE. Benimmregeln für das Smartphone. Handelsblatt GmbH. Online unter: https://www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/knigge-benimmregeln-fuer-das-smartphone/9552944.html (letzter Abruf: 10.08.2020).

o. A. (2017). Hunderte Handys im Knast sichergestellt. Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH/Süddeutsche Zeitung GmbH. Online unter: http://www.sueddeutsche.de/news/panorama/justiz---berlin-hunderte-handys-im-knast-sichergestellt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170530-99-656449 (letzter Abruf: 26.04.2018).

o. A. (2018a). SCHMUGGEL BOOMT! MEHR ILLEGALE HANDYS IN GEFÄNGNISSEN. TAG24 NEWS Deutschland GmbH. Online unter: https://www.tag24.de/nachrichten/schleswig-holstein-kiel-gefaengnisse-handys-illegal-schmuggel-justiz-517766 (letzter Abruf: 26.04.2018).

o. A. (2018b). Game over: Danish jails reportedly cut internet after extremist content found on PlayStations. Autonomous Nonprofit Organization "TV-Novosti", 2005–2019. Online unter: https://www.rt.com/news/432105-denmark-prisons-internet-playstation/ (letzter Abruf: 07.01.2019).

o. A. (2018c). Handyverbot für Fußgänger. Litauen kassiert Smombies ab. FOCUS Online. Online unter: https://www.focus.de/auto/news/handyverbot-fuer-fussgaenger-litauen-kassiert-smombies-ab_id_9902340.html (letzter Abruf: 25.07.2019).

o. A. (2019). Ergebnisse der ARD/ZDF Onlinestudie 2019. Grundlagenstudie wurde im Auftrag der ARD/ZDF-Forschungskommission von KANTAR durchgeführt. Online unter: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2019/Ergebnispraesentation_ARD_ZDF_Onlinestudie_PUBLIKATION_extern.pdf (letzter Abruf: 04.11.2019).

OECD/Organisation for economic co-operation and development (2001). Understanding the digital divide. Online unter: https://www.oecd.org/sti/1888451.pdf (letzter Abruf: 11.04.2019).

OLG/Oberlandesgericht Hamm (2015). Rechtsprechung. Aktenzeichen: 1 Ws 507 u. 508/15 OLG Hamm. Online unter: https://www.rudolph-recht.de/wp-content/uploads/2015/02/Landgericht-Nuernberg-Fuerth-Bewaehrungsauflage-soziale-netzwerke.pdf (letzter Abruf: 17.03.2020).

OLG/Oberlandesgericht Zweibrücken (2005). Schreibmaterial und Hygieneartikel im Strafvollzug. NStZ:289. Online unter: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F2005%2Fcont%2Fnstz.2005.289.1.htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-2005-S-289-N-1 (letzter Abruf: 25.04.2019).

OWiG/Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (1987). Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/OWiG.pdf (letzter Abruf: 29.04.2019).

Paa, B. (2013). Der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf das Private im Kampf gegen schwere Kriminalität. Heidelberg, Hamburg: Müller.

Paffendorf, F. (2018). Streitpunkt: Handyverbot auf Konzerten? coolibri media GmbH & Co. KG. Online unter: https://www.coolibri.de/magazin/handyverbot-auf-konzerten/ (letzter Abruf: 30.07.2019).

Papsdorf, C. (2013). Internet und Gesellschaft: Wie das Netz unsere Kommunikation verändert. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.

Papsdorf, C. (2018). Arbeit und Internet. In: F. Böhle/ G. G. Voß/G. Wachtler (Hrsg.), *Handbuch Arbeitssoziologie. Band 1: Arbeit, Strukturen Und Prozesse*, Wiesbaden: Springer VS, 401–434.

Papsdorf, C./Jakob, S./Purzitza, L./Schmitten, J.P. (2018). Gründe und Formen der freiwilligen Nichtnutzung des Internets. Eine explorative Studie zum Internetverzicht bei Jugendlichen. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 43(4):347–366.

Pelizäus-Hoffmeister, H. (2013). Zur Bedeutung von Technik im Alltag Älterer: Theorie und Empirie aus soziologischer Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.

Pieper, M. (2017). Illegaler Außenkontakt im Knast. TAZ. Online unter: http://www.taz.de/!5393929/ (letzter Abruf: 26.04.2018).

Planet Tegel (o. J.). Planet Tegel. Online unter: http://www.planet-tegel.de (letzter Abruf: 10.04.2017).

PräventSozial Justiznahe Soziale Dienste gemeinnützige GmbH (o. J.). Zeug*innen. Während der Zeugenaussage. Online unter: https://zeugeninfo.de/zielgruppen/zeug-innen/waehrend-der-zeugenaussage/ (letzter Abruf: 10.08.2020).

Preusker, H. (2011). Schutz der Bürger- und Menschenrechte im Strafvollzug. In: J. Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland: Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, Berlin: BWV Verlag, 97–104.

PROLIANCE GmbH (2019). Private Internetnutzung am Arbeitsplatz. Online unter: https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/private-internetnutzung-am-arbeitsplatz/ (letzter Abruf: 18.07.2019).

Puschke, J. (2011). Strafvollzug in Deutschland – eine Bestandsaufnahme. In: J. Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland: strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 15–36.

Queensland Government (2018). Daily Life in Prison. Online unter: https://www.qld.gov.au/law/sentencing-prisons-and-probation/prisons-and-detention-centres/daily-life-in-prison (letzter Abruf: 24.08.2018).

Raab, G./Unger, A./Unger, F. (2009). Auswahltechniken und Datenerfassung. In: G Raab/A. Unger/F. Unger (Hrsg.), *Methoden der Marketing-Forschung*, Wiesbaden: Gabler, 47-190.

Rabaa, N. (2018). Wieso Handyverbote auf Konzerten richtig sind. bento. Online unter: https://www.bento.de/musik/handyverbot-bands-verbieten-jetzt-handys-auf-ihren-konzerten-das-finde-ich-gut-so-a-00000000-0003-0001-0000-000002221962 (letzter Abruf: 30.07.2019).

Rabina, D./Drabinski, E./Paradise, L. (2016). Information Needs in Prisons and Jails: A Discourse Analytic Approach. In: *Libri* 66(4):291–302.

Rainie, L./Zickuhr, K. (2015). Americans' Views on Mobile Etiquette. Pew Research Center. Online unter: https://www.pew internet.org/2015/08/26/americans-views-on-mobile-etiquette/ (letzter Abruf: 31.08.2019).

Reinhard, D. (2018). Crystal Meth. Sachsens Volksdroge. ZEIT ONLINE. Online unter: https://www.zeit.de/gesellschaft/2018-03/crystal-meth-droge-sachsen-sucht-d18 (letzter Abruf: 04.07.2019).

Reisdorf, B.C./Groselj, D. (2017). Internet (non-)use types and motivational access: Implications for digital inequalities research. In: *New Media & Society* 19(8):1157–1176.

Reisdorf, B.C./Jewkes, Y. (2016). (B)Locked sites: cases of Internet use in three British prisons. In: *Information Communication and Society* 19(6):771–786.

Reisdorf, B.C./Rikard, R.V. (2018). Digital Rehabilitation: A Model of Reentry Into the Digital Age. In: *American Behavioral Scientist* 62(9):1–18.

Reißing, C. (2018). Beginn im kommenden Jahr. Sachsen will Handyblocker in Gefängnissen testen. MDR Aktuell. Online unter: https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/stoersender-handys-gefaengnisse-sachsen-100.html (letzter Abruf: 05.12.2018).

Riegler, I./Rost, S. (2017). E-Mails aus der Haft – ganz einfach! In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017*, 25–26. Online unter: https://freiabos.de/wp-content/uploads/2018/01/dokumentation_digitalisierung_web-2.pdf (letzter Abruf: 05.12.2018).

Riigikogu (2014). Imprisonment Act. Online unter: https://www.riigiteataja.ee/en/eli/504112013005/consolide# (letzter Abruf: 02.01.2019).

Ritzau/The Local (2018). Danish prisons switch off internet for inmates after extremist content found on Playstations. The Local Europe AB. Online unter: https://www.thelocal.dk/20180706/danish-prisons-switch-off-internet-for-inmates-after-extremist-content-found-on-playstations (letzter Abruf: 07.01.2019).

RYANAIR DAC (2019). Allgemeine Beförderungsbedingungen. Online unter: https://www.ryanair.com/de/de/nutzliche-infos/service-center/allgemeine-geschaftsbedingungen (letzter Abruf: 18.07.2019).

Sächsische Staatskanzlei (2017). VwV-Vollstreckungsplan. Online unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17564 (letzter Abruf: 07.08.2018).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (o. J.). Die Arbeit als Justizbeamtin/Justizvollzugsbeamter. Online unter: https://www.job-mit-j.de/justizvollzugsbeamte/ (letzter Abruf: 08.01.2020).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2016a). Große Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion. Drs.-Nr.: 6/3640. Thema: Situation und Entwicklung des sächsischen Justizvollzugs. Online unter: https://ggbo.de/wp-content/uploads/2016/02/Sachsen-6_3640-Große-Anfrage-der-CDU-Fraktion-und-der-SPD-Fraktion-Situation-und-Entwicklung-des-sächsischen-Justizvollzugs.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2016b). Große Anfrage der AfD-Fraktion. Drs.-Nr.: 615744. Thema: Situation des Strafvollzugs in Sachsen. Online unter: https://afd-fraktion-sachsen.de/files/afd/fraktion-sachsen/Dokumente/Grosse%20Anfragen/6_Drs_5744_1_1_1_.pdf (letzter Abruf: 09.07.2019).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2017). Kleine Anfrage der Abgeordneten Katje Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs.-Nr.: 6/9931. Thema: Testbetrieb Videotelefonie in der JVA Zeithain. Online unter: https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/9931.pdf (letzter Abruf: 28.12.2018).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2018a). Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD). Drs.-Nr.: 6/13666. Thema: Personalmangel und daraus resultierende Probleme in sächsischen Justizvollzugsanstalten. Online unter: https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/13666.pdf (letzter Abruf: 08.01.2018).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2018b). Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DlE LINKE). Drs.-Nr.: 6/15136. Thema: Unerlaubte Datenträger im sächsischen Strafvollzug. Online unter: https://kleineanfragen.de/sachsen/6/15136-unerlaubte-datentraeger-im-saechsischen-strafvollzug (letzter Abruf: 05.07.2019).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2018c). Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel Fraktion DIE LINKE. Drs.-Nr.: 6/12053. Thema: Anpassung der Telefonkosten im Strafvollzug. Online unter: https://kleineanfragen.de/sachsen/6/12053-anpassung-der-telefonkosten-im-strafvollzug (letzter Abruf: 04.07.2019).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2019a). Große Anfrage der AfD-Fraktion. Drs.-Nr.: 6116770. Thema: Strafvollzug im Freistaat Sachsen. Online unter: https://afd-fraktion-sachsen.de/files/afd/fraktion-sachsen/Dokumente/Grosse%20Anfragen/6_Drs_16770_1_1_1_.pdf (letzter Abruf: 02.07.2019).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2019b). Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE). Drs.-Nr.: 6117094. Thema: Vermietung von Unterhaltungselektronik im Sächsischen Strafvollzug. Online unter: https://kleineanfragen.de/sachsen/6/17094-vermietung-von-unterhaltungselektronik-im-saechsischen-strafvollzug (letzter Abruf: 09.01.2020).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (o. J.). Organigramm einer Justizvollzugsanstalt. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/download/Organigramm_JVA.pdf (letzter Abruf: 02.04.2019).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2016). Medieninformation. Sächsisches Staatsministerium der Justiz. Schulabschlüsse hinter Gittern. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjIzd-8y77rAhUhsaQKHcXPAuQQFjABegQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.medienservice.sachsen.de%2Fmedien%2Fnews%2F205625%2Fdownload_pdf&usg=AOvVaw0Gd-QUCeIjDuE4lpBv_E_O (letzter Abruf: 09.07.2019).

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (o. J.). Crystal-Missbrauch in Sachsen. Online unter: https://www.crystal.sachsen.de/27660.html (letzter Abruf: 04.07.2019).

SächsJStVollzG/Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz (2007). Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe. Online unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9746-Saechsisches-Jugendstrafvollzugsgesetz#t3 (letzter Abruf: 05.04.2019).

SächsStVollzG/Sächsisches Strafvollzugsgesetz (2013). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG). Online unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/12801/39613.html (letzter Abruf: 20.07.2020).

SächsUHaftVollzG/Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (2010). Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat Sachsen. Online unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11616-Saechsisches-Untersuchungshaftvollzugsgesetz (letzter Abruf: 05.04.2019).

Santos, M. (2013). What it's like to get online after 25 years in prison. The Daily Dot. Online unter: https://www.dailydot.com/via/santos-getting-online-after-25-years-prison/ (letzter Abruf: 28.05.2019).

Schmidt, J.-H. (2013). Social Media. Wiesbaden: Springer.

Schmitz, P. (2017). Definition Whitelist/Blacklist. Was ist eine Whitelist und Blacklist? Online unter: https://www.security-insider.de/was-ist-eine-whitelist-und-blacklist-a-667574/ (letzter Abruf: 21.01.2019).

Schnell, R. (1991). Wer ist das Volk? Zur faktischen Grundgesamtheit bei „allgemeinen Bevölkerungsumfragen": Undercoverage, Schwererreichbare und Nichtbefragbare. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43(1):106-137.

Schnell, R./Hill, P. B./Esser, E. (2018). Methoden der empirischen Sozialforschung. Boston, MA: De Gruyter Oldenbourg.

Schrape, J.-F. (2010). Neue Demokratie im Netz? Eine Kritik an den Visionen der Informationsgesellschaft. Bielefeld: transcript.

Schulze, T. (2013). Internet für Häftlinge. Leben hinter Gittern – und ohne Netz. taz Verlags u. Vertriebs GmbH. Online unter: http://www.taz.de/!5073011/ (letzter Abruf: 02.01.2019).

Schwind, H.-D./Blau, G. (1988). Strafvollzug in der Praxis: eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Berlin: de Gruyter.

Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, J.-M./Laubenthal, K. (2009). Strafvollzugsgesetz: Bund und Länder: Kommentar. Berlin: Walter de Gruyter Verlag.

Seckel, T./Schilder, R. (2018). Chemnitz hat europaweit das meiste Crystal im Abwasser. Freie Presse. Online unter: https://www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/chemnitz-hat-europaweit-das-meiste-crystal-im-abwasser-artikel10151214 (letzter Abruf: 04.07.2019).

Seehaus e. V. (2018). Seehaus Störmthal - Jugendstrafvollzug in freier Form. Online unter: https://seehaus-ev.de/arbeitsbereiche/seehaus-stoermthal/ (letzter Abruf: 06.01.2020).

Seelich, A. (2009). Handbuch Strafvollzugsarchitektur: Parameter zeitgemäßer Gefängnisplanung. Wien: Springer.

Selwyn, N. (2004). Reconsidering political and popular understandings of the digital divide. In: *New Media and Society* 6(3):341–362.

Smahel, D./Wright, M.F./Cernikova, M. (2014). Classification of Online Problematic Situations in the Context of Youths' Development. In: *Communications: The European Journal of Communication Research* 39(3):233–260.

Smith, P.S. (2012). Imprisonment and internet-access: Human rights, the principle of normalization and the question of prisoners access to digital communications technology. In: *Nordic Journal of Human Rights* 30(4):454-482.

sms/dpa (2015). Richter im Prozess haben Handyverbot. SPIEGEL ONLINE. Online unter: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bgh-entscheidung-handyverbot-auf-der-richterbank-a-1039369.html (letzter Abruf: 29.07.2019).

Spoorendonk, A. (2015). Rede der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa anlässlich der 24. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege. In: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege/Straffälligenhilfe und Opferhilfe (Hrsg.), *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* (50):4–10, Soziale Strafrechtspflege. Jugendstrafrechtspflege. Strafvollzug und Internet.

Staatsministerium Baden-Württemberg (2017). Video-Dolmetschen in Justizvollzugsanstalten. Online unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/video-dolmetschen-in-justizvollzugsanstalten/ (letzter Abruf: 22.12.2018).

State Government of Victoria (2018a). Work, Education and Training. Online unter: http://www.corrections.vic.gov.au/home/prison/going+to+prison/work+education+and+training/ (letzter Abruf: 22.08.2018).

State Government of Victoria (2018b). Contacting a Prisoner. Online unter: http://www.corrections.vic.gov.au/home/prison/contacting+a+prisoner/ (letzter Abruf: 02.01.2019).

State of New South Wales (Department of Justice) (2018). AVL Video Conferencing. Online unter: https://www.correctiveservices.justice.nsw.gov.au/Pages/CorrectiveServices/AVL-Video-Conferencing/AVL-Video-Conferencing.aspx (letzter Abruf: 14.01.2019).

StGB/Strafgesetzbuch (1871). Strafgesetzbuch. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf (letzter Abruf: 04.03.2019).

StPO/Strafprozeßordnung (1950). Strafprozeßordnung. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf (letzter Abruf: 06.06.2019).

Strübing, J. (2013). Qualitative Sozialforschung: eine komprimierte Einführung für Studierende. München: Oldenbourg Verlag.

STVA/Straßenverkehrsamt Deutschland GmbH (2019). Beim Radfahren ist das Handy tabu. Online unter: https://www.strassenverkehrsamt.de/artikel/beim-radfahren-ist-das-handy-tabu (letzter Abruf: 25.07.2019).

StVO/Straßenverkehrsordnung (2013). Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/StVO.pdf (letzter Abruf: 25.07.2019).

StVollstrO/Strafvollstreckungsordnung (2001). Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Online unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3705-VwV-StVollstrO#abs2 (letzter Abruf: 08.05.2019).

StVollStrO/Strafvollstreckungsordnung (2011). Strafvollstreckungsordnung vom 1. August 2011 geändert mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 durch Bekanntmachung vom 18. August 2017. Online. unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13072011_430022R52002009.htm (letzter Abruf: 06.06.2019).

StVollzG/Strafvollzugsgesetz des Bundes (1976). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/StVollzG.pdf (letzter Abruf: 06.12.2018).

StVollzVergO/Strafvollzugsvergütungsordnung (1977). Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz. Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzvergo/index.html#BJNR000570977BJNE000300312 (letzter Abruf: 17.06.2019).

Suhling, S. (2013). Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In: B. Wischka/W. Pecher/H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*, Freiburg: CENTAURUS Verlag, 162–232.

Telio Communications GmbH (2020). Nutzungsbedingungen. Online unter: https://mytel.io/de/disclaimer.html (letzter Abruf: 20.01.2020).

Telio Management GmbH (2019). MULTio: JVA Wolfenbüttel Voll Ausgestattet. Online unter: http://www.tel.io/de/ueber-telio/aktuelles/aktuelles/archive/2012/ january/article/news-1-de-headline/?tx_ttnews%5Bday%5D=30&cHash=f71cce07bad50ec98 209d43b796f3573 (letzter Abruf: 07.01.2019).

Telio Management GmbH (2020). MULTio. Das Multimedia-Terminal für den Haftraum. Unser Beitrag zum ganz modernen Strafvollzug. Online unter: https://www.tel.io/de/produkte/multio/ (letzter Abruf: 17.02.2020).

The Government of South Australia (2018). Self-study opportunities. Department for Correctional Services. Online unter: http://www.corrections.sa.gov.au/Rehabilitation-education-and-work/education-and-training/self-study-opportunities (letzter Abruf: 21.08.2018).

The Guardian (2019). World-first mobile phone detection cameras rolled out in Australia. Online unter: https://www.theguardian.com/world /2019/dec/01/world-first-mobile-phone-detection-cameras-rolled-out-in-australia (letzter Abruf: 18.03.2020).

Thomée, S./Härenstam, A./Hagberg, M. (2012). Computer use and stress, sleep disturbances, and symptoms of depression among young adults—a prospective cohort study. In: *BMC Psychiatry* 12(1):176.

Thrane, P. (2017). Digitale Medien im dänischen Vollzugssystem. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung Vom 9. November 2017*, 17. Online unter: https://freiabos.de/wp-content/uploads/2018/01/dokumentation_digitalisierung_web-2.pdf (letzter Abruf: 05.12.2018).

Thüringer Landtag (2014). Kleine Anfrage der Abgeordneten König (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Justizministeriums. Drucksache 5/7603. Möglichkeit zur Internetkommunikation in Justizvollzugsanstalten. Online unter: https://freiabos.de/wp-content/uploads/2017/01/klanfthuer.pdf (letzter Abruf: 29.12.2018).

ThürJVollzGB/Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (2014). Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch. Online unter: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=JVollzGB+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true (letzter Abruf: 03.05.2018).

Tighe, S. (2016). Prisoners allowed access to adult films and internet. BBC News. Online unter: https://www.bbc.co.uk/news/world-europe-36067653 (letzter Abruf: 30.08.2018).

TKG/Telekommunikationsgesetz (2004). Telekommunikationsgesetz (TKG). Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/TKG.pdf (letzter Abruf: 05.08.2019).

Tluczikont, A. (2013). Strafvollzug und Resozialisierungsmaßnahmen: Resozialisierung von Straftätern im Kontext sozialpädagogischer Ziele und Probleme sowie rechtlicher Fragen. Hamburg: Diplomica Verlag.

Tolbert, M./Hudson, J./Erwin, H. C. (2015). Educational Technology in Corrections 2015. U.S. Department of Education. Office of Career, Technical, and Adult Education. Online unter: https://www2.ed.gov/about/offices/list/ovae/pi/AdultEd/policybriefedtech.pdf (letzter Abruf: 29.08.2018).

Toreld, E. M./Haugli, K. O./Svalastog, A. L. (2018). Maintaining normality when serving a prison sentence in the digital society. In: *Croatian Medical Journal* 59(6):335–339.

Tynan, D. (2016). US prisons. Online behind bars: if internet access is a human right, should prisoners have it? The Guardian. Online unter: https://www.theguardian.com/us-news/2016/oct/03/prison-internet-access-tablets-edovo-jpay (letzter Abruf: 03.09.2018).

United Nations (1957). Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners. Online unter: https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/UN_Standard_Minimum_Rules_for_the_Treatment_of_Prisoners.pdf (letzter Abruf: 03.04.2019).

van Deursen, A.J./van Dijk, J.A. (2014). The digital divide shifts to differences in usage. In: *New Media & Society* 16(3):507–526.

van Dijk, J. (2005). The Deepening Divide: Inequality in the Information Society. Thousand Oaks, California: Sage Publications.

vdek/Verband der Ersatzkassen e. V. (2018). Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2019. Online unter: https://www.vdek.com/vertragspartner/arbeitgeber/sachbezugswerte/_jcr_content/par/download_1507506399/file.res/Sachbezugswerte_2019.pdf (letzter Abruf: 17.06.2019).

VerfGH/Verfassungsgerichtshofs München (2015). Handlungsfreiheit, Fernseherwerbsverbot. Überprüfung behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen, durch die einem Strafgefangenen der Erwerb eines bestimmten Fernsehgeräts versagt wurde, am Maßstab der Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) und des Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV). (amtlicher Leitsatz). VerfGH München, Entscheidung v. 22.07.2015 – Vf. 84-VI/14. Online unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-49288 (letzter Abruf: 05.12.2018).

Volgmann, T. (2017). STÖRSENDER. Gefängnisse: Justiz testet Handy-Blocker. Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG. Online unter: https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/gefaengnisse-justiz-testet-handy-blocker-id16686901.html (letzter Abruf: 26.04.2018).

von Plottnitz, R. (2007). Probleme des Strafvollzugs aus Sicht der Verteidigung. In: I. Rode (Hrsg.), *Einsperren statt behandeln? Neue Wege im Straf- und Maßregelvollzug*, Berlin: LIT Verlag, 129–134.

VVJug/Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (1976). Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug). Online unter: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbayvvjug%2Fcont%2Fbayvv jug.htm&anchor=Y-100-G-BAYVVJUG (letzter Abruf: 28.02.2019).

Walter, M. (1999). Strafvollzug. Reihe Rechtswissenschaft heute. Stuttgart: Boorberg.

Wangemann, U. (2018a). Jeder Häftling erhält Telefon in seiner Zelle. Märkische Allgemeine Online. Online unter: http://www.maz-online.de/Brandenburg/Brandenburg-Jeder-Haeftling-erhaelt-Telefon-in-seiner-Zelle-im-Gefaengnis (letzter Abruf: 05.12.2018).

Wangemann, U. (2018b). Häftlinge sollen Internet-Zugang erhalten. Märkische Allgemeine Online. Online unter: http://www.maz-online.de/Brandenburg/Haeftlinge-sollen-Internet-Zugang-erhalten (letzter Abruf: 27.12.2018).

Warschauer, Mark (2003). Technology and Social Inclusion: rethinking the digital divide. Cambridge, Mass: MIT Press.

Weiler, G.F. (2019). Private Internetnutzung am Arbeitsplatz. Staufenbiel Institut GmbH. Online unter: https://www.staufenbiel.de/magazin/arbeitsrecht/private-internetnutzung.html (letzter Abruf: 25.07.2019).

Weitzmann, J.H. (2019). Computer und Internet am Arbeitsplatz: Was darf der Chef wann kontrollieren? iRights.info. Online unter: https://irights.info/artikel/computer-und-internet-am-arbeitsplatz-was-darf-der-chef-wann-kontrollieren-3/12889#5 (letzter Abruf: 20.03.2020).

Werner, J. (2017). Warum Gefangene nun einen Internetzugang bekommen sollen. Welt. Online unter: https://www.welt.de/regionales/hamburg/article164402995/Warum-Gefangene-nun-einen-Internetzugang-bekommen-sollen.html (letzter Abruf: 03.12.2018).

WhatsApp Inc. (2020). Funktionen. Online unter: https://www.whatsapp.com/features/ (letzter Abruf: 10.08.2020).

Wirth, Werner (1999). Neue Wissenskluft durch das Internet? Eine Diskussion relevanter Befunde und Konzepte. In: *Medien Journal* 3, Schwerpunktheft "Wissensgesellschaft", 3-19.

Wittkowski, J. (1994). Das Interview in der Psychologie. Interviewtechnik und Codierung von Interviewmaterial. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Wolff, H.A./Seifert, K.-H./Hömig, D./Antoni, M./Domgörgen, U./Kienemund, A./Küster, B./Risse, H./Schnapauff, K.-D./ Wisser, M./Witt, K. (2018). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Handkommentar. Stand: Oktober 2017. Baden-Baden: Nomos.

Wong, Y.C./Law, C.K./Fung, J.Y.C./Lee, V.W.P. (2010). Digital divide and social inclusion: policy challenge for social development in Hong Kong and South Korea. In: *Journal of Asian Public Policy* 3(1):37–52.

Wüllenkemper, C. (2015). Debatte über Handyverbot. Fußgänger, die auf Smartphones starren. Deutschlandfunk. Online unter: https://www.deutschlandfunk.de/debatte-ueber-handyverbot-fussgaenger-die-auf-smartphones.1769.de.html?dram:article_id=314704 (letzter Abruf: 25.07.2019).

Ziegler, T. (o. J.). Der Strafvollzug im Freistaat Sachsen seit 1990. Online unter: https://www.justiz.sachsen.de/download/Der_Strafvollzug_im_Freistaat_Sachsen_seit_1990.pdf (letzter Abruf: 08.04.2019).

Zillien, N. (2009). Digitale Ungleichheit: neue Technologien und alte Ungleichheiten in der Informations- und Wissensgesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zillien, N. (2013). Wissenskluftforschung. In: W. Schweiger/A. Fahr (Hrsg.), *Handbuch Medienwirkungsforschung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 495–512.

Zillien, N./Hargittai, E. (2009). Digital Distinction: Status-Specific Types of Internet Usage. In: *Social Science Quarterly* 90(2):274–291.

Zwiefka, N. (2009). Digitale Bildungskluft: Informelle Bildung und soziale Ungleichheit im Internet. Baden-Baden: Nomos.